



Der Verband der sozial-  
kulturellen Migrantenvereine  
in Dortmund e. V.

**Jonny Bruhn-Tripp**

## **Überblick: Existenzsicherungs- recht des SGB II (Hartz IV)**

**Leistungen des SGB II für den sozial-  
hilfetypischen Lebensunterhalt**

**Bedürftigkeitsprüfung: Anrechnung von  
Einkommen und Vermögen**

**Sanktionen und Leistungskürzung des  
ALG II und Sozialgeldes**

**Gender**

Wenn in dieser Schrift die maskuline Schreibweise verwendet wird, ist bei Entsprechung auch die feminine Form gemeint. Auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise wird zugunsten der Lesbarkeit des Textes verzichtet.

**Stand: Juni 2017**

### **Zu dieser Schrift**

Diese Schrift ist aus Vorträgen, Seminaren und der Sozialberatung von Arbeitslosen und SGB II-Leistungsempfängern hervorgegangen. In der Sozialberatung werden immer wieder folgende Fragen gestellt:

- Was ist überhaupt das Arbeitslosengeld II?
- Wer hat Anspruch auf ALG II und Sozialgeld?
- Welche Leistungen zum notwendigen Lebensunterhalt sieht das SGB II vor?
- Haben Auszubildende, Schüler und Studenten einen Anspruch auf ALG II oder andere SGB II-Leistungen zum Lebensunterhalt?
- Wer ist vom Zugang in SGB II-Leistungen zur Existenzsicherung ausgeschlossen?
- Was soll alles vom Hartz IV-Regelsatz eingekauft werden? Welche Güter, Haushaltswaren, Dienstleistungen sind im Regelbedarf enthalten?
- Muss vom Regelbedarf auch der Haushaltsstrom bezahlt werden?
- Wie soll man vom Regelsatz größere Anschaffungen für Kleidung, Mobiliar, Haushaltsgeräte... anschaffen können?
- Wie teuer darf eine neue Wohnung sein?
- Wann muss das Jobcenter einem Umzug zustimmen?

- Werden Mietrückstände oder Heizkosten-, Stromkostenrückstände übernommen?
- Wann sind die laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt (ALG II und Sozialgeld) fällig?
- Werden ALG II und Sozialgeld als Zuschuss oder als Darlehen gewährt?
- Wann werden ALG II und Sozialgeld als Darlehen gewährt?
- Müssen das ALG II und Sozialgeld zurückbezahlt werden?
- Welche Sanktionen des ALG II oder Sozialgeldes gibt es?
- Welches Einkommen und wie wird welches Einkommen angerechnet?
- Gelten im SGB II die gleichen Hinzuverdienstregelungen wie im Arbeitslosenrecht des SGB III?
- Wie hoch sind die Erwerbstätigenfreibeträge?
- Wie werden Sozialleistungen, z.B. Kindergeld, Elterngeld, Krankengeld, ALG I, Renten angerechnet?
- Wie werden eine Steuer- oder Heizkostenrückerstattung und andere Rückerstattungen angerechnet?
- Wie wird Vermögen angerechnet?
- Wie hoch sind die Vermögensschonbeträge?
- Sind rentennahe ALG II Empfänger verpflichtet, vorzeitig in die Altersrente zu gehen und damit Rentenabschläge in Kauf zu nehmen?

Über diese und weitere Fragen/Themen informiert die vorliegende Schrift. Eine gute und stets aktuelle Übersicht über das Leistungsrecht des SGB II sind die SGB II-Folien von Harald Thome.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Harald Thome: SGB II-Folien.

<http://www.harald-thome.de/media/files/SGB-II---Folien-01.03.2016.pdf>

Weitere empfehlenswerte Ratgeber sind:

Fachhochschulverlag: Leitfaden zum Arbeitslosengeld II. Der Rechtsratgeber zum SGB II, Fachhochschulverlag: Unterkunft- und Heizkosten nach

Vier Fragen sollen hier schon beantwortet werden. Die Fragen, wovon sind Stromkosten, die Anschaffung neuer Kleidung, Möbel zu bestreiten? Die Frage, verläuft das Verwaltungsverfahren vom Antrag bis zum Bescheid? Und die Frage, ob rentennahe Arbeitslose aufgefordert werden können, vorzeitig abschlagsbelegten Altersrenten ab dem 63. Lebensjahr zu beantragen.

**Strom, neue Kleidung, Möbel, neue Küchengeräte sind vom Regelbedarf oder einem SGB II-Darlehen zu bestreiten. Darlehen werden mit dem Regelbedarf aufgerechnet**

Von der Konzeption her sieht das SGB II vor, dass der Regelbedarf die Kosten für Haushaltsstrom und für den wiederkehrenden Bedarf an Ersatz für alte Kleidung, alte Möbel, defekte Haushaltsgeräte abdeckt. Tatsache und Erfahrung ist, dass die im Regelbedarf dafür angesetzten Geld- und Ansparbeträge diese Bedarfe auch bei strengster Disziplin in der Lebensführung und bei sparsamster Haushaltsführung nicht abdecken.<sup>2</sup> Auch dann nicht, wenn diese als Gebrauchsgüter gekauft werden. In Kenntnis dieser Tatsache hat der Gesetzgeber im SGB II die Regelung vorgesehen: Schaffen es Hilfeempfänger nicht, mit dem Regelbedarf diese Bedarfe zu finanzieren, kann ein Darlehen gewährt werden. Die Darle-

---

dem SGB II. Nomos Kommentar: Der Münchener Lehr- und Praxiskommentar SGB II.

<sup>2</sup> Der im Regelbedarf für Haushaltsstrom angesetzte Geldbetrag beträgt für einen Single-Haushalt 34,46 €. Der Ansparbetrag für den Ersatzbedarf an neuer Kleidung und neue Schuhe beträgt 35,80 €, für eine neue Ausstattung der Wohnung und Anschaffung neuer Haushaltsgeräte 25,18 €.

Das Check24-Vergleichsportal stellte - bezogen auf den Regelbedarf für das Jahr 2014 (404 €) - fest, dass die Stromkosten im Durchschnitt um 27% höher sind als der Regelsatzansatz für Energie. Im Durchschnitt beliefen sich die Haushaltsstromkosten eines Single-Haushaltes 2014 auf 42,74 €.

hen werden mit 10% des Regelbedarfs aufgerechnet. Der Aufrechnungssatz von 10% gilt für ein oder mehrere Darlehen.

### **Vom Antrag bis zum Bescheid**

Das Verwaltungsverfahren läuft vom Antrag bis hin zum Bescheid. Bevor ein Bescheid wird geprüft, ob der Antragsteller und seine Familienangehörigen leistungsberechtigt sind und zum Rechtskreis des SGB II gehören, welche Hilfebedarfe zustehen, ob Hilfebedürftigkeit besteht und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen auf die beantragten Leistungen erfüllt sind, und in welcher Höhe Leistungen nach Bedürftigkeit zustehen. Lautet das Ergebnis dieser Prüfungen Ja/Nein, ergeht ein Bewilligungs- oder ein Ablehnungsbescheid. Auf dem Weg vom Antrag bis zum Bescheid bleibt es nicht aus, dass Denk- und Rechenfehler begangen werden.

### **Zulässigkeit der Aufforderung zur Inanspruchnahme vorzeitiger Altersrenten ab dem 63. Lebensjahr**

Das SGB II sieht vor, dass rentennahe Arbeitslose aufgefordert werden sollen, mit 63 Jahren vorzeitig in die Altersrente zu gehen. Die Abschläge betragen 10,8% und werden bei der Rente für langjährig Versicherte mit 35 Versicherungsjahren entsprechend der schrittweisen Heraufsetzung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre auf 14,4% steigen. Die Aufforderung ist zulässig, sofern keine Unbilligkeit vorliegt.<sup>3</sup> Unbilligkeit liegt z.B. dann vor, wenn ALG I bezogen

---

<sup>3</sup> Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 19.08.2015, B 14 AS 1/15 R; BSG, Urteil vom 23.06.2016, B 14 46/15 R.

wird, eine Beschäftigung ausgeübt wird oder konkret bevorsteht. Unbilligkeit ist auch gegeben, wenn durch die Abschläge die erworbene „reguläre Altersrente“ unter das Existenzminimum der Sozialhilfe fällt.<sup>4</sup>

Diese Schrift ist in **Zehn Bücher** untergliedert. Das **Erste Buch** ist eine Übersicht über Allgemeine Grundsätze des SGB II-Leistungsrechts. Aufgezählt wird, welche Aufgaben das SGB II hat, wofür es welche Leistungen gibt, welche anderen Sozialleistungen Vorrang vor dem ALG II haben, wonach sich die Bedürftigkeit richtet und welche Sanktionen das SGB II vorsieht. Informiert wird über das Antragserfordernis und darüber, wann und welche SGB II-Leistungen als Zuschüsse, Beihilfen oder als Darlehen zu gewähren sind. Darlehen und die darlehensweise Gewährung von Leistungen sind die Ausnahme.

Die weiteren **Bücher** handeln folgende Themen:

- 2. Buch:** SGB II-Leistungsberechtigte und von SGB II-Leistungen ausgeschlossene Personenkreise
- 3. Buch:** Ausländer und das „Recht auf SGB II-Leistungen“
- 4. Buch:** Hilfebedarfe Vom Regelbedarf, den Mehrbedarfen bis zu einmaligen Beihilfen und Darlehen
- 5. Buch :** Unterkunftsbedarfe und Kosten der Unterkunft
- 6. Buch:** Anrechnung von Einkommen
- 7. Buch:** Wie werden welche Einkommen angerechnet: Löhne und Gehälter, 400 € Job, BAföG, Kindergeld, einmalige und wechselnde Einkünfte, ALG I, Krankengeld...
- 8. Buch:** Anrechnung von Vermögen

---

<sup>4</sup> Erste Verordnung zur Änderung der Unbilligkeitsverordnung vom 04.10.2016.

**9. Buch:** Sanktionen

**10. Buch:** Kostenersatz bei sozialwidrigem Verhalten

Ab dem Zweiten Buch wird es komplizierter. Der Grund hierfür ist, dass das SGB II ein für das soziale Problem der Arbeitslosigkeit und Niedriglöhne ungeeignetes Gesetz ist. Es sollte die Sozialhilfe ersetzen und ist nichts anderes als ein Sozialhilferecht für Arbeitslose und Niedrigverdiener. Wie die Sozialhilfe regiert auch das SGB II in die „kleinsten Alltagsdinge“ hinein, von der Geburt bis zum Rentenalter. Es ist ein Gesetz, das schwer anzuwenden ist. Die Bedürftigkeitsprüfung ist viel zu kompliziert. Denk- und Rechenfehler sind bei der Bedarfsermittlung, der Anrechnung von Einkommen und Vermögen nicht auszuschließen.

Eingeführt wird in die einzelnen Kapitel mit Übersichten. Die Übersichten fassen in Kürze die wichtigsten Aspekte des jeweils behandelten Themas zusammen. Zum besseren Verständnis werden immer wieder Beispiele oder Fragen&Antworten gegeben. *Beispiele und Fragen&Antworten sind kursiv gedruckt.*

### **Lese- und Nutzerhinweis**

Jedes Buch ist so verfasst, dass es auch ohne Lesen der vorangegangenen oder nachfolgenden Bücher verstanden werden kann. Empfohlen wird, das Erste Buch zu lesen. Die Bücher 6 und 7 sollten zusammen gelesen werden.

## Inhaltsverzeichnis

### **Erste Buch: Allgemeine Übersicht über das Leistungsrecht ..... 19**

1. Ziele und Aufgaben des SGB II .....	20
2. Grundsätze des Leistungsrechts des SGB II.....	24
3. Leistungsberechtigter Personenkreis: ALG II/Sozialgeld.....	27
4. Von SGB II-Leistungen ausgeschlossene Personenkreise .....	30
5. SGB II-Leistungsansprüche von Auszubildenden.....	32
6. Umfang der Bedarfe und Höhe der Leistungen .....	36
7. Leistungen für Auszubildende, die vom ALG II-Anspruch ausge- schlossen sind .....	40
8. Nachrangigkeit der SGB II-Leistungen .....	42
9. „Zwangsverrentung“ mit 63 Jahren (§ 12 a SGB II) .....	44
10. Bedürftigkeitsprüfung .....	54
11. Sanktionen: Kürzung und Wegfall der Leistungen.....	62
12. Antragserfordernis und Nachweispflichten .....	66
13. Auskunftspflicht .....	73
14. Bearbeitungszeit für beantragte Leistungen .....	76
15. Fälligkeit der Leistungen, Bewilligungsdauer, Zeitpunkt der Auszahlung.....	77
16. Art der Leistung: Zuschüsse oder Darlehen .....	78
17. SGB II-Darlehen .....	81
18. Rückzahlung, Erstattung und Aufrechnung von Leistungen .....	86

**Zweite Buch: SGB II- Leistungsberechtigte und ausgeschlossene  
Personenkreise ..... 95**

**Erste Kapitel: SGB II-Leistungsberechtigter Personenkreis..... 96**

1. SGB II Leistungsberechtigung .....	98
2. SGB II leistungsberechtigter Personenkreis .....	101
2.1. Sonderregelung bei Klinikaufenthalt .....	102
3. Bedarfsgemeinschaften.....	103
3.1. Nicht dauernd getrennt lebende (Ehe-/Lebens-) Partner.....	106
3.2. Eheähnlichkeit .....	107
3.3. BG zwischen Eltern und Kinder unter 25 Jahren .....	108
4. Haushalts- und Wohngemeinschaften .....	111
5. Beispiele für Bedarfs- und Haushaltsgemeinschaften .....	113

**Zweite Kapitel: Kreis der ALG II-Leistungsberechtigten ..... 115**

1. Anspruchsvoraussetzungen für ALG II .....	117
2. Altersgrenzen des ALG II Anspruchs.....	117
3. Hilfebedürftigkeit .....	118
4. Erwerbsfähigkeit.....	119
5. Gewöhnlicher Aufenthalt.....	119
6. Erreichbarkeit für das Jobcenter (Residenzpflicht).....	120

**Dritte Kapitel: Sozialgeld berechtigte Personen ..... 122**

1. Kreis der SGB II leistungsberechtigten Personen .....	122
2. Ausschluss aus dem Sozialgeld .....	124

**Vierte Kapitel: Auszubildende und SGB II-Leistungsberechtigung 126**

1. ALG II-Anspruch von Auszubildenden .....	127
2. ALG II leistungsberechtigte Schüler und Studenten .....	129
3. Vom ALG II-Anspruch ausgeschlossene Schüler und Studenten.....	134
4. SGB II-Leistungen nach § 27 für ausgeschlossene Auszubildende .....	135

**5. Kapitel: Vom Anspruch auf ALG II/Sozialgeld ausgeschlossene  
Personengruppen (ohne Ausländer)..... 139**

1. Generell von SGB II-Leistungen ausgeschlossene Personenkreise .....	142
1.1. Altersrente und Ausschluss aus dem SGB II .....	145
2. Vom ALG II ausgeschlossene Personenkreise .....	146
3. Vom Sozialgeld ausgeschlossene Personenkreise.....	147
4. Vom SGB II ausgeschlossene Personenkreise haben ein „Recht auf Sozialhilfe“ .....	148

<b>Dritte Buch: Ausländer und SGB II-Ansprüche .....</b>	<b>151</b>
<b>Erste Kapitel: SGB II-Ansprüche von Ausländern .....</b>	<b>152</b>
<b>Zweite Kapitel: SGB II leistungsberechtigte Ausländer .....</b>	<b>154</b>
<b>Dritte Kapitel: Zugangsrecht von EU-Bürgern .....</b>	<b>163</b>
<b>Vierte Kapitel: Vom Zugang in das SGB II ausgeschlossene Ausländer ..</b>	<b>170</b>
1. <i>Ausschluss von Ausländern ohne gewöhnlichen Aufenthalt.....</i>	<i>172</i>
2. <i>Ausschluss für erstmals eingereiste Ausländer während der ersten         drei Monate .....</i>	<i>173</i>
3. <i>Ausschluss von Ausländern, EU-Bürgern wegen Aufenthaltsrecht zur         Arbeitsuche.....</i>	<i>175</i>
4. <i>Ausschluss von Unionsbürgern mit einem Aufenthaltsrecht aufgrund         des „Rechts auf Schule/Ausbildung“ .....</i>	<i>178</i>
5. <i>Folgen des SGB II-Ausschlusses von EU-Bürgern.....</i>	<i>179</i>
6. <i>Erste Rechtsprechung zu der Neuregelung des Ausländer-Sozialrechts         im SGB II/SGB XII.....</i>	<i>180</i>

<b>Vierte Buch: Vom Regelbedarf bis zu den Leistungen für Auszubildende</b>	<b>183</b>
<b>Erste Kapitel: Umfang und Höhe der SGB II-Hilfebedarfe</b>	<b>184</b>
<b>Zweite Kapitel: Grundsätze und Aufgaben des Leistungsrechts</b>	<b>185</b>
<b>Dritte Kapitel: Regelbedarf</b> .....	<b>192</b>
1. <i>Vom Regelbedarf umfasste Bedarfe</i>	192
2. <i>Höhe der Regelbedarfe</i> .....	194
3. <i>Aufteilung des Regelbedarfs: Wie viel Geld wofür?</i> .....	196
4. <i>Sonderregelung: Höhe der Regelbedarfe für unter 25-jährige junge Erwachsene</i> .....	200
5. <i>Sonderregelung: Höhe der Regelbedarfe in Not- und Gemeinschaftsunterkünften</i> .....	202
<b>Vierte Kapitel: Mehrbedarfe und Einmalige Bedarfe</b> .....	<b>203</b>
1. <i>Typische und besondere Mehrbedarfe</i> .....	203
2. <i>Unabweisbare besondere (individuelle) Mehrbedarfe</i> .....	205
3. <i>Einmalige Bedarfe des Lebensunterhalts</i> .....	207
4. <i>Einmalige Erstausrstattungsbedarfe</i> .....	207
5. <i>Erstausrstattungsbedarfe für die Wohnung</i> .....	209
6. <i>Vom Regelbedarf umfasste und nach den Umständen unabweisbar einmalige Bedarfe</i> .....	211
<b>Fünfte Kapitel: Bildungs- und Teilhabebedarfe für Kinder und Schüler</b> ...213	
<b>Sechste Kapitel: Leistungen für Auszubildende, Schüler und Studenten nach § 27 SGB II</b> .....	<b>216</b>
1. <i>„Normales“ ALG II</i> .....	217
2. <i>Leistungen nach § 27 SGB II</i> .....	219

<b>Fünfte Buch: Kosten der Unterkunft.....</b>	<b>225</b>
<b>Erste Kapitel: Umfang der Unterkunftsbedarfe .....</b>	<b>229</b>
<b>Zweite Kapitel: Maßstab für angemessene Wohnungen und angemessene Mietkosten .....</b>	<b>232</b>
1. <i>Angemessene Wohnraumgröße .....</i>	235
2. <i>Angemessene Mietkosten .....</i>	237
2.1. <i>Beispiel: Angemessene Kosten der Unterkunft in Dortmund.....</i>	239
3. <i>Höhere anzuerkennende Mietkosten in besonderen Lebenssituationen</i>	241
<b>Dritte Kapitel: Vorgesehene Rechtsfolgen unangemessener Unter- kunfts-kosten.....</b>	<b>244</b>
<b>Vierte Kapitel: Angemessene Heizkosten .....</b>	<b>248</b>
<b>Fünfte Kapitel: Selbstgenutztes Wohneigentum .....</b>	<b>251</b>
<b>Sechste Kapitel: Aufteilung der KdU auf die Mitglieder der BG.....</b>	<b>253</b>
1. <i>Kopfteil-Prinzip der Aufteilung der KdU.....</i>	253
2. <i>Ausnahmen vom Kopfteil-Prinzip .....</i>	254
2.1. <i>Aufteilung der KdU bei einer Totalsanktion.....</i>	255
2.2 <i>Längerer Krankenhaus-/Reha-Aufenthalt.....</i>	256
2.3. <i>Aufteilung bei vorübergehender Ortsabwesenheit.....</i>	259
2.4. <i>Aufteilung bei BG mit einer mittellosen Person .....</i>	259
2.5. <i>Aufteilung bei Familien/Alleinerziehenden mit nicht hilfebedürf-             tigen Kindern .....</i>	260
2.6. <i>Aufteilung bei Inhaftierung .....</i>	261
3. <i>Aufteilung der KdU in Haushalts- und Wohngemeinschaften .....</i>	263
<b>Siebte Kapitel: Einmalige Unterkunftsbedarfe und Leistungen der Wohnungsbeschaffung .....</b>	<b>264</b>
<i>Höhe der einmaligen Unterkunftsbedarfe in Dortmund.....</i>	266
<b>Achte Kapitel: Umzüge.....</b>	<b>267</b>
<b>Neunte Kapitel: Mietkaution .....</b>	<b>271</b>
<b>Zehnte Kapitel: Sicherung der Wohnung und Heizwärmeversorgung ....</b>	<b>272</b>
<b>Elfte Kapitel: Sonderregelungen für unter 25- jährige</b>	<b>274</b>
<b>Zwölfte Kapitel: Sonderregelungen: KdU für Flüchtlinge mit einer Wohnsitzauflage .....</b>	<b>279</b>

<b>Sechste Buch: Bedürftigkeitsprüfung und Anrechnung von Einkommen .....</b>	<b>281</b>
<b>Erste Kapitel: Feststellung der Bedürftigkeit .....</b>	<b>285</b>
<b>Zweite Kapitel: Verteilung der Hilfebedürftigkeit und des Einkommens 287</b>	
<b>Dritte Kapitel: Wessen Einkommen/Vermögen wird berücksichtigt? ....</b>	<b>292</b>
1. <i>Bedürftigkeitsprüfung und WG.....</i>	<i>292</i>
2. <i>Bedürftigkeitsprüfung und Haushaltsgemeinschaft .....</i>	<i>293</i>
2.1. <i>HG und Berücksichtigung von Kostgeld bei Verwandten .....</i>	<i>299</i>
3. <i>Bedürftigkeitsprüfung und Bedarfsgemeinschaften .....</i>	<i>301</i>
5. <i>Bedürftigkeitsprüfung in einer Misch-BG .....</i>	<i>305</i>
<b>Vierte Kapitel: Durchführung der Bedürftigkeitsprüfung .....</b>	<b>306</b>
<b>Fünfte Kapitel: Welche Einkünfte werden auf den SGB II-Bedarf angerechnet? .....</b>	<b>309</b>
1. <i>Verfügbares Einkommen .....</i>	<i>310</i>
2. <i>Zufließendes Einkommen (Zuflußtheorie).....</i>	<i>313</i>
3. <i>Nicht zu berücksichtigende Einkünfte.....</i>	<i>318</i>
4. <i>Zu berücksichtigende Einkünfte von Kindern und Schülern .....</i>	<i>324</i>
5. <i>Zu berücksichtigende Einkünfte.....</i>	<i>328</i>
6. <i>Nicht privilegiertes Einkommen.....</i>	<i>330</i>
7. <i>Privilegiertes Einkommen .....</i>	<i>331</i>
8. <i>Absetzbeträge von Einkünften.....</i>	<i>332</i>
9. <i>Freibeträge bei privilegiertem Einkommen aus Erwerbstätigkeit.....</i>	<i>335</i>

## **Siebte Buch: Wie wird welches Einkommen angerechnet? ..... 339**

<b>Erste Kapitel: Anrechnung von Erwerbseinkommen, Kindergeld und anderen Einkommensarten.....</b>	<b>340</b>
1. Sozialleistungen (nicht privilegiert), z.B. Krankengeld.....	340
3. Erwerbseinkommen aus einer abhängigen Erwerbstätigkeit.....	343
3.2. Erwerbseinkommen bei zwei Verdienern.....	347
3.3. Erwerbseinkommen aus mehreren Monaten, das in einem Monat zusammen ausgezahlt wird.....	348
4. Lohnfortzahlung und Krankengeld.....	349
5. Einkommen aus Selbständigkeit.....	350
6. Erwerbseinkommen unter 400 €.....	355
7. Anrechnung von wechselnden Erwerbseinkommen.....	356
8. Sachbezüge aus einer Erwerbstätigkeit, einem Freiwilligendienst.....	360
9. Einkünften aus einer Ehrenamtstätigkeit, Aufwandsentschädigung Honorartätigkeit.....	361
10. Freiwilligendienst.....	365
11. Schülerjob.....	367
12. Schüler-Ferienjob.....	368
13. Ausbildungsvergütung.....	370
13.1. Ausbildungsvergütung mit Berufsausbildungsbeihilfe.....	371
14. Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld (SGB III).....	372
15. BAföG.....	378
15.1. BAföG von Alleinerziehenden.....	383
16. Pflegegeld nach § 39 Kinder-, Jugendhilfegesetz.....	384
17. Mutterschaftsgeld.....	387
18. Erziehungsgeld.....	392
19. Kindergeld.....	394
20. Kinderzuschlag.....	401
21. Unterhaltsvorschuss und Unterhaltsleistungen für Kinder.....	404
22. Arbeitslosengeld I (Lohnersatzleistungen).....	406
23. Altersrenten und dauerhaft volle Erwerbsminderungsrenten.....	409
23. Mieteinkünfte.....	411
24. Kapitaleinkünfte.....	412
25. Erbschaft.....	413
<b>Zweite Kapitel: Einmalige Einkünfte und Nachzahlungen.....</b>	<b>416</b>
1. Anrechnung einmaligen Einkommens.....	424
2. Anrechnung von Nachzahlungen.....	427
3. Anrechnung von Rückzahlungen.....	429

<b>Achte Buch: Anrechnung von Vermögen .....</b>	<b>431</b>
<b>Erste Kapitel: Was ist Vermögen? .....</b>	<b>442</b>
<b>Zweite Kapitel: Ermittlung des anzurechnenden Vermögens.....</b>	<b>453</b>
<b>Dritte Kapitel: Freibeträge für Allgemeines Vermögen und für ein Privates Altersvorsorgevermögen .....</b>	<b>454</b>
<b>Vierte Kapitel: Privates Altersvorsorgevermögen mit Verwertungsausschluss.....</b>	<b>460</b>
<b>Fünfte Kapitel: Schonvermögen von Kindern .....</b>	<b>470</b>
1. <i>Vermögen minderjähriger Kinder .....</i>	<i>470</i>
2. <i>Sonderregelung für schwangere Kinder im Haushalt der Eltern.....</i>	<i>473</i>
<b>6. Kapitel: Privilegierte Vermögensgegenstände .....</b>	<b>474</b>
1. <i>Geschützter Hausrat.....</i>	<i>475</i>
2. <i>Angemessenes Kfz.....</i>	<i>476</i>
3. <i>Angemessenes Hausgrundstück (Eigentumswohnung) .....</i>	<i>478</i>
4. <i>Vermögensschutz für Wohnzwecke behinderter oder pflegebedürftiger     Menschen.....</i>	<i>487</i>
5. <i>Private Altersvorsorge zum Ausgleich der Befreiung von der Renten-     versicherungspflicht.....</i>	<i>489</i>
6. <i>Vermögen, das zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Berufsausbil-     dung oder Erwerbstätigkeit unentbehrlich ist.....</i>	<i>493</i>
7. <i>Schutz bei offensichtlicher Unwirtschaftlichkeit der Verwertung des     Vermögens.....</i>	<i>494</i>
8. <i>Vermögensschutz bei „besonderer subjektiver Härte“ .....</i>	<i>501</i>
<b>7. Kapitel: Berücksichtigung verwertbaren Vermögens .....</b>	<b>504</b>
<b>8. Kapitel: Schenkungen.....</b>	<b>507</b>
<b>9. Kapitel: Einsatz von Vermögen.....</b>	<b>510</b>
<b>10. Kapitel: Einsatz von Schonvermögen .....</b>	<b>514</b>
<b>11. Kapitel: Darlehensgewährung trotz Vermögen.....</b>	<b>515</b>
<b>12. Kapitel: Vermögensverbrauch und Sanktionen.....</b>	<b>516</b>

<b>Neunte Buch: Sanktionsrecht</b> .....	<b>521</b>
<b>Erste Kapitel: Umfang, Höhe und Dauer von Sanktionen</b> .....	<b>532</b>
1. <i>Umfang und Höhe der Sanktionen</i> .....	532
2. <i>Dauer der Sanktionen</i> .....	537
3. <i>Höhe der Sanktionen bei Ü25 (über 25jährige)</i> .....	539
4. <i>Kinder, Schüler und Sanktionen</i> .....	547
Zweite Kapitel: Totalsanktionen .....	552
1. <i>Milderung einer Totalsanktion bei Wohlverhalten</i> .....	553
2. <i>Abwehr der Existenzgefahren einer Totalsanktion ergänzende Leistungen</i> .....	554
3. <i>Totalsanktion und Kosten der Unterkunft (KdU)</i> .....	555
<b>Dritte Kapitel: Sanktionen und Ergänzende Leistungen zur Existenzabsicherung</b> .....	<b>556</b>
<b>Vierte Kapitel: Voraussetzungen für den Eintritt einer Sanktion</b> .....	<b>561</b>
1. <i>Rechtsfolgebelehrung oder Kenntnis der Rechtsfolgen</i> .....	563
2. <i>Wichtige Gründe</i> .....	567
<b>Fünfte Kapitel: Sanktionsbewehrtes Verhalten</b> .....	<b>569</b>
1. <i>Meldeversäumnis</i> .....	570
2. <i>Eingliederungsvereinbarung und Sanktionen</i> .....	581
3. <i>Stellensuche, Bewerbungen und Sanktionen</i> .....	591
4. <i>Ablehnung einer zumutbaren Arbeit</i> .....	595
5. <i>Ablehnung einer Arbeitsgelegenheit: Ein-Euro-Job</i> .....	599
6. <i>Maßnahmewidriges Verhalten</i> .....	602
7. <i>Sperrzeiten und Sanktionen</i> .....	605
8. <i>Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit durch Verminderung von Einkommen und Vermögen</i> .....	612
9. <i>Unwirtschaftliches Verhalten</i> .....	617
10. <i>Sanktionen und Schadensersatz von ALG I wegen Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit</i> .....	618

**Zehnte Buch: Kostenersatz bei sozialwidrigem Verhalten ..... 621**

1. Kostenersatzpflicht nach § 34.....	628
2. Sozialwidriges Verhalten .....	636
3. Wichtige Gründe für das sozialwidrige Verhalten .....	643
4. Sozialwidriger Vermögensverbrauch.....	644
5. Sozialwidriger Verlust der Arbeit.....	646
6. Sperrzeitenrecht und Kostenersatz nach § 34 SGB II .....	647
7. Sozialwidriges Verhalten durch Unterlassen und Verletzung von Mitwirkungspflichten.....	648
8. Umfang, Dauer und Höhe der Kostenersatzpflicht.....	650
9. Dauer und Höhe der Kostenersatzpflicht.....	651
10. Kostenersatz wegen sozialwidrigen Verhaltens unter 18-jähriger .....	655
11. Verfahren des Kostenersatzes .....	657

# **Erste Buch: Allgemeine Übersicht über das Leistungsrecht des SGB II**

## 1. Ziele und Aufgaben des SGB II

Das Sozialgesetzbuch II (SGB II) wurde 2005 durch das Vierte Hartz Gesetz zur Reform der Dienstleistungen am modernen Arbeitsmarkt eingeführt. Ziel der Hartz-Gesetze war es, den Arbeitsmarkt zu flexibilisieren und das Arbeits-, Arbeitsförderungs- und Arbeitslosenrecht dem „modernen Arbeitsmarkt“ anzupassen. Die Philosophie der Hartz-Gesetze folgte dem neoliberalen Grundsatz: „Vorrang für Arbeit. Das Soziale hat sich der Arbeit und dem Arbeitsmarkt unterzuordnen.“

Ziel der Hartz-Gesetze war es, den Niedriglohn-Arbeitsmarkt, Löhne unterhalb des soziokulturellen Existenzminimums und prekäre Beschäftigungsformen (Zeit-, Leiharbeit, geringfügige Beschäftigung) salonfähig zu machen. Die Ablehnung prekärer oder einer nicht existenzsichernden Beschäftigung wird mit harten Leistungskürzungen sanktioniert.

Das Hartz IV Gesetz ersetzte die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe zum Lebensunterhalt für erwerbsfähige Person durch das Arbeitslosengeld II (ALG II) und Sozialgeld.<sup>5</sup> Das mit Arbeitsmarktkrisen verbundene Problem der Langzeitarbeitslosigkeit und der „strukturellen Arbeitslosigkeit“ wurde aus dem Sozialversicherungsrecht des Arbeitsförderungsgesetzes (SGB III) ausgegliedert und in die Sozialfürsorge des neuen

---

<sup>5</sup> Die Arbeitslosenhilfe (Alhi) war eine Arbeitslosenunterstützung für Langzeitarbeitslose und Arbeitsmarkteinsteiger. Die Höhe der Alhi richtete sich nach dem zuletzt erzielten Bruttoverdienst (Anschluss-Alhi) oder nach dem unter Berücksichtigung der Berufsqualifikation fiktiv auf dem Arbeitsmarkt erzielbaren Lohn (originäre Alhi). Ziel dieser Bemessung war es, eine unbotmäßige Konkurrenz und einen „Verdrängungswettbewerb“ auf dem Arbeitsmarkt zu vermeiden, unterwertiger Beschäftigung zu vermeiden und Sozialhilfebedürftigkeit infolge Mehrfach- und Dauerarbeitslosigkeit oder am Anfang des Berufslebens oder bei Arbeitsmarktrückkehr zu vermeiden.

SGB II überführt. Die Abschaffung der Alhi ist nach der Rechtsprechung des BSG und BVerfG mit dem Grundgesetz vereinbar und verstößt nicht gegen das Sozialstaatsgebot und dem Prinzip der Menschenwürde.<sup>6</sup>

ALG II und das Sozialgeld sind Fürsorgeleistungen. Das ALG II ist eine bedarfsorientierte Existenzsicherungsleistung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Das Sozialgeld ist eine bedarfsorientierte Existenzsicherungsleistung für nichterwerbsfähige Angehörige von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

Das SGB II ist kein Arbeitslosenrecht. Die Vorschriften zur Anrechnung von Nebeneinkommen auf ALG I im SGB III gelten im SGB II nicht.<sup>7</sup> Zielvorgabe des SGB II ist die Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Im SGB II gibt es keinen Zumutbarkeitsschutz vor unterwertiger Beschäftigung oder zum Schutz der Berufsqualifikation. Zumutbar ist jede Beschäftigung, gleich zu welchem Lohn, sofern nicht gegen Gesetze und „gute Sitten“ verstoßen wird. Finden erwerbsfähige Leistungsberechtigte in absehbarer Zeit keine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, besteht die Verpflichtung, angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheiten oder Eingliederungsmaßnahmen anzunehmen.

---

<sup>6</sup> BVerfG, Beschluss vom 07.12.2010, 1 BvR 2628/07; BSG, Urteil vom 23.11.2006, B 11b AS 1/06; BSG, Urteil vom 21.03.2007, N 11a AL 43/06; BSG, Urteil vom 10.05.2007, B 7 AL 48/06 R; BSG, Urteil vom 23.11.2006, B 11b A 9/06; BSG, Urteil vom 21.03.2007, B 11a AL 43/06; BSG, Urteil vom 16.05.2007, B 11b AS 29/06;

<sup>7</sup> Auf das ALG I wird Nebeneinkommen nach Abzug der Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und Werbungskosten sowie eines allgemeinen Freibetrages von 165 € angerechnet. Hat der Arbeitslose in den letzten 18 Monaten vor der Entstehung des ALG I-Anspruchs eine Nebenbeschäftigung ausgeübt, so erhöht sich der Freibetrag auf den Durchschnittsbetrag, der sich aus den letzten zwölf Monaten ergibt.

Wie die Sozialhilfe knüpft das Leistungsrecht des SGB II an eine sozialhilfetypische Hilfebedürftigkeit an. Die Leistungen des SGB II zur sozialen Existenzsicherung sind dem Umfang und der Höhe nach an der Sozialhilfe zum notwendigen Lebensunterhalt des SGB XII ausgerichtet. Maßstab der Leistungen ist eine äußerst bescheidene Lebensführung.

Eingeführt wurde das SGB II mit den Slogans: „Fordern und Fördern“, „Keine Leistung ohne Gegenleistung“, „Sozialleistungen nur bei echter Hilfebedürftigkeit“, „Keine Sozialleistung ohne Verpflichtung zu gemeinnütziger Arbeit im öffentlichen Interesse“. Slogans, die unterschwellig das Bild erzeugten, Arbeitslose und Sozialhilfebedürftige sind an einer regulären Arbeit nicht interessiert und wollen sich zu Lasten der Steuerzahler und des „anständigen Bürgers“ in der „sozialen Hängematte“ ausruhen.<sup>8</sup> Diese negativen Bilder, Vorurteile und Ressentiments liegen der Konzeption des SGB II zugrunde. Demgemäß werden im SGB II der Anspruch und der Bezug von Leistungen der sozialen Existenzsicherung an

---

<sup>8</sup> Im Vorfeld und während seiner ganzen Gesetzesgeschichte wurde das Hartz IV Gesetz (SGB II) von einer in der Regierungs- und Sozialpolitik beispiellosen Diskriminierungs-Kampagne gegen Arbeitslose begleitet. An der Diffamierungskampagne beteiligten sich die Bundesregierung und das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit. In seiner berühmten Regierungserklärung AGENDA 2010 schlug Bundeskanzler Schröder harte Worte gegen „arbeitslose Faulenzer“ an. August 2005 gab das eigens gegründete „Clement“ - Superministerium „Wirtschaft und Arbeit“ die Hetzschrift „Vorrang für die Anständigen – Gegen Missbrauch, „Abzocke“ und Selbstbedienung im Sozialstaat. Ein Report vom Arbeitsmarkt im Sommer 2005“ heraus. Download:

[http://www.haraldthome.de/media/files/Gesetzestexte%20SGB%20II%20+%20VO/Gesetzestexte%20SGB%20XII%20+%20VO/Seminare/Clement/Sozialmissbrauch\\_Bericht\\_BMWA.pdf](http://www.haraldthome.de/media/files/Gesetzestexte%20SGB%20II%20+%20VO/Gesetzestexte%20SGB%20XII%20+%20VO/Seminare/Clement/Sozialmissbrauch_Bericht_BMWA.pdf)

eine strenge Bedürftigkeitsprüfung und an weitreichenden Sanktionen geknüpft.

Seit Einführung des SGB II im Jahr 2005 bewegt sich die Zahl der Empfänger von ALG II und Sozialgeld im Jahresdurchschnitt um die 6 Millionen Personen. Am stärksten betroffen sind Arbeitslose, Alleinerziehende und Kinder. Die Zahl der Empfänger von SGB II Leistungen betrug 2015: 5,9 Millionen Personen, davon 1,6 Millionen Kinder unter 15 Jahren. Von den 6,1 Mio. SGB II Empfängern bezogen Arbeitslosengeld II (ALG II) 4,3 Mio.

**Tabelle: SGB II Empfänger in Deutschland 2005 - 2015**

Jahr	SGB II Empfänger in Tsd.			SGB II Quote	
	insg.	davon: ALG II/Sozialgeld		insg.	Kinder unter 15
2005	6756	4982	1774	18,1	15,9
2007	7090	5240	1850	18,8	15,7
2009	6538	4866	1672	17,4	14,4
2011	6080	4565	1515	16,0	13,2
2013	5939	4390	1549	15,2	13,8
2014	5934	4354	1580	14,5	14,1
2015	5929	4327	1602	-	14,4

Quelle: Sozialpolitik aktuell <sup>9</sup>

---

<sup>9</sup> Sozialpolitik Aktuell: Leistungsempfänger und Empfängerquoten der Grundsicherung (SGB II) 2005-2015

[http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl\\_files/sozialpolitik-aktuell/Politikfelder/Sozialstaat/Datensammlung/PDF-Dateien/abbIII56.pdf](http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/Politikfelder/Sozialstaat/Datensammlung/PDF-Dateien/abbIII56.pdf)

[www.sozialpolitik-aktuell.de](http://www.sozialpolitik-aktuell.de)

[http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl\\_files/sozialpolitik-aktuell/Politikfelder/Sozialstaat/Datensammlung/PDF-Dateien/abbIII61.pdf](http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/Politikfelder/Sozialstaat/Datensammlung/PDF-Dateien/abbIII61.pdf)

## 2. Grundsätze des Leistungsrechts des SGB II

### Übersicht: Grundsätze der SGB II Leistungen zur Existenzsicherung

<b>Prinzip der Menschenwürde</b> Die SGB II-Leistungen sollen das physische und soziokulturelle (menschenswürdige) Existenzminimum absichern.
<b>Sozialhilfetypisches Leistungsgesetz</b> Umfang und Höhe der SGB II-Bedarfe und der SGB II-Leistungen zur Existenzsicherung sind an sozialhilfetypische Bedarfe des notwendigen Lebensunterhalts ausgerichtet.
<b>SGB II Leistungen zur Existenzsicherung</b> SGB II Leistungen sind das ALG II für erwerbsfähige Personen und das Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Angehörige. Auszubildende, Schüler und Studenten, die nach § 7 SGB II vom ALG II-Anspruch ausgeschlossen sind, erhalten Leistungen zur Existenzsicherung nach § 27 SGB II.
<b>Grundsatz der Leistungsberechtigung</b> Leistungen der Existenzsicherung erhält, wer nicht vom Zugang in das SGB II oder vom Anspruch auf SGB II Leistungen ausgeschlossen ist.
<b>Nachrangigkeitsprinzip</b> Die SGB II-Leistungen sind nachrangig gegenüber Vermögen, Erwerbseinkommen, Lohnersatz- und Sozialleistungen sowie Leistungen unterhaltsverpflichteter Angehöriger (Ehegatten- und Kindesunterhalt).
<b>Prinzip der Hilfebedürftigkeit/Bedürftigkeitsprüfung</b> Der Hilfebedarf richtet sich nach der Bedürftigkeit. Die Höhe der SGB II-Leistungen richtet sich nach der Formel: Hilfebedarf abzüglich des jeweils einzusetzenden Einkommens und Vermögens.
<b>Sanktionsbewehrtes Recht</b> Der Leistungsbezug ist sanktionsbewehrt. Sanktioniert werden Meldeverstöße und pflichtwidriges Verhalten. Sanktionen dauern jeweils drei Monate. Sanktionen wegen pflichtwidrigen Verhaltens reichen schrittweise von der Kürzung des Regelbedarfs bis hin zum völligen Wegfall aller Leistungen (Totalsanktion). Bei einer Totalsanktion fallen auch die Leistungen für die Unterkunft (Miete, Heizkosten) und die Leistungen (Beitragszahlung) für den Kranken- und Pflegeversicherungsschutz weg. Durch Wohlverhalten können der Umfang und die Dauer von Sanktionen abgemildert werden.

## **Aufgabe des SGB II**

Aufgabe des SGB II ist es, das physische und sozio-kulturelle Existenzminimum von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und ihren nicht erwerbsfähigen Angehörigen zu gewährleisten. Leistungen zur Existenzsicherung sind das ALG II und Sozialgeld. Für die Gruppe der vom ALG II-Anspruch ausgeschlossenen Auszubildenden, Schüler und Studenten sieht § 27 SGB II dem ALG II analoge Leistungen vor. Vom Umfang her und der Höhe nach sollen die Leistungen die Führung eines Lebens in Menschenwürde garantieren. Die Gewährleistungspflicht von Leistungen besteht unabhängig davon, was die Ursache für die Hilfebedürftigkeit ist. Auch im Fall einer „selbstverschuldeten“ Arbeitslosigkeit besteht ein uneingeschränkter Anspruch auf ALG II.<sup>10</sup>

## **Antragsabhängigkeit der SGB II-Leistungen**

ALG II, Sozialgeld und die weiteren Leistungen des SGB II zur Existenzsicherung werden nur auf Antrag hin gewährt. Ohne Antrag keine Leistungen.

## **Dauer des Anspruchs und Bezuges von Leistungen**

Anspruch auf SGB II-Leistungen zur Existenzsicherung besteht solange, wie die Hilfebedürftigkeit besteht, längstens bis zum (vorzeitigen) Übergang in die Altersrente oder dem Erreichen der Altersgrenze für die Regelaltersrente. Der Anspruch auf ALG II/Sozialgeld und der Leistungsbezug sind nicht befristet.<sup>11</sup>

---

<sup>10</sup> Eine Ausnahme besteht für Unionsbürger im Fall einer „freiwilligen Arbeitslosigkeit“. Unionsbürger, die nach einer Beschäftigung/Selbständigkeit von weniger als einem Jahr „freiwillig“ ihren Arbeitsplatz oder ihre Selbständigkeit aufgegeben haben, sind vom Anspruch auf ALG II ausgeschlossen.

<sup>11</sup> Eine Ausnahme besteht für Unionsbürger im Fall eines „unfreiwilligen Arbeitsplatzverlustes“ oder einer „unfreiwilligen Selbständigkeit“ nach einer vorgängigen Erwerbstätigkeit von weniger als einem Jahr. In diesem

## **Sanktionsbewehrte Erwartungen und Forderungen des SGB II an Hilfebedürftige**

Von Hilfebedürftigen wird erwartet und verlangt, alles Zumutbare zu unternehmen, um den Eintritt, den Umfang und die Dauer der Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, zu verringern oder zu verkürzen. Sanktionsbewehrt gefordert wird, vorrangige Leistungen zu beantragen, zumutbare Arbeit zu suchen, sich in den allgemeinen Arbeitsmarkt aktiv einzugliedern und an zumutbaren Trainings- und Qualifizierungsmaßnahmen für den Arbeitsmarkt teilzunehmen. Von als „arbeitsmarktfremd“ eingestuften Hilfebedürftigen, z.B. *Langzeitarbeitslosen* wird sanktionsbewehrt gefordert, gemeinnützige Tätigkeiten, so genannte Ein-Euro-Jobs, anzunehmen. Von der Konzeption des Gesetzes her können geringfügig Beschäftigte, Teilzeitbeschäftigte sanktionsbewehrt aufgefordert werden, einen zumutbaren „Zweitjob“ zu suchen und anzutreten.

### **Arbeitsblatt: Grundsätze des Leistungsrechts**

- ALG II und Sozialgeld erhalten bei Hilfebedürftigkeit nur leistungsberechtigte Person
- der Umfang der Leistungen ist an sozialhilfetypische Bedarfe des notwendigen Lebensunterhalts ausgerichtet
- die Leistungen sind nachrangig gegenüber Ansprüchen auf Lohnersatz- und Sozialleistungen
- Leistungen werden auf Antrag hin und erst nach Feststellung der Bedürftigkeit und der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen für die beantragte Leistung gewährt
- die Höhe der zu bewilligenden Leistungen richtet sich nach der Hilfebedürftigkeit, genauer: nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem SGB II-Hilfebedarf und einzusetzenden Einkommen und Vermögen
- der Leistungsbezug ist sanktionsbewehrt.

---

Fall ist der Anspruch auf ALG II-Leistungen auf maximal 6 Monate beschränkt.

### 3. Leistungsberechtigter Personenkreis: ALG II/Sozialgeld

ALG II erhalten auf Antrag hin leistungsberechtigte Erwerbsfähige, die ihren eigenen notwendigen Lebensunterhalt und den ihrer Familie/Patchworkfamilie nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten können (Hilfebedürftigkeit). Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit wird auch auf die Hilfe von Dritten, insbesondere von Trägern anderer Sozialleistungen berücksichtigt. ALG II leistungsberechtigt sind hilfebedürftige erwerbsfähige Personen im Alter von 15 Jahren bis zur maßgebenden Regelaltersgrenze für die Altersrente von 65/67 Jahren. Für die Geburtsjahrgänge von 1947-1964 wird die Altersgrenze schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben. Für die Geburtsjahrgänge ab 1964 ist das 67. Lebensjahr die maßgebende Altersgrenze.

#### Beispielliste: ALG II Leistungsberechtigte

- *Schüler bis zur Klasse 9,*
- *Arbeitnehmer, Selbständige,*
- *450 € Beschäftigte*
- *Arbeitslose, Langzeitarbeitslose,*
- *teilweise Erwerbsgeminderte,*
- *Ausländer im Arbeitnehmer- oder Selbständigenstatus.*

ALG II leistungsberechtigt sind auch erwerbsfähige Personen, die voraussichtlich für weniger als 6 Monate in einem Krankenhaus/einer Reha-Klinik untergebracht sind. *Teilweise Erwerbsgeminderte* sind ALG II leistungsberechtigt. Keinen Anspruch auf ALG II haben zeitweise oder dauerhaft voll Erwerbsgeminderte. Neben Alter, Erwerbsfähigkeit, Hilfebedürftigkeit ist eine weitere Anspruchsvoraussetzung für das ALG II ein gewöhnlicher Aufenthalt in der BRD.

### **Arbeitsblatt: ALG II-Leistungsberechtigte**

- Leistungsberechtigt sind erwerbsfähige Personen, die
- das 15. Lebensjahr vollendet haben und die Altersgrenze für die Regelaltersrente noch nicht erreicht haben
  - hilfebedürftig sind
  - für den SGB II-Träger erreichbar sind (Residenzpflicht)
  - ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD haben.

Hilfebedürftig ist, wer

- seinen notwendigen Lebensunterhalt und den seines Partners und den der hilfebedürftigen (unverheirateten) unter 25-jährigen Kinder im Haushalt nicht aus eigenem Einkommen/Vermögen bestreiten kann.

### **Beispiel: Hilfebedürftigkeit Patchworkfamilie**

*Das einzige Einkommen der 4-köpfigen Patchworkfamilie ist der Verdienst der Partnerin und das Kindergeld von 380 €. In ihrer Teilzeitbeschäftigung von 25 Wochenstunden verdient sie brutto 950, netto 756 €. Ihr SGB II-Bedarf beläuft sich auf insgesamt 550,22 €, davon Regelbedarf 368 € und Miet- und Heizkostenanteil 182,22 €. Der SGB II-Bedarf der Familie beläuft sich auf 2.046,88 €, davon Regelbedarfe für das eheähnliche Paar 736 €, für die beiden Kinder 582 €, Miet- und Heizkosten 728,88 €€.*

*Obwohl ihr Einkommen ausreicht, ihren eigenen SGB II-Bedarf abzudecken, gilt sie nach den Gesetzesvorschriften des SGB II als hilfebedürftig. Ihr Einkommen reicht nicht aus, den SGB II-Bedarf der Familien zu bestreiten. Auch wenn diese Gesetzesregelung unsinnig ist, unterliegt die Partnerin wegen der zugerechneten Hilfebedürftigkeit nicht nur den Vorschriften des Forderns und Förderns, sondern auch den Sanktionsvorschriften des SGB II.<sup>12</sup>*

---

<sup>12</sup> BSG, Urteil vom 07.11.2006, B 7b AS 8/06 R.

## **Sozialgeld berechtigter Personenkreis**

Sozialgeld erhalten nichterwerbsfähige Partner von ALG II leistungsberechtigten Erwerbsfähigen und die dem Haushalt angehörenden hilfebedürftigen unter 15-jährigen Kinder. Partner sind nicht dauernd getrennt lebende Ehe/-Lebenspartner und eheähnliche Partner. Sozialgeld berechtigt sind auch vorübergehend voll erwerbsgeminderte Eltern/Elternteile eines (unverheirateten) unter 25-jährigen erwerbsfähigen Kindes und der Partner des Elternteils. Voraussetzung für den Anspruch auf Sozialgeld ist, dass die Angehörigen mit dem erwerbsfähigen Partner oder erwerbsfähigen Kind in einem gemeinsamen Haushalt (Bedarfsgemeinschaft) leben.

### ***Beispiel: Anspruch auf Sozialgeld***

*In einem gemeinsamen Haushalt leben die erwerbsfähige 17-jähr. Schülerin Y und ihre vorübergehend voll erwerbsgeminderte Mutter. Die Nettorente der Mutter beträgt 493,20 €. Die Mutter ist Sozialgeld leistungsberechtigt und erhält aufstockendes ALG II.*

### **Arbeitsblatt: SGB II-Bedarfsgemeinschaften**

Bedarfsgemeinschaften (BG) nach dem SGB II bilden:

- alleinstehende erwerbsfähige Leistungsberechtigte
- erwerbsfähige Leistungsberechtigte und ihre Partner (nicht dauernd getrennt lebende Ehepartner/eingetragene Lebenspartner und eheähnliche Partner)
- Eltern/Elternteile und deren Partner mit einem (unverheirateten) hilfebedürftigen unter 25-jährigen Kind
- zeitweise voll erwerbsgeminderte haushaltsangehörige Eltern/Elternteile eines (unverheirateten) erwerbsfähigen unter 25-jährigen Kindes und die Partner dieses Elternteils sowie die nicht erwerbsfähigen (hilfebedürftigen) Kinder des Elternteils und/oder dessen Partners.<sup>13</sup>

---

<sup>13</sup> Voll erwerbsgemindert ist, wer aus medizinischen Gründen auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden erwerbstätig zu sein. Eine

#### **4. Von SGB II-Leistungen ausgeschlossene Personenkreise**

Das SGB II enthält eine Reihe von Ausschlüssen aus dem Anspruch auf Leistungen. Ausschlüsse betreffen den Zugang in das Leistungssystem und aus dem Anspruch auf ALG II und Sozialgeld. Leistungen zur Existenzsicherung erhält nicht, wer generell vom Zugang in SGB II-Leistungen. Generell vom Zugang in das SGB II-Leistungssystem ausgeschlossen sind bestimmte Gruppen von Ausländern/Zugewanderten z.B.

- *Asylbewerber*
- *Ausländer, die allein zum Zweck der Arbeitsuche in die BRD eingereist sind und sich noch nicht 5 Jahre rechtmäßig in der BRD aufhalten und ihre (zugereisten) Familienangehörigen.*

#### **Vom ALG II ausgeschlossene Personenkreise**

Speziell ausgeschlossen vom Anspruch auf ALG II sind z.B. *Bezieher einer Altersrente, Straf- und Untersuchungsgefangene, stationär Untergebrachte, voll Erwerbsgeminderte*. Vom ALG II-Anspruch ausgeschlossen sind auch erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die gegen die Verpflichtung zur Erreichbarkeit/Residenzpflicht verstoßen.

---

dauerhafte Erwerbsminderung liegt vor, wenn unwahrscheinlich ist, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann; hiervon ist nach einer Gesamtdauer der Erwerbsminderung von neun Jahren auszugehen.

### **Arbeitsblatt: Vom ALG II ausgeschlossene Personenkreise**

Vom ALG II-Anspruch ausgeschlossen sind:

- Personen, die voraussichtlich oder tatsächlich 6 Monate in einem Krankenhaus/einer Reha-Klinik untergebracht sind
- Inhaftierte ab dem ersten Tag der Haft (U-Haft, Strafhaft...)
- Bezieher einer Altersrente
- Voll erwerbsgeminderte Personen
- Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die gegen die Verpflichtung zur Erreichbarkeit verstoßen. Die Residenzpflicht sieht vor, dass sich Arbeitslose und andere erwerbsfähige Leistungsbezieher im orts- und zeitnahen Bereich des Jobcenters aufhalten.

- Auszubildende, Schüler, Studenten, die vom ALG II-Anspruch ausgeschlossen sind. In Härtefällen besteht eine Hilfeberechtigung auf unterhaltssichernde Leistungen nach § 27 SGB II

Vom Zugang in das SGB II-Leistungssystem ausgeschlossen sind folgende Gruppen von Ausländern

- Ausländer ohne gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD
- Asylbewerber, genauer: Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Ausländer/EU-Bürger, deren Aufenthalt alleinig auf dem „Recht zur Arbeitsuche“ gründet und die sich noch nicht 5 Jahre rechtmäßig in der BRD aufhalten, und ihre Familienangehörigen.

## **5. SGB II-Leistungsansprüche von Auszubildenden, Schülern und Studenten**

Für Auszubildende und BAföG-förderungsfähige Schüler und Studenten bestehen komplizierte Regelungen über den Zugang in das SGB II und den Ausschluss aus dem ALG II.

ALG II leistungsberechtigt sind Auszubildende in einer Berufsausbildung, Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen, Behinderte in einer unterstützten Beschäftigung, die bei den Eltern oder in einem eigenen Haushalt leben. Ausgeschlossen vom ALG II-Anspruch sind Auszubildende, die beim Ausbilder, in einem Wohnheim oder in einer Einrichtung für behinderte Menschen mit Verpflegung untergebracht sind.

### **ALG II und Schüler und Studierende**

Abstrakt heißt es: Schüler und Studierende, die dem Grunde nach BAföG berechtigt sind, haben keinen Anspruch auf ALG II. Von diesem Grundsatz gibt es zahlreiche Ausnahmen.

Generell ALG II leistungsberechtigt sind Schüler bis Klasse 9. BAföG wird erst ab der 10. Klasse geleistet. ALG II leistungsberechtigt sind auch Schüler weiterführender allgemeinbildender Schulen oder Berufsfachschulen, die bei den Eltern wohnen und deshalb nicht BAföG förderberechtigt sind. Unabhängig vom Wohnen in einem eigenen Haushalt oder im Elternhaus sind ALG II leistungsberechtigt Schüler und Studierende, die BAföG beziehen oder nur wegen der Anrechnung von Einkommen/Vermögen nicht beziehen.

**Beispiel: ALG II berechnete Schüler des Berufskollegs**

*Die 19-jährige G. wechselt zum Berufskolleg. Sie wohnt bei ihrer hilfebedürftigen Mutter und ist deswegen nicht BAföG förderungs-fähig. G. hat Anspruch auf das „normale ALG II“.*

Generell vom ALG II ausgeschlossen sind einmal Schüler und Studierende, denen BAföG aus anderen Gründen als der Anrechnung von Einkommen/Vermögen abgelehnt worden ist, z.B. *Überschreiten der Altersgrenze, Studienwechsel*. Generell vom ALG II ausgeschlossen sind auch Studenten an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, die nicht bei den Eltern wohnen. Vom ALG II-Anspruch ausgeschlossene Gruppen von Auszubildenden, Schülern und Studenten sind hilfebe-rechtigt auf SGB II-Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 27 SGB II. Die Leistungen nach § 27 SGB II entsprechen weitgehend denen des ALG II (sog. „Analoges ALG“).<sup>14</sup>

---

<sup>14</sup> Zu den SGB II-Leistungsansprüchen von Auszubildenden, Schülern und Studenten siehe J. Bruhn-Tripp: Zugang von Auszubildenden, Schülern und Studenten in SGB II-Leistungen für den notwendigen Lebensunterhalt. Download: Arbeitslosenzentrum Dortmund.

## Arbeitsblatt: SGB II-Leistungen für Auszubildende Schüler, Studenten

### **Normales ALG II für ALG II leistungsberechtigte Auszubildende, Schüler und Studenten,**

*z.B. Berufsauszubildende und Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen, die in einem eigenen Haushalt oder bei den Eltern wohnen, BAföG beziehende Schüler.*

### **Analoge Leistungen nach § 27 SGB II für vom ALG II Anspruch ausgeschlossene Auszubildende (Schüler, Studenten)**

**Beihilfen** nach § 27 Abs.2 SGB II für nicht von der Ausbildungsförderung (BAföG, BAB, Ausbildungsgeld) umfasste Bedarfe:

- Mehrbedarfe bei Schwangerschaft, Alleinerziehung kostenaufwändiger Ernährung
- Mehrbedarf für unabweisbare laufende besondere Bedarfe, z.B. Wahrnehmung des Umgangsrechts und damit verbundene Fahrtkosten, höherer Unterkunfts- und Heizungsbedarfe
- Erstausstattungsbedarfe bei Schwangerschaft und Geburt

**Übergangsdarlehen** nach § 27 Abs. 3 S. 4 SGB II für den Monat der Ausbildungsaufnahme

**Härtefall-Darlehen** nach § 27 Abs. 3 SGB II für Bedarfe des notwendigen Lebensunterhalts

**Befristeter Härtefall-Zuschuss** nach § 27 Abs. 3 SGB II für Bedarfe des notwendigen Lebensunterhalts für Schüler/Studenten, die wegen Überschreitung der Altersgrenze von 30/35 Jahren nach § 10 Abs. 3 BAföG nicht BAföG förderungsfähig sind.<sup>15/16</sup>

---

<sup>15</sup> § 10 Abs. 3 BAföG bestimmt Altersgrenzen für den Anspruch auf BAföG-Leistungen. Liegen keine Ausnahmetatbestände vor, beträgt die Altersgrenze bei Beginn der Ausbildung für Schüler bei 30 Jahren und für Studenten bei 35 Jahren.

<sup>16</sup> Die Zuschussregelung ist befristet für Ausbildungen, die vor dem 31. Dezember 2020 begonnen haben.

### **Vom Sozialgeld ausgeschlossene Personenkreise**

Ausgeschlossen vom Sozialgeld sind nichterwerbsfähige Personen, die nicht mit einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer BG zusammenleben. Generell ausgeschlossen vom Anspruch auf Sozialgeld sind - ungeachtet des Bestehens einer BG - dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen.

#### **Arbeitsblatt: Vom Sozialgeld ausgeschlossene Personenkreise**

Vom Sozialgeld ausgeschlossen sind:

- hilfebedürftige unter 15-jährige Kinder, deren (Patchwork-) Eltern nicht SGB II leistungsberechtigt sind
- alleinstehende voll erwerbsgeminderte Personen
- zeitweise voll erwerbsgeminderte Personen, die nicht mit einem ALG II leistungsberechtigten Partner oder mit einem ALG II leistungsberechtigten hilfebedürftigen (unverheirateten) unter 25-jährigen erwerbsfähigen Kind in einer BG zusammenleben
- dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen ungeachtet des Bestehens einer BG.

## 6. Umfang der Bedarfe und Höhe der Leistungen

Der Umfang der SGB II-Leistungen ist an sozialhilfetypische Bedarfe des notwendigen Lebensunterhalts ausgerichtet. Die Sozialhilfe zum Lebensunterhalt (HLU) bildet das Referenzsystem des SGB II. Die Bedarfe und Leistungen des SGB II entsprechen dem Umfang und der Höhe der HLU.

Im Einzelnen umfasst das SGB II folgende Bedarfe: Regelbedarfe, typische und individuell besondere Mehrbedarfe, einmalige Bedarfe, laufende und einmalige Unterkunftsbedarfe (Wohnen, Warmwasser und Beheizung), spezifische Bildungs- und Teilhabebedarfe für Kinder und Schüler.

### Arbeitshilfe: Umfang der Leistungen

Leistungen des SGB II zur Existenzsicherung sind:

- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld: Regelbedarfe, typische Mehrbedarfe, laufende Kosten der Unterkunft (Miete und Heizkosten)
- besondere individuelle Mehrbedarfe, z.B. *Kosten für die Ausübung des Umgangsrechts*
- einmalige Bedarfe, die nicht vom Regelbedarf und den laufenden Kosten der Unterkunft umfasst sind, z.B. *eine Babyerstausrüstung oder Übernahme rückständiger Mietschulden*
- einmalige Bedarfe, die vom Regelbedarf umfasst sind, z.B. *Übernahme einer Stromkostennachforderung*
- Übernahme der Beiträge zur sozialen/privaten Kranken- und Pflegeversicherung
- Leistungen für vom ALG II-Anspruch ausgeschlossene Auszubildende, Schüler und Studenten nach § 27 SGB II
- Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder und Schüler allgemeinbildender und berufsbildender Schulen, z.B. *individuelle Lernhilfen zum Erreichen des Klassenziels, Übernahme der Kosten für mehrtägige Klassenfahrten*

## Umfang und Höhe der Leistungen für SGB II-Bedarfe

Regelbedarfe werden durch Regelsätze abgegolten. Regelbedarfe umfassen laufende und einmalige Bedarfe der täglichen Lebens- und Haushaltsführung, z.B. *den einmaligen Bedarf an Ersatz für verbrauchte Kleidung und Schuhe, Ersatz für defekte Haushaltsgeräte, laufende Haushaltsstromkosten.*

**Tabelle: Höhe der Regelbedarfssätze**

Alleinstehende / Alleinerziehende	409 €
Ehepartner/Lebenspartner/Eheähnliche Partner	
➤ volljährige Partner	2 x 368 €
➤ volljähriger Partner mit einem minderjährigen Partner	409 €+327 €
Angehörige der Bedarfsgemeinschaft	
➤ (unverheiratete) junge Erwachsene 18-25 Jahre	327 €
➤ (unverheiratete) Jugendliche 14-18 Jahre	311 €
➤ Kinder 6-14	291 €
➤ Kinder bis unter 6 Jahre	237 €
Alleinstehende unter 25-jährige junge Erwachsene, die ohne Zustimmung aus dem Elternhaus ausgezogen sind	327 €

Mehrbedarfe sind z.B. der erhöhte Unterhaltsbedarf *Alleinerziehender oder Schwangerer*. Einmalige Bedarfe sind einmal Erstausstattungsbedarfe, z.B. *Kleidererstaussstattung, Erstaussstattung der Wohnung, des Haushalts*. Leistungen für Erstausstattungsbedarfe sind Beihilfen. Einmalige Bedarfe sind zum anderen Bedarfe, die vom Regelbedarf für die laufende Lebens- und Haushaltsführung umfasst sind, z.B. *Ersatz für verbrauchte Kleidung oder verbrauchte Möbel*. Im Unterschied zu den einmaligen Erstausstattungsbedarfen werden Leistungen für die vom Regelbedarf umfassten Bedarfe als Darlehen gewährt. Darlehen werden mit 10% des Regelbedarfs aufge-

rechnet. Die Höhe der Leistungen für einmalige Bedarfe wird von den Kommunen festgesetzt.

**Tabelle: Umfang und Höhe typischer Mehrbedarfe**

Mehrbedarfstatbestand	Höhe des Mehrbedarfs	
	in % vom RB	Geldbetrag
Schwangere ab Beginn der 13. Woche	17%	52,87 – 69,53 €
Alleinerziehende	12-60%	49,08 - 245,50 €
➤ mit einem Kind unter 7 Jahren	36%	147,24 €
➤ mit 2 oder 3 Kindern unter 16 Jahren	36%	147,24 €
➤ mit mehreren Kindern über 7 Jahren pro Kind 12%, maximal 60%	12-60%	49,08 - 245,40 €
Erwerbsfähige Behinderte ab 15 Jahren mit Leistungen der Teilhabe/Eingliederung nach § 33 SGB IX, § 54 SGB XII	35%	108,85 - 143,15 €
Nichterwerbsfähige Schwerbehinderte mit Merkzeichen „G“	17%	52,87 - 69,53 €
bei medizinisch notwendiger kosten- aufwändiger Ernährung		
➤ Mukoviszidose	10%	
➤ Niereninsuffizienz	10%	
➤ Niereninsuffizienz mit Dialysebehand- lung	20%	
➤ Zöliakie/Sprue	20%	
besonderer (individueller) Mehrbedarf für unabweisbare, laufende, nicht nur einma- lige Bedarfe	in Höhe der notwendigen (nachgewiesenen) Aufwen- dungen	

## Unterkunftsbedarfe

Unterkunftsbedarfe sind laufende und einmalige Bedarfe. Laufende Unterkunftsbedarfe (Miet- und Heizkosten) werden in Höhe der tatsächlichen Kosten anerkannt, soweit diese angemessen sind. Angemessen sind Miet- und Heizkosten, die Obergrenzen nicht übersteigen. Angemessen sind Heizkosten, die nicht „unwirtschaftlich“ sind. „Unwirtschaftliches“ Verhalten ist nach einer entsprechenden Rechtsfolgebelehrung sanktionsbewehrt. Bis zu welcher Höhe Kosten der Unterkunft (KdU) angemessen sind, richtet sich nach kommunalen Mietobergrenzen und variiert von Stadt zu Stadt. Einmalige Unterkunftsbedarfe sind z.B. *Umzugskosten, mietvertraglich geschuldete Renovierungen, die Übernahme rückständiger Miet- oder Energieschulden, ggf. Kosten einer Räumungsklage.*

**Tabelle: Angemessenheitsgrenzen für Mietkosten in ausgewählten Städten (Bruttokaltmiete)**

Haus- halts- größe	Dortmund	Schwerte	Bochum	Essen	Lünen	Hagen
1	352,50	319,50	364,50	349,00	331,00	230,00
2	433,55	399,10	466,05	443,95	412,10	299,00
3	533,60	494,40	573,60	546,40	502,40	368,00
4	633,65	584,25	681,15	658,35	591,85	437,00
5	733,70	665,50	788,70	784,30	663,30	506,00
6	je weite- re Person	je weite- re Person	je weite- re Person	867,60	je weite- re Person	575,50
7				959,40		
8				1.047,20		
9				1.129,50		
				je weite- re Person		
		95,55		95,55	69,00	

## **7. Leistungen für Auszubildende, Schüler und Studenten, die vom ALG II-Anspruch ausgeschlossen sind**

ALG II Leistungsberechtigte Auszubildende, Schüler und Studenten erhalten bei Bedürftigkeit das „normale“ ALG II. Bestimmte Gruppen von Auszubildenden, Schülern und Studenten sind vom ALG II-Anspruch ausgeschlossen, z.B. *Auszubildende, die in Wohnheimen mit Verpflegung untergebracht sind oder Hochschulstudenten, die nicht bei den Eltern wohnen*. Der ALG II-Leistungsausschluss betrifft das „normale ALG II“, nicht Leistungen in besonderen Lebenslagen und in Härtefällen. Für die vom ALG II-Anspruch ausgeschlossenen Auszubildenden, Schüler und Studenten sieht der § 27 SGB II Leistungen vor.

ALG II ausgeschlossene Auszubildende, Schüler und Studenten sind nach § 27 Abs. 2 beihilfeberechtigt auf Mehrbedarfe wegen Alleinerziehung, Schwangerschaft und aufwändiger Krankenkost sowie auf Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt. Nach § 27 Abs. 3 besteht ein Anspruch auf ein Übergangsdarlehen für den Monat der Ausbildungsaufnahme sowie auf Härtefall-Darlehen oder Härtefall-Zuschüsse analog dem Bedarfskatalog des „normalen“ ALG II. Vom Härtefall-Zuschuss sind Studenten an Hochschulen, Akademien, Höheren Fachschulen ausgenommen. Kinder von ALG II ausgeschlossenen Auszubildenden, Schüler und Studenten sind Sozialgeld- oder ALG II leistungsberechtigt.

### **Beispiel: Mehrbedarf für eine alleinerziehende Studentin**

Die alleinerziehende Chemie-Studentin F. wohnt nicht bei ihren Eltern und ist deshalb nicht ALG II leistungsberechtigt. Ihre Unterkunftskosten betragen 487 €. Davon 399 € Miete und 83 € Heizkosten. Ihr „großes BAföG“ beträgt 649 € plus Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag von 86 €. Für ihre 13-jährige Tochter erhält sie außer Kindergeld keine weiteren Sozialleistungen. Sie ist nach § 27 SGB II beihilfeberechtigt auf den Mehrbedarf von 49,08 €. Ihre Tochter ist Sozialgeld berechtigt. F. erhält den Mehrbedarf von 49,08 €. Ihre Tochter erhält Sozialgeld in Höhe von 342,50 € (Regelbedarf 291 + Hälfte der Unterkunftskosten 243,50 € abzgl. Kindergeld 192 €).

### **Arbeitsblatt: SGB II-Bedarfe und Leistungen für Auszubildende, Schüler und Studenten**

- Beihilfen für Mehrbedarfe und Erstausstattungsbedarfe bei Schwangerschaft und Geburt
- Übergangs-Darlehen für den Monat der Aufnahme einer Ausbildung (Berufsausbildung, Schulbesuch, Studium)
- Härtefall-Leistungen zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts analog dem ALG II
- Härtefall-Zuschuss für Schüler, die zu Ausbildungsbeginn die Altersgrenze nach § 10 Abs. 3 BAföG - in der Regel das 30. Lebensjahr - vollendet haben, analog dem ALG II. <sup>17</sup>

---

<sup>17</sup> Das 30. Lebensjahr gilt nicht, wenn Ausnahmegründe nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BAföG vorliegen, z.B. wenn Auszubildende aus familiären Gründen daran gehindert waren, den Ausbildungsabschnitt (Studium) rechtzeitig zu beginnen oder die Zugangsvoraussetzung für ein Studium durch eine spezielle Schullaufbahn erworben haben.

## **8. Nachrangigkeit der SGB II-Leistungen**

Wie die Sozialhilfe sind die SGB II-Leistungen nachrangig gegenüber der Verpflichtung, eigenes Einkommen/Vermögen einzusetzen und vorrangige, auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen zu beantragen. Diese Verpflichtung gilt insbesondere gegenüber Leistungen anderer Sozialleistungsträger.

Vorrangig gegenüber SGB II-Leistungen sind auch Unterhaltsansprüche auf Ehegatten-/Lebenspartnerunterhalt, Unterhaltsansprüche von minderjährigen Kindern sowie der Ausbildungsunterhalt. Unterhaltsansprüche gehen auf das Jobcenter über. Der Übergang umfasst die SGB II-Leistungen, die bei rechtzeitiger Zahlung von Unterhalt ansonsten nicht erbracht worden wären. Ein Rückgriff auf Verwandtenunterhalt erfolgt – im Unterschied zur Sozialhilfe - im SGB II nicht. Verwandtenunterhalt wird nur berücksichtigt, wenn er an SGB II-Leistungsberechtigte gezahlt wird.

Werden vorrangige Sozialleistungen nicht beantragt, fordert das Jobcenter zur Antragstellung und zur Mitwirkung bei dem zuständigen Leistungsträger auf. Wird der Antrag trotz Aufforderung nicht gestellt, kann das Jobcenter ersatzweise den Antrag stellen und gegenüber dem zuständigen Sozialleistungsträger einen Erstattungsanspruch gelten machen. Unterlassene Mitwirkung kann den Anspruch auf SGB II-Leistungen gefährden. Rechtsfolgen können sein, dass das Jobcenter SGB II-Leistungen ganz oder teilweise solange entzieht oder versagt, bis die Mitwirkungspflichten nachgeholt werden.<sup>18</sup> Eine Verletzung der Mitwirkungspflicht ist keine sanktionsbewehrte Pflichtverletzung nach dem SGB II. Eine Minderung der SGB II-

---

<sup>18</sup> Im Fall einer nachgeholtten Mitwirkung ist die Einstellung oder Entziehung von SGB II-Leistungen rückwirkend aufzuheben.

Leistungen ist nicht zulässig.<sup>19</sup> Sonderregelungen bestehen bei der Mitwirkung gegenüber vorzeitigen Altersrenten.

### **Arbeitsblatt: Beispiele für die Nachrangigkeit der SGB II-Leistungen**

<p>Die Leistungen des SGB II sind nachrangig gegenüber</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ dem Einsatz eigenen Einkommens und Vermögens</li><li>➤ der Beantragung von Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, z.B. eine 63er Altersrente, Erwerbsminderungsrente, BAföG, Nahtlosigkeit-ALG I</li></ul>
<p>Zu den Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ <b>Ansprüche auf Erwerbseinkommen</b>, z.B. Lohn, Lohnnachzahlung...</li><li>➤ <b>Ansprüche auf Sozialleistungen</b>,<ul style="list-style-type: none"><li>&gt; Lohnersatzleistungen, z.B. ALG I, Krankengeld, Übergangsgeld...</li><li>&gt; Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, Kinderzuschlag...</li><li>&gt; Mutterschaftsgeld, Elterngeld ...</li><li>&gt; Wohngeld</li><li>&gt; BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe</li><li>&gt; Erwerbsminderungsrenten, Hinterbliebenenrenten...</li><li>&gt; vorzeitige Altersrenten mit Erreichen des 63. Lebensjahres, sofern die vorzeitige Inanspruchnahme nicht unbillig ist</li><li>&gt; Nachzahlung von Sozialleistungen</li><li>&gt; Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung nach dem SGB XII</li></ul></li><li>➤ <b>Ansprüche auf Unterhaltsleistungen</b><ul style="list-style-type: none"><li>&gt; Ehegatten-/Lebenspartnerunterhalt</li><li>&gt; Unterhaltsansprüche aus Anlass der Geburt</li><li>&gt; Kindesunterhalt</li><li>&gt; Waisenrenten</li><li>&gt; Schul- oder Berufsausbildungsunterhalt von unter 25-jährigen Kindern</li></ul></li></ul>

---

<sup>19</sup> Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag, Sachstand: Inanspruchnahme vorrangiger Sozialleistungen bei Bezug von SGB-Leistungen, Sanktionen, Mitwirkungspflichten, 2016.

## 9. „Zwangsverrentung“ mit 63 Jahren (§ 12 a SGB II)

### Übersicht: Grundsätze des Vorrangs einer Inanspruchnahme von (vorzeitigen) Altersrenten (§ 12a SGB II)

#### **Genereller Vorrang einer Regelaltersrente**

ALG II ist nachrangig gegenüber einer Regelaltersrente. Dies gilt für Inlands- und Auslandsrenten. ALG II-Bezieher sind verpflichtet, eine Regelaltersrente zu beantragen. Ab Erreichen der Altersgrenze für eine Regelaltersrente entfällt der Anspruch auf ALG II.

#### **Wegfall von ALG II bei Bezug einer Altersrente**

Der Bezug einer Altersrente –gleich, ab wann die Altersrente bezogen wird und wie hoch die Rente ist – führt zum Wegfall des Anspruchs auf ALG II.

#### **Verpflichtung zur Inanspruchnahme einer vorzeitigen Altersrente ab frühestens 63 Jahre**

ALG II-Bezieher, die vor der Regelaltersgrenze (65-67 Jahre) die Voraussetzungen für eine vorzeitige Altersrente erfüllen, sind auf Aufforderung des Jobcenters hin verpflichtet, diese frühestens mit 63 Jahren zu beantragen. Eine Verpflichtung zum Rentenzugang vor dem 63. Lebensjahr besteht nicht.

#### **„Zwangsverrentung“ – Ersatzvornahme des Rentenanspruchs durch das Jobcenter**

Beantragen ALG II-Bezieher -trotz Aufforderung- die vorzeitige Altersrente nicht, kann das Jobcenter ersatzweise den Rentenanspruch stellen.

#### **Eine Verpflichtung zur Inanspruchnahme vorzeitiger Altersrente besteht nicht in Unbilligkeits-Fällen**

Das Jobcenter hat von der Aufforderung zur Inanspruchnahme vorzeitiger Altersrenten ab frühestens 63 Jahren abzusehen, wenn die vorzeitige Inanspruchnahme der Rente unbillig ist. Liegt Unbilligkeit vor, ist eine ersatzweise Vornahme des Rentenanspruchs durch das Jobcenter unzulässig.

Vorrang vor der Gewährung von ALG II hat eine Regelaltersrenten. Besteht ein Anspruch auf eine Regelaltersrente, besteht eine Verpflichtung zur Inanspruchnahme der Rente. Dies gilt für Inlands- und/oder Auslandsrenten. Der Bezug einer Altersrente führt generell zum Wegfall des Anspruchs auf ALG II. ALG II ist auch nachrangig gegenüber der Inanspruchnahme einer Regelaltersrente und einer vorzeitigen Altersrente ab 63 Jahren.

Vorzeitige Altersrenten sind:<sup>20</sup>

- Altersrente für schwerbehinderte Menschen ab dem 60./62. Lebensjahr nach 35 Versicherungsjahren
- Altersrente für langjährig Versicherte ab dem 63. Lebensjahr nach 35 Versicherungsjahren
- Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute ab dem 60./62. Lebensjahr nach 25 Arbeitsjahren im Bergbau
- Altersrente für besonders langjährig Versicherte ab dem 63./65. Lebensjahr nach 45 Beitragsjahren.

Mit der Inanspruchnahme dieser vorzeitigen Altersrenten ist ein doppelter Einkommensverlust verbunden. Einmal gehen Arbeitsjahre und damit Rentenwertpunkte verloren. Zum anderen wird die bis zum Rentenbeginn erworbene Altersrente um 0,3% für jeden vorzeitigen Monat des vorzeitigen Rentenbeginns gemindert. Die Rentenminderung beträgt je nach Rentenart für die gesamte Rentendauer 10,8%-14,4%.

---

<sup>20</sup> J. Bruhn-Tripp: Kleine Übersicht: Altersrenten der gesetzlichen Rentenversicherung, März 2016. Download:

[http://www.harald-thome.de/media/files/Rente\\_-bersicht--ber-Altersrenten\\_Beginn-und-H-he-der-Altersrenten\\_J.Bruhn-Tripp\\_M-rz-2016.pdf](http://www.harald-thome.de/media/files/Rente_-bersicht--ber-Altersrenten_Beginn-und-H-he-der-Altersrenten_J.Bruhn-Tripp_M-rz-2016.pdf)

**Tabelle: Altersgrenzen und Höhe der max. Abschläge bei vorzeitigem Rentenbeginn (ohne Vertrauensschutz) für Versicherte der Geburtsjahrgänge ab 1950**

Geburtsjahrgang	Regelaltersrente	Rente für besonders langjährig Versicherte	Rente für langjährig Versicherte			Rente für schwerbehinderte Menschen		
			Regelalter	Mindestalter	max. Rentenabschlag	Regelalter	Mindestalter	max. Rentenabschlag
<b>1950</b>	<b>65+4</b>	63 Jahre	65+4	63	8,4	63	60	10,8
<b>1951</b>	65+5	63 Jahre	65+5	63	8,7	63	60	10,8
1/1952	65+6	63	65+6	63	9,0	<b>63+1</b>	<b>60+1</b>	10,8
2/1952	65+6	63	65+6	63	9,0	63+2	60+2	10,8
3/1952	65+6	63	65+6	63	9,0	63+3	60+3	10,8
4/1952	65+6	63	65+6	63	9,0	63+4	60+4	10,8
5/1952	65+6	63	65+6	63	9,0	63+5	60+5	10,8
6-12/1952	65+6	63 J	65+6	63	9,0	63+6	60+6	10,8
<b>1953</b>	<b>65+7</b>	<b>63+2</b>	<b>65+7</b>	63	9,3	63+7	60+7	10,8
1954	65+8	63+4	65+8	63	9,6	63+8	60+8	10,8
1955	65+9	63+6	65+9	63	9,9	63+9	60+9	10,8
1956	65+10	63+8	65+10	63	10,2	63+10	60+10	10,8
1957	65+11	63+10	65+11	63	10,5	63+11	60+11	10,8
<b>1958</b>	<b>66 J.</b>	<b>64 Jahre</b>	<b>66 J.</b>	63	10,8	<b>64 J.</b>	<b>61 Jahre</b>	10,8
<b>1959</b>	<b>66+2</b>	<b>64+2</b>	<b>66+2</b>	<b>63</b>	<b>11,4</b>	<b>64+2</b>	<b>61+2</b>	<b>10,8</b>
1960	66+4	64+4	66+4	63	12,0	64+4	61+4	10,8
1961	66+6	64+6	66+6	63	12,6	64+6	61+6	10,8
1962	66+8	64+8	66+8	63	13,2	64+8	61+8	10,8
1963	66+10	64+10	66+10	63	13,8	64+10	61+10	10,8
ab 1964	<b>67 J.</b>	<b>65 Jahre</b>	<b>67 J.</b>	<b>63 Jahre</b>	<b>14,4</b>	<b>65 J.</b>	<b>62 Jahre</b>	<b>10,8</b>

## **Verpflichtung zur Rentenauskunft und zur Beantragung einer Altersrente ab frühestens 63 Jahren <sup>21</sup>**

Rentennahe ALG II Bezieher sind verpflichtet, auf Aufforderung des Jobcenters hin, eine Rentenauskunft einzuholen. Der Rentenauskunft ist zu entnehmen, ob die Voraussetzungen für eine vorzeitige Altersrente mit 63 Jahren erfüllt sind. Sind die Anspruchsvoraussetzungen für eine Altersrente vor dem regulären Rentenalter erfüllt, besteht - auf entsprechender Aufforderung des Jobcenters hin –die Verpflichtung, vorzeitige Altersrente zu beantragen. Die Verpflichtung besteht frühestens für einen Rentenzugang ab 63. Jahren. ALG II- Bezieher können nicht verpflichtet werden, vor dem 63. Lebensjahr in die Altersrente zu gehen. Stellen Betroffene entgegen der Aufforderung keinen Rentenantrag, kann das Jobcenter ersatzweise den Rentenantrag stellen (Zwangsverrentung).

Von der Aufforderung zur Inanspruchnahme einer abschlagsbelegten Altersrente hat das Jobcenter in Unbilligkeits-Fällen abzusehen. In Unbilligkeits-Fällen ist eine Ersatzvornahme des Rentenantrags durch das Jobcenter nicht zulässig. Unbilligkeit liegt z.B. in folgenden Fällen vor: *wenn ALG II aufstockend zu einer regulären Erwerbstätigkeit, einem Teilzeit- oder einem Midi-Job gewährt wird, der ALG II-Bezieher einen Bundesfreiwilligendienst ableistet.* <sup>22</sup> Unbilligkeit liegt auch vor, *wenn der ALG II aufstockend zu ALG I gewährt wird oder durch die Abschläge die individuelle Altersrente auf oder unter das SGB II-/Sozialhilfebedarfsniveau fällt.* Unbilligkeitsgründe ergeben sich aus der Unbilligkeits-Verordnung und der Rechtsprechung.

---

<sup>21</sup> BSG, Urteil vom 19.08.2015, B 14 AS 1/15 R.

<sup>22</sup> LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 06.10.2016, L 14 AS 2033/16 B ER.

## **Arbeitsblatt: Unbilligkeitsfälle**

### **Unbilligkeits-Verordnung**

Von der Aufforderung zur Beantragung einer vorzeitigen Altersrente ab frühestens 63 Jahre und der Ersatzvornahme des Rentenanspruchs durch das Jobcenter ist, wenn der Hilfebedürftige

- einen Anspruch auf ALG I hat oder im Bezug von ALG I steht und zwar ungeachtet der Höhe des ALG I
- in nächster Zukunft in eine abschlagsfreie Altersrente gehen kann; nach der Verwaltungspraxis und den Weisungen der BA innerhalb der nächsten 3 Monate <sup>23</sup>
- eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder gleichwertige (selbständige) Erwerbstätigkeit ausübt und mehr als 450 € verdient.

Gefordert wird in diesem Fall, dass die Erwerbstätigkeit den überwiegenden Teil der Arbeitskraft in Anspruch nimmt.

- eine entsprechende Erwerbstätigkeit mit einem Verdienst von mehr als 450 € innerhalb der nächsten drei Monate konkret aufnehmen kann
- durch die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente sozialhilfebedürftig wird.

Dieser Fall ist gegeben, wenn die Altersrente alleine wegen der Abschläge unterhalb des Sozialhilfeniveaus/SGB II-Hilfebedarfs fällt.

### **Rechtsprechung**

Die Aufforderung zur Beantragung einer vorzeitigen Altersrente ab ist unbillig

- wenn ein Bundesfreiwilligendienst ausgeübt wird. <sup>24</sup>

---

<sup>23</sup> Bundesagentur für Arbeit (BA): Fachliche Weisungen § 12a SGB II, S. 10 ff.

<sup>24</sup> SG Berlin, Entscheidung S 135 AS 24938/15; LSG Berlin-Brandenburg, Entscheidung vom 06.10.2016, L 14 AS 2033/16.

**Keine Verpflichtung zur vorzeitigen Inanspruchnahme, wenn allein dadurch Hilfebedürftigkeit im Alter droht** <sup>25</sup>

Unbilligkeit liegt vor, wenn alleine durch die vorzeitige Inanspruchnahme Sozialhilfebedürftigkeit im Alter droht. Dieser Fall ist nicht gegeben, wenn die zu erwartende Regelaltersrente unterhalb des SGB XII-Niveaus der Grundsicherung im Alter liegt.

***Beispiel: Rechtmäßiger Verweis auf die vorzeitige Inanspruchnahme wegen einer Altersrente unterhalb des Sozialhilfebedarfs***

*Aufgrund der schlechten Arbeitsmarktlage und der Arbeitsrechtspolitik seit den 1990er Jahren mit befristeten Arbeitsverträgen, Schein-Selbständigkeit, Niedriglöhnen hat der 1954 geborene Pädagoge N. eine Regelaltersrente von gerade einmal 594,20 € zu erwarten. Sein aktueller SGB II-Bedarf beträgt 801,90 €. Er kann auf die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente mit 63 Jahren verwiesen werden. Seine Rente wird um 9,6% = 57,04 € gemindert.*

Ob durch die vorzeitige Inanspruchnahme eine Rente unterhalb des SGB XII-Niveaus droht, wird pauschal ermittelt. Maßstab ist, ob der Betrag von 70% der Regelaltersrente niedriger oder höher ist als der aktuelle SGB II-Hilfebedarf. Unterschreitet die 70%-Grenze den SGB II-Hilfebedarf, ist die Aufforderung zur Rentenantragstellung unbillig. Überschreitet die 70%-Grenze nicht nur geringfügig den SGB II-Bedarf kann das Jobcenter zur Inanspruchnahme auffordern oder ersatzweise den Rentenantrag stellen. Bevor das Jobcenter zur Ren-

---

<sup>25</sup> Dieser Unbilligkeitsgrund wurde durch die Erste Verordnung zur Änderung der Unbilligkeitsverordnung vom 04.10.2016 eingeführt. Bis dahin war in der Rechtsprechung strittig, ob die Aufforderung zur vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente unbillig ist oder nicht, wenn durch die damit verbundenen Rentenabschläge die Altersrente unter das Sozialhilfeniveau sinkt und ALG II-Bezieher im Rentenfall dauerhafte Sozialhilfebedürftigkeit droht.

tenantragstellung auffordert, hat es zu prüfen, ob sich zugunsten des Betroffenen in nächster Zeit die Höhe des SGB II-Bedarfs ändert, z.B. aufgrund höherer Mietkosten wegen des Auszugs eines Mitglieds der BG.

#### **Arbeitsblatt: Drohende SGB XII-Hilfebedürftigkeit im Alter**

Von der Aufforderung zur Beantragung einer vorzeitigen Altersrente ist abzusehen, wenn allein dadurch SGB XII-Hilfebedürftigkeit droht. Drohende SGB XII-Hilfebedürftigkeit ist gegeben, wenn

- der Betrag von 70% der zu erwartenden Regelaltersrente niedriger ist als der aktuelle SGB II-Bedarf des Betroffenen
- der Betrag von 70% der zu erwartenden Regelaltersrente nur geringfügig –bis zu 10%- den aktuellen Bedarf überschreitet
- aus anderen Gründen mit einer Hilfebedürftigkeit im Alter auf Grund der vorzeitigen Inanspruchnahme zu rechnen ist, z.B. wegen absehbarer Änderungen des SGB II-Hilfebedarfs (Höhe der Unterkunftskosten).

#### **Beispiel: Berechnung der 70% Grenze**

*Die alleinstehende Arbeitslose F. wird aufgefordert, die Rentenauskunft beizubringen. Laut Rentenauskunft beträgt die zu erwartende Regelaltersrente 1.086 €. Die 70%-Grenze beträgt: 760,20 €. Ihr aktueller Bedarf beträgt: 792,50 €, davon Regelbedarf 409 €, Miet- und Heizkosten 383,50 €. Die individuelle 70%-Grenze der Rente liegt unter dem aktuellen SGB II-Bedarf. Es besteht keine Verpflichtung zur Inanspruchnahme der vorzeitigen Altersrente.*

#### **Beispiel: Unbilligkeit bei geringfügiger (10%iger) Überschreitung der 70% Grenze**

*Laut Rentenauskunft ist mit einer Regelaltersrente von 924 € zu rechnen. Der aktuelle SGB II Hilfebedarf beträgt 630 €, davon Regelbedarf 368 €, Miete und Heizkosten 262 €. Die 70%-Grenze beträgt 653,80 € und überschreitet nur geringfügig den SGB II-Bedarf. Der Verweis auf die vorzeitige Inanspruchnahme ist unbillig.*

**Beispiel: Unbilligkeit aufgrund einer absehbaren Änderung der nach dem SGB II maßgebenden Lebensverhältnisse**

Die 1955 geborene Arbeitslose Y. hat es geschafft, ihren 35-jährigen Sohn zum Auszug zu bewegen. Er wird in 5 Monaten ausziehen. Damit ändern sich ihre für das SGB II maßgebenden Lebensverhältnisse. Nach dem Auszug wird sich ihr SGB II-Bedarf um die bis dato auf ihren Sohn entfallenden Kosten der Unterkunft (KdU) von 189,40 € erhöhen. Statt wie bisher 598,40 €, wird ihr SGB II-Bedarf 787,80 € betragen; Regelbedarf 409 € plus die vollen KdU von 378,80 €.

Laut Rentenauskunft hat sie eine Regelaltersrente von 998,80 € zu erwarten. Nach ihrem derzeitigen SGB II-Bedarf wäre ein Verweis auf die vorzeitige Rente nicht unbillig. Aktuell überschreitet die 70%-Grenze von 699,02 € nicht nur geringfügig ihren derzeitigen SGB II-Bedarf. Nach dem Auszug des Sohnes unterschreitet die 70%-Grenze den künftigen SGB II-Bedarf von 787,80 €.

**Rechtsfolgen einer unterlassenen Rentenanspruchstellung**

Für den Fall eines unterlassenen Rentenanspruchs sieht das SGB II die Rechtsfolge vor, dass das Jobcenter ersatzweise den Rentenanspruch stellen kann. Weitere Rechtsfolgen sind dem Gesetzestext nicht zu entnehmen. In der Verwaltungspraxis wird der Standpunkt vertreten: Ein unterlassener Rentenanspruch kommt dem Wegfall der Hilfebedürftigkeit gleich oder ist wegen Verletzung von Mitwirkungspflichten mit einer Versagung von ALG II gemäß § 66 SGB I zu sanktionieren. In der dazu ergangenen Rechtsprechung heißt es:

- LSG NRW: Die Vorschrift des § 12a sieht keinen Leistungsausschluss wegen einer unterlassenen Rentenanspruchstellung vor.<sup>26</sup>
- LSG München: Keine Versagung von ALG II wegen einer unterlassenen Rentenanspruchstellung.<sup>27</sup>

---

<sup>26</sup> LSG NRW, Beschluss vom 11.04.2012, L 19 AS 544/12 B ER.

## **Folgen des Übergangs „zwangsverrenteter Arbeitsloser“ vom SGB II in das SGB XII**

Der Übergang in das SGB XII hat weitreichende negative Folgen. Mit dem Wechsel in das Sozialhilferecht gelten nicht mehr die höheren Schongrenzen für Vermögen des SGB II, sondern die niedrigeren Schongrenzen des Sozialhilferechts.<sup>28</sup>

---

<sup>27</sup> LSG München, Beschluss vom 01.07.2016, L 7 AS 350/13 B ER.

<sup>28</sup> Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des SGB XII vom 22.03.2017.

## Arbeitsblatt: Höhe des Schonvermögens im SGB II/SGB XII

<p><b>Freibetragsgrenzen im SGB II</b></p> <p><b>Für allgemeines Vermögen (Notgroschen)</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Lebensjahr x 150 € pro Partner, mindestens 3.100 € pro Partner</li><li>➤ Anschaffungsrücklage von 750 € 3.100 € für Kinder plus Anschaffungsrücklage von 750 €</li></ul> <p><b>Für gebundenes Altersvorsorgevermögen</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Lebensjahr x 750 € pro Partner</li></ul>
---

<b>Freibetragsgrenzen im Sozialhilferecht</b>	
➤ Einzelne nachfragende Person	➤ 5.000 €
➤ Nachfragende Person und deren Partner (Ehe-/Lebenspartner, eheähnliche Partner)	➤ 2 x 5.000 €
➤ Für Personen, die von der nachfragenden Person oder seinen Partner überwiegend unterhalten werden	➤ 500 €
➤ Unverheiratete minderjährige Kinder, deren Sozialhilfeanspruch auch vom Vermögen der Eltern abhängig ist	➤ 10.500 €
➤ Unverheiratete minderjährige Kinder, deren Sozialhilfeanspruch auch von einem Elternteil abhängig ist	➤ 5.500 €
<b>Erhöhungsklausel für Härtefälle</b>	
➤ Die Freibetragsgrenze ist in besonderen Notlagen der nachfragenden Person angemessen zu erhöhen.	

## 10. Bedürftigkeitsprüfung

Das SGB II wird von einer strengen Bedürftigkeitsprüfung regiert. Die Höhe der Leistungen richtet sich nach der Bedürftigkeit. Die Bedürftigkeit ergibt sich aus der Differenz zwischen dem jeweiligen SGB II-Hilfebedarf und dem jeweils einzusetzenden Einkommen und Vermögen.

Auf den ALG II/Sozialgeld wird nicht jedes Vermögen (Vermögensgegenstand) angerechnet. Vermögensgegenstände sind Geld, Sachen und Rechte. Angerechnet wird zu berücksichtigendes Vermögen. Nicht berücksichtigt werden geschonte und privilegierte Vermögensgegenstände, *z.B. abgetretene Bausparverträge, selbstgenutztes Wohneigentum angemessener Größe, Kfz mit einem Verkehrswert von bis zu 7.500 €.*

Ebenfalls geschützt sind Vermögensgegenstände, die an und für sich zwar zu berücksichtigen wären, deren Verwertung aber eine für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würden, sogenannter Auffangschutz zu berücksichtigenden Vermögens nach § 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 SGB II.

Von dem Geldwert des zu berücksichtigenden Vermögens wird der die Schonvermögensgrenzen übersteigende Betrag auf den ALG II/Sozialgeldbedarf angerechnet. Mit Ausnahme der darlehensweise gewährten Leistungen - *z.B. Beihilfen für Möbel, Kleidung* - ist Schonvermögen nicht einzusetzen.

### **Beispiel: Einsatz von Schonvermögen**

*Der 50-jährige Arbeitslose G. hat ein Sparvermögen von 5.250 €. Sein Vermögen übersteigt nicht den nach seinem Lebensalter zustehenden Freibetrag von  $50 \times 150 \text{ €} + \text{Anschaffungsrücklage von } 750 \text{ €} = 8.250 \text{ €}$ . Er beantragt beim Joncenter wegen verbrauchter Haushaltsgeräte, Möbel ein (zinsloses) SGB II-Darlehen. Der Antrag wird abgelehnt. Sein Sparvermögen wird zwar nicht auf den ALG II-Bedarf angerechnet, aber auf den Beihilfebedarf für eine Ersatzausstattung des Haushalt.*

### **Schonvermögen**

Die Schonvermögensgrenze beträgt mindestens 3.100 € und richtet sich ansonsten nach dem Lebensalter. Pro Lebensjahr beträgt der Schonbetrag 150 €. Zusätzlich gibt es ein Freibetrag von 750 € als Rücklage für die Anschaffung von einmaligen Bedarfe. Für zur Altersvorsorge bestimmtes Vermögen beträgt der Schonbetrag 750 € pro Lebensjahr. Geschützt ist aber nur ein Altersvorsorgevermögen mit einem vereinbarten Verwertungsausschluss bis zum Rentenfall. Geldvermögen, z.B. Spargeldvermögen oder ein Verkaufserlös, der nicht durch den allgemeinen Freibetrag von Lebensjahr  $\times 150 \text{ €}$  geschützt ist, kann jederzeit in ein Altersvorsorgevermögen mit Verwertungsausschluss umgewandelt werden.<sup>29</sup>

Der Schonbetrag für allgemeines Vermögen und für Altersvorsorgevermögen ist zwischen Partnern übertragbar. Der Schonbetrag für Kinder ist – mit Ausnahme der Anschaffungsrücklage von 750 € - nicht auf Eltern übertragbar und umgekehrt.

---

<sup>29</sup> BA, Wissensdatenbank SGB II, Altersvorsorge – Verwertungsausschluss erst nach Ablehnung vereinbart, erneute Antragstellung, WDB-Beitrag Nr.: 120002, Stand: 03.02.2017.

### **Arbeitsblatt: Höhe des Schonvermögens (Vermögensgrenzen)**

#### **Für allgemeines Vermögen**

- Lebensjahr x 150 € pro Partner, mindestens 3.100 € pro Partner
- Anschaffungsrücklage von 750 €
- 3.100 € für Kinder plus Anschaffungsrücklage von 750 €

#### **Für gebundenes Altersvorsorgevermögen**

- Lebensjahr x 750 € pro Partner

### **Beispiel: Schonvermögen Alleinstehender**

Die 47jährige Arbeitslose R. hat ein Sparvermögen von 6.275 €. Ihr Vermögen liegt unterhalb der Vermögensgrenze von 7.800 € ( $47 \times 150 \text{ €} = 7.050 \text{ €}$  plus 150 € Rücklagevermögen).

### **Beispiel: Schonvermögen – Ehepaar**

Die 47jährige Arbeitslose R. hat ein Sparvermögen von 9.200 €. Ihr eheähnlicher Partner, 42 Jahre alt, hat ein Sparvermögen von 3.650 €. Das Schonvermögen des Paares beträgt  $89 \times 150 \text{ €} = 13.350 \text{ €}$  plus  $2 \times 750 \text{ €} = 14.850 \text{ €}$ .

### **Beispiel: Schonvermögen – Familie**

Die Eltern (35 + 38 Jahre) haben ein Sparvermögen von 15.520 €. Für ihre 9-jährige Tochter haben die Eltern kein Sparbuch angelegt. Der einem Kind zustehende Freibetrag von 3.100 € ist von ihrem Sparvermögen nicht absetzbar. Abgesetzt werden kann nur die dem Kind zustehende Anschaffungsrücklage von 750 €. Ihr Schonvermögen beträgt:  $73 \times 150 \text{ €} = 10.950 \text{ €}$  plus  $3 \times 750 \text{ €} = 13.200 \text{ €}$ .

**Beispiel: Altersvorsorgevermögen mit Verwertungsausschluss**

Der 50jährige Niedriglohnverdiener hat aus besseren Beschäftigungszeiten eine kleine Eigentumswohnung von 65 qm, ein Sparvermögen von 6.257 € und ein - in einer Lebensversicherung angelegtes - Altersvorsorgevermögen von 26.850 €. Für die Lebensversicherung ist ein Verwertungsausschluss vereinbart.

Sein Vermögen ist geschützt. Seine Wohnung überschreitet nicht die für einen 1-Personen-Haushalt zustehende Richtgröße von 80 qm. Sein Sparvermögen liegt unter dem Schonbetrag von  $50 \times 150 \text{ € plus } 750 \text{ € Rücklage} = 8.250 \text{ €}$ . Sein Altersvorsorgevermögen liegt unter dem Schonbetrag von  $50 \times 750 \text{ €} = 37.500 \text{ €}$ .

**Beispiel: Altersvorsorgevermögen ohne Verwertungsausschluss**

Der 50jährige Niedriglohnverdiener L. ein Spargbuchvermögen von 6.800 € und eine verwertbare Kapitallebensversicherung mit einem Rückkaufwert von 9.850 €. Die Lebensversicherung ist für die Altersvorsorge gedacht, aber auch als Notgroschen für die Wechselfälle des Lebens.

Die Lebensversicherung ist wegen der nur gedachten, aber nicht vereinbarten Altersvorsorge nicht geschützt. Sein Gesamtvermögen von  $6.800 \text{ €} + 9.850 \text{ €} = 16.650 \text{ €}$  ist einzig nach der Freibetragsregelung für allgemeines Vermögen zu behandeln.

Das Gesamtvermögen übersteigt den Freibetrag von  $50 \times 150 \text{ € plus } 750 \text{ € Rücklage} = 8.250 \text{ €}$  um 8.400 €.

L. ist nicht hilfebedürftig.

**Beispiel: Umwandlung von Vermögen in eine Altersvorsorge mit Verwertungsausschluss vor dem Rentenfall**

Vor dem Antrag auf ALG II erbt der 52-jährige Arbeitslose F. ein Geldvermögen von 21.500 €. Sein Antrag auf ALG II wird mangels Hilfebedürftigkeit abgelehnt. Sein Vermögen übersteigt den zustehenden Freibetrag für allgemeines Vermögen.  $52 \times 150 \text{ €} = 7.800$  plus 750 € Rücklage = 8.550 €. Nachdem F. erfährt, dass es auch einen Freibetrag für Altersvorsorgevermögen gibt, legt er 15.000 € in eine Lebensversicherung mit Verwertungsausschluss an und stellt einen neuen Antrag auf ALG II.

Er ist durch die vorgenommene Vermögensanlage hilfebedürftig. Sein Altersvorsorgevermögen von 15.000 € ist durch den Freibetrag von  $52 \times 750 \text{ €} = 39.000 \text{ €}$  geschützt. Die verbleibenden 6.500 € sind durch den allgemeinen Freibetrag geschützt.

Die nachträgliche Umwandlung des Vermögens in eine geschützte Altersvorsorge wird nicht sanktioniert und führt auch zu einer Ersatzanspruch des Jobcenters nach § 34 vor. Die Umwandlung von Vermögen in eine geschützte Altersvorsorge kann jederzeit sanktionsfrei vorgenommen werden, auch nach Ablehnung des Antrages auf ALG II.<sup>30</sup>

---

<sup>30</sup> Ebenda.

## **Berücksichtigung von Einkommen**

Auf den SGB II-Hilfebedarf werden laufende und einmalige Einkünfte, z.B. *Steuererstattungen, Abfindungen*, angerechnet. Von *Erwerbseinkommen* wird nicht das gesamte Nettoeinkommen angerechnet. Angerechnet wird das um *Absetzbeträge* bereinigte Nettoeinkommen. Von dem bereinigten Nettoeinkommen werden nach dem *Bruttoeinkommen* berechnete *Freibeträge* abgezogen. Absetzbar sind z.B. *titulierte Unterhaltsverpflichtungen, der beim BAföG oder der Berufsausbildungsbeihilfe angerechnete Betrag*.

## **Freibeträge vom Erwerbseinkommen**

Freibeträge vom Erwerbseinkommen sind:

- der Grundfreibetrag
- der Erhöhungsbetrag.

Der Grundfreibetrag beträgt 100 €. Für privilegierte *Erwerbseinkommen* beträgt der Grundfreibetrag 200 €. Privilegiert sind: *Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtstätigkeiten* und *steuerfreie Einnahmen (Honorare) als Übungsleiter, Ausbilder, Dozent, Erzieher, Betreuer in gemeinnützigen und mildtätigen Organisationen (VHS, Kirche, Behindertenhilfe, Betreuungs-, Sportvereine...)*.

Der Erhöhungsbetrag beträgt:

- 20% für *Bruttoeinkommen* von 100 – 1.000 €
- 10% für *Bruttoeinkommen* von 1.000 – 1.200 €
- weitere 10% für *Bruttoeinkommen* von 1.200 – 1.500 € für *Personen mit mindestens einem minderjährigen Kind*.

### **Beispiel: Freibetrag für Erwerbseinkommen**

Der Arbeitslose M. ist in einem Minijob beschäftigt. Er verdient brutto 450 €. Um vollwertige Ansprüche in der Rente zu sichern, stockt er den Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung von 15% auf den vollen Beitragssatz auf. 2017 ist das ein Eigenbeitrag von 3,7%. Der Freibetrag beträgt 170,00 €.

Berechnung des Freibetrages und des auf den SGB II-Bedarf anrechenbaren Einkommens aus dem 450 € Job:

- 450,00 € Minijob
- ./.. 16,65 € Eigenbeitrag zur Rentenversicherung
- ./.. 100,00 € Grundfreibetrag
- ./.. 70,00 € Erhöhungsbetrag (20% von 350 €)
- 263,35 € Anrechnungsbetrag

### **Beispiel: Einkommensanrechnung**

Die Arbeitslose F. verdient in einer geringfügigen Beschäftigung regelmäßig 400 €. Der Freibetrag beträgt: 100 € Grundfreibetrag plus Erhöhungsbetrag von 20% für das Einkommen von 100-300 € gleich 60 €. Gesamtfreibetrag: 160 €. Anrechnungsbetrag auf den SGB II-Bedarf: 400-160 € gleich 240 €.

Auf den SGB II-Hilfebedarf werden bestimmte Einnahmen generell nicht angerechnet, z.B. Bagatelleinnahmen unter 10 € mtl., Einnahmen aus Kapitalvermögen (Zinsen) bis zu 100 € innerhalb eines Kalenderjahres, zweckbestimmte Einnahmen der Wohlfahrtspflege oder Dritter. Für Schüler allgemein- und berufsbildender Schulen sind Einnahmen von bis zu 1.200 € aus einem vierwöchigen Ferienjob anrechnungsfrei.

**Beispiel: Einkommensanrechnung von Ferienjobs unter 25-jähriger Schüler**

Die 19-jährige Schülerin F. bezieht ALG II in Höhe von 467 €, davon Regelbedarf 327 € und anteilige Unterkunftskosten 140 €. In einem dreiwöchigen Ferienjob verdient sie brutto 1.200 €. Einnahmen von unter 25-jährigen Schülern allgemein- oder berufsbildender Schulen aus einem längstens 4-wöchigen Ferienjob von 1.200 € pro Kalenderjahr sind bei der Bedürftigkeitsprüfung nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Die 1.200 € werden nicht auf ihren ALG II-Bedarf angerechnet.

## **11. Sanktionen: Kürzung und Wegfall der Leistungen**

Die SGB II-Leistungen zur Existenzsicherung sind sanktionsbewehrt. Zweck der Sanktionen ist es, Leistungsempfänger zu disziplinieren und zu einem Wohlverhalten auf dem Arbeitsmarkt anzuhalten.

Sanktionen gleich welcher Art dauern drei Monate. Sanktioniert werden Meldepflichtversäumnisse und Pflichtverletzungen. Meldepflichtversäumnisse werden mit einer Kürzung des ALG II sanktioniert. Der Katalog der Pflichtverletzungen ist umfangreich.

### **Arbeitsblatt: Katalog der sanktionsbewehrten Pflichten**

Der Katalog der Pflichtverletzungen umfasst:

- Meldepflichtverletzungen
- arbeitsvertragswidriges Verhalten, z.B. im Fall einer fristlosen Kündigung oder einer Eigenkündigung ohne wichtigen Grund
- maßnahmewidriges Verhalten,
- Verletzung der Pflichten einer Eingliederungsvereinbarung, z.B. der festgelegten Pflichten zur Arbeitsuche
- versicherungswidriges Verhalten im Sinne des Arbeitslosenrechts des SGB II, sogenanntes sperrzeitauslösendes Verhalten
- unwirtschaftliches Verhalten mit den SGB II-Leistungen
- Verbrauch von Einkommen/Vermögen in der Absicht, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung von ALG II herbeizuführen.

### **Dauer der Sanktionen**

Sanktionen dauern 3 Monate und beginnen mit dem Folgemonat des Sanktionsbescheids.

### **Umfang und Höhe der Sanktionen**

Die Sanktionen wegen Pflichtverletzungen reichen von der Kürzung des ALG II bis hin zum existenzgefährdenden völligen

Wegfall des ALG II (Totalsanktion). Die Totalsanktion umfasst neben dem Wegfall der Regelbedarfsleistung auch den Verlust der Übernahme der Unterkunft- und Heizkosten (KdU) sowie der Beitragszahlung für die Kranken-/Pflegeversicherung.

Bei Meldepflichtverletzungen wird das ALG II jeweils um 10% des maßgebenden Regelbedarfs gekürzt. Bei allen anderen Pflichtverletzungen wird das ALG II stufenweise gekürzt. Bei über 25-jährigen (Ü25) in der ersten Stufe um 30% des Regelbedarfs. Bei der zweiten Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres um 60% des Regelbedarfs und bei der dritten Pflichtverletzung fällt das ALG II völlig weg. Bei unter 25-jährigen (U25) wird in der ersten Stufe das ALG II auf die Leistungen der KdU beschränkt; bei der zweiten Pflichtverletzung fällt das ALG II völlig weg.

***Arbeitsblatt: Von Sanktionen betroffene Leistungen***

<p><b>Von Sanktionen betroffene Leistungen sind:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ ALG II und Sozialgeld Regelbedarf, Kosten der Unterkunft, Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung</li></ul>
<p><b>Nicht betroffenen von Sanktionen sind:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Leistungen für Bedarfe nach § 24 SGB II Erstausstattungsbedarfe Darlehen für vom Regelbedarf umfasste Bedarfe, z.B. Ersatz- ausstattungsbedarfe für Kleidung, für den Haushalt...</li><li>➤ Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts durch Darlehen</li><li>➤ Leistungen für Auszubildende nach § 27 SGB II</li><li>➤ Leistungen für Bedarfe der Bildung und Teilhabe</li></ul>

### **Milderung der Sanktionen durch Wohlverhalten**

Durch Wohlverhalten kann eine Totalsanktion abgemildert werden.<sup>31</sup> Das geforderte Wohlverhalten besteht darin, die Verpflichtungen nachzuholen und künftig bereit zu sein, seinen Verpflichtungen nachzukommen, z.B. eine gemeinnützige Arbeit zu leisten.

Bei einer ersten Pflichtverletzung wird der Regelbedarf um 30% gekürzt, bei der zweiten Pflichtverletzung um 60% und einer dritten Verletzung tritt die Totalsanktion ein. Für junge unter 25-jährige Erwachsene gelten schärfere Sanktionsregelungen. Schon bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung tritt eine Totalsanktion ein. Bei Wohlverhalten kann eine Totalsanktion dahingehend abgemildert werden, dass vorzeitig wieder KdU übernommen werden.

### **Milderung der Sanktionen im Fall des Eintritts von Existenz- gefahren/sozialen Notlagen**

Bei einer Kürzung des Regelbedarfs um mehr als 30% kann das Jobcenter auf Antrag ergänzende Leistungen, z.B. Sachleistungen (*Warengutscheine*) für Ernährung oder geldwerte Leistungen erbringen, z.B. *Direktzahlung der Miet- oder Energiekosten im Fall einer drohenden Wohnungs-/Energie-lieferkündigung.*

---

<sup>31</sup> Während der Minderung der SGB II-Leistungen wegen einer Sanktion besteht kein Anspruch auf ergänzende Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII.

2015 wurden 979 Tsd. Sanktionen verhängt. Am häufigsten werden Sanktionen wegen Meldeversäumnisse beim SGB II-Träger festgestellt; 2015 in 411 Tsd. Fällen.

### Sozialstatistik: Neu festgestellte Sanktionen 2007 – 2015

Jahr		Sanktionen, davon:			
		Pflichtverletzungen	Meldeversäumnisse beim Träger	ärztl./psychol. Dienst	
2007		782.996	363.591	411.437	7.968
2008		763.604	349.021	407.300	7.284
2009		725.535	305.918	413.083	6.533
2010		814.706	317.292	491.132	6.282
2011		922.203	326.848	587.108	8.247
2012		1.021.921	318.500	694.075	9.345
2013		1.006.489	273.363	724.662	8.463
2014		997.572	251.195	737.634	8.743
2015		978.809	229.669	740.486	8.654

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Zeitreihe zu Sanktionen 2007-2015 <sup>32</sup>

---

<sup>32</sup> BA: Zeitreihe zu Sanktionen.

<https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII/Sanktionen-Widersprueche-Klagen/Sanktionen-Widersprueche-Klagen-Nav.html>

## 12. Antragserfordernis und Nachweispflichten

### Übersicht: Antragsverfahren, Bewilligung von Leistungen

#### **Antragserfordernis und Nachweispflichten**

- SGB II-Leistungen müssen beantragt werden und stehen erst auf Antrag hin zu. Anträge können formlos gestellt werden.
- Im Antragsverfahren sind die leistungsrelevanten Verhältnisse nachzuweisen.
- Der Antrag wirkt auf den Ersten eines Monats zurück.

#### **Form des ALG II/Sozialgeld und weiterer Leistungen des SGB II**

- ALG II/Sozialgeld sind als Geldleistungen an die Leistungsberechtigten zu erbringen.
- In Ausnahmefällen können Unterkunfts-/Energiekosten an den Vermieter oder an das Energieversorgungsunternehmen ausbezahlt werden.

#### **Form des Regelbedarfs in Ausnahmefällen**

- Bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit sowie bei einem fortgesetzten „unwirtschaftlichen Verhalten“ kann der Regelbedarf ganz oder teilweise in Form von Sachleistungen (Gutscheine) erbracht werden.

## **Antragserfordernis: SGB II-Leistungen sind von einem Antrag abhängig**

Im Unterschied zur Sozialhilfe reicht es für den Einsatz der SGB II-Leistungen zum Lebensunterhalt nicht aus, dass dem SGB II-Leistungsträger (Jobcenter) eine Notlage bekannt wird. Ein Anspruch auf SGB II-Leistungen entsteht erst auf Antrag hin. Im Antragsverfahren sind Nachweise über die leistungsrelevanten Verhältnisse zu erbringen.

### **Beispielliste: Antragsrelevante Nachweise**

*Antragsrelevante Nachweise sind:*

- *Einkommensnachweise, z.B. Lohnabrechnungen, ALG I-Bewilligungsbescheid, Rentenbescheide, Krankengeldbescheid*
- *BAföG-Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid*
- *Rentenauskunft bei rentennahen SGB II-Leistungsempfängern<sup>33</sup>*
- *Lohnsteuerkarte*
- *Vorlage von Kontoauszügen, einer Kontenübersicht für einen zurückliegenden Zeitraum von 3 Monaten<sup>34</sup>*
- *Vorlage von Sparbüchern oder anderer Anlageformen<sup>35</sup>*
- *Mietvertrag<sup>36</sup>, Strom- und Heizkostenabrechnung*
- *Einkommenssteuerbescheid*
- *Sperrzeitbescheid*
- *Schwerbehindertenausweis*
- *Arbeitsvertrag, Arbeitsbescheinigung*
- *Schulbescheinigung für 15jährige und ältere Kinder*
- *Unterhaltstitel*

---

<sup>33</sup> Rentennahe SGB II-Leistungsempfänger sind nach Aufforderung durch den SGB II-Leistungsträger verpflichtet, einen aktuellen Rentenversicherungsverlauf vorzulegen. Der Verlauf gibt Auskunft darüber, ob die Voraussetzungen für eine Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze erfüllt sind oder nicht.

<sup>34</sup> BSG, Urteil vom 19.02.2009, B 14 AS 10/08 R.

<sup>35</sup> Die BA vertritt die Auffassung, dass die Vorlage von Kontoauszügen der letzten drei Monate generell verhältnismäßig ist. Siehe: BA, Fachliche Hinweise zu § 37 SGB II.

<sup>36</sup> BSG, Urteil vom 25.01.2012, B 14 AS 65/11.

Der Antrag auf ALG II/Sozialgeld oder auf weitere SGB II-Leistungen kann formlos gestellt werden. Der Antrag sollte aus Zeitgründen beim SGB II-Leistungsträger gestellt werden, kann aber wirksam auch bei unzuständigen Behörden oder Sozialleistungsträgern (Sozialamt, Arbeitsamt, Krankenkasse...) gestellt werden. Für die Bearbeitung des ALG II/Sozialgeld Antrages ist es notwendig, den Haupt- oder Weiterbewilligungsantrag in den dafür vorgesehenen Antragsformularen und Anlagen zu vervollständigen.

### **Arbeitsblatt: SGB II Antragsvordrucke**

- > Hauptantrag Arbeitslosengeld II
- > Weiterbewilligungsantrag Arbeitslosengeld II
- > Anlage WEP – Weitere Personen der Bedarfsgemeinschaft
- > Anlage KI - Kinder
- > Anlage KDU - Kosten der Unterkunft und Heizung
- > Anlage EK - Einkommenserklärung
- > Einkommensbescheinigung
- > Arbeitsbescheinigung
- > Anlage EKS - Erklärung zum Einkommen Selbständiger
- > Anlage VM - Vermögen
- > Anlage VE - Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft
- > Anlage SV - Sozialversicherung der Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II
- > Anlage HG - Hilfebedürftigkeit bei Haushaltsgemeinschaft
- > Anlage MEB - Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung
- > Anlage UH1 - Unterhaltsansprüche gegenüber getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartnern bzw. Geschiedenen
- > Anlage UH2 - Unterhaltsansprüche bei Schwangerschaft/ Betreuung eines nichtehelichen Kindes
- > Anlage UH3 - Unterhaltsansprüche von Kindern unter 25 Jahren gegenüber einem Elternteil außerhalb der Bedarfsgemeinschaft
- > Anlage UH4 - Unterhaltsansprüche der Antragstellerin/des Antragstellers gegenüber mindestens einem Elternteil außerhalb der Bedarfsgemeinschaft
- > Anlage UF - Unfallfragebogen
- > Anlage BB - Besondere Bedarfe
- > Anlage SE - Schweigepflichtentbindung
- > VÄM - Veränderungsmittelung

Die Antragsformulare und Anlagen sind auf Verlangen hin vom SGB II-Leistungsträger auszuhändigen. Der SGB II-Leistungsträger ist zur Entgegennahme eines Antrags verpflichtet. Der Antrag wirkt auf den Ersten eines Monats zurück.

***Arbeitsblatt: Von einem gesonderten Antrag abhängige SGB II-Leistungen***

Neben dem Haupt-/Folgeantrag auf ALG II/Sozialgeld müssen gesondert werden müssen:

- Leistungen nach § 27 SGB II für Auszubildende, Schüler und Studenten
- Erstausstattungsbedarfe für Bekleidung, bei Schwangerschaft und Geburt
- Erstausstattungsbedarfe für die Wohnung und den Haushalt
- Darlehen bei unabweisbarem Bedarf, z.B. Anschaffung neuer (Gebraucht-) Kleider, neuer (Gebraucht-) Möbel...
- Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets für Kinder, Schüler, Auszubildende, z.B. mehrtägige Kindergarten-/Klassenfahrten, Nachhilfeunterricht, Lernhilfen, Beiträge für ein Sportverein...

**Antragserfordernisse bei Sanktionen**

**Bei Sanktionen von mehr als 30% sind gesondert zu beantragen**

- Sachleistungen/Gutscheine für Ernährung und andere Regelbedarfe
- Übernahme von Stromgeldschulden
- Übernahme von Miet-/Heizgeldschulden zur Abwehr eines Verlustes der Wohnung oder Strom-/Heizwärmeversorgung.

### **Antragsteller und Vertreter der Bedarfsgemeinschaft (BG)**

Antrag auf ALG II oder andere SGB II-Leistungen kann jede erwerbsfähige Person der BG stellen. Es bedarf zur Antragstellung nicht der Zustimmung der anderen Mitglieder der BG. Es wird vermutet, dass die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte bevollmächtigt ist, für andere Mitglieder der BG Leistungen zu beantragen. Leben mehrere erwerbsfähige Personen in der BG, wird vermutet, dass die antragstellende Person der Vertreter der BG ist.

Für Leistungen an Kinder im Rahmen der Ausübung des Umgangsrechts, ist das umgangsberechtigte Elternteil befugt, Leistungen zu beantragen.

### **Stellenwert des Antrags: Keine Leistungen für die Vergangenheit**

Ohne Anträge kein Anspruch auf SGB II-Leistungen. Dieser Grundsatz klingt einfach, wird aber nicht in allen Fällen beachtet. Insbesondere dann nicht, wenn eine Konkurrenz zwischen verschiedenen Sozialleistungen und Ämtern besteht, z.B. *zwischen ALG I, Wohngeld und ALG II*. Ein zweiter typischer Fall ist: Es wird versäumt, SGB II-Leistungen, die gleichzeitig zustehen und gesondert beantragt werden müssen, gleichzeitig und rechtzeitig zu beantragen, z.B. *Antrag auf verschiedene Umzugshilfen und Erstausrüstungsbedarfe für die neu bezogene Wohnung*. In all diesen Fällen ist es angezeigt, gleichzeitig einen Antrag auf ALG I, Wohngeld und ALG II zu stellen. In diesen Rechtskreisen gibt es unterschiedliche Vorschriften zur Einkommensanrechnung. Wird der Antrag auf ALG II nicht gestellt und später festgesetzt, es besteht kein Anspruch auf Wohngeld, wird rückwirkend kein ALG II bewilligt. Nur ein gestellter Antrag schützt einen ALG II Anspruch. Im SGB II – wie in der Sozialhilfe – heißt es: Keine Leistungen für die Vergan-

genheit. Und Zeiten, für die ALG II nicht beantragt wurde, sind Vergangenheit.

### **Wirkung des Antrags**

Der Antrag auf Leistungen zum Leistungsunterhalt wirkt auf den Ersten des Monats zurück (Bedarfsmonat). Der Antrag auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets für Kinder und Schüler (BuT) wirkt auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraumes zurück.

### **Beispiel: Rückwirkung auf den Ersten des Monats**

*Der kurzzeitig Beschäftigte F. beantragt am 19. April ALG II. Er erhielt am 3. April eine Lohnnachzahlung. Der Antrag wirkt auf den 1. April zurück. Sein Bedarf wird für den ganzen Monat berechnet. Auf den Bedarf wird die im April zugeflossene – und um Absetz- und Freibeträge geminderte - Lohnnachzahlung angerechnet.*

### **Antrag auf vorläufige Bewilligung oder einen Vorschuss**

Steht aufgrund der Nachweise fest, dass dem Grunde nach ein Anspruch auf die beantragte Leistung besteht und benötigt der SGB II-Leistungsträger (Jobcenter) zur Bearbeitung des Leistungsantrags längere Zeit, kann ein Antrag auf vorläufige Bewilligung der Leistung gestellt werden. Ersatzweise kann auch ein Vorschuss auf die dem Grunde nach zustehende Leistung beantragt werden.

### ***Beispiel: Fehlen der letzten Betriebs- und Heizkostenabrechnung***

*Der alleinstehende Arbeitslose D. stellt am 14. Mai 2015 den Antrag auf ALG II. Sein ALG I-Anspruch endet am 25. Mai. Sein Vermögen beläuft sich 2.175 €. Bis auf die Betriebs- und Heizkostenabrechnung für 2014 hat er alle Nachweise erbracht. Das Jobcenter entscheidet wegen dieses fehlenden Nachweises nicht über den Antrag. Dem Grunde nach steht fest, er ist bedürftig und hat einen Anspruch auf ALG II. Nur die genaue Höhe ist strittig. Er stellt einen Antrag auf eine vorläufige Bewilligung. Das Jobcenter gewährt ihm daraufhin vorläufig ALG II in Höhe des Regelbedarfs und der über Kontoauszüge belegten Miet- und Heizkosten.*

### **Leistungen sind als Geldleistung und zeitnah zu erbringen**

Vom Grundsatz her müssen SGB II-Leistungen zeitnah und in bedarfsgerechter Höhe erbracht werden, damit Hilfebedürftige nicht in eine existenzielle oder soziale Notlage geraten, z.B. Miet- oder Heizkostenverzug, Verlust eines Wohnungsangebotes aufgrund einer verspäteten oder hinausgezögerten Bewilligung. Als zeitnah kann ein Zeitraum von bis zu vier Wochen nach Abgabe aller - für die beantragte Leistung – relevanten Nachweise angesehen werden.<sup>37</sup>

---

<sup>37</sup> LSG BRW, Urteil vom 18.12.2012, L 7 AS 2012/12; SG Berlin, Beschluss vom 20.08.2015, S 99 AS 7893/15 ER.

### 13. Auskunfts- und Mitteilungspflicht

#### Übersicht: Antragsverfahren, Bewilligung von Leistungen

##### **Auskunftspflichten**

- Der Antragsteller ist zur Auskunft über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Bedarfsgemeinschaft verpflichtet.
- Änderungen in den leistungsrelevanten Verhältnissen sind mitteilungs pflichtig.

##### **Auskunftspflichtig sind Verwandte/Verschwägerte in einer Haushaltsgemeinschaft (HG) mit SGB II-Antragstellern oder Leistungsbeziehern**

- Auch Verwandte/Verschwägerte einer HG sind verpflichtet, Auskünfte über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen und die entsprechenden Nachweise zu erbringen.
- Bei Verweigerung einer Auskunft/eines Nachweises kann ein Zwangsgeld nach § 60 Abs. 2 SGB II verhängt werden.

##### **Rechtsfolgen falscher oder unterlassener (verschwiegener) Auskünfte: Bußgeld, Rückforderung überzahlter Leistungen**

- Die Auskunftspflichten sind bußgeldbewehrt. Vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unterlassene Auskünfte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse können mit Geldbußen bis zu 5.000 € geahndet werden.
- Vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unterlassene Auskünfte führen zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens (überzahlten SGB II-Leistung).
- Vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unterlassene Auskünfte führen zur rückwirkenden Aufhebung der bewilligten SGB II-Leistungen und zu einer Erstattungs forderung des Jobcenters in Höhe der dadurch (begünstigenden) überzahlten Leistungen.

Antragsteller sind verpflichtet, Auskünfte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Mitglieder der BG zu erteilen. Ebenso sind Änderungen in den leistungsrelevanten Verhältnissen, z.B. *Zufluss von Einkommen oder Vermögen im Leistungsbezug, Ein-/Auszug von Mitgliedern oder sonstigen Personen* mitzuteilen.<sup>38</sup>

Die Auskunftspflichten sind bußgeldbewehrt. Vorsätzlich oder grob fahrlässig erteilte falsche oder nicht erteilte Auskünfte über Einkommen/ Vermögen können mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 € geahndet werden.<sup>39</sup>

Weitere Rechtsfolgen fehlerhafter oder unterlassener Auskünfte sind:

- Erstattungsanspruch des Jobcenters auf den durch die falschen oder unterlassenen Auskünfte entstandenen Schaden (überzahlte SGB II-Leistungen)
- Aufrechnung der überzahlten Leistungen während des Leistungsbezugs mit 10% oder 30% des Regelbedarfs
- Verdacht auf eine strafbare Handlung (Sozialbetrug).

---

<sup>38</sup> Zum Umfang der Auskunfts- und Mitteilungspflichten siehe: ULD: Sozialhilfe, Grundsicherung und ALG II, Die häufigsten Fragen zum Datenschutz, Stand: 01.11.2013; LDA Brandenburg: Ratgeber zu Hartz IV, Mai 2014.

<sup>39</sup> BA, Fachliche Weisungen § 63 SGB II, Stand 01.08.2016, S. 3 und Anlage 1; BA, Fachliche Weisungen, Das Bußgeldverfahren im SGB II, Stand 20.10.2016.

***Beispiel: Ersatz von ALG II wegen verschwiegenen Vermögens***

*Die Leistungsempfängerin A. verschwieg bei der Antragstellung und den Folgeanträgen, dass sie ein Geldvermögen von 21.000 € hat. Im Rahmen des automatisierten Datenabgleichs mit dem Bundeszentralamt für Steuern stellte das Jobcenter das verschwiegene Vermögen und forderte es den Ersatz der dadurch entstandenen (überzahlten) ALG II-Leistungen in Höhe von 12.000 € und der Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 4.500 €. Das LG Baden-Württemberg urteilte: Die Rückforderung ist rechtmäßig.<sup>40</sup>*

---

<sup>40</sup> LSG Baden-Württemberg, 23.03.2017, L 7 AS 758/13.

## 14. Bearbeitungszeit für beantragte Leistungen

Das Antrags-, Nachweis- und Bescheid-Verfahren im SGB II ist höchst zeitaufwändig. Eine Gesetzesvorschrift, die bestimmt, wieviel Zeit zwischen einem Antrag und Bescheid liegen darf, gibt es nicht. Entsteht wegen der langen Bearbeitungszeit eine Notlage und gewährt ein Dritter zur Überbrückung der Notlage ein Darlehen, ist dieses nicht als Einkommen auf den SGB II-Hilfebedarf anzurechnen.

### ***Beispiel: Eltern gewähren ihrem erwachsenen Kind ein Notlagendarlehen***

*Der alleinstehend 30-jährige Arbeitslose T. stellt einen ALG II-Antrag. Anspruch auf ALG I besteht nicht, weil seine letzte Aushilfsbeschäftigung zu kurzzeitig war. Ein Anspruch auf ALG I entsteht erst nach einer 12-monatigen Beschäftigung in den letzten drei Jahren vor der (erneuten) Arbeitslosmeldung. Der Arbeitgeber lässt sich viel Zeit mit der Bescheinigung über das Beschäftigungsverhältnis und der Einkommensbescheinigung. Das Jobcenter lehnt eine Vorauszahlung von ALG II ab. Es drohen Miet- und Energieschulden.*

*Seine Eltern gewähren ihm ein Notlagendarlehen mit der Auflage, dieses zurück zu zahlen, wenn ALG II bewilligt wird. Das Notlagendarlehen ist nicht als Einkommen auf seinen Hilfebedarf anzurechnen.<sup>41</sup>*

---

<sup>41</sup> BSG, Urteil vom 20.12.2011, B 4 AS 46/11 R.

## 15. Fälligkeit der Leistungen/Bewilligungsdauer/Zeitpunkt der Auszahlung

ALG II und Sozialgeld sollen zum Ersten eines jeden Monats erbracht werden.

### Arbeitsblatt: Fälligkeit von Sozialleistungen

Sozialleistung	Zeitpunkt der Auszahlung
ALG II	im Voraus zum Ersten eines Monats
Arbeitslosengeld I	rückwirkend zum Ende eines Monats zum ersten Arbeitstag des Folgemonats
Krankengeld	rückwirkend bis zum Tag der Ausstellung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) für die Tage der AU.
Gesetzliche Rente	rückwirkend zum Ende eines Monats
Zusatzversorgungsrenten	im Voraus eines Monats
Kindergeld	je nach Endziffer der Kindergeldnummer im Laufe eines Monats
Unterhaltsvorschuss	im Voraus eines Monats
BAföG	im Voraus eines Monats
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	rückwirkend zum Ende eines Monats
Wohngeld	im Voraus zum Ersten eines Monats

### Bewilligungsdauer der SGB II-Leistungen

ALG II/Sozialgeld werden in der Regel für 12 Monate bewilligt (Bewilligungszeitraum). Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums muss ein Folgeantrag auf ALG II/Sozialgeld gestellt werden.

Wird ALG II/Sozialgeld vorläufig bewilligt, soll der Bewilligungszeitraum auf 6 Monate verkürzt werden. Auch im Fall unangemessener Mietkosten soll die Bewilligungsdauer auf 6 Monate verkürzt werden.

## 16. Art der Leistung: Zuschüsse oder Darlehen

### **Übersicht: Art der SGB II Leistungen: Zuschüsse, Beihilfen, Darlehen**

#### **Leistungen sind in der Regel als Geldleistungen zu erbringen**

Die Leistungen zum Lebensunterhalt sind prinzipiell und in voller Höhe als Geldleistungen zu erbringen. Nur in Ausnahmefällen dürfen Leistungen in Form von Sachleistungen (Warengutscheine) erbracht werden. Eine anteilige Auszahlung ist nicht erlaubt.

#### **SGB II-Leistungen für den notwendigen Lebensunterhalt sind in der Regel Zuschüsse oder Beihilfen**

ALG II und Sozialgeld sind Pflichtleistungen und in der Regel als Zuschüsse zu gewähren. Für Erstausstattungsbedarfe sind Beihilfen zu gewähren. Zuschüsse und Beihilfen sind nicht zurück zu zahlende Leistungen

#### **Darlehen sind für bestimmte einmalige Bedarfe vorgesehen**

Darlehen sind vorgesehen für einmalige Bedarfe, die vom Regelbedarf umfasst sind und für einmalige Notlagenbedarfe der Unterkunftssicherung.

#### **In Ausnahme- und Härtefällen sind unterhaltssichernde Leistungen als Darlehen zu erbringen**

In Ausnahmefällen sind Leistungen für vom ALG II/Sozialgeld umfasste Bedarfe (Regelbedarfe, Mehrbedarfe, Erstausstattungsbedarfe, laufende und einmalige Unterkunftsbedarfe, Kranken- und Pflegevorsorge) als Darlehen zu erbringen.

#### **Rückzahlung der Darlehen**

Während des Bezuges von SGB II-Leistungen sind Darlehen mit 10% des Regelbedarfs zu tilgen. Die Grenze von 10% gilt bei einem oder mehreren Darlehen.

## **Leistungen sind als Geldleistungen und in voller Höhe zu erbringen**

Vom Grundsatz her müssen SGB II-Leistungen zeitnah und in bedarfsgerechter Höhe erbracht werden, damit Hilfebedürftige nicht in eine existenzielle oder soziale Notlage geraten, z.B. Miet- oder Heizkostenverzug, Verlust eines Wohnungsangebotes aufgrund einer verspäteten oder hinausgezögerten Bewilligung. Als zeitnah kann ein Zeitraum von bis zu vier Wochen nach Abgabe aller - für die beantragte Leistung - relevanten Nachweise angesehen werden.<sup>42</sup>

Vom Grundsatz her sind SGB II-Leistungen als Geldleistungen zu erbringen. In Ausnahmefällen, z.B. *unwirtschaftliches Verhalten infolge einer Alkohol-, Drogensucht*, können Leistungen als Sachleistungen erbracht werden. Leistungen sind stets in voller Höhe zu erbringen. Eine ratenweise Gewährung von Leistungen ist nicht erlaubt. Für einmalige Bedarfe wie z.B. *der Ersatzausstattung mit Kleidung, Einrichtungsgegenstände der Wohnung/Küche darf auf die Inanspruchnahme von Kleiderkammern, Gebrauchtgengeschäfte, Sozialkaufhäusern verwiesen werden*.

## **Zuschüsse und Beihilfen**

Leistungsarten des ALG I/Sozialgeldes sind Zuschüsse, Beihilfen, Darlehen und die Kostenerstattung. In der Regel werden Leistungen für den laufenden Bedarf als Zuschüsse gewährt. Leistungen für nicht vom Regelbedarf umfasste einmalige Bedarfe werden als Beihilfen gewährt. Auch Leistungen für nicht durch die laufenden Miet- und Heizkosten abgedeckte einmalige Bedarfe werden als Beihilfen gewährt.

---

<sup>42</sup> LSG BRW, Urteil vom 18.12.2012, L 7 AS 2012/12; SG Berlin, Beschluss vom 20.08.2015, S 99 AS 7893/15 ER.

**Arbeitsblatt: SGB II-Bedarfe für die Leistungen als Zuschüsse, Beihilfen vorgesehen sind**

Für folgende Bedarfe sind Leistungen als Zuschüsse, Beihilfen vorgesehen:

- Regelbedarf
- Mehrbedarfe
- Laufende Miet- und Heizkosten
- Einmalige Heizkosten für über Brennmaterial betriebene Heizungen
- notwendige oder vom Mietvertrag her geschuldete Reparaturen und Renovierungen
- Kosten für vom Jobcenter zugesicherte oder veranlasste Umzüge
- Erstausstattungsbedarfe, z.B. Babyerstaussstattung
- Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets für Kinder und Schüler

Zuschüsse und Beihilfen sind Leistungen, die nicht zurückgezahlt werden müssen. Die Leistungen für Bildungs- und Teilhabebedarfe werden als Zuschüsse, Gutscheine an Hilfebedürftige oder durch Direktzahlungen an Leistungserbringer gewährt, z.B. an Lerntherapeuten.

## 17. SGB II-Darlehen

Leistungen für den notwendigen Lebensunterhalt sind als Zuschüsse/Beihilfen zu gewähren. Eine darlehensweise Gewährung von Leistungen ist für bestimmte Bedarfe und in besonderen Ausnahmefällen vorgesehen.

### **Bedarfe, für die Leistungen auf Darlehensbasis vorgesehen sind**

Bedarfe, für die nur Darlehen vorgesehen sind, sind einmal einmalige Bedarfe, die vom Regelbedarf umfasst sind. Darüber hinaus gehören zu den darlehensweise abzudeckenden Bedarfen die Unterkunftsbedarfe: Leistungen für eine Mietkaution und zur Sicherung der Unterkunft, der Strom- und Heizwärmeversorgung. Bevor ein Darlehen für diese Bedarfe gewährt wird, muss eigenes Vermögen (Schonvermögen) eingesetzt werden.

### **Arbeitsblatt: SGB II-Bedarfe für die Leistungen auf Darlehensbasis vorgesehen sind und für die Schonvermögen einzusetzen ist**

Für folgende Bedarfe des notwendigen Lebensunterhalts sind Leistungen auf Darlehensbasis vorgesehen:

- für vom Regelbedarf umfasste einmalige Bedarfe, z.B. für Kleiderersatz, Ersatz von defekten Haushaltsgeräten oder Möbeln
- für eine Nachforderung von Haushaltstromkosten
- für rückständige Mietschulden zur Sicherung der Wohnung
- für rückständige Strom- oder Heizkostenschulden zur Abwehr einer Versorgungssperre
- für eine Mietkaution (Kautionsdarlehen)
- für unabweisbare Kosten der Instandhaltung und Reparatur selbstgenutzten Wohneigentums, soweit diese die Angemessenheitsgrenze überschreiten, z.B. *Reparatur der Heizungsanlage*

### ***Beispiel: Darlehen und Einsatz von Schonvermögen***

*Die Familie wird von dem „Gesetz der Serie“ eingeholt. Nach und nach gehen die vor 20 Jahren angeschafften Haushaltsgeräte kaputt. Dazu kommt, die Kinder sind aus den Kleidern herausgewachsen. Das Vermögen der Eltern beträgt 5.240 €. Jedes Kind hat einen Notgroschen von 1.800 €. Das Jobcenter lehnt ein Darlehen ab und verweist darauf, das ansonsten geschützte Schonvermögen einzusetzen.*

### **Darlehensweise Gewährung von ALG II/Sozialgeld in besonderen Ausnahmefällen**

In besonderen Ausnahmefällen ist eine Gewährung von Darlehen für den notwendigen Lebensunterhalt vorgesehen. Zu den besonderen Ausnahmefällen zählen *beispielsweise ein voraussichtlicher Zufluss von anrechenbarem Einkommen oder anrechenbares Vermögen kann (objektiv) nicht sofort verbraucht oder verwertet werden.*

Anwendungsfälle für eine darlehensweise Gewährung von Leistungen sind:

- voraussichtlicher Zufluss von Einkommen im Bedarfsmonat
- vorzeitiger Verbrauch von auf 6 Monate verteilten einmaligen Einnahmen im Bedarfszeitraum
- der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von Vermögen ist dem Leistungsberechtigten (objektiv) nicht möglich ist oder bedeutet für ihn eine besondere Härte. In diesem Fall muss ein Darlehen gewährt werden.
- zur Überbrückung des Übergangs in die Rente
- zum Schutz von Auszubildenden, Schülern und Studenten vor existenzbedrohenden Notlagen in Härtefällen.

## **Darlehen für vom ALG II-Anspruch ausgeschlossene Auszubildende, Schüler und Studenten**

Darlehen sind speziell für Auszubildende, Schüler und Studenten in Härtefällen vorgesehen. Dazu zählen

- Darlehen zur Überbrückung des ersten Ausbildungsmonats von Auszubildenden, Schülern und Studenten, wenn die Ausbildungsvergütung, die Berufsausbildungsbeihilfe oder das BAföG verzögert erst am Ende des Monats zufließen. In diesem Fall kann ein Darlehen erbracht werden. Ein Darlehen muss erbracht werden, wenn der Betroffene eine Zahlungslücke geltend macht und eine darlehensweise Gewährung von Leistungen beantragt.
- Darlehen in besonderen Härtefällen. Eine besondere Härte liegt vor, wenn Auszubildende, Schüler und Studenten ohne die unterhaltssichernden Leistungen in existenzbedrohende Notlagen geraten, *z.B. bei einem unmittelbar bevorstehendem Studienabschluss oder wenn der Berufs-/Studienabschluss objektiv den einzigen Zugang zum Arbeitsmarkt darstellt*. Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens ist, dass die Notlage nicht durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit behoben werden kann. Zudem muss vorrangig verwertbares Vermögen, auch Schonvermögen, eingesetzt werden.

### **Arbeitsblatt: Anwendungsfälle für SGB II-Leistungen als Darlehen**

In folgenden Fällen können/müssen Leistungen für den notwendigen Lebensunterhalt darlehensweise gewährt werden:

- bei voraussichtlichen Zufluss von Einkommen im Bedarfsmonat
- bei vorzeitigem Verbrauch von auf 6 Monaten verteilten einmaligen Einnahmen im Bedarfszeitraum
- sofern der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwendung des Vermögens dem Leistungsberechtigten objektiv nicht möglich ist oder für ihn eine besondere Härte bedeutet (Pflichtleistung)
- zur Überbrückung des Übergangs von ALG II in die Altersrente

#### **Anwendungsfälle für Darlehen bei Auszubildenden, Schülern und Studenten**

- zur Überbrückung einer Zahlungslücke im ersten Ausbildungsmonat
- in Härtefällen nach § 27 SGB II zum Schutz von ALG II ausgeschlossenen Auszubildenden, Schülern und Studenten vor existenzbedrohenden Notlagen.

### **Rückzahlung von Darlehen**

Die Rückzahlung von Darlehen richtet sich nach dem Grund der Darlehensgewährung und nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen.

### **Rückzahlung von Darlehen während des Leistungsbezugs**

Während des Leistungsbezugs sind Darlehen mit 10% des maßgebenden Regelbedarfs aufzurechnen. Die Begrenzung auf 10% gilt auch bei mehreren Darlehen. Trifft eine Darlehensrückzahlung mit einer Sanktion von mindestens 30% des Regelbedarfs zusammen, ist die Aufrechnung des Darlehens für die Dauer der zeitgleichen Sanktion auszusetzen.

### ***Beispiel: Darlehensrückzahlung während des Leistungsbezugs***

*Das eheähnliche Paar erhielt mehrere Darlehen. Darlehen für die Anschaffung neuer Haushaltsgeräte und für eine Stromkostennachforderung. Die Höhe der Tilgung beträgt 10% des Regelbedarfs von 736 € gleich 73,60 €.*

### **Rückzahlung nach Beendigung des Leistungsbezuges oder bei späterer Vermögensverwertung**

Nach Beendigung des SGB II-Leistungsbezuges, *z.B. durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder späterer Verwertung von Vermögen*, wird der noch nicht getilgte Darlehensbetrag sofort fällig. Übersteigt das Einkommen den SGB II-Hilfebedarf geringfügig, ist eine Ratenvereinbarung zu treffen, die den fiktiven SGB II-Bedarf belässt. Im Fall einer Vermögensverwertung ist das Schonvermögen zu belassen, ggf. ist das Darlehen rückwirkend auf den Betrag zu begrenzen, der sich ergibt, wenn vom erzielten Vermögensertrag die Vermögensfreibeträge abgesetzt werden.

Endet der SGB II-Bezug nicht durch einen Wegfall der Hilfebedürftigkeit, sondern durch einen Wechsel in ein anderes Leistungsrecht der Existenzsicherung, *z.B. in die Hilfe zum Lebensunterhalt oder in die Grundsicherung im Rechtskreis der Sozialhilfe des SGB XII*, ist eine Rückzahlung zu stunden.

## **18. Rückzahlung, Erstattung und Aufrechnung von Leistungen**

Abgesehen von den auf Darlehensbasis gewährtem ALG II/Sozialgeld und den als Darlehen zu erbringenden Leistungen sind SGB II-Leistungen nicht zurückzuzahlen.

Ausnahmen von diesem Grundsatz sind:

- Erstattung rechtswidrig überzahlter Leistungen
- Erstattung zu hoch erbrachter vorläufiger Leistungen
- Erstattung von Leistungen für Zeiträume, für die (rückwirkend) eine andere Sozialleistung bewilligt wird
- Kostenersatz von rechtmäßig erbrachten Leistungen bei sozialwidrigem Verhalten (§ 4 SGB II)
- Kostenersatz für rechtswidrig erbrachte Leistungen, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten an Dritte herbeigeführt worden sind (§34a SGB II)
- Erstattung bei Doppelleistungen (§ 34b SGB II)
- Kostenersatz nach sonstigen Vorschriften (§34c SGB II).

## **Erstattung rechtswidrig überzahlter Leistungen**

Überzahlte Leistungen, sogenannte „rechtswidrig begünstigende Verwaltungsakte“, können in Zusammenhang mit der Antragstellung und der Bewilligung von Leistungen von Leistungen entstehen. Die Feststellung, dass Leistungen rechtswidrig bewilligt worden sind, kann in Zusammenhang mit Folgeanträgen, nicht rechtzeitig ergangenen Mitteilungen des Leistungsberechtigten, Hinweisen oder Anzeigen Dritter, der Überprüfung der Kontoauszüge, der Datenübermittlung (§ 50 SGB II) oder dem automatisierten Datenabgleich (§ 52 SGB II) oder auf sonstige Weise erfolgen.<sup>43</sup>

## **Arbeitsblatt: Gründe für überzahlte Leistungen**

- zu hoch erbrachte vorläufige Leistungen (§ 41a SGB II)
- erbrachte Leistungen für einen Zeitraum, für den andere Sozialleistungen bewilligt werden, z.B. *rückwirkend bewilligte Altersrente oder Erwerbsminderungsrente* (§ 40a SGB II)
- fehlerhafte (sach- und/oder rechtsfehlerhafte) Antragsbearbeitung/Entscheidung des Jobcenter (§§ 48 ff SGB X)
- vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben im Erstantrag oder in Folgeanträgen, z.B. *Verschweigen von Einkünften, Vermögen oder Auszug eines Mitglieds der BG... (§§ 48 ff SGB X)*
- vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassene/nicht rechtzeitig ergangene Mitteilungen des Leistungsberechtigten/ des Vertreters der BG über leistungsrelevante Änderungen in den Verhältnissen, z.B. *Aufnahme einer Arbeit, Aufnahme einer förderungsfähigen Ausbildung, Zufluss von einmaligen Einkünften/Vermögen, Einzug eines Partners/Dritten in die Wohnung... (§§ 48 SGB X)*.

---

<sup>43</sup> Der automatisierte Datenabgleich mit Trägern erfolgt stets zum Ersten Kalendertag eines Quartals. Abgeglichen werden die Daten der Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung, der Minijob-Zentrale, des Bundeszentralamtes für Steuern und anderer SGB II-Leistungsträger.

Überzahlte Leistungen sind nicht zu erstatten, soweit der begünstigte Leistungsempfänger auf den Bestand des Verwaltungsaktes (Bewilligungsbescheid) vertraut hat und das Vertrauen schutzwürdig ist.

In der einschlägigen Vorschrift des § 45 Abs. 2 SGB X heißt es zum Vertrauensschutz:

„Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann.

Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nicht berufen, soweit

1. er den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
2. der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat, oder
3. er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte; grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat.“

***Einfaches und typisches Beispiel: Nicht rechtzeitige oder unterlassene Mitteilung einer Nachzahlung von Kindergeld <sup>44</sup>***

*Die Eltern erhalten eine Kindergeldnachzahlung für einen Zeitraum vor der Antragstellung auf ALG II. Im Glauben, eine Kindergeldnachzahlung für Zeiträume vor dem Antrag/Bezug von ALG II ist anrechnungsfrei, teilen sie dem Jobcenter die Nachzahlung nicht mit. Im Rahmen einer Kontoüberprüfung stellt das Jobcenter die Nachzahlung fest. Es hebt rückwirkend die Bewilligung von ALG II in Höhe des anrechenbaren Betrages der Kindergeldnachzahlung auf und rechnet das überzahlte ALG II mit der laufenden Leistung auf. Aufgerechnet wird mit 10% des Regelbedarfs.*

---

<sup>44</sup> BSG, Urteil vom 17.02.2011, B 10 KG 5/09 R; Urteil vom 23.08.2011, B 14 AS 165/10R; BSG, Urteil vom 20.12.2011, B 4 AS 200/10 R;

**Beispiel: Nicht rechtzeitige oder unterlassene Mitteilung einer (leistungsrelevanten) Änderung in den Verhältnissen**

Nach der letzten Betriebskostenabrechnung sind die Betriebskosten von 94,60 € auf 72,50 € gesenkt worden. Der Leistungsberechtigte teilt die Änderung der Betriebskosten erst drei Monate - beim Folgeantrag auf ALG II - mit. Das Jobcenter fordert daraufhin den ALG II-Betrag zurück, der nicht gezahlt worden wäre, wenn die Mitteilung rechtzeitig ergangen wäre. In diesem Fall muss sich der Leistungsberechtigte vorhalten lassen, dass er die Überzahlung hätte erkennen können.

**Beispiel: Unterlassene Angaben im Antrag**

Der Leistungsberechtigte H. gab bei Antragstellung nicht an, neben seinem ALG I ein Nebeneinkommen von 150 € zu verdienen. Der Grund für die unterlassene Angabe war, dass er glaubte, dieses für Arbeitslose nach dem SGB III beim Arbeitslosengeld I anrechnungsfreie Nebeneinkommen von 150 € sei auch im SGB II beim ALG II anrechnungsfrei. Entsprechend seinen Angaben wurde ALG II ohne Anrechnung des Nebenverdienstes in Höhe von 627 € bewilligt. Das Jobcenter erfährt nach Vorlage seiner Kontoauszüge von seinem Nebenjob und fordert den ALG II-Betrag zurück, der nicht gezahlt worden wäre, wenn der Nebenverdienst von Anfang an angerechnet worden wäre. Der ALG II-Bescheid war von Anfang an rechtswidrig. H. muss sich vorzuhalten lassen, dass er hätte wissen müssen, dass im ALG II-Recht andere Freibetragsregelungen als im Arbeitslosenrecht des SGB III gelten. Das Jobcenter kann in diesem Fall den überzahlten ALG II-Betrag mit 30% des Regelbedarfs aufrechnen (§ 43 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB II).

### ***Beispiel: Unvollständige Angaben im Antrag***

*Nach Auslaufen des ALG I beantragt die alleinerziehende Mutter erstmals für sich und ihre 17-jährigen Tochter ALG II. Ihre Tochter besucht das Gymnasium. 3 Monate nach der Bewilligung von ALG II nimmt die Tochter ein Schülerjob als Zeitungsausträgerin auf. Ihr Verdienst schwankt zwischen 101 € - 133 €. Die Aufnahme des Schülerjobs meldete die Mutter nicht. Im Rahmen einer Überprüfung angeforderter Kontoauszüge stellt das Jobcenter den Zufluss des Geldes mit. In der Anhörung zur Überzahlung von ALG II klärt die Mutter das Jobcenter darüber auf, woher das Geld stammt. Zur Erklärung gibt sie an, einfach nicht gewusst zu haben, dass ein Schülerjob mitzuteilen ist und auf ALG II angerechnet wird.*

*Im Anhörungsverfahren hält das Jobcenter der Tochter vor, grob fahrlässig gehandelt zu haben. Sie hätte von der Mitteilungspflicht wissen müssen. Auch hätte sie erkennen können, dass die Leistungen nicht in der bewilligen Höhe zugestanden haben. Weiter führt das Jobcenter aus, das beabsichtigt wird, die überzahlten Leistungen mit 30% des maßgebenden Regelbedarfs aufzurechnen, da sich die Überzahlung aus einer vorwerfbaren Handlung ergeben hat.*

## **Ersatzpflichtige Leistungen**

Ersatzpflichtige Leistungen sind

- Leistungen für Hilfebedarfe, die sozialwidrig herbeigeführt worden sind (§ 34 SGB II)
- rechtswidrig erbrachte Leistungen, wenn diese durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten an Dritte herbeigeführt worden sind (§ 34 a SGB II)
- Doppelleistungen (§ 34b SGB II).

### **Anwendungsfall: Rechtswidrig erbrachte Leistungen nach § 34 a SGB II**

*Nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften der BA sind Anwendungsfälle des § 34a SGB II:*<sup>45</sup>

- *der Vertreter der BA führt rechtswidrig erbrachte Leistungen herbei, indem er Einnahmen aus einer Erwerbstätigkeit verschweigt oder unvollständige Angaben im Antrag macht oder einen Mietvertrag mit Verwandten vortäuscht*
- *die 17-jährige Mutter verschweigt den Kindesunterhalt für ihr Kind.*

*Nach der Rechtsprechung des BSG sind Anwendungsfälle:*

- *Unterlassene Mitteilungen des Vertreters der BG über leistungsrelevante Änderungen in den Verhältnissen einzelner BG-Mitglieder, z.B. über den Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe.*<sup>46</sup>

---

<sup>45</sup> BA, Fachliche Weisungen zu § 34a SGB II, Stand 20.07.2016, S. 2 ff.

<sup>46</sup> BSG, Urteil vom 07.07.2011, B 14 AS 153/10 R; BSG, Urteil vom 18.11.2014, B 4 AS 12/14 R.

## Höhe der Aufrechnung überzahlter und ersatzpflichtiger Leistungen

Im Leistungsbezug können überzahlte und ersatzpflichtige Leistungen mit dem Regelbedarf aufgerechnet. Die Höhe der Aufrechnung richtet sich nach der Art des Erstattungs- und Ersatzanspruches. Bei „verschuldensunabhängigen“ Überzahlungen beträgt die Aufrechnung 10% des maßgebenden Regelbedarfs; bei „verschuldensabhängigen“ Überzahlungen 30%. Bei Ersatzansprüchen beträgt die Aufrechnung ebenfalls 30% des Regelbedarfs.

Die Höhe mehrere Aufrechnungen ist auf insgesamt 30% des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt.<sup>47</sup> Treffen Aufrechnungen wegen überzahlter Leistungen oder Ersatzansprüchen mit einer Aufrechnung von Darlehen zusammen, gilt ebenfalls die 30%-Grenze. Die 30%-Grenze gilt auch im Fall eines Zusammentreffens mit einer Sanktion von 30%.

### Arbeitsblatt: Höhe der Aufrechnung vom Regelbedarf

➤ zu hoch bewilligte vorläufige Leistungen und bei Vorschüssen	10%
➤ fehlerhaft und verschuldensunabhängig zu hoch bewilligte Leistungen	10%
➤ fehlerhaft und verschuldensabhängig zu hoch bewilligte Leistungen, z.B. <i>wenn der Leistungsberechtigte/der Vertreter der BG vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat oder Änderungen nicht rechtzeitig mitteilte</i>	30%
➤ Leistungen, die durch ein sozialwidriges Verhalten herbeigeführt worden sind	30%
➤ Leistungen, die rechtswidrig erbracht worden und durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten an Dritte herbeigeführt worden sind	30%
➤ Doppelleistungen	30%

---

<sup>47</sup> § 43 Abs.2 und 3 SGB II; BSG, Urteil vom 09.03.2016, B 14 AS 20/15 R.

### **Haftung von Minderjährigen**

Kinder haften nur beschränkt für rechtswidrig begünstigende Leistungen. Wenn Leistungen an ein minderjähriges Kind in der Bedarfsgemeinschaft rechtswidrig erbracht worden sind, haftet es bei Eintritt der Volljährigkeit nur mit seinem in diesem Zeitpunkt vorhandenen Vermögen.<sup>48</sup>

### **19. Pfändbarkeit von SGB II-Leistungen**

ALG II/Sozialgeld und die weiteren SGB II-Leistungen zur Existenzsicherung können nach § 42 Abs. 4 SGB II weder verpfändet noch gepfändet und auch nicht abgetreten oder übertragen werden.<sup>49</sup>

---

<sup>48</sup> BSG, Urteil vom 07.07.2011, B 14 AS 153/10 R; BSG, Urteil vom 18.11.2014, B 4 AS/14 R.

<sup>49</sup> Neuregelung des Pfändungsschutzes von SGB II-Leistungen durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch; Rechtsvereinfachung vom 01.08.2016.

BGH: Entscheidung vom 25.11.2010, VII ZB 111/09; BGH: Entscheidung vom 13.10.2011, VII ZB 7/11; BSG, Urteil vom 22.03.2012, B 4 AS 26/10 .



## **Zweite Buch: SGB II- Leistungsberechtigte und ausgeschlossene Personenkreise**

## 1. Kapitel: SGB II-Leistungsberechtigter Personenkreis

### Übersicht: SGB II Leistungsberechtigter Personenkreis

#### **Grundsatz der Leistungsberechtigung**

SGB II-Leistungen zur Existenzsicherung erhält nur, wer leistungsberechtigt ist. Leistungen sind: ALG II, Sozialgeld und Leistungen nach § 27 für Auszubildende, Schüler und Studenten.

#### **ALG II-Leistungsberechtigung**

Anspruch auf ALG II haben (leistungsberechtigte) erwerbsfähige Personen im Alter von 15 Jahren bis zur maßgebenden Regelaltersgrenze für die Altersrente, sofern sie hilfebedürftig sind und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

#### **Kinder und ALG II/Sozialgeld**

Unter 15-jährige hilfebedürftige Kinder von ALG II-leistungsberechtigten erwerbsfähigen Eltern erhalten Sozialgeld.

Ab dem 15. Lebensjahr erhalten hilfebedürftige erwerbsfähige Kinder ALG II.

#### **Sozialgeld-Leistungsberechtigung**

Anspruch auf Sozialgeld haben (leistungsberechtigte) nichterwerbsfähige oder nicht dauerhaft voll erwerbsgeminderte Angehörige eines leistungsberechtigten Erwerbsfähigen, sofern sie mit diesem in einer Bedarfsgemeinschaft (BG) leben und hilfebedürftig sind.

#### **Leistungen für Auszubildende nach § 27 SGB II**

Leistungen nach § 27 SGB II erhalten Auszubildende, Schüler und Studenten, die vom ALG II-Anspruch ausgeschlossen sind.

#### **Kinder von Auszubildenden, die vom ALG II-Anspruch ausgeschlossen sind**

Unter 15-jährige hilfebedürftige Kinder von ausgeschlossenen Auszubildenden erhalten bei Hilfebedürftigkeit Sozialgeld.

### **Fortsetzung Übersicht: SGB II Leistungsberechtigter Personenkreis**

#### **Dauerhaft voll Erwerbsgeminderte und Altersrentner**

- Dauerhaft voll Erwerbsgeminderte und Altersrentner sind generell vom Anspruch auf SGB II-Leistungen ausgeschlossen

#### **SGB II und Ausländer**

##### **Unionsbürger**

- Unionsbürger mit Daueraufenthaltsrecht oder im Erwerbstätigen-/Arbeitnehmer-Status sowie ihre Familienangehörigen sind leistungsberechtigt
- Unionsbürger, die sich ausschließlich zum Zweck der Arbeitsuche in der BRD aufhalten, sind generell vom Zugang in das SGB II ausgeschlossen. Ebenso ihre Familienangehörigen.

##### **Drittstaatangehörige**

- Drittstaatangehörige ohne Arbeitserlaubnis sind vom Anspruch auf SGB II-Leistungen ausgeschlossen

##### ➤ **Asylbewerber**

Asylbewerber und andere Gruppen von Flüchtlingen, die leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, sind generell vom Zugang in das SGB II ausgeschlossen.

##### **Flüchtlinge**

- Flüchtlinge mit einem humanitären Aufenthaltstitel sind SGB II leistungsberechtigt.

## 1. SGB II Leistungsberechtigung

Durch das Gesetz zur Bekämpfung der Altersarmut<sup>50</sup> und das Vierte Hartz Gesetz wurde das System der Sozialen Existenzsicherung bei Arbeitslosigkeit und Einkommensarmut neu geordnet. Nach der Neuregelung sind für die Existenzsicherung zuständig:<sup>51</sup>

- bei Einkommensarmut von Erwerbstätigen und Arbeitslosen und deren nicht erwerbsfähigen Angehörigen das SGB II
- bei Einkommensarmut von alleinstehenden zeitweise voll Erwerbsgeminderten die Sozialhilfe zum Lebensunterhalt des SGB XII
- bei Einkommensarmut im vorgezogenen Rentenalter die Sozialhilfe zum Lebensunterhalt des SGB XII
- bei Einkommensarmut im regulären Rentenalter die Grundsicherung im Alter des SGB XII
- bei Einkommensarmut dauerhaft voll Erwerbsgeminderter die Grundsicherung bei Erwerbsminderung des SGB XII
- für die Existenzsicherung von Asylbewerbern das Asylbewerberleistungsgesetz.

---

<sup>50</sup> Zur Bekämpfung der Altersarmut im regulären Rentenalter ist 2001 das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung eingeführt worden. Durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das SGB wurde 2005 die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in das SGB XII eingeordnet.

<sup>51</sup> Der Umfang und die Höhe der Leistungen dieser Sozialgesetze sind an die Sozialhilfe zum Lebensunterhalt ausgerichtet. Der Unterschied zwischen diesen Gesetzen liegt in der Bedürftigkeitsprüfung und den Sanktionen. J. Bruhn-Tripp, Übersicht Leistungen der Existenzsicherung des AsylbLG, SGB II und der Sozialhilfe, Stand 01.07.2016.

**Tabelle: Zuständige Existenzsicherungsrechte bei Einkommensarmut (Hilfebedürftigkeit) und Arbeitslosigkeit**

<b>Sozialgesetz</b>	<b>Zuständig für folgende Personengruppen</b>
<b>SGB II</b>	➤ Erwerbsfähige Personen ab dem 15. Lebensjahr, z.B. <i>&gt; Erwerbstätige</i> <i>&gt; Arbeitslose ohne/mit Arbeitslosengeld oder anderen SGB III-Leistungen</i> <i>&gt; Arbeitsunfähige mit/ohne Krankengeld</i>
	➤ Teilweise Erwerbsgeminderte
	➤ Zeitweise voll erwerbsgeminderte Partner von Erwerbsfähigen
	➤ Zeitweise voll erwerbsgeminderte Eltern, die mit einem hilfebedürftigen erwerbsfähigen unter 25-jähr. Kind in einem gemeinsamen Haushalt (Bedarfsgemeinschaft) leben
	➤ unter 15-jährige Kinder von Erwerbsfähigen
	➤ unter 15-jährige Kinder von Auszubildenden, Schülern und Studenten
<b>SGB XII Sozialhilfe zum Lebensunterhalt</b>	➤ Alleinstehende zeitweise voll Erwerbsgeminderte
	➤ Vorzeitige Altersrentner (Bezug einer Rente vor dem Regelalter von 65-67 Jahren)
	➤ Kranke, die voraussichtlich oder tatsächlich mindestens 6 Monate lang stationär im Krankenhaus/Reha-Klinik untergebracht sind
	➤ Behinderte Menschen im Arbeitsbereich von Behinderten-/Blindenwerkstätten
	➤ unter 15-jährige Kinder von alleinstehenden zeitweise voll Erwerbsgeminderten oder vorzeitigen Altersrentnern
<b>SGB XII Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung</b>	➤ Dauerhaft voll Erwerbsgeminderte
	➤ Rentner im regulären Rentenalter (65-67 Jahre)
<b>Asylbewerberleistungsgesetz</b>	➤ Asylbewerber

## **Grundsatz der SGB II-Leistungsberechtigung**

Um SGB II-Leistungen zu erhalten, muss ein Recht auf den Zugang in das SGB II und ein Anspruchsrecht auf Leistungen bestehen. Einfacher ausgedrückt: SGB II-Leistungen erhält bei Hilfebedürftigkeit nur, wer leistungsberechtigt ist. Wer hilfebedürftig ist, aber nicht leistungsberechtigt, erhält keine SGB II-Leistungen. Und ALG II erhält nur, wer ALG II anspruchsberechtigt ist.

## **Ausgeschlossene Personenkreise**

Generell ausgeschlossen vom Zugang in das SGB II sind bestimmte Gruppen von Ausländern. Vom Anspruch auf SGB II-Leistungen (ALG II/Sozialgeld) ausgeschlossen sind generell Altersrentner, Inhaftierte, dauerhaft voll Erwerbsgeminderte. Ausgeschlossen sind auch nichterwerbsfähige Personen, die nicht mit einem leistungsberechtigten Erwerbsfähigen in einer BG zusammenleben.

## **Kleine Übersicht: Vom Zugang in das SGB II und vom Anspruch auf SGB II-Leistungen ausgeschlossene Personenkreise**

### **Vom Anspruch auf SGB II-Leistungen generell ausgeschlossene Personenkreise**

- Bezieher einer Altersrente
- Inhaftierte
- Kranke, die voraussichtlich oder tatsächlich für 6 Monate in einer Klinik untergebracht sind.

### **Vom Zugang in das SGB II ausgeschlossen sind:**

- Asylbewerber und Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- EU-Bürger, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt und ihre Familienangehörigen.
- Drittstaatangehörige ohne Arbeitserlaubnis

## 2. SGB II leistungsberechtigter Personenkreis

Sofern leistungsberechtigt, erhalten ALG II erwerbsfähige Personen ab dem vollendetem 15. Lebensjahr bis zum Übergang in die Altersrente, längstens bis zum regulären Rentenalter ALG II. Sozialgeld erhalten nichterwerbsfähige Kinder oder Partner von ALG II leistungsberechtigten Personen. Voraussetzung für Sozialgeld ist, dass nichterwerbsfähige Personen mit einer ALG II leistungsberechtigten Person in einer BG zusammenleben.

Existenzsichernde Leistungen nach § 27 SGB II erhalten vom ALG II-Anspruch ausgeschlossene Auszubildende, Schüler und Studenten. ALG II/Sozialgeld erhalten auch Kranke, die voraussichtlich für weniger als 6 Monate in einem Krankenhaus-/Rehaklinik stationär untergebracht sind.

### **Arbeitsblatt: SGB II leistungsberechtigter Personenkreis**

Sofern leistungsberechtigt, erhalten bei Hilfebedürftigkeit (Einkommensarmut)

- ALG II → erwerbsfähige Personen ab dem vollendetem 15. Lebensjahr bis zum Bezug einer Altersrente, längstens bis zur Regelaltersgrenze für die Altersrente
- Sozialgeld → nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit einem leistungsberechtigten Erwerbsfähigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben
- Sozialgeld → unter 15-jährige Kinder, die mit leistungsberechtigten Eltern/Alleinerziehenden in einem gemeinsamen Haushalt leben
- Leistungen nach § 27 SGB II → Auszubildende, Schüler und Studenten, die vom Anspruch auf ALG II ausgeschlossen sind.

## 2.1. Sonderregelung bei Klinikaufenthalt

SGB II leistungsberechtigt sind auch Erwerbsfähige, die voraussichtlich für weniger als 6 Monate vollstationär in einem Krankenhaus/Reha-Klinik untergebracht sind. Bei einem prognostizierten oder tatsächlichen Aufenthalt von mindestens 6 Monaten erfolgen ein Ausschluss aus dem Anspruch auf SGB II-Leistungssystem und ein Wechsel in das Sozialhilferecht des SGB XII. Der Regelbedarf darf wegen des Aufenthaltes im Krankenhaus/Reha-Klinik nicht gekürzt werden.<sup>52</sup> Krankenhausverpflegung wird nicht als Einkommen auf den ALG II/Sozialgeld Bedarf angerechnet.<sup>53</sup>

SGB II leistungsberechtigt sind auch Kranke, die für mindestens 6 Monate stationär in einer Klinik/Reha-Klinik untergebracht sind und einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für mindestens 15 Stunden wöchentlich nachgehen, z.B. *Suchtkranke, die während der vollstationären Therapie in Teilzeit einer „normalen“ Beschäftigung nachgehen.*<sup>54</sup>

### **Beispiel: Leistungsberechtigung von untergebrachten Kranken**

*Der Arbeitslose F. ist schwer krank. Er bezieht ALG II. Es steht voraussichtlich ein Krankenhausaufenthalt mit anschließender Reha von 4 ½ Monaten an. F. bleibt leistungsberechtigt und erhält weiterhin ALG II. Wäre ein Krankenhausaufenthalt von 6 Monaten prognostiziert worden, wäre er ab dem ersten Tag des Aufenthalts nicht länger leistungsberechtigt. Für seine Hilfebedürftigkeit wäre dann das SGB XII (Sozialamt) zuständig.*

---

<sup>52</sup> BSG, Urteil vom 18.06.2008, B 14 AS 22/07 R.

<sup>53</sup> ALG II/Sozialgeld Verordnung –ALG II-V.

<sup>54</sup> BSG, Urteil vom 05.06.2014, B 4 AS 32/13 R. Die Ausnahmeregelung „Stationär Untergebrachte, die einer mindestens 15-stündigen Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachgehen, sind SGB II leistungsberechtigt“ gilt nicht für Inhaftierte. BSG, Urteil vom 24.02.2011, B 14 AS 81/09 R.

### **3. Bedarfsgemeinschaften**

BG bilden: Alleinstehende, nicht dauernd getrennt lebende Ehe-/Lebenspartner, Eheähnliche Partner und Familien (Patchwork-, Stieffamilien) mit (unverheirateten) hilfebedürftigen unter 25-jährigen Kindern. Besondere BG bilden „temporäre“ BG im Rahmen der Wahrnehmung des Umgangsrechts und „gemischte“ BG, die aus leistungsberechtigten und nicht leistungsberechtigten Personen besteht.

Ungeachtet, wer Einkommen erzielt/Vermögensinhaber ist, wird gesamte zu berücksichtigende Einkommen/Vermögen unter den Mitgliedern der BG verteilt. Reicht das Einkommen/Vermögen nicht aus, den Hilfebedarf der BG abzudecken, gilt jedes Mitglied als hilfebedürftig.<sup>55</sup>

Einkommen/ Vermögen minderjähriger Kinder wird nicht auf den Hilfebedarf der Eltern angerechnet.

---

<sup>55</sup> BSG, Urteil vom 07.11.2006, B 7b AS 8/06 R.

## **Arbeitsblatt: SGB II-Bedarfsgemeinschaften**

### **SGB II-Bedarfsgemeinschaften bilden:**

- alleinstehende erwerbsfähige Leistungsberechtigte
- erwerbsfähige Leistungsberechtigte und ihre Partner
  - ➔ nicht dauernd getrennt lebende Ehepartner
  - ➔ eingetragene Lebenspartner
  - ➔ eheähnliche Partner
- Eltern/Elternteile und ihre Partner mit einem (unverheirateten) unter 25-jährigen Kind, soweit das Kind nicht über ausreichendes Einkommen und Vermögen verfügt, um seinen (fiktiven) SGB II Hilfebedarf abzudecken
- zeitweise voll erwerbsgeminderte Eltern/ Elternteile eines (unverheirateten) erwerbsfähigen unter 25-jährigen Kindes und der Partner des Elternteils.

### **Besondere Bedarfsgemeinschaften bilden:**

- **Temporäre Bedarfsgemeinschaft**  
Zeitweise BG zwischen minderjährigen Kindern und ihrem umgangsberechtigten Elternteil.
- **Gemischte (fiktive) Bedarfsgemeinschaft**  
BG zwischen einer SGB II leistungsberechtigten Person und einer vom Anspruch auf SGB II-Leistungen ausgeschlossenen Person.

***Beispiele: Temporäre und gemischte Bedarfsgemeinschaften***

**Temporäre Bedarfsgemeinschaft**

*Die Eltern des minderjähr. M. leben getrennt. M. wohnt bei der Mutter und besucht regelmäßig für mehrere Tage im Monat den Vater. Für die Besuchstage wird eine temporäre BG begründet.*

**Gemischte (fiktive) Bedarfsgemeinschaft**

*Der 63-jährige Altersrentner G. lebt mit seiner erwerbsfähigen Ehefrau S. zusammen. Seine Rente beträgt netto 427,30 €. Als Altersrentner ist G. vom Anspruch auf SGB II-Leistungen ausgeschlossen. Zuständig für seinen Hilfebedarf ist die Sozialhilfe/das Sozialamt. Er muss einen Antrag auf Sozialhilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII stellen.*

*Die nichterwerbsfähige 23-jährige Ä. wohnt mit ihrem Kind bei ihren erwerbsfähigen Eltern. Ä. bezieht Sozialgeld. Ihr Kind ist vom SGB II ausgeschlossen und erhält Leistungen der Sozialhilfe des SGB XII.*

### **3.1. Nicht dauernd getrennt lebende (Ehe-/Lebens-) Partner**

Nicht dauernd getrennt lebende Ehe-/eingetragene Lebenspartner bilden eine BG. Eine BG besteht auch dann, wenn die Ehe-/Lebenspartner aufgrund ihres gewählten Lebensstils oder aufgrund einer auswärtigen Beschäftigung getrennt wohnen.

#### **Beispiel: Ehe-/Lebenspartner, die getrennt wohnen und eine BG bilden**

*Das Ehepaar hat sich entschieden, vorübergehend getrennt zu wohnen. Vielleicht ist so die Ehe zu retten. In diesem Fall besteht eine BG bei getrennt geführten Haushalten. Die Folge ist: Es wird für die Ehepartner nicht der Regelbedarf für Alleinstehende zuerkannt, sondern der Partner-Regelbedarf. Auch die anzuerkennenden Kosten der Unterkunft bemessen sich nur nach der Mitobergrenze für einen 2-Personen-Haushalt.*

#### **Beispiel: Ehe-/Lebenspartner, die wegen einer auswärtigen Beschäftigung getrennt wohnen und eine BG bilden**

*Die Ehefrau ist auswärtig beschäftigt und hat am Beschäftigungsort eine kleine Wohnung gemietet. Die Miete beträgt 210 €, die Heizkosten 57 €. Das Ehepaar bildet eine BG mit einer doppelten Haushaltsführung. Die Kosten der auswärtigen Unterkunft (KdU) sind im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung zu berücksichtigen. Genauer: Das Einkommen der Ehefrau ist um die auswärtigen KdU und den Fahrtkosten zur Familie zu bereinigen.*

### 3.2. Eheähnlichkeit

Ein **eheähnliches Leben** führen Personen, die so in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben, dass ein wechselseitiger Wille anzunehmen ist, füreinander Verantwortung und Fürsorge zu tragen.<sup>56</sup> Von Gesetzes wegen wird ein solcher Wille vermutet, wenn Partner

1. länger als ein Jahr zusammenleben oder
2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben oder
3. Kinder oder Angehörige gemeinsam versorgen oder
4. befugt sind, über Einkommen und Vermögen des anderen zu verfügen.

Für die Vermutung, dass Partner eheähnlich zusammenleben, reicht es aus, wenn nur eine der Tatsachen erfüllt ist. Die auf eine oder mehrere dieser Tatsachen gestützte Vermutung kann durch die SGB II-Leistungsberechtigten widerlegt werden.<sup>57/58</sup>

---

<sup>56</sup> Kriterium dafür, ob zwei Partner eheähnlich zusammenleben, sind einzig die Fragen: Leben die Partner so zusammen wie in einer Ehe? Sind die Partner wechselseitig gewillt, wie in einer Ehe füreinander Verantwortung zu tragen und füreinander einzustehen. Ob ein gemeinsames Sexualleben geführt wird, ist kein Kriterium.

<sup>57</sup> Liegt eine der Tatsachen vor, muss die Sozialverwaltung das Bestehen eines eheähnlichen Zusammenlebens nicht weiter beweisen. In diesem Fall tragen die SGB II-Leistungsberechtigten die Beweislast dafür, dass ein eheähnliches Zusammenleben nicht besteht.

<sup>58</sup> Liegt keine der Tatsachen vor, kann seitens der Sozialverwaltung (Jobcenter) dennoch ein eheähnliches Zusammenleben vermutet werden, wenn dafür weitere Lebensumstände der Haushalts- und Lebensführung sprechen. In diesem Fall trägt die Sozialverwaltung die Beweislast.

### **3.3. BG zwischen Eltern und Kinder unter 25 Jahren**

Die Höhe der Regelbedarfe von erwachsenen Kindern, die im Haushalt der Eltern wohnen, richtet sich danach, ob die Kinder der BG der Eltern zuzuordnen sind oder eine eigene BG bilden.

Hilfebedürftige (unverheiratete) unter 18-jährige Kinder, die im Haushalt ihrer erwerbsfähigen Eltern leben, bilden eine BG. Gleiches gilt für hilfebedürftige (unverheiratete) unter 25-jährige Kinder (U25), die bei ihren erwerbsfähigen Eltern wohnen. Eine BG zwischen Eltern und U25 Kinder wird nicht gebildet, wenn Kinder ihren SGB II-Hilfebedarf aus eigenen Mitteln (Einkommen/Vermögen) bestreiten können. Keine BG zwischen Eltern und Kindern besteht, wenn das erwerbsfähige U25-Kind ein eigenes Kind hat. In diesem Fall liegen zwei BG innerhalb des Haushalts vor, und wäre dem Kind ein Mehrbedarf für Alleinerziehende zuzuerkennen. Wann Kinder und Eltern, die in einem gemeinsamen Haushalt wohnen, eine BG bilden oder der BG der Eltern zuzuordnen sind, ist je nach den Umständen und Verhältnissen kompliziert.

### **Arbeitsblatt: Der BG der Eltern zuzuordnende U25**

Vorausgesetzt, die Kinder leben im Haushalt der Eltern, sind folgende Gruppen unter 25-jährige Kinder der BG ihrer Eltern zuzuordnen:

- hilfebedürftige (unverheiratete) unter 25-jährige Kinder
- hilfebedürftige erwerbstätige 15 bis unter 25-jährige Kinder, deren Eltern/Elternteil zeitweise völlig erwerbsgemindert sind
- hilfebedürftige nicht erwerbsfähige unter 25-jährige Kinder mit einem eigenen Kind

### ***Beispiel: BG zwischen einer erwerbsfähigen U25 und ihrem nicht erwerbsfähigen Elternteil***

*Die 16-jährige Schülerin M. wohnt bei ihrer zeitweise voll erwerbsgeminderten Mutter. Ihr SGB II-Hilfebedarf von 519 € wird nicht durch ihr eigenes Einkommen abgedeckt. Kindergeld 192 € plus Unterhalt vom Vater 216 €. Sie bildet mit ihrer Mutter eine BG. Ihre nichterwerbsfähige Mutter gehört in das SGB II und erhält Leistungen vom Jobcenter.*

### ***Beispiel: BG zwischen einer nicht erwerbsfähigen U25 mit einem eigenen Kind und ihren Eltern***

*Die 19-jährige nicht erwerbsfähige Arbeitslose H. wohnt mit ihrem eigenen Kind bei ihren erwerbsfähigen Eltern. Sie bildet mit ihren Eltern eine BG. Ihr eigenes Kind J. bleibt „draußen“ vor. Als nicht erwerbsfähig kann H. mit ihrem Kind J. keine BG begründen. Der BG ihrer Eltern kann J. als Verwandte nicht zugeordnet werden. Für das Kind J. muss beim Sozialamt Antrag auf Sozialhilfe gestellt werden.*

**Beispiel: BG oder Haushaltsgemeinschaft zwischen einer erwerbsfähigen U25 mit einem eigenen Kind und ihren Eltern**

Die 19-jährige erwerbsfähige Arbeitslose L. wohnt mit ihrem eigenen Kind bei ihren erwerbsfähigen Eltern. Es bestehen in diesem Haushalt zwei BG. Eine BG bilden die Eltern. Eine eigene BG bildet L. mit ihrem Kind. Ihr steht der Regelbedarf und Mehrbedarf für eine Alleinerziehende zu. L., ihr Kind und die Eltern bildet eine Haushaltsgemeinschaft (HG).

**Wann keine BG zwischen gemeinsam wohnenden Eltern und unter 25-jährigen Kindern (U25) besteht**

Keine BG bilden Eltern und verheiratete U25. Eine BG besteht auch in folgenden Fällen nicht:

- das erwerbsfähige U 25-Kind hat ein eigenes Kind oder wohnt mit einem Partner bei den Eltern
- das U25-Kind ist nicht hilfebedürftig und kann seinen SGB II-Bedarf aus eigenem Einkommen/Vermögen bestreiten.

**Arbeitsblatt: U25, die mit ihren Eltern trotz gemeinsamen Wohnens keine BG, sondern eine Haushaltsgemeinschaft (HG) bilden**

- |  |
|--|
| ➤ 25-jährige und ältere Kinder, die bei den Eltern wohnen  |
| ➤ verheiratete U25   |
| ➤ U25, die mit einem Partner bei den Eltern wohnen   |
| ➤ U25, die nicht hilfebedürftig sind und ihren SGB II-Bedarf aus eigenen Mitteln bestreiten können |
| ➤ U25 erwerbsfähige Kinder, die ein eigenes Kind haben   |

**Beispiel: Haushaltsgemeinschaft zwischen einem erwerbsfähigen U25 und ihren Eltern**

Die 23-jährige Z. wohnt bei ihren Eltern und ist berufstätig. Sie verdient netto 1.127 €. Ihr SGB II-Bedarf beträgt 627,40 €. Z. ist nicht hilfebedürftig. Es wird keine BG zwischen ihr und den Eltern begründet. Es liegt eine Haushaltsgemeinschaft vor.

#### **4. Haushalts- und Wohngemeinschaften**

Keine BG mit einem SGB II-Leistungsberechtigten bilden: Mitglieder einer Wohngemeinschaft (WG), Verwandte und Verschwägerete, die in einer Haushaltsgemeinschaft (HG) leben und Kinder, die mit ihren Eltern/Elternteilen und deren Partnern in einer HG leben. Eine HG liegt vor, wenn 25-jährige oder ältere Kinder mit ihren Eltern in einem Haushalt leben. Eine HG liegt auch vor, wenn unter 25-jährige mit einem Partner oder mit einer eigenen Familie/Patchworkfamilie in einem gemeinsamen Haushalt mit ihren Eltern leben.

##### **Arbeitsblatt: SGB II Haushaltsgemeinschaften (HG)**

###### **HG bilden:**

- Verwandte und/oder Verschwägerete, die in einem gemeinsamen Haushalt leben
- Eltern und U25-Kinder, sofern die Kinder eine eigene BG begründen.

#### **Relevanz der Unterschiede zwischen einer BG, HG und WG im Leistungsrecht**

Die Unterscheidung zwischen BG-, HG- und WG ist für die Zuordnung von nichterwerbsfähigen Personen in das SGB II oder in die Sozialhilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung des SGB XII maßgebend. Relevant ist die Zuordnung in eine BG, HG, WG auch für die Höhe des SGB II-Bedarfs: dem anzuerkennenden Regelbedarf, der Höhe der aner kennenden Kosten der Unterkunft, der Zuordnung eines Mehrbedarfs und nicht zuletzt für die Durchführung der Bedürftigkeitsprüfung. In einer WG werden bei der Bedürftigkeitsprüfung Einkommen/Vermögen anderer Mitglieder der WG generell nicht berücksichtigt. Bei einer HG wird vermutet, dass die Mitglieder Unterhaltsleistungen an SGB II-Leistungsberechtigte erbringen, die über ein leistungsfähiges Einkommen oberhalb der Höhe des doppelten

Regelbedarfs plus der Unterkunftskosten verfügen. Von dem übersteigenden Einkommensbetrag wird die Hälfte (50%) als Unterhaltsbeitrag vermutet. Die Unterhaltsvermutung kann von den Verwandten widerlegt werden.

## **5. Beispiele für Bedarfs- und Haushaltsgemeinschaften**

### ***Patchwork-Familie***

*Der Niedrigverdiener M. lebt mit der jungen Witwe B. eheähnlich zusammen. B. hat zwei Kinder im Alter von 11 und 13 Jahre. Das Paar und die Kinder von B. bilden zusammen eine BG.*

### ***Realschülerin begründet BG mit ihrer zeitweise voll erwerbsgeminderten Mutter***

*Die erwerbsfähige 15-jähr. Realschülerin M. wohnt bei ihrer Mutter. Die Mutter bezieht eine kleine auf zwei Jahre befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung. Die Nettorente beträgt 423,50 €.*

*Über die erwerbsfähige Tochter bilden Mutter und Tochter eine BG. Die 15-jährige Tochter begründet über ihre Erwerbsfähigkeit eine BG und hat einen Anspruch auf ALG II. Über ihre Tochter hat die zeitweise voll erwerbsgeminderte Mutter einen Anspruch auf das Sozialgeld. Würde die Mutter alleine leben oder mit einem unter 15-jähr. Kind, bestände wegen der kleinen Erwerbsminderungsrente nur ein Anspruch auf Sozialhilfeleistungen der Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung nach dem SGB XII.*

### ***15-jährige Schülerin begründet eine gemischte BG mit ihrer Mutter und eine BG mit ihren Geschwistern***

*In einem gemeinsamen Haushalt leben die erwerbsfähige 15-jähr. Schülerin Y., ihre dauerhaft voll erwerbsgeminderte Mutter und ihre beiden unter 15-jährigen Geschwister. Die Nettorente der Mutter beträgt 493,20 €.*

*Die 17-jähr. Schülerin begründet als erwerbsfähige Person eine BG. Mitglieder der BG sind ihre Mutter und ihre Geschwister. Die Schülerin ist ALG II-leistungsberechtigt; ihre Geschwister sind Sozialgeld leistungsberechtigt. Die dauerhaft voll erwerbsgeminderte Mutter ist von einem Ausschluss aus SGB II-Leistungen betroffen und hat nur einen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen der Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung nach dem SGB XII.*

### ***Familie, die eine HG und BG begründet***

*Die 21-jähr. Auszubildende M. lebt mit ihrem 2-jähr. Sohn in der Wohnung ihrer Eltern. Ihr Vater bezieht ALG I. Ihre Mutter ist als Verkäuferin geringfügig beschäftigt.*

*Es bestehen in diesem Haushalt zwei BG. So wie die Auszubildende mit ihrem Kind eine eigene BG bildet, bilden auch die Eltern von M. eine eigene BG. Zusammen bilden die Tochter, ihr Kind und die Eltern eine Haushaltsgemeinschaft.*

### ***Mit Erreichen des 25. Lebensjahres wird aus einer BG eine HG zwischen Eltern und Kinder***

*Der 24-jähr. arbeitslose P. wohnt bei seinen Eltern. Die Familie erhält aufstockendes ALG II.*

*Der Sohn und die Eltern bilden eine BG. Am 17. Juli wird P. 25 Jahre alt. Ab dem Geburtstag bildet P. innerhalb des Haushalts seiner Eltern eine eigene BG. P. und seine Eltern bilden eine Haushaltsgemeinschaft.*

### ***Patchwork-/Stieffamilie und temporäre BG***

*In einem gemeinsamen Haushalt leben M. und ihr eheähnlicher Partner H. und die Kinder von M. und H. aus erster Ehe. Die Kinder von M. sind 16 und 18 Jahre alt und besuchen die Schule. Regelmäßig für jeweils 7 Tage besuchen die Geschwister ihren Vater. Das Kind von H. ist 17 und besucht ein Berufskolleg. M. ist arbeitslos und in einem Mini-Job beschäftigt. H. ist Geringverdiener im Einzelhandel.*

*Die eheähnlichen Partner (Stiefelternteile) begründen eine BG mit den drei Kindern. Im Rahmen der BG hat jeder eheähnlicher Partner (Stiefelternteil) sein Einkommen/Vermögen zur Bestreitung des SGB II-Hilfebedarfs der Patchworkfamilie einzusetzen.*

*Eine temporäre BG für jeweils 7 Besuchstage im Monat bilden die Kinder von M. mit ihrem Vater. Der Regelbedarf der beiden Kinder wird getrennt für die Aufenthaltstage bei der Mutter/dem Vater nach der Formel berechnet: Regelbedarf:30 Tage x Aufenthaltstage. Die Kosten der Unterkunft müssen jeweils ungekürzt nach Maßgabe der Angemessenheitsgrenze vom Jobcenter übernommen werden.*

## 2. Kapitel: Kreis der ALG II-Leistungsberechtigten

Anspruch auf ALG II haben erwerbsfähige Personen vom vollendeten 15. Lebensjahr bis zum Übergang in die Altersrente, längstens bis zur Regelaltersgrenze für die Altersrente. Anspruch auf ALG II haben auch hilfebedürftige Arbeitslose und zwar unabhängig davon, ob ALG I oder andere Lohnersatzleistungen nach dem SGB III (Arbeitslosenrecht) bezogen werden. ALG II erhalten bei Bedürftigkeit auch Bezieher einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung.

### Übersicht: ALG II-Leistungsberechtigte Personenkreise

ALG II-Leistungsberechtigten Personenkreise sind Erwerbsfähige Zum Kreis der Erwerbsfähigen zählen:
➤ Arbeitnehmer und Selbständige, 450 € Beschäftigte ➤ Berufsauszubildende
➤ Arbeitslose mit oder ohne Bezug von ALG I ➤ Bezieher von Lohnersatzleistungen z.B. : Krankengeld, Unterhalts-, Übergangsgeld ➤ teilweise Erwerbsgeminderte mit/ohne Bezug einer Erwerbsminderungsrente
➤ Kranke, die voraussichtlich für unter 6 Monate vollstationär in einem Krankenhaus/Reha-Klinik untergebracht sind ➤ Kranke, die vollstationär untergebracht sind und einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für mindestens 15 Stunden wöchentlich nachgehen
➤ Schüler ab dem 15. Lebensjahr bis Klasse 9 ➤ Schüler, die BAföG beziehen oder nur wegen der Anrechnung von Einkommen oder Vermögen nicht beziehen
➤ Spätaussiedler
➤ Unionsbürger, die als Arbeitnehmer oder Selbständige erwerbstätig sind oder im nachwirkenden Arbeitnehmerstatus ➤ Flüchtlinge mit einem Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

## Statistik der erwerbstätigen und arbeitslosen Hilfebedürftigen: Armut trotz Arbeit – wegen Niedrigverdiensten

Die Zahl der Personen, die zugleich hilfebedürftig und erwerbstätig ist, bewegt sich seit 2005 konstant um die 1,2 bis 1,3 Mio.

Überwiegend betroffen von „SGB II-Armut trotz Arbeit“ sind Arbeitnehmer; weniger Selbständige. Der Anteil der „normal beschäftigten“ Arbeitnehmer unter den registrierten erwerbstätigen ALG II-Empfängern bewegt sich zwischen 45-50%. Im Zeitraum von 2009-2015 ist die Zahl der Vollzeitbeschäftigten unter den SGB II-Empfängern von 338 Tsd. auf 197 Tsd. gesunken, die der Teilzeitbeschäftigten von 215 Tsd. auf 384 Tsd. gestiegen.

**Tabelle: Erwerbstätige Leistungsberechtigte (EBL) im SGB II-Hilfebezug 2009-2015 (in Tsd.)**

Jahr	ALG II Bezieher	davon: EBL	davon: Abhängig Beschäftigte	darunter			Selbständige
				Sozial- versiche- rungs- pflichtig Beschäftigte	davon in Vollzeit	in Teilzeit	
2009	4.866	1.321	1.223	555	338	215	105
2010	4.838	1.377	1.268	570	336	232	117
2011	4.565	1.351	1.241	...	...	...	118
2012	4.403	1.322	1.212	...	...	...	119
2013	4.390	1.307	1.197	577	221	354	119
2014	4.354	1.292	1.184	579	212	366	118
2015	4.327	1.236	1.128	581	197	384	117

Quelle: BA<sup>59</sup>

<sup>59</sup> Statistik der BA, Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Monatszahlen), November 2016.

## 1. Anspruchsvoraussetzungen für ALG II

Neben Hilfebedürftigkeit müssen noch weitere Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden. Insgesamt müssen für den ALG II-Anspruch folgende Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden.

### **Arbeitsblatt: Die fünf Anspruchsvoraussetzungen für ALG II**

1. Lebensalter: 15 Jahre bis zum regulären Renteneintrittsalter
2. Erwerbsfähigkeit
3. Hilfebedürftigkeit
4. gewöhnlicher Aufenthalt in der BRD
5. werktägliche Erreichbarkeit für den Arbeitsmarkt und die Eingliederung in den Arbeitsmarkt (Residenzpflicht)

## 2. Altersgrenzen des ALG II Anspruchs

Die Altersgrenze wird für die Geburtsjahrgänge 1947-1964 von 65 auf 67 Jahre heraufgesetzt. Für Geburtsjahrgänge ab 1964 beträgt das reguläre Rentenalter 67. Bei Hilfebedürftigkeit im regulären Rentenalter erfolgt ein Wechsel in das Hilfesystem der Grundsicherung im Alter nach dem SGB XII.

### **Beispiel: Wechsel in das SGB XII bei Zugang in die Altersrente**

*Der Arbeitslose V., geboren 1954, geht mit 63 Jahren in die Altersrente. Seine Rente, netto 586 €, liegt unterhalb des Sozialhilfebedarfs. Er wechselt in die Sozialhilfe zum Lebensunterhalt (HLU) des SGB XII. In der HLU erfolgt gegenüber Verwandten (Kindern) ein Unterhaltsregress.*

*Wäre V. erst im regulären Rentenalter in die Altersrente gegangen, wäre er in die Grundsicherung im Alter (GSiA) nach dem SGB XII übergewechselt. In der GSiA werden Verwandte erst ab einem Jahresbruttoeinkommen oberhalb 100.000 € herangezogen.*

**Tabelle: Altersgrenzen für den Ausschluss aus dem SGB II-Leistungssystem**

<b>Geburtsjahrgang</b>	<b>Reguläre Altersgrenze für die Regelaltersrente</b>
<b>vor 1947</b>	<b>65 Jahre</b>
1947	65 + 1
1948	65 + 2
1949	65 + 3
1950	65 + 4
1951	65 + 5
1952	65 + 6
1953	65 + 7
1954	65 + 8
1955	65 + 9
1956	65 + 10
1957	65 + 11
1958	<b>66 Jahre</b>
1959	66 + 2
1960	66 + 4
1961	66 + 6
1962	66 + 8
1963	66 + 10
<b>ab 1964</b>	<b>67 Jahre</b>

### **3. Hilfebedürftigkeit**

Hilfebedürftigkeit richtet sich nach der Differenz zwischen dem einzusetzenden Einkommen/Vermögen und dem SGB II-Hilfebedarf der BG. Sind keine eigenen Mittel vorhanden oder reicht das einzusetzende Einkommen/ Vermögen nicht aus, den Hilfebedarf der BG abzudecken, besteht Hilfebedürftigkeit.

#### ***Beispiel: Eheähnliches Paar***

*Das einzige Einkommen ist der Niedrigverdienst der Partnerin A. (960 € brutto / 761 € netto) Die Unterkunftskosten betragen 511 €. Von dem Verdienst werden 489 € auf den ALG II-Bedarf angerechnet. Der SGB II-Bedarf pro Person beträgt 623,50 €. In einer BG wird Einkommen auf alle Mitglieder verteilt. Obwohl A. mit ihrem Verdienst ihren Bedarf abdeckt, gilt sie als hilfebedürftig.*

#### **4. Erwerbsfähigkeit**

Erwerbsfähig ist, wer imstande ist, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.<sup>60</sup> Entsprechend dieses Grundsatzes sind von SGB II-Leistungen ausgeschlossen voll erwerbsgeminderte Personen und Personen, die nicht unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erwerbstätig sein können.

#### **Regelungen für erwerbsfähige behinderte Menschen**

Zum Kreis der Erwerbsfähigen gehören behinderte Menschen im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich einer Behindertenwerkstatt (WfbM). Als nicht erwerbsfähig gelten nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften behinderte Menschen, die im Arbeitsbereich einer WfbM oder einer Blindenwerkstatt (BW) oder in Heimarbeit für eine WfbM/ BW beschäftigt sind.<sup>61</sup>

#### **5. Gewöhnlicher Aufenthalt**

Seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand in der Regel dort, wo er mit Wohnsitz gemeldet ist. Vorausgesetzt wird, dass die (gemeldete) Wohnung auch den Lebensmittelpunkt darstellt.<sup>62</sup> Fehlt es an einem (festen) Wohnsitz hat jemand seinen gewöhnlichen Wohnsitz dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort nicht nur vorübergehend verweilt, sondern dort auch seinen Lebensmittelpunkt hat. Bei Obdachlosen richtet sich der gewöhnliche Aufenthaltsort nach der zuständigkeits-

---

<sup>60</sup> In der entsprechenden Vorschrift (§ 8 SGB II) heißt es negativ: „Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit (6 Monate) außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.“

<sup>61</sup> BA, Fachliche Weisungen SGB II, § 8 SGB II Erwerbsfähigkeit, S. 3.

<sup>62</sup> BSG, Urteil vom 23.05.2012, B 14 AS 133/11 R.

begründenden Meldeanschrift oder nach der vorübergehend genutzten Übernachtungsstelle.

## **6. Erreichbarkeit für das Jobcenter (Residenzpflicht)**

Voraussetzung für den ALG II-Anspruch ist, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte werktätlich für das Jobcenter erreichbar sind und eine zumutbare Beschäftigung aufnehmen können.

### **Arbeitsblatt: Residenzpflicht**

Erreichbarkeit liegt vor, wenn der Leistungsberechtigte, werktätlich

- > den SGB II Leistungsträger aufsuchen kann
- > Kontakt, auch persönlichen Kontakt mit einem Arbeitgeber oder Maßnahmeträger aufnehmen kann
- > eine vorgeschlagene Arbeit annehmen oder an einer Eingliederungsmaßnahme teilnehmen kann.<sup>63</sup>

---

<sup>63</sup> Erreichbarkeits-Anordnung – EA.

[https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdk1/%7Eedisp/l6019022dstbai378539.pdf?\\_ba.sid=L6019022DSTBAI378542](https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdk1/%7Eedisp/l6019022dstbai378539.pdf?_ba.sid=L6019022DSTBAI378542)

### **Rechtsfolgen einer Nicht-Erreichbarkeit: Ausschluss aus dem ALG II**

Für den Zeitraum einer (nicht genehmigten) Nicht-Erreichbarkeit des/der SGB II-Leistungsberechtigten entfällt der Leistungsanspruch. Der Leistungsanspruch entfällt mit dem ersten Tag der Nicht-Erreichbarkeit. Mit dem Wegfall des Leistungsanspruchs verbunden ist gegebenenfalls eine (teilweise) Rücknahme des Bewilligungsbescheids für den Zeitraum der Nicht-Erreichbarkeit und eine Erstattungsforderung der für diesen Zeitraum gezahlten Leistungen. Gegebenenfalls wird die Bewilligung von ALG II/Sozialgeld mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben. Versäumte der SGB II-Leistungsberechtigte infolge der Nicht-Erreichbarkeit einen Meldetermin wahrzunehmen, tritt als weitere Rechtsfolge eine Meldeversäumnis-Sanktion um 10% des maßgebenden Regelbedarfes ein.

### **3. Kapitel: Sozialgeld berechtigte Personen**

#### **Anspruchsgrundlage für das Sozialgeld**

Nichterwerbsfähige Personen haben keinen eigenständigen Zugang in das SGB II-Leistungssystem. Anspruchsgrundlage ist das Zusammenleben in einer von einem leistungsberechtigten Erwerbsfähigen begründeten BG.

#### **1. Kreis der SGB II leistungsberechtigten Personen**

Anspruch auf Sozialgeld haben nichterwerbsfähige Personen, die mit einem ALG II leistungsberechtigten Erwerbsfähigen in einer Bedarfsgemeinschaft (BG) leben. Zum Kreis der Sozialgeld Leistungsberechtigten gehören insbesondere unter 15-jährige in einer BG mit erwerbsfähigen Eltern/Alleinerziehenden. Leistungsberechtigt sind auch nicht dauerhaft voll Erwerbsgeminderte, die mit einem erwerbsfähigen Partner in einer BG zusammenleben. Anspruch auf Sozialgeld haben auch zeitweise voll erwerbsgeminderte Eltern/Elternteile sowie deren Partner, die mit einem hilfebedürftigen (unverheirateten) unter 25-jährigem Kind in einer BG leben.<sup>64</sup>

---

<sup>64</sup> Eine dauerhafte volle Erwerbsgemindert liegt vor, wenn jemand wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig zu sein, und es unwahrscheinlich ist, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann. Der allgemeine Arbeitsmarkt umfasst eine jede Arbeit, die es auf dem Arbeitsmarkt gibt. Von einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung ist auszugehen, wenn eine „befristete“ volle Erwerbsminderung bereits für eine Gesamtdauer von 9 Jahren vorliegt oder eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bereits für 9 Jahre gezahlt wird.

## **Zugehörigkeit zu einer BG und Sozialgeld**

Voraussetzung für einen Anspruch von nichterwerbsfähigen Personen ist die Zugehörigkeit zu einer von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten begründeten BG. Fehlt es an der Zugehörigkeit zu der BG eines leistungsberechtigten erwerbsfähigen Elternteils/ Partners oder unter 25-jährigen Kindes, besteht kein Anspruch auf Sozialgeld. Es besteht in diesem Fall bei Hilfebedürftigkeit nur ein Anspruch auf Leistungen der SGB XII.

### **Arbeitsblatt: Anspruch auf Sozialgeld haben bei Bedürftigkeit**

➤ Kinder unter 15 Jahren, ➔ in einer BG mit erwerbsfähigen Eltern/Elternteil oder ➔ in einer BG mit einem nichterwerbsfähigen Elternteil und dessen erwerbsfähigen Partner
➤ zeitweise voll erwerbsgeminderte Personen ➔ in einer BG mit einem erwerbsfähigen Partner
➤ zeitweise voll erwerbsgeminderte Eltern/Elternteile und/oder dessen Partner ➔ in der BG eines (unverheirateten) erwerbsfähigen hilfebedürftigen unter 25-jährigen Kindes

### ***Beispiel: Sozialgeldanspruch der nichterwerbsfähigen Mutter und ihres 9-jährigen Kindes in einer BG mit einem neuen Partner***

*Die alleinerziehende zeitweise Mutter bezieht mit ihrem 9-jährigen Kind Sozialhilfe. Sie lernt einen neuen Partner kennen. Er ist berufstätig und verdient 1.150 € netto. Sie zieht mit ihrer Tochter in dessen Wohnung. Über den neuen Partner wird eine BG begründet. Mutter und Tochter sind über die BG mit dem neuen Partner Sozialgeldberechtigt und wechseln von der Sozialhilfe in das SGB II.*

## **2. Ausschluss aus dem Sozialgeld**

Ausgeschlossen vom Anspruch auf Sozialgeld sind unter 15-jährige Kinder von nichterwerbsfähigen Eltern/Alleinerziehenden. Nichterwerbsfähige und/oder nicht SGB II leistungsberechtigte Eltern/Elternteile können keine BG begründen.

Generell ausgeschlossen vom Sozialgeld sind dauerhaft voll Erwerbsgeminderte. Der Ausschluss erfolgt auch dann, wenn eine BG mit einem leistungsberechtigten erwerbsfähigen Partner besteht. In einer „gemischten“ BG richtet sich die Bedürftigkeitsprüfung nach den günstigeren Vorschriften des SGB II.

### ***Beispiel: Unter 15-jähriges Kind und zeitweise voll erwerbsgeminderte Alleinerziehende***

*Die Mutter der 12-jährigen M. ist zeitweise voll erwerbsgemindert und deshalb nicht ALG II leistungsberechtigt. Eine BG kann nicht hergestellt werden. M. hat deshalb auch keinen Anspruch auf Sozialgeld. Zuständig für die Existenzsicherung der Mutter und M. ist die Sozialhilfe/das Sozialamt. Wenn M. 15 wird, ist sie als erwerbsfähiges Kind ALG II leistungsberechtigt und würde eine BG mit ihrer Mutter herstellen. Sie würde ALG II erhalten und ihre Mutter Sozialgeld.*

**Beispiel: BG zwischen einem älteren Arbeitslosen und seiner dauerhaft voll erwerbsgeminderten Ehefrau**

Die Ehefrau des 61-jährigen Arbeitslosen ist dauerhaft voll erwerbsgemindert. Zuständig für ihre Existenzsicherung ist das SGB XII, die Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung. Das Ehepaar erhält von zwei Ämtern (Jobcenter, Sozialamt) die existenzsichernden Leistungen und muss jedes Mal getrennt bei diesen Ämtern Anträge stellen. Die Bedürftigkeitsprüfung richtet sich nach den günstigeren Vorschriften des SGB II. Das nach dem SGB II geschützte Schonvermögen und Einkommen gilt bei „gemischten BG“ auch im SGB XII.<sup>65</sup>

---

<sup>65</sup> BSG, Urteil vom 09.06.2011, B 8 SO 20/09 R.

## 4. Kapitel: Auszubildende, Schüler und Studenten und SGB II-Leistungsberechtigung

### Übersicht: Auszubildende, Schüler und Studenten im SGB II <sup>66</sup>

<p><b>Grundsatz der Leistungsberechtigung</b></p> <p>Auszubildende, Schüler und Studenten sind SGB II leistungsberechtigt. Ausnahme: Es besteht ein Ausschluss nach dem Ausländerrecht</p>
<p><b>ALG II-leistungsberechtigte Auszubildende, Schüler und Studenten</b></p> <p>„Normale“ ALG II-Leistungen erhalten Auszubildende, Schüler und Studenten, die</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Bafög, Berufsausbildungsbeihilfe beziehen</li><li>➤ BAB, Bafög wegen der Anrechnung von Einkommen nicht beziehen</li><li>➤ Studenten von Universitäten, Fachhochschulen, die Bafög beziehen oder wegen der Anrechnung von Einkommen nicht beziehen und bei den Eltern wohnen.</li></ul>
<p><b>Leistungen für vom ALG II-Anspruch ausgeschlossene Auszubildende nach § 27 SGB II</b></p> <p>Leistungen nach § 27 SGB II erhalten Auszubildende, Schüler und Studenten, die vom ALG II-Anspruch ausgeschlossen sind.</p>
<p><b>Unter 15-jährige Kinder von Auszubildenden, Schülern und Studenten</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ U15 Kinder von erwerbsfähigen Auszubildenden, Schülern und Studenten erhalten bei Hilfebedürftigkeit Sozialgeld.</li><li>➤ Ab dem 15. Lebensjahr erhalten hilfebedürftige erwerbsfähige Kinder ALG II.</li></ul>

---

<sup>66</sup> J. Bruhn-Tripp, Zugang von Auszubildenden, Schülern und Studenten in SGB II-Leistungen zum notwendigen Lebensunterhalt, September 2016.

## 1. ALG II-Anspruch von Auszubildenden

Auszubildende sind generell ALG II leistungsberechtigt. Das gilt für Auszubildende im dualen System, für Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen und für behinderte Auszubildende, die an Maßnahmen der Teilhabe am Arbeitsleben teilnehmen (§ 112 SGB III). Unter den üblichen Voraussetzungen haben Auszubildende einen Anspruch auf das „normale ALG II“. Unterschreitet die Ausbildungsförderung den SGB II-Bedarf für den notwendigen Lebensunterhalt besteht ein uneingeschränkter Anspruch auf das ALG II.

### Arbeitsblatt: ALG II-Leistungsberechtigte Auszubildende

➤ Auszubildende in einer Berufsausbildung im dualen System
➤ Auszubildende in einer berufsvorbereitenden Maßnahme
➤ behinderte Auszubildende in einer förderungsfähigen Berufsausbildung, Grundausbildung, berufsvorbereitenden Maßnahme, unterstützten Beschäftigung
➤ Auszubildende in einer zweiten Berufsausbildung
➤ Teilnehmer an einer beruflichen Weiterbildung

Negative Anspruchsvoraussetzung für Auszubildende auf das „normale ALG II“ ist, dass die Auszubildenden während der Berufsausbildung oder der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Maßnahme oder einer unterstützten Beschäftigung nicht in einem Wohnheim, einem Internat oder beim Ausbilder mit voller Verpflegung untergebracht sind.

### **1.1. ALG II-Ausschluss von Auszubildenden bei Unterbringung in Wohnheimen, Internaten**

Ein Leistungsausschluss aus dem „normalen“ ALG II und eine Einschränkung des SGB II-Anspruchs auf ergänzende Leistungen nach § 27 SGB II besteht weiterhin für Auszubildende, die in einem Wohnheim, einem Internat, einer besonderen Einrichtung für Behinderte oder beim Ausbilder mit voller Verpflegung untergebracht sind.

#### **Arbeitsblatt: Vom ALG II ausgeschlossene Auszubildende**

➤ Auszubildende, die während einer Berufsausbildung im dualen System in einem Internat, einem Wohnheim oder beim Ausbilder mit Vollverpflegung untergebracht sind
➤ Auszubildende, die während einer berufsvorbereitenden Maßnahme in einem Internat, einem Wohnheim mit Vollverpflegung untergebracht sind
➤ Behinderte Auszubildende, die während einer Berufsausbildung im dualen System in einem Internat, einem Wohnheim oder beim Ausbilder bei Kostenübernahme durch die Agentur für Arbeit untergebracht sind
➤ über 18-jähr. behinderte Auszubildende in einer berufsvorbereitenden Maßnahmen, in einer unterstützten Beschäftigung oder in einer Grundausbildung bei einer anderweitigen externen Unterbringung und Verpflegung

## **Sonderstatus von Schüler und Studenten**

Schüler und Studenten haben einen Sonderstatus im SGB II. Vom Grundsatz her heißt es: Schüler und Studierende, deren Ausbildung dem Grunde nach BAföG förderfähig ist, sind vom ALG II Anspruch ausgeschlossen und erhalten nur Härtefall-Leistungen zur Existenzsicherung nach der Sondervorschrift des § 27 SGB II. Von diesem Grundsatz gibt es zahlreiche Ausnahmen.

## **2. ALG II leistungsberechtigte Schüler und Studenten**

Anspruch auf ALG II haben generell Schüler bis zur Klasse 9. BAföG wird erst ab Klasse 10 geleistet. Anspruch haben auch Schüler an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, Berufsfachschulen, Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung ab der Klasse 10 sowie in Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, die nach § 2 Abs. 1a BAföG keinen Anspruch auf BAföG haben, weil sie bei den Eltern wohnen oder wohnen könnten.<sup>67</sup>

Unter der besonderen Voraussetzung, dass BAföG-Leistungen bezogen werden oder wegen der Anrechnung von Einkommen/Vermögen abgelehnt worden sind, besteht für folgende

---

<sup>67</sup> Nach § 2 Abs. 1a BAföG haben keinen Anspruch auf BAföG: Schüler an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen ab Klasse 10 sowie in Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, die nicht bei ihren Eltern wohnen und

1. von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist oder
2. einen eigenen Haushalt führen und verheiratet/verpartnert sind oder waren oder
3. einen eigenen Haushalt führen und mit mindestens einem Kind zusammenleben.

Schüler nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II ein Anspruch auf das „normale ALG II“, auf „aufstockende ALG II-Leistungen“:

- Schüler, deren BAföG-Bedarf sich nach § 12 BAföG bemisst, unabhängig davon, ob sie bei den Eltern wohnen oder einen eigenen Haushalt führen
- Studierende in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, an Abendgymnasien oder Kollegs, unabhängig davon, ob sie bei den Eltern wohnen oder einen eigenen Haushalt führen (BAföG-Bedarf nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 BAföG)
- Studierende an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, die bei den Eltern wohnen (BAföG-Bedarf nach § 13 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 BAföG)

**Tabelle: BAföG-Höchstfördersätze ab 01.08.2016 für Schüler, Studierende, die (nicht) bei den Eltern wohnen**

Grundbedarf plus Wohnpauschale <sup>68</sup>

ohne Kinderbetreuungszuschlag und Zuschlag zur KV + PV <sup>69/70</sup>

Ausbildungsstätte BAföG-Bedarf	bei den Eltern wohnend	nicht bei den Eltern wohnend
<b>1. Bedarf nach § 12 BAföG</b> weiterführende allgemeinbildende Schulen und Berufsfachschulen ab der Klasse 10 sowie Fach- und Fachoberschulen, wenn der Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	keine Förderung	Grundbedarf <b>504 €</b> Wohnpauschale 0
<b>2. Bedarf nach § 12 BAföG</b> Berufsfachschul- und Fachschulklassen, die in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, wenn der Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	Grundbedarf <b>231 €</b> Wohnpauschale 0	Grundbedarf <b>504 €</b> Wohnpauschale 0
<b>3. Bedarf nach § 12 BAföG</b> Abendhaupt- und Abendrealschulen, Berufsaufbauschulen, Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	Grundbedarf <b>418 €</b> Wohnpauschale 0	Grundbedarf <b>587 €</b> Wohnpauschale 0
<b>4. Bedarf nach § 13 BAföG</b> <b>Fachschulklassen</b> , deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien, Kollegs	Grundbedarf 372 Wohnpauschale <u>52</u> <b>Bedarf 424 €</b>	Grundbedarf 372 Wohnpauschale <u>224</u> <b>Bedarf 622 €</b>
<b>5. Bedarf nach § 13 BAföG</b> Höhere Fachschulen, Akademien, Hochschulen	Grundbedarf 399 Wohnpauschale <u>52</u> <b>Bedarf 451 €</b>	Grundbedarf 399 Wohnpauschale <u>250</u> <b>Bedarf 649 €</b>

<sup>68</sup> Eine Wohnpauschale gibt es nur für Studierende und Schüler, deren BAföG-Bedarf sich nach § 13 BAföG bemisst.

<sup>69</sup> Schüler und Studierende, die mit mindestens einem Kind unter 10 Jahre zusammen leben, erhalten für jedes Kind einen Kinderbetreuungszuschlag von 130 €.

<sup>70</sup> Der Zuschlag zur Kranken- und Pflegeversicherung (KV + PV) beträgt 86 €.

**Arbeitsblatt: Schüler und Studierende, die Anspruch auf das „normale ALG II“ und auf „aufstockendes ALG II“ haben (ALG II-Leistungsberechtigung)**

<p>➤ <b>Schüler</b> bis zur Klasse 9. BAföG wird erst ab dem Besuch der Klasse 10 geleistet.</p>
<p>Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 SGB II haben unter den sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf das „normale ALG II“ Schüler, die aufgrund § 2 Abs. 1a BAföG nicht BAföG-leistungsberechtigt sind. Darunter fallen:</p> <p>➤ <b>Schüler</b> an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, Berufsfachschulen, Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung ab der Klasse 10 sowie in Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, die nach § 2 Abs. 1a BAföG keinen Anspruch auf BAföG haben, weil sie bei den Eltern wohnen oder von der Wohnung der Eltern die Schule in zumutbarer Zeit erreichen könnten.</p>
<p>Unter der speziellen Voraussetzung des § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II haben folgende Schüler und Studierende einen Anspruch auf das „normale ALG II“ oder „aufstockendes ALG II“:</p> <p>➤ <b>Schüler</b>, deren BAföG-Bedarf sich nach § 12 BAföG richtet, unabhängig davon, ob sie bei den Eltern wohnen oder einen eigenen Haushalt führen. Darunter fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ <b>Schüler</b> von weiterführenden allgemeinbildenden Schule, Berufsfachschulen sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt</li><li>➤ <b>Schüler</b> von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt</li><li>➤ <b>Schüler</b> von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt.</li></ul>

**Fortsetzung Arbeitsblatt: Schüler und Studierende, die Anspruch auf das „normale ALG II“ und auf „aufstockendes ALG II“ haben (ALG II-Leistungsberechtigung)**

Unter der speziellen Voraussetzung des § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II haben folgende Schüler und Studierende einen Anspruch auf das „normale ALG II“ oder „aufstockendes ALG II“:

- **Studierende**, deren BAFöG-Bedarf sich nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs.2 BAFöG richtet. Darunter fallen:
  - **Studierende** in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt
  - Studierende in Abendgymnasien und Kollegs.

**Spezielle Voraussetzung** nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II für den Anspruch auf das „normale ALG II“ oder auf „aufstockendes ALG II“ ist, dass:

- a. BAFöG-Leistungen bezogen werden oder nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht bezogen werden oder
- b. BAFöG beantragt wurde und über den Antrag vom BAFöG-Amt noch nicht entschieden wurde.

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 SGB II haben unter den sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf das „normale ALG II“

- **Abendschüler**, die aufgrund § 10 Abs.3 BAFöG keinen Anspruch auf BAFöG haben, weil sie bei Beginn des Abendschulbesuchs bereits 30 Jahre alt waren. Darunter fallen: Schüler einer Abendhauptschule, Abendrealschule oder eines Abendgymnasiums.

### 3. Vom ALG II-Anspruch ausgeschlossene Schüler und Studenten

Generell ausgeschlossen vom Anspruch auf das „normale ALG II“ sind Studenten an Höheren Fachschulen, Akademien oder Hochschulen, die nicht bei den Eltern wohnen. Ansonsten sind ausgeschlossen Schüler und Studenten, die aus einem anderen Grund als der Anrechnung von Einkommen keinen Anspruch auf BAföG haben.

#### Arbeitsblatt: Vom ALG II-Anspruch ausgeschlossene Schüler und Studenten

➤ Studenten an Höheren Fachschulen, Akademien oder Hochschulen, die nicht bei den Eltern wohnen
➤ Schüler und Studenten, die aus anderen Gründen als der Einkommensanrechnung kein BAföG beziehen oder keinen Anspruch auf BAföG haben, z.B. > <i>Überschreiten der Altersgrenze zu Ausbildungsbeginn</i> <sup>71</sup> > <i>Mehrfachausbildung</i> > <i>Wechsel des Studiengangs</i> > <i>fehlende Leistungsnachweise für den nächsten Ausbildungsabschnitt,</i> > <i>Überschreiten der BAföG-Höchstförderungsdauer.</i>

Vom ALG II-Anspruch ausgeschlossene Auszubildende, Schüler und Studenten haben einen Anspruch auf existenzsichernde Leistungen nach § 27 SGB II. Der Bedarfskatalog und die Höhe der § 27-Leistungen entsprechen dem „normalen ALG II.“

---

<sup>71</sup> Die Altersgrenze liegt in der Regel beim 30. Lebensjahr. Das 30. Lebensjahr gilt nicht, wenn Ausnahmegründe nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BAföG vorliegen, z.B. wenn Auszubildende aus familiären Gründen gehindert waren, den Ausbildungsabschnitt (Studium) rechtzeitig zu beginnen oder die Zugangsvoraussetzung für ein Studium durch eine spezielle Schullaufbahn erworben haben.

#### **4. SGB II-Leistungen nach § 27 für ausgeschlossene Auszubildende, Schüler und Studierende**

Von der ALG II-Leistungsberechtigung ausgeschlossene Auszubildende, Schüler, Studenten haben Anspruch auf folgende existenzsichernde Leistungen nach § 27 SGB II:

- Beihilfen für nicht ausbildungsbedingte Bedarfe  
Mehrbedarfe bei Schwangerschaft, Alleinerziehung kostenaufwändiger Ernährung  
Mehrbedarf für unabweisbare laufende besondere Bedarfe, z.B. Wahrnehmung des Umgangsrechts  
Erstausstattungsbedarfe bei Schwangerschaft/Geburt
- Übergangs-Darlehen für den Monat der Aufnahme einer Ausbildung (Berufsausbildung, Schulbesuch, Studium)
- Härtefall-Leistungen für Auszubildende, Schüler und Studenten zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts analog dem ALG II
- Härtefall-Zuschuss für Schüler, die zu Ausbildungsbeginn die Altersgrenze nach § 10 Abs. 3 BAföG (in der Regel 30. Lebensjahr) vollendet haben, analog dem ALG II.<sup>72</sup>

---

<sup>72</sup> Das 30. Lebensjahr gilt nicht, wenn Ausnahmegründe nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BAföG vorliegen, z.B. wenn Auszubildende aus familiären Gründen gehindert waren, den Ausbildungsabschnitt (Studium) rechtzeitig zu beginnen oder die Zugangsvoraussetzung für ein Studium durch eine spezielle Schullaufbahn erworben haben.

### **Härtefall-Darlehen für Schüler und Studierende**

Besteht für Schüler und Studierende wegen eines Anspruchs auf BAföG kein Anspruch auf ALG II, können trotzdem SGB II-Leistungen zur Existenzsicherung gewährt werden. Voraussetzung ist, dass ein besonderer Härtefall vorliegt. Ein besonderer Härtefall liegt nicht vor, wenn die BAföG oder BAB-Leistungen das Bedarfsniveau des SGB II oder der Sozialhilfe unterschreiten.

Unter der Voraussetzung, dass eine Erwerbstätigkeit neben der Ausbildung, der Schule oder dem Studium nicht zumutbar ist und ohne die Gewährung eines Härtefall-Darlehens der Abbruch der Ausbildung droht, kann in folgenden Fällen ein „besonderer Härtefall“ vorliegen: <sup>73</sup>

- bei einem unmittelbar bevorstehenden Ausbildungs-, Schul- oder Studienabschluss
- bei Gefahr einer andauernden Arbeitslosigkeit.  
Voraussetzung ist, dass der Berufs-, Schul- oder Studienabschluss objektiv die einzige Chance ist, einen Zugang zum Ausbildungs-, Arbeitsmarkt und/oder in eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit zu finden.
- bei Überschreiten der BAföG-Altersgrenzen oder der BAföG-Höchstförderungsdauer wegen Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit oder der Alleinerziehung oder Betreuung von pflegebedürftigen Angehörige.

---

<sup>73</sup> J. Schaller: SGB II und Ausbildungsförderung.

Einen Verweis auf eine Erwerbstätigkeit neben der Schule, dem Studium hält die Bundesagentur in folgenden Fällen für nicht zumutbar:<sup>74</sup>

- bei Alleinerziehenden
- bei behinderten Menschen mit einer Grad der Behinderung von 50%
- bei Auszubildenden, Schülern und Studenten, die pflegebedürftige Angehörige betreuen
- bei Drittstaatsangehörigen mit einem humanitären Aufenthaltstitel, die nicht die Wartezeit von 15 Monaten für den Anspruch auf BAföG erfüllt haben (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG).

---

<sup>74</sup> BA: Fachliche Weisungen § 27 SGB II, Leistungen für Auszubildende, S. 3.

### **Härtefall-Zuschuss für Schüler über 30 Jahre**

In Härtefällen ist für Schüler über 30 Jahre, die nicht nach § 7 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 SGB II ALG II leistungsberechtigt sind, statt eines Darlehens ein Zuschuss zu gewähren.<sup>75</sup> Der Zuschuss ist befristet für Ausbildungen, die vor dem 31.12.2020 begonnen haben.

Ein Zuschuss zum notwendigen Lebensunterhalt -analog dem ALG II- ist zu gewähren, wenn<sup>76</sup>

1. kein BAföG-Anspruch nach § 10 Abs. 3 BAföG besteht, weil der Schüler zu Beginn der Ausbildung 30. Lebensjahr vollendet hat und
2. die Ausbildung im Einzelfall für die Eingliederung in das Arbeitsleben (Ausbildungs-, Arbeitsmarkt) zwingend erforderlich ist und
3. ohne die Leistungen zum notwendigen Lebensunterhalt der Abbruch der Ausbildung droht.

---

<sup>75</sup> Nach § 7 Abs. 6 Nr. 3 SGB II sind ALG leistungsberechtigt: Schüler von Abendhaupt- oder Abendrealschulen oder von Abend-gymnasien, die wegen Überschreiten der Altersgrenze nach § 10 Abs. 3 BAföG vom BAföG ausgeschlossen sind. Diesen Schülern steht das „normale ALG II“ zu.

<sup>76</sup> J. Schaller: SGB II und Ausbildungsförderung,

## 5. Kapitel: Vom Anspruch auf ALG II/Sozialgeld ausgeschlossene Personengruppen (ohne Ausländer)

### Übersicht: Vom Anspruch auf ALG II und Sozialgeld ausgeschlossene Personenkreise

#### **Personenkreise, die generell von SGB II-Leistungen ausgeschlossen sind:**

- Personen im Regelrentenalter
- Altersrentner (Bezieher einer Inlands-/Auslandsaltersrente)
- Inhaftierte
- Personen in stationären Einrichtungen, sofern sie nicht unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden die Woche erwerbstätig sind
- Personen, die voraussichtlich oder tatsächlich für mindestens 6 Monate in einer Klinik/Reha-Klinik untergebracht sind
- ALG II Leistungsberechtigte, die gegen die Erreichbarkeits-Anordnung verstoßen
- Personen ohne gewöhnlichen Aufenthalt
- dauerhaft voll Erwerbsgeminderte

#### **Vom ALG II-Anspruch ausgeschlossene Personen**

- Nichterwerbsfähige Personen
- Personen, die nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig sein können, *z.B. Behinderte, die nur in Werkstatt für behinderte Menschen erwerbstätig sein können*
- BAföG förderberechtigte Schüler, Studenten, die aus einem anderen Grund als der Anrechnung von Einkommen keinen Anspruch auf BAföG haben

## **Fortsetzung Übersicht: Vom Anspruch auf Sozialgeld ausgeschlossene Personenkreise**

### **Grundsatz des Leistungsausschlusses**

Ausgeschlossen vom Sozialgeld sind nichterwerbsfähige Personen, die nicht mit einem leistungsberechtigten Erwerbsfähigen in einer BG zusammenleben.

### **Vom Sozialgeld ausgeschlossene Personen**

- Dauerhaft voll Erwerbsgeminderte
- Alleinstehende zeitweise Erwerbsgeminderte
- **unter 15-jährige Kinder, die vom Sozialgeld ausgeschlossen sind**
- Kinder von nichterwerbsfähigen Eltern/alleinerziehenden Elternteilen
- Kinder von Eltern/alleinerziehenden Elternteilen, die generell von SGB II-Leistungen ausgeschlossen sind, z.B. *von stationär untergebrachten Suchtkranken, von Inhaftierten oder ALG II-Leistungsberechtigten, die gegen die Erreichbarkeits-Anordnung/Residenzpflicht verstoßen.*

Das SGB II sieht eine Vielzahl von Ausschlussgründen aus dem Zugang in SGB II-Leistungen und vom Anspruch auf ALG II und Sozialgeld vor. Auch zwischen den verschiedenen Existenzsicherungsgesetzen bestehen Ausschlussregelungen. So heißt es im SGB XII lapidar: SGB II-Leistungsberechtigte sind von der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt ausgeschlossen. Einzige Ausnahme: Notlagenhilfe bei drohendem Verlust der Unterkunft und Heizung. Und im SGB II heißt es: Dauerhaft voll Erwerbsgeminderte sind generell vom Sozialgeld ausgeschlossen und auf die Grundsicherung des SGB XII zu verweisen.

## **1. Generell von SGB II-Leistungen ausgeschlossene Personenkreise**

Generell von SGB II-Leistungen sind Arbeitnehmer, Arbeitslose im regulären Rentenalter und Altersrentner ausgeschlossen. Ein genereller Leistungsausschluss besteht auch für nichterwerbsfähige Personen, die nicht in einer BG mit einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zusammenleben.

Folgende Personengruppen sind generell von SGB II-Leistungen ausgeschlossen:

- Arbeitnehmer, Selbständige, Arbeitslose im regulären (heraufgesetzten) Rentenalter von 65-67 Jahre
- Bezieher einer Altersrente oder einer vergleichbaren Lohnersatzleistung
- Inhaftierte
- Voll stationär untergebrachte Personen, sofern sie nicht mindestens 15 Stunden in der Woche auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig sind
- Kranke, die voraussichtlich oder tatsächlich 6 Monate stationär in einer Klinik/Reha-Klinik untergebracht sind
- Personen ohne gewöhnlichen Aufenthalt
- Erwerbsfähige (ALG II-) Leistungsberechtigte, die gegen die Erreichbarkeits-Anordnung verstoßen.

### **Beginn des Leistungsausschlusses**

Der Leistungsausschluss beginnt mit dem Tag des Eintritts des Ausschlussgrundes; bei einer stationären Unterbringung mit dem ersten Tag der Unterbringung, z.B. *Antritt der Haftstrafe*; bei einer Verletzung der Residenzpflicht mit dem ersten Tag der Nichterreichbarkeit.

#### ***Beispiel: Leistungsausschluss wegen eines prognostizierten/ tatsächlichen Klinikaufenthaltes von 6 Monaten***

*Der Dauerarbeitslose G. muss ins Krankenhaus. Die Ärzte prognostizieren einen Krankenhaus-/Reha-Klinik-Aufenthalt von 6 Monaten. Ab dem ersten Tag der Aufnahme in der Klinik besteht kein Anspruch auf SGB II-Leistungen mehr. Zuständig für seine Existenzsicherung und die Kosten der Unterkunft ist das Sozialamt.*

### **Beginn des Leistungsausschlusses wegen Erreichen des Rentenregelalters**

In diesem Fall beginnt der Leistungsausschluss mit Beginn der laufenden Rentenzahlung. ALG II wird bis zum Beginn der Rentenzahlung –auf der Grundlage eines Erstattungsanspruches des Jobcenters- weiter gewährt.

#### ***Beispiel: Leistungsausschluss wegen Erreichen des Rentenregelalters***

*Der rentennahe 63-jährige Arbeitslose und „Mini-Jobber“ L. kann nur in die Regelaltersrente gehen. Rentenbeginn ist September 2018. Aufgrund seiner „schlechten“ Erwerbsbiographie wird seine Rente netto 451,20 € betragen. Die Rente wird zum Ende des Monats ausgezahlt. Für April könnte er weiterhin ALG II beziehen. Da er mit seiner kleinen Rente hilfebedürftig bleibt, wechselt er in das SGB XII und stellt einen Antrag auf Leistungen der Grundversicherung im Alter nach dem SGB XII.*

### Arbeitsblatt: Beginn des Ausschlusses aus dem SGB II

Ausschlussgrund	Beginn des Ausschlusses aus dem SGB II
Erreichen des Rentenregelalters	Monat des Beginns der laufenden Rentenzahlung. Bis zum Monat des Beginns der Rentenzahlung wird ALG II auf der Grundlage einer Erstattung weitergezahlt.
Zugang in eine vorgezogene Altersrente	Monat des Beginns der laufenden Rentenzahlung. Sollte die Rente unterhalb des SGB II-Hilfebedarfs liegen, wird ALG II bis zum Beginn der Rentenzahlung als Zuschuss und auf der Grundlage einer Erstattung weitergezahlt.
Unterbringung in einer stationären Einrichtung	Ab dem Tag der Aufnahme in die Einrichtung/Haftanstalt.
Inhaftierung	
Verstoß gegen die Residenzpflicht	Ab dem ersten Tag der Nicht-Erreichbarkeit
Klinik-/Reha-Aufenthalt	<p>→im Fall eines prognostizierten Aufenthalts von mindestens 6 Monaten ab dem ersten Tag der Aufnahme im Krankenhaus</p> <p>→wird eine Prognose von unter 6 Monaten dahingehend korrigiert, dass der Klinikaufenthalt voraussichtlich 6 Monate oder länger dauert, ab dem Tag der Korrektur</p> <p>→im Fall eines (nicht prognostizierten) tatsächlichen Aufenthalts von 6 Monaten ab dem 6. Monat.</p>

### **1.1. Altersrente und Ausschluss aus dem SGB II**

Das Erreichen der Regelaltersgrenze ist ein Ausschlussgrund aus dem SGB II. Dieser Ausschlussgrund gilt „abstrakt“ und ist unabhängig davon, ob eine Altersrente bezogen oder beantragt wird. Generell ausgeschlossen vom Anspruch auf SGB II-Leistungen sind auch Bezieher einer Altersrente. Der Ausschluss umfasst den Bezug von Inlands- und Auslandsaltersrenten.

#### **Auslandsaltersrenten und SGB II-Ausschluss<sup>77</sup>**

Nach der Rechtsprechung des BSG führt der Bezug einer Altersrente aus dem Ausland zum Wegfall des Anspruchs auf SGB II-Leistungen. Dieser Ausschlussgrund greift nur, wenn die Auslandsrente ihrer Konzeption, Struktur und Funktion nach mit den Altersrenten des SGB VI vergleichbar ist. Eine Vergleichbarkeit mit SGB VI-Altersrenten ist gegeben, wenn der Auslandsrente folgende Kriterien zugrunde liegen:

- wie die Altersrenten des SGB VI knüpft die Auslandsrente an bestimmte Altersgrenzen an. Dabei ist es irrelevant, ob die Auslandsrente an ein früheres Lebensalter anknüpft als die Renten des SGB VI.
- die Auslandsrente hat Lohnersatzfunktion und dient der im Arbeits-/Versichertenleben aufgebauten Unterhaltssicherung im Alter. Dabei ist es irrelevant, ob die Rente den sozialhilfetypischen Lebensunterhalt abdeckt oder nicht. Auch eine „Kleinstrente“ führt zum Wegfall des SGB II-Anspruchs.
- Ist die Auslandsrente eine Art Sozialhilfe/Fürsorgeleistung, liegt keine den Altersrenten des SGB VI vergleichbare Altersrente und kein Ausschlussgrund vor.

---

<sup>77</sup> BSG, Urteil vom 16.05.2012, B 4 AS 105/11R; BA, Fachliche Weisungen § 7 SGB II, S. 38 ff.

## **2. Vom ALG II ausgeschlossene Personenkreise**

Vom Anspruch auf ALG II sind folgende erwerbsfähigen Personenkreise ausgeschlossen:

- Behinderte, die nur in einer Behindertenwerkstatt erwerbstätig sein können
- Auszubildende, die in einem Internat, einem Wohnheim oder beim Ausbilder gegen Vollverpflegung untergebracht sind
- dem Grunde nach BAföG förderberechtigte Schüler und Studenten, die aus einem anderen Grund als der Anrechnung von Einkommen keine BAföG-Leistungen erhalten

### 3. Vom Sozialgeld ausgeschlossene Personenkreise

Vom Sozialgeld generell ausgeschlossen sind dauerhaft voll Erwerbsgeminderte. Sonstige nichterwerbsfähige Personen sind abhängig vom Bestehen einer BG ein- oder ausgeschlossen vom Anspruch auf Sozialgeld. Vom Sozialgeld eingeschlossen sind nichterwerbsfähige Personen, die mit einem leistungsberechtigten Erwerbsfähigen in einer BG zusammenleben. Ausgeschlossen sind nichterwerbsfähige Personen, die entweder alleinstehend sind oder nicht mit einem leistungsberechtigten Erwerbsfähigen in einer BG zusammen leben.

#### Arbeitsblatt: Vom Sozialgeld ausgeschlossene Personenkreise

- |   |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Dauerhaft voll Erwerbsgeminderte</li><li>➤ Alleinstehende zeitweise Erwerbsgeminderte</li><li>➤ Alleinerziehende zeitweise Erwerbsgeminderte mit unter 15-jährigen Kindern.</li></ul>                                       |
| <ul style="list-style-type: none"><li>➤ unter 15-jährige Kinder von nichterwerbsfähigen Eltern/alleinerziehenden Elternteilen</li><li>➤ unter 15-jährige Kinder von Eltern/alleinerziehenden Elternteilen, die von SGB II-Leistungen ausgeschlossen sind.</li></ul> |

#### **4. Vom SGB II ausgeschlossene Personenkreise haben ein „Recht auf Sozialhilfe“**

Vom Anspruch auf SGB II-Leistungen ausgeschlossene Personenkreise sind SGB XII/Sozialhilfe leistungsberechtigt. Altersrentner im regulären Rentenalter und dauerhaft voll Erwerbsgeminderte haben Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung des SGB XII. Vorzeitige Altersrentner und zeitweise Erwerbsgeminderte haben Anspruch auf Sozialhilfe zum Lebensunterhalt (HLU) des SGB XII. Anspruchsberechtigt auf HLU sind auch: in stationären Einrichtungen untergebrachte Personen sowie von SGB II-Leistungen ausgeschlossene Personen mit einem prognostizierten/tatsächlichen Klinik-Aufenthalt von 6 Monaten. Leistungen der HLU erhalten auch (hilfebedürftige) nichterwerbsfähige Angehörige von SGB II ausgeschlossenen Personenkreisen.

#### **Arbeitsblatt: „Recht auf Sozialhilfe“ für vom Anspruch auf SGB II-Leistungen ausgeschlossene Personenkreise**

<b>Anspruch auf SGB XII-Leistungen haben folgende von SGB II-Leistungen ausgeschlossene Personenkreise</b>	
<b>Personenkreis</b>	<b>Art der SGB XII-Leistung</b>
Ältere Menschen/Altersrentner im regulären Rentenalter	Grundsicherung
Altersrentner im vorzeitigen Rentenalter	Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU)
Dauerhaft voll Erwerbsgeminderte	Grundsicherung
Alleinstehende zeitweise Erwerbsgeminderte	HLU
Inhaftierte	HLU für die Kosten der Unterkunft; in der Regel einer 6-monatigen Haft
nichterwerbsfähige Angehörige von ausgeschlossenen Personenkreisen (Partner, U15-Kinder), sofern kein anderes Familienmitglied eine BG begründet	HLU

**Beispiel: Ein anderes Mitglied der Familie/Quasi-Familie begründet eine BG**

Der Ehemann der zeitweisen Erwerbsgeminderten H. muss eine Strafhaft von 12 Monaten antreten. Er wird mit Antritt der Haft vom Anspruch auf SGB II-Leistungen ausgeschlossen. Die älteste Tochter L. wird in 6 Wochen 15 Jahre. Ihre Brüder sind 7 und 9 Jahre alt. Bis zum 15. Geburtstag von L. ist das Sozialamt/ die Sozialhilfe für die Familie zuständig. Mit dem 15. Geburtstag wieder das Jobcenter/SGB II. Über die 15-jährige wird eine BG begründet.

**Beispiel: Das 15-jährige Schulkind einer Asylbewerberfamilie begründet eine BG und einen Sozialgeld-Anspruch ihrer jüngeren Geschwister**

Die Eltern der 6-köpfigen Familie sind als Asylbewerber vom Anspruch auf SGB II-Leistungen ausgeschlossen. Die Kinder sind 8, 10, 12 und 15 Jahre alt. Über das 15-jährige ALG II berechnete Schulkind wird eine BG begründet. Die Geschwisterkinder erhalten Sozialgeld.<sup>78</sup>

---

<sup>78</sup> BA, Fachliche Weisungen § 7 SGB II, S. 32.



## **Dritte Buch: Ausländer und SGB II- Ansprüche**

## 1. Kapitel: SGB II-Ansprüche von Ausländern

Der Status von Ausländern im SGB II ist ein kompliziertes Thema. Ausländer haben unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche einen Anspruch auf SGB II-Leistungen. Es bestehen aber zahlreiche ausländerspezifische Ausschlussregelungen.<sup>79</sup> Ob ein „Recht auf SGB II-Leistungen“ besteht oder ein Ausschluss aus dem SGB II richtet sich danach, um was für einen Ausländer es sich handelt. Zu unterscheiden ist zwischen

- Unionsbürgern, Bürgern der EFA-Staaten sowie der EWR-Staaten<sup>80</sup>
- Drittstaatsangehörigen<sup>81</sup>
- Flüchtlingen<sup>82</sup>
- Asylbewerbern<sup>83</sup>

---

<sup>79</sup> Die Ausschlussregelungen wurden zuletzt durch das Gesetz zur Regelung von Ansprüchen Ausländer nach dem SGB II und SGB XII vom 22.12.2016 verschärft.

<sup>80</sup> EU- und Unionsbürger sind Bürger der EU, der Unterzeichnerstaaten des Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA) und der EWR-Staaten. Mitgliedsstaaten der EU sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern. EFA-Staaten sind: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei, Großbritannien. EWR-Staaten sind: Mitgliedsstaaten der EU und Island, Liechtenstein und Norwegen.

<sup>81</sup> Drittstaatangehörige sind Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen. Drittstaatangehörige sind vom FreizügigkeitsG/EU ausgeschlossen.

<sup>82</sup> Flüchtlinge sind laut Art 1 der Genfer Flüchtlingskonvention Personen, die aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen können oder wegen dieser Furcht vor Verfolgung nicht dorthin zurückkehren können.

Der SGB II-Status von Unionsbürgern, EFTA- und EWR-Bürgern (kurz: EU-Bürger) in das SGB II richtet sich dem Freizügigkeitsgesetz/EU, dem Aufenthaltsgesetz und den spezifischen Regelungen im SGB II. Der SGB II-Status von Türken ist nach dem Assoziationsrecht EWG/Türkei dem von EU-Bürgern gleichgestellt.

Der Zugang/Ausschluss von Drittstaatsangehörigen und von Flüchtlingen, Asylbewerbern richtet sich nach dem Aufenthaltsgesetz und den spezifischen Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes, des SGB II/SGB XII.<sup>84</sup>

Der Zugang/Ausschluss von drittstaatsangehörigen Familienangehörigen eines EU-Bürgers richtet sich Freizügigkeitsgesetz/EU, dem Aufenthaltsgesetz und den ausländer-spezifischen Regelungen im SGB II.

---

<sup>83</sup> Asylbewerber sind Flüchtlinge, die im Heimatland durch staatliche Stellen politisch verfolgt werden, deswegen flüchteten und sich auf das Asylrecht berufen können.

<sup>84</sup> Siehe zum Status von Ausländern im Ausländer-Sozialrecht: J. Bruhn-Tripp: Übersicht Leistungen zur Existenzsicherung des Asylbewerberleistungsgesetzes, SGB II und der Sozialhilfe, Stand:01.07.2016.

## **2. Kapitel: SGB II leistungsberechtigte Ausländer**

### **Eigenes oder als Familienangehöriger abgeleitetes Zugangsrecht in das SGB II**

Ausländer haben entweder ein eigenes Zugangsrecht in das SGB II oder ein von einer/einem Deutschen oder einem zugangsberechtigten Ausländer abgeleitetes Zugangsrecht als Familienangehörige. Zugangsberechtigt in das SGB II sind beispielsweise EU-Bürger, die sich als Arbeitnehmer in der BRD aufhalten. Ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen haben einen von diesem „Stammberechtigten“ abgeleitetes Zugangsrecht in das SGB II. Verliert der „Stammberechtigte“ sein Zugangsrecht in das SGB II, verlieren auch seine Familienangehörigen dieses Recht.

#### ***Beispiel: Alleinstehender erwerbstätiger EU-Bürger***

*Der Franzose J. hat von Paris aus, eine Arbeitsstelle zum 01.02.2017 als Niedrigverdiener in Köln gefunden. Er zieht nach Köln um. Ab Beginn der Arbeit hat er einen eigenen (Stamm-)Anspruch auf ergänzendes ALG II.*

#### ***Beispiel: Stammrecht und abgeleitetes Zugangsrecht von Familienangehörigen***

*Der Rumäne L. holt seine Familie nach Dortmund. Er ist in einem 450 € Minijob beschäftigt. Aufgrund seines Arbeitnehmerstatus ist er ALG II berechtigt. Seine zugewanderte Ehefrau und seine beiden Kinder im Grundschulalter haben aufgrund seines Stammanpruches als Arbeitnehmer einen angeleiteten Anspruch auf ALG II und Sozialgeld.*

### **Beispiel: Stammrecht und Familienangehörige**

*Der Portugiese F. zieht mit seiner Ehefrau nach Hagen. Zwei Monate später findet er in einer Pizzeria ein Aushilfsjob und verdient netto 560 € im Monat. Seine Frau findet ½ Jahr später einen Minijob als Reinigungskraft und verdient 450 €. Während der ersten zwei Monate ihres Aufenthalts ist das Ehepaar vom Zugang in das SGB II ausgeschlossen. Mit dem Job in der Pizzeria erwirbt F. einen Stammanspruch, seine Ehefrau einen abgeleiteten ALG II-Anspruch für die Zeit bis zur Aufnahme des Minijobs. Mit dem Minijob erwirbt sie einen eigenen SGB II-Stammanspruch als Arbeitnehmerin.*

## **SGB II zugangsberechtigte Ausländer**

Zum Kreis der zugangsberechtigten Ausländer gehören:

- Ehemalige Deutsche
- Familienangehörige von Deutschen
- EU-Bürger mit einem Daueraufenthaltsrecht oder die sich als Arbeitnehmer/Selbständige aufhalten, und ihre Familienangehörigen
- EU-Bürger im nachwirkenden Erwerbstätigenstatus, z.B. bei „unfreiwilligem“ Verlust des Arbeitsplatzes und ihre Familienangehörigen
- Minderjährige Kinder in Schul- oder Berufsausbildung und ihr Elternteil, wenn das andere freizügigkeitsberechtigzte Elternteil verstorben ist oder wegzieht
- Drittstaatangehörige Familienangehörige eines geschiedenen oder verstorbenen EU-Bürgers unter bestimmten Voraussetzungen
- Ausländer mit einem Daueraufenthaltsrecht und ihre Familienangehörigen
- Ausländer im Rahmen des Ehe-/Lebenspartners- oder Familiennachzugs
- Ausländer mit einem humanitären Aufenthaltstitel, z.B. Opfer von Menschenhandel, Schwarzarbeit
- Heimatlose Ausländer.<sup>85</sup>

---

<sup>85</sup> Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet, § 18.

**Beispiel: Nachwirkender Arbeitnehmerstatus und SGB II Zugangsberechtigung**

Der Italiener L. verliert betriebsbedingt seine Arbeit. Sein Arbeitnehmerstatus wirkt aufgrund der unverschuldeten Arbeitslosigkeit nach. Er und seine Familie bleiben SGB II zugangsberechtigt.

**Beispiel: Elternteil eines minderjährigen Kindes bei Tod/Wegzug des anderen freizügigkeitsberechtigten Elternteils (EU-Bürgers)**

Der Vater der Familie ist nach 4-jährigem Aufenthalt wieder zurück nach Ungarn gegangen. Seine nicht berufstätige Frau und 16-jährige Tochter bleiben in Bochum. Die Tochter besucht das Gymnasium. Aufgrund des Schulbesuchs bleiben die Tochter und Mutter nach § 3 Abs. 4 FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt, und es besteht ein Anspruch auf ALG II. Die Mutter bleibt bis zur Volljährigkeit der Tochter SGB II zugangsberechtigt; die Tochter vorerst bis zum Ende der Schulausbildung.

**Drittstaatangehörige Familienangehörige eines „stammberechtigten“ EU-Bürgers**

Drittstaatangehörige Ehepartner behalten beim Tod eines EU-Bürgers ein Aufenthaltsrecht, wenn sie folgende Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 FreizügG/EU erfüllen:

- Aufenthalt von einem Jahr vor dem Todeszeitpunkt
- Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer oder Selbständiger.

### **Kleiner Überblick: Gruppen SGB II leistungsberechtigte Ausländer**

- **Erste Gruppe: Spätaussiedler und Familienangehörige von Deutschen**
  - Spätaussiedler
  - Familienangehörige von Deutschen
  - Ehemalige Deutsche
- 
- **Zweite Gruppe: EU-Bürger**
  - EU-Bürger mit einem Daueraufenthaltsrecht und ihre Familienangehörigen (§ 4a FreizügG/EU). Ein Daueraufenthaltsrecht erwerben Union-Bürger nach einem rechtmäßigen und ständigen Aufenthalt von 5 Jahren.
  - EU-Bürger, die sich als Arbeitnehmer oder Selbständige aufhalten und ihre Familienangehörigen aus Mitglieds- oder Drittstaaten (§§ 2,3,4 FreizügG)
  - EU-Bürger in einer Berufsausbildung im dualen System
  - EU-Bürger mit einem nachwirkenden Arbeitnehmerstatus (Verbleibeberechtigte, § § 2,3,4 FreizügG/EU), sofern kein Verlust der Verbleibeberechtigung eintritt, z.B. *freiwillige Arbeitslosigkeit, Wegzug aus er BRD, Inhaftierung*
  - Nicht erwerbstätige Freizügigkeitsberechtigte
  - Freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige mit einer Aufenthaltskarte von Unionsbürgern, wenn für den Unionsbürger eine SGB II-Leistungsberechtigung besteht (§ 3 FreizügG/EU)
  - EU-Bürger und ihre EU- oder drittstaatangehörigen Familienangehörigen, deren Aufenthaltsrecht sich nicht ausschließlich aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt
  - EU-Bürger mit einem humanitären Aufenthaltstitel, z.B. Opfer von Menschenhandel, Schwarzarbeit (§ 25 Abs. 4a, 4b AufenthG)
  - EU-Bürger ohne Daueraufenthaltsrecht nach gewöhnlichen Aufenthalt von 5 Jahren, sofern kein Verlust des Freizügigkeitsrecht festgestellt wurde.

### **Dritte Gruppe: Drittstaatangehörige Familienangehörige von EU-Bürgern auf der Grundlage des FreizügG/EU**

- nach Erwerb eines Daueraufenthaltsrechts (§ 4a)
- Hinterbliebene Ehe-/Lebenspartner eines Unions-Bürgers nach einem Voraufenthaltszeit von 1 Jahr und im Erwerbstätigenstatus (§ 3 Abs.3)
- Geschiedene Ehe-/Lebenspartner, wenn die Ehe 3 Jahre bestanden hat, davon mindestens 1 Jahr in der BRD oder ihnen das Sorgerecht für die Kinder des EU-Bürgers übertragen wurde (§ 3 Abs.5).
- Geschiedene, denen ein Festhalten an der Ehe nicht zugemutet werden konnte, z.B. in Fällen familiärer Gewalt, sexuellen Missbrauchs oder vergleichbaren Härtefälle. In diesem Fall gilt die Mindestbestandszeit der Ehe nicht (§ 3 Abs. 5).
- Geschiedene, denen durch Vereinbarung oder Gerichtsentscheidung das Recht zum persönlichen Umgang mit dem minderjährigen Kind eingeräumt wurde (§ 3 Abs. 5)
- minderjährige Kinder in Schul- oder Berufsausbildung und deren Elternteil, wenn der EU-Bürger verstorben oder weggezogen ist. Voraussetzung ist, dass der EU-Bürger bis unmittelbar vor seinem Tod/Wegzug einen (fortwirkenden)Arbeitnehmerstatus hatte. Für das Elternteil endet das Aufenthaltsrecht und der abgeleitete SGB II-Zugang mit dem Ende der Schul-/Berufsausbildung, spätestens mit Erreichen der Volljährigkeit des Kindes (§ 3 Abs. 4).

<b>Vierte Gruppe: Drittstaatangehörige</b>	
➤ Türken/Türkinnen auf der Basis des Assoziationsabkommens EWG/Türkei	
➤ Ausländer mit folgenden Aufenthaltstiteln nach dem Aufenthaltsgesetz	
<b>Aufenthaltsgesetz</b> § 6 Abs. 3	Ausländer mit einem Nationalvisum (D-Visum)
	Ausländer beim Familiennachzug zu Deutschen oder zu Ausländern mit einem Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des AufenthG (§§ 22 – 26)
§ 7 Abs. 1 S. 3	Ausländer mit AE in Sonderfällen
§ 9	Ausländer mit einer Niederlassungserlaubnis
§ 9 a-c	Ausländer mit Erlaubnis zum Daueraufenthalt/EU
§§ 16 Abs. 1, Abs. 5	Ausländer mit AE zum Zweck des Studiums
	Ausländer mit AE für Sprachkurse oder Schulbesuch
§ 17 Abs. 1	Ausländer in der Aus- und Weiterbildung im dualen System
§ 17a Abs. 1	Ausländer mit AE für die Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation
§ 17a Abs.3	Ausländer mit AE für eine anerkannte Berufsqualifikation bei Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebotes
§ 18 Abs. 2-4	Ausländer mit AE zum Zweck der Beschäftigung
§ 18a	Ausländer mit AE für qualifiziert Geduldete zum Zweck der Beschäftigung
§ 18b	Ausländer mit Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen
§ 21 Abs. 1-5	Ausländer mit AE für selbständige Tätigkeit

<b>Fortsetzung: SGB II Drittstaatsangehörige (Flüchtlinge)</b>	
§ 21 Abs.4. S.2	Ausländer mit Niederlassungserlaubnis als Selbständige
§§ 22 - 26	AE für Ausländer (Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte aus völkerrechtlichen, humanitären, politischen Gründen
	Ausgenommen von der SGB II Leistungsbeziehung sind: > Aufenthaltserlaubnisse aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen mit dem Zusatz „wegen des Krieges im Heimatland“ (§ 23 Abs. 1; § 24; § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG) > AE bei Ausreisehindernissen für geduldete ausreisepflichtige Ausländer, wenn die Aussetzung der Entscheidung über die Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt (§ 25 Abs. 5 AufenthG)
§ 25 Abs. 5	AE bei Ausreisehindernissen für geduldete ausreisepflichtige Ausländer, wenn die Aussetzung der Entscheidung über die Abschiebung bereits 18 Monate zurückliegt
§ 25 Abs. 4a und 4b	AE für Opfer von Menschenhandel, Zwangsprostitution, illegaler Arbeitsausbeutung
§ 25 a	Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden
§ 25 b	Aufenthaltsgewährung von geduldeten Ausländern bei nachhaltiger Integration
§§ 28 - 36	AE für Ausländer im Rahmen des Familiennachzugs
§§ 37 – 38a	AE im Rahmen besonderer Aufenthaltsrechte
§ 81 Abs.3 S. 1	Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnisfiktion
§ 81 Abs. 4	Ausländer mit einer Fortgeltungsfiktion der AE
§ 104 a	Übergangsregelung
	Heimatlose Ausländer

**Beispiel: Erwerb des Daueraufenthaltsrechts durch Beschäftigungsjahre**

*Der Portugiese F. ist seit 4 ½ Jahren als Gärtner erwerbstätig. Er kündigt seine Arbeit und reist für 6 Monate zu seinen Eltern nach Portugal. Nach seiner Rückkehr in die BRD arbeitet er für 1 Jahr wieder in seiner alten Gärtnerei. Er wird betriebsbedingt entlassen. Durch seine 5 ½ jährige Aufenthalts-/Beschäftigungszeit hat er ein Daueraufenthaltsrecht erworben und ist er SGB II zugangsberechtigt.*

**Beispiel: Erwerb des Daueraufenthaltsrechts durch Beschäftigung und Familienangehörigkeit**

*Das „multikulturelle“ Ehepaar hält sich seit 8 Jahren in der BRD auf und lässt sich scheiden. Er ist Grieche und ist seit 7 ½ Jahren als Verkäufer erwerbstätig. Seine Ehefrau ist Türkin und arbeitete hin und wieder als Reinigungskraft. Zum Zeitpunkt der Ehrscheidung ist sie seit 3 Jahren arbeitslos. Beide Eheleute haben ein eigenständiges Daueraufenthaltsrecht erworben und einen „normalen“ Zugang zu SGB II-Leistungen erworben.*

### **3. Kapitel: Zugangsrecht von EU-Bürgern im Arbeitnehmerstatus und bei „unfreiwilliger“ Arbeitslosigkeit**

EU-Bürger, die als Arbeitnehmer/Selbständige tätig sind, haben unter den „normalen“ Voraussetzungen einen Anspruch auf SGB II-Leistungen. Gleiches gilt für EU-Bürger im fortwirkenden Erwerbstätigenstatus. Liegt die Aufnahme der Erwerbstätigkeit in der Ausschlussfrist der ersten 3 Aufenthaltmonate, besteht der Anspruch ab dem ersten Tag der Aufnahme der Erwerbstätigkeit.

#### **Arbeitnehmerstatus von EU-Bürgern**

Der Arbeitnehmer-Status (ArbN-Status) richtet sich nach dem Europarecht. Nach dem Europarecht wird ein ArbN-Status bereits durch geringfügigste abhängige Erwerbstätigkeiten begründet. Der Verdienst aus einer Erwerbstätigkeit muss auch nicht existenzsichernd sein. Nach der Rechtsprechung begründen folgende Tätigkeiten einen ArbN-Status von EU-Bürgern:

- Beschäftigung mit einer Wochenarbeitszeit von 10-12 Stunden sowie von 5,5 Stunden/Woche <sup>86</sup>
- Beschäftigung zu einem Monatsverdienst von 175 € <sup>87</sup>
- Beschäftigung von 7,5 Std./Woche; Verdienst von 100 € <sup>88</sup>
- Beschäftigung von 5 ½ Std./Woche; Verdienst von 180 € <sup>89</sup>
- Beschäftigung zu einem Verdienst von 156-172 € <sup>90</sup>
- Selbständigkeit, mit der noch kein Gewinn erzielt wird <sup>91</sup>
- Selbständigkeit mit Einnahmen von 188 € <sup>92</sup>

---

<sup>86</sup> EuGH, Genc-Urteil vom 4.2.2010, C-14/09; Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Freizügigkeitsgesetz/EU (AVV zum FreizügG/EU) vom 03.02.2016, Ziffer 2.2.1.1, S. 4.

<sup>87</sup> Ebenda.

<sup>88</sup> BSG, Urteil vom 19.10.2010, B 14 AS 23/10 R.

<sup>89</sup> Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 30.03.2011, BVerwG 1 C 10.11.

<sup>90</sup> LSG NRW, Beschluss vom 16.12.2016, L 12 AS 1420/16 B ER.

<sup>91</sup> EuGH, Urteil Attanasio Group vom 11.03.2010, C-384/08.

### **Fortwirkender Arbeitnehmerstatus**

Ein fortwirkender ArbN-Status begründet einen Zugang in das SGB II. Dieser Status liegt in folgenden Fällen vor:<sup>93</sup>

- bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit/Unfall
- bei Aufnahme einer Berufsausbildung, wenn zwischen der Ausbildung und der früheren Erwerbstätigkeit ein Zusammenhang besteht oder der Arbeitsplatz unfreiwillig verloren gegangen ist
- nach einer unfreiwilligen Aufgabe der Selbständigkeit
- nach einer unfreiwilligen Arbeitslosigkeit.

### ***Beispiel: Nachwirkender Arbeitnehmerstatus bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit***

*Der Ungar C. findet 4 Wochen nach seiner Einreise einen geringfügigen Job. Nach 3 Wochen wird er arbeitsunfähig. Er wird in der Probezeit gekündigt. Er ist in den ersten 4 Wochen seines Aufenthalts als Arbeitsuchender nicht SGB II zugangsberechtigt und erhält kein ALG II. Mit Aufnahme des Jobs erhält er als Arbeitnehmer ergänzendes ALG II. Auch nach seiner Kündigung bleibt er wegen des fortwirkenden Arbeitnehmerstatus(befristet) zugangsberechtigt und erhält als Arbeitsunfähiger und Arbeitsloser weiterhin ALG II. Die Zugangsberechtigung endet spätestens nach Ablauf der 6-Monatsfrist.*

---

<sup>92</sup> LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 5.4.2016; L 2 AS 102/16 B ER.

<sup>93</sup> BSG, Urteil vom 19.10.2010, B 14 AS 23/10 R.

## **Recht auf SGB II-Leistungen“ bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit**

Der ArbN-Status wirkt auch im Fall einer – von der Agentur für Arbeit bestätigten - unfreiwilligen - Arbeitslosigkeit fort. Eine unfreiwillige Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer die Gründe für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zu vertreten hat. Die Bestätigung durch die Agentur für Arbeit erfolgt, wenn das unfreiwillige Eintreten der Arbeitslosigkeit festgestellt wird und der EU-Bürger bereit ist, jede zumutbare Arbeit anzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Arbeitslosigkeit zu beseitigen.

### **„Freiwillige“ Arbeitslosigkeit**

Im Fall einer Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen liegt keine unfreiwillige Arbeitslosigkeit vor. Eine unfreiwillige Arbeitslosigkeit liegt auch nicht vor, wenn ohne wichtigen Grund

- die Beschäftigung ohne wichtigen Grund beendet worden
- der Verbleib in der Arbeitslosigkeit vom Betroffenen zu verantworten ist, z.B. *wegen Nicht-Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt, Ablehnung einer zumutbaren Arbeit.*

Eine „freiwillige“ Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn die Arbeitslosigkeit durch ein Verhalten eingetreten oder der Verbleib in der Arbeitslosigkeit durch ein Verhalten zu verantworten ist, dass nach dem Arbeitslosenrecht des SGB III oder dem Sanktionsrecht des SGB III zu einer Sperrzeit oder Sanktion bewehrt ist.

### **Kleiner Überblick: „Freiwillige“ Arbeitslosigkeit von EU-Bürgern**

Eine „freiwillige“ Arbeitslosigkeit, die zum Wegfall des nachwirkenden Arbeitnehmerstatus und damit des Zugangsrechts in das SGB II führt, liegt in folgenden Fällen vor:

#### **Erste Fallgruppe: Sperrzeitenbewehrter Eintritt der Arbeitslosigkeit**

- Fristlose Kündigung durch den Arbeitgeber (ArbG)
- Verhaltensbedingte Kündigung durch den ArbG
- Kündigung im gegenseitigen Einvernehmen, ohne dass ansonsten betriebsbedingt gekündigt worden wäre oder ein wichtiger Grund des Arbeitnehmers vorliegt, z.B. Schwangerschaft
- Eigenkündigung des Arbeitnehmers ohne wichtige Gründe
- Sperrzeitenbewehrter Eintritt der Arbeitslosigkeit

#### **Zweite Fallgruppe: Verbleib in der Arbeitslosigkeit**

Sofern kein wichtiger Grund für das Verhalten vorliegt, bei

- Verspätete Arbeitslosmeldung
- Verletzung der Verpflichtung, eine zumutbare Arbeit aufzunehmen
- Verletzung der Verpflichtung, an zumutbaren Maßnahmen der Eingliederung in den Arbeitsmarkt teilzunehmen
- Abbruch der Teilnahme an einer zumutbaren Maßnahmen der Eingliederung in den Arbeitsmarkt
- Verletzung der in einer Eingliederungsvereinbarung festgelegten Verpflichtungen zur Eingliederung in Arbeit und in den Arbeitsmarkt
- Verletzung der Residenzpflicht; der Pflichten der Erreichbarkeits-Anordnung.

### **Dauer des fortwirkenden ArbN-Status**

Die Dauer des fortwirkenden ArbN-Status im Fall einer bestätigten unfreiwilligen Arbeitslosigkeit richtet sich nach der Dauer der vorgängigen Beschäftigung und

- ist bei einer vorgängigen Beschäftigungsdauer von weniger als 1 Jahr auf 6 Monate befristet
- dauert bei einer vorherigen durchgängigen Beschäftigungsdauer von länger als 1 Jahr unbefristet fort.<sup>94</sup>

### **Rechtsfolgen einer freiwilligen Arbeitslosigkeit**

Rechtsfolge einer freiwilligen Arbeitslosigkeit sind: Es fällt der befristete/unbefristete ArbN-Status weg und damit das Zugangsrecht des EU-Bürgers und seiner Familienangehörigen in das SGB II.

#### ***Beispiel: Betriebsbedingte Kündigung***

*Der Grieche Z. verliert seine erste Arbeitsstelle nach 9 Monaten. Der Grund ist eine unerwartet schlechte Auftragslage. Z. hat aufgrund seines fortwirkenden ArbN-Status ein „Recht auf ALG II“ für die Dauer von längstens 6 Monaten. Er beantragt ALG II und wird aufgefordert, die Bestätigung des unfreiwilligen Eintritts der Arbeitslosigkeit einzuholen und dem Jobcenter vorzulegen.*

#### ***Beispiel: Verspätete Arbeitslosmeldung***<sup>95</sup>

*Die Griechin K. bezieht ALG II aufgrund einer betriebsbedingten Kündigung ihrer 9-monatigen Beschäftigung ALG II. Ohne Genehmigung des Jobcenters fährt sie aus familiären Gründen für 5 Wochen nach Griechenland. Es liegt wegen Nicht-Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt keine unfreiwillige Arbeitslosigkeit mehr vor.*

---

<sup>94</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Freizügigkeitsgesetz/EU (AVV zum FreizügG/EU) vom 03.02.2016, Ziffer 2.2.1.1, S. 6.

<sup>95</sup> LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 22.02.2010, L 13 AS 365/10 B ER; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28.10.2015, L 29 A 2344/15 B ER.

***Beispiel: Verspätete Arbeitslosmeldung***

*Nach Verlust seiner Arbeitsstelle fährt der arbeitslose Spanier zu seinen Eltern nach Madrid. Vor seiner Fahrt hat er sich nicht bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet und den zustehenden „Arbeitslosenurlaub“ von drei Wochen beantragt. In diesem Fall kann die Agentur für Arbeit/das Jobcenter einen „freiwilligen“ Verbleib in der Arbeitslosigkeit sehen und damit einen Fall des Verlusts des fortwirkenden ArbN-Status.<sup>96</sup>*

***Beispiel: Verlust eines nachwirkenden (unbefristeten) Arbeitnehmerstatus wegen einer neu eingetretenen „freiwilligen“ Arbeitslosigkeit***

*Der Grieche X. hat nach einer zweijährigen Beschäftigung seinen Arbeitsplatz betriebsbedingt verloren. Er hat eine unbefristete Verbleibeberechtigung erworben. Nach einer 13-monatigen Arbeitslosigkeit findet er eine neue Arbeitsstelle. Nach 4 Monaten kündigt der Arbeitgeber aus verhaltensbedingten Gründen. Die Arbeitslosigkeit wird als „freiwillig“ bewertet. Das aus der zweijährigen Beschäftigung erworbene „Verbleiberecht“ wirkt nicht mehr fort. Es besteht kein Zugangsrecht in das SGB II.*

---

<sup>96</sup> LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28.10.2015, L 29 AS 2377/ 15 B ER.

**Beispiel: Ausschluss aus dem SGB II/SGB XII von Familienangehörigen aufgrund einer „freiwilligen „Arbeitslosigkeit des Stammberechtigten**

*Der Ungar V. gibt seine Arbeit in der Autowerkstatt auf. Wichtige Gründe hatte er für sein Verhalten nicht. Infolge der Eigenkündigung ohne wichtige Gründe verliert er den nachwirkenden ArbN-Status und den Status als verbleibeberechtigter EU-Bürger. Seine Ehefrau und seine beiden Kinder, die nicht über ein eigenes Aufenthaltsrecht verfügen, verlieren infolgedessen auch ihr abgeleitetes Zugangsrecht in das SGB II.*

#### **4. Kapitel: Vom Zugang in das SGB II ausgeschlossene Ausländer**

Für Ausländer/EU-Bürger gelten einmal die „normalen“ Ausschlussregelungen aus dem SGB II wie: Aufenthalt in einer stationären Einrichtung, Bezug einer Altersrente, Inhaftierung, Verletzung der Residenzpflicht. Daneben bestehen ausländer-spezifische Regelungen.

##### **Ausländerspezifische Regelungen**

Vom Zugang in das SGB II sind speziell Ausländer/EU-Bürger ausgeschlossen, die als Arbeitslose eingereist sind und sich als „freiwillige Arbeitslose“ aufhalten. Die Ausschlussgründe wurden mit dem Gesetz zur Neuregelung des Zugangs von Ausländern/EU-Bürgern in das Sozialsystem erweitert.<sup>97</sup> Ziel der Neuregelung ist es, die „Armutsmigration in das Sozialsystem“ zu bekämpfen und abzuwehren.<sup>98</sup>

Neu eingeführt wurden die Ausschlussgründe: Ausländer/EU-Bürger ohne materielles Aufenthaltsrecht und EU-Bürger mit einem Aufenthaltsrecht als verbleibeberechtigte Kinder früherer Arbeitnehmer und ihre Eltern.

Folgende Gruppen von Ausländern/EU-Bürgern sind vom Zugang in das SGB II ausgeschlossen:

---

<sup>97</sup> Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 22.12.2016.

<sup>98</sup> Bundesregierung, Abschlussbericht des Staatssekretärsausschusses zu „Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedsstaaten“, Drucksache 18/2470, 29.08.2014

### **Überblick: Vom SGB II ausgeschlossene Ausländer**

- Ausländer ohne gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD
- Ausländer, die kein materielles Aufenthaltsrecht haben
- EU-Bürger, die weder Arbeitnehmer/Selbständige sind noch aufgrund des § 2 Abs. 3 FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt sind (Verbleibeberechtigte) und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts.
- EU-Bürger nach Verlust der Verbleibeberechtigung
- Ausländer/EU-Bürger, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem „Recht zur Arbeitsuche“ ergibt, innerhalb der ersten 5 Jahre des Aufenthalts, und ihre Familienangehörigen
- EU-Bürger ohne „materielles“ Aufenthaltsrecht; sogenannte „wirtschaftlich inaktive“ Unionsbürger
- EU-Bürger, deren Aufenthaltsrecht allein auf dem „Recht auf Schule/Ausbildung“ (Kinder von Wanderarbeitnehmern)
- Drittstaatausländer ohne Erlaubnis/Berechtigung zur Erwerbstätigkeit (§ 18 c AufenthG)
- Ausländer nach Feststellung des Verlusts des Freizügigkeits-/Aufenthaltsrechts
- Leistungsberechtigte nach § 1 des AsylbLG.

## 1. Ausschluss von Ausländern ohne gewöhnlichen Aufenthalt

Unter die Ausschlussregelung „fehlender gewöhnlicher Aufenthalt“ fallen folgende Ausländer:

### Ausschluss von Ausländern wegen fehlenden gewöhnlichen Aufenthalts § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4

Ausländer mit einem Schengen-Visum	
Ausreisepflichtige Ausländer, sofern keine Abschiebehindernisse vorliegen	
Ausländer mit kurzzeitig und alleinig zum Zweck der Beschäftigung erteilten befristeten Aufenthaltstiteln	
> Saisonarbeitnehmer	§ 15 a BeschV <sup>99</sup>
> Ferienbeschäftigte	§ 14 Abs. 2 BeschV
> Schaustellergehilfe	§ 15 b BeschV
> Au-Pair	§ 12 BeschV
> Gastarbeitnehmer	§ 29 Abs. 2 BeschV
> Haushaltshilfen	§ 15c BeschV
> befristet zugelassenen Sprachlehrern	§ 11 BeschV

---

<sup>99</sup> Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern.

## **2. Ausschluss für erstmals eingereiste Ausländer während der ersten drei Monate**

Der Leistungsausschluss während der ersten drei Monate betrifft Ausländer, die sich rechtmäßig in der BRD aufhalten und weder als Arbeitnehmer/Selbständige noch aufgrund eines nachwirkenden Arbeitnehmerstatus nach § 2 Abs. 3 FreizügG/EU) freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen.

### ***Beispiel: Nicht aktiver Unionsbürger***

*Der Franzose G. wohnt in Bochum. Er beantragt ALG II und erklärt, dass er weiter in der BRD leben will, aber keine Arbeit sucht. Auch einen sonstigen Aufenthaltsgrund (Ehe-, Familiennachzug) macht er geltend. Er ist zwar nicht von der dreimonatigen Ausschluss-Karenzzeit betroffen, hat aber wegen eines fehlenden „materiellen Aufenthaltsrechts“ keinen Zugang zu SGB II-Leistungen.*

### ***Beispiel: Nachzug des eheähnlichen Partners einer Deutschen***

*Der Portugiese F. reist in die BRD zu seiner eheähnlichen Partnerin. Sie wollen heiraten. Er ist während der ersten drei Monate seines Aufenthalts von SGB II-Leistungen ausgeschlossen. Eheähnliche Partner haben – im Unterschied zu Ehe-/Lebenspartnern - kein abgeleitetes SGB II-Zugangsrecht.*

Folgende Gruppen von Ausländern haben auch während der ersten drei Monate ihres Aufenthalts ein Anspruchsrecht auf ALG II/Sozialgeld.

**Arbeitsblatt: Vom dreimonatigen Leistungsausschluss sind folgende Gruppen von Ausländern nicht betroffen**

- Ehe-/Lebenspartner oder Kind einer/eines Deutschen
- Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge
- Arbeitnehmer, Selbständige und Verbleibeberechtigte während der Dauer des nachwirkenden Erwerbstätigenstatus
- Daueraufenthaltsberechtigte
- Familienangehörige (aus Mitgliedstaaten oder Drittstaaten) von EU-Bürgern der vorgenannten Gruppen
- eheähnliche Elternteile von minderjährigen (ledigen), freizügigkeitsberechtigten Kindern, sofern das andere Elternteil des Kindes einen Arbeitnehmerstatus oder ein Daueraufenthaltsrecht hat (§ 28 AufenthG, Art 18 AEUV) <sup>100</sup>
- Familienangehörige eines verstorbenen freizügigkeitsberechtigten Arbeitnehmers/Selbstständigen unter bestimmten Voraussetzungen (§ 4a FreizügG/EU)

***Beispiel: Ehe-/Lebenspartner-Nachzug zu einer Deutschen***

*Der erwerbsfähige Portugiese F. reist in die BRD zu seiner (eingebürgerten) hilfbedürftigen Ehepartnerin. Noch am Tag der Einreise beantragt er ALG II. Es besteht ab dem Tag der Einreise ein Anspruch auf ALG II. Der Leistungsausschluss für die ersten drei Monate greift nicht für Familienangehörige einer/eines (eingebürgerten) Deutschen. Es greift auch nicht der Ausschlussgrund: Aufenthalt einzig zum Zweck der Arbeitssuche.*

---

<sup>100</sup> Vertrag über die Arbeitsweise der EU.

### **3. Ausschluss von Ausländern, EU-Bürgern wegen Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche**

Vom Zugang in das SGB II und der Sozialhilfe des SGB XII sind Ausländer/EU-Bürger ausgeschlossen, deren Aufenthalt sich allein aus dem „Recht zur Arbeitsuche“ erhält. Nach der Neuregelung des Zugangsrechts erhalten EU-Bürger, die als Arbeitslose einreisen und in der Arbeitslosigkeit verbleiben, erst nach einem 5-jährigen gewöhnlichen Aufenthalt ein Zugangsrecht in das SGB II und in die Sozialhilfe.<sup>101</sup> Ziel und Motiv der Gesetzesänderung ist es, die Zuwanderung und den Verbleib von arbeitslosen, „inaktiven“ EU-Bürgern und ihrer Familienangehörigen zu verhindern.<sup>102</sup>

Die Sozialhilfe für diesen Personenkreis ist eingeschränkt auf Überbrückungsleistungen bis zur Ausreise, längstens für einen Monat, und Darlehen für die Rückfahrt.<sup>103</sup>

---

<sup>101</sup> Die neue Gesetzesregelung ist eine Reaktion auf die Rechtsprechung des BSG zum Zugangsrecht von EU-Bürgern in das Recht des SGB II und SGB XII. Das BSG hat im Fall eines Aufenthalts aufgrund des „Rechts zur Arbeitsuche“ oder des „Rechts auf Schule/Ausbildung“ von Unions-Bürgern entschieden, dass nach einem „verfestigten Aufenthalt“ von 6 Monaten ein Ausschluss aus der Sozialhilfe nicht verfassungskonform ist und existenzsichernde Leistungen der Sozialhilfe zu gewähren sind.

<sup>102</sup> In einer Info des zuständigen Bundesministeriums wird das Leitprinzip dieser Gesetzesänderungen kurz so formuliert: „Klar ist, Wer hier lebt, arbeitet und Beiträge zahlt, der hat auch einen berechtigten Anspruch auf Leistungen aus unseren Sozialsystemen. Wer jedoch nicht nie hier gearbeitet hat und für einen Lebensunterhalt auf staatliche finanzielle Hilfen aus der Grundsicherung angewiesen ist, für den gilt der Grundsatz: Existenzsichernde Leistungen sind im eigenen Heimatland zu antragen.“ Siehe: BMAS, Klarstellung beim Zugang zu Sozialleistungen für EU-Ausländer, 12. Oktober 2016.

<sup>103</sup> Die Einschränkung der Sozialhilfe auf Überbrückungsleistungen und ein Rückkehr-Darlehen gilt auch für Ausländer ohne Aufenthaltsrecht und für EU-Bürger mit einem Aufenthaltsrecht aufgrund des „Rechts auf Schule

Die SGB XII- Überbrückungsleistungen sind einmalig innerhalb von zwei Jahren zu gewähren. Die Überbrückungsleistungen umfassen:

**Übersicht: SGB XII Überbrückungsleistungen**

- Leistungen für Ernährung, Körper- und Gesundheitspflege
- Kosten der Unterkunft
- Kosten der Heizung und zentralen Warmwasserversorgung
- Mehrbedarfe für dezentrale Warmwasserzubereitung
- ärztliche und zahnärztliche Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände einschließlich Versorgung mit Arznei- und Verbandmittel sowie sonstiger Leistungen zur Besserung und Linderung von Krankheiten und Krankheitsfolgen
- Hebammenhilfe
- Stationäre Pflege.

**Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche**

Das Recht zur Arbeitssuche besteht für bis zu 6 Monate. Nach Ablauf der 6-Monats-Frist besteht es nur, wenn der EU-Bürger nachweist, dass er Arbeit sucht und konkrete Aussichten hat, alsbald einen Arbeitsplatz zu haben.<sup>104</sup> Für den Aufenthalt zum Zweck der Arbeitssuche besteht kein Zugang in das SGB II/SGB XII. Der Ausschluss aus dem Zugang in das SGB II und SGB XII trifft auch die Familienangehörigen des EU-Bürgers.

---

und Ausbildung“ für verbleibeberechtigte Kinder früherer (Wander-) Arbeitnehmer und ihre Eltern.

<sup>104</sup> FreizügG/EU, § 2 Abs. 2 Nr. 1a.

**Beispiel: Ausschluss aus dem SGB II/SGB XII aufgrund eines Aufenthalts zum ausschließlichen Zweck der Arbeitssuche**

*Der alleinstehende Slowake P. zieht nach Kassel. Er sucht eine Arbeit in der Gastronomie. Sein Antrag auf ALG II wird abgelehnt. Die Begründung lautet: Ein EU-Bürger, dessen Aufenthalt auf keinem anderen Recht als dem der der Arbeitssuche gründe, hat gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2b keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.*

*Er beantragt daraufhin Sozialhilfe. Dort heißt es gleichlautend: Gemäß § 23 Abs.3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII besteht kein Anspruch auf Sozialhilfe. Ausländer, die sich weil ausschließlich zum Zweck der Arbeitssuche in der BRD aufhalten, sind von der Sozialhilfe ausgeschlossen. P. wird auf Leistungen der Überbrückungshilfe verwiesen.*

#### **4. Ausschluss von Unionsbürgern mit einem Aufenthaltsrecht aufgrund des „Rechts auf Schule/Ausbildung“**

In Reaktion auf die Rechtsprechung des BSG <sup>105</sup> hat der Gesetzgeber mit dem Neuregelungsgesetz über den Zugang von EU-Bürgern in das Sozialsystem der BRD die Ausschlussvorschrift eingeführt: EU-Bürger, die vormals in der BRD beschäftigt waren und deren Kinder in der BRD die Schule besuchen oder in einer Berufsausbildung sind, haben keinen Anspruch auf SGB II-Leistungen. Und auch die Kinder sind vom Zugang in das SGB II ausgeschlossen. <sup>106</sup> Der SGB II-Ausschluss berechtigt nicht zu existenzsichernden Leistungen der Sozialhilfe. Wie Ausländer mit einem Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche werden in der Sozialhilfe längstens für 1 Monat Überbrückungshilfen geleistet und das Rückkehrdarlehen.

#### ***Beispiel: Ausschluss aus dem SGB II/SGB XII aufgrund eines Aufenthalts zum ausschließlichen Zweck der Arbeitssuche***

*Der Vater, Franzose, der Schülerin B. war befristet für 7 Monate als Hilfsarbeiter beschäftigt. Während der Beschäftigung und der auf 6 Monate befristeten Dauer des nachwirkenden ArbN-Status bezog die Familie ALG II. B. besucht das Gymnasium. Die Familie hat ein Aufenthaltsrecht nach Art. 10 der VO/EU Nr. 492/2011 in Verbindung mit VO/EU 2016/589. Obwohl ein Aufenthaltsrecht besteht, die Familie keinen Anspruch auf SGB II oder SGB XII-Leistungen. Auch die Tochter, die das Recht auf Schule/Ausbildung hat, ist vom SGB II ausgeschlossen.*

---

<sup>105</sup> BSG, Urteil vom 3.12.2015, B 4 AS 43/15 R.

<sup>106</sup> SGB II, § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2c du SGB XII, § 23 Abs.3 Satz 1 Nr. 3.

## **5. Folgen des SGB II-Ausschlusses von EU-Bürgern**

Aller Erfahrungen in der Sozialarbeit nach werden die Folgen der Neuregelung des Zugangs von Ausländern/EU-Bürgern in das SGB II/SGB XII sein, dass betroffene Ausländer und ihre Familien aus Existenznot in den „informellen“ oder „wilden“ Arbeitsmarkt mit Hungerlöhnen, Lohnbetrug und schlechtesten Arbeitsbedingungen abgedrängt werden. Zu befürchten ist auch, dass unter EU-Bürgern die Obdachlosigkeit steigen wird.

## 6. Erste Rechtsprechung zu der Neuregelung des Ausländer-Sozialrechts im SGB II/SGB XII

Schon im Gesetzgebungsverfahren wurden Zweifel geäußert, ob der verschärfte Ausschluss von EU-Bürgern aus existenzsichernden Leistungen des SGB II/SGB XII mit dem Europarecht vereinbar ist. Inzwischen ist folgende Rechtsprechung ergangen:

### Übersicht: Erste Rechtsprechung nach dem Ausschlussgesetz von EU-Bürgern aus dem SGB II/SGB XII

Gericht	Leitsatz
LSG Schleswig Holstein Beschluss 17.02.2017, L 6 AS 11/17 B ER	Arbeitsuchende EU-Bürger können als Eltern von schulpflichtigen minderjährigen Kindern weiterhin SGB II-Leistungen erhalten.
LSG Berlin-Brandenburg Beschluss 21.03.2017, L 8 AS 526/17 B ER	Angehörige von Vertragsstaaten der EFA erhalten Existenzsicherungsleistungen nach dem SGB XII.
SG Kassel Beschluss 14.02.2017 S 14 AS 20/17 ER	Nach einem verfestigten Aufenthalt von 6 Monaten stehen EU-Bürgern weiterhin die „normalen“ SGB XII-Leistungen zum Lebensunterhalt zu.
BSG Urteil vom 13.07.2017 B 4 17/16 R	Für einen Anspruch auf ALG II müssen EU-Bürger nicht ununterbrochen mehr als 1 Jahr bei einem Arbeitgeber beschäftigt sein. Die Ein-Jahresfrist ist auch durch Beschäftigungen bei mehreren Arbeitgebern – unterbrochen durch eine kurzzeitige Arbeitslosigkeit - erfüllt. In diesem Fall ist von einer erfolgreichen Integration in den Arbeitsmarkt auszugehen.





## **Vierte Buch: Vom Regelbedarf bis zu den Leistungen für Auszubildende**

## 1. Kapitel: Umfang und Höhe der SGB II-Hilfebedarfe

### Übersicht: SGB II Hilfebedarfe

<p><b>Normales ALG II/Sozialgeld</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Regelbedarfe</li><li>➤ Übernahme der laufenden (angemessenen) Kosten der Unterkunft/Heizung</li><li>➤ Übernahme einmaliger Bedarfe der Unterkunft und Heizung: Umzugshilfen, Mietkaution, notwendige Renovierung</li><li>➤ Typische Mehrbedarfe in besonderen Lebenssituationen<ul style="list-style-type: none"><li>- bei Schwangerschaft ab der 13. Schwangerschaftswoche</li><li>- bei Alleinerziehung</li><li>- bei medizinisch angezeigter kostenaufwändiger Ernährung</li><li>- bei dezentraler Warmwasserzubereitung</li></ul></li><li>➤ besondere (atypische) Mehrbedarfe im Einzelfall, z.B. bei Wahrnehmung des Umgangsrechts</li></ul>
<p><b>Ergänzende Leistungen zum ALG II/Sozialgeld</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Einmalige Beihilfen für nicht von der Regelleistung umfasste Bedarfe, z.B. Erstausrüstung für die Wohnung, den Haushalt, für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt, Anschaffung, Reparatur oder Miete von orthopädischen Schuhen, therapeutischem Gerät</li><li>➤ Darlehen für vom Regelbedarf umfasste und nach den Umständen unabweisbare Bedarfe, z.B. laufender Ausstattungsbedarf für die Wohnung, Kleidung...</li><li>➤ Übernahme von Mietschulden/Energieschulden zur Sicherung der Unterkunft oder Abwehr einer Notlage, z.B. Energieliefersperre.</li></ul>
<p><b>Weitere ALG II/Sozialgeld ergänzende Leistungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche</li><li>➤ Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.</li></ul>
<p><b>Leistungen für vom ALG II ausgeschlossene Auszubildende, Schüler und Studenten</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Leistungen nach § 27 SGB II.</li></ul>

## 2. Kapitel: Grundsätze und Aufgaben des Leistungsrechts

Das SGB II ist – wie das Sozialhilferecht des SGB II und das Asylbewerberleistungsgesetz – ein Existenzsicherungsrecht. Aufgabe der Leistungen des SGB II ist es, das soziokulturelle Existenzminimum von Hilfebedürftigen abzudecken. Durch die Zusammensetzung und Höhe der Leistungen soll ein Leben in Menschenwürde, eine bescheidene Lebensführung garantiert werden.

Grundsätze des SGB II-Leistungsrecht sind:

- Das Bedarfsdeckungsprinzip, das bestimmt, Leistungen müssen so bemessen sein, dass der Hilfebedarf existenzsichernd abgedeckt ist und die Teilhabe am soziokulturellen Leben ermöglicht wird<sup>107</sup>
- Das Subsidiaritätsprinzip, das bestimmt, bevor soziale Hilfen geleistet werden, ist nach eigenen Kräften und Mitteln der Hilfebedarf abzudecken.
- Der Individualisierungsgrundsatz, der bestimmt, dem Einzelfall gerecht zu werden unter den konkreten Verhältnissen/Umständen gerecht zu werden.<sup>108</sup>
- Dispositionsfreiheit, die beinhaltet, dass Leistungsempfänger in einem begrenzten Umfang einen Betrag zur freien Verfügung haben und frei entscheiden (disponieren) können, welche Bedarfe und Bedürfnisse sie befriedigen wollen.

---

<sup>107</sup> Bundesverfassungsgericht: Urteil vom 09.02.2010, Urteil vom 18.07.2012, 1 BvL 10/10; 1 BvL 1/09; Beschluss vom 23.07.2014, 1 BvL 10/12;

<sup>108</sup> Bundesverfassungsgericht: Urteil vom 09.02.2010, 1 BvL 1/09.

### **Zur materiellen Situation von SGB II-Haushalten**

Die Erfahrung zeigt, mit den SGB II-Leistungen ist schwer auszukommen. Schlagwortartig lässt sich die Situation von Haushalten im SGB II so beschreiben:

- Kein Geld für gesundes Essen
- Kein Geld für neue Kleidung
- Kein Geld für ausgenutzte Möbel und Haushaltsgerät
- Ausschluss von den schönen Seiten des Lebens: Theater, Kino
- Kein Geld für Gäste und Besuche.

**Tabelle: Nöte und materielle Sorgen von Menschen im SGB II-Bezug nach der Antwort der Bundesregierung<sup>109</sup>**

<b>Lebensbereich</b>	<b>Unterversorgung von Personen im SGB II-Bezug</b>
<b>Wohnung</b>	
➤ Ausreichend Zimmer	11,8%
<b>Kleidung</b>	
➤ ab und zu neue Kleidung	26,3%
➤ ausreichend Winterkleidung	8,2%
<b>Konsumgüter</b>	
➤ Auto	43,5%
➤ Computer mit Internetzugang	16,0%
<b>Finanzen</b>	
➤ Miete pünktlich zahlen	2,6%
➤ Strom, Wasser pünktlich zahlen	2,1%
➤ Medizinische Zusatzleistungen	33,6%
➤ unerwartete Ausgaben zahlen	43,9%
➤ monatl. festen Betrag ansparen	70,8%
<b>Soziale und kulturelle Teilhabe</b>	
➤ 1-wöchiger Urlaub im Jahr	68,9%
➤ monatl. Freunde zum Essen nach Hause einladen	29,4%
➤ monatl. Kino-Theaterbesuch	45,2%
➤ monatl. Restaurantbesuch	55,0%

Quelle: Bundesregierung: Drucksache 18/10337, S. 19

---

<sup>109</sup> Bundesregierung: Antwort auf die Anfrage: Neuermittlung der Regelbedarfe in der Grundsicherung, 16.11.2016, Drucksache 18/10337, S. 19. Siehe auch: C. Bernhard et al.: Materielle Lebensbedingungen von SGB II-Leistungsempfängern, IAB Bericht, 2/2016.

## **Umfang der Hilfebedarfe** <sup>110</sup>

Der Umfang der SGB II-Leistungen zur Existenzsicherung richtet sich nach sozialhilfetypischen Bedarfen des notwendigen Lebensunterhalts. Die Leistungen des SGB II sollen laufende und einmalige Bedarfe des notwendigen Lebensunterhalts auf Sozialhilfeniveau abdecken. Der notwendige Lebensunterhalt umfasst neben der Kranken- und Pflegevorsorge die Bedarfe: Ernährung, Körperpflege, Kleidung, Hausrat, Unterkunft, Heizung sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Zu den persönlichen Bedürfnissen gehören in einem geringen Umfang auch Teilhabebedarfe am sozialen und kulturellen Leben.

Spezifische Bildungs- und Teilhabebedarfe (BuT-Bedarfe) von Kindern und Schülern werden durch zusätzliche (regelbedarfsergänzende) Leistungen abgedeckt. *Zum Beispiel: Schulstarterpaket von 100 € pro Schuljahr, Mehrbedarf für mehrtägige Klassenfahrten oder für Kita-Ausflüge.* BuT-Bedarfe werden durch pauschalisierte und/oder kostendeckende Zuschüsse in Form von Geldleistungen, Gutscheinen oder Direktzahlungen/Erstattungen an Leistungserbringer abgedeckt.

---

<sup>110</sup> Bei Einführung des SGB II umfasste der Katalog der SGB II-Hilfebedarfe einen befristeten degressiven Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld zur Abfederung finanzieller Härten (Einkommens-einbußen). Der befristete Zuschlag war auf 2 Jahre befristet und betrug im ersten Jahr 2/3 der Differenz zwischen dem zuletzt bezogenen ALG plus Wohngeld und dem SGB II-Bedarf der BG, höchstens 160 €, bei Paaren 320 € plus einem Kinderzuschlag von 60 € pro Kind. Im zweiten Jahr wurde der ALG II-Zuschlag um 50% vermindert. Der befristete Zuschlag wurde durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011 ersatzlos gestrichen.

Siehe: J. Bruhn-Tripp, G. Tripp, G., B. Heßling: Der befristete Zuschlag auf das ALG II, September 2004. Download:

<http://www.erwerbslosenforum.de/antrag/zuschlagsberechnung.pdf>

Laufende Bedarfe werden unterschieden in Regelbedarfe, typische Mehrbedarfe und besondere Mehrbedarfe. Mehrbedarfe sind Bedarfe, die nicht durch den Regelbedarf abgedeckt sind. Laufende Unterkunftsbedarfe sind die Miete und Heizung. Regelbedarfe, typische Mehrbedarfe werden durch „pauschalisierte Bedarfssätze“ abgedeckt. Laufende Unterkunftsbedarfe werden innerhalb „abstrakter“ Höchstgrenzen in tatsächlicher Höhe anerkannt. Laufende Bedarfe sind durch Zuschüsse abzudecken.

Besondere Mehrbedarfe sind individuell zustehende Mehrbedarfe., sogenannte atypische Bedarfe. Atypische Mehrbedarfe sind durch Zuschüsse abgedeckt. Ein besonderer Unterkunftsbedarf ist die - ins Ermessen des SGB II-Trägers gestellte - darlehensweise Übernahme von Schulden in sozialen Notlagen. *Fälle: Drohender Verlust der Wohnung oder der Wärmeversorgung.*

Einmalige Bedarfe sind Bedarfe des notwendigen Lebensunterhalts, die nicht durch den Regelbedarf und der Übernahme laufende Unterkunftsbedarfe abgedeckt sind. *Beispiel: Erstausrüstungen für Bekleidung, Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt, Kosten der Wohnungsbeschaffung.* Diese einmaligen Bedarfe sind durch Beihilfen abzudecken.

Einmalige Bedarfe sind auch vom Regelbedarf umfasste und nach den Umständen unabweisbar gebotene Bedarfe. *Beispiel: Stromgeldnachforderung, Diebstahl von Geld oder Sachen, Ersatz für verbrauchte Kleidung oder irreparabel defekte Haushaltsgeräte, für unbrauchbar gewordene Möbel.* Vom Regelbedarf abgedeckte Bedarfe sind durch Darlehen abzudecken.

Bei Bedarfen, die durch Darlehen abgedeckt werden, ist – im Unterschied zu Zuschüssen, Beihilfen – Vermögen unterhalb der Schongrenze einzusetzen. Darlehen werden mit 10% des Regelbedarfs aufgerechnet.

**Arbeitsblatt: Bedarfsdeckung**

<b>Art des Bedarfs</b>	<b>Bedarfsdeckung</b>
Regelbedarf	Zuschüsse in Höhe von Bedarfssätzen
Miet- und Heizkosten	Zuschüsse zu den tatsächlichen Kosten innerhalb „abstrakter“ Höchstgrenzen
typische Mehrbedarfe	Zuschüsse in Höhe von Bedarfssätzen
besondere individuelle Mehrbedarfe in der Lebens- und Haushaltsführung	Zuschüsse in Höhe der notwendigen Ausgaben
besondere Unterkunftsbedarfe	Darlehen
einmalige Erstausstattungsbedarfe in der Lebens- und Haushaltsführung	Pauschalierte Beihilfen
einmalige vom Regelbedarf umfasste Bedarfe	Darlehen
Bildungs- und Teilhabebedarfe von Kindern, Schülern und Jugendlichen	Zuschüsse, Gutscheine, Direktzahlung

## **Problem der Abgrenzung der Bedarfe**

Es ist gar nicht so einfach, genau zu bestimmen, was im Einzelfall ein wie abzudeckender Bedarf ist. Ist z.B. die Ersatzbeschaffung für bei einem Umzug irreparabel kaputtgegangenen Möbeln, Küchengeräten ein durch Beihilfen abzudeckender Erstausstattungsbedarf oder ein durch ein Darlehen abzudeckender einmaliger Bedarf? Sind Kosten für Schulbücher vom pauschalierten Schulstarterpaket abgedeckt oder handelt es sich um einen einmaligen besonderen Mehrbedarf?<sup>111</sup> Ist ein Schulcomputer einmalig besonderer Mehrbedarf oder ein BuT-Bedarf?<sup>112</sup> Und was ist mit einer Abiturfeier? Und ist eine Brille ein vom Regelbedarf umfasster Bedarf oder kann es sich im konkreten Fall einer chronischen Augenerkrankung um einen regelmäßig wiederkehrenden Sonderbedarf handeln?<sup>113</sup> Die Antwort auf diese Fragen ist schwierig, entscheidet aber darüber, ob Zuschüsse oder mit dem Regelbedarf aufgerechnete Darlehen zu gewähren sind. Im Einzelfall sind diese Fragen nur durch die Rechtsprechung zu klären.

---

<sup>111</sup> Sozialgericht Hildesheim, Urteil vom 22.12.2015, S 37 AS 1175/15. Das SG urteilte hier, die Kosten für Schulbücher am Gymnasium stellen einen besonderen Mehrbedarf dar, der nicht durch die BuT-Leistungen abgedeckt ist. Das Jobcenter muss die Kosten für Schulbücher, im konkreten Fall in Höhe von 470,90 € für zwei Gymnasiasten, übernehmen.

<sup>112</sup> Sozialgericht Cottbus, Urteil vom 13.10.2016, S 42 AS 1914/13. Das SG urteilte hier, dass ein internetfähiger Computer dann einen nicht von den BuT-Leistungen und vom Regelbedarf umfassten Bedarf darstellt, wenn von der Schule Hausaufgaben ins Internet gestellt werden oder erwartet wird, Präsentationen zu erstellen. Jobcenter haben in diesem Fall einen Zuschuss zu gewähren.

<sup>113</sup> Landessozialgericht NRW, Urteil vom 12.06.2013, L 7 AS 138/16. Das LSG urteilte hier, dass es sich bei einer Brille zum Ausgleich einer Sehschwäche um einen vom Regelbedarf abgedeckten Bedarf handelt, für den ein Darlehen zusteht. Das gilt jedoch nicht im Fall einer chronischen Augenerkrankung, infolge derer sich die Sehkraft fortlaufend verschlechtert und aufgrund dessen es notwendig ist, regelmäßig wiederkehrend eine neue Brille anzuschaffen oder die Sehschärfe anpassen zu lassen.

### 3. Kapitel: Regelbedarf

#### 1. Vom Regelbedarf umfasste Bedarfe

Regelbedarfe umfassen laufende und ständig wiederkehrende Bedarfe der Lebens- und Haushaltsführung sowie der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. Mit dem Regelbedarf werden pauschal die Ausgaben für Ernährung, Haushaltsführung, Haushalts- und Wohnungsausstattung, Körper- und Gesundheitspflege, Haushaltsstrom, Verkehr, Telefon, Teilhabe am öffentlichen Leben, Freizeit, Kultur, Bildung und Dienstleistungen abgegolten. Grundlage für die Höhe der Geldbeträge für Regelbedarfe sind die Verbrauchsausgaben von Haushalten mit Niedrigeinkommen.

Vom Regelbedarf nicht umfasst wird der spezifische Bedarf von Kindern, Schülern und Jugendlichen in den Bereichen „Bildung und Soziale Teilhabe“. Dieser Bedarf wird durch zusätzliche Leistungen aus dem „Bildungs- und Teilhabepaket“ (BuT) abgedeckt.<sup>114</sup>

Der Regelbedarf enthält eine Ansparpauschale. Die Ansparpauschale deckt - von der Gesetzeskonzeption her - regelmäßig wiederkehrende einmalige Bedarfe ab. *Beispiele: Ersatzweise Anschaffung von Kleidung, Schuhen, Möbeln, Haushaltsgeräten, Instandhaltung des Haushalts, der Wohnung, Ausrichten von Familienfeiern, Friseurdienste.*

---

<sup>114</sup> Das BuT wurde durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch 2011 eingeführt. Hintergrund war das Urteil des BVerfG vom 09.02.2010, 1 BvL 1/09, dass das Sozialgeld/ALG II für Kinder nicht die notwendigen Aufwendungen für die soziale Teilhabe und für Schulbedarfe umfasst. Der Gesetzgeber wurde aufgefordert, diese Bedarfe im SGB II und SGB XII zu berücksichtigen.

**Tabelle: Vom Regelbedarf umfasste Bedarfe**

1 +2	Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke
3	Bekleidung, Schuhe
4	Wohnen, Haushaltsstrom und Wohnungsinstandhaltung
5	Innenausstattung, Haushaltsgeräte, Haushaltsgegenstände und laufende Haushaltsführung
6	Gesundheitspflege, Zuzahlungen und Eigenanteile für Leistungen der Krankenkasse (z.B.: Medikamente, Hilfsmittel, Krankenhausbehandlung, Reha, Zahnersatz...)
7	Verkehr
8	Post- und Telekommunikation
9	Freizeit, Unterhaltung, Kultur, Sport
10	Bildung (z.B.: Kinderbetreuung, Kursgebühren)
11	Beherbergungs- und Gaststättenleistungen
12	Andere Waren und Dienstleistungen (z.B.: Körperpflege, Kinderfreizeiten, Körperpflegeartikel, Kontoführungsgebühren, Kosten für einen Personalausweis)

## 2. Höhe der Regelbedarfe

Die Höhe der Geldbeträge für Regelbedarfe richtet sich nach den Ausgaben unterer Einkommensgruppen für sozialhilfetypische (regelbedarfsrelevante) Güter und Dienstleistungen. Maßstab bilden Haushalte von Geringverdienern.<sup>115</sup>

Die Regelbedarfe richten sich nach Haushaltstypen: Single, Paare, Familien mit Kinder. Für unter 25-jährige (unverheiratete) Kinder gelten Sonderregelungen. Sonderregelungen bestehen auch für Personen, die in Not- oder Gemeinschaftsunterkünften gegen Vollverpflegung untergebracht sind. Dieser Personenkreis erhält einen um den Ansatz für Ernährung und Haushaltsstrom geminderten Regelbedarf ausbezahlt.

---

<sup>115</sup> Grundlage für die Regelbedarfe sind die in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) des Bundesamtes für Statistik ermittelten Verbrauchsausgaben der unteren Einkommensgruppen (Referenzgruppen); der unteren 15% der Einpersonen- und der unteren 20% der Familienhaushalte. Ausschlossen werden Haushalte, die aufstockend zu Erwerbseinkommen SGB II oder SGB XII-Leistungen beziehen. Die Regelbedarfe werden nicht nach den Gesamtausgaben der Referenzgruppe bemessen, sondern nur nach den Ausgaben für sozialhilfetypische oder regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen. Die EVS wird alle 5 Jahre durchgeführt. Die Regelbedarfsstufen werden jeweils zum 1. Januar nach einem Mischindex fortgeschrieben. Der Mischindex basiert auf 70% der Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen und zu 30% die Entwicklung der Nettolöhne. Grundlage der Regelbedarfe für 2017 ist die EVS 2013. Zu den nicht als regelsatzrelevanten Bedarfen zählen z.B.: *Alkohol- und Tabakwaren, Materialien und Eigenanteile für Zahnersatz, Mobilfunk, Schnittblumen, Beiträge für private Versicherungen (Haus-, Haftpflicht-, Kfz-, Sterbeversicherungen...)* Siehe dazu: I. Becker: Bewertung der Neuregelungen des SGB II, S. 35 ff. Download:

[http://www.boeckler.de/pdf/pm\\_wsi\\_2011\\_09\\_05.pdf](http://www.boeckler.de/pdf/pm_wsi_2011_09_05.pdf)

**Tabelle: Höhe der Regelbedarfe**

Alleinstehende / Alleinerziehende	409 €
Ehepartner/Lebenspartner/Eheähnliche Partner	
➤ volljährige Partner	2 x 368 €
➤ volljähriger Partner mit einem minderjährigen Partner	409 €+327 €
Angehörige der Bedarfsgemeinschaft	
➤ (unverheiratete) junge Erwachsene 18-25 Jahre	327 €
➤ (unverheiratete) Jugendliche 14-18 Jahre	311 €
➤ Kinder 6-14	291 €
➤ Kinder bis unter 6 Jahre	237 €
Alleinstehende unter 25-jährige junge Erwachsene, die ohne Zustimmung oder zu erteilender Zustimmung aus dem Elternhaus ausgezogen sind	327 €

### **3. Aufteilung des Regelbedarfs: Wie viel Geld wofür?**

Vom Regelbedarf sollen laufende und einmalige Bedarfe einer „normalen“ Lebens- und Haushaltsführung abgedeckt werden. Für besondere Lebenssituation sieht das SGB II – wie das Sozialhilferecht des SGB XII – Mehrbedarfe vor.

Für einen alleinstehenden Erwachsenen sieht der Regelbedarf für Ernährung einen Betrag von 142,42 €, täglich von 4,74 € vor. Für die soziokulturelle Teilhabe sind vorgesehen: Mobilität (ÖPNV) 34,04 €, Besuch von Gaststätten 10,16 €, Freizeit, Sport und Kultur 39,19 €. Für Kleidung und Schuhe sind 35,80 € vorgesehen. Für Anschaffungen und/oder Rücklagen für Möbel, Haushaltgeräte sind im Regelbedarf 25,18 € 25,18 € angesetzt.

Zur freien Disposition für persönliche und soziokulturelle Bedürfnisse stehen ca. 30% des Regelbedarfs (122,70 € bei Alleinstehenden).<sup>116</sup>

Im Regelbedarf enthalten ist eine Ansparpauschale für einmalige Bedarfe von hohem Anschaffungswert: neue Kleidung, neue Schuhe, Haushaltgeräte, Möbel. Der Anteil der Ansparpauschale am Regelbedarf macht ca. 16% (65 €) aus.

---

<sup>116</sup> Der in die Dispositionsfreiheit gestellte Betrag soll folgende Bedarfe abdecken: Persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens einschließlich ÖPNV, Körperpflege, Friseurdienste, Reinigung/Instandhaltung/Beschaffung von Schuhe, Kleidung, Wäsche und Hausrat von geringem Anschaffungswert, Zuzahlungen zur Krankenkasse.

## **Regelbedarf und Haushaltsstrom**

Der Ansatz für Haushaltsstrom beträgt für alleinstehende Erwachsene 34,46 €, für Paare 64,44 € und für Kinder je nach Alter 8,30 € bis 18,46 €. Die für Strom angesetzten Beträge sind zu niedrig bemessen und liegen unterhalb der Durchschnittskosten für entsprechende Haushalte. Nach Check 24 lagen die Durchschnittskosten für Strom 2016 für ein Single-Haushalt bei 42,74 € und zahlten ALG I-Bezieher 108 € pro Jahr mehr für Strom als der Regelbedarf vorsieht.<sup>117</sup> Zu dem Ergebnis, dass der Stromkostenansatz im Regelbedarf nicht die Stromkosten von Haushalten mit Niedrigverdiensten und im SGB II-Bezug abdeckt, kommen auch andere Vergleichsstudien.<sup>118</sup> Eine ZEW-Studie über den Stromkonsum von Haushalten im SGB II stellte für das Jahr 2014 fest, dass die Lücke zwischen den im Regelbedarf veranschlagten und den tatsächlichen Stromkosten 125 – 209 € pro Jahr beträgt. Bei Single beträgt die Differenz 125 €, bei Alleinerziehenden je nach Alter der Kinder 158 – 183 €, bei Paaren 162 € und bei Paaren mit Kindern 158 – 209 €.<sup>119</sup> Der im Regelbedarf zu niedrig bemessene Stromkostenansatz ist einer der Hauptgründe für die Androhung und Durchführung von Stromliefer-

---

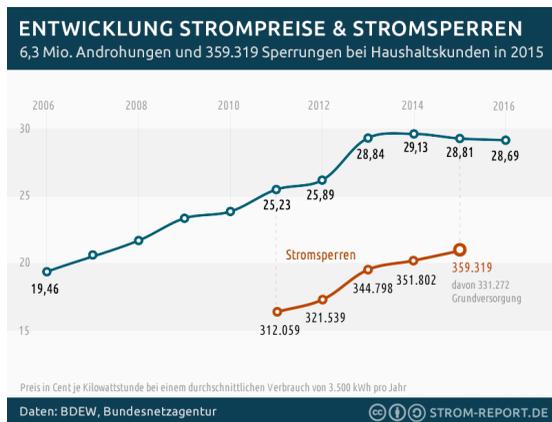
<sup>117</sup> Check 24, Hartz-IV-Regelsatz deckt Stromkosten nicht, S. 5, Februar 2016.

<sup>118</sup> RWI-Materialien, M. Fronel, S. Sommer: Energiekostenbelastung privater Haushalte – Das EEG als sozialpolitische Zeitbombe?, S. 8. Die Autoren stellten für das Jahr 2013 fest, dass der für einen Single-Haushalt für Strom- und Instandhaltungskosten vorgesehene Regelbedarf von 32 € um ca. 24% (10 €) geringer ist als die durchschnittliche monatl. Stromkostenbelastung von knapp 42 €.

Verbraucherzentrale NRW: Dossier Energiearmut, 2013, S. 4. In dem Dossier wird für die Jahre 2012-2014 ausgesagt, dass der Regelbedarf für Strom je nach Haushaltstyp zwischen 20 und 45% die Durchschnittskosten von SGB II-Haushalten unterschreitet.

<sup>119</sup> ZBW, G. Aigeltinger et al: Zum Stromkonsum von Haushalten in der Grundsicherung: Eine empirische Analyse, Oktober 2015, S. 13-14, S. 30-21.

sperren bei SGB II-Haushalten und zur Inanspruchnahme von Darlehen beim Jobcenter. <sup>120</sup> Von 2010-2014 stieg die Zahl der Stromliefersperrungen von 312 Tsd. auf 360 Tsd., 6,3 Mio. Kunden wurde 2015 eine Stromliefersperrung angedroht. <sup>121</sup>



Quelle: Strom Report Zahlen Daten Fakten

<sup>120</sup> Anmerkung: Über die Anzahl der Stromsperrungen bei SGB II-Haushalten ist dem Verfasser keine Statistik bekannt.

<sup>121</sup> Bundesnetzagentur, Monitoringbericht 2016, S. 196-199; Bundesregierung, Antwort: Energiearmut im Winter, Drucksache 18/11325, 01.02.2017.

**Tabelle: Vom Regelbedarf umfasste Bedarfe <sup>122</sup>**

		Alleinstehende/Alleinerziehende  in € / in %	Paare je Partner	18 bis unter 25	Kinder und Jugendliche		
					14 bis unter 18	6 bis unter 14	0 bis unter 6
1	Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	142,42 35,5%	128,18	113,94	146,48	117,71	83,11
2	Alkohol, Tabakwaren	0,00 0,0%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	Bekleidung, Schuhe	35,80 8,4%	32,22	28,64	39,11	43,28	37,68
4	Wohnen, Wasser, Strom, Gas davon Strom	36,22 8,36%	32,60	28,98	23,85	15,71	8,81
5	Innenausstattung der Wohnung/des Haushalts	25,18 7,58%	22,66	20,14	13,17	9,56	13,23
6	Gesundheitspflege	15,52 4,3%	13,97	12,42	7,78	7,31	7,49
7	Verkehr	34,04 6,3%	30,64	27,23	13,74	27,41	26,81
8	Post-/Telekommunikation	36,53 8,83%	32,88	29,22	15,28	14,07	
9	Freizeit, Unterhaltung, Kultur, Sport	39,19 11,04%	35,27	31,35	32,97	41,55	34,19
10	Bildung	1,04 0,38%	0,94	0,83	0,23	0,52	0,71
11	Beherbergungs- und Gaststättenleistungen	10,16 1,98%	9,14	8,13	6,60	4,94	2,25
12	Andere Waren und Dienstleistungen	32,39 7,32%	29,15	25,91	12,01	9,34	9,67

<sup>122</sup> R. Böker: Aufteilung nach EVS-Abteilungen des Regelbedarfs 2011 – 2017. Download: <http://www.harald-thome.de/media/files/Ruediger-Boeker-Aufteilung-Regel-Bedarf-2011-2016.pdf>

#### **4. Sonderregelung: Höhe der Regelbedarfe für unter 25-jährige junge Erwachsene**

Erwachsene (unverheiratete) unter 25-jährige Kinder, die im Haushalt der Eltern wohnen, erhalten nicht den Regelbedarf für einen alleinstehenden Erwachsenen (409 €) oder für einen volljährigen Partners (368 €), sondern einen geminderten Regelbedarf für einen erwachsenen Haushaltsangehörigen (327 €).<sup>123</sup> Für unter 25-jährige Erwachsene (U25), die eine eigene Wohnung haben, richtet sich die Höhe des Regelbedarfs nach dem Familienstand, dem Zeitpunkt und den Motiven des Auszugs aus der Elternwohnung. U 25, die ohne (zu erteilende) Zustimmung des Jobcenter aus dem Haushalt ausgezogen sind, erhalten nur den Regelbedarf für einen erwachsenen Haushaltsangehörigen (327 €).<sup>124</sup> Je nach Konstellation ist U25 der volle Regelbedarf für Alleinstehende (409 €) oder der geringere Regelbedarf für einen Haushaltsangehörigen (327 €) zuzuerkennen.

---

<sup>123</sup> Die Sonderregelung wurde durch das Gesetz zur Änderung des SGB II und anderer Gesetze 2006 eingeführt. Bis zur Gesetzesänderung erhielten junge Erwachsene, die bei den Eltern wohnen, den Regelbedarf für einen Alleinstehenden. Das Bundesverfassungsgericht urteilte, dass die Kürzung des Regelbedarfs für U25-jährige verfassungsgemäß ist. BVerfG, Urteil vom 27.07.2016, 1 BvR 371/11.

<sup>124</sup> Diese Sonderregelung ist ebenfalls durch das Gesetz zur Änderung des SGB II und anderer Gesetze 2006 eingeführt worden.

**Tabelle: Höhe der Regelbedarfe für U25-junge Erwachsene mit einer eigenen Wohnung**

<b>Konstellation</b>	<b>Regelbedarf</b>
➤ Alleinstehende U25, die während des ALG II-Bezugs ohne Zustimmung des Jobcenters ausgezogen sind	327 €
➤ Alleinstehende U25, die vor der Beantragung von Leistungen in der Absicht ausgezogen sind, die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen herbeizuführen	327 €
➤ U25, die in die Wohnung ihres Ehe-, Lebens- oder eheähnlichen Partner ziehen oder mit diesem in eine gemeinsame Wohnung ziehen	409 €
➤ Alleinerziehende U25, die ausziehen und sich eine eigene Wohnung nehmen	409 €

**Beispiel: Regelbedarf von U25**

*Der 22-jährige Berufsauszubildende N. wohnt bei seinen Eltern und bezieht aufstockende ALG II-Leistungen. Er zieht aus dem Elternhaus aus und zieht mit seiner 24-jährige Partnerin in eine gemeinsame Wohnung. In diesem Fall bedarf es keiner Zustimmung des Jobcenters zum Umzug in eine eigene Wohnung und ist beiden U25 der volle Regelbedarf für Partner anzuerkennen. Einer Zustimmung des Jobcenters bedürfte es nur zu den Umzugskosten.*

**Beispiel: Regelbedarf von U25**

*Der 23-jährige arbeitslose und alleinstehende ALG II-Bezieher N. zieht ohne eingeholte/erteilte Zustimmung des Jobcenters in eine eigene Wohnung. In diesem Fall ist bis zum 25. Lebensjahr, sofern sich sein Familienstand nicht ändert, nur der geringere Regelbedarf von 327 € anzuerkennen. Hinzu kommt, dass auch die Miet- und Heizkosten nicht anzuerkennen sind.*

*Die alleinstehende, im 6. Monat schwangere Arbeitslose S. nimmt sich eine eigene Wohnung. In diesem Fall ist, unabhängig von einer Zustimmung des Jobcenters zum Umzug, der volle Regelbedarf von 409 € anzuerkennen.*

## **5. Sonderregelung: Höhe der Regelbedarfe bei Unterbringung in Not- und Gemeinschaftsunterkünften**

Bei Unterbringung in einer Not- oder Gemeinschaftsunterkunft mit Vollverpflegung kann die Regelbedarfsleistung um den Ansatz für Ernährung und Haushaltsstrom gekürzt werden.<sup>125</sup> Diese Sonderregelung gilt befristet bis um 31. Dezember 2018. Betroffen von dieser Regelung sind: Obdachlose in Notunterkünften und Flüchtlinge in Aufnahme- und Gemeinschaftsunterkünften.

### **Arbeitsblatt: Kürzungsbeträge bei Unterbringung in Not- oder Gemeinschaftsunterkünften**

➤ bei alleinstehenden/alleinerziehenden Erwachsenen	170 €
➤ bei übrigen Erwachsenen	159 €
➤ bei Kindern von 0 bis unter 6 Jahren	86 €
➤ bei Kindern von 6 bis unter 14 Jahren	125 €
➤ bei Jugendlichen von 14 bis unter 18 Jahren	158 €

---

<sup>125</sup> Die Sonderregelung für in Not- und Gemeinschaftsunterkünfte gegen Vollverpflegung untergebrachte Personen wurde durch 9. Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung – vom 26. Juli 2016 eingeführt. Bis zur Gesetzesänderung erhielten gegen Verpflegung untergebrachte Personen den vollen Regelbedarf ausbezahlt.

## 4. Kapitel: Mehrbedarfe und Einmalige Bedarfe

### 1. Typische und besondere Mehrbedarfe

Mehrbedarfe sind regelmäßig wiederkehrende Bedarfe, die nicht vom Regelbedarf umfasst sind. Typische Mehrbedarfe erhalten Haushalte mit einer dezentralen Warmwasserzubereitung, Alleinerziehende von minderjährigen Kindern, Schwangere, Kranke, die einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, erwerbsfähige Behinderte, die Leistungen im Arbeitsleben oder der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX oder SGB XII erhalten. Ein typischer Mehrbedarf wird auch für nicht-erwerbsfähige Schwerbehinderte anerkannt, die voll erwerbsgemindert sind und einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“ haben. Leistungen für Regelbedarfe und Mehrbedarfe sind in der Regel Geldleistungen und werden als Zuschüsse gewährt. In Ausnahmefällen können Leistungen für Regel- und Mehrbedarfe ganz oder teilweise in Form von Gutscheinen erbracht werden. *Ausnahmefall ist: Fortgesetztes „unwirtschaftliches Verhalten“, über dessen Rechtsfolgen das Jobcenter den Hilfebedürftigen belehrte.*

**Tabelle: Mehrbedarf bei dezentraler Warmwasserzubereitung**

Regelbedarf für	Höhe des Regelbedarfs	Höhe des Mehrbedarfs	
		in % vom RB	Geldbetrag
Alleinstehende			
Alleinerziehende	409	2,3%	9,41 €
Zwei volljährige Partner	368	2,3%	8,46 €
Junge Erwachsene von 18 bis unter 25 Jahre im Haushalt der Eltern	327 €	2,3%	7,52 €
Kinder von 14-17 Jahren	311 €	1,4%	4,35 €
Kinder von 6-13 Jahren	291 €	1,2%	3,49 €
Kinder unter 6 Jahren	237 €	0,8%	1,90 €

**Tabelle: Umfang und Höhe typischer Mehrbedarfe**

Mehrbedarfstatbestand	Höhe des Mehrbedarfs	
	in % vom RB	Geldbetrag
Schwangere ab Beginn der 13. Woche	17%	52,87 – 69,53 €
Alleinerziehende	12-60%	49,08 - 245,50 €
➤ mit einem Kind unter 7 Jahren	36%	147,24 €
➤ mit 2 oder 3 Kindern unter 16 Jahren	36%	147,24 €
➤ mit mehreren Kindern über 7 Jahren pro Kind 12%, maximal 60%	12-60%	49,08 - 245,40 €
Erwerbsfähige Behinderte ab 15 Jahren mit Leistungen der Teilhabe/Eingliederung nach § 33 SGB IX, § 54 SGB XII	35%	108,85 - 143,15 €
Nichterwerbsfähige Schwerbehinderte mit Merkzeichen „G“	17%	52,87 - 69,53 €
bei medizinisch notwendiger kosten- aufwändiger Ernährung		
➤ Mukoviszidose	10%	
➤ Niereninsuffizienz	10%	
➤ Niereninsuffizienz mit Dialysebehand- lung	20%	
➤ Zöliakie/Sprue	20%	
besonderer (individueller) Mehrbedarf für unabweisbare, laufende, nicht nur einmalige Bedarfe	in Höhe der notwendigen (nachgewiesenen) Aufwendungen	

### Höchstgrenze für typische Mehrbedarfe

Die Summe der Mehrbedarfe für Alleinerziehende ist auf maximal 60% des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt. Die Summe der Leistungen für Mehrbedarfe für Schwangere, Alleinerziehende, erwerbsfähige Behinderte und für eine krankheitsbedingte kostenaufwändige Ernährung darf 100% des maßgebenden Regelbedarfs nicht überschreiten.

## **2. Unabweisbare besondere (individuelle) Mehrbedarfe**

Ein besonderer Mehrbedarf ist anzuerkennen, soweit aufgrund besonderer individueller Umstände ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger und erheblich vom Durchschnitt abweichender Bedarf besteht. Leistungen für besondere Mehrbedarfe werden in Höhe der notwendigen (ggf. nachzuweisenden) Aufwendungen gewährt. Was im Einzelfall besondere Mehrbedarfe sind, ist umstritten und kann letzten Endes nur durch die Rechtsprechung geklärt werden. In der Verwaltungspraxis wird ein besonderer Mehrbedarf für in der Positivliste aufgeführte Bedarfe anerkannt.

### ***Table: Positivliste laufender besonderer Mehrbedarfe (Härtefälle)***

*Anerkannte besondere Mehrbedarfe sind:*

- *Kosten der Wahrnehmung des Umgangsrechts*
- *Kosten einer Hilfe zur Weiterführung des Haushalts für körperl. stark beeinträchtigte Personen*
- *Kosten der Körperpflege, z.B. bei HIV-Erkrankung oder Neurodermitis*
- *Fahrtkosten zu einer wohnortentfernten Suchttherapie*
- *Kosten für einen Besuch von Partnern, Kindern, Eltern in einem wohnortentfernten Krankenhaus*
- *Kosten für vom Arzt verordneten und nicht von der Krankenkasse übernommenen Arznei-, Heil- und Hilfsmittel.*

In der Verwaltungspraxis abgelehnt wird ein besonderer Mehrbedarf für Bedarfe aus der so genannten Negativliste.

***Tabelle: Negativliste nicht anerkannter besonderer Mehrbedarfe***

*In der Verwaltungspraxis wird in folgenden Fällen kein besonderer Mehrbedarf anerkannt:*

- *Bekleidung und Schuhe bei Unter-/Übergröße*
- *Bekleidung für familiäre oder religiöse Feiern*
- *Kinderkleidung im Wachstumsalter*
- *Schülerfahrkarte, Schulmaterialien und Schulverpflegung*
- *Nachhilfeunterricht*
- *Krankheitsbedingte aufwändige Ernährung*
- *Reisekosten für Verwandtenbesuche*
- *Zusatzbeitrag zur Krankenkasse.*

### **3. Einmalige Bedarfe des Lebensunterhalts**

Einmalige Bedarfe müssen gesondert beantragt werden. Einmalige Bedarfe sind entweder Erstausstattungsbedarfe oder vom Regelbedarf umfasste Bedarfe. Leistungen für vom Regelbedarf umfasste einmalige Bedarfe werden auf Darlehensbasis erbracht.

### **4. Einmalige Erstausstattungsbedarfe**

Leistungen für Erstausstattungsbedarfe werden zusätzlich zum Regelbedarf erbracht. Erstausstattungsbedarfe sind Bedarfe, die nicht vom Regelbedarf und nicht von den laufenden Unterkunfts-/Heizkosten umfasst sind. *Beispiel: Kleidererstattung für Schwangere und Babys, Beihilfen für einen vom Jobcenter veranlassten Umzug.* Ein Kleidererstattungsbedarf besteht auch bei einer *krankheitsbedingten kurzfristigen Gewichtsabnahme/Gewichtszunahme von mehr als 10 kg.*

Beihilfen sind - wie Zuschüsse - sind nicht zurückzuzahlen. Im Unterschied zu den von den Regelbedarfen umfassten einmaligen Bedarfen ist bei Erstausstattungsbedarfen auch kein Schonvermögen einzusetzen.

Anspruchsberechtigt auf Erstausstattungsbedarfe sind neben SGB II-Haushalten auch Alleinstehende, Paare und Familien, die mangels Hilfebedürftigkeit zwar keine laufenden SGB II-Leistungen erhalten, jedoch nicht über ausreichend Einkommen/Vermögen verfügen, um sich die speziellen Erstausstattungsbedarfe anzuschaffen. In diesem Fall wird das in den nächsten 6 Monaten zu erwartende Einkommen berücksichtigt.

## **Arbeitsblatt: Grundsätze für Erstausstattungsbedarfe**

<p><b>Leistungsberechtigter Personenkreis</b></p> <p>Leistungsberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Bezieher von ALG II/Sozialgeld</li><li>➤ Alleinstehende, Paare, Familien, die zwar nicht ALG II hilfebedürftig, aber mit ihrem Einkommen und/oder ihrem Vermögen die Erstausstattungsbedarfe nicht abdecken können.</li></ul>
<p><b>Antragserfordernis</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Erstausstattungsbedarfe müssen gesondert beantragt werden.</li></ul>
<p><b>Umfang der Erstausstattungsbedarfe</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Erstausstattung der Wohnung inklusive Haushaltsgeräte</li><li>➤ Erstausstattung für Bekleidung</li><li>➤ Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt inklusive Erstausstattung eines Kinderzimmers</li><li>➤ Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.</li></ul>
<p><b>Art der Leistungen für Erstausstattungsbedarfe (Beihilfen)</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Leistungen für Erstausstattungsbedarfe sind zusätzlich zum Regelbedarf als Beihilfen zu erbringen.</li></ul>
<p><b>Bedürftigkeitsprüfung (kein Einsatz von Schonvermögen)</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Im Unterschied zu den vom Regelbedarf umfassten einmaligen Bedarfen ist Schonvermögen nicht vorrangig einzusetzen.</li></ul>

## 5. Erstausstattungsbedarfe für die Wohnung

Erstausstattungsbedarfe für die Wohnung sind anerkennen, wenn zum ersten Mal ein eigener Hausstand gegründet wird, z.B. nach einem Auszug aus dem Elternhaus, Auszug eines Partners aus einer gemeinsamen Wohnung, Auszug aus einem Übergangwohnheim, nach Obdachlosigkeit oder einer Haftentlassung. Zum Erstausstattungsbedarf der Wohnung gehört auch die erstmalige Anschaffung eines „Jugendbettes“, nachdem das Kid dem „Kinderbett“ entwachsen ist.<sup>126</sup>

### **Beispiele für eine anzuerkennende Erstausstattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte**

- *Erstmaliger Auszug aus dem Elternhaus; bei unter 25-jährigen nur im Fall einer erteilten oder zu erteilenden Genehmigung durch das Jobcenter*
- *Auszug eines Partners aus der gemeinsamen Wohnung, sofern kein Zuteilungsanspruch auf Hausrat besteht oder beide Partner SGB II-Leistungen beziehen*
- *Auszug aus einem Übergangwohnheim*
- *Auszug aus einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge*
- *bei erstmaliger Unterbringung von Flüchtlingen, z.B. minderjährig unbegleiteten Flüchtlingen in einer eigenen Wohnung*
- *nach Obdachlosigkeit*
- *nach einer Haftentlassung*
- *nach einem Wohnungsbrand.*

### **Höhe der Erstausstattungsbedarfe**

Die Höhe der Leistungen für einmalige Bedarfe wird von den kommunalen Trägern festgesetzt und variieren von Kommune zu Kommune.<sup>127</sup>

---

<sup>126</sup> BSG, Urteil vom 23.05.2013, B 4 AS 79/12 R.

<sup>127</sup> Eine stets aktuelle Übersicht über die kommunalen Regelungen zu einmaligen Bedarfen findet sich auf der Homepage von H. Thome'.

<http://www.harald-thome.de/oertliche-richtlinien.html>

### Höhe der Erstausstattungsbedarfe in Dortmund <sup>128</sup>

Bedarf	Höhe der einmaligen Beihilfe
Kleidererstaussstattung	> Männer 251 €
	> Frauen 307 €
	> Kinder bis 6 Jahren 241 €
	> Kinder 7-13 Jahre 246 €
	> Mädchen 14-17 Jahre 364 €
	> Jungen 14-17 Jahre 307 €
Babyerstaussstattung einschließlich Einrichtung eines Kinderzimmers	> für die erste und zweite Babyerstaussstattung 500 €
	> bei Geburt eines weiteren Kindes innerhalb von zwei Jahren 250 €
	> bei einer Mehrlingsgeburt je Kind 500 €
Schwangerschaftsbekleidung	153 €
Wohnungs- und Haushalts-erstaussstattung, inklusive Haushaltsgeräte	> Alleinstehende 1.210 €
	> Paar 1.540 €
	> Paar 1 Kind 1.760 €
	2 Kinder 1.990 €
	3 Kinder 2.390 €
	> Alleinerziehende 1 Kind 1.560 €
	2 Kinder 1.780 €
3 Kinder 2.160 €	

---

<sup>128</sup> Stadt Dortmund: Örtliche Richtlinien, § 24 Abs. 3 und Abs. 6 „Abweichende Erbringung von Leistungen“ vom 04.09.2013. Download: [http://www.jobcenterdortmund.de/common/library/dbt/sections/upload/Paragraph\\_24\\_Beihilfen\\_2011%2006-13.pdf](http://www.jobcenterdortmund.de/common/library/dbt/sections/upload/Paragraph_24_Beihilfen_2011%2006-13.pdf)

## **6. Vom Regelbedarf umfasste und nach den Umständen unabweisbare einmalige Bedarfe**

Für vom Regelbedarf umfasste einmalige Bedarfe sind Leistungen auf Darlehensbasis oder Gutscheine vorgesehen. Typische Beispiele für vom Regelbedarf umfasste und nach den Umständen unabweisbare Bedarfe sind *Stromgeldschulden oder ein Ersatzbedarf für verbrauchte Kleidung, Schuhe, irreparabel defekte Elektrogeräte (Waschmaschine, Herd) und verbrauchte Möbel*. Für diese Bedarfe sind von der Konzeption her Ansparbeträge im Regelbedarf vorgesehen.<sup>129</sup>

Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens ist, dass Hilfebedürftige nicht auf Kleider-, Möbelkammern oder auf Gebrauchtwarenlager verwiesen werden können. Weitere Voraussetzung ist, dass Hilfebedürftige kein Vermögen haben, um den einmaligen Bedarf abzudecken. Einsatzpflichtig für diese einmaligen Bedarfe ist – im Unterschied zu Erstausstattungsbedarfen - auch das ansonsten im SGB II geschützte Vermögen. *Weitere Beispiele für diese einmaligen Bedarfe sind: Verlust, Diebstahl, Beschädigung von Geld und Sachen, vorzeitiger Verbrauch oder zweckwidrige Verwendung der Regelbedarfsleistung.*

Seit Einführung des SGB II ist die Anzahl der Darlehensfälle stetig gestiegen. Von 2007-2014 von 13 Tsd. auf 19. Tsd. Personen.

---

<sup>129</sup> Mit der Einführung des SGB II 2005 sind die im früheren Sozialhilferecht des Bundessozialhilfegesetzes enthaltenen einmaligen Beihilfen für in größeren Zeitabständen regelmäßig wiederkehrende Bedarfe (Bekleidung, Mobiliar, Haushaltsgeräte...) abgeschafft worden. Die früheren einmaligen Beihilfen für diese Bedarfe sind durch einen Ansparbetrag im Regelbedarf ersetzt worden. Der Ansparbetrag beträgt ca. 16% der Regelleistung. Der Gesetzgeber erwartet, dass SGB II und SGB XII Leistungsempfänger mit dem Ansparbetrag diese einmaligen Bedarfe abdecken.

**Tabelle: Anzahl der Darlehen für vom Regelbedarf umfasste einmalige Bedarfe 2007-2014**

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl der Personen mit Darlehen für vom Regelbedarf umfasste einmalige Bedarfe (Jahresdurchschnitt)</b>
2007	12.873
2008	14.707
2009	15.409
2010	15.493
2011	18.461
2012	16.833
2013	17.806
2014	18.746

Quelle: Bundesagentur für Arbeit: Antwort zur Entwicklung von Hartz IV Darlehen <sup>130</sup>

---

<sup>130</sup> Bundesagentur für Arbeit: Antwort zur Entwicklung von Hartz IV Darlehen auf die Anfrage der Linken-Bundestagsabgeordneten Sabine Zimmermann vom 01. Mai 2015.

<https://fragdenstaat.de/anfrage/bundesarbeitsagentur-darlehensstatistik-aus-2015-04-29-spiegel-online-hartz-ivlangzeitarbeitslose-brauchen-haufiger-kredit/>

## **5. Kapitel: Bildungs- und Teilhabebedarfe für Kinder und Schüler**

Neben dem Regelbedarf haben Kinder einen Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT-Paket) nach § 28 SGB II. Ein Anspruch auf BuT-Leistungen nach dem SGB II besteht auch für Kinder, deren Einkommen/Vermögen zwar ihren laufenden SGB II-Hilfebedarf deckt, aber nicht ausreicht, um die spezifischen BuT-Bedarfe abzudecken.<sup>131</sup>

Die Leistungen des BuT-Paketes sollen das menschenwürdige Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen in den Bereichen „Bildung und Soziale Teilhabe“ gewährleisten.<sup>132</sup> Der Teilhabebedarf wird mit 10 € pro Monat pauschal abgedeckt und wird für Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur oder für Kosten (Gebühren) des Unterrichts in Musik, Kunst sowie für die Teilnahme an Freizeiten gewährt. In begründeten Ausnahmefällen können höhere Leistungen gewährt werden.

Die Leistungen für den spezifischen Bildungsbedarf decken persönliche Bedarfe im Schuljahr, typische und besondere (individuelle) Mehrbedarfe ab. Der pauschal mit 100 € im Schuljahr abgedeckte persönliche Schulbedarf umfasst den

---

<sup>131</sup> Prinzipiell BuT leistungsberechtigt sind Kinder und Jugendliche, die eine der folgenden Leistungen erhalten: ALG II/Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeld, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

<sup>132</sup> Die Leistungen des BuT-Paketes wurden 2011 durch das Regelbedarfs-ermittlungsgesetz in das SGB II und in weitere Sozialgesetze (Sozialhilfe-recht, Asylbewerberleistungsgesetz,) eingeführt. Mit dem BuT-Paket reagierte der Gesetzgeber auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09.09.2010, 1 BvR 2005/10, 1 BvR 2006/10. In diesem Urteil stellte das BVerfG fest, dass der bis 2011 geltende SGB II-Regelsatz nicht das menschenwürdige Existenzminimum von Schülern in den Bereichen „Bildung und Soziale Teilhabe“ gewährleistet.

Bedarf für eine Schultasche, Sportbekleidung und für Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien ab. Typische BuT-Mehrbedarfe sind z.B.: *Kosten der Schülerbeförderung, Tagesausflüge oder mehrtägige Gruppen-/ Klassenfahrten der Kita/Kindertagespflege oder der Schule.*

Individuelle BuT-Mehrbedarfe sind z.B.: *Ergänzende Lernförderung bei einer gefährdeten Versetzung in die nächste Klassenstufe, Lernhilfe für Legasthenie oder Dyskalkulie.* Die einzelnen BuT-Leistungen müssen – mit Ausnahme des persönlichen Schulbedarfs – jeweils gesondert beantragt werden.

Leistungen für Bildung stehen anspruchsberechtigten Kindern und Schülern allgemein- und berufsbildender Schulen bis zum 25. Lebensjahr zu; Leistungen der Teilhabe Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr. Die Leistungen für den persönlichen Schulbedarf und die Schülerbeförderung sind als Zuschüsse zu gewähren. Die sonstigen Leistungen sind in Form von Zuschüssen, Gutscheinen oder Direktzahlungen an Leistungserbringer zu erbringen.

## **Arbeitsblatt: Bildungs- und Teilhabepaket (BuT-Paket)**

### **Anspruchsberechtigter Personenkreis**

- Anspruchsberechtigt sind Kinder und Schüler, die Sozialgeld/AG II beziehen. Anspruchsberechtigt sind auch Kinder/Schüler, die zwar nicht hilfebedürftig sind, deren Einkommen /Vermögen jedoch nicht ausreicht, ihren spezifischen Bildungs- und Teilhabebedarf abzudecken.
- Leistungen für Bedarfe der Bildung werden nur bei Kindern in Kitas/Kindertagespflege anerkannt sowie bei Schülern allgemein- und berufsbildender Schulen bis zum 25. Lebensjahr, die keine Ausbildungsvergütung erhalten
- Leistungen der soziokulturellen Teilhabe stehen Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr zu.

### **Antragserfordernis der BuT-Leistungen**

- Mit Ausnahme der Leistung für den persönlichen Schulbedarf müssen die Leistungen jeweils gesondert beantragt werden.

### **Leistungskatalog des BuT-Pakets**

- Leistungen für den persönlichen Schulbedarf in Höhe von 100 € im Schuljahr; davon 70 € zum 01. August, 30 € zum 01. Februar.
- Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen für Schulausflüge, mehrtägige Klassenfahrten oder für Ausflüge/mehrtägige Fahrten der Kita/Kindertagespflege
- Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen für die Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule nach Abzug eines Eigenanteils von 5 € monatlich
- Übernahme der Kosten für eine die Schulangebote ergänzende angemessene Lernhilfe (Nachhilfeunterricht, Lerntherapie), soweit diese erforderlich und geeignet ist, um das Lernziel zu erreichen, z.B. bei Lese-/Rechtschreibschwäche...
- Übernahme der Aufwendungen für eine Mittagsverpflegung in einer Kita/einer Kindertagespflege oder für eine in Verantwortung der Schule angebotene Mittagsverpflegung nach Abzug eines Eigenanteils von 1 € pro Tag
- Leistung von 10 € monatlich für die soziokulturelle Teilhabe in den Bereichen Kunst, Sport, Freizeit. In begründeten Ausnahmefällen können für die soziokulturelle Teilhabe höhere Leistungen gewährt werden.

## 6. Kapitel: Leistungen für Auszubildende, Schüler und Studenten nach § 27 SGB II

### Übersicht: SGB II-Leistungen für Auszubildende

#### Leistungen für ALG II/Sozialgeld Berechtigte

- „Normales ALG II“ nach § 19 SGB II für nach § 7 Abs. 6 SGB II leistungsberechtigte Auszubildende, Schüler und Studenten
- Fortbestehen von ALG II bei vorherigem Bezug von ALG II bis zur Entscheidung über BAföG/BAB (Weiterzahlungs-ALG II)

#### Leistungen für vom ALG II Anspruch ausgeschlossene Auszubildende (Schüler, Studenten) nach § 27 SGB II

- **Beihilfen nach § 27 Abs.2 SGB II für nicht von der Ausbildungsförderung (BAföG, BAB, Ausbildungsgeld) umfasste Bedarfe:**
  - > Mehrbedarfe bei Schwangerschaft, Alleinerziehung kostenintensiver Ernährung
  - > Mehrbedarf für unabweisbare laufende besondere Bedarfe, z.B. Wahrnehmung des Umgangsrechts und damit verbundene Fahrtkosten, höhere Unterkunfts- und Heizkosten
  - > Erstausstattungsbedarfe bei Schwangerschaft und Geburt
- **Übergangsdarlehen** nach § 27 Abs. 3 S. 4 SGB II für den Monat der Ausbildungsaufnahme (Berufsausbildung, Schule, Studium)
- **Härtefall-Darlehen** nach § 27 Abs. 3 SGB II für Bedarfe des notwendigen Lebensunterhalts
- **Härtefall-Zuschüsse** nach § 27 Abs. 3 SGB II für Bedarfe des notwendigen Lebensunterhalts für Schüler, die wegen Überschreitung der Altersgrenze von 30 Jahren nach § 10 Abs. 3 BAföG von der BAföG-Leistungsberechtigung ausgeschlossen sind. Voraussetzung ist, dass die Ausbildung im Einzelfall für die Eingliederung in das Erwerbsleben zwingend erforderlich ist und ohne die Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt der Abbruch der Ausbildung droht.<sup>133</sup>

---

<sup>133</sup> Die Zuschussregelung ist befristet für Ausbildungen, die vor dem 31. Dezember 2020 begonnen haben.

## **1. „Normales“ ALG II**

ALG II und Sozialgeld berechnete Auszubildende, Schüler und Studenten erhalten das „normale ALG II/Sozialgeld“. Vom ALG II-Anspruch ausgeschlossene Auszubildende, Schüler und Studenten erhalten Leistungen nach § 27 SGB II. Offen ist, ob über den § 27 auch Darlehen zur Wohnungssicherung abgedeckt sind.

### **Weiterzahlungs-ALG II nach § 7 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2b<sup>134</sup>**

Weiterzahlungs-ALG II erhalten Auszubildende, Schüler und Studenten, die vor Beginn der Ausbildung im ALG II-Leistungsbezug standen. Das Weiterzahlungs-ALG II entspricht dem „normalen ALG II“. Voraussetzung für den Anspruch ist, dass ein Antrag auf Ausbildungsförderung (BAB, BAföG) gestellt und dem Jobcenter nachgewiesen wird. Das ALG II wird solange weitergezahlt, bis über den Antrag entschieden worden ist. Wird der Antrag auf BAföG/BAB abgelehnt, weil die Ausbildung dem Grunde nach nicht förderungsfähig ist oder weil wegen der Anrechnung von Einkommen kein BAföG-Anspruch besteht, wird ALG II weitergezahlt. Wird die Ausbildungsförderung aus anderen Gründen abgelehnt, endet der ALG II-Anspruch mit dem Folgemonat nach dem Ablehnungsbescheid.

---

<sup>134</sup> Bundesregierung: Gesetzentwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung, Drucksache 18/8041, 06.04.2016, Gesetzesbegründung zu § 7 Abs. 6, S.30.

**Beispiel: Weiterzahlungs-ALG II**

*Die Schülerin G. wohnt bei ihrer Mutter und wechselt zum Berufskolleg. Ein Anspruch auf BAföG besteht wegen des Wohnens bei der Mutter nicht. Das Jobcenter stellt den Bezug von ALG II wegen der dem Grunde nach (abstrakt) förderungsfähigen Ausbildung ab. G. weist dem Jobcenter nach, BAföG beantragt zu haben. Damit besteht ihr ALG II-Anspruch fort, und das Jobcenter nimmt die Zahlung von ALG II wieder auf. Später legt sie dem Jobcenter den BAföG-Ablehnungsbescheid vor. Sie erhält ihr „normales ALG II“ weiter.*

## **2. Leistungen nach § 27 SGB II**

Leistungen nach § 27 SGB II sind

- Beihilfen (§ 27 Abs. 2)
- Übergangs-Darlehen (§ 27 Abs. 3)
- Härtefall-Darlehen (§ 27 Abs. 3)
- Härtefall-Zuschuss (§ 27 Abs. 3)
- Darlehen zur Übernahme rückständiger Miet- oder Heizkostenschulden zwecks Abwehr eines Verlustes der Wohnung/Heizwärmeversorgung (Fragezeichen).

Beihilfen sind Leistungen für nicht ausbildungsbedingte und nicht Bafög/BAB abgedeckte Bedarfe. Das Überbrückungs-Darlehen soll verzögerte Zahlungen der Ausbildungsvergütung, des Bafög oder BAB zu Beginn der Ausbildung schließen. Die für Härtefälle vorgesehenen Darlehen oder Zuschüsse sollen – analog dem ALG II – den sozialhilfetypischen Bedarf für den notwendigen Lebensunterhalt abdecken. Die Leistungen für nach § 27 SGB II gelten nicht als ALG II.

### **Beihilfen nach § 27 Abs.1 SGB II**

Beihilfen werden unabhängig von Härtefallgründen für nicht ausbildungsbedingte und nicht vom Bafög/BAB abgedeckte Mehrbedarfe und Erstausrüstungsbedarfe gewährt. Anerkannt werden folgende Bedarfe:

### **Arbeitsblatt: Anerkannte Bedarfe nach § 27 Abs. 1**

➤ <b>Mehrbedarf</b> bei Schwangerschaft, Alleinerziehung kostenaufwändiger Ernährung
➤ <b>Mehrbedarf</b> für unabweisbare besondere individuelle Bedarfe, z.B. Wahrnehmung des Umgangsrechts und damit verbundener Fahrtkosten oder höheren Unterkunfts- und Heizungsbedarfe
➤ <b>Erstausstattungsbedarfe</b> bei Schwangerschaft und Geburt.

#### ***Beispiel: Mehrbedarf wegen Alleinerziehung***

*Die 22-jährige alleinerziehende Studentin A. wohnt mit ihrer 4-jährigen Tochter in einer 482 € teuren Wohnung. Die Heizkosten betragen 72,80 €. A. erhält das „Große Studenten-BAföG“ von 649 €. Zusätzlich zum BAföG erhält sie den BAföG-Kinderbetreuungszuschlag von 130 €, Unterhaltsvorschussleistungen vom Jugendamt (150 €) und Kindergeld (192 €).*

*A. ist, weil sie nicht bei ihren Eltern wohnt, nicht ALG II leistungsberechtigt, aber § 27 SGB II hilfeberechtigt. Ihr (fiktiver) SGB II-Bedarf beträgt 797,24 €, davon Regelbedarf 409 €, Mehrbedarf 147,24 €, Anteil Miete und Heizkosten 241 €. Auf ihren (fiktiven) SGB II-Bedarf werden angerechnet (679 €): der um einen Freibetrag von 100 € geminderte BAföG-Satz (549 €) und der Unterhaltsvorschuss (130 €). Der BAföG-Kinderbetreuungszuschlag gilt im SGB II nicht als Einkommen, sondern als zweckbestimmte Einnahme und wird nicht auf den Mehrbedarf angerechnet. Ihr steht ein Mehrbedarf in Höhe von 118,24 € (797,24 € ./. 679 €) zu. Ihrer Tochter steht Sozialgeld in Höhe von Regelbedarf 237 € plus Unterkunfts-kosten 241 € minus Kindergeld 192 € gleich 286 € zu.*

Im Unterschied zum „normalen ALG II“ werden folgende Mehrbedarfe und einmaligen Bedarfe nicht anerkannt:

**Arbeitsblatt: Nicht anerkannte Bedarfe nach § 27 Abs. 1**

➤ <b>Mehrbedarfe</b> für Behinderte bei Eingliederungshilfen nach dem SGB XII
➤ <b>Mehrbedarfe</b> für dezentrale Warmwasserzubereitung,
➤ <b>Erstausstattungsbedarfe</b> für die Wohnung, inklusive Haushaltsgeräte
➤ <b>Sonderbedarf</b> für die Anschaffung und Reparaturen orthopädischer Schuhe, Reparaturen von therapeutischen Geräten sowie die Miete von therapeutischen Geräten
➤ <b>Wohnungsbeschaffungskosten</b>

**Härtefall-Darlehen oder Härtefallzuschuss nach § 27 Abs.3**

Darlehen nach § 27 Abs. 3 können zusätzlich zu den Leistungen für Mehrbedarfe und den Erstausstattungsbedarfen gewährt werden. Das Darlehen oder der Zuschuss folgende Leistungen zum Lebensunterhalt:

**Arbeitsblatt: Umfang der Darlehen oder Zuschüsse zum Lebensunterhalt nach § 27 Abs.3**

➤ den Regelbedarf
➤ Mehrbedarfe für dezentrale Warmwasserzubereitung,
➤ Bildungs- und Teilhabebedarfe
➤ Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung
➤ Kosten der Unterkunft und Heizung

**Darlehen zur Abwehr der Gefahr des Verlustes der Wohnung und der Heizwärmeversorgung**

ALG II leistungsberechtigte Auszubildende, Schüler und Studenten erhalten im Fall eines drohenden Verlustes der Wohnung oder Heizwärmeversorgung ein Darlehen. Von den Gesetzesvorschriften her ist es offen, ob vom ALG II-Anspruch

ausgeschlossene Auszubildende, Schüler und Studenten einen Anspruch auf dieses Härtefall-Darlehen haben.<sup>135</sup>

Ein Hilfe-Anspruch auf Darlehen zur Abwehr des Wohnungsverlustes/der Heizwärmeversorgung besteht vom Gesetz her nur, sofern ALG II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung gewährt wird. Leistungen nach § 27 SGB II gelten nicht ALG II. Bis zur Klärung dieser Frage durch allgemeine Verwaltungsvorschriften oder durch die Rechtsprechung bestehen drei Fallkonstellationen. Ein Härtefall-Darlehen ist zu gewähren, wenn ein Mitglied der BG ALG II-Leistungen für die Unterkunft bezieht. Ist das nicht der Fall, ist entweder ein SGB II-Darlehen nach § 27 SGB II zu gewähren oder nach der Sozialhilfe des § 36 Abs.1 SGB XII.<sup>136/137</sup>

---

<sup>135</sup> Im Rahmen der Neuregelung der ALG II-Leistungsberechtigung von Auszubildenden, Schülern und Studenten durch das Rechtsvereinfachungsgesetz vom 26. Juli 2016 ist die Regelung des § 27 Abs. 5 SGB II a.F. ersatzlos gestrichen worden. Die Regelung bestimmte, dass vom ALG II-Anspruch ausgeschlossenen Auszubildenden, Schülern und Studenten im Härtefall eines drohenden Verlustes der Wohnung/Heizwärmeversorgung ein Darlehen zur Übernahme rückständiger Miet- und Heizungsschulden gewährt werden kann.

<sup>136</sup> Die Gesetzesbegründung zur Neuregelung der SGB II-Ansprüche von Auszubildenden spricht dafür, dass bei drohendem Wohnungs-/Heizwärmeverlust ein Hilfeanspruch nach dem SGB II besteht. Ziel der Neuregelung war es, zu verhindern, dass aus sozialen Notlagen eine Berufs-, Schulausbildung/ein Studium abgebrochen wird. Siehe: Bundesregierung: Gesetzentwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, Gesetzesbegründung zu § 7 SGB II, S. 29 ff.

<sup>137</sup> Siehe zu der Problematik eines Härtefall-Darlehens für ausgeschlossene Auszubildende, Schüler und Studenten: J. Schaller: SGB II und Ausbildungsförderung, S. 23, 41 ff.





## **Fünfte Buch: Kosten der Unterkunft**

## **Übersicht: Unterkunftsbedarfe**

### **Umfang der Unterkunftsbedarfe**

Unterkunftsbedarfe umfassen sind laufende, einmalige und besondere Bedarfe. Laufende Unterkunftsbedarfe sind Miet- und Heizkosten.

### **Einmalige Unterkunftsbedarfe**

Einmalige Bedarfe sind Bedarfe, die nach dem Mietvertrag/ Mietrecht geschuldet werden oder die sich notwendigerweise aus der Nutzung der Wohnung/Heizung ergeben.

Zu den einmaligen Bedarfen gehören auch Kosten der Wohnungsbeschaffung.

### **Besondere Unterkunftsbedarfe**

Besondere Bedarfe sind Hilfen zur Abwehr der Gefahr des Wohnungsverlustes und der Einstellung der Heizwärmeversorgung.

Kosten der Zwangsräumung.

### **Höhe der Leistungen für laufende Unterkunftsbedarfe**

Miet- und Heizkosten werden im Regelfall in tatsächlicher Höhe übernommen, soweit sie angemessen sind. Im Einzelfall sind höhere - als die für den Regelfall bestimmten - Mietkosten anzuerkennen.

### **Maßstab für angemessene Wohnungen und Mietkosten**

Maßstab für angemessene Wohnungen ist der soziale Wohnungsbau. Maßstab für angemessene Mietkosten sind die ortsüblichen Mieten im Sozialen Wohnungsbau oder im unteren Preissegment des Wohnungsmarktes.

## **Fortsetzung Übersicht: Unterkunftsbedarfe**

### **Höhe der angemessenen Unterkunfts-kosten**

Angemessen sind Mietkosten bis zur Grenze der „abstrakten Produktmiete“ (Angemessenheitsgrenze). Die Angemessenheitsgrenze ergibt sich der Formel: Angemessene Wohnraumgröße x ortsüblicher Kaltmietzins + Angemessene Wohnraumgröße x Durchschnittswert der Betriebskosten.

### **Verteilung der Unterkunfts-kosten**

In der Regel werden die Unterkunfts-kosten (Miete und Heizkosten) gleichmäßig auf die Mitglieder des Haushalts/der Bedarfsgemeinschaft verteilt

### **Rechtsfolgen bei „unangemessenen“ Mietkosten**

Unangemessen hohe Mietkosten werden im Regelfall längstens für 6 Monate anerkannt. Innerhalb dieser Frist werden Hilfeempfänger aufgefordert, die Unterkunfts-kosten zu senken, z.B. *durch Untervermietung oder Auszug*. Nach Ablauf der 6-Monats-Frist werden nur noch die „angemessenen“ Mietkosten anerkannt. Lassen sich die Mietkosten nicht senken, entweder weil auf dem Wohnungsmarkt zu den angemessenen Mietkosten keine Wohnungen verfügbar sind oder weil dem Betroffenen ein Umzug nicht zumutbar ist, sind weiterhin die tatsächlichen Mietkosten anzuerkennen.

### **Besondere Regelungen für Umzüge**

Mit Umzügen verbundene Kosten sind zusicherungspflichtig. Erhöhen sich nach einem nicht zugesicherten Umzug die Mietkosten, werden für die neue Wohnung nur die vorherigen Unterkunfts-kosten gewährt. Für nicht zugesicherte Umzüge werden keine Umzugskosten einschließlich Mietkaution, Aus- und Einzugsrenovierung gewährt.

### **Fortsetzung Übersicht: Unterkunftsbedarfe**

#### **Sonderregelung für unter 25-jährige Erwachsene**

Ein Auszug junger Erwachsener steht unter einem Zustimmungsvorbehalt des Jobcenters. Ziehen junge Erwachsene, die SGG II-Leistungen beziehen, ohne vorherige oder zu erteilender Zusicherung aus dem Elternhaus aus, werden für die für die eigene Wohnung keine Unterkunftsbedarfe anerkannt. Diese Ausschlussregelung gilt auch für junge Erwachsene, die nicht im SGB II-Bezug stehen, aber durch den Auszug die Voraussetzungen für die Gewährung von SGB II-Leistungen herbeigeführt haben.

#### **Sonderregelung für Flüchtlinge mit einer Wohnsitzauflage**

Einschränkung der KdU-Leistungen für Flüchtlinge, die einer Wohnsitzauflage unterliegen. KdU werden nur in Höhe der Kosten im Bereich des zuständigen Leistungsträgers anerkannt.

#### **Sonderregelung für Leistungen der Wohnungssicherung**

Leistungen zur Sicherung der Wohnung/Wärmeversorgung sind die Übernahme rückständiger Miet-/Heizkostenschulden für ALG II-Leistungsberechtigte und werden als Darlehen erbracht.

## 1. Kapitel: Umfang der Unterkunftsbedarfe

Zum ALG II und Sozialgeld gehören auch notwendige Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Unterkunftsbedarfe sind laufende, einmalige sowie besondere Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU). Maßstab für den Umfang und die Höhe der KdU ist der Standard und sind die Mietkosten für Wohnungen des Sozialen Wohnungsbaus. Die KdU für laufende und einmalige Bedarfe einer Mietwohnung ergeben sich aus den mietvertraglich geschuldeten Pflichten. Dazu zählen neben der Kaltmiete, den Betriebskosten die nach dem Mietvertrag/Mietrecht geschuldeten Neben- und Instandhaltungskosten. Die KdU für laufende und einmalige Unterkunftsbedarfe bei selbstgenutztem Wohneigentum richten sich nach den für Mietwohnungen bestimmten Maßstäben.

### ***Beispiel: Angemessene Kosten einer Eigentumswohnung***

*Das Ehepaar Y. wohnt in einer kleinen, 85 qm großen Eigentumswohnung in Dortmund Mengede. Die selbstbewohnte Eigentumswohnung ist geschütztes Vermögen.*

*Die KdU betragen: Hypothekenzinsen, Tilgungsraten und Wohngeld zusammen 527,30 €. Die KdU überschreiten die kommunale Angemessenheitsgrenze für einen Zweipersonen-Haushalt in Höhe von 433,55 €. Das Jobcenter erkennt in dieser Höhe KdU an. Die Differenz muss das Ehepaar selber tragen, z.B. vom Regelbedarf. Die Heizkosten von 87,10 € werden in voller Höhe übernommen.*

KdU werden in Höhe der tatsächlichen Kosten übernommen, soweit diese angemessen sind. Laufende KdU sind z.B. *Mietkosten, Heizkosten, Möblierungszuschläge, Hypothekenzinsen, Instandhaltungsrücklage bei selbstgenutztem Wohneigentum, Kosten für Obdachlosenunterkünfte oder für Frauenhäuser.*

Laufende KdU werden auf Dauer nur in Höhe der angemessenen Miet- und Heizkosten übernommen. Im Fall eines nicht notwendigen oder nicht zuvor vom Jobcenter genehmigten Umzugs in eine teurere Wohnung werden nur die bisherigen Mietkosten anerkannt und übernommen.

Einmalige Unterkunftsbedarfe sind:

- separat von Betriebskosten abgerechnete Mietnebenkosten
- Kohlen- oder Ölbeihilfen
- Umzugskosten eines vom Jobcenter veranlassten oder genehmigten Wohnungswechsels
- Kosten der Wohnraumbeschaffung: Mietkaution, Doppelmiete, Umzugshilfen
- notwendige oder mietvertraglich geschuldete Renovierungen.

Bei selbstgenutztem Haus-/Wohneigentum zählen zu den einmaligen Bedarfen auch unabweisbare und zwingende Kosten für die Instandhaltung/Reparatur, z.B. *für die Anschaffung einer irreparablen Heizungsanlage, Reparatur defekter Fenster.*

Zu den einmaligen Bedarfen zählt nicht die Kosten einer Beseitigung von Wohnungsmängeln, für die der Vermieter haftet, z.B. Schimmel, defekte Wasserrohre, defekte Elektrizität. Aufwendungen für eine Mietkaution sollen als Darlehen erbracht werden. Besondere Unterkunftsbedarfe sind Bedarfe der Wohnraumsicherung zwecks Abwehr existenzbedrohender Notlagen. Der besondere Hilfebedarf besteht in der darlehensweisen Übernahme rückständiger Miet-/Heizkostenschulden, sofern wegen der Schulden die konkrete Gefahr besteht, dass die Wohnung oder die Heizwärmeversorgung eingestellt wird.

### Übersicht: Umfang der Unterkunftsbedarfe

Art des Bedarfs	Umfang des Bedarfs
<b>Laufende Unterkunftsbedarfe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Kaltmiete</li> <li>➤ Betriebskosten</li> <li>➤ Mietnebenkosten, z.B. Kabelgebühren, Einsatz eines Winterdienstes</li> <li>➤ Heizkostenpauschale</li> <li>➤ Nachforderungen von Betriebs-/ Heizkosten</li> <li>➤ Stromkosten für den Betrieb einer Gasetagenheizung</li> <li>➤ Kosten selbstgenutzten Wohneigentums analog den Regelungen für Mietwohnungen</li> <li>➤ Kosten einer Notunterkunft, z.B.: Wohnheime, Obdachlosenunterkünfte, Frauenhaus</li> <li>➤ Mitgliedsbeiträge für einen Mieterverein bei berechtigtem Interesse des Jobcenters.</li> </ul>

Art des Bedarfs	Umfang des Bedarfs
<b>Einmalige Bedarfe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Brennstoffbeihilfen</li> <li>➤ Wohnungsbeschaffungskosten z.B. Maklergebühren, Kaution, Doppelmieten in begründeten Ausnahmefällen</li> <li>➤ notwendige Umzugskosten für einen vom Jobcenter zuvor genehmigten oder veranlassten Umzug</li> <li>➤ unabweisbare Instandhaltungs- und Reparaturkosten bei selbst bewohntem Wohneigentum</li> <li>➤ gesondert von den Betriebskosten abgerechnete Mietnebenkosten, z.B. Kosten für die Wartung der Heizungsanlage, eines Winterdienstes</li> <li>➤ Kosten für notwendige oder für nach dem Mietvertrag/ Mietrecht geschuldete Renovierungen (Schönheits-, Einzugs- und Auszugsrenovierung).</li> </ul>
<b>Besondere Bedarfe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Übernahme rückständiger Miet-/Heizkostenschulden, sofern wegen der Schulden der Verlust der Wohnung/ Wärmeversorgung droht.</li> <li>➤ Kosten der Zwangsräumung.</li> </ul>

## **2. Kapitel: Maßstab für angemessene Wohnungen und angemessene Mietkosten**

Wohnen ist ein elementares und höchst sensibles Bedürfnis. In der Wohnungsfrage bedarf es von daher in einem hohen Maße des Vertrauensschutzes, der sozialen Sicherheit und der Rechtssicherheit. Das gilt insbesondere für Niedrigverdiener, Arbeitslose und SGB II/SGB XII Bezieher, die sich vom Einkommen und Sozialstatus her nur eingeschränkt auf dem Wohnungsmarkt bewegen können. Wer die Miete nicht selbst aufbringen kann oder sich vom Einkommen her keine „normale Wohnung“ leisten oder steigenden Mietpreisen nicht standhalten kann, bedarf Sicherheit in einer Reihe von Fragen. Den Fragen: Wird meine Miete anerkannt? Wie lange? Bis zu welcher Grenze werden im SGB II/SGB XII Mieten anerkannt? Ist meine Wohnung auf Dauer sicher, auch wenn die Miete teurer wird? Darf ich in eine andere Wohnung umziehen? Wann muss das Jobcenter einem Wohnungswechsel zustimmen?

Über die Frage, was ein menschenwürdiges Wohnen ist und welche Wohnungen, welche Mietpreise im SGB II oder im SGB XII zustehen, darüber sparen sich beide Sozialgesetzbücher aus. Der SGB II-Gesetzgeber hat diese Fragen der Verwaltung und Rechtsprechung überlassen. Maßstäbe über Wohnungsstandards und anzuerkennende Mietkosten im SGB II hat das BSG entwickelt. In der Verwaltungspraxis ist als Mindeststandard einer Wohnung anerkannt: Die Unterkunft muss zu Wohnzwecken bestimmt sein. Im Einzelnen bedeutet dies, die Unterkunft/Wohnung muss die Führung eines Haushalts ermöglichen, über eine Wasserversorgung, Heizquelle und Toilette verfügen.

## **Arbeitsblatt: Mindeststandards einer Unterkunft/Wohnung im SGB II/SGB XII**

- Mindeststandards sind: Die Unterkunft/Wohnung
- die Führung eines Haushalts ermöglichen
  - *über eine Kochgelegenheit verfügen*
  - *über eine Wasserversorgung (Kalt- und Warmwasser) verfügen*
  - *über eine Stromversorgung verfügen*
  - *über eine Heizquelle (Kohleofen, Gastherme...) verfügen*
  - *über eine Toilette mit Wasserspülung verfügen*
  - *an der Abwasserversorgung angeschlossen sein.*

Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG sind Maßstab für angemessene Wohnungsgrößen, für die Wohnungsausstattung und für anzuerkennende Mietkosten im SGB II/SGB XII die Standards des Sozialen Wohnungsbaus.<sup>138/139</sup> Die vom BSG entwickelte „Produkttheorie“ hat in vielen Wohnungsfragen Rechtssicherheit geschaffen. Dieser Theorie zufolge ist als Unterkunftsbedarf eine Wohnung anzuerkennen, deren Bruttokaltmiete nicht das abstrakte Produkt aus angemessener Wohnraumgröße x ortsüblichen Mietzins übersteigt. Der ortsübliche Mietzins stellt auf die Gesamtstadt und nicht auf Stadtbezirke innerhalb einer Stadt ab. Was so abstrakt klingt, bedeutet konkret: Im SGB II/SGB XII

---

<sup>138</sup> BSG, Urteil vom 07.11.2006, B 7b AS 18/06 R; BSG, Urteil vom 22.09.2009, B 4 AS 70/08 R; BSG, Urteil vom 16.05.2012, B 4 AS 109/11 R; BSG, Urteil vom 29.11.2012, B 14 AS 36/12R.LSG NRW, Urteil vom 16.05.2011, L 19 AS 2202/10.

<sup>139</sup> Der Soziale Wohnungsbau ist eingeführt worden, um für Haushalte mit Niedrigeinkommen und Hilfebedürftigen nach Größe, Ausstattung und Miete geeigneten und preisgünstigen Wohnraum zu schaffen. Zielgruppe sind Haushalte, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und Zugangsschwierigkeiten auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt haben. Das Gesetz über die soziale Wohnraumförderung zählt als Zielgruppen auf: Niedrigverdiener, Alleinerziehende, Schwangere, kinderreiche Familien, ältere und behinderte Menschen, Hilfebedürftige. Siehe: Gesetz über die soziale Wohnraumförderung, § 1.

können Betroffene nicht einfach auf billigeren Wohnraum, auf schlecht ausgestattete Wohnungen oder auf möblierte Wohnungen verwiesen werden. Auch ein Verweis auf billigere Mieten innerhalb bestimmter Stadtbezirke wäre nicht gerechtfertigt. Solange nicht die abstrakte Produktmiete überschritten wird, ist eine Wohnung angemessen, gleich ihres Standards, der Lage, der konkreten Wohnraumgröße oder der konkreten Miete.

**Beispiel: Angemessene Miete nach Auszug eines Kindes**

*Die 4-köpfige Familie wohnt in einer 87 qm großen Altbauwohnung in Bochum zu einer Miete von 595,20 €. Angemessen ist eine Wohnung von bis zu 95 qm (50 qm für 1 Person plus 15 qm für jede weitere Person). Nach den Richtlinien der Stadt Bochum ist inklusive der Betriebskosten eine Produktmiete von 681,15 € (95 x Mietpreis von 7,17 €) angemessen. <sup>140</sup> Das älteste Kind zieht aus. Die Produktmiete sinkt auf  $80 \times 7,17 = 573,60$  €. Das Jobcenter senkt die Leistungen für die Miete auf 573,60 €. Die Wohnung ist der Familie wegen der zu tolerierenden Überschreitung der Produktmiete sicher.*

---

<sup>140</sup> Jobcenter Bochum, Information zu ihrem Umzugswunsch.

## 1. Angemessene Wohnraumgröße

### Abstrakt angemessene Wohnraumgröße

Die Höhe der angemessenen Unterkunftsbedarfe und der Angemessenheitsgrenze für Mietwohnungen wird von den kommunalen SGB II-Trägern bestimmt.<sup>141</sup> Mieten werden auf Dauer bis zur Angemessenheitsgrenze anerkannt und vom Jobcenter übernommen. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG richtet sich die Angemessenheit von Mietkosten nach den Faktoren:

- angemessene Wohnraumgröße,
- ortsüblicher Kaltmietzins für Wohnungen einfachen Standards im unteren Preissegment und
- den angemessenen Betriebskosten.

Im Regelfall richtet sich die im SGB II anzuerkennende Wohnraumgröße nach den Wohnraumgrößen im Sozialen Wohnungsbau. Im Regelfall sind folgende abstrakten Wohnraumgrößen zugrunde zu legen:

**Tabelle: Abstrakt angemessene Wohnraumgrößen im SGB II/SGB XII**

Haushaltsgröße	Wohnraumgröße	Wohnräume
1 Person	50 qm	1-2 ½
2 Personen	65 qm	2 ½
3 Personen	80 qm	3 ½
4 Personen	95 qm	4 ½
für jede weitere Person	15 qm	1 Zimmer

---

<sup>141</sup> Orientierungsgröße für angemessene (abstrakte und besondere) Wohnraumgrößen sind die in Landesgesetzen bestimmten Wohnraumgrößen. Zu NRW siehe: Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum (WFNG/NRW), Ziffer 8.2.

Eine Übersicht über kommunale Richtlinien zu den Kosten der Unterkunft, Heizung, Warmwasser und der Wohnraumsicherung findet sich auf der Homepage von H. Thome'.

<http://www.harald-thome.de/oertliche-richtlinien.html>

### **1.1. Höhere angemessene Wohnraumgröße in besonderen Lebenssituationen**

In besonderen Lebensumständen ist ein höherer Wohnraumbedarf anzuerkennen. Ein höherer Wohnraumbedarf ist insbesondere in folgende Fällen anzuerkennen: *bei körperbehinderten oder sehbehinderten Menschen, bei Pflegebedürftigkeit, bei dauerhafter Benutzung eines Rollstuhls oder Rollators.* In der Regel ist hier ein erhöhter Bedarf von 15 qm oder 1 Raum anzuerkennen. Ein erhöhter Wohnraumbedarf ist auch in folgenden Fällen anzuerkennen: *im Rahmen der regelmäßigen Ausübung des Umgangsrechts, bei Schwangeren ab der 12. Schwangerschaftswoche, bei Rückkehr eines minderjährigen Kindes oder eines Partners in die (Patchwork-)Familie, bei einer konkret geplanten Heirat.*<sup>142</sup>

#### ***Beispiel: Erhöhter Wohnraumbedarf Umgangsrecht***

*Nach der Trennung von der Mutter seiner zwei Kinder hat der (alleinstehende) Niedrigverdiener M. eine Wohnung von 65 qm bezogen. Seine Kinder besuchen ihn regelmäßig an einem Tag in der Woche, an einem Wochenende im Monat und in der hälftigen Zeit der Schulferien. Dem Vater ist ein erhöhter Wohnraumbedarf von 50 qm als alleinstehende Person plus 15 qm für ein Kinderzimmer.*

---

<sup>142</sup> Zur Frage, in welchen Fällen höhere Wohnraumgrößen zugrunde gelegt werden müssten, dienen als Orientierungsgrößen: Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum (WFNG/NRW), Ziffer 8.2., die Verwaltungspraxis und Rechtsprechung zu § 67 SGB XII, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, § 71 SGB XII, Altenhilfe.

## 2. Angemessene Mietkosten

Mieten sind bis zur Höhe der abstrakten Produktmiete anzuerkennen und vom Jobcenter zu übernehmen. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG richtet sich die Angemessenheitsgrenze für Mietkosten nach der „abstrakten Produktmiete“. Die Produktmiete ergibt sich aus der Höhe der angemessenen Nettokaltmiete plus den Betriebskosten (Bruttokaltmiete). Die Nettokaltmiete ist das Produkt aus den Faktoren: abstrakt angemessener Wohnraumbedarf x ortsüblicher Mietpreis pro qm im unteren Preissegment.

Laufende Betriebskosten werden in der Regel in Höhe der im Mietvertrag festgelegten Beträge anerkannt, soweit sie angemessen sind.<sup>143</sup> Als angemessen können Betriebskosten angesehen werden, die das Produkt aus abstrakter Wohnraumgröße x Durchschnittswert der Betriebskosten nicht überschreiten.

Die Höhe der Produktmiete (abstrakte Mietobergrenze) ergibt sich aus der Formel: Wohnraumbedarf x ortsüblicher Mietpreis plus Betriebskosten.

### **Formel: Berechnung der Angemessenheitsgrenze für Mieten (Mietobergrenze im SGB II/SGB XII)**

Wohnraumbedarf x ortsüblicher Mietpreis
+ laufende Betriebskosten
= Angemessenheitsgrenze/Obergrenze für Mietkosten im SGB II

Die Übernahme der Kosten für die Bruttokaltmiete richtet sich nach der Produktmiete. Solange die tatsächlichen Mietkosten die Produktmiete (abstrakte Mietobergrenze) nicht überschrei-

---

<sup>143</sup> Orientierungswerte für Obergrenzen von Betriebskosten sind die Werte kommunaler oder regionaler Betriebskostenspiegel.

ten, sind die tatsächlichen Mietkosten als Unterakunftsbedarf anzuerkennen. Das gilt auch dann, wenn die Wohnung größer ist, aber der Mietpreis so niedrig ist, dass die Produktmiete nicht überschritten wird. Das gilt auch für den umgekehrten Fall, wenn Mietpreis den ortsüblichen Mietpreis übersteigt, aber die Wohnung so klein ist, dass die Produktmiete nicht überschritten wird.

### **Beispiel für angemessene Mietkosten: Stadt Schwerte**

*Der hilfebedürftige Klaus M. bewohnt in Schwerte eine 61 qm große Altbauwohnung. Die Miete (Nettokaltmiete + Betriebskosten) beträgt: 323,50 €. In Schwerte werden für die Nettokaltmiete von Singe-Haushalten 4,62 € pro qm und für die kalten Betriebskosten 1,77 € pro qm. Die Produktmiete beträgt:  $4,62 \text{ €} \times 50 + 1,77 \text{ €} \times 50 = 319,50 \text{ €}$ . Ergebnis: Seine Miete von 323,50 € überschreitet nicht nennenswert die Produktmiete von 319,50 €. Wegen der kleinen Differenz von 4 € sieht es zudem von einer Aufforderung zur Kostensenkung ab und erkennt damit seine Miete von 323,50 € an.*

Die Höhe der angemessenen KdU ergibt sich aus der Addition der Produktmiete und den tatsächlichen Heizkosten, soweit diese nicht unangemessen sind.<sup>144</sup> In der Regel werden Heizkosten in Höhe der im Mietvertrag oder von Energieversorgungsunternehmen festgelegten Beträge übernommen.

### **Arbeitsblatt: Obergrenze für angemessene KdU**

Abstrakte Wohnraumgröße x ortsüblicher Mietpreis  
+ Betriebskosten, maximal in Höhe der abstrakten Betriebskosten  
+ Heizkosten  
= Angemessenheitsgrenze/Obergrenze der KdU

---

<sup>144</sup> Nach der Rechtsprechung des BSG sind Orientierungswerte für unangemessen hohe Heizkosten die Grenzwerte für Heizkosten und Heizenergieverbrauch in „Kommunalen Heizspiegeln“ bzw. dem „Bundesweiten Heizspiegel“. Siehe: BSG, Urteil vom 12.06.2013, B 14 AS 60/12 R.

Die Produktmiete ist nicht nur maßgebend für Bestandswohnungen, sondern auch für die Wohnungssuche. Hilfebedürftige können sich bis zur Produktmiete eine Wohnung suchen. Ausnahme bildet der Umzug in eine teurere Wohnung.

## 2.1. Beispiel: Angemessene Kosten der Unterkunft in Dortmund

In Dortmund bestimmt sich die Produktmiete (Angemessenheitsgrenze), bis zu der Mietkosten anzuerkennen sind, nach folgenden Tabellenwerten: <sup>145</sup>

**Tabelle: Angemessene Mietkosten in Dortmund**

Personenzahl	Wohnraumbedarf	Nettokaltmiete pro qm	Durchschnittswert Betriebskosten	Bruttokaltmiete pro qm	Bruttokaltmiete	Toleranzgrenze
1	50	5,24 €	1,81 €	7,05 €	352,50 €	402,50 €
2	65	4,86 €	1,81 €	6,67 €	433,55 €	483,55 €
3	80	4,86 €	1,81 €	6,67 €	533,50 €	583,60 €
4	95	4,86 €	1,81 €	6,67 €	633,65 €	683,65 €
5	110	4,86 €	1,81 €	6,67 €	733,70 €	783,70 €
je weitere Person	15	4,86 €	1,81 €	6,67 €	100,05 €	150,05 €
<i>Bei dauerhafter Benutzung eines Rollstuhls erhöht sich der Wohnraumbedarf um 15 qm. <sup>146</sup></i>						

<sup>145</sup> Stadt Dortmund, Weisungen zu § 22 SGB II Unterkunft und Heizung, S. 8.

<sup>146</sup> Ebenda, S. 9.

**Beispiel: Alleinstehender Arbeitsloser**

Der alleinstehende Niedrigverdiener Ä. hat seinen Arbeitsplatz verloren. Er meldet sich beim Arbeitsamt arbeitslos und erfährt, dass sein ALG I nur 532 € betragen wird. Ihm wird geraten, aufstockendes ALG II zu beantragen. Seine Miete von 312,17 € und die Heizkosten von 67,40 € sind angemessen. Sein aufstockendes ALG II beträgt: Regelbedarf 409 € + KdU 312,17 + Heizkosten von 67,40 € minus des um eine Versicherungspauschale von 30 € bereinigten ALG I (502 €) = 286,57 €.

**Beispiel: Alleinerziehende Mutter nach Auszug des Kindes**

Die 21-jährige schwangere Tochter ist mit Zusicherung des Jobcenters ausgezogen. Bis dahin waren die Mietkosten der Mutter von 422,50 € angemessen. Das Jobcenter schreibt der Mutter, dass ihre Miete die Angemessenheitsgrenze von 352,50 € übersteigen und fordert sie auf, die Miete innerhalb der nächsten 6 Monate durch Untervermietung, Umzug oder auf sonstige Weise zu senken. Nach Ablauf der Frist kürzt das Jobcenter die KdU-Leistungen auf 352,50 €.

**Beispiel: Schwerbehinderter Arbeitsloser, der dauerhaft einen Rollstuhl benötigt und regelmäßig von seinen zwei Söhnen besucht wird**

Der schwerbehinderte Arbeitslose M. wohnt in einer 74 qm großen Altbauwohnung. Er bezahlt eine Bruttokaltmiete von 496,86 €. Der Sachbearbeiter des Jobcenter übersieht die Verwaltungsvorschriften der Stadt Dortmund zu § 22 SGB II und fordert M. auf, seine Mietkosten auf die Produktmiete für ein Single (352,50 €) zu senken. M. widerspricht der Kostensenkung erfolgreich mit Verweis darauf, dass sich seine Produktmiete wegen der dauerhaften Rollstuhlbenutzung nach 65 qm und wegen der Ausübung des Umgangsrechts um weitere 15 qm berechnet. Seine Miete von 496,86 € übersteigt nicht die Produktmiete von 80 qm x 4,86 = 583,60 €. Das Jobcenter hilft seinem Widerspruch ab und übernimmt die oberhalb der „abstrakten Produktmiete“ liegende Miete.

### 3. Höhere anzuerkennende Mietkosten in besonderen Lebenssituationen

Die abstrakte Produktmiete gilt für den Regelfall. Liegt kein Regelfall vor, sind oberhalb der „abstrakten Produktmiete“ liegende Mietkosten anzuerkennen und zu übernehmen. In folgenden Einzelfällen ist eine oberhalb der abstrakten Produktmiete liegende Miete anzuerkennen:

#### Arbeitsblatt: Höhere anzuerkennende Mietkosten

Eine die „abstrakte Produktmiete“ übersteigende Miete ist in folgenden Fällen anzuerkennen:

- wenn absehbar ist, dass die Hilfebedürftigkeit in nächster Zeit vorüber sein wird, z.B. erwarteter Zufluss von Einkommen/Vermögen
- wenn innerhalb der nächsten Monate eine unbefristete Beschäftigung aufgenommen wird, die zum Wegfall der Hilfebedürftigkeit führt
- bei rentennahen Hilfebedürftigen, wenn innerhalb der nächsten Zeit der Übergang in die Altersrente bevorsteht und die Rente oberhalb des SGB II/Sozialhilfebedarfs liegt. In Dortmund wird hier auf einen Rentenzugang innerhalb der nächsten 2 Jahre abgestellt.<sup>147</sup>
- wenn auf dem Wohnungsmarkt (objektiv) zu der Produktmiete keine Wohnungen verfügbar sind
- bei einem objektiv erschwerten, diskriminierten Zugang zum Wohnungsmarkt, z.B. *Migrationshintergrund des Betroffenen, kinderreiche Familiengröße, Arbeitslosigkeit, Alleinerziehende, Schufaeintrag*
- bei allgemeinen Akzeptanzproblemen auf dem Wohnungsmarkt, z.B. *Obdachlose, Drogensüchtige, Haftentlassene*
- bei einem negativ wahrgenommenen Erscheinungsbild
- wenn mit dem Wohnungswechsel Schul- oder Erziehungsprobleme verbunden sind, z.B. *ein Schulwechsel im laufenden Schuljahr oder ein individuell nicht vertretbarer Schulwechsel*

---

<sup>147</sup> Ebenda, S. 25.

### **Fortsetzung: Arbeitsblatt: Höhere anzuerkennende Mietkosten**

Eine die „abstrakte Produktmiete“ übersteigende Miete ist in folgenden Fällen anzuerkennen:

- wenn ein Wohnungswechsel nach den persönlichen, familiären oder sozialen Verhältnissen nicht zumutbar oder vertretbar ist, *z.B. bei Schwangerschaft, akuter oder chronischer Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit, Abschlussprüfungen bei Auszubildenden, Schülern und Studenten*
- bei behindertengerechte ausgestatteten Wohnungen, wenn es zur abstrakten Produktmiete auf dem Wohnungsmarkt keine Wohnungen gibt oder sich eine neue Wohnung nur mit großen finanziellen Aufwand behindertengerecht umbauen lässt
- bei über die 6-Monatsfrist liegenden Kündigungsfristen, sofern der Vermieter einer vorzeitigen Mietvertragskündigung nicht zustimmt
- wenn ein Umzug unwirtschaftlich ist, *z.B. die Kosten für Umzug, Kautions-, Auszugs- und Einzugsrenovierung übersteigen die Mietersparnis*
- wenn Vertrauensschutz für die Wohnung besteht, *weil der Umzug in die Wohnung vom Sozialamt/dem Jobcenter veranlasst oder anerkannt wurde und nur wegen Mietpreiserhöhungen die „abstrakte Produktmiete“ überschritten wird*
- bei sonstigen schwerwiegenden Härtefällen.

In diesen besonderen Einzelfällen ist entweder die 6-Monatsfrist für die Kostensenkung zu verlängern oder ist von einer Aufforderung zur Kostensenkung durch Wohnungswechsel abzusehen. Die oberhalb der Produktmiete liegenden Mietkosten sind als Bedarf anzuerkennen und zu übernehmen.

### **Sonderfall: Sozialwohnungen**

Auch für Sozialwohnungen gilt der Grundsatz, dass nur die „abstrakte Produktmiete“ angemessen ist. Ein Anspruch auf eine höhere Obergrenze besteht für Sozialwohnungen nicht. In einigen Städten bestehen aus sozial- oder städtepolitischen Gründen Ausnahmen von dieser Regel. So z.B. in Berlin, Bremen.<sup>148</sup>

---

<sup>148</sup> Berlin, Ausführungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen gemäß § 22 SGB II und §§ 35 und 36 SGB XII, Ziffern 3.2, 3.6; Hansestadt Bremen, Verwaltungsanweisung –Bedarfe für Unterkunft und Heizung-, §§ 22 SGB II, §§ 35,36 SGB XII, S. 3;

### **3. Kapitel: Vorgesehene Rechtsfolgen unangemessener KdU**

Unangemessen hohe Mietkosten sind solange zu berücksichtigen, wie es dem Leistungsberechtigten oder der BG objektiv nicht möglich oder den individuellen/familiären/sozialen Umständen nach nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Untervermietung oder auf andere Weise die Mietkosten auf die Produktmiete zu senken.

#### **Aufforderung zur Kostensenkung**

Für den Fall, dass eine Kostensenkung der KdU objektiv nicht möglich oder aus Härtegründen nicht zumutbar ist, sieht das SGB II Rechtsfolgen vor. Rechtsfolgen unangemessener KdU sind:

- die Aufforderung zur Kostensenkung der Miete mit der Rechtsfolgebelehrung, dass die unangemessen KdU längstens für 6 Monate anerkannt werden und die Leistungen für die KdU nach Ablauf der Frist auf die Angemessenheitsgrenze abgesenkt werden
- Übernahme der unangemessenen Miete bis zum Ablauf der gesetzten oder der 6-Monats-Frist
- Absenkung der Leistungen für die Miete auf die Angemessenheitsgrenze. Die Senkung betrifft nicht die Heizkosten.

Die Aufforderung zur Kostensenkung enthält Weisungen darüber, wie die Kosten gesenkt werden können: Durch Aushandeln einer geringeren Miete, durch Untervermietung oder durch einen Umzug. Die Kostensenkungsaufforderung ist nicht die Aufforderung oder Verpflichtung zum Wohnungswechsel.

***Beispiel: Zu hohe Mietkosten. Es ergeht kein Aufforderungsschreiben zur Kostensenkung***

*Vor 2 Jahren gab der in Dortmund wohnhafte Arbeitslose L. im Hauptantrag ALG II an, dass seine Wohnung 401,50 € kostet. Seine Miete übersteigt die Angemessenheitsgrenze von 352,50 €, liegt aber innerhalb der Toleranzgrenze von bis zu 402,50 €. Ein Aufforderungsschreiben zur Kostensenkung erging entsprechend den Richtlinien in diesen zwei Jahren nicht.*

*Erght kein Aufforderungsschreiben, kann die Rechtsfolge einer Senkung der SGB II-Leistungen für die KdU auf die Angemessenheitsgrenze nicht eintreten. Voraussetzung für den Eintritt der Rechtsfolgen ist eine Aufforderung zur Kostensenkung. Es liegt auch keine Überzahlung von ALG II-Leistungen vor. Auch eine rückwirkende Aufhebung der über die Angemessenheitsgrenze gewährten KdU-Leistungen kann nicht eintreten.*

**Keine Verpflichtung zum Wohnungswechsel bei unangemessenen Mieten und nach der Kostensenkungsaufforderung**

Sind Betroffene verpflichtet, aus einer „unangemessenen Wohnung“ auszuziehen und sich eine neue Wohnung zu einem angemessenen Mietpreis zu suchen? Nein, diese Rechtsfolge sieht das SGB II nicht vor. Es kann sich ein finanzieller Zwang ergeben, eine neue Wohnung zu suchen, aber Betroffene sind dazu nicht zu zwingen. Das Grundrecht auf Freizügigkeit wird durch die Vorschriften zu den KdU nicht eingeschränkt.

**Absenkung der Leistungen auf die angemessene Mietobergrenze**

Nach Ablauf der 6-Monats-Frist wird als KdU-Bedarf nur noch die zustehende Produktmiete plus die Heizkosten anerkannt. Die Differenz zwischen den tatsächlichen Mietkosten und der Produktmiete muss der Betroffene oder die BG abdecken, z.B. aus dem Dispositionsbetrag im Regelbedarf, mit den Freibeträgen für Erwerbseinkommen oder der Entschädigung für einen 1 €-Job, aus dem Schonvermögen.

***Beispiel: Absenkung der Mietkosten und Einsatz des Regelbedarfs***

*Der 59-jährige Arbeitslose Ö. ist zur Kostensenkung aufgefordert worden. Seine Miete überschreitet mit 41,75 € die Mietobergrenze. Er wohnt seit 35 Jahren in seiner Wohnung. Auch fühlt er sich in seinem Wohnumfeld wohl. Seine Wohnung ist für ihn der wichtigste soziale Lebensraum. Nein, ausziehen will er nicht. Er zahlt die Differenz von 41,57 € von dem im Regelbedarf enthaltenen „Dispositionsbetrag. Diese Verwendung des Dispositionsbetrages kann nicht beanstandet oder sanktioniert werden.*

***Beispiel: Absenkung der Mietkosten, Mini-Job, Einsatz von Schonvermögen***

*Nach Erschöpfen ihres ALG I-Anspruchs beantragt die 45-jähr. alleinstehende M. ALG II. Ihr SGB II-Bedarf beträgt 883 €, davon: Regelbedarf 409 €, Miete 412 €, Heizkosten 62 €. Monate später wird sie vom Jobcenter aufgefordert, die KdU auf das angemessene Mietniveau von 352,50 € zu senken. Zugleich wird ihr mitgeteilt, dass nach Ablauf von 6 Monaten nur noch Mietkosten in Höhe von 352,50 € anerkannt werden. Die erste Zeit zahlt M. die Differenz von 56,50 € vom Regelbedarf. Sie merkt, dass sich so die Haushaltsführung nicht kontrollieren lässt und sie in Dispo-Kreditschulden gerät. Sie greift ihr zustehendes Schonvermögen von 4.2017 € an. M. findet einen 450 €-Job. Die Mietdifferenz finanziert sie nun von dem für einen 450 €-Job zustehenden Freibetrag in Höhe von 170 €.*

### **Absehen von einer Aufforderung zur Kostensenkung**

Von der Aufforderung zur Kostensenkung ist abzusehen, wenn im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände ein höherer Wohnraumbedarf und höhere KdU anerkannt sind. Von der Aufforderung ist abzusehen, wenn:

- auf dem Wohnungsmarkt kein angemessener Wohnraum zu der Mietobergrenze verfügbar ist
- die Hilfebedürftigkeit in absehbarer Zeit wegen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder aus anderen gleichartigen Gründen einfällt, z.B. *Übergang in eine Altersrente oberhalb des Sozialbedarfs*
- die angemessenen KdU nur geringfügig überschritten werden und sich innerhalb einer Toleranzgrenze bewegen. In der Regel wird eine Toleranzgrenze von 10% der Mietobergrenze anerkannt.
- ein Umzug im Hinblick auf die Umzugskosten (Wohnbeschaffungs-, Umzugs-, Renovierungskosten, Doppelmiete) unwirtschaftlich ist.

Wird von einer Kostensenkung abgesehen, sind die tatsächlichen KdU anzuerkennen. Die Regelfrist von 6 Monaten ist zu verlängern, wenn Mieter aus längeren Kündigungsfristen nicht herauskommen.

#### 4. Kapitel: Angemessene Heizkosten

Warmwasser- und Heizwärmeversorgung sind – wie das Wohnen in einer eigenen Wohnung – elementare Bedürfnisse. Dezentrale Warmwasserzubereitung wird über pauschale Mehrbedarfe abgedeckt. Über zentrale Heizanlagen zubereitetes Warmwasser wird die Übernahme der Heizkosten abgedeckt. Heizkosten umfassen laufende und einmalige Kosten. Zu den Heizkosten zählt auch eine Heizkostennachforderung.

##### **Arbeitsblatt: Umfang der Heizkosten (Warmwasser- und Heizwärmeversorgung)**

- |   |
|---|
| Heizkosten umfassen   |
| ➤ die laufende Heizkostenpauschale  |
| ➤ eine Heizkostennachforderung  |
| ➤ Stromkosten für den Betrieb von zentralen Heizanlagen, z.B. Gasetagenheizungen (in Dortmund monatl. 4,21 €) |
| ➤ einmalige Beschaffungskosten von Brennstoffen (Kohle, Öl).  |

Heizkosten sind – wie Mietkosten – in tatsächlicher Höhe zu übernehmen, soweit diese angemessen sind. Was angemessene Heizkosten sind, ist schwer zu bestimmen. Neben dem Verbrauchsverhalten wirkt eine Vielzahl individuell nicht beeinflussbarer Faktoren auf den Heizungsverbrauch ein: Zustand und Lage des Hauses, Lage der Wohnung, Fensterausstattung, Zustand der Heizanlage, Familiengröße. In der Verwaltungspraxis werden die unterschiedlichsten Maßstäbe angewandt, um angemessene Heizkosten zu bestimmen.<sup>149</sup>

---

<sup>149</sup> ifeu-Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg GmbH, L. Eisenmann et al: Kommunale Regelungen zur Heizkostenübernahme bei ALG II- und Sozialhilfehaushalten: Bestandsaufnahme, Handlungsmöglichkeiten und Praxishilfen, November 2010, S. 16-22.

## **Maßstab für unangemessene Heizkosten**

Nach der Rechtsprechung des BSG sind Heizkosten solange anerkennen, wie kein Indiz für einen „unwirtschaftlichen Heizungsverbrauch“ vorliegt. Indiz für „unwirtschaftliche Heizkosten“ ist, wenn die Heizkosten abstrakte Höchstgrenzen überschreiten.<sup>150</sup>

Der abstrakte Höchstwert für Heizkosten ist das Produkt der Faktoren:

- angemessene (abstrakte Wohnraumgröße)
- oberster Grenzwert für den Verbrauch der Heizanlage pro qm nach dem bundesweiten (kommunalen) Heizspiegel
- Preis pro kWh des Versorgers.

### **Arbeitsblatt: Abstrakte Angemessenheitsgrenze für Heizkosten**

Angemessene Wohnfläche x oberster Grenzwert des bundesweiten Heizspiegels für die Heizanlage im Verbrauchszeitraum = angemessener kWh Jahresverbrauch x Preis pro kWh des Energieversorgers

Konkrete Heizkosten unter diesem abstrakten Höchstwert sind anzuerkennen und zu übernehmen. Liegen die Kosten darüber, könnte ein „unwirtschaftliches Verhalten“ vorliegen und könnte zur Kostensenkung der Heizkosten aufgefordert werden. Ein - nach entsprechender Rechtsfolgebelehrung - fortgesetztes „unwirtschaftliches Verhalten“ ist sanktionsbewehrt (dreimonatige Kürzung des Regelbedarfs um 30%).

---

<sup>150</sup> BSG Urteil vom 12.06.2013, B 14 AS 60/12 R; BSG Urteil vom 04.06.2014, B 14 AS 53/13 R; LSG NRW Beschluss vom 21.12.2007, L 19 B 157/07 AS.

### **Beispiel: Angemessene Heizkosten**

*Der alleinstehende V. wohnt in einer 41 qm großen Wohnung mit Gasetagenheizung. Er zahlt eine Pauschale von 62,00 €. Am Ende des Verbrauchsjahres kommt eine Nachforderung von 92,60 € dazu. Seine Heizkosten sind angemessen. Die abstrakte Grenze von 50 qm x oberster Grenzwert des Heizspiegels 18,20 € = 910,00 €. <sup>151</sup>*

---

<sup>151</sup> co2online: Heizspiegel für Deutschland 2016. Download:  
<http://www.co2online.de/fileadmin/hs/heizspiegel/heizspiegel-pdf/Heizspiegel-Deutschland-2016-Abrechnungsjahr-2015-web.pdf>

## 5. Kapitel: Selbstgenutztes Wohneigentum

Selbstgenutztes (angemessenes) Wohneigentum ist als Vermögen geschützt und muss nicht veräußert werden, um den Lebensunterhalt zu finanzieren.

Die Höhe der bei selbstgenutztem Wohneigentum anzuerkennenden KdU (Wohnung, Beheizung) richtet sich nach den Angemessenheitsgrenzen für Mietwohnungen. Als Bedarfe werden anerkannt:

### Arbeitsblatt: Unterkunftsbedarfe bei selbstgenutztem Wohneigentum

<b>Laufende Unterkunftsbedarfe für die Wohnung (Quasi-Miete)</b>
➤ Hypothekenzinsen
➤ Grundsteuer
➤ Betriebskosten
➤ Nebenkosten
➤ Instandhaltungsrücklage, ca. 10% einer vergleichbaren angemessenen Miete
➤ Tilgungsraten
<b>Einmalige Bedarfe für die Wohnung</b>
➤ Einmalige Aufwendungen für Instandhaltung und Reparaturen
➤ Heizkosten

### Beispiel: Angemessene KdU einer selbstgenutzten Eigentumswohnung

Der Alleinstehende Ö. hat in Dortmund eine Eigentumswohnung von 80 qm. Die Wohnung ist als Vermögen geschützt. Er zahlt an laufenden KdU ohne Heizkosten 441,50 €. Die Quasi-Miete überschreitet die Angemessenheitsgrenze von 352,50 € und liegt auch nicht in der Toleranzgrenze von 402,50 €. Er wird aufgefordert, die Wohnkosten zu senken. Nach Ablauf der 6-Monats-Frist senkt das Jobcenter die Leistungen für die Quasi-Miete auf 352,50 €. Die Differenz von 89 € muss Ö. irgendwie aufbringen: vom Regelbedarf, seinem Schonvermögen oder auf sonstige Weise.

Für laufende Bedarfe und Heizkosten wird ALG II/Sozialgeld als Zuschuss in Höhe der Mietobergrenzen/Heizkosten gewährt. Tilgungsraten werden nur anerkannt, sofern die anderen laufenden Kosten nicht die Mietobergrenze überschreiten. Für einmalige Bedarfe werden Beihilfen oder Darlehen gewährt. Als Beihilfe, solange die Quasi-Miete und der Betrag von 1/12 der einmaligen Instandhaltungs-/Reparaturkosten nicht die Mietobergrenze überschreiten. Wird die Grenze überschritten, wird für die darüber liegenden Kosten ein Darlehen gewährt.

***Beispiel: Beihilfe/Darlehen für einmalige Instandhaltungskosten***

Das Ehepaar bewohnt in Dortmund eine Eigentumswohnung von 82 qm. An laufenden Kosten sind zu zahlen 260 €, Heizkosten 92,60 €. Es steht eine einmalige Instandhaltungsmaßnahme von 4.250 € an. Die Quasi-Miete ist angemessen. Angemessen sind in Dortmund für ein Ehepaar 433,55 €. Von den auf den Monat umgerechneten Instandhaltungskosten (354,16 €) ist der Differenzbetrag zwischen der Quasi-Miete und der Angemessenheitsgrenze als Beihilfe zu gewähren ( $433,55 - 260 = 173,55$  €). Der die Grenze überschreitende Teil (180,61 €) als Darlehen. Das Ehepaar erhält für die Instandhaltung eine Beihilfe von  $12 \times 173,55 = 2.082,60$  € und ein Darlehen von  $12 \times 180,61 = 2.167,32$  €.

## 6. Kapitel: Aufteilung der KdU auf die Mitglieder der BG

### 1. Kopfteil-Prinzip der Aufteilung der KdU

Die Aufteilung der KdU erfolgt in der Regel nach dem „Kopfteilprinzip“. Danach entfällt auf jedes Mitglied des Haushalts/der BG unabhängig vom Alter ein gleicher „kopfteiliger“ Anteil an den KdU. Ausnahmefälle von der Aufteilung der Wohnungskosten nach dem Kopfteilprinzip sind besondere Lebenslagen, z.B. *bei Pflegebedürftigkeit*, sofern aufgrund der Pflegebedürftigkeit ein spezifischer Unterakunftsbedarf besteht.

#### **Beispiel: Aufteilung der KdU**

*Die vierköpfige Familie bewohnt eine 97 qm große Wohnung in Dortmund-Hörde. Die Miet- und Heizkosten betragen 613,40 € und 97,54 €. Die KdU werden gleichmäßig aufgeteilt und betragen pro Person 177,74 €. (710,94 : 4)*

#### **Beispiel: Aufteilung der KdU nach Auszug einer Person**

*Aus der vierköpfigen Dortmunder Familie zieht das älteste Kind wegen eines auswärtigen Studiums nach Berlin. Miet- und Heizkosten der Familie betragen 727,80 €, davon: Miete 629,40 € und HK 98,40 €. Nach dem Auszug beträgt der pro Kopf-Anteil für die Miete 209,80 €, für die HK 32,80 €. Infolge des Auszugs des ältesten Kindes überschreiten die Mietkosten die Mietobergrenze von 533,60 € um 95,80 €. Die Familie wird vom Jobcenter aufgefordert, die Mietkosten auf die Produktmiete von 533,60 € zu senken. Ihr wird mitgeteilt, dass nach Ablauf von 6 Monaten die Mietkosten nur noch in Höhe der Produktmiete von 533,60 € anerkannt werden.*

## 2. Ausnahmen vom Kopfteil-Prinzip

Von der Aufteilung der KdU nach dem Pro-Kopfteil-Prinzip gibt es eine Reihe von Ausnahmen. Unstrittig sind folgende Ausnahmen:

### Arbeitsblatt: Unstrittige und strittige Ausnahmen bei der Aufteilung der KdU nach dem Pro-Kopf-Prinzip

<p><b>Unstrittige Ausnahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ bei einer Totalsanktion eines mittellosen Mitglieds der BG</li><li>➤ bei einem 6-monatigen oder längerem Krankenhaus-/Reha Aufenthalt</li><li>➤ bei einer unter 6-monatigen Inhaftierung. Im Einzelfall auch bei längeren Haftzeiten.</li><li>➤ bei einer im Vorhinein auf 6 Monaten beschränkten Ortsabwesenheit</li></ul>
<p><b>Strittig ist, ob in folgenden Fällen von der Aufteilung der KdU nach dem Pro-Kopf-Prinzip abzuweichen ist</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ bei Einzug einer vom Zugang existenzsichernden Leistungen des SGB II/SGB XII ausgeschlossenen und völlig mittellosen Person</li><li>➤ bei Familien, sofern die unter 25-jährigen Kinder über bedarfsdeckendes Einkommen verfügen.</li></ul>

In den unstrittigen Ausnahmefällen sind die KdU nicht nach der (abstrakten) Anzahl der Mitglieder der BG zu verteilen, sondern nach der Anzahl der Personen, die in der BG zusammen leben.

## 2.1. Aufteilung der KdU bei einer Totalsanktion

Nach der Rechtsprechung des BSG sind im Fall einer Totalsanktion die KdU während des Sanktionszeitraums auf die anderen Mitglieder der BG aufzuteilen. Voraussetzung für diese abweichende Aufteilung der KdU ist, dass das von der Totalsanktion betroffene Mitglied nicht über Einkommen und Vermögen verfügt, um seinen Anteil an den KdU zu tragen.<sup>152</sup>

### ***Beispiel: Totalsanktion bei einem unter 25-jährigen und Aufteilung der KdU auf die weiteren Mitglieder des Haushalts während des Sanktionszeitraums***

*Die Mutter wohnt mit ihrem 19-jährigen Sohn und ihrer 15-jährigen Tochter in einer 521 € teuren Wohnung. Die Heizkosten betragen 75,60 €. Gegen den Sohn läuft eine Totalsanktion. Für drei Monate erhält er keine SGB II-Leistungen. Seine Mutter ist verzweifelt. Wie soll sie das Geld für den Mietanteil ihres Sohnes (198,10 €) aufbringen. Sie muss ja schon für drei Monate ihren Sohn von ihrem Regelbedarf (409 €) finanzieren. Sie beantragt beim Jobcenter, dass die KdU abweichend vom „Kopfteilprinzip“ neu berechnet werden und informiert ihren Vermieter über die Notlage. Das Jobcenter lehnt ihren Antrag zunächst ab. Im Widerspruchsverfahren hat die Mutter Erfolg. Das Jobcenter hält sich an die Rechtsprechung des BSG und verteilt für 3 Monate die KdU auf die Mutter und die Tochter. Ihnen wird ein KdU-Bedarf in Höhe von  $521 + 75,60 : 2 = 298,30$  €.*

---

<sup>152</sup> BSG Urteil vom 23.05.2013, B 4 AS 67/12 R; BSG Urteil vom 02.12.2014, B 14 AS 50/13 R. Zur Begründung führt das BSG aus: Kann das von der Sanktion betroffene Mitglied seine KdU nicht aus eigenen Mitteln finanzieren, müssen die KdU während des Sanktionszeitraums auf die weiteren Mitglieder verteilt werden, weil nur so das menschenwürdige Existenzminimum gewährleistet werden kann. Die weiteren Mitglieder können nicht darauf verwiesen werden, ihre Mietzahlungspflicht nicht vollständig zu erfüllen oder den KdU-Anteil des sanktionierten Mitglieds aus nicht zu berücksichtigendem Einkommen oder Vermögen, z.B. ihrem Regelbedarf zu bestreiten.

## 2.2 Längerer Krankenhaus-/Reha-Aufenthalt

Bei einem prognostizierten Krankenhaus-/Reha-Klinik Aufenthalt von weniger als 6 Monaten besteht ein Anspruch auf SGB II-Leistungen und auf die Weiterzahlung von Leistungen für die KdU. Vom Anspruch auf SGB II-Leistungen ausgeschlossen sind jedoch Kranke im Fall eines prognostizierten oder tatsächlichen Krankenhaus-/Reha-Klinik Aufenthalts von mindestens 6 Monaten. Der Leistungsausschluss auch die Leistungen für die KdU. Im Fall eines prognostizierten Aufenthaltes von 6 Monaten entfällt der SGB II-Anspruch ab dem ersten Tag des stationären Krankenhaus/Reha-Aufenthalts. Im Fall eines prognostiziert kürzeren, aber tatsächlich 6-monatigen Aufenthalts entfällt der SGB II-Anspruch ab dem 6. Monat.<sup>153</sup>

Je nach Art der BG (Paar, Familien) wird die Rechtslage, welcher Sozialleistungsträger (nach Antragstellung) für die KdU aufkommt, kompliziert. Bei Alleinstehenden findet in diesem Fall ein Systemwechsel vom Jobcenter (SGB II) zum Sozialamt (Sozialhilfe, SGB XII) statt. Bei Paaren, wo der andere Partner ALG II-Bezieher ist, bleibt es bei der Zuständigkeit des Jobcenters (SGB II) für die KdU und sind weiterhin SGB II-Leistungen für die KdU zu gewähren. Je nach prognostizierter stationärer Aufenthaltsdauer sind Leistungen der KdU in Höhe der bisherigen Miete zu übernehmen.

---

<sup>153</sup> In den Weisungen der BA wird folgendes Beispiel angeführt: ALG II ist bis zum 31. Mai bewilligt worden. Stationäre Aufnahme im Krankenhaus am 15. Februar. Prognostizierte Dauer 4 Monate. Anlässlich des Weiterbewilligungsantrags wird die Prognose korrigiert und zwar auf einen Aufenthalt bis zum 30. September. ALG II ist ab dem 01. Juni für den Kranken abzulehnen.

Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen zu § 7 SGB II, S.37.

**Arbeitsblatt: Übernahme der KdU bei einem 6-monatigen oder längerem Krankenhaus-/Reha-Klinik Aufenthalt**

<b>Art der BG (Paar, Familie)</b>	<b>Zuständig für die KdU ist das Jobcenter oder Sozialamt</b>
<b>Alleinstehender</b>	<b>Sozialamt (SGB XII)</b> Antrag auf Sozialhilfe zum Lebensunterhalt und Übernahme der KdU nach §§ 21, 35 SGB XII; bei rückständigen Mietschulden nach § 36 SGB XII.
<b>Paare/Familien der andere Partner ist erwerbsfähig und bezieht ALG II  ohne/mit Kindern</b>	<b>Jobcenter (SGB II)</b> Je nach Prognose der Aufenthaltsdauer oder der korrigierten Prognoseentscheidung nach einem tatsächlichen 6-monatigen Aufenthalt werden weiterhin die bisherigen KdU übernommen. Es könnte auch zur Senkung der KdU aufgefordert werden.
<b>Alleinerziehende mit unter 15-jährigen Kindern</b>	<b>Sozialamt (SGB XII)</b> Antrag auf Übernahme der KdU nach §§ 21, 35 SGB XII; bei rückständigen Mietschulden nach § 36 SGB XII.
<b>Alleinerziehende (Familien) und ein hilfebedürftiges 15- bis unter 25 jähr. Kind</b>	<b>Jobcenter (SGB II)</b> Je nach Prognose der Aufenthaltsdauer oder der korrigierten Prognoseentscheidung nach einem tatsächlichen 6-monatigen Aufenthalt werden weiterhin die bisherigen KdU übernommen. Es könnte auch zur Senkung der KdU aufgefordert werden.

**Beispiel: Höhe der KdU-Leistungen bei einem Krankenhaus-/Reha-Klinik Aufenthalt von unter 6 Monaten**

Die Mietkosten der insgesamt 4-köpfigen Familie (zwei Kinder) ist angemessen und beträgt 648,80 €. Prognostiziert ist für die schwerkranke Mutter ein 5-monatiger Krankenhausaufenthalt einschließlich der nachfolgenden stationären Reha. An den Verhältnissen der Familie im SGB II ändert sich nichts. Für die Mutter wird der Regelbedarf weitergezahlt und auch die anteiligen  $\frac{1}{4}$  KdU.

**Beispiel: Höhe der KdU-Leistungen bei einem Krankenhaus-/Reha-Klinik Aufenthalt von prognostiziert 5 Monaten und tatsächlich von 11 Monaten**

Die Mietkosten der insgesamt 4-köpfigen Familie (zwei Kinder) ist angemessen und beträgt 648,80 €. Ab dem 6. Krankenhausmonat entfallen für die Mutter die anteiligen KdU von 166,20 €. Es ist weiterhin die Miete für 4 Personen anzuerkennen. Sie muss nur neu verteilt werden. Statt wie bisher 166,20 € werden dem Vater und den Kinder 216,27 € KdU ( $648,80 : 3$ ) anerkannt.

Es entfallen für die Mutter jedoch der Regelbedarf und die sonstigen SGB II-Leistungen zum Lebensunterhalt. Für diese Bedarfe erfolgt ein Systemwechsel in das Sozialhilferecht des SGB XII. Leistungen für diese in das SGB XII übergewechselten Bedarfe müssten beim Sozialamt beantragt werden.

### 2.3. Aufteilung bei vorübergehender Ortsabwesenheit

Bei einer vorübergehenden und im Vorhinein auf unter 6 Monaten beschränkten Ortsabwesenheit einer Person der BG sind die KdU auf die anderen Partner zu verteilen.<sup>154</sup>

### 2.4. Aufteilung bei BG mit einer mittellosen Person

Strittig ist, wie die KdU zu verteilen sind, wenn der AG II-Leistungsberechtigte mit einer Person zusammenwohnt, die vom Zugang in existenzsichernde Leistungen des Sozialrechts ausgeschlossen ist und über kein Einkommen und Vermögen verfügt. Dieser Fall ist stets bei völlig mittellosen EU-Bürgern/Ausländern gegeben, die vom Zugang in das SGB II, Sozialhilferecht des SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz ausgeschlossen sind.

#### ***Beispiel: Aufteilung der KdU bei mittellosen und vom Zugang in existenzsichernde Leistungsgesetze ausgeschlossenen Personen***<sup>155</sup>

*Der Arbeitslose R. hat die völlig mittellose Ungarin R. als Partnerin in seine kleine Wohnung aufgenommen. Als EU-Bürgerin ist R. vom Zugang in das SGB II und SGB XII ausgeschlossen ist. Seine KdU sind für einen Single-Haushalt angemessen. Das Jobcenter berechnete mit dem Einzug von R. die KdU nach zwei Personen. Da R nicht SGB II-leistungsberechtigt ist, wurden ihr auch keine KdU gewährt. Das SG Berlin urteilte: In diesem Fall sind die KdU nicht nach dem Pro-Kopf-Prinzip aufzuteilen.*

---

<sup>154</sup> BSG, Urteil vom 19.10.2010, B 14 AS 50/10 R.

<sup>155</sup> SG Leipzig, Urteil vom 10.10.2016, S 17 AS 1584/13.

## 2.5. Aufteilung bei Familien/Alleinerziehenden mit nicht hilfebedürftigen Kindern

Ebenfalls strittig ist, wie die KdU aufzuteilen sind, wenn in der Familie hilfebedürftige Eltern/Elternteile und unter 25-jährige Kinder (U25-Kinder) leben, die aufgrund eigenen Einkommens/Vermögens nicht hilfebedürftig sind. Das Sozialgericht Kiel hat im Fall einer Alleinerziehenden entschieden: Verfügen Kinder über bedarfsdeckendes Einkommen sind die KdU nicht nach dem Pro-Kopf-Prinzip zu verteilen und entfallen auf die alleinerziehende Mutter die für einen Single-Haushalt angemessen KdU.<sup>156</sup>

### ***Beispiel: Aufteilung der KdU bei Alleinerziehenden mit unter 25-jähr. Kindern, die über bedarfsdeckendes Einkommen verfügen***<sup>157</sup>

*Das Jobcenter Kiel berechnete die KdU der berufstätigen Alleinerziehenden und ihres Kindes nach dem Pro-Kopf-Prinzip. In Kiel beträgt die Mietobergrenze für einen Zwei-Personen-Haushalt 411,00 €. Die KdU der Mutter wurden auf 205,00 € begrenzt.*

*Das Kind der Alleinerziehenden verfügte über bedarfsdeckendes Einkommen. Kindergeld, Unterhaltszahlungen und das Kinder-Wohngeld deckten den SGB II-Bedarf des Kindes ab.*

*Das SG Kiel entschied: Mutter und Kind bilden wegen des bedarfsdeckenden Einkommens des Kindes nicht eine BG, sondern zwei BG. Der Mutter sind tatsächliche KdU maximal bis zur Kieler-Mietobergrenze für ein Single-Haushalt von 342,50 € anzuerkennen.*

---

<sup>156</sup> SG Kiel, Beschluss vom 11.08.2016, S 43 AS 185/16, und Beschluss vom 30.11.2016, S 39 AS 289/16.

<sup>157</sup> Ebenda.

## **2.6. Aufteilung bei Inhaftierung**

Inhaftierte sind ab dem ersten Tag des Haftantritts nicht mehr SGB II leistungsberechtigt. Es entfallen damit alle Leistungen des SGB II, auch die Leistungen für die KdU. Für Alleinstehende erfolgt (auf Antrag) ein Systemwechsel in das Sozialhilferecht. Bei einer Haftzeit von bis zu 6 Monaten werden in der Regel die KdU vom Sozialamt übernommen. In besonderen Fällen auch bei einer längeren Haftdauer.

Abhängig von der BG (Paar, Familien) und deren Fortbestand sowie der Dauer der Haft werden die bisherigen KdU vom Jobcenter übernommen. Ist ein Mitglied der BG erwerbsfähig (Partner oder ein 15- bis unter 25-jähriges Kind) werden die bisherigen KdU anerkannt. Es kann – je nach Haftdauer – zu einer Senkung der KdU aufgefordert werden.<sup>158</sup>

---

<sup>158</sup> Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen zu § 7 SGB II, S.45.

### Arbeitsblatt: KdU bei Inhaftierung

<b>Art der BG</b>	<b>Zuständig für die KdU ist</b>
<b>Alleinstehender</b> Haftdauer: bis zu 6 Monaten	<b>Sozialamt (SGB XII)</b> Antrag auf Übernahme der KdU nach §§ 21, 35, alternativ nach 67 SGB XII; bei rückständigen Mietschulden nach § 36 SGB XII. <sup>159</sup>
<b>Paare/Familien</b> und ein erwerbsfähiges Mitglied innerhalb der Familie (Partner oder hilfebedürftiges 15- bis unter 25jähr. Kind)	<b>Jobcenter (SGB II)</b> Die bisherigen KdU werden anerkannt. Es könnte auch zur Senkung der KdU aufgefordert werden.
<b>Paare/Familien</b> der andere Partner ist nicht erwerbsfähig	<b>Sozialamt (SGB XII)</b> Antrag auf Übernahme der KdU nach §§ 21, 35 SGB XII; bei rückständigen Mietschulden nach § 36 SGB XII.
<b>Alleinerziehende/Familien</b> und ein erwerbsfähiges Mitglied innerhalb der Familie	<b>Jobcenter (SGB II)</b> Die bisherigen KdU werden anerkannt. Es könnte auch zur Senkung der KdU aufgefordert werden.

---

<sup>159</sup> BSG, Urteil vom 12.12.2013, B 8 SO 24/12 R.

### **3. Aufteilung der KdU in Haushalts- und Wohngemeinschaften**

#### **KdU in Haushaltsgemeinschaften (HG)**

In einer HG sind die KdU in der Regel nach dem „Kopfteilprinzip“ aufzuteilen.

#### **KdU in Wohngemeinschaften (WG)**

Die Mietobergrenze der KdU richtet sich bei Hilfebedürftigen, die in einer WG leben, nach der Obergrenze für einen Alleinstehenden. Die „abstrakte Wohnraumgröße“ darf nicht um gemeinsam genutzte Räume abgesenkt werden.<sup>160</sup> Liegt ein Untermietvertrag vor, ist die vereinbarte Untermiete bis zu der entsprechenden Obergrenze anzuerkennen.

#### ***Beispiel: Suche einer WG mit Wohnortwechsel von Bochum nach Dortmund***

*S. sucht nach dem Auseinanderleben mit ihrem Partner eine neue Wohnung. Am besten in einer WG. Sie findet ein entsprechendes. Die Miete beträgt 341,50 €; die auf ihren Wohnraum umgerechneten Heizkosten 48,60 €. Das Jobcenter Bochum stimmt dem Umzug zu und das Jobcenter Dortmund erkennt die Miete von 341,50 € zu.*

---

<sup>160</sup> BSG, Urteil vom 18.06.2008, B 14/11b AS 61/06 R.

## **7. Kapitel: Einmalige Unterkunftsbedarfe und Leistungen der Wohnungsbeschaffung**

Einmalige Unterkunftsbedarfe sind: notwendige oder mietvertraglich geschuldete Renovierungen, Wohnungsbeschaffung und Umzüge.

### **Bedarfe der Wohnungsbeschaffung**

Bedarfe der Wohnungsbeschaffung sind Kosten, die mit der Suche und dem Anmieten einer Wohnung verbunden sind: Maklergebühren, Bewerbungskosten, Doppelte Mieten, Mietkaution. Eine Mietkaution soll als Darlehen übernommen werden. Im Fall eines vom Jobcenter veranlassten Umzugs sollen die Wohnbeschaffungskosten übernommen werden. Ebenso in dem Fall, dass ohne eine Kostenzusicherung eine Wohnung nicht in angemessener Zeit gefunden werden kann.

### **Antragserfordernis und Zuständigkeit**

Die jeweiligen Leistungen müssen gesondert beim jeweils zuständigen SGB II-Leistungsträger beantragt werden und zwar vor Abschluss des jeweiligen Vertrages und bevor der geltend gemachte Bedarf abgedeckt ist. Zuständig bei einem Ortswechsel ist für Wohnungsbeschaffungskosten das bisherige Jobcenter, für eine Mietkaution das für den Ort der neuen Wohnung zuständige Jobcenter. Erfolgt kein Ortswechsel, ist stets das bisherige Jobcenter zuständig.

**Arbeitsblatt: Einmalige Unterkuftsbedarfe und zustandiger Leistungstrager (Jobcenter) bei einem Ortswechsel**

Art des Bedarfs und der Leistung	Zustandiger Leistungstrager im Fall eines Ortswechsels
Renovierung > Auszugsrenovierung  > Einzugsrenovierung	Jobcenter des alten Wohnortes  Jobcenter des neuen Wohnortes
Beihilfen fur die Wohnungsbeschaffung: > Maklergebuhren, sofern nur dadurch ein geeigneter Wohnraum gefunden werden kann > Bewerbungskosten ( <i>Telefonate, Zeitungskaufe, Inserate...</i> ) Fahrtkosten, sofern diese nicht vom Regelbedarf abgedeckt sind	Jobcenter des alten Wohnortes
Zuschuss fur Doppelte Mieten, z.B. <i>lange Kundigungsfristen, angespannte Wohnungsmarktlage, auswartige Arbeitsaufnahme</i>	Jobcenter des neuen Wohnortes
Darlehen fur Mietkautionen, Genossenschaftsanteile	
Beihilfen zu den Umzugskosten bei einem vom Jobcenter veranlassten oder genehmigten Umzug.	Jobcenter des alten Wohnortes
Unterhaltsbedarf an Erstausrattung oder Ersatzausrattung der neuen Wohnung	Jobcenter des neuen Wohnortes

## Höhe der einmaligen Unterkunftsbedarfe am Beispiel der Stadt Dortmund

In Dortmund werden folgende Leistungen für einmalige Unterkunftsbedarfe gewährt:

**Tabelle: Materialpauschalen für eine Wohnungsrenovierung <sup>161</sup>**

Zimmer	Fläche	Pauschale
Wohnzimmer	24	42,00 €
Schlafzimmer	12	37,00 €
Kinderzimmer 1 Kind	10	32,00 €
Kinderzimmer 2 Kinder	14	37,00 €
Küche	8	32,00 €
Diele	5	15,00 €
Bad	6	8,00 €
Farbe pro Tür		8,00 €
Farbe für Holzfenster		4,00 €
Farbe pro Heizkörper		5,00 €
Bodenbelag	pro qm	2,00 €

**Tabelle: Erstausrüstung der Wohnung <sup>162</sup>**

Alleinstehende Person	1	1,210 €
Paar		1.540 €
Paar und 1 Kind		1.760 €
und 2 Kinder		1.990 €
und 3 Kinder		2.390 €
Alleinerziehende und 1 Kind		1.560 €
2 Kinder		1.780 €
3 Kinder		2.160 €
4 Kinder		2.400 €
Jede weitere Person der BG		250 €

<sup>161</sup> Stadt Dortmund, § 22 SGB I, Unterkunft und Heizung, S. 24.

<sup>162</sup> Stadt Dortmund, § 24 Abs. 3 und 6 SGB II, Abweichende Erbringung von Leistungen, S. 20.

## 8. Kapitel: Umzüge

### Übersicht: Umzüge im SGB II

<b>Umfang der Umzugsbedarfe</b> Umzugsbedarfe sind Wohnbeschaffungskosten, Kautions, Doppelte, Miete, Umzugskosten
<b>Zustimmungsvorbehalt eines Umzugs</b> Die Übernahme der mit einem Wohnungswechsel/Umzug verbundenen Kosten ist von einer vorherigen oder zu erteilenden Umzugszusicherung des Jobcenter abhängig.
<b>Rechtsfolgen einer Zustimmung zum Wohnungswechsel</b> Bei einem vom Jobcenter veranlassten oder zugesicherten Umzug werden Umzugsbedarfe in angemessener Höhe übernommen, inbegriffen die neue Miete. Das gilt auch bei einem erforderlichen Umzug.
<b>Rechtsfolgen von nicht ungenehmigten Umzug am bisherigen Wohnort</b> Bei einem ungenehmigten Umzug werden Umzugsbedarfe nicht anerkannt und keine Leistungen gewährt. Erhöhen sich nach einem nicht zugesicherten Umzug die Mietkosten, werden für die neue Wohnung nur die vorherigen Mietkosten gewährt.
<b>Zuständiges Jobcenter bei Ortswechsel</b> Für die Frage, ob ein Umzug erforderlich ist, ist das alte Jobcenter zuständig. Für die Übernahme der neuen Unterkunftskosten ist das neue Jobcenter zuständig. Bewegt sich die neue Miete in den Angemessenheitsgrenzen, hat das neue Jobcenter diese anzuerkennen.

### **Grundsatz: Genehmigungsvorbehalt eines Umzugs**

Ein Umzug steht unter einem Genehmigungsvorbehalt des Jobcenters. Dieser Grundsatz bezieht sich auf die Frage, welche mit einem Umzug/Wohnungswechsel verbundenen Kosten anerkannt werden. Das Recht der Freizügigkeit wird durch das SGB II nicht eingeschränkt. Mit einem Umzug verbundene Kosten sind neben den Umzugsbedarfen auch die neue Miete. Die mit einem Umzug verbundenen Kosten sind in folgenden Fällen anzuerkennen: bei einem vom Jobcenter veranlassten oder genehmigten Umzug sowie bei einem zu genehmigenden oder im Nachhinein genehmigten Umzug.

### **Vom Jobcenter veranlasste Umzüge**

Bei einem vom Jobcenter veranlassten Umzug sind die Umzugsbedarfe (auf Antrag hin) vom Jobcenter zu übernehmen. Hat das Jobcenter der neuen Miete zugestimmt, ist diese vom Jobcenter anzuerkennen.

### **Vom Jobcenter genehmigte oder zu genehmigende Umzüge**

Auch in diesem Fall sind die beantragten und genehmigten/zugenehmigenden Umzugsbedarfe anzuerkennen. Ein Umzug ist in folgenden Gründen und vergleichbaren Härtegründen zu genehmigen:

### **Arbeitsblatt: Genehmigungsgründe für einen Umzug**

➤ zu kleiner Wohnung
➤ Familienzuwachs oder Herauswachsen der Kinder
➤ bei gesundheitsgefährdenden Wohnungsmängeln z.B. Schimmel, defekte Strom-, Gas-, Wasserinstallation der Wohnung, sofern der Vermieter die beanstandeten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist behebt
➤ bei (objektiv) ungeeigneten Wohnungen, z.B. infolge Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit
➤ bei nicht zumutbaren Verbleib in der Ehe/Familie, z.B. bei Trennung/Scheidung, bei häuslicher Gewalt, nach einem Frauenhausaufenthalt
➤ Erhalt oder Wiederherstellung des Sozialmilieus, des Verbleibs oder der Integration in einen stabilen Sozialraum
➤ Kündigung der bisherigen Wohnung durch den Vermieter
➤ neuer Arbeitsplatz in einer anderen Stadt

### **Nachholen der Zusicherung zum Wohnungswechsel (Umzug)**

Eine Zusicherung zum Umzug kann nachgeholt werden. Liegen Zusicherungsgründe für den vorgenommenen Umzug vor, ist dem Wohnungswechsel im Nachhinein zuzustimmen. In diesem Fall beschränkt sich die Übernahme der Kosten auf die neue (angemessene) Miete, dem Renovierungsbedarf. Für bereits abgedeckte Bedarfe werden im Nachhinein keine Leistungen gewährt.

### **Zuständiges Jobcenter bei Wohnortwechsel**

Bei Umzug in eine neue Stadt ist für die Miethöhe das neue (für den neuen Wohnort zuständige) Jobcenter zuständig. Das neue Jobcenter ist zur Zusicherung der Miethöhe verpflichtet, wenn diese angemessen sind.

## **Rechtsfolgen nicht genehmigter Umzüge**

Bei einem nicht genehmigten oder zu genehmigenden Umzug werden Umzugsbedarfe (Kautions, Doppelmiete, Umzugskosten) nicht anerkannt. Was besonders schwer wiegt, es werden in diesem Fall auch nicht höhere Mietkosten übernommen, auch dann nicht, wenn diese angemessen sind. Als Rechtsfolge eines nicht genehmigten Umzugs sieht das SGB II vor: Erhöht sich die Miete, sind weiterhin nur die bisherigen angemessenen KdU zu übernehmen. Eine Zeitgrenze für die Beschränkung auf die bisherige Miete ist im SGB II nicht genannt.

### **Arbeitsblatt: Rechtsfolgen nicht genehmigter Umzüge**

Rechtsfolgen sind:

- Ablehnung der Gewährung von Wohnbeschaffungskosten, einer Mietkaution, Doppelmiete und der Umzugskosten
- Bei Umzug in eine teurere Wohnung: Beschränkung der neuen Miete auf die bisherige Miete, auch wenn diese angemessen ist und nicht die Mietobergrenze überschreitet.

### ***Beispiel: Nicht genehmigter Umzug und höhere Mietkosten***

*Die Alleinerziehende Y. sucht für sich und ihre zwei Kinder eine neue Wohnung. Sie nimmt sich nach längerem Streit mit dem Jobcenter eine neue Wohnung zu 525,40 € Miete, das sind 62,70 € mehr als die alte Miete. Obwohl die neue Miete unterhalb der Obergrenze von 564 € liegt, erkennt das Jobcenter als KdU weiterhin nur die alte Miete von 492,70 € an. Y zahlt die Mietdifferenz von 62,70 € vom Regelbedarf.*

*Im Widerspruchsverfahren erkennt das Jobcenter die Umzugsgründe von Y. an. Die Fotos von ihrer verschimmelten Wohnung, dem verwahrlosten Treppenhaus, die unbeantwortet gebliebenen Aufforderungsschreiben des Mietervereins an den Vermieter, die von ihrem Hausarzt für die zwei Kinder bescheinigten Schimmelpilze-Symptome überzeugten das Jobcenter. Rückwirkend erkennt das Jobcenter die neuen Mietkosten von 525,40 €.*

## **9. Kapitel: Mietkaution**

Eine Mietkaution gehört zu den Bedarfen der KdU. Eine Mietkaution muss gesondert beantragt werden und ist vom Jobcenter in folgenden Fällen zu übernehmen:

- bei einem vom Jobcenter veranlassten Umzug, z.B. in Zusammenhang mit der Aufforderung zur Senkung der KdU durch einen Umzug
- bei einem vom Jobcenter genehmigten oder zu genehmigenden Umzug. Das gilt auch bei einem im Nachhinein zu genehmigenden Umzug.

Eine Mietkaution ist als Darlehen zu gewähren.

### **Keine Aufrechnung der Mietkaution mit dem Regelbedarf**

Eine Mietkaution darf nicht im SGB II-Bezug mit dem Regelbedarf aufgerechnet werden.<sup>163</sup>

---

<sup>163</sup> BSG, Urteil vom 29.06.2015, B 4 AS 11/14 R.

## **10. Kapitel: Sicherung der Wohnung und Heizwärmeversorgung**

Das SGB II/SGB XII wird von dem Grundsatz regiert: Schulden sind kein Bedarf der Existenzsicherung, sondern Privatsache. Ausnahme von diesem Grundsatz ist die Übernahme von Schulden zur Vermeidung der existenzgefährdenden Gefahren eines Verlustes der Wohnung und der Heizwärmeversorgung. In diesen Notfällen kann das Jobcenter Darlehen für rückständige Miet- oder Heizkostenschulden gewähren. Der Hilfeanspruch umfasst auch die Übernahme von Privatschulden für rückständige Miet- und Heizkostenschulden, wenn diese aufgenommen worden sind, weil das Jobcenter den Antrag auf Notlagenhilfe abgelehnt oder nicht zeitgerecht bearbeitet hat.<sup>164</sup> Die Notlagenhilfe können im Einzelfall auch die Kosten einer Zwangsräumung umfassen.<sup>165</sup>

Voraussetzung für die Gewährung der Notlagenhilfe ist, dass der Betroffene mittellos ist. Ein vorhandenes Schonvermögen muss vorrangig eingesetzt werden. Hilfeberechtigt sind Empfänger von ALG II, denen Leistungen für die Wohnung und Heizung erbracht werden.

Ausgeschlossen vom Anspruch auf diese Notlagenhilfe sind ALG II-Empfänger, denen keine Leistungen der KdU gewährt werden und vom ALG II-Anspruch ausgeschlossene Auszubildende, Schüler und Studenten, die Leistungen nach § 27 erhalten. Ausgeschlossen von der Notlagenhilfe sind ferner die Personenkreise, die generell vom Zugang in das SGB II und generell vom Anspruch auf ALG II-Leistungen ausgeschlossen sind. Ausgeschlossen sind auch Personen, deren Einkommen den laufenden SGB II-Bedarf übersteigt, z.B. Arbeitnehmer mit

---

<sup>164</sup> BSG, Urteil vom 17.06.2010, B 14 AS 58/09 R.

<sup>165</sup> Bayerisches LSG, Urteil vom 30.01.2014, L 7 AS 676/13.

einem Nettoverdienst knapp oberhalb des Sozialhilfeniveaus des SGB II.

Von der SGB II-Notlagenhilfe ausgeschlossene Personen haben Anspruch auf Sozialhilfe zur Vermeidung dieser existenzbedrohenden Gefahren nach §§ 21,36 SGB XII, gegebenenfalls nach der Sozialhilfe in besonderen Schwierigkeiten (§ 67 SGB XII).

**Arbeitsblatt: Hilfeberechtigung auf und Ausschluss aus der Notlagenhilfe der Sicherung der Wohnung und Heizwärmeversorgung**

<b>Hilfeberechtigt auf die Wohnraumsicherung sind</b>
➤ ALG II-Empfänger, denen Leistungen der KdU gewährt werden
<b>Ziel der Hilfe</b>
➤ Abwehr der Gefahr des Wohnungsverlustes oder einer Sperre der Heizwärmeversorgung
<b>Weitere Voraussetzung</b>
➤ Der Betroffene verfügt nicht über Vermögen, auch nicht über Schonvermögen
<b>Ausgeschlossene Personengruppen sind:</b>
➤ unter 25-jährige, die im ALG II-Bezug stehen und ohne Zustimmung des Jobcenters aus dem Elternhaus ausgezogen oder die durch einem nicht zugestimmten Umzug hilfebedürftig geworden sind
➤ vom Zugang in SGB II-Leistungen generell ausgeschlossene Personenkreise, z.B. EU-Bürger, deren Aufenthaltsrecht sich aus der Arbeitsuche ergibt,
➤ vom Anspruch auf SGB II-Leistungen ausgeschlossene Personenkreise: bei einem prognostizierten oder tatsächlichen Krankenhausaufenthalt von ab 6 Monaten, bei Vollzug einer Haftstrafe
➤ Auszubildende, Schüler und Studenten, die Leistungen nach § 27 SGB II erhalten

## **11. Kapitel: Sonderregelungen in der Wohnungsfrage für unter 25-jährige Erwachsene (U25)**

Die Übernahme von KdU für eine eigene Wohnung von U25 steht unter einem Genehmigungsvorbehalt des Jobcenters zum Erstauszug aus dem Elternhaus. U25 erhalten Leistungen für KdU einer eigenen Wohnung nur im Fall eines vom Jobcenter erteilten oder zu erteilenden Auszugs aus dem Elternhaus. Die Rechtsfolgen eines ungenehmigten Auszugs sind gravierend.

### **Rechtsfolgen eines nicht genehmigten Auszugs**

Die KdU für die eigene Wohnung werden nicht anerkannt und übernommen. Trotz der eigenen Wohnung wird der Regelbedarf eines Alleinstehenden (409 €) nicht zuerkannt. Es wird weiterhin nur der geringere Regelbedarf für ein erwachsenes Kind im Haushalt der Eltern (327 €) gewährt. Zugleich besteht ein Ausschluss aus dem Hilfsanspruch auf Leistungen zur Wohnungs- und Heizwärmesicherung.<sup>166</sup>

### **Arbeitsblatt: Rechtsfolgen eines ungenehmigten Erst-/Folgeauszugs von U25**

Bis zum Erreichen des 25. Lebensjahres werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht anerkannt.
➤ Leistungen für die KdU der eigenen Wohnung werden nicht gewährt
➤ Beschränkung des Regelbedarfs auf den Regelbedarf eines erwachsenen Kindes im Haushalt der Eltern
➤ Ausschluss aus dem Anspruch auf Notlagenhilfe zur Wohnungs-/Heizwärmesicherung
➤ Ausschluss aus dem Anspruch auf Leistungen für einmalige Unterkunftsbedarfe (Umzugskosten, Kaution)
➤ Ausschluss aus dem Anspruch auf Erstausrüstung der Wohnung/des Haushalts

---

<sup>166</sup> Die Sonder- und Ausschlussregelungen wurden durch das Erste Änderungsgesetz des SGB II vom 04.03.2006 eingeführt.

Betroffen von diesen Sonder- und Ausschlussregelungen sind einmal junge Erwachsene, die vor dem Erstauszug ALG II-Leistungen bezogen haben. Betroffen sind auch unter 25-jähr., die in der Absicht aus der Wohnung der Eltern ausgezogen sind, die Voraussetzungen für die Gewährung von ALG II – Leistungen herbeizuführen.<sup>167</sup> Damit trifft der Ausschluss von KdU-Leistungen für die eigene Wohnung auch junge Erwachsene, die zum Zeitpunkt des Erstauszugs oder eines Folgeumzugs nicht im ALG II-Leistungsbezug von ALG II. Folge dieser Regelung ist, dass arbeitslose oder hilfebedürftige U25 auf dem Wohnungsmarkt keine Chance haben und in den „informellen“ oder „prekären“ Wohnungsmarkt abgedrängt werden.<sup>168</sup> Die Regelung zielt insbesondere auf Jugendliche und U25 ab, die aus Familien mit sozialen Schwierigkeiten kommen und zur Zielgruppe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) gehören.<sup>169</sup>

#### **Arbeitsblatt: Von den Sonder-/Ausschlussregelungen betroffener U25-Personenkreis**

- |   |
|---|
| ➤ U25, die vor dem Erst-/Folgeauszug im SGB II-Leistungsbezug standen   |
| ➤ U25, die vor der Antragstellung auf ALG II in der Absicht ausgezogen sind, die Voraussetzungen für die Gewährung von ALG II herbeizuführen. |

---

<sup>167</sup> Diese Regelung wurde durch das Fortentwicklungsgesetz vom 25. Juli 2006 eingeführt.

<sup>168</sup> R. Knopp, C. Bleck, A. Rießen: Abschlussbericht „Junge Wohnungslose U25“, 2014; BAG Wohnungslosenhilfe: Statistikbericht 2015, Auswertungstabellen.

<sup>169</sup> P. Schruth: Zur Rechtsqualität des § 22 Abs. 2a SGB II für junge Volljährige mit Verselbständigungsbedarf, 4/2008.

## **Verpflichtung zur Zusicherung eines Auszugs**

KdU von U25 sind anzuerkennen, wenn der Auszug aus dem Elternhaus nicht in der Absicht erfolgte, Hilfebedürftigkeit herbeizuführen oder wenn das Jobcenter einem Auszug zustimmte oder hätte zustimmen müssen. Eine Zustimmungspflicht besteht stets in Fällen eines unabweisbar notwendigen Auszugs. Unabweisbar notwendig ist ein Auszug stets im Fall einer Kindeswohlgefährdung. Unabweisbar notwendig ist ein Auszug auch in den Fällen, wo ein weiterer Verbleib in der Wohnung der Eltern wegen der Wohnungsgröße nicht zumutbar ist oder wenn das Familienleben völlig zerrüttet.

Eine Verpflichtung zur Zusicherung besteht in folgenden Fällen:

- der Wohnungsbezug ist aus Gründen der Eingliederung in den Arbeitsmarkt notwendig
- bei objektiv nicht zumutbaren Wohnverhältnissen
- aus Kindeswohlgründen oder anderen schwerwiegenden sozialen Gründen kann der junge Erwachsene nicht auf ein Wohnen bei den Eltern /einem Elternteil verwiesen werden<sup>170</sup>
- es liegen sonstige, ähnliche schwerwiegende Gründe vor.

---

<sup>170</sup> BSG, Urteil vom 02.06.2004, B 7 AS 38/03 R; SG Berlin, 28.11.2006, S 110 AS 10594/06 ER; SG Berlin 07.04.2006, S 53 AS 20004/06 ER; SG Nürnberg 02.11.2006, S 19 AS 811/06 ER; SG Hamburg, S 59 AS 522/06 ER; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof 23.03.2005, 12 E 05.183; LSG Mecklenburg-Vorpommern 22.07.2008, Az. L 10 B 203/08.

## **Arbeitsblatt: Verpflichtung zur (nachträglichen) Zusicherung des Auszugs von U25 aus dem Elternhaus**

<b>Arbeitsmarktgründe</b>
➤ Aufnahme einer auswärtigen Berufsausbildung/Beschäftigung
<b>Wohnungsgründe</b>
➤ objektiv unzumutbare Wohnverhältnisse, z.B. <i>fehlendes Kinderzimmer für U25 oder für ein eigenes Kind der U25 in der Wohnung der Eltern</i>
➤ Schwangerschaft des Kindes oder neue Schwangerschaft der Mutter und aufgrund der Wohnungsgröße ist ein Verbleib in der Elternwohnung nicht zumutbar
➤ Umzug der Eltern in eine kleinere Wohnung <sup>171</sup>
➤ Umzug des Elternteils in die Wohnung es neuen Partners
<b>schwerwiegende soziale Gründe (Kindeswohl)</b>
➤ Vertreibung/Verweis des U25 aus der Wohnung durch die Eltern/einem Elternteil oder dessen Partners
➤ Gewalttätigkeiten innerhalb der Familie (häusliche Gewalt)
➤ Misshandlungen, Übergriffe in der Familie
➤ Fortgesetzter demütigender „Kleinkrieg“ mit dem Stiefelerteil
➤ Alkoholsucht, sonstige Drogensucht der Eltern/des Elternteils oder des Partners oder des U25
➤ Diskriminierung, Demütigung und Herabwürdigung des U25 in der Familie z.B. <i>wegen Homosexualität, wegen aggressiver religiöser Bedrängnis, fortgesetzter „Krieg“ zwischen Stiefgeschwistern</i>
<b>Fehlen der Absicht, die Voraussetzungen für die Gewährung von ALG II herbeizuführen</b>
➤ Umzug des U25 zum Partner
➤ Eigene Familiengründung des U25

---

<sup>171</sup> Erfolgt der Auszug der Eltern/des Elternteils in der Absicht, die Voraussetzung für die Gewährung von (höheren) ALG II Unterkunftsleistungen an das unter 25jährige Kind herbeizuführen, besteht ein Ersatzanspruch des Leistungsträgers gegen die Eltern/das Elternteil.

### **Beispiel: bei familiären Gewaltverhältnissen**

*Fortgesetzt wird die Mutter von ihrem 19-jährigen Sohn gedominiert und gewalttätig angegangen. Er wirft ihr vor, Schuld an der Scheidung zu sein. Im alkoholisierten Zustand wurde er schon öfters übergriffig und verprügelte er seine Mutter. Sie fasst all ihren Mut zusammen und stellt ihren Sohn vor die Alternative: Entweder er zieht aus, oder sie sucht sich eine neue Wohnung. Zugleich fordert sie ihn auf, sofort die Wohnung zu verlassen und zu einer Jugendschutzstelle zu gehen. Warum auch immer, packt der Sohn seine Sachen. Mit Hilfe der Jugendschutzstelle erhält er die Zustimmung zum „Umzug“ in eine eigene Wohnung.*

### **Kein Anspruch auf Notlagenhilfe**

U 25, die ohne Zustimmung oder zu erteilender Zustimmung aus dem Elternhaus ausgezogen sind, haben keinen Anspruch auf die Notlagenhilfe der Übernahme von Miet- oder Heizkostenschulden zur Abwehr eines Verlustes der Wohnung. Im Fall eines drohenden Verlustes der Wohnung oder Warmwasser- und Heizwärmeversorgung besteht ein Anspruch auf Sozialhilfe zur Abwehr von Obdachlosigkeit und Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.

## **12. Kapitel: Sonderregelungen: KdU für Flüchtlinge mit einer Wohnsitzauflage**

Bei ALG II leistungsberechtigten Flüchtlingen, die einer Wohnsitzregelung nach § 12 a Aufenthaltsgesetz unterliegen, richten sich die angemessenen KdU nach dem Wohnort, dem Betroffene bei der Erstzuweisung zugeordnet worden sind.<sup>172/173</sup> Diese Regelung gilt auch für Flüchtlinge, die zuvor anerkannt wurden - rückwirkend ab dem 01.01.2016.

Die Wohnsitzauflage gilt nicht, wenn Betroffene, deren Ehepartner/eingetragene Lebenspartner oder minderjähriges Kind eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von 15 Wochenstunden zu einem bedarfsdeckenden Lohn für einen Alleinstehenden nachgehen. Weitere Ausnahmen von dieser Regelung sind die Aufnahme einer Berufsausbildung, eines Studiums. In der bis dato ergangenen Rechtsprechung wird diese Regelung als äußerst fragwürdig angesehen.<sup>174</sup>

---

<sup>172</sup> Diese Regelung wurde durch das Integrationsgesetz vom 31.07.2016 eingeführt.

<sup>173</sup> D. Frings, E. Steffen: Die neuen Wohnsitzauflagen und die sozialrechtlichen Auswirkungen.

<sup>174</sup> LSG NRW, Beschluss 12.12.2016, L 7 AS 2184/16 B ER.



## **Sechste Buch: Bedürftigkeitsprüfung und Anrechnung von Einkommen**

## Übersicht: Bedürftigkeitsprüfung/Einkommensanrechnung

### Grundsatz

- SGB II-Leistungen stehen nach Feststellung der Bedürftigkeit und Durchführung der Bedürftigkeitsprüfung zu.
- Das Arbeitslosengeld II/Sozialgeld sind bedarfsorientierte und bedürftigkeitsabhängige Leistungen.
- Die Höhe der Leistungen richtet sich nach der Bedürftigkeit. Die Bedürftigkeit ergibt sich aus der Formel: SGB II minus dem zu berücksichtigenden und um Absetzbeträge geminderten Einkommen/Vermögen.

### Umfang der Bedürftigkeitsprüfung

- Die Feststellung der Bedürftigkeit umfasst die Überprüfung der gesamten Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Inaugenscheinnahme der Wohnung
- Die Bedürftigkeitsprüfung besteht in der Ermittlung des einzusetzenden Einkommens/Vermögens.

### Wessen Einkommen/Vermögen wird berücksichtigt?

- In Haushaltsgemeinschaften wird das Einkommen/Vermögen der Verwandten/Verschwägerten berücksichtigt
- In Bedarfsgemeinschaften (BG) von **Ehe-/Lebens- oder eheähnlichen Partnern** wird das gesamte einzusetzende Einkommen/Vermögen der Partner berücksichtigt.
- In BG mit **hilfebedürftigen unter 25-jährigen (unverheirateten) Kindern** wird auf den SGB II-Bedarf der Kinder das eigene Einkommen/Vermögen der Kinder und das Einkommen/Vermögen der Eltern/des Elternteils und dessen Partners angerechnet. In **Familien BG** wird das Einkommen/Vermögen der Kinder nicht auf den SGB II-Bedarf der Eltern/des Elternteils und dessen Partners angerechnet.
- In einer **Misch-BG** stehen dem nicht leistungsberechtigten Partner, z.B. Altersrentner, die Einkommensfreibeträge und das anrechnungsfreie Schonvermögen nach dem SGB II. Nicht leistungsberechtigte Partner werden fiktiv so gestellt wie SGB II-Hilfebedürftige.

**Einkommen minderjähriger Kinder wird nicht auf den Hilfebedarf der Eltern angerechnet**

### **Fortsetzung: Übersicht: Durchführung der Bedürftigkeitsprüfung**

<p><b>Einkommensfreibeträge/Vermögensschongrenzen</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Je nach Art des Einkommens oder je nach Art des Vermögens stehen Freibeträge zu.</li><li>➤ Bestimmte Einkünfte/Vermögensgegenstände werden generell nicht angerechnet.</li></ul>
<p><b>Grundsatz</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Die Durchführung der Einkommensanrechnung ist kompliziert und fehleranfällig.</li><li>➤ Je größer die BG ist und je mehr Personen der BG Einkommen haben, wird es immer komplizierter. Noch komplizierter wird es, wenn privilegiertes und nicht privilegiertes Einkommen, wenn laufende und einmalige Einnahmen zusammen treffen.</li></ul>
<p><b>Die Einkommensanrechnung ist zunächst für jede einzelne Person der BG gesondert durchzuführen.</b></p>
<p><b>Reicht das Einkommen/Vermögen eines Kindes aus, den eigenen individuellen Hilfebedarf abzudecken, ist es nicht hilfebedürftig und bildet es mit den Eltern keine BG</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ <i>Beispiel: Die 9-jährige Tochter der Alleinerziehenden B. erhält von ihrem Vater 359 € Unterhalt. Der Hilfebedarf der Tochter beträgt 540 €, davon Regelbedarf 291 €, KdU 249 €. Mit dem Kindergeld von 192 € überseigt das Einkommen der Tochter ihren Bedarf. Die Tochter bildet mit ihrer Mutter keine BG.</i></li></ul>

### **Fortsetzung: Übersicht: Durchführung der Bedürftigkeitsprüfung**

#### **Verteilung des anzurechnenden Einkommens auf die Hilfebedarfe und die Mitglieder der BG**

##### **Rangfolge der Verteilung auf Hilfebedarfe**

- Anzurechnendes Einkommen (Vermögen) wird in einer Rangfolge auf den Hilfebedarf angerechnet. Zunächst wird es auf den Regel- und Mehrbedarf angerechnet. Übersteigt das anzurechnende Einkommen (Vermögen) den Regel- und Mehrbedarf wird es in einem nächsten Schritt auf die KdU angerechnet. Ist nach Abdeckung dieser Bedarfe noch anzurechnendes Einkommen (Vermögen) vorhanden, wird es auf die Bedarfe des Bildungs- und Teilhabepakts angerechnet.

##### **Verteilung anzurechnenden Einkommens (Vermögens) auf die Mitglieder der BG**

- Deckt das anzurechnende Einkommen einer BG nicht Gesamtbedarf der BG, gilt jede Person der BG im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig.
- Das anzurechnende Einkommen wird nach Maßgabe der individuellen Bedarfsanteile unter den Mitgliedern der BG verteilt.

## 1. Kapitel: Feststellung der Bedürftigkeit

Dem Grunde und der Höhe nach stehen SGB II-Leistungen nach Bedürftigkeit zu. Die Feststellung der Bedürftigkeit umfasst die

- Überprüfung, ob vorrangige Leistungen zustehen, z.B. Ansprüche auf Lohnzahlungen, Sozialleistungen.
- Überprüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Mitglieder der BG und HG.

Die Feststellung der Bedürftigkeit richtet sich nach den Angaben/Auskünften über die Haushalt-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Im Zusammenhang mit der Feststellung der Bedürftigkeit ist es zulässig, wenn das Jobcenter

- vom Antragsteller verlangt, seine Lohnsteuerkarte und Kontoauszüge und die des Partners vorzulegen. In der Regel die Kontoauszüge der letzten drei Monate.<sup>175</sup>
- die Wohnung des Antragstellers/des ALG II-Beziehers in Augenschein nehmen will, sofern begründete Zweifel an den Angaben im Antrag bestehen, z.B. *bei berechtigten Zweifeln, dass entgegen den Angaben ein „eheähnlicher Haushalt“ oder weiterhin ein „gemeinsamer Ehe-/Lebenspartner-Haushalt“ besteht*
- sofern ein gemeinsamer Haushalt mit Verwandten/Ver Schwägerten besteht, von diesen verlangt, Auskünfte über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen.<sup>176</sup>

---

<sup>175</sup> BSG, Urteil vom 19.09.2008, B 14 AS 45/ R; BSG, Urteil vom 25.06.2015, B 14 AS 30/14 R.

<sup>176</sup> Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben im Antrag oder bei einem konkreten Missbrauchsverdacht darf das Jobcenter bei Geld- und Kreditinstituten, dem Bundeszentralamt für Steuern entsprechende Auskünfte über Einkommen/Vermögen des Antragstellers, der Personen der BG einholen. Verdachtsunabhängig können die Jobcenter einen automatisierten Datenabgleich mit Rententrägern, dem Bundes-

Wirkt der Antragsteller bei der Feststellung der Hilfebedürftigkeit trotz Aufforderung nicht mit, können die Leistungen versagt oder eingestellt werden.

### **Keim Ausforschen der Vergangenheit/Keine Versagung oder Einstellung wegen der Vermutung fehlender Hilfebedürftigkeit**

Die Bedürftigkeitsprüfung umfasst nicht ein Nachforschen darüber, wie in zurückliegenden Zeiten bei gegebener Hilfebedürftigkeit der Lebensunterhalt ohne Bezug von Lohn, Unterhalt oder Sozialleistungen bestritten worden ist. Außerhalb des konkreten Missbrauchsverdachts und des Verdachts der „sozialwidrigen“ Herbeiführung der gegenwärtigen Hilfebedürftigkeit interessiert die Vergangenheit eines Hilfebedürftigen nicht. Hilfebedürftige müssen nicht erklären, wie sie es geschafft haben, ohne Leistungen des SGB II/der Sozialhilfe ihre materielle Existenz zu sichern.<sup>177</sup> SGB II-Leistungen dürfen nicht versagt oder eingestellt werden, wenn aufgrund der Lebensführung in der Vergangenheit ein abstrakter Zweifel an der Hilfebedürftigkeit besteht.<sup>178</sup>

Generell ist eine Versagung oder Einstellung wegen einer abstrakt gefassten Vermutung fehlender Hilfebedürftigkeit unzulässig.<sup>179</sup>

---

zentralamt für Steuern, Sozialhilfeträgern und der Agentur für Arbeit vornehmen.

<sup>177</sup> Siehe: Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 12.05.2005, 1 BvR 569/05; Hessisches LSG, Beschluss vom 07.12.2005, L 7 AS 81/05 ER.

<sup>178</sup> LSG Hamburg, Beschluss vom 28.02.2008, L 5 B 21/08 ER AS.

<sup>179</sup> BA: Fachliche Weisungen zu § 3 SGB II, S. 7.

## 2. Kapitel: Verteilung der Hilfebedürftigkeit und des Einkommens in der BG und auf die Hilfebedarfe

### Arbeitsblatt: Verteilung der Hilfebedürftigkeit und des Einkommens auf die Mitglieder der BG und die SGB II-Hilfebedarfe

<p><b>Verteilung der Hilfebedürftigkeit</b></p> <p>➤ Deckt das Einkommen (Vermögen) der BG nicht den Gesamtbedarf, gilt jede Person der BG als hilfebedürftig. Das Maß der zugeordneten Hilfebedürftigkeit richtet sich nach dem Anteil des individuellen Hilfebedarfs am Gesamtbedarf der BG.</p>
<p><b>Verteilung anzurechnenden Einkommens (Vermögens) auf die Mitglieder der BG</b></p> <p>➤ Das anzurechnende Einkommen der BG wird nach Maßgabe der individuellen Bedarfsanteile unter den Mitgliedern der BG verteilt.</p>
<p><b>Verteilung des anzurechnenden Einkommens (Vermögens) auf die Hilfebedarfe</b></p> <p>➤ Anzurechnendes Einkommen (Vermögen) wird in folgender Rangfolge auf den SGB II-Bedarf der einzelnen Mitglieder der BG angerechnet:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Regel- und Mehrbedarf</li><li>2. Kosten der Unterkunft</li><li>3. Bedarfe des Bildungs- und Teilhabepakets in der Rangfolge<ul style="list-style-type: none"><li>&gt; eintägige Schulausflüge</li><li>&gt; mehrtägige Klassenfahrten</li><li>&gt; pauschaler Schulbedarf</li><li>&gt; Schülerbeförderungskosten</li><li>&gt; Lernförderung</li><li>&gt; Mittagsverpflegung</li><li>&gt; Teilhabe am soziokulturellen Leben.</li></ul></li></ol>

Das SGB II bestimmt, dass Leistungsberechtigte auch dann als hilfebedürftig gelten, wenn ihr Einkommen (Vermögen) zwar ausreicht, ihren eigenen Hilfebedarf abzudecken, nicht aber den der BG. Nur für Kinder gilt der Grundsatz: Reicht das eigene Einkommen (Vermögen) aus, den eigenen Hilfebedarf abzudecken, gilt es nicht als hilfebedürftig und bildet es mit seinen hilfebedürftigen Eltern/Elternteilen und dessen (neuen) Partner keine BG.

**Beispiel: Eheähnliches Paar (ohne Kinder)**

*Der Gesamtbedarf des eheähnlichen Paares beträgt 1.237 €, davon Regelbedarf 2 x 368 €, KdU 501 €. Die Partnerin verdient 900 € netto. Ihr Einkommen reicht aus, ihren individuellen Hilfebedarf von 368 € + 250,50 € abzudecken. Nach § 9 SGB II gilt sie dennoch als hilfebedürftig, da ihr Einkommen nicht ausreicht, den Gesamtbedarf der BG abzudecken.*

**Verteilung des Einkommens auf die Mitglieder der BG**

Reicht das Einkommen (Vermögen) der einzelnen Mitglieder der BG nicht aus, den Gesamtbedarf der BG zu decken, gilt jedes Mitglied nach Maßgabe des Anteils seines individuellen Hilfebedarfs am Gesamtbedarf als hilfebedürftig. Das anzurechnende Einkommen (Vermögen) wird nach Maßgabe des individuellen Bedarfsanteils unter den Mitgliedern der BG verteilt (Bedarfsanteilmethode). Anzurechnendes Einkommen (Vermögen) von Kinder wird nicht auf die BG verteilt, sondern nur vom Hilfebedarf des Kindes abgezogen. Den Bedarf des Kindes übersteigendes Kindergeld wird dem anrechenbaren Einkommen der Eltern zugeordnet.

### **Beispiel: Verteilung der Hilfebedürftigkeit und des Einkommens**

Familie mit einem hilfebedürftigen 9-jähr. Kind.

Die Familie hat einen Gesamthilfebedarf von 1.645 €. Die Mutter ist teilzeitbeschäftigt und verdient brutto 800 €, netto 636 €. Von dem Verdienst sind nach Abzug der Erwerbstätigenfreibeträge 396 € anzurechnen.

	BG	Ehefrau	Ehemann	9-jähr. Kind
Regelbedarf		368 €	368 €	291 €
Mehrbedarf		-	-	-
KdU		206 €	206 €	206 €
Gesamtbedarf	1.645 €	574 €	574 €	497 €
./. Kindergeld	<u>192 €</u>			<u>192 €</u>
	1.453 €	574 €	574 €	305 €
Bedarfsanteile	100%	39,5%	39,5%	20,92%
Einkommen	396 €			
Verteilung		156,42€	156,42 €	82,84 €

### **Folgen der Bedarfsanteilmethode**

Durch die Bedarfsanteilmethode kommt es zu paradoxen Ergebnissen. Den Ergebnissen:

- ein Mitglied der BG, das seinen Hilfebedarf aus eigenem Einkommen (Vermögen) abdeckt, wird als hilfebedürftig erklärt (fiktive Hilfebedürftigkeit),
- dem Mitglied der BG mit dem höchsten Bedarfsanteil wird auch der höchste Anteil am Einkommen zugeordnet, selbst dann, wenn es kein eigenes Einkommen erzielt,
- alle Mitglieder der BG unterliegen dem Pflichten- und Sanktionskatalog des SGB II.

**Beispiel: Folgen der Bedarfsanteilmethode**

*Eheähnliches Paar*

*Nach Auslaufen des ALG I ist das einzige Einkommen des Paares der Teilzeitlohn der Partnerin K. in Höhe von netto 826 €. Die KdU betragen 486 €. Obwohl K. sich mit ihrem Lohn selbst unterhalten kann, gilt sie als hilfebedürftig. Sie kann vom Jobcenter sanktionsbewehrt aufgefordert werden, sich um eine weitere Erwerbstätigkeit zu bemühen und diese nachzuweisen, z.B. durch Bewerbungsschreiben.*

### **Verteilung des Einkommens auf die Hilfebedarfe**

Das auf die Mitglieder der BG verteilte Einkommen ist in folgender Rangfolge auf den individuellen Hilfebedarf anzurechnen:

- zunächst auf den Regel- und Mehrbedarf
- übersteigt das anrechenbare Einkommen den Regel- und Mehrbedarf ist es auf die KdU anzurechnen
- und verbleibt immer noch anrechenbares Einkommen, ist es auf die Bildungs- und Teilhabebedarfe anzurechnen.

### **Folgen der Verteilung des Einkommens auf die Hilfebedarfe**

Aufgrund der Rangfolge der Verteilung anrechenbaren Einkommens (Vermögens) kann bei unter 25-jährigen Leistungsberechtigten (U25) der Fall eintreten, dass eine erste Sanktion wegen Pflichtverletzungen ins Leere geht. Bei U25 besteht die erste Sanktion wegen Pflichtverletzungen darin, dass das ALG II auf die Leistungen der KdU beschränkt wird. Deckt oder übersteigt das anrechenbare Einkommen (Vermögen) den Regel- und Mehrbedarf, geht die Sanktion jedoch ins Leere.

### ***Beispiel: Verteilung des Einkommens auf die Bedarfe und Sanktionen wegen Pflichtverletzungen bei U25***

*Der 19-jähr. R. wohnt bei seinen Eltern und arbeitet in zwei Aushilfsjobs. Im ersten Job verdient er netto 520 €. Den zweiten Job wirft er wegen fortlaufender Streitigkeiten mit Kollegen hin. Das Jobcenter verhängt daraufhin eine erste Sanktion wegen Pflichtverletzung. Die Sanktion bestünde darin, dass keine Leistungen für Regelbedarfe gewährt werden. Die Sanktion geht ins Leere, da sein anrechenbares Einkommen den Regelbedarf abdeckt.*

### **3. Kapitel: Wessen Einkommen/Vermögen wird berücksichtigt?**

Wessen Einkommen/Vermögen berücksichtigt wird, hängt vom Haushaltstyp ab.

#### **1. Bedürftigkeitsprüfung und WG**

In einer WG wird das Einkommen/Vermögen der anderen Mitglieder der BG nicht berücksichtigt. Eine Auskunft über deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse darf nicht verlangt werden.

#### ***Beispiel: Ehepaar wohnt in einer WG***

*Das Ehepaar K. muss wegen des Arbeitsplatzverlustes und des niedrigen ALG I der Ehefrau J. ALG II beantragen. Es wohnt mit einem anderen Paar und einem Studenten einer WG. Es ist nicht zulässig, von dem anderen Paar und dem Studenten zu verlangen, Auskünfte über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen. Die Bedürftigkeit des Ehepaares K. richtet sich nur nach dessen Einkommen/Vermögen.*

## **2. Bedürftigkeitsprüfung und Haushaltsgemeinschaft**

Eine HG liegt vor, wenn Verwandte/ Verschwägte zusammen wohnen und einen gemeinsamen Haushalt führen, z.B. Eltern und ein über 25-jähriges Kind, Großeltern und Enkel.

### **Grundsatz: Erhöhter SGB II-Bedarf der Verwandten**

In einer HG wird das den erhöhten SGB II-Bedarf übersteigende bereinigte Nettoeinkommen der Verwandten/Verschwägerten zur Hälfte (50%) auf den Bedarf des Hilfebedürftigen angerechnet. Der erhöhte SGB II-Bedarf besteht aus dem doppelten Regelbedarf plus den sonstigen Bedarfen.

### **Vermutung der Gewährung von Unterhaltsleistungen (Zuwendungen)**

Verfügen Verwandte/Verschwägte über ein leistungsfähiges Einkommen (Vermögen), wird vom Gesetz her vermutet, dass der Hilfebedürftige unterhalten wird. Die Vermutung tritt nicht bei Hilfebedürftigen ein, die schwanger sind oder ein eigenes Kind unter 6 Jahren betreuen. Die Unterhaltvermutung kann durch die Verwandten/Verschwägerten widerlegt werden.

### **Leistungsfähiges Einkommen**

Als leistungsfähig wird ein um Absetzbeträge bereinigtes Einkommen angesehen, das den doppelten Regelbedarf plus den (vollen oder anteiligen) Unterkunfts- und Heizkosten (KdU) übersteigt. Die vollen KdU werden angesetzt, wenn die Verwandten den Hilfebedürftigen kostenlos wohnen lassen; anteilige KdU, wenn die Verwandten verlangen, dass sich an den KdU beteiligt. Bei nicht hilfebedürftigen Verwandten in einer HG sind die tatsächlichen KdU anzuerkennen.

### **Beispiel: Rentner-Ehepaar und 17-jähriges Enkelkind**

Die 17-jährige D. wohnt bei ihren Großeltern. Die Großeltern leben von der Bergmannsrente, 1.420 €. KdU: 540 €. D. stellt einen Antrag auf ALG II, einschließlich anteiliger KdU von 180 €. Die Großeltern können die Unterhaltskosten nicht mehr tragen. Es muss nicht groß gerechnet werden. Von der Bergmannsrente her sind sie nicht leistungsfähig.

Nettoeinkommen		<u>1.420 €</u>
./.. doppelter Regelbedarf Opa	./..2 x 409 € =	818 €
./.. einfacher Regelbedarf Oma		= 368 €
./.. KdU 2/3 von 96 €		= 360 €
= leistungsfähiges Einkommen		= - 126 €

Für Verwandte/Verschwägerte, die Einkommen erzielen, wird das Doppelte des höchsten Regelbedarfs angesetzt. Das diese Einkommensgrenze übersteigende Einkommen wird zur Hälfte auf den ALG II/Sozialgeld Bedarf angerechnet.

### **Faustregel für die Unterhaltsvermutung (2017)**

Als Faustregel lässt sich sagen: Die Unterhaltsvermutung greift nicht bei einem Nettoeinkommen

- alleinstehender Verwandten unter 818 € plus KdU
- Eltern von unter 1.200 € plus KdU
- Eltern, wenn beide Elternteile Einkommen erzielen, von unter 1.600 € plus KdU.

### Arbeitsblatt und Rechenbeispiel: Leistungsfähiges Einkommen

Einkommen = das um Absetzbeträge nach § 11b SGB II bereinigte Nettoeinkommen	
./.. doppelter Regelbedarf des Verwandten mit Einkommen	
./.. einfacher/doppelter Regelbedarf des Verwandten ohne/mit Einkommen	
./.. nicht von den Absetzbeträgen umfasste Aufwendungen	
<u>./.. Mietanteil des/der Verwandten</u>	
= leistungsfähiges Einkommen	
./.. 50%	
= vermutete Unterhaltsleistung der Verwandten.	
<b>Rechenbeispiel:</b> Der 27-jährige Hilfebedürftige wohnt bei seinen Eltern. Die Miete beträgt 630 €; Heizkosten 96 €. Seine Eltern erwarten, dass er sich anteilig an den Unterkunftskosten beteiligt. Das um Absetzbeträge nach § 11b SGB II bereinigte Einkommen seines Vaters beträgt 1.750 €.	
Nettoeinkommen	1.750 €
./.. doppelter Regelbedarf Vater	./.. 2 x 409 € = 818 €
./.. einfacher Regelbedarf Mutter	1 x 368 € = 368 €
<u>./.. Mietanteil des/der Verwandten</u>	<u>= 484 €</u>
= leistungsfähiges Einkommen	= + 80 €
./.. 50%	./.. 50% = 40 €
= vermutete Unterhaltsleistung der Verwandten	= 40 €

### Einkommensbereinigung bei Verwandten

Im Unterschied zu Partnern, Eltern in BG wird bei Verwandten/Verschwägerten das Einkommen über die „normalen“ § 11b SGB II-Absetzbeträge hinaus auch um folgende besondere Belastungen bereinigt: Unterhaltszahlungen, Zinsen und Tilgungsbeträge aus Schuldverpflichtungen, z.B. Kfz-Darlehen, Konsumkreditschulden, Versicherungsbeiträge, z.B. Hundehaftpflicht, Rechtsschutzversicherung, Aufwendungen für die Fort- und Weiterbildung.

### **Beispiel: Absetzbarkeit von Schulden in einer HG**

Der 26-jährige Sohn wohnt bei seiner Mutter. Das um Absetzbeträge nach § 11a und der ALG II Verordnung bereinigte Erwerbseinkommen der Mutter beträgt 1.620 € plus Kindergeld 192 € für den 17-jährigen Bruder. Die Kosten der Unterkunft betragen 603 €.

Nettoeinkommen		1.620 €
+ Kindergeld		192 €
= zu berücksichtigendes Einkommen		<u>1.812 €</u>
./. doppelter Regelbedarf Mutter	./. 2 x 409 € =	818 €
./. einfacher Regelbedarf 15-jähr. Bruder	1 x 311 € =	311 €
./. Mietanteil des/der Verwandten		= 402 €
<u>./. Möbelkreditschulden (Monatsrate)</u>		<u>= 120 €</u>
= leistungsfähiges Einkommen		= + 161 €
./. 50%	./. 50% =	80,50 €
= vermutete Unterhaltsleistung der Verwandten		= 40,25 €

### **Beispiel: HG mit zwei berufstätigen Elternteilen**

Die 32-jährige Tochter ist zu ihren Eltern zurückgezogen. Der Vater hat ein bereinigtes Einkommen von 1.430 €; die Mutter von 962 €. Die Miete beträgt: 681 €. Strom 72 €, Heizung 96 €. Die Eltern verlangen von ihrer Tochter keinen Mietbeitrag, aber 1/3 der Strom- und Heizkosten.

Nettoeinkommen		
Vater		1.430 €
Mutter		962 €
<u>Gesamteinkommen</u>		<u>2.322 €</u>
./. doppelter Regelbedarf Mutter	./. 2 x 409 € =	818 €
./. einfacher Regelbedarf 15-jähr. Bruder	2 x 409 € =	818 €
./. Heizung 2/3 von 96 €		= 64 €
<u>./. Mietanteil des/der Verwandten</u>		<u>= 681 €</u>
= leistungsfähiges Einkommen		= - 59 €
./. 50%	./. 50% =	0 €

Die Eltern haben kein leistungsfähiges Einkommen.

## Widerlegung der Unterhaltsvermutung

Die Vermutung, dass Verwandte/Verschwägerte den Hilfebedürftigen im Lebensunterhalt unterstützen, kann widerlegt werden. Bei Verwandten entfernten Grades (Großeltern, Enkelkinder, Geschwister, Tanten, Onkel...) reicht aus, wahrheitsgemäß schriftlich zu erklären, dass dem Hilfebedürftigen keine Unterstützung oder nur bestimmte Unterhaltsleistungen gewährt werden, z.B. kostenloses oder verbilligtes Wohnen. Bei Verwandten, die zum Kreis der gesteigert Unterhaltspflichtigen gehören, z.B. Eltern gegenüber ihren erwachsenen Kindern reicht eine einfache Erklärung nicht aus. In der Verwaltungspraxis wird verlangt, die Widerlegung der Unterhaltsvermutung durch nachvollziehbare und überprüfbare Tatsachen zu belegen.<sup>180</sup>

### **Beispiel: Erledigung/Widerlegung der Unterhaltsvermutung**

*Infolge eines schweren Unfalls ist der Langzeitarbeitslose F. querschnittsgelähmt geworden. Nach der Reha zieht er bei seiner Mutter ein. Seine Mutter bezieht ein kleine Altersrente und eine Bergmannswitwenrente zusammen 1.684 €. Miete 396 €, Heizkosten 72,60 €. Die Gesamtrente wird um eine Versicherungspauschale von 30 € bereinigt. Die Mutter verlangt von ihrem Sohn keinen Beitrag zu den Unterkunftskosten. Für seinen sonstigen Unterhalt will sie aber nicht aufkommen.*

<i>Nettoeinkommen 1.684 ./. 30</i>	<i>1.654 €</i>
<i>./. doppelter Regelbedarf Mutter</i>	<i>./.2 x 409 € = 818 €</i>
<i>./. Unterkunftskosten</i>	<i>= 468,60 €</i>
<i>= leistungsfähiges Einkommen</i>	<i>= + 367,40 €</i>
<i>= vermuteter Unterhaltsbeitrag (50%)</i>	<i>= 183,70 €</i>

*Vom Einkommen her wäre die Mutter leistungsfähig. Mit dem kostenlosen Wohnen und ihrer Erklärung hat sich die Unterhaltsvermutung erledigt.*

<sup>180</sup> BA, Fachliche Weisungen § 9 SGB II, Hilfebedürftigkeit.

## **HG und Berücksichtigung von Vermögen**

Vermögen von Verwandten/Verschwägerten wird in gleicher Weise berücksichtigt und auf den SGB II-Hilfebedarf angerechnet wie bei Hilfebedürftigen in einer BG.

### ***Beispiel: 27-jähriges Kind mit Vermögen wohnt bei den hilfebedürftigen Eltern***

*Der 27-jährige berufstätige Sohn wohnt bei seinen SGB II hilfebedürftigen Eltern. Er verdient netto 976 €. Sein verwertbares Vermögen beläuft sich auf insgesamt 4.500 € (Bausparvertrag 1.950 €, Sparbuch 2.100 €). Er zahlt seinen Eltern 1/3 der Miet- und Heizkosten (209 €) und 160 € Verpflegungsgeld.*

*Sein Vermögen überschreitet nicht den zustehenden Vermögensfreibetrag. Ihm steht ein Freibetrag von 150 € pro Lebensjahr (4.050 €) zu. Plus der Anschaffungsrücklage von 750 € insgesamt: 4.800 €.*

*Sein Einkommen unterschreitet den pauschalen Einkommensfreibetrag für Verwandte in Höhe des doppelten Regelbedarfs (818 €) plus der anteiligen KdU (209 €).*

## 2.1. HG und Berücksichtigung von Kostgeld bei Verwandten

Kostgeld, das Verwandten gewährt wird, ist je nach den konkreten Umständen bedarfsmindernd oder als Einkommen zu berücksichtigen oder nicht. Verwenden Verwandte das Kostgeld für ihren eigenen Lebensunterhalt, ist es bedarfsmindernd oder als Einkommen zu berücksichtigen. Wird es nicht für den eigenen Lebensunterhalt genutzt, ist es kein Einkommen, das auf den SGB II-Hilfebedarf oder bei der Ermittlung des leistungsfähigen Einkommens zu berücksichtigen ist.

### **Beispiel: Hilfebedürftiger 26-jähriger Sohn wohnt bei seinen nicht hilfebedürftigen Eltern und zahlt einen Mietkostenanteil**

*Der hilfebedürftige Sohn bewohnt in der Wohnung seiner Eltern ein Zimmer und zahlt kopfanteilige KdU an seine Eltern. Sein Vater verdient netto 1.720 €. Die KdU betragen 672 €. Sein KdU-Beitrag wird bedarfsmindernd bei der Ermittlung des Einkommensfreibetrages der Eltern berücksichtigt.*

<i>Nettoeinkommen</i>	<i>1.720 €</i>
<i>./. doppelter Regelbedarf Vater</i>	<i>818 €</i>
<i>./. Regelbedarf Mutter</i>	<i>368 €</i>
<i>./. Unterkunftskosten</i>	<i>448 €</i>
<i>= leistungsfähiges Einkommen</i>	<i>= + 86 €</i>
<i>= vermuteter Unterhaltsbeitrag (50%)</i>	<i>= 43 €</i>

**Beispiel: 27-jähriges Kind mit Vermögen wohnt bei den hilfebedürftigen Eltern**

*Der 27-jährige berufstätige Sohn wohnt bei seinen SGB II hilfebedürftigen Eltern. Er verdient netto 976 €. Er zahlt seinen Eltern 1/3 der Miet- und Heizkosten (209 €) und 160 € Pflegegeld.*

*Der Mietanteil, den der Sohn zahlt, wird bei den Eltern bedarfsmindernd berücksichtigt. Das Pflegegeld wird nicht als Einkommen der Eltern angerechnet, da es nicht für ihren Lebensunterhalt eingesetzt wird, sondern für die Ernährung des Sohnes. Das Pflegegeld überschreitet nicht nennenswert den im Regelbedarf angesetzten Ernährungsbetrag für den Sohn.*

### 3. Bedürftigkeitsprüfung und Bedarfsgemeinschaften (Ehepaare, Eheähnliche Paare, Familien)

**Grundsatz: Ist ein Mitglied der BG hilfebedürftig, so gilt: Ein jedes Mitglied gilt als hilfebedürftig**

Innerhalb einer BG von Paaren sind zu berücksichtigen:

- Einkommen/Vermögen des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners (Ehe-/Lebens- oder eheähnlicher Partner).

Angerechnet auf den Bedarf wird das gesamte um Absetzbeiträge nach § 11a SGB II bereinigte Einkommen der Partner.

#### ***Beispiel: Berücksichtigung von Einkommen bei Paaren***

*Das eheähnliche Paar hat ein Gesamteinkommen von 900 €. Davon 472 € ALG I des Partners und 450 € der Partnerin aus einem Mini-Job. Nach § 11a SGB II wird das ALG I um eine Versicherungspauschale 30 € bereinigt; der Miniverdienst um Erwerbstätigenfreibeträge von 170 €. Das gesamte bereinigte Einkommen von 442 € + 280 € wird auf den SGB II-Bedarf des Paares angerechnet.*

#### ***Beispiel: Berücksichtigung von Einkommen in Familien***

*Einziges Einkommen der Familie ist der Niedriglohn (brutto 1.350 €, netto 1.070 €) der Mutter und das Kindergeld für die 9-jähr. Tochter (192 €). KdU 642 €. Obwohl das Einkommen der Mutter ausreicht, ihren SGB II-Bedarf abzudecken, gilt auch die Mutter als hilfebedürftig. Ihr Einkommen reicht nicht aus, den SGB II-Bedarf der Familie abzudecken. Sie unterliegt damit den gesamten Rechtsvorschriften des SGB II, auch den Sanktionsregelungen. Es ist zu prüfen, ob ein Anspruch auf den Kinderzuschlag besteht.*

#### 4. Familien mit hilfebedürftigen (unverheirateten) Kindern

Innerhalb einer BG sind beim ALG II/Sozialgeld Bedarf von Kindern zu berücksichtigen:

- deren eigenes Einkommen/Vermögen plus
- Einkommen/Vermögen der Eltern/des Elternteils und dessen Partner.

#### **Beispiel: Berücksichtigung des Einkommens hilfebedürftiger unter 25-jähriger Kinder in der BG**

Der eheähnliche Partner der Mutter von K. verdient brutto 1.084 €, netto 849 €. Die Mutter ist als Verkäuferin in einem 450 €-Job beschäftigt. Die 13-jährige Tochter von K. erhält von ihrem Vater Kindesunterhalt in Höhe von 210 €. Die KdU betragen 603 €.

Bei der Bedürftigkeitsprüfung wird das Kindergeld (zunächst) als Einkommen der Tochter behandelt. Unterhalt und Kindergeld reichen nicht, den SGB II-Bedarf der Tochter abzudecken. Der Verdienst des eheähnlichen Partners wird auf den SGB II-Bedarf angerechnet. Die Patchwork-Familie ist hilfebedürftig.

<i>SGB II Bedarf</i>		
> Mutter	Regelbedarf	368 €
	1/3 KdU	201 €
> eheähnliche Partner	Regelbedarf	368 €
	1/3 KdU	201 €
> Tochter, 13 Jahre alt	Regelbedarf	291 €
	1/3 KdU	<u>201 €</u>
		1.630 €
<i>Höhe des nach §§ 11a SGB II bereinigten Einkommens</i>		
> Mutter	450 € ./ 170	280 €
> Eheähnlicher Partner	849 € ./ 296,80 €	552,20 €
> Tochter	210 + 192 = 402 €	402 €
SGB II-Leistung vom Jobcenter 1.630 ./ 1.234,20		395,80 €

Wann wird Einkommen/Vermögen der Eltern/Elternteils und dessen Partners beim ALG II/ Sozialgeld der Kinder nicht berücksichtigt? Einkommen/Vermögen der Eltern wird nicht angerechnet auf den Hilfebedarf von verheirateten Kindern, schwangeren Kinder und bei Kindern, die nicht hilfebedürftig sind.

**Arbeitsblatt: Wann Einkommen/Vermögen der Eltern/des Elternteils und dessen (neuen) Partner nicht auf den Hilfebedarf unter 25-jähriger Kinder angerechnet wird**

In folgenden Fällen wird Einkommen/Vermögen von Eltern/Elternteilen und dessen Partner nicht bei der Bedürftigkeitsprüfung der Kinder berücksichtigt:

- bei einem schwangeren Kind
- bei einem Kind, das ein Kinder unter 6 Jahren betreut
- bei einem verheirateten Kind
- bei einem Kind, das verpartnert ist
- bei einem nicht hilfebedürftigen Kind. Kann das Kind seinen SGB II-Bedarf aus eigenem Einkommen/Vermögen abdecken, bildet es mit seinen Eltern/Elternteil und dessen Partner keine BG.

#### **4.1. Minderjährige Kinder mit Einkommen im Haushalt der Eltern**

Werden Einkommen/Vermögen von minderjährigen Kindern auf den Bedarf der Eltern/Elternteil und dessen Partner berücksichtigt?

Nein, Einkommen/Vermögen eines zur BG gehörenden minderjährigen Kindes wird nicht beim ALG II/Sozialgeld-Bedarf der Eltern/ Elternteil und dessen Partner oder anderer Mitglieder der BG berücksichtigt. Einkommen/Vermögen eines minderjährigen Kindes innerhalb einer BG, z.B. *Unterhaltsleistungen, Einkommen aus Taschengeldjobs, BAB, BAföG, Ausbildungsvergütung* wird nur auf den ALG II-/Sozialgeld Bedarf des Kindes angerechnet.<sup>181</sup>

Reicht das eigene Einkommen des Kindes aus, seinen eigenen Sozialgeld-/ALG II-Bedarf abzudecken, ist es nicht hilfebedürftig und bildet es mit den Eltern keine BG.

#### **4.2. Volljährige Kinder mit Einkommen im Haushalt der Eltern**

Auch für volljährige Kinder unter 25 Jahren gilt: Deckt das eigene Einkommen den zustehenden Sozialgeld-/ALG II-, ist es nicht hilfebedürftig und bildet es infolgedessen mit den Eltern keine BG. Es bildet eine HG und das Einkommen des U25 und eines Ü25-jährigen Kindes darf nur im Rahmen der Regelungen über „Verwandten-Haushalte“ angerechnet werden.

---

<sup>181</sup> § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II.

## 5. Bedürftigkeitsprüfung in einer Misch-BG

**Grundsatz:** In einer Misch-BG wird das den „fiktiven Hilfebedarf“ übersteigende bereinigte Nettoeinkommen angerechnet.

Eine Misch-AG ist eine BG zwischen einem leistungsberechtigten Antragsteller/Hilfebedürftigen und einer generell vom Anspruch auf ALG II/Sozialgeld ausgeschlossenen Person, z.B. *eine Ehepaar, die Ehefrau ist Altersrentnerin und ihr Mann ist arbeitslos*. Bei Misch-BG wird das den „fiktiven Bedarf“ übersteigende bereinigte Einkommen des nicht leistungsberechtigten Mitglieds auf den Hilfebedarf des/der leistungsberechtigten Mitglieder der BG in voller Höhe angerechnet.

### **Beispiel: Misch-BG und Anrechnung einer Altersrente auf den Bedarf**

*Einziges Einkommen des Ehepaares ist die Altersrente der Ehefrau in Höhe von 942 € netto. Das Ehepaar hat ein Kfz. Die KdU betragen 486 €. Die Ehefrau ist schwerstbehindert und erhält einen „fiktiven Mehrbedarf“ wegen des Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis.*

*Altersrenten sind kein „privilegiertes“ Einkommen und werden um eine pauschale Versicherungspauschale von 30 € und die Kfz-Versicherung bereinigt.*

Nettorente	942,00 €
./. Versicherungspauschale	30,00 €
./. Kfz-Versicherung	41,20 €
./. Regelbedarf	368,00 €
./. Mehrbedarf	128,84 €
./. hälftige KdU	<u>243,00 €</u>
= Anrechnungsbetrag auf den Bedarf des Ehemannes	130,96 €

## 4. Kapitel: Durchführung der Bedürftigkeitsprüfung

### Übersicht: Durchführung der Bedürftigkeitsprüfung/Einkommensanrechnung

<b>Die Bedürftigkeitsprüfung/Einkommensanrechnung erfolgt in mehreren Schritten</b>
<b>Erster Schritt: Für jede Person der BG ist zunächst der individuelle Hilfebedarf zu ermitteln</b>
<b>Zweiter Schritt: Gesonderte Prüfung bei Familien, ob Hilfebedürftigkeit der Partner oder der Kinder besteht</b> Bei (Patchwork-) Familien ist gesondert zu prüfen, <ul style="list-style-type: none"><li>➤ ob das Einkommen der Eltern/Elternteile und dessen Partner ausreicht, den Hilfebedarf des Paares abzudecken. In diesem Fall könnte ein Anspruch des/der Kinder auf den Kinderzuschlag bestehen.</li><li>➤ ob das eigene Einkommen/Vermögen eines Kindes ausreicht, den eigenen individuellen Bedarf abzudecken. In diesem Fall bildet das Kind keine BG mit den Eltern und gilt es nicht als hilfebedürftig.</li></ul>
<b>Bedarfsübersteigendes Einkommen der Kinder wird mit Ausnahme des Kindergeldes nicht auf den Bedarf der Eltern/anderer Mitglieder der BG angerechnet.</b>
<b>Dritter Schritt: Dem Gesamthilfebedarf der Mitglieder der BG ist das anzurechnende Einkommen gegenüberzustellen</b> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ deckt das anzurechnende Gesamteinkommen nicht den Hilfebedarf der BG, gilt ein jedes Mitglied als hilfebedürftig (Fiktion der Hilfebedürftigkeit).</li><li>➤ Das anzurechnende Einkommen der Mitglieder der BG ist unter den Mitgliedern nach Maßgabe der individuellen Bedürftigkeit zu verteilen.</li></ul>

**Beispiel: Durchführung der Bedürftigkeitsprüfung/Einkommensanrechnung bei einem Ehepaar**

Auf den Bedarf des Ehepaares ist das Erwerbseinkommen der Ehefrau (150 €) und das ALG I (740 €) des Ehemannes anzurechnen.  
KdU: 496,00 €. Kfz-Versicherung des Ehemannes 42,80 €

	Ehefrau	Ehemann	
Regelbedarf	368 €	368 €	
KdU	248 €	248 €	
<b>SGB II-Hilfebedarf</b>	<b>616 €</b>	<b>616 €</b>	<b>= 1.232,00 €</b>
Einkommen	150 €	740 €	
Freibetrag vom Einkommen	110 €	72,80 €	
<b>Anrechnungsbetrag</b>	<b>40 €</b>	<b>667,20 €</b>	<b>= <u>707,20 €</u></b>
<b>Bedarf nach Anrechnung</b>			<b>= <u>524,60 €</u></b>

**Fiktion der Hilfebedürftigkeit**

Obwohl das ALG I den Hilfebedarf des Ehemannes abdeckt, gilt er als hilfebedürftig. Er unterliegt als „fiktiv gestellter“ Hilfebedürftiger den Gesetzesregelungen des SGB II, auch den Sanktionsregelungen für „pflichtwidriges Verhalten“.

**Beispiel: Durchführung der Bedürftigkeitsprüfung/Einkommensanrechnung bei Alleinerziehenden**

*Einziges Einkommen ist das Kindergeld (192 €) und der Kindesunterhalt (365 €) der 4-jährigen Tochter. KdU 412 €. Das Einkommen der Tochter übersteigt den SGB II-Bedarf. Der übersteigende Betrag des Kindergeldes wird dem Einkommen der Mutter zugeordnet.*

	Mutter	Tochter
Regelbedarf	409 €	291 €
KdU	206 €	206 €
Mehrbedarf	147,24 €	-
<b>SGB II-Hilfebedarf</b>	<b>762,24 €</b>	<b>497 €</b>
Einkommen	150 €	557 €
Übersteigendes Kindergeld	60 €	
Freibetrag vom Einkommen	30 €	-
<b>Anrechnungsbetrag</b>	<b>30 €</b>	<b>497 €</b>
<b>Bedarf nach Anrechnung</b>	<b>732,24 €</b>	<b>0 €</b>

**Herausfallen des Kindes aus der BG**

*Das Einkommen des Kindes deckt dessen individuellen Bedarf. Es bildet mit der Mutter keine BG.*

## 5. Kapitel: Welche Einkünfte werden auf den SGB II-Bedarf angerechnet?

### Übersicht: Anrechnung von Einkünften auf den SGB II-Bedarf

<p><b>Auf den SGB II-Bedarf wird nur verfügbares Einkommen angerechnet</b></p> <p>Zum verfügbaren Einkommen gehören auch gepfändete, abgetretene Teile, die rückgängig gemacht werden können.</p>
<p><b>Auf den Hilfebedarf wird nur im Bedarfsmonat tatsächlich zufließendes Einkommen angerechnet</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Auf den SGB II-Bedarf werden nur die Einkünfte angerechnet, die im Bedarfsmonat zufließen, als bereite Mittel verfügbar sind.</li><li>➤ Zufließendes Einkommen wird rückwirkend zum Ersten des Bedarfsmonats (Antragsmonat) angerechnet.</li><li>➤ Bei Zufluss von Einkünften für Bedarfs-Teilmonate wird das Einkommen nur anteilig angerechnet.</li></ul>
<p><b>Fiktives Einkommen wird nicht auf den Bedarf angerechnet</b></p>
<p><b>Auf den SGB II-Bedarf werden die Einkünfte nicht angerechnet, die nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Einkünfte, die nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind, werden nicht auf den SGB II-Bedarf angerechnet.</li></ul>
<p><b>Das zu berücksichtigende Einkommen wird um Absetzbeträge bereinigt (bereinigtes Nettoeinkommen)</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Angerechnet auf den Hilfebedarf wird das bereinigte Nettoeinkommen</li><li>➤ Die Absetzbeträge richten sich nach der Art des Einkommensverhältnisse der einzelnen Mitglieder der BG.</li></ul>
<p><b>Privilegiertes Einkommen wird nach Abzug von Absetzbeträgen und zusätzlichen Freibeträgen angerechnet</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Privilegierte Einkommen sind Einkünfte erwerbsfähiger Leistungsberechtigter aus Erwerbstätigkeiten</li><li>➤ Zum Kreis der privilegierten Einkommen gehört Erziehungsgeld für Eltern, die vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren</li></ul>
<p><b>Angerechnet auf den Hilfebedarf werden laufende und einmalige Einkünfte, z.B. Lottogewinne, Lohnnachzahlungen, Einkommenssteuerrückerstattung.</b></p>

## 1. Verfügbares Einkommen

Auf den SGB II-Hilfebedarf darf nur verfügbares, sprich im Bedarfsmonat tatsächlich vorhandenes Einkommen (bereite Mittel) angerechnet werden.<sup>182</sup> Bedarfsmonat ist der Antragsmonat oder der Bezugsmonat von SGB II-Leistungen.

### **Fiktive Einnahmen werden nicht angerechnet**

Fiktive Einkommen werden nicht auf den Bedarf angerechnet.<sup>183</sup> Ausnahme bilden kurzfristig realisierbare Mittel. Als kurzfristig sieht die BA an, wenn die Mittel bis zum Ende des Folgemonats realisiert werden können, z.B. höherer Nettoverdienst durch einen Steuerklassenwechsel.<sup>184</sup>

Im Einzelnen bedeutet dieser Grundsatz:

- ein Antrag auf SGB II-Leistungen (ALG II/Sozialgeld) dürfen nicht mit dem Verweis auf „fiktive Mittel“ abgelehnt werden
- Ansprüche auf vorrangige Sozialleistungen oder auf Unterhaltsleistungen dürfen nicht als „bereite Mittel“ auf den SGB II-Hilfebedarf angerechnet werden

### ***Beispiel: Keine Anrechnung fiktiver Ansprüche (Getrenntlebenden-Unterhalt)***

*Nach 35 Jahre Ehe trennt sich die 59-jährige „arbeitslose Hausfrau“ M. von ihrem Mann. Seit dem ihr Mann in Rente ist, macht er im „Jugendwahn“ Schulden über Schulden. Bei der ersten Vorsprache im Jobcenter heißt es: Sie hat keinen ALG II-Anspruch, könnte ja Geschiedenen-Unterhalt beantragen und davon leben. Sie stellt trotzdem und zwar erfolgreich einen Antrag. Der Anspruch auf Unterhalt von ihrem Ehemann stellt keine „breiten Mittel“ dar.*

---

<sup>182</sup> BSG, Urteil vom 12.11.2012, B 14 AS 161/11 R.

<sup>183</sup> BA, Fachliche Weisungen §§ 11-11b, Stand 18.08.2016, S. 2.

<sup>184</sup> BA, Fachliche Weisungen § 9, Stand 20.06.2014, S. 10.

**Beispiel: Keine Anrechnung fiktiver Ansprüche – Zur Vermeidung einer Überzahlung legt das Jobcenter ein zu hohes Erwerbseinkommen zugrunde**

Das kommt in der Verwaltungspraxis nicht selten vor: Das Jobcenter legt bei Beschäftigten im prekären Beschäftigungsverhältnissen ein höheres als das im Arbeitsvertrag vereinbarte Verdienst zugrunde. So bei der hilfebedürftigen Honorarkraft J. Ihr SGB II-Bedarf beträgt 755,20 €; davon Regelbedarf 409 €, KdU 346,20 €.

J. ist im Offenen Ganztage beschäftigt. Laut Arbeitsvertrag 12 Stunden/Woche zu einem Verdienst von 10,50 €, im Monat 545,58 €. Um eine Überzahlung von ALG II zu vermeiden, legt das Jobcenter – rechtswidrig – einen fiktiven Verdienst von 797,50 € zugrunde und bewilligt vorläufig nur 264,70 ALG II.

Nach dem vereinbarten Verdienst von 545,58 € steht J. ein höheres ALG II von 398,74 € zu.

**Berechnung des Hilfebedarfs nach den konkreten Einkommensverhältnissen**

Einkommen	545,58 €
./. Freibeträge 100 € plus 20% des 100 €	
übersteigende Bruttoverdienstes	./. <u>189,12 €</u>
= anrechenbares Einkommen	356,46 €
Bedarf	755,20 €
./. anrechenbares Einkommen	./. <u>356,46 €</u>
= zustehender SGB II-Anspruch	398,74 €

J. legt Widerspruch gegen den Bescheid von ALG II nach dem „fiktiven Verdienst“ von 797,50 € ein und beantragt, ihren Anspruch nach dem konkreten Verdienst neu zu bemessen. Dem Widerspruch wird stattgegeben.

## **Gepfändete Teile des Einkommens gehören zum „verfügbaren Einkommen“**

Zum verfügbaren Einkommen zählen auch gepfändete oder (freiwillig) abgetretene Teile des Einkommens, soweit der Betroffene die Pfändung/Abtretung nicht rückgängig machen kann.<sup>185</sup> Zum Einkommen des Hilfebedürftigen und seines Partners zählen:

- freiwillig abgetretene Teile des Einkommens, z.B. freiwillig gezahlter Kindes-/Getrenntlebenden-Unterhalt zählt prinzipiell zum Einkommen
- gepfändete Teile des Einkommens, z.B. *wegen Konsumenten- oder Unterhaltsschulden*, sind solange kein Einkommen (bereite Mittel), wie der Betroffene die Rückgängigmachung der Pfändung aus Rechtsgründen überhaupt nicht oder nicht ohne weiteres realisieren kann.<sup>186</sup>

### **Beispiel: Freiwillige Unterhaltszahlungen zählen zum Einkommen**

*Von seinem ALG I in Höhe von 1.265 € zahlt der alleinstehende Arbeitslose V. freiwillig Unterhalt für seine beiden Kinder in Höhe von 300 €. Seine KdU betragen 324 €. Er wird vom „Gesetz der Serie“ eingeholt: Gleichzeitig gehen der Kühlschrank, die Waschmaschine kaputt, steht eine Kfz-Reparatur an und kommt eine Betriebskosten- und Heizkostennachforderung von 326 €. Er beantragt beim Jobcenter ein Darlehen. Der Antrag wird mangels Bedürftigkeit abgelehnt. Seine freiwilligen Unterhaltsleistungen werden nicht einkommensmindernd anerkannt.*

---

<sup>185</sup> BSG, Urteil vom 10.05.2011, B 4 KG 1/10 R.

<sup>186</sup> BSG, Urteil vom 10.05.2011, B 4 KG 1/10 R.

## 2. Zufließendes Einkommen (Zuflusstheorie)

Auf den Hilfebedarf darf nur im Bedarfsmonat zufließendes Einkommen angerechnet werden.<sup>187</sup> Der Bedarfsmonat beginnt mit der Wirksamkeit der Antragstellung und endet mit dem Wegfall des Anspruchs auf SGB II-Leistungen. Der Antrag wirkt in der Regel auf den Ersten des Antragsmonats zurück.

### Fallkonstellationen des Zuflusses von Einkommen

Einkünfte können vor, während oder nach dem Bedarfsmonat (Antrags-/Bezugsmonat) zufließen. Je nach Art und Zeitpunkt des Zuflusses werden Einkünfte wie folgt angerechnet:

- Erwerbseinkommen und sonstige Einkünfte, die vor dem Bedarfsmonat zufließen, werden nicht angerechnet
- Erwerbseinkommen, das im Bedarfsmonat zufließt, wird für den ganzen Bedarfsmonat angerechnet
- Im Fall von Teil-Bedarfsmonaten werden zufließende Einnahmen anteilig für den Teilmonat angerechnet
- Für den Zufluss von Altersrenten gelten spezielle Regelungen.

### ***Beispiel: Zufluss von Einkommen vor dem Bedarfsmonat***

*Die Niedriglohnbeschäftigte stellt nach ihrer kurzzeitigen Beschäftigung im April einen Antrag auf ALG II. Ihr letzter Lohn in Höhe von 850 € fließt Ende März zu. Der Ende März ausgezahlte Lohn wird nicht als Einkommen auf ihren ALG II-Bedarf angerechnet.*

---

<sup>187</sup> BSG, Urteil vom 23.11.2016, B 11b AS 17/06 R.

**Beispiel: Zufluss einer Erbschaft vor dem Bedarfsmonat**

Das Erbe (Geldvermögen) von 9.860 € wurde im April, dem letzten Arbeitsmonat der bis zum 30.04. befristeten Beschäftigung ausbezahlt. Antrag auf ALG II wurde am 15.05. gestellt. Die Erbschaft stellt wegen des Zuflusses vor dem Bedarfsmonat kein Einkommen, sondern Vermögen dar.

Wäre die Erbschaft im Mai oder während des Bezuges von ALG II zugeflossen, hätte sie als Einkommen berücksichtigt werden müssen.

**Beispiel: Zufluss von Lohn im Bedarfsmonat (Antragsmonat) nach dem Tag der Antragstellung**

Der kurzzeitig alleinstehende Beschäftigte K. beantragt am 15.07. ALG II. Die letzte Lohnzahlung (Netto 1.395 €) fließt am 20.07. zu. SGB II-Bedarf 726 €. Ein Anspruch auf ALG II für Juli besteht nicht.

**Beispiel: Zufluss und Anrechnung von Einkommen im Bedarfsmonat (Bezugsmonat)**

Der Arbeitslose Ö. teilt im März dem Jobcenter mit, dass er zum 15. April eine geringfügige Beschäftigung mit einem Monatsverdienst von 450 €, im April von 225 € aufnimmt. Die Lohnzahlung erfolgt laut Arbeitsvertrag jeweils zum Monatsende. Die erste Lohnzahlung erfolgt Ende April. Der Arbeitsverdienst wird mit Wirkung zum Monatsanfang angerechnet. Nach Abzug der Freibeträge werden im April 100 € angerechnet, ab Mai werden von dem 450 €-Job 280 € angerechnet.

**Zufluss und Anrechnung von Lohn nach dem Bedarfsmonat (Bezugsmonat)**

Gleicher Fall, nur, dass die Lohnauszahlung laut Arbeitsvertrag immer erst zum 15. des Folgemonats erfolgt, sprich, der Lohn für April erst am 15. Mai. In diesem Fall wird für April der am 15. Mai ausgezahlte Lohn nicht angerechnet. Die Lohnzahlung im Mai wird auf den Bedarf im Mai angerechnet.

## **Folgen der Zuflusstheorie: Überbrückungsdarlehen**

In der Konsequenz der in der Verwaltungspraxis angewandten Zuflusstheorie liegt, dass je nach Höhe des zu erwartenden Einkommens soziale Notlagen entstehen können. Diese Notlagen können durch einen Antrag auf ein Überbrückungsdarlehen abgewehrt werden.

### ***Beispiel: Anrechnung einer erwarteten Lohnzahlung im Bedarfsmonat und Antrag auf Überbrückungsdarlehen***

*Der Arbeitslose K. teilt dem Jobcenter mit, dass er am 01. März eine reguläre Beschäftigung mit einem Monatsverdienst von netto 1.165 € aufnimmt. Die Lohnzahlung erfolgt laut Arbeitsertrag zum Monatsende. Sein Bedarf beträgt 801 €; Regelbedarf 409 €, KdU 392 €. Weil der am 31. März ausgezahlte Lohn den Bedarf abdeckt, stellt das Jobcenter im März das ALG II ein. Folge der Einstellung des ALG II wegen des zu erwartenden Verdienstes ist, dass K. die KdU für März nicht zahlen kann und für März kein Geld hat, um weitere laufende Kosten zu tragen.*

***Entstehen durch die Anrechnung zu erwartender Einnahmen oder durch die Einstellung des ALG II Notsituationen, wie z.B. die Gefahr von Miet- oder Energieschulden, muss ein Antrag auf ein Überbrückungsdarlehen nach § 24 Abs. 4 SGB II gestellt werden***

*K. versäumte, zeitgleich mit der Mitteilung seiner Arbeitsaufnahme beantragt K. ein Überbrückungsdarlehen zu beantragen. Er erhält einen ALG II-Einstellungsbescheid. Daraufhin stellt einen Antrag auf ein Überbrückungsdarlehen. Als Grund führt er an: Er kann mit dem am Monatsende zu erwartenden Lohn seine laufenden Bedarfe der Existenzsicherung nicht finanzieren, auch seien keine sonstigen bereiten Mittel vorhanden. Das Jobcenter hat nach § 24 Abs. 4 SGB II ein Darlehen zu gewähren. K. kann nicht auf ein Privatarlehen verwiesen werden.*

## Zufluss von Einkommen für Teil-Bedarfsmonate

Für Teilbedarfsmonate werden zufließende Einkünfte anteilig auf den Bedarfszeitraum angerechnet.<sup>188</sup>

### **Beispiel: Zufluss von Sozialleistungen für Teilbedarfsmonate**<sup>189</sup>

*Der Arbeitslose war stationäre stationärer Unterbringung vom ALG II-Anspruch ausgeschlossen. Er beantragt am 11.04. ALG II. Bedarf 700 €. Zufluss des anrechenbares Einkommen von 600 € am 05.04. Das Einkommen von 600 € wird auf den Bedarf vom 11.04. – 30.04. angerechnet.*

*Bedarf 700 € ./.. Einkommen 600 € = 100 € x Bedarfstage 20/30 = Anspruch ALG II von 66,67 € für April.*

---

<sup>188</sup> BA: Fachliche Weisungen § 9 Hilfebeurteilung, Stand: 20.06.2014, S. 2.

<sup>189</sup> Ebenda: S. 2

### **Sonderregelungen für Altersrenten**

Der Bezug einer Altersrente ist ein Ausschlussgrund aus dem „Recht auf ALG II“. Der Ausschluss erfolgt erst zum Zeitpunkt des Zuflusses der Rente. Renten werden zum Ende des Monats ausgezahlt. Nach der BA ist bei Zufluss von Altersrenten wie folgt zu verfahren:<sup>190</sup>

- ist die Höhe der Altersrente bedarfsdeckend, ist ein Darlehen in Höhe des GB II-Bedarfs zu erbringen
- ist die Rente nicht bedarfsdeckend, ist ein Zuschuss zu gewähren. Der Zuschuss ist in Höhe der Differenz zwischen dem SGB II-Bedarf und der bereinigten Altersrente x Anzahl der Tage vor dem Zufluss der Rente zu bemessen.

#### ***Beispiel: Zufluss einer (nicht bedarfsdeckenden Rente)***

*Anspruch auf Altersrente ab 01.04. in Höhe von 800 €. Auszahlung der Rente am 30.04. SGB II-Bedarf 700 €. In diesem Fall ist ein Darlehen in Höhe von 700 € zu erbringen.*

*Anspruch auf Altersrente ab 01.04. in Höhe von 400 €. Rentenzahlung am 30.04. SGB II-Bedarf 700 €. In diesem Fall ist ein Zuschuss in Höhe des Differenzbetrages von 290 € zu gewähren.  
Berechnung:  $300 \text{ €} : 30 \text{ Tage} \times 29 \text{ Tage}$ .*

---

<sup>190</sup> Ebenda: S. 2

### 3. Nicht zu berücksichtigende Einkünfte

Auf den SGB II-Bedarf werden die Einkünfte nicht angerechnet, die nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind. Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind z.B. *Guthaben für Haushaltsstrom, Zinsen bis zu 100 € im Kalenderjahr, Zuwendungen von Verwandten zu familiären oder religiösen Feiern, Pflegegeld für die Angehörigenpflege.*

#### Übersicht: Nicht zu berücksichtigendes Einkommen nach § 11a SGB II und der VO Einkommen/Vermögen

➤ Leistungen nach dem SGB II, z.B. <i>das Einstiegsgeld nach § 16b SGB II</i> <i>Mehraufwandsentschädigung für Arbeitsgelegenheiten</i> <i>Nachzahlungen von ALG II/Sozialgeld</i>
➤ Rückzahlungen, die auf nicht anerkannte KdU entfallen
➤ Bagatelleinnahmen von unter 10 € innerhalb eines Monat
➤ Einnahmen aus Kapitalvermögen (Zinsen) bis zu 100 € innerhalb eines Kalenderjahres
➤ Rückzahlungen und Guthaben von Haushaltsstrom
➤ Einnahmen aus Untervermietung in Zusammenhang mit einer Kostensenkungsaufforderung <sup>191</sup>
➤ Leistungen und Nachzahlungen nach anderen Existenzsicherungsgesetzen (Sozialhilfe, Asylbewerberleistungsgesetz) <sup>192</sup>
➤ Erwerbseinkommen nicht erwerbsfähiger über 15-jähriger Sozialgeldbezieher bis zum Erwerbstätigenfreibetrag in der Sozialhilfe nach § 82 Abs. 3 SGB XII
➤ Leistungen aus der Stiftung „Mutter und Kind“
➤ Einnahmen in Geldeswert, z.B. <i>Sachwerte aus einer Erbschaft (Schmuck, Eigentumswohnung), geschenktes Kfz...</i>
➤ Kindergeld, soweit es an das nicht im Haushalt des Hilfebedürftigen lebende Kind weitergeleitet wird

<sup>191</sup> BSG, Urteil vom 06.08.2014, B 4 AS 37/13 R.

<sup>192</sup> BSG, Urteil vom 25.06.2015, B 14 AS 17/14 R.

**Fortsetzung Übersicht: Nicht zu berücksichtigendes Einkommen nach § 11a SGB II und der VO Einkommen/Vermögen**

➤ bei unter 15-jährigen Kindern Einnahmen aus einer Erwerbstätigkeit von 100 € mtl.
➤ Geldgeschenke an Minderjährige anlässlich einer Konfirmation, Jugendweihe oder vergleichbarer religiöser Feste von bis zu 3.100
➤ Verpflegung in Kindergärten, Schulen, Krankenhaus, Reha...
➤ Erwerbseinkommen von Schülern allgemein- oder berufsbildender Schulen in den Schulferien für längstens vier Wochen im Kalenderjahr von 1.200 € pro Kalenderjahr
➤ BAföG-Kinderbetreuungszuschlag (§ 14b BAföG)
➤ Blindengeld
➤ Pflegegeld nach dem SGB VII, SGB XI
➤ Pflegegeld für Pflegekinder nach dem SGB VIII (Kinder-/Jugendhilfegesetz) bis zum Dritten Kind.
➤ Eigenheimzulage, soweit sie zur Finanzierung einer nicht als Vermögen berücksichtigten Immobilie verwendet wird
➤ Stipendien nach dem Stipendiengesetz
➤ Zweckbestimmte Einnahmen nach öffentlich-rechtl. Vorschriften, soweit sie einem anderen Zweck dienen als die SGB II-Leistungen, z.B. <i>Arbeitnehmersparzulage</i> <i>Wohnungsbauprämie</i> <i>Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme</i> <i>Erhöhungsbetrag der Witwen-/Witwerrente für das Sterbevierteljahr</i>
➤ Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege, die einem anderen Zweck als das ALG II/Sozialgeld dienen und die Lage des Hilfebedürftigen nicht so günstig beeinflussen, dass daneben die Zahlung von ALG II/Sozialgeld nicht gerechtfertigt wäre, z.B. <i>Suppenküchen</i> , <i>Kleider- oder Möbelspenden</i>

**Fortsetzung Übersicht: Nicht zu berücksichtigendes Einkommen nach § 11a SGB II und der VO Einkommen/Vermögen**

<p>➤ Zuwendungen von Dritten/Privatpersonen, die einem anderen Zweck als das ALG II/Sozialgeld dienen und die Lage des Hilfebedürftigen nicht so günstig beeinflussen, dass daneben die Zahlung von ALG II/Sozialgeld nicht gerechtfertigt wäre,  <i>z.B. Zuwendungen von Verwandten für Familienfeiern, Geburtstage, Weihnachten</i><sup>193</sup>  <i>kleineres Taschengeld für einen Führerschein oder zum Halten eines PKW</i><sup>194</sup>  <i>Entschädigungen für Blutspender</i><sup>195</sup>  <i>Leistungen aus dem Härtefonds für NS-Verfolgte</i><sup>196</sup>  <i>Zuwendungen aus dem Fonds Heimerziehung</i><sup>197</sup>  <i>Spenden aus Tombolas für Bedürftige</i><sup>198</sup></p>
<p>➤ Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen,  <i>z.B. Opfer von Gewalttaten</i>  <i>Opfer des Nationalsozialismus</i>  <i>rechtsstaatswidrig Verfolgte</i>  <i>Wehr-, Zivildienst-, Grenzdienstopfer</i></p>
<p>➤ Entschädigungen gemäß § 253 BGB,  <i>z.B. Aufwendungen infolge eines Unfalls</i></p>
<p>➤ Wertsteigerungen von Vermögensanlagen,  <i>z.B. Überschussanteile aus einer Lebensversicherung.</i><sup>199</sup></p>
<p>➤ Mittel aus einem Darlehen. Ausnahmen bilden darlehensweise gewährte Sozialleistungen, <i>z.B. BAföG.</i><sup>200</sup></p>
<p>➤ Eigenheimzulage, soweit sie zur Finanzierung einer nicht als Vermögen berücksichtigten Immobilie verwendet wird</p>

<sup>193</sup> BA: Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II, S. 44.

<sup>194</sup> Ebenda, S. 44.

<sup>195</sup> Ebenda, S. 43.

<sup>196</sup> Ebenda, S. 43.

<sup>197</sup> Ebenda, S. 43.

<sup>198</sup> Ebenda, S. 43.

<sup>199</sup> BSG, Urteil vom 10.08.2016, B 14 AS 51/15 R.

<sup>200</sup> BSG, Urteil vom 17.06.2010, B 14 AS 46/09 R.

**Beispiel: Erbschaft von 9.250 €**

Der Arbeitslose F. erbt 9.250 €. Die Erbschaft wird als einmalige Einnahme berücksichtigt und angerechnet.<sup>201</sup>

Der Arbeitslose F. erbt die Eigentumswohnung seiner Mutter. Der Verkehrswert der Eigentumswohnung in Höhe von 72.268 € wird nicht als Einkommen angerechnet. Einnahmen in Geldeswert sind als Einkommen anrechnungsfrei und sind als Vermögen zu werten.

**Beispiel: Witwen-/Witwerrente im ersten Sterbevierteljahr**

Nach dem frühen Tod seiner Ehefrau erhält der 59-jährige Arbeitslose R. die Große Witwerrente. Weil die Ehe vor dem 01.01.2002 geschlossen wurde, beträgt seine Witwerrente 60% der fiktiven Versichertenrente seiner Frau. Die fiktive Rente seiner Frau beträgt 960 €. Die 60% Witwerrente beträgt 576 €. Im ersten Sterbevierteljahr erhält er 100% der fiktiven Rente.

Der Unterschiedsbetrag zwischen der 100% und 60% Witwerrente (384 €) wird nicht als Einkommen berücksichtigt. Auf seinen laufenden ALG II-Bedarf in Höhe von 728,60 € werden angerechnet: 576 € ./.. Versicherungspauschale von 30 € ./.. Kfz-Versicherung von 36,60 € = 509,40 €.

**Beispiel: Bagatelleinnahmen von 10 € im Monat**

Der Arbeitslose J. hilft seinem Nachbarn regelmäßig im Garten und erhält dafür 10 € im Monat. Die Bagatellgrenze von 10 € wird nicht überschritten. Die 10 € werden nicht berücksichtigt.

**Beispiel: An das Kind weitergeleitetes Kindergeld**

Die Eltern leiten das Kindergeld an ihre 19-jährigen behinderte Tochter weiter. Die Tochter wohnt in einem Heim der Behindertenhilfe und bildet mit ihren Eltern keine BG. Das weitergeleitete Kindergeld wird nicht als Einkommen der Eltern berücksichtigt.<sup>202</sup>

---

<sup>201</sup> BSG, Urteil vom 29.04.2015, B 14 AS 10/14 R.

<sup>202</sup> BSG, Urteil vom 16.04.2013, B 14 AS 81/12 R.

**Beispiel: Erwerbseinkommen nicht erwerbsfähiger Sozialgeld-Bezieher**<sup>203</sup>

*Der Partner der Niedriglohnbeschäftigten C. ist (zeitweise) voll erwerbsgemindert und nimmt eine geringfügigen Beschäftigung von 450 € auf. Das SGB II enthält keine Regelung für Erwerbseinkommen von nicht erwerbsfähigen über 15-jährigen Mitgliedern einer BG. Es sind daher die Vorschriften der Sozialhilfe heranzuziehen. Nach dem Sozialhilferecht (§ 82 Abs. 3 SGB XII) steht ein Freibetrag von 30% des höchsten Regelbedarfs (409 €) zu. Der Freibetrag darf 50% des Regelbedarfs nicht übersteigen. Der Freibetrag des Partners beträgt 30% von 450 € = 135 € plus der Versicherungspauschale von 30 € = 165 €. Auf den Hilfebedarf werden angerechnet (450 ./ 165) 285 €.*

---

<sup>203</sup> BA: Wissensdatenbank SGB II, § 11b SGB II, Freibetrag bei Einkommen von nicht erwerbstätigen Sozialgeldbeziehern, Stand 09.02.2017, WDB-Beitrag Nr. 112116,

## **Einmalige Zuwendungen Dritter zur Überwindung einer akuten Notlage**

Strittig ist, ob einmalige Zuwendungen Dritter zur Überwindung einer sozialen Notlage anrechnungsfrei sind oder nicht. Nach der Rechtsprechung sind darlehensweise gewährte Notlagehilfen wegen nicht rechtzeitig gewährter oder abgelehnter SGB II-Leistungen nicht anrechenbar.

### ***Beispiel: Einmalige Zuwendung der Tochter zur Behebung einer akuten Notlage der Mutter*** <sup>204</sup>

*Die vom Jobcenter anerkannten (angemessenen) KdU lagen um 190 € niedriger als die tatsächliche Miete der Mutter. Die Mutter finanzierte die nicht gedeckten KdU von ihrem Regelbedarf. Die Tochter überwies der Mutter einmalig 250 €, damit sie sich Nahrungsmittel, Kleidung beschaffen kann.*

*Das SG Reutlingen entschied: Auch wenn die Mutter die Zuwendung für vom Regelbedarf umfasste Bedarfe einsetze, ist es unbillig, diese einmalige Zuwendung als Einkommen anzurechnen.*

### ***Beispiel: Einmalige Zuwendung der Eltern wegen nicht rechtzeitig gewährter/abgelehnter von ALG II-Leistungen*** <sup>205</sup>

*Wird vom Jobcenter ALG II nicht rechtzeitig gewährt oder rechtswidrig abgelehnt und gewähren daraufhin Dritte, z.B. Eltern, zur Überbrückung einer Notlage ein Darlehen, handelt es sich bei dem Darlehen nicht um anrechenbares Einkommen.*

---

<sup>204</sup> Das Beispiel ist der Entscheidung des SG Reutlingen entnommen. Siehe: SG Reutlingen, Entscheidung vom 13.10.2014, S 7 AS 2735/13.

<sup>205</sup> BSG, Urteil vom 20.12.2011, B 4 AS 46/11 R.

#### **4. Zu berücksichtigende Einkünfte von Kindern und Schülern**

Auf den Hilfebedarf von Kindern und Schülern wird deren eigenes Einkommen/Vermögen sowie das Einkommen/Vermögen der Eltern/des Elternteils und dessen Partner angerechnet. Zum Einkommen der Kinder zählen Unterhaltsleistungen, Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit und Kindergeld. Kindergeld zählt zum Einkommen von Kindern, soweit es zusammen mit sonstigem Einkommen den Hilfebedarf nicht übersteigt. Übersteigt es zusammen mit dem sonstigen Einkommen den eigenen Hilfebedarf des Kindes, wird der den Hilfebedarf übersteigende Betrag des Kindergeldes als Einkommen der Eltern berücksichtigt.

#### **Kleine Übersicht: Zu berücksichtigendes Einkommen von Kindern und Schülern**

- Kindesunterhalt
- Kinderzuschlag
- Kindergeld, soweit es zur Deckung des Hilfebedarfs benötigt wird
- Kinderwohngeld
- Unterhaltsvorschuss
- Erwerbseinkommen aus einem Schülerjob und einem Ferienjob, soweit es nicht privilegiert
- Ausbildungsvergütung
- Leistungen der Ausbildungsförderung
- Ehrenamtstätigkeiten (Übungsleiter)

Nicht als Einkommen von Kindern werden Geldgeschenke an minderjährige Kinder unter 3.100 € berücksichtigt. Zum Kreis der nicht als Einkommen zu berücksichtigenden Einnahmen zählen

- die Verpflegung in Kindergärten, Schulen
- Erwerbseinkommen von bis zu 100 € bei unter 15-jährigen Schülern
- Erwerbseinkommen von Schülern allgemein- oder berufsbildender Schulen aus Ferienjobs für längstens 4 Wochen bis zu 1.200 € im Kalenderjahr
- Zuwendungen Dritter, z.B. der Großeltern oder anderer Verwandter.

**Übersicht: Nicht zu berücksichtigendes Einkommen von Kindern und Schülern**

➤ Geldgeschenke an Minderjährige anlässlich einer Konfirmation, Jugendweihe oder vergleichbarer religiöser Feste von bis zu 3.100
➤ Verpflegung in Kindergärten, Schulen, Krankenhaus, Reha...
➤ bei unter 15-jährigen Kindern Einnahmen aus einer Erwerbstätigkeit von 100 € mtl.
➤ Einnahmen von Schülern allgemein- oder berufsbildender Schulen in den Schulferien für höchstens vier Wochen im Kalenderjahr von 1.200 € pro Kalenderjahr. Das Privileg gilt nicht für Schüler, die einen Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben.
➤ Zuwendungen von Dritten/Privatpersonen, die einem anderen Zweck als das ALG II/Sozialgeld dienen und die Lage des Hilfebedürftigen nicht so günstig beeinflussen, dass daneben die Zahlung von ALG II/Sozialgeld nicht gerechtfertigt wäre, <i>z.B. Zuwendungen von Verwandten für Familienfeiern, Geburtstage, Weihnachten</i> <i>kleineres Taschengeld</i> <i>für einen Führerschein oder zum Halten eines PKW</i>

**Beispiel: Zuwendung der Großeltern**

Die Großeltern schenken ihrem 17-jährigen Enkel zu Weihnachten 2.500 €. Als Einkommen sind Geldgeschenke bis zu 3.100 € anrechnungsfrei. Die 2.500 € werden dem Vermögen des Enkels zugerechnet. Der allgemeine Vermögensfreibetrag von Kindern beträgt 3.100 €. Hinzu kommt eine Anschaffungsrücklage von 750 €.

**Beispiel: Regelmäßiger Schülerjob**

Der 14-jährige Schüler K. trägt Werbeblätter aus und verdient regelmäßig 140 € im Monat. 100 € sind anrechnungsfrei. Der übersteigende Betrag von 40 € wird voll auf das Sozialgeld angerechnet.

K. wird 15 Jahre alt und wechselt damit vom Sozialgeld in das ALG II. Seine 140 € werden nach den Vorschriften der Anrechnung von Erwerbseinkommen bei ALG II-Leistungsberechtigten berücksichtigt. Der Grundfreibetrag beträgt 100 € plus Erhöhungsfreibetrag von 20% des darüber liegenden Einkommens von 40 €, insgesamt: 108 €. Auf sein ALG II werden 32 € angerechnet.

### **Beispiel: Schulferienjob von 4 Wochen**

#### **Komplizierter Fall**

*Die 17-jährige Dortmunder Schülerin Ö. trägt das ganze Jahr über Werbeblätter aus und verdient regelmäßig 140 €. In den großen Ferien (17.07.-29.08.2017) arbeitet sie im August für 4 Wochen in einer Boutique und verdient brutto 850 €. Insgesamt verdient sie in diesen 4 Wochen 990 €.*

*In diesem Fall wird das Einkommen aus dem Schulferienjob teilweise angerechnet. Der Grund ist: Das Austragen der Werbeblätter in den Winter- und Osterferien mit einem Verdienst von über 100 € wird auf den 4-Wochen-Zeitraum angerechnet. Angerechnet auf ihr ALG II werden von dem Schulferienjob im August  $\frac{3}{4}$  von 990 € (642,50 €) gemindert um die Erwerbstätigenfreibeträge von 208,50 € = 434,00 €.*

*Hätte die Schülerin für das Austragen der Werbeblätter nicht über 100 € verdient, wäre das Einkommen von 990 € in den großen Schulferien nicht angerechnet worden.<sup>206</sup>*

---

<sup>206</sup> Nach der einschlägigen Vorschrift des § 1 Abs. 4 Satz 2 der ALG II-Verordnung, werden in den Schulferien ausgeübte Erwerbstätigkeiten mit einem Verdienst von über 100 € auf den 4-Wochen-Zeitraum angerechnet. Erwerbstätigkeiten in Schulferienzeiten mit einem Verdienst von bis zu 100 € werden nicht auf den privilegierten 4-Wochen-Zeitraum angerechnet.

BA: Fachliche Weisungen, §§ 11-11b, Zu berücksichtigendes Einkommen, Stand, 18.08.2016, S. 37.

## 5. Zu berücksichtigende Einkünfte

Der zustehende SGB II-Hilfebedarf wird um den Anrechnungsbetrag aus dem zu berücksichtigenden Einkommen gemindert. Zu berücksichtigen sind Einkommen, die während des Antrags/Bezugs von SGB II-Leistungen (Bedarfszeit) zufließen:

- laufende Einnahmen, z.B. Monatslohn, Kindergeld, Renten, Mieteinnahmen
- einmalig zufließende Einnahmen, z.B. Nachzahlungen, Zinsen, Lotteriegewinne, Geldvermögen aus einer Erbschaft.

### Privilegierte und nicht privilegierte Einkünfte

Das SGB II unterscheidet bei dem zu berücksichtigenden Einkommen zwischen privilegierten und nichtprivilegiertem Einkommen. Nichtprivilegierte Einkommen sind z.B. Lohnersatzleistungen, Sozialleistungen, Kindergeld, Unterhaltsleistungen, Heizkostenerstattung, Abstandszahlung bei Wohnungswechsel.

#### **Beispiel: Abstandszahlung bei Wohnungswechsel**

##### **Nichtprivilegierte Abstandszahlung: Einmalige Einnahme**

Der Arbeitslose B. erhält eine Abstandszahlung von 2.560 €, damit er früher auszieht. Die Abstandszahlung wird als einmalige Einnahme angerechnet.

##### **Abstandszahlung für Mobiliar: Kein Einkommen, sondern Vermögen**

Der Arbeitslose D. erhält vom Nachmieter eine angemessene Abstandszahlung von 925 € für Möbel, Haushaltsgeräte, Einbauten in seiner Wohnung. In diesem Fall ist die Abstandszahlung kein Einkommen, sondern ein umgewandelter Vermögenswert. Aus Sachvermögen wurde Geldvermögen.

Privilegiert sind z.B. *Erwerbseinkommen, BAföG, BAB, Ferienjobs von Schülern*. Privilegierte Einkommen werden – wie nicht privilegierte Einnahmen - um Absetzbeträge bereinigt und zusätzlich um Freibeträge gemindert. Die Höhe der Freibeträge richtet sich nach der jeweiligen Art des privilegierten Einkommens.

## 6. Nicht privilegiertes Einkommen

### Kleine Übersicht: Zu berücksichtigende nichtprivilegierte Einkünfte

<b>Grundsatz</b> Nicht privilegierte Einkünfte werden um Absetzbeträge bereinigt. Das um Absetzbeträge bereinigte Einkommen wird nicht um Freibeträge gemindert.
➤ Einkommen aus Kapitalvermögen <i>Zinsen von oberhalb 100 € im Kalenderjahr</i>
➤ Vom Arbeitgeber kostenfrei gewährte Verpflegung <sup>207</sup>
➤ Miet-/Pachteinnahmen
➤ Lohnersatzleistungen <i>z.B.: Arbeitslosengeld I Unterhalts-/Übergangsgeld Krankengeld, Kinderkrankengeld, Pflegeunterstützungsgeld nach dem SGB XI Mutterschaftsgeld</i>
➤ Alters-, Erwerbsminderungsrenten, Erziehungsrente ➤ Betriebsrenten ➤ Unfall-/Verletztenrente nach dem SGB VII
➤ Sozialleistungen/Transferleistungen <i>z.B. Kindergeld, Kinderzuschlag, Unterhaltsvorschuss Kinderwohngeld Elterngeld, wenn vor der Geburt Arbeitslosigkeit vorlag und kein Erwerbseinkommen erzielt wurde<sup>208</sup> Betreuungsgeld</i>
➤ Soziale Unterhaltersatzleistungen <i>z.B. Unterhaltsvorschuss Witwen-/Witwer-, Waisenrenten, Erziehungsrente</i>
➤ Unterhaltsleistungen <i>z.B. Ehe-/Lebenspartnerunterhalt Verwandtenunterhalt, Kindesunterhalt, Ausbildungsunterhalt.</i>

---

<sup>207</sup> Zweifel an der Anrechnung „kostenfrei zur Verfügung gestellter Verpflegung“ hat das SG Berlin vorgetragen. SG Berlin, 23.03.2015, S 175 AS 15482/14.

<sup>208</sup> Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, § 10.

## 7. Privilegiertes Einkommen

### Übersicht: Zu berücksichtigende privilegierte Einkünfte

<p><b>Grundsatz</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Privilegierte Einkünfte sind Einkommen aus Erwerbstätigkeiten</li><li>➤ Privilegierte Einkünfte werden um Absetzbeträge bereinigt. Zusätzlich wird das bereinigte Einkommen um Freibeträge gemindert. Das um Absetzbeträge bereinigte und um Freibeträge geminderte Einkommen wird auf den SGB II-Hilfebedarf angerechnet.</li></ul>
<p><b>Formel zur Ermittlung des Anrechnungsbetrages</b></p> <p>Bruttoeinkommen ./ Absetzbeträge <u>./ Freibeträge</u> = Anrechnungsbetrag</p>
<p><b>Privilegierte Einkünfte</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Erwerbseinkommen <i>Löhne, Gehälter, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall</i> <i>Ausbildungsvergütung</i> <i>Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit</i> <i>Leistungen für die Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII</i> <i>Insolvenzgeld, Kurzarbeitergeld</i> <i>Einkommen aus Nebentätigkeiten von ALG I-Beziehern</i> <i>Zuschuss zum Mutterschaftsgeld</i></li><li>➤ Leistungen der Ausbildungsförderung <i>Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)</i> <i>BAföG</i> <i>Ausbildungsgeld nach dem SGB III</i></li><li>➤ Pflegegeld nach dem SGB VIII ab dem dritten Kind (Kinder-, Jugendhilfegesetz)</li><li>➤ Einkünfte aus Ehrenamtstätigkeiten</li><li>➤ Aufwandsentschädigung</li><li>➤ Einnahmen aus einem FSJ/Bundesfreiwilligendienst</li><li>➤ Elterngeld bei vorheriger Erwerbstätigkeit</li><li>➤ Überbrückungsgeld nach § 51 Strafvollzugsgesetz, soweit sie en Bedarf der leistungsberechtigten Peron für 28 Tage übersteigen.</li></ul>

## 8. Absetzbeträge von Einkünften

Bruttoeinkünfte sind um Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zu bereinigen. Von Nettoeinkünften jeder Art sind beim Einkommensbezieher absetzbar:

- bei Volljährigen eine Versicherungspauschale (VP) von mtl. 30 € für private Versicherungen. Die Pauschale von 30 € wird bei Volljährigen unabhängig davon abgesetzt, ob eine Versicherung besteht oder nicht.
- bei Minderjährigen eine VP von mtl. 30 € für Beiträge zu privaten Versicherungen, sofern der Minderjährige eine entsprechende Versicherung abgeschlossen hat
- Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung. Die Beiträge können auch vom Einkommen des Partners abgesetzt werden.
- Beiträge zu gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen in Höhe des Monatsbeitrags z.B. *Kfz-Versicherung in Höhe von 1/12 des Jahresbeitrags*.
- 3% des Einkommens, mindestens 5 € für Beiträge zu einer Riester-Altersvorsorge; der Prozentwert mindert sich um 1,5%-Punkte je zulagenberechtigtes Kind
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben
- titulierte oder notariell beurkundete Unterhaltspflichten. Die Unterhaltsleistungen können auch vom Einkommen des Partners abgesetzt werden.<sup>209</sup>

Übersteigen die Beiträge für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen und die VP von 30 € das Einkommen, können Restbeträge auch vom Einkommen anderer volljähriger Mitglieder der BG abgesetzt werden.<sup>210</sup>

---

<sup>209</sup> BSG, Urteil vom 12.10.2016, B 4 AS 38/15 R.

<sup>210</sup> BA: Fachliche Weisungen §§ 11-11b, S. 42.

### **Zur Absetzbarkeit der Versicherungspauschale und einer Kfz-Versicherung**

Die Versicherungspauschale (VP) von 30 € und die Beiträge zu einer Kfz-Vers. sind nur absetzbar, wenn nur nichtprivilegiertes Einkommen bezogen wird. Wird (daneben) privilegiertes Einkommen bezogen, ist die VP und Kfz-Vers. nicht gesondert absetzbar. Der für das jeweilige privilegierte Einkommen zustehende Grundfreibetrag umfasst eine pauschale Abgeltung für private Versicherungen.

#### ***Beispiel: Alleinstehender mit ALG I und einem 200 € Nebenjob***

*Der Alleinstehende F. bezieht ALG I und arbeitet in einem 240 € Job. Von seinem 200 € werden abgezogen: Der Grundfreibetrag von 100 € und 20% des 100 € übersteigenden Bruttoverdienstes (20% von 140 €). Die VP von 30 € und die Kfz-Vers. von 42,80 € sind mit dem Grundfreibetrag abgegolten und können nicht von seinem ALG I abgezogen werden. Hätte er den Nebenjob nicht, hätte sein ALG I um die VP und Kfz-Vers. bereinigt werden müssen.*

## **Arbeitsblatt: Absetzbeträge vom Brutto-/Nettoeinkommen**

### **Von Einkünften jeder Art sind abzusetzen**

1. die auf das Einkommen entfallenden Steuern (§ 11b Abs.1 S. 1 Nr. 1)
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung
3. Beiträge zur privaten Vorsorge bei Krankheit/Pflege für nicht pflichtversicherte Personen und zur privaten Altersvorsorge für von der Rentenversicherungspflicht befreite Personen, soweit diese nicht nach § 26 SGBII bezuschusst werden (§ 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 3a und Nr. 3b)
4. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen, die gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind (§ 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 3)
5. Beiträge zu einer geförderten Altersvorsorge, sog. Riester-Rente (§ 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 4)
6. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (§ 11b Abs. 1 S. 1 Nr.5), z.B. <sup>211</sup>
  - a. *Beiträge zu Berufsverbänden, Gewerkschaften*
  - b. *Fahrtkosten für Kraftfahrzeuge von pauschal 0,20 € für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, bei Nachweis höhere Kosten, mindestens jedoch die Kosten für den ÖPNV*
  - c. *Reise-, Bewerbungs-, Fortbildungskosten, Aufwendungen für Arbeitsmittel, Berufskleidung, Arbeitsmaterial, Fachliteratur, Umzugs-/Unfallkosten*
  - d. *Kosten einer doppelten Haushaltsführung oder einer auswärtigen Unterbringung*
  - e. *Kosten einer Kinderbetreuung*
7. titulierte oder notariell beurkundete Unterhaltsverpflichtungen (§ 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 7)
8. bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten das bereits bei der Ausbildungsförderung (BAföG, BAB, Ausbildungsgeld nach § 126 SGB III) angerechnete Einkommen (§ 11b Abs.1 S. 1 Nr. 8)

**Privilegierte Einkünfte sind um die Absetzbeträge zu bereinigen und zusätzlich um die jeweils vorgesehenen Freibeträge zu mindern**

---

<sup>211</sup> BA: Fachliche Weisungen §§ 11-11b S. 43-46.

## 9. Freibeträge bei privilegiertem Einkommen aus Erwerbstätigkeit

### Übersicht: Freibeträge bei Erwerbseinkommen

<p><b>Grundsatz</b></p> <p>Privilegiertes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit wird zusätzlich um einen <b>Grundfreibetrag</b> und einen <b>Erhöhungsbetrag</b> (Erwerbstätigenzuschlag) gemindert.</p> <p>Die Freibeträge stehen jedem erwerbsfähigen Mitglied einer BG zu, das Erwerbseinkommen erzielt. Freibeträge werden von dem um Absetzbeträge bereinigten Einkommen abgezogen</p>
<p><b>Höhe des Grundfreibetrages</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ der Grundfreibetrag beträgt 100 €</li><li>➤ bei (steuerfreien) Einkünften aus einer Ehrenamtstätigkeit oder einer Aufwandsentschädigung maximal 200 €</li><li>➤ bei Einkommen aus einem Jugendfreiwilligen- oder Bundesfreiwilligendienst maximal 200 €</li></ul>
<p><b>Erhöhungsbetrag</b></p> <p>Der Erhöhungsbetrag beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ 20% für Bruttoeinkommen von 100 € – 1.000 €</li><li>➤ 10% für Bruttoeinkommen von 1.000 € – 1.200 €</li><li>➤ weitere 10% für Bruttoeinkommen von 1.200 € – 1.500 € für Personen mit mindestens einem minderjährigen Kind</li></ul>
<p><b>Umfang des Grundfreibetrages von 100 €</b></p> <p>Der Grundfreibetrag ersetzt pauschal</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ die Versicherungspauschale von 30 €</li><li>➤ und die Absetzbeträge nach § 11a Abs. 1 S. 1 Nrn. 3-5: Nr. 3 Beiträge zu gesetzlich vorgeschriebenen oder nach Grund und Höhe angemessenen Versicherungen Nr. 4 Beiträge für eine Riester-Altersvorsorge Nr. 5 die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben</li></ul>

### **Fortsetzung: Übersicht: Freibeträge bei Erwerbseinkommen**

**An die Stelle des pauschalen Grundfreibetrages von 100 €/200 € sind höhere Ausgaben für die Versicherungspauschale und die Absetzbeträge nach § 11a Abs. 1 S. 1 Nr. 3-5 anzuerkennen**

- bei Erwerbseinkommen aus abhängiger/selbständiger Tätigkeit von mehr als 400 €
- bei Einkünften aus einer Ehrenamtstätigkeit oder einer Aufwandsentschädigung
- bei Berufsauszubildenden und bei Auszubildenden, die Leistungen der Ausbildungsförderung beziehen (BAB, BAföG, Ausbildungsgeld, Unterhaltsbeitrag nach der Aufstiegsfortbildung)

**Freibetrag für Schüler bei Einkommen aus einem Ferienjob für längstens 4 Wochen**

- Höhe des Freibetrages: 1.200 € im Kalenderjahr für Schüler allgemein- oder berufsbildender Schulen
- Überschreitet das Einkommen den Freibetrag, ist der 1.200 € übersteigende Teil um die Absetzbeträge nach § 11 Abs.1 zu bereinigen

**Elterngeld bei vorheriger Erwerbstätigkeit**

- anrechnungsfrei ist das vor der Geburt erzielte Einkommen, höchstens 300 € im Monat. Übersteigt das Elterngeld den anrechnungsfreien Betrag, ist der übersteigende Betrag um die Versicherungspauschale und gegebenenfalls eine Kfz-Vers. Zu bereinigen
- bei Bezug von Elterngeld-Plus beträgt die Höchstgrenze des anrechnungsfreien Betrages 150 €





## **Siebte Buch: Wie wird welches Einkommen angerechnet?**

## **1. Kapitel: Anrechnung von Erwerbseinkommen, Kindergeld und anderen Einkommensarten**

### **1. Sozialleistungen (nicht privilegiert), z.B. Krankengeld**

Grundsatz: Sozial- und Unterhaltsleistungen werden entweder in voller Höhe des Nettobetrages oder bereinigt um die Versicherungspauschale von 30 € und eine Kfz-Versicherung auf den ALG II/Sozialgeld Bedarf angerechnet. In voller Höhe werden Sozialleistungen bei Zusammentreffen mit privilegiert zu bereinigenden Einkommen angerechnet. Die Freibeträge für privilegierte Einkünfte „verdrängen“ die Absetzbarkeit der Versicherungspauschale bei nicht privilegierten Einkünften.

Treffen mehrere nicht privilegierte Sozialleistungen zusammen, wird die Versicherungspauschale und eine Kfz-Versicherung nur einmal berücksichtigt.

Nicht privilegierte Sozialleistungen sind z.B.:

- Krankengeld
- ALG I
- Unterhalts- oder Übergangsgeld nach dem Arbeitslosenrecht des SGB III
- Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung.

## Arbeitsblatt: Anrechnung von nicht privilegierten Sozialleistungen

### Sozialleistungen nicht privilegierter Art

- werden bereinigt um eine Versicherungspauschale von 30 € und einer Kfz-Versicherung. Der um diese Absetzbeträge geminderte Nettobetrag wird auf den ALG II/Sozialgeld Bedarf angerechnet. Gegebenenfalls werden weitere Absetzbeträge abgesetzt, z.B. titulierte Unterhaltschulden. Fließen mehrere Sozialleistungen oder Unterhaltsleistungen zu, werden diese Absetzbeträge nur einmal berücksichtigt. Die weiteren Sozialleistungen werden in voller Höhe angerechnet
- werden in voller Höhe angerechnet, wenn die Sozialleistung mit Erwerbseinkommen oder anderen privilegierten Einkünften zusammentrifft. In diesem Fall werden die Versicherungspauschale, eine Kfz-Vers. und andere Absetzbeträge nicht von der Sozialleistung abgesetzt. Die Absetz- und Freibeträge für das Erwerbseinkommen/privilegierte Einkommen verdrängen die Einkommensbereinigung der Sozialleistung.

### Beispiel: Zufluss von Krankengeld

Das Krankengeld des langzeitkranken Arbeitnehmers beträgt 452,20 €. Der ALG I-Anspruch seiner Partnerin in Höhe von 756 € endete im Februar. Miete 427,80, Heizkosten 82,20 €.

SGB II-Hilfebedarf	Partner	Partnerin
Regelbedarf	368,00 €	368,00 €
+ KdU	<u>255,00 €</u>	<u>255,00 €</u>
	623,00 €	623,00 €
Einkommensbereinigung		
Krankengeld	452,20 €	-
./. Versicherungspauschale	./. 30,00 €	-
./. Kfz-Versicherung	<u>36,80 €</u>	-
= Anrechnungsbetrag	385,40 €	
SGB II-Leistung des Paares		1.246,00 €
./.Anrechnungsbetrag	./. 385,40 €	
		860,60 €

**Beispiel: „Große Witwenrente“ und Mini-Job**

Die Große Witwenrente beträgt nach dem ersten Sterbevierteljahr 326 €. In einem Mini-Job verdient die Witwe im Durchschnitt brutto/netto 240 €. Miete und Heizkosten 417 €. Die Einkommensbereinigung des Mini-Jobs um den Grundfreibetrag von 100 € plus 20% der Differenz von 100 € - 240 € (140 €) verdrängt die Einkommensbereinigung der Großen Witwenrente. Ihr stehen 385 € ALG II zu.

SGB II-Hilfebedarf: Regelbedarf + KdU	823,00 €
Einkommensbereinigung	
Mini-Job	240,00 €
./ Grundfreibetrag	./ 100,00 €
./ Erwerbstätigenzuschlag 20% von 140 €	./ <u>28,00 €</u>
= Anrechnungsbetrag Mini-Job	= 112,00 €
+ Anrechnungsbetrag Witwenrente	+ <u>326,00 €</u>
= Gesamtanrechnungsbetrag	= 438,00 €
SGB II-Leistung: 823 € ./ 438 € = 385 €.	

### **3. Erwerbseinkommen aus einer abhängigen Erwerbstätigkeit**

Zu Erwerbseinkommen aus abhängiger Beschäftigung zählen Löhne, Weihnachts- und Urlaubsgeld, Kurzarbeiter- und Insolvenzgeld, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Gewinne aus selbständiger Tätigkeit...

#### Anrechnung laufenden Erwerbseinkommens

Bei Erwerbseinkommen aus einer abhängigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit sind ein Grundfreibetrag und ein Erhöhungsbetrag (Zuschlag) abzusetzen.

Der Grundfreibetrag beträgt pauschal 100 €. Übersteigen bei Erwerbseinkommen von über 400 € die Absetzbeträge nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3-5 SGB II den Pauschbetrag von 100 € sind die nachgewiesenen höheren Beträge abzusetzen.

Der Erhöhungsbetrag (Zuschlag) beträgt:

- 20% für Bruttoeinkommen von 100 € – 1.000 €
- 10% für Bruttoeinkommen von 1.000 € – 1.200 €
- weitere 10% für Bruttoeinkommen von 1.200 € – 1.500 € für Personen mit mindestens einem minderjährigen Kind.

Die nach dem Bruttoverdienst berechneten Erwerbstatigenfreibeträge werden vom bereinigten Nettoverdienst abgezogen.

**Tabelle: Höhe der Freibeträge bei Erwerbseinkommen aus abhängiger Beschäftigung und Selbständigkeit**

Brutto- verdienst	Grund- freibetrag	Erhöhungsfreibetrag	Freibetrag
		20% von 100 – 1.000 €	
		10% von 1.000– 1200 €	
		10% von 1.000- 1.500 € für Hilfe- bedürftige mit minderjähr. Kindern	
<b>100</b>	<b>100</b>	-	<b>100</b>
200	100	20	120
300	100	40	140
400	100	60	160
<b>500</b>	<b>100</b>	<b>80</b>	<b>180</b>
600	100	100	200
700	100	120	220
800	100	140	240
900	100	160	260
<b>1.000</b>	<b>100</b>	<b>180</b>	<b>280</b>
1.100	100	190	290
1.200	100	200	300
<b>1.300</b>	<b>100</b>	<b>210</b>	<b>310</b>
1.400	100	220	320
1.500	100	230	330

**Beispiel: Freibetrag bei einem 400 € Job**

Der Arbeitslose M. ist in einem Minijob beschäftigt. Er verdient brutto 400 €. Um vollwertige Ansprüche in der Rente zu sichern, stockt er den Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung von 15% auf den vollen Beitragssatz auf. 2017: 3,7%. Kfz-Versicherung: 42,20 €. An Fahrtkosten zahlt er 26,80 €.

**Berechnung des Anrechnungsbetrages**

400,00 € Minijob  
./.. 14,80 € Eigenbeitrag zur Rentenversicherung  
./.. 100,00 € Grundfreibetrag  
./.. 60,00 € Erhöhungsbetrag (20% von 300 €)  
225,20 € Anrechnungsbetrag

**Beispiel: Freibetrag bei einem 600 € Job**

Die Alleinerziehende M. arbeitet als Verkäuferin in einem 720 € Job. Kfz-Vers. 42,80 €. Fahrtkosten: 24 km x 0,20 € x 19 Arbeitstage = 96 €. In ihrem Fall treten an die Stelle des absetzbaren Grundfreibetrages von 100 € die Versicherungspauschale von 30 € plus Kfz-Vers. 42,80 + Fahrtkosten 91,20 € = 134 €.

**Berechnung des Anrechnungsbetrages**

720,00 € Minijob  
./.. 0,00 € Steuern  
./.. 147,76 € Sozialversicherung  
= 572,22 € Nettolohn  
./.. 134,00 € Erhöhter Grundfreibetrag  
./.. 124,00 € Erhöhungsbetrag (20% von 620 €)  
314,22 € Anrechnungsbetrag

**Beispiel: Freibetrag und Anrechnungsbetrag bei einem Alleinverdiener mit Mindestlohn**

Das Familieneinkommen der vierköpfigen Familie setzt sich aus dem Kindergeld für zwei Kinder (384 €) und dem Mindestlohn des Vaters von 1.472 € brutto (1.171 € netto) zusammen. Der SGB II-Hilfebedarf beträgt: 1.977 €. Die Miet- und Heizkosten betragen 639 €. Der Regelbedarf beläuft sich auf 1.338 €.

**Berechnung des Anrechnungsbetrages**

1.171,00 € Nettoverdienst  
./.. 100,00 € Grundfreibetrag  
./.. 180,00 € Erhöhungsbetrag (20% von 900 €)  
./.. 47,20 € Erhöhungsbetrag (10% von 472 €)  
843,80 € Anrechnungsbetrag

Auf den SGB II-Bedarf der Familie werden der Anrechnungsbetrag von 843,80 € und das Kindergeld von 384 € angerechnet.

Gleiches Beispiel mit nachgewiesenen höheren Aufwendungen aufgrund hoher Fahrtkosten zur Arbeitsstätte. Der erhöhte Grundfreibetrag beträgt: 188,92 €.

**Berechnung des Anrechnungsbetrages**

1.171,00 € Nettoverdienst  
./.. 30,00 € Versicherungspauschale  
./.. 36,20 € Kfz-Haftpflichtversicherung  
./.. 14,72 € Gewerkschaftsbeitrag  
./.. 102,60 € Fahrtkosten für 19 Arbeitstage x 27 km x 0,20 €  
./.. 180,00 € Erhöhungsbetrag (20% von 900 €)  
./.. 47,20 € Erhöhungsbetrag (10% von 472 €)  
760,28 € Anrechnungsbetrag aus der Erwerbstätigkeit

### 3.2. Erwerbseinkommen bei zwei Verdienern

Erzielen beide Partner oder in einer Familie beide Elternteile Erwerbseinkommen, ist die Einkommensbereinigung um Absetzbeträge und Freibeträge getrennt vorzunehmen. Das nach der Einkommensbereinigung ermittelte Einkommen ist als Gesamteinkommen dem Bedarf der Mitglieder der BG gegenüberzustellen.

#### ***Beispiel: Freibetrag und Anrechnungsbetrag bei zwei Verdienern***

Das Familieneinkommen der dreiköpfigen Familie setzt sich aus dem Kindergeld für den 12-jährigen Sohn (192 €), dem Minijob der Mutter im Einzelhandel von 280 € und dem Niedriglohn des Vaters von 1.392 € brutto (1.171 € netto) zusammen. Die Eltern erhalten keinen 13. Monatslohn. An Beiträgen nach § 11b Abs. 1 S. 1 Nrn. 3-5 SGB II zahlt der Vater 147,20 €, inklusive Gewerkschaftsbeitrag. Der SGB II-Hilfebedarf beträgt: 1.646,20 €. Die Miet- und Heizkosten betragen 619,20 €. Der Regelbedarf beläuft sich auf 1.027 €.

#### **Berechnung des Anrechnungsbetrages**

	<i>Ehemann</i>	<i>Ehefrau</i>
Bruttoverdienst	1.392,00	280,00
Nettoverdienst	1.171,00	280,00
./.Grundfreibetrag	147,20	100,00
./.Erhöhungsbetrag (20% von 900 €/180)	180,00	36,00
./.Erhöhungsbetrag (10% von 171 €)	<u>17,10</u>	<u>0,00</u>
Anrechnungsbetrag	826,70	144,00

Auf den SGB II-Bedarf der Familie werden der Anrechnungsbetrag angerechnet: Vom Einkommen des Ehemannes 826,70 €, der Mutter 144 € und des Sohnes das Kindergeld von 192 €, insgesamt: 1.162,70 €. ALG II und Sozialgeld stehen in Höhe von 483,50 €. Insgesamt verfügt die Familie über ein Einkommen von 2.126,50 €.

### 3.3. Erwerbseinkommen aus mehreren Monaten, das in einem Monat zusammen ausgezahlt wird

Wird in einem Monat der Lohn aus mehreren Monaten ausgezahlt, ist getrennt für jeden Lohnmonat eine Einkommensbereinigung um Absetzbeträge und Freibeträge vorzunehmen.<sup>212</sup>

#### ***Beispiel: Zufluss von Lohn aus mehreren Monaten in einem Monat***

*Der geringfügig Beschäftigten wird der Lohn für Februar und März im März ausgezahlt, jeweils 400 €, zusammen 800 €. Ihr SGB II-Bedarf beträgt 772 €.*

#### **Berechnung des Anrechnungsbetrages**

	Februar	März
Brutto/Nettoverdienst	400,00 €	400,00 €
./. Grundfreibetrag	100,00 €	100,00 €
./. Erhöhungsbetrag (20% von 300 €)	60,00 €	60,00 €
= Anrechnungsbetrag	240,00 €	240,00 €

*Im März (Zuflussmonat) werden auf den ALG II-Bedarf 480 € angerechnet.*

<sup>212</sup> BSG, Urteil vom 24.04.2015, B 4 AS 32/14 R; BA: Wissensdatenbank, WDB-Beitrag Nr. 112040, Stand: 09.02.2017.

#### 4. Lohnfortzahlung und Krankengeld

Eine Lohnfortzahlung wird wie Erwerbseinkommen angerechnet. Der Nettobetrag der Lohnfortzahlung wird um Absetz- und Freibeträge bereinigt. Der bereinigte Betrag wird auf den SGB II-Bedarf angerechnet.

Krankengeld ist eine Sozialleistung und wird nicht um die Freibeträge für Erwerbstätigkeit bereinigt. Trifft Krankengeld nicht mit weiterem Einkommen zusammen, wird Krankengeld um die Versicherungspauschale und eine Kfz-Vers. bereinigt. Das bereinigte Krankengeld wird auf den SGB II-Bedarf angerechnet.<sup>213</sup>

##### **Beispiel: Lohnfortzahlung/Krankengeld**

Die im Midilohnsektor beschäftigte alleinstehende G. verdient brutto 600 € (netto 475 €) Für 4 Wochen erhält sie eine Lohnfortzahlung: Februar 475 €, März 238 €.

##### **Berechnung des Anrechnungsbetrages**

Lohnfortzahlung brutto	600,00 €
./. Grundfreibetrag	100,00 €
./. Erhöhungsbetrag (20% von 500 €/200 €)	<u>100,00 €</u>
Freibetrag	200,00 €
Anrechnungsbetrag (Netto./.Freibetrag)	= 275,00 €

G. ist über 6 Wochen arbeitsunfähig und erhält nach Ablauf der Lohnfortzahlung Krankengeld in Höhe von 368 €. <sup>214</sup>

##### **Berechnung des Anrechnungsbetrages**

Krankengeld	368,00 €
./. Versicherungspauschale	30,00 €
./. Kfz-Vers.	<u>42,80 €</u>
Anrechnungsbetrag vom Krankengeld	= 295,20 €

<sup>213</sup> BSG, Urteil vom 16.12.2008, B 4 AS 70/07 R; BSG Urteil vom 27.09.2011, B 4 AS 480/10 R.

<sup>214</sup> AOK Krankengeld Rechner.

## 5. Einkommen aus Selbständigkeit

Einkommen aus Selbständigkeit wird wie Einkommen aus einer abhängigen Beschäftigung angerechnet. Anzurechnen ist der um Absatz- und Freibeträge bereinigte Gewinn im Bewilligungszeitraum (BWZ). Der BWZ ist bei Selbständigen in der Regel ein 6-Monat-Zeitraum.

### Gewinnermittlung nach der ALG II-Verordnung

Die Gewinnermittlung richtet sich nicht nach dem Steuerrecht, sondern nach den speziellen Regelungen des § 3 der ALG II-VO. So sind z.B. Abschreibungen oder vor dem BWZ getätigte Investitionskosten nach der ALG II-VO nicht als Betriebsausgaben absetzbar.

Der Gewinn ergibt sich aus den erzielten Betriebseinnahmen minus der tatsächlich geleisteten notwendigen und in der Höhe angemessenen Betriebsausgaben im BWZ.<sup>215</sup>

### Arbeitsblatt: Berechnung des anrechenbaren Einkommens aus einer selbständigen Tätigkeit

Durchschnittsbetrag der Betriebseinnahmen im BWZ
./. tatsächlich geleistete notwendige Ausgaben im Bewilligungszeitraum
= Gewinn/Verlust (Bruttoeinkommen) im BWZ
./. Einkommensbereinigung des Gewinns (Bruttoeinkommens) nach §§ 11-11b SGB II

---

<sup>215</sup> Zum Themenkomplex der Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Arbeit siehe: Bundesagentur für Arbeit: Feststellung von Einkommen aus selbständiger Tätigkeit nach den Vorschriften der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Rechtslage: Dezember 2014.

Folgende Ausgaben können als Betriebsausgaben nicht abgesetzt werden:

**Arbeitsblatt: nicht als Betriebsausgaben absetzbare Ausgaben**

- Investitionskosten, die vor dem BWZ aufgebracht worden sind
- Abschreibungen
- Rücklagen und Rückstellungen <sup>216</sup>
- Ausgaben, die zu den jeweiligen Einnahmen in einem auffälligen Missverhältnis stehen
- Ausgaben, für die Darlehen oder Zuschüsse nach § 16c SGB II oder Betriebsdarlehen erbracht worden sind
- Ausgaben, die durch andere Darlehen (Privat-, Verwandtendarlehen) finanziert werden
- Ausgaben, die ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den Lebensumständen während des SGB II Leistungsbezugs entsprechen
- ein Verlustausgleich mit einer weiteren nicht artverwandten Tätigkeit <sup>217</sup>
- Verlustvorträge
- Berufshaftpflichtversicherung
- Tilgungsbeträge für Darlehen zur Sicherung des Lebensunterhalts, z.B. *BAföG, Meister-BAföG*
- Spenden
- Geldbußen, z.B. *für Verkehrsdelikte bei Dienstfahrten*

---

<sup>216</sup> Ebenda.

<sup>217</sup> Bundesagentur für Arbeit: Fachliche Weisungen §§ 11-11b, S. 10.

Als Betriebskosten sind nach § 3 der ALG II/VO folgende notwendigen Ausgaben absetzbar:

**Arbeitsblatt: als Betriebsausgaben absetzbare Ausgaben**

- Investitionskosten im BWZ in voller Höhe oder mit dem Zahlungsbetrag im Anschaffungsmonat und den Zinsen und den Tilgungsbeträgen in den Folgemonaten
- Wareneinkauf
- Raumkosten (Mietzahlungen und Nebenkosten)
- Personalkosten
- Werbeaufwand
- Steuern (Umsatz-, Lohnsteuer, Grundsteuer für Betriebsgrundstücke)
- Versicherungsbeträge, die dem Betrieb zuzuordnen sind, z.B. Kreditversicherung, Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, Beiträge zur Berufsgenossenschaft
- Kosten für Betriebs-Kfz in tatsächlicher Höhe: Kfz-Versicherung, Kfz-Steuern und Benzinkosten. Für private Fahrten sind die Ausgaben um 0,10 € pro gefahrenen Kilometer abzuziehen. Wird ein Kfz überwiegend (über 50%) privat genutzt, sind die Ausgaben keine Betriebsausgaben und können für Betriebsfahrten 0,10 € pro gefahrenen Kilometer als Betriebsausgabe abgesetzt werden.
- Reparaturkosten an Gegenständen des Betriebsvermögens
- Bürokosten
- Telefon- und sonstige Telekommunikationskosten
- Leasingraten
- Beiträge zu Berufsverbänden
- Steuerberatungskosten
- Kosten für eine typische Berufskleidung
- Bewirtungskosten
- Fachliteratur/Zeitschriften
- Geschäftsreisen
- Kleine Geschenke an Geschäftsfreunde bis zu 35 € pro Geschäftsfreund und Jahr
- Forderungsausfallversicherung in begründeten Ausnahmefällen

## **Ermittlung des Anrechnungsbetrages aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit**

Der nach der Formel „Betriebseinnahmen./Ausgaben im BWZ“ ermittelte Gewinn wird wie Bruttoeinkommen von Arbeitnehmern bereinigt und um die Erwerbsfreibeträge gemindert.

### **Arbeitsblatt: Berechnung des anrechenbaren Einkommens aus einer selbständigen Tätigkeit**

Gewinn/Verlust (Bruttoeinkommen)
./. Einkommenssteuer
./. Beiträge zur privaten Kranken-/Pflegevorsorge, sofern das Jobcenter keinen Zuschuss nach § 26 SGB II in Höhe der Beiträge zahlt
./. Beiträge zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung <sup>218</sup>
./. Beiträge zur privaten Altersvorsorge
./. Beiträge zu einer privaten Berufs- und/oder Erwerbsunfähigkeitsabsicherung, sofern diese Risiken nicht bereits durch die private Altersvorsorge abgesichert sind
./. titulierte oder notariell beurkundete Unterhaltsverpflichtungen
./. Grundfreibetrag oder sofern höher, die nach § 11b Abs. 1 S. 1 Nr.3-5 SGB II nachgewiesenen höheren Kosten
./. Erwerbstätigenerhöhungsbetrag von 20% des Gewinns von 100 €-100 €-1.000 € und von 10% des Gewinns von 1.000 €-1.200/1.500 €
= Anrechnungsbetrag auf den Hilfebedarf

---

<sup>218</sup> BA: Feststellung von Einkommen aus selbständiger Tätigkeit nach den Vorschriften der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Rechtslage: Dezember 2014, S. 49.

**Einfaches Beispiel: Anrechnungsbetrag von Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit**

Der Selbständige Ö. betreibt einen kleinen Gewerbebetrieb. Der Gewinn beträgt im zugrunde gelegten 6-monatigen Bewilligungszeitraum (BWZ) 5.982 €; im Durchschnitt 897 €.

<b>Gewinn (Bruttoverdienst)</b>	997,00 €
./. Einkommenssteuer	85,00 €
./. private Kranken-/Pflegevorsorge	0,00 €
Das Jobcenter zahlt einen Zuschuss zur privaten Kranken-/Pflegevorsorge in Höhe der Beiträge.	
./. Beiträge zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung	89,25 €
./. Beitrag zur privaten Altersvorsorge im Rahmen einer Lebensversicherung	<u>124,50 €</u>
= <b>Nettoverdienst</b>	698,25 €
./. Grundfreibetrag	100,00 €
./. Erwerbstätigenerhöhungsbetrag (20% von 887 €)	177,40 €
= <b>Anrechnungsbetrag auf den ALG II-Bedarf</b>	<b>420,85 €</b>

## 6. Erwerbseinkommen unter 400 €

Von einem Erwerbseinkommen von unter 400 € wird nur der Grundfreibetrag von 100 € abgesetzt. Überschreiten die Ausgaben die Position nach § 11b Abs.1 Nr. 3-5 SGB II den Grundfreibetrag, werden die höheren Ausgaben nicht anerkannt. Höhere Ausgaben werden erst ab einem Erwerbseinkommen von ab 400 € anerkannt und abgesetzt.

### ***Beispiel: Freibetrag bei einem 400 € Job***

*Der Arbeitslose S. ist in einem Minijob beschäftigt. Er verdient brutto 390 €. Kfz-Versicherung: 42,20 €. An Fahrtkosten zahlt er 89,20 €. Die Ausgaben von 89,20 € plus Versicherungspauschale von 30 € (=119,20 €) sind mit dem Grundfreibetrag von 100 € abgegolten. Würde er 400 € verdienen, müsste sein Verdienst um 119,20 € bereinigt werden.*

### **Berechnung des Anrechnungsbetrages**

390,00 € Minijob  
./ 100,00 € Grundfreibetrag  
./ 58,00 € Erhöhungsbetrag (20% von 300 €)  
232,00 € Anrechnungsbetrag

## 7. Anrechnung von wechselnden Erwerbseinkommen

### Übersicht: Anrechnung wechselnder Einkünfte

**Zu erwartende wechselnde Einkünfte sind auf der Grundlage des geschätzten Durchschnittsbetrages im Bewilligungsabschnitt anzurechnen**

- erzielt ein Hilfebedürftiger wechselnde Einkünfte ist über den Antrag und die Höhe des ALG II vorläufig zu entscheiden

### **Schätzung des zu erwarteten Einkommens**

Bei der Schätzung des Durchschnittseinkommens

- ist auf das im 6-monatigen Bewilligungszeitraum (BWZ) zu erwartende Gesamteinkommen abzustellen
- ist es zur Vermeidung einer „Unterdeckung“ des Hilfebedarfs unzulässig, auf einen bisher einmalig höchsten Einkommensbetrag (Verdienst) abzustellen
- ist es unzulässig, das geschätzte Durchschnittseinkommen um einen Sicherheitszuschlag zwecks Vermeidung von Überzahlungen zu erhöhen.<sup>219</sup>

### **Wechselnde Einkünfte sind auf der Grundlage des geschätzten Durchschnittsbetrages im Bewilligungsabschnitt anzurechnen**

- der Durchschnittsbetrag ergibt sich, wenn das Gesamteinkommen im BWZ durch die Anzahl der Monate im BWZ geteilt wird
- bei der Verteilung des Gesamteinkommens sind die Monate im BWZ nicht zu berücksichtigen, in denen bedarfsdeckendes Einkommen erzielt wurde und deswegen keine Hilfebedürftigkeit bestand.<sup>220</sup>
- bestand für Monate des BWZ aufgrund der Höhe des Einkommens keine Hilfebedürftigkeit, ist der Einkommensüberhang nicht auf die übrigen Monate zu verteilen.<sup>221</sup>  
Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit ist ein Einkommensüberhang auf die übrigen Monat zu verteilen.

---

<sup>219</sup> BA: Arbeitshilfe „Schwankendes Einkommen – vorläufige Bewilligung“ vom 25.04.2014, S. 2.

<sup>220</sup> BA: Fachliche Weisungen § 41a SGB II vom 04.08.2016, S. 7.

<sup>221</sup> Ebenda: S. 7.

Schwierig und kompliziert wird es bei der Anrechnung wechselnder Einkünfte. Bei zu erwartenden wechselnden Einkünften sind SGB II-Leistungen vorläufig auf der Grundlage eines (geschätzten) Durchschnittseinkommens zu bewilligen. SGB II-Leistungen sind bei wechselnden Einkünften bedarfsdeckend zuzüglich des Grundfreibetrages zu gewähren. Der prozentuale Erwerbstätigenzuschlag kann ganz oder teilweise außer Acht gelassen werden.

Das Durchschnittseinkommen ergibt sich, indem das für einen 6-monatigen Bewilligungszeitraum (BWZ) geschätzte Einkommen durch die Anzahl der Monate des BWZ geteilt wird. Nach Ablauf des zugrunde gelegten BWZ soll endgültig über den Leistungsanspruch entschieden werden.<sup>222</sup> Nach Ablauf der Frist von einem Jahr nach Ende des BWZ gilt eine vorläufige Bewilligung als endgültig (Endgültigkeitsfiktion).<sup>223</sup>

***Einfaches Beispiel: Durchschnittsbetrag bei wechselnden Einnahmen auf der Basis des letzten Bewilligungsabschnitts (BWZ)***

*Der geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer T. erzielte im vormaligen BWZ folgende Bruttoeinkünfte:*

<i>Januar</i>	<i>Februar</i>	<i>März</i>	<i>April</i>	<i>Mai</i>	<i>Juni</i>	<i>Gesamteinkommen</i>
<i>240</i>	<i>360</i>	<i>450</i>	<i>280</i>	<i>410</i>	<i>260</i>	<i>2.000 €</i>

*Durchschnittseinkommen: 2.000 € geteilt durch 6 = 333,33 € brutto*

***Anrechnungsbetrag nach dem berechneten Durchschnittseinkommen je Monat: 333,33 ./ 100 € ./ 20% von 233,33 € ( 46,66 € ) = 186,67***

<sup>222</sup> BA: Fachliche Weisungen § 41 SGB II vom 20.07.201 und § 41a SGB II vom 04.08.2016.

<sup>223</sup> Die Endgültigkeitsfiktion der vorläufigen Bewilligung durch Ablauf der 1-Jahres-Frist gilt nicht, wenn das Jobcenter eine abschließende Entscheidung über den Leistungsanspruch trifft oder wenn der Hilfebedürftige innerhalb eines Jahres nach Ende des BWZ eine abschließende Entscheidung beantragt.

## **Berechnung des Durchschnittseinkommens**

Bei der Berechnung des Durchschnittseinkommens im BWZ sind die Monate im BWZ nicht zu berücksichtigen, in denen bedarfsdeckendes Einkommen erzielt wurde und deswegen keine Hilfebedürftigkeit bestand.<sup>224</sup> Die Berechnung nach der Formel „Gesamteinkommen im BWZ geteilt durch Monate im BWZ“ ist nicht anzuwenden, wenn der Betroffene beantragt, dass sein Hilfebedarf jeweils nach dem tatsächlich erzielten Einkommen berechnet werden soll.

### ***Einfaches Beispiel: Durchschnittsbetrag bei wechselnden Einnahmen auf der Basis des letzten Bewilligungsabschnitts (BWZ)***

Der Beschäftigte T. hat einen Hilfebedarf von 755 €; 409 € Regelbedarf, KdU 346 €. Er erzielte im vormaligen BWZ folgende Bruttoeinkünfte:

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Gesamteinkommen
652	686	620	591	748	1.162	4.459 €
					./. 1.162 € bedarfsdeckendes Einkommen	
					=	3.297 €

#### Durchschnittseinkommen

Gesamteinkommen 3.297 € geteilt durch 5 = 659,40 €.

#### Anrechnungsbetrag nach dem berechneten Durchschnittseinkommen

für die Monate Januar-Mai: **447,52 €**

659,40 € ./. 100 € ./. 20% von 559,40 € (111,88 €) = 447,52 €.

Für Juni entfällt die Einkommensanrechnung, weil das Einkommen von 1.162 € den ALG II-Bedarf von 755 € abdeckt.

---

<sup>224</sup> BA: Fachliche Weisungen § 41a SGB II vom 04.08.2016, S. 7.

### **Probleme bei der Anrechnung geschätzten Einkommens**

Die vorläufige Bewilligung von Leistungen auf der Grundlage geschätzten Einkommens birgt das Problem, dass vorläufig entweder ein zu niedriges oder ein zu hohes Durchschnittseinkommen zugrunde gelegt wird. Ein zu hohes Einkommen bedeutet, dass der SGB II-Hilfebedarf im BWZ durch zu niedrig festgesetzte Leistungen nicht abgedeckt wird. Ein zu hoch geschätztes Einkommen führt nach Ende des BWZ zu einer Rückforderung überzahlter SGB II-Leistungen.<sup>225</sup> In Zusammenhang mit der am Ende des BWZ vorzunehmenden abschließenden Berechnung des Durchseinkommens auf der Grundlage der erzielten Bruttoeinkünfte können folgende Fallkonstellationen eintreten:

- das erzielte Durchschnittseinkommen ist geringer als das vorläufig berücksichtigte Durchschnittseinkommen. In diesem Fall sind Leistungen nachzuzahlen.
- das erzielte Durchschnittseinkommen entspricht dem vorläufig berücksichtigten Durchschnittseinkommen. In diesem Fall ändert sich am Leistungsfall nichts.
- das erzielte Durchschnittseinkommen überschreitet geringfügig das vorläufig berücksichtigte Durchschnittseinkommen. Geringfügig ist eine Differenz von bis zu 20 €. In diesem Fall erfolgt keine Rückforderung überzahlter Leistungen.
- das erzielte Durchschnittseinkommen überschreitet um mehr als 20 € das vorläufig berücksichtigte Durchschnittseinkommen. In diesem Fall wird die überzahlte Leistung durch einen Erstattungsbescheid zurückgefordert.

---

<sup>225</sup> Zu dem Problem der Schätzung von Einkommen bei wechselnden Einkünften siehe: Bundesagentur für Arbeit: Arbeitshilfe „Schwankendes Einkommen – vorläufige Bewilligung“ vom 25.04.2014.

## 8. Sachbezüge aus einer Erwerbstätigkeit, einem Freiwilligendienst

Sachbezüge, die der Arbeitgeber kostenlos bereitstellt, sind als Einkommen anzurechnen. Sachbezüge sind z.B. *bereitgestellte Verpflegung, Monatskarte für den ÖPNV*.

Bereitgestellte Verpflegung ist pro Arbeitstag mit dem Wert von 1% des maßgebenden Regelbedarfs anzurechnen. Sonstige Sachbezüge sind in Höhe ihres Wertes anzurechnen.

### Arbeitsblatt: Wert kostenlos bereitgestellter Verpflegung

Regelbedarf	409 €	368 €	327 €	311 €
pro Arbeitstag	4,09 €	3,68 €	3,27 €	3,11 €
19 Arbeitstage	77,71 €	69,92 €	62,13 €	59,09 €
20 Arbeitstage	81,80 €	73,60 €	65,40 €	62,20 €

### **Beispiel: Anrechnung von Sachbezügen**

Nach der Schule geht der 18-jährige G. in ein freiwilliges soziales Jahr. Er wohnt bei seinen Eltern. Er erhält für 21 im Monat eine kostenlose Verpflegung vom Träger. Der Träger zahlt auch eine Monatskarte für den ÖPNV mit einem Wert von 52 €.

### **Berechnung des Anrechnungsbetrages aus den Sachbezügen**

Verpflegung (21 x RB 3,27 €)	68,67 €
+ Monatskarte	<u>52,00 €</u>
= Anrechnungsbetrag	120,67 €

## **9. Einkünften aus einer Ehrenamtstätigkeit / Aufwandsentschädigung/Honorartätigkeit**

Privilegiert sind steuerfreie Einnahmen aus Ehrenamtstätigkeit und eine Aufwandsentschädigung. Privilegiert sind

- Ehrenamtstätigkeiten nach § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz. Der Absetzbetrag beträgt bis zu 200 €. Zu diesen nebenberuflichen Tätigkeiten zählen: Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer, Dozenten an Volkshochschulen oder in der Erwachsenenbildung, Universitäten, Pflege alter oder behinderter Menschen, künstlerische Tätigkeiten.
- Ehrenamtstätigkeiten nach § 3 Nr. 26a, 26b EStG. Der Absetzfreibetrag beträgt bis zu 60 €. Zu diesen nebenberuflichen Tätigkeiten zählen: Vereinsvorstände, Vereinskassierer, Platz- und Gerätewarte, Beisitzer in Vereinen oder gemeinnützigen Organisationen.
- Aufwandsentschädigungen z.B. für kommunale Mandatsträger, Wahlhelfer, Laienrichter, Freiwillige Feuerwehr, ehrenamtliche Betreuer. Der Absetzfreibetrag beträgt bis zu 200 €.

### **Anrechnung von steuerfreien Einkünften**

Die Anrechnung von steuerfreien Einnahmen ist kompliziert. Von steuerfreien Einnahmen nach § 3 Nr. 12,126,26a oder 26 b EStG. wird der Betrag angerechnet, der sich ergibt, wenn von der Einnahme der privilegierte Absetzbetrag von 100 € plus der steuerfreien Einnahme, maximal 200 € abgezogen wird. Übersteigen die Ausgaben für die Positionen nach § 11b Abs. 1 Nr. 3-5 SGB II den privilegierten Absetzbetrag, sind die nachgewiesenen höheren Ausgaben abzusetzen. Zusätzlich sind von der steuerfreien Einnahme der Erwerbstätigenfreibetrag von 20% für Einkünfte von 100 € -1.000 €, 10% für Einkünfte von 1.000 € -1.200/1.500 € abzusetzen. Noch

komplizierter wird es, wenn sowohl Einkünfte aus einer normalen Erwerbstätigkeit und aus einem Ehrenamt erzielt werden.

### **Arbeitsblatt: Absetz- und Freibeträge bei privilegierten steuerfreien Einnahmen**

Der Freibetrag für privilegierte steuerfreie Einnahmen setzt sich zusammen aus

- dem privilegierten Absetzbetrag von 100 € plus der steuerfreien Einnahme, maximal 200 €
- plus des Erwerbstätigenfreibetrages von 20% oder 10% für den 100 € übersteigenden Betrag der steuerfreien Einnahme

### ***Beispiel: Absetz- und Freibetrag für ein Ehrenamt in der Kirche/Wohlfahrtspflege***

*Die Arbeitslose P. erhält für ihr Ehrenamt in der Kirchengemeinde eine Aufwandsentschädigung von regelmäßig 400 € (steuerfreie Einnahme nach § 3 Nr.26a EStG.)*

#### **Berechnung des Anrechnungsbetrages**

Aufwandsentschädigung/Ehrenamt	400,00 €
./.Grundfreibetrag für das Ehrenamt	200,00 €
./.Freibetrag (20% von 300 €)	<u>60,00 €</u>
= Anrechnungsbetrag (400 ./. 260)	140,00 €

*Von der Aufwandsentschädigung (400 €) werden 140 € auf den Hilfebedarf angerechnet.*

**Beispiel: Absetz- und Freibetrag für eine Tätigkeit als Übungsleiter, z.B. Honorartätigkeit an einer VHS**

Die Arbeitslose Y. ist Honorarprofessor an der VHS. Er verdient für seine Arbeit als Sprachlehrer 500 €.

**Berechnung des Anrechnungsbetrages**

Honorar/Übungsleitertätigkeit	500,00 €
./.Grundfreibetrag für die Übungsleitertätigkeit	200,00 €
./.Freibetrag (20% von 400 €)	<u>80,00 €</u>
= Anrechnungsbetrag (400 ./. 260)	220,00 €

Vom Honorar (500 €) werden 220 € auf den Hilfebedarf angerechnet.

**Beispiel: Zusammentreffen einer geringfügigen Beschäftigung mit einer mit 300 € vergüteten Übungsleitertätigkeit**

Die Arbeitslose Y. ist Honorarprofessor an der VHS. Er verdient für seine Arbeit als Sprachlehrer 300 €. In einer geringfügigen Beschäftigung in einem Ausländerverein verdient er regelmäßig 400 €.

**Berechnung des Anrechnungsbetrages**

Honorar/Übungsleitertätigkeit	300,00 €
Geringfügige Beschäftigung	400,00 €
= <u>Einkommen</u>	<u>700,00 €</u>
./.Grundfreibetrag für die Übungsleitertätigkeit	200,00 €
./.Freibetrag (20% von 600 €)	<u>120,00 €</u>
= Anrechnungsbetrag (700 ./. 320)	380,00 €

Vom Gesamteinkommen (700 €) werden 380 € auf den Hilfebedarf angerechnet.

**Beispiel: Zusammentreffen einer geringfügigen Beschäftigung mit einer mit 50 € vergüteten Übungsleitertätigkeit**

Die Arbeitslose Y. ist Honorar Dozent an der VHS und erhält regelmäßig 50 €. Aus einer geringfügigen Beschäftigung verdient er regelmäßig 400 €.

**Berechnung des Anrechnungsbetrages**

Honorar/Übungsleitertätigkeit	50,00 €
Geringfügige Beschäftigung	400,00 €
= <u>Einkommen</u>	<u>450,00 €</u>
./. Grundfreibetrag für die Übungsleitertätigkeit	150,00 €
./. Freibetrag (20% von 600 €)	<u>70,00 €</u>
= Anrechnungsbetrag (450 ./. 220)	230,00 €

In diesem Fall können der maximale Grundfreibetrag von 200 € abgesetzt werden, sondern nur 150 €; 100 € plus die steuerfreie Einnahme von 50 €. Vom Gesamteinkommen (450 €) werden 230 € auf den Hilfebedarf angerechnet.

## 10. Freiwilligendienst

Das Taschengeld (Höchstgrenze 381 €) aus einem Freiwilligendienst ist als Einkommen auf ALG II anzurechnen. Werden Sachbezüge gewährt, sind diese mit ihrem Wert anzurechnen. Nicht als Einkommen wird eine kostenlos gewährte Unterkunft berücksichtigt.

Angerechnet auf den Hilfebedarf wird das um einen privilegierten Absetzfreibetrag von 200 € bereinigte Einkommen. Der privilegierte Absetzfreibetrag ersetzt die Ausgaben nach § 11b Abs. 1 Nr. 3-5 SGB II.

### **Beispiel: Anrechnung Freiwilligendienst**

Die 21-jährige B. erhält den höchsten Taschengeldbetrag von 381 €. Die Fahrtkosten zu ihrer Dienststelle betragen (Monatskarte) 55 €. Die Fahrtkosten können neben dem Grundfreibetrag nicht abgesetzt werden. Angerechnet auf ALG II werden 181 €.

Taschengeld	381 €
./. Grundfreibetrag	<u>./. 200 €</u>
= Anrechnungsbetrag	= 181 €

### **Beispiel: Anrechnung Freiwilligendienst mit Sachbezügen**

Die 21-jährige B. erhält den höchsten Taschengeldbetrag von 381 €. Er wohnt bei den Eltern. Vom Träger erhält er für 20 Arbeitstage kostenlose Verpflegung. Die Fahrtkosten zu ihrer Dienststelle betragen (Monatskarte) 55 €. Angerechnet auf ALG II werden 181 €.

Taschengeld	381,00 €
+ Kostenlose Verpflegung (20 x 3,27 €)	+ 65,40 €
./. Grundfreibetrag	<u>./. 200,00 €</u>
= Anrechnungsbetrag	= 246,40 €

Kompliziert wird es, wenn Einkommen aus dem Freiwilligendienst mit sonstigem Erwerbseinkommen zusammentrifft.

**Arbeitsblatt: Zusammentreffen eines Freiwilligendienstes mit sonstigem Erwerbseinkommen**

**Zusammentreffen mit einer Übungsleitertätigkeit/Ehrenamt**

Der privilegierte Absetzbetrag von 200 € ist von der Einnahme für die Übungsleitertätigkeit/Ehrenamt abzusetzen. Von der Einnahme aus dem Freiwilligendienst sind die Ausgaben nach § 11b Abs. 1 Nr. 3-5 SGB II gesondert abzusetzen.

*Der 22-jährige erhält 381 € Taschengeld. Für die Monatskarte zahlt er 55 €. Für seine Übungsleitertätigkeit erhält er 200 €.*

**Berechnung des Anrechnungsbetrages**

Taschengeld	381 €
./. Ehrenamt	<u>200 €</u>
= Einkommen	581 €
./. Grundfreibetrag für das Ehrenamt	./. 200 €
./. Absetzbetrag § 11 b Abs. 1 Nr. 3-5/Fahrkarte	<u>./. 55 €</u>
= Anrechnungsbetrag	= 326 €

**Zusammentreffen mit Erwerbseinkommen**

Vom Erwerbseinkommen ist der Grundfreibetrag von 100 € abzusetzen. Von der Einnahme aus dem Freiwilligendienst ist der Differenzbetrag zwischen dem Grundfreibetrag für das Erwerbseinkommen und dem privilegierten Absetzbetrag von 200 € abzusetzen.

*Der 22-jährige erhält 381 € Taschengeld. Für das Austragen einer Werbezeitung erhält er regelmäßig 100 €.*

**Berechnung des Anrechnungsbetrages**

Taschengeld	381 €
+ Erwerbseinkommen	100 €
= Einkommen	<u>481 €</u>
./. Freibetrag Erwerbseinkommen	./. 100 €
./. Differenzbetrag privilegierter Absetzbetrag (200 €)	
minus Freibetrag für Erwerbseinkommen (100 €)	<u>./. 100 €</u>
= Anrechnungsbetrag (481 € ./. 200 €)	281 €

## 11. Schülerjob

Für unter 15-jährige Schüler (Sozialgeldbezieher) sind generell 100 € anrechnungsfrei. Der 100 € übersteigende Betrag wird in voller Höhe angerechnet. Für Schüler ab dem 15. Lebensjahr wird vom Einkommen der Grundfreibetrag und prozentuale Erhöhungsbetrag abgesetzt.

### **Beispiel: Regelmäßiger Schülerjob**

*Der 14-jährige Schüler C. trägt Werbeblätter aus und verdient regelmäßig 136 € im Monat. 100 € sind anrechnungsfrei. Der übersteigende Betrag von 36€ wird voll auf das Sozialgeld angerechnet.*

*C. wird 15 Jahre alt und wechselt damit vom Sozialgeld in das ALG II. Seine 136 € werden nach den Vorschriften der Anrechnung von Erwerbseinkommen bei ALG II-Leistungsberechtigten berücksichtigt. Der Grundfreibetrag beträgt 100 € plus Erhöhungsfreibetrag von 20% des darüber liegenden Einkommens von 40 €, insgesamt: 107,20 €. Auf sein ALG II werden 28,80 € angerechnet.*

## 12. Schüler-Ferienjob

Einnahmen von Schülern aus einer Erwerbstätigkeit in den Schulferien bis zu 1.200 € im Kalenderjahr sind nicht auf den ALG II-Bedarf anzurechnen. Der privilegierte Freibetrag von 1.200 € gilt nur

- für unter 25-jährige Schüler allgemein- und berufsbildender Schulen, die keinen Anspruch auf Auszubildendenvergütung haben
- für Einkommen, das aus Ferienjobs für längstens 4 Wochen im Kalenderjahr erzielt wird.

Wird der privilegierte Freibetrag überschritten, wird der übersteigende Einkommensbetrag nach den Regelungen für Erwerbseinkommen angerechnet, sprich: vom übersteigenden Einkommensbetrag wird der Grundfreibetrag von 100 € und der prozentuale Erhöhungsbetrag abgesetzt.

Wird Einkommen von 1.200 € aus einem über 4-wöchigen Ferienjob erzielt, ist nur das auf die ersten 4 Wochen entfallende Einkommen privilegiert. Auf den 4-Wochen-Zeitraum werden Zeiten einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit, die auf Schulferien entfallen, angerechnet. Eine regelmäßig ausgeübte Erwerbstätigkeit wird von dem Privileg nicht umfasst.

### **Beispiel: Schulferienjob von 4 Wochen**

#### ***Einfacher Fall***

*Die 19-jährige Schülerin Ü. arbeitet in den großen Schulferien für 4 Wochen und verdient brutto 1.200 €. Das Einkommen aus dem Ferienjob wird nicht auf ihren ALG II-Bedarf angerechnet.*

**Beispiel: Schulferienjob von 4 Wochen neben einer regelmäßig ausgeübten Erwerbstätigkeit**

Der 19-jährige Schüler Ü. arbeitet in den großen Schulferien für 4 Wochen im August und verdient brutto 800 €. Regelmäßig trägt er Zeitungen aus, auch in den Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien. Für das Austragen verdient er regelmäßig 180 €.

Durch das Zeitungsaustragen sind die 4 Wochen bereits erschöpft. Das Einkommen aus dem 4-Wochen-Ferienjob in den großen Ferien wird „normal“ angerechnet.

**Berechnung des Anrechnungsbetrages**

Regelmäßiges Erwerbseinkommen	180€
+ Schulferienjob	800 €
= Einkommen	<u>980 €</u>
./.. Freibetrag Erwerbseinkommen	./.. 100 €
./.. Erhöhungsbetrag (20% von 880 €)	<u>./.. 176 €</u>
= Anrechnungsbetrag (980 ./.. 276)	= 704 €

**Beispiel: Regelmäßig ausgeübte Erwerbstätigkeit, die in die Schulferienzeit fällt**

**Einfacher Fall**

Die 19-jährige Schülerin Ü. arbeitet regelmäßig in einem Warenhaus. In ihrem Schülerjob verdient sie 280 €. Der Verdienst wird nicht vom Privileg für Ferienjobs umfasst und „normal“ angerechnet.

**Berechnung des Anrechnungsbetrages**

Regelmäßiges Erwerbseinkommen	280€
./.. Freibetrag Erwerbseinkommen	./.. 100 €
./.. Erhöhungsbetrag (20% von 180€)	<u>./.. 36 €</u>
= Anrechnungsbetrag (280 ./.. 136)	= 144 €

### 13. Ausbildungsvergütung

Eine Ausbildungsvergütung wird wie Erwerbseinkommen aus einer abhängigen Beschäftigung auf den Bedarf angerechnet. Angerechnet wird vom Nettoverdienst der nach dem Bruttoverdienst berechnete Erwerbsfreibetrag: der Grundfreibetrag von 100 € und der prozentuale Zuschlag von 20% auf den Bruttoverdienst von 100 €-1.000 € und von 10% für den Bruttoverdienst von 1.000 €-1.200€/1.500 €.

#### **Beispiel: Auszubildender mit einer Ausbildungsvergütung ohne Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe**

Der Berufsauszubildende P. erhält eine Ausbildungsvergütung von 889 € brutto (netto 707 €). Er wohnt bei seinen Eltern, die SGB II-Leistungen beziehen. KdU insgesamt 612 €. Sein ALG II-Bedarf beträgt: Regelbedarf 327 € plus 1/3 der KdU (204 €) = 531 €.

#### **Berechnung des Anrechnungsbetrages**

Ausbildungsvergütung (brutto)	889,00 €
Freibetrag Erwerbseinkommen	././ 100,00 €
Erhöhungsbetrag (20% von 789 €)	././ <u>157,80 €</u>
= Anrechnungsbetrag (280 ././ 136)	= 257,80 €

#### **Bedarfsberechnung**

SGB I-Bedarf	531,00 €
././ Nettoverdienst (707 € minus Anrechnungsbetrag)	././ <u>449,20 €</u>
	= 81,80 €
././ Kindergeld	././ 192,00 €

Unter Berücksichtigung des Kindergeldes ist P. nicht hilfebedürftig.

### 13.1. Ausbildungsvergütung mit Berufsausbildungsbeihilfe

Trifft eine Ausbildungsvergütung mit einer Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) zusammen, werden auf den SGB II-Bedarf der Anrechnungsbetrag der Ausbildungsvergütung und der Zahlbetrag der BAB angerechnet.

#### ***Beispiel: Auszubildender mit einer Ausbildungsvergütung und BAB***

*Der 23-jährige Berufsauszubildende erhält eine Ausbildungsvergütung von 491 € brutto (netto 389 €). E erhält das Kindergeld. Sein ALG II-Bedarf beträgt: 805 €, davon Regelbedarf 409 € plus Miete (324 €) und Heizkosten (72 €).*

*Der BAB-Bedarf beträgt: 622€. Der BAB-Zahlbetrag 235 €.Die Ausbildungsvergütung wird mit 387 € auf den BAB-Bedarf angerechnet.<sup>226</sup>*

<b>Berechnung des Anrechnungsbetrages</b>	
Ausbildungsvergütung (brutto)	491,00 €
Freibetrag Erwerbseinkommen	100,00 €
Erhöhungsbetrag (20% von 391 €)	<u>78,20 €</u>
	178,20 €
Anrechnungsbetrag	
Ausbildungsvergütung (389 € ./ 178,20 €)	210,80 €
+ Zahlbetrag BAB	<u>235,00 €</u>
	445,80 €
Bedarfsberechnung	
SGB II-Bedarf	805,00 €
./ Anrechnungsbetrag Ausbildungsvergütung	./ 210,80 €
./ Anrechnungsbetrag Zahlbetrag BAB	./ <u>235,00 €</u>
	= 359,20 €
./ Kindergeld	./ <u>192,00 €</u>
= SGB II-Leistung	= 167,20 €

---

<sup>226</sup> BA: BAB Rechner.

[www.babrechner.arbeitsagentur.de/index.php](http://www.babrechner.arbeitsagentur.de/index.php)

## 14. Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld (SGB III)

### Übersicht: Anrechnung von Ausbildungsförderung

<p><b>Umfang des anzurechnenden Einkommens einer Ausbildungsförderung</b></p> <p>Angerechnet auf den Hilfebedarf werden der Grundbedarf der BAB sowie die in der BAB enthaltenen zweckbestimmten Förderleistungen:<sup>227</sup></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Bedarf für Arbeitskleidung</li><li>➤ Fahrtkosten</li><li>➤ Leistungen für Ausbildungsbedarfe</li></ul>
<p><b>Nicht als Einkommen berücksichtigte Leistungen der Ausbildungsförderung</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ nicht angerechnet werden die zur Ausbildungsförderung zusätzlich gewährten Leistungen für die Kinderbetreuung</li></ul>
<p><b>Grundsatz der Anrechnung</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Angerechnet auf den Hilfebedarf wird die um Absetzbeträge bereinigte BAB. Der Grundabsetzbetrag beträgt 100 €. Übersteigen die Beiträge nach § 11b Abs. 1 S.1 Nrn. 3-5 SGB II den Grundabsetzbetrag sind die nachgewiesenen höheren Beträge abzusetzen.</li><li>➤ Der Erwerbstätigenzuschlag ist von der Ausbildungsförderung (BAB, Ausbildungsgeld, BAföG) nicht absetzbar.</li></ul>
<p><b>Zusammentreffen mit Erwerbseinkommen, z.B. Ausbildungsvergütung</b></p> <p>Trifft BAB mit einer Ausbildungsvergütung/privilegierten Einkommen zusammen, wird die BAB in voller Höhe angerechnet.</p>

---

<sup>227</sup> Siehe: Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, Drucksache 18/8041, 06.04.2016, S. 32.

### **Berufsausbildungsbeihilfe (Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III)**

BAB ist eine nach Bedarfssätzen und zweckbestimmten Bedarfen bemessene Sozialleistung. BAB steht Auszubildenden zu, deren eigenes Einkommen und das des Partners und der Eltern nicht ausreichen, den BAB-Bedarf abzudecken. Im Unterschied zum ALG II/Sozialgeld hat die BAB nicht die Aufgabe, das Existenzminimum sicherzustellen.

BAB förderberechtigt sind Berufsauszubildende und Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen.

#### **Arbeitsblatt: Förderungswürdige Auszubildende**

##### **Förderungsfähig sind Berufsauszubildende**

die außerhalb des Haushalts der Eltern/eines Elternteils wohnen und die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern/eines Elternteils aus nicht in angemessener Zeit erreichen können. Als nicht angemessen wird eine Wegezeit (Hin- und Rückfahrt) von mehr als 2 Stunden angesehen.

- Die Voraussetzung der Entfernung vom Elternhaus entfällt bei Auszubildenden,
  - die 18 Jahre oder älter sind und eine eigene Wohnung haben
  - die verheiratet sind oder mit einem Partner zusammen wohnen oder wohnen
  - die mit einem eigenen Kind zusammen wohnen
- die aus schwerwiegenden Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern/eines Elternteils verwiesen werden können.

##### **Förderungsfähig sind Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen**

- die bei den Eltern wohnen
- eine eigene Wohnung haben
- die mit voller Verpflegung in einem Wohnheim/Internat untergebracht sind.

## **Anrechenbare und privilegierte Leistungen der Ausbildungsförderung**

Anrechenbar sind die Bedarfssätze zum Lebensunterhalt und zweckbestimmten Förderleistungen der Ausbildungsförderung/BAB.

Privilegiert und damit nicht anrechenbar auf den Hilfebedarf sind: Zusatzleistungen für Kinderbetreuungskosten.

### **Arbeitsblatt: Anrechenbare und nicht zu berücksichtigende Leistungen der Ausbildungsförderung**

Anrechenbar auf den Hilfebedarf sind
➤ Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)
➤ Ausbildungsgeld nach dem SGB III
➤ Reisekosten zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 127 SGB III
➤ der Unterhaltsbetrag nach § 10 dem Gesetz zur Förderung der Aufstiegsfortbildung
➤ vergleichbare Leistungen der Begabtenförderung
Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind
➤ der Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten nach §§ 54 SGB III, § 64 SGB IX, § 10 AFBG
➤ Kinderbetreuungspauschale der Begabtenförderungswerke

**Tabelle: BAB-Bedarfssätze für Berufsauszubildende und Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen**

<b>BAB bei Berufsausbildung und eigener Wohnung</b>	<b>ab 01.08.2016</b>
<b>Art des Bedarfs</b>	
Grundbedarf	372 €
Pauschale für Miete	166 €
Mietzuschlag, soweit die nachgewiesenen Mietkosten den Pauschbetrag von 166 € übersteigen, höchstens	84 €
Bedarf für Arbeitskleidung	13 €
Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte (Monatskarte)	
Bedarf für Familienheimfahrten 1 x Monat	
Kinderbetreuungskosten	130 €

<b>BAB bei berufsvorbereitenden Maßnahmen</b>	<b>ab 01.08.2016</b>
<b>Art des Bedarfs</b>	
Grundbedarf bei Unterbringung im Elternhaus nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG	231 €
Grundbedarf bei eigener Haushaltsführung	418 €
Mietzuschlag, soweit die Miete nachweisbar 65 € übersteigen, höchstens	83 €
Bedarf für Arbeitskleidung	13 €
Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte (Monatskarte)	
Bedarf für Familienheimfahrten 1 x Monat	
Kinderbetreuungskosten	130 €

<b>BAB bei berufsvorbereitenden Maßnahmen für Arbeitslose mit Anspruch auf ALG I</b>
Arbeitslose, die vor Beginn der Maßnahme einen Anspruch auf ALG I hätten, der höher als die BAB-Leistungen zum Lebensunterhalt sind, erhalten BAB in Höhe es ALG I.

## **Einkommensbereinigung der Ausbildungsförderung**

Das Einkommen Auszubildender setzt sich häufig zusammen aus: Ausbildungsvergütung, BAB/BAföG, Kindergeld, Nebenjob und Waisenrenten. Auf das BAB werden im Unterschied zum ALG II das Kindergeld nicht angerechnet, ein Nebenjob erst ab einem Verdienst von mehr als 255 €. Von Waisenrenten wird ein Freibetrag von 130 € abgezogen.<sup>228</sup>

Der Zahlbetrag der BAB (BAföG) ergibt sich nach Abzug des zu berücksichtigenden Einkommens des Auszubildenden, seines Partners und der Eltern.

Angerechnet auf den SGB II-Hilfebedarf wird der Zahlbetrag der Ausbildungsförderung. Abgesetzt wird vom Zahlbetrag entweder der Grundabsetzbetrag von 100 € oder die höheren Beiträge nach § 11b Abs. 1 S.1 Nrn. 3-5 SGB II. Der Erwerbstätigenzuschlag ist von der BAB nicht absetzbar. Der Grundfreibetrag von 100 € deckt pauschal folgende Kosten ab:

### **Arbeitsblatt: Vom Grundabsetzbetrag umfasste Beiträge nach § 11 b S. 1 Nrn. 3-5 SGB II**

- Beiträge zur privaten Vorsorge bei Krankheit/Pflege für nicht pflichtversicherte Personen und zur privaten Altersvorsorge für von der Rentenversicherungspflicht befreite Personen, soweit diese nicht nach § 26 SGB II bezuschusst werden
- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen, die gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind
- Beiträge zu einer geförderten Altersvorsorge
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben.

---

<sup>228</sup> BAföG, § 23 Abs. 4 und 5.

### **Anrechnung von BAB, Auszubildender wohnt bei den Eltern**

Der 19-jährige Auszubildende Ö. wohnt bei den Eltern und erhält als Teilnehmer an einer berufsvorbereitenden Maßnahme BAB in Höhe von 289 € (231 € Grundbedarf + 13 € Arbeitskleidung + 45 € Monatskarte ÖPNV). Die KdU seiner Eltern betragen 579,30 €.

#### **SGB II-Hilfebedarf von Ö.**

Regelbedarf 327 € + KdU 193,10 € = 520,10 €

#### **Einkommensanrechnung**

Kindergeld	192,00 €	
BAB	289,00 €	
./.	Grundabsetzbetrag	./.
		<u>100,00 €</u>
=	Anrechnungsbetrag auf den SGB II-Bedarf	381,00 €

#### **Einkommenssituation von Ö.**

Ö. hat in Höhe von 139,10 € einen Anspruch auf ALG II. Sein Gesamteinkommen aus BAB, Kindergeld und ALG II beträgt: 620,10 €.

### **Beispiel: Teilnehmer an einer berufsvorbereitenden Maßnahme (BVB) mit BAB und Waisenrente (180 €)**

Der 21-jährige BVB-Teilnehmer BVB hat eine eigene Wohnung. Sein BAB-Bedarf beträgt 559 €, davon BAB-Bedarfssatz 418 € plus Mietzuschlag 83 €, plus Monatskarte/ÖPNV 45 € und 13 € für Arbeitskleidung. Die Waisenrente beträgt 185 €.

Der BAB-Zahlbetrag beträgt: 559 € minus 55 € der Waisenrente € = 504 €.

Sein ALG II-Bedarf beträgt: 789,50 €, davon Regelbedarf 409 € plus Miete (318 €) und Heizkosten (62,50 €)

#### **Berechnung des Anrechnungsbetrages**

BAB-Zahlbetrag	504,00 €	
./.	Freibetrag Erwerbseinkommen	<u>100,00 €</u>
		404,00 €
+	Kindergeld	+ 192,00 €
+	Waisenrente ./.	Anrechnungsbetrag auf die BAB)
		+ <u>130,00 €</u>
	Anrechnungsbetrag	726,00 €
SGB II-Leistung (SGB II Bedarf 789,50 ./.	726 €)	= 63,50 €

## 15. BAföG

### Übersicht: Anrechnung von BAföG

<p><b>Umfang des anzurechnenden BAföG</b></p> <p>Angerechnet wird das gesamte BAföG, inklusive die 20%-Pauschale des BAföG für ausbildungsgeprägte Bedarfe <sup>229</sup> / <sup>230</sup></p>
<p><b>Nicht als Einkommen berücksichtigt</b></p> <p>➤ wird die zusätzlich gewährte Leistungen für die Kinderbetreuung</p>
<p><b>Grundsatz der Anrechnung</b></p> <p>➤ angerechnet auf den Hilfebedarf wird das um den Grundabsetzbetrag von 100 € bereinigte BAföG. Bei nachgewiesenen höheren Beträgen nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3-5 SGB II sind statt des Grundbetrages die höheren Beträge abzusetzen.</p> <p>➤ Der Erwerbstätigenzuschlag ist von der Ausbildungsförderung nicht absetzbar.</p>
<p><b>Zusammentreffen mit Erwerbseinkommen, z.B. Ausbildungsvergütung</b></p> <p>Trifft BAföG mit Erwerbseinkommen/privilegierten Einkommen zusammen,</p> <p>➤ wird das Erwerbseinkommen/privilegierte Einkommen um den zustehenden Grundfreibetrag und den Erwerbstätigenzuschlag bereinigt</p> <p>➤ wird der Zahlbetrag des BAföG in voller Höhe angerechnet. Die Einkommensbereinigung des Erwerbseinkommens/privilegierten Einkommens verdrängt die Bereinigung des BAföG um den Grundabsetzbetrag von 100 €.</p>

---

<sup>229</sup> Siehe: Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, Drucksache 18/8041, 06.04.2016, S. 32.

<sup>230</sup> Nach dem BSG sind 20% des BAföG (20%-Pauschale) als zweckbestimmte Leistungen für ausbildungsbedingte Bedarfe anzusetzen. BSG, Urteil vom 17.03.2009, B 14 AS 61/07 R.

Wie die BAB ist das BAföG eine nach Bedarfssätzen und zweckbestimmten Bedarfen bemessene Sozialleistung. BAföG steht Auszubildenden zu, deren eigenes Einkommen und das des Partners und der Eltern nicht ausreichen, den BAföG-Bedarf abzudecken. Im Unterschied zum ALG II/Sozialgeld hat das BAföG nicht die Aufgabe, das Existenzminimum sicherzustellen. Auf das BAB werden das Kindergeld nicht angerechnet, ein Nebenjob erst ab einem Verdienst von mehr als 255 €. Von Waisenrenten wird ein Freibetrag von 130 € abgezogen.<sup>231</sup>

---

<sup>231</sup> BAföG, § 23 Abs. 4 und 5.

**Tabelle: BAföG-Bedarfssätze ab 01.08.2016 für Schüler, Studierende, die (nicht) bei den Eltern wohnen**

Grundbedarf plus Wohnpauschale <sup>232</sup>

ohne Kinderbetreuungszuschlag und Zuschlag zur KV + PV <sup>233/234</sup>

Ausbildungsstätte	bei den Eltern	nicht bei den Eltern
<b>1. Bedarf nach § 12 BAföG</b> weiterführende allgemeinbildende Schulen und Berufsfachschulen ab der Klasse 10 sowie Fach- und Fachoberschulen, wenn der Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	keine Förderung	Grundbedarf <b>504 €</b> Wohnpauschale 0
<b>2. Bedarf nach § 12 BAföG</b> Berufsfachschul- und Fachschulklassen, die in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, wenn der Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	Grundbedarf <b>231 €</b> Wohnpauschale 0	Grundbedarf <b>504 €</b> Wohnpauschale 0
<b>3. Bedarf nach § 12 BAföG</b> Abendhaupt- und Abendrealschulen, Berufsaufbauschulen, Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	Grundbedarf <b>418 €</b> Wohnpauschale 0	Grundbedarf <b>587 €</b> Wohnpauschale 0
<b>4. Bedarf nach § 13 BAföG</b> <b>Fachschulklassen</b> , deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien, Kollegs	Grundbedarf 372 Wohnpauschale <u>52</u> <b>Bedarf 424 €</b>	Grundbedarf 372 Wohnpauschale <u>224</u> <b>Bedarf 622 €</b>
<b>5. Bedarf nach § 13 BAföG</b> Höhere Fachschulen, Akademien, Hochschulen	Grundbedarf 399 Wohnpauschale <u>52</u> <b>Bedarf 451 €</b>	Grundbedarf 399 Wohnpauschale <u>250</u> <b>Bedarf 649 €</b>

<sup>232</sup> Eine Wohnpauschale gibt es nur für Studierende und Schüler, deren BAföG-Bedarf sich nach § 13 BAföG bemisst.

<sup>233</sup> Schüler und Studierende, die mit mindestens einem Kind unter 10 Jahre zusammen leben, erhalten für jedes Kind einen Kinderbetreuungszuschlag von 130 €.

<sup>234</sup> Der Zuschlag zur Kranken- und Pflegeversicherung (KV + PV) beträgt 86 €.

### **Einkommensbereinigung der Ausbildungsförderung**

Angerechnet wird der um Absetzbeträge bereinigte Zahlbetrag des BAföG. Abgesetzt wird vom Zahlbetrag entweder der Grundabsetzbetrag von 100 € oder die höheren Beiträge nach § 11b Abs. 1 S.1 Nrn. 3-5 SGB II. Der Erwerbstätigenzuschlag ist vom BAföG nicht absetzbar. Der Grundfreibetrag von 100 € deckt pauschal folgende Kosten ab:

#### **Arbeitsblatt: Vom Grundabsetzbetrag umfasste Beiträge nach § 11 b S. 1 Nrn. 3-5 SGB II**

- Beiträge zur privaten Vorsorge bei Krankheit/Pflege für nicht pflichtversicherte Personen und zur privaten Altersvorsorge für von der Rentenversicherungspflicht befreite Personen, soweit diese nicht nach § 26 SGB II bezuschusst werden
- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen, die gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind
- Beiträge zu einer geförderten Altersvorsorge
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben

## Durchführung der Einkommensanrechnung

### Einfaches Beispiel: Anrechnung von BAföG, Studentin wohnt bei der Mutter

Die 22-jährige C. studiert in Dortmund und wohnt bei ihrer Mutter. BAföG wird in voller Höhe von 451 € gewährt. Die KdU betragen 496 €.

#### **SGB II-Hilfebedarf von C.**

Regelbedarf 327 € + KdU 248 € = 575,00 €

#### **Einkommensanrechnung**

Kindergeld	192,00 €	
BAföG	451,00 €	
./.	Grundabsetzbetrag	<u>./.</u> 100,00 €
=	Anrechnungsbetrag auf den SGB II-Bedarf	<u>543,00 €</u>
<b>ALG II-Anspruch von C.</b>		32,00 €

### Einfaches Beispiel: Anrechnung von BAföG, Schüler wohnt in einer WG

Die 23-jährige H. besucht das Kolleg. Er wohnt in einer WG. KdU 388,50 €. BAföG wird in voller Höhe von 622 € gewährt.

#### **SGB II-Hilfebedarf von H.**

Regelbedarf 409 € + KdU 388,50 € = 797,50 €

#### **Einkommensanrechnung**

Kindergeld	192,00 €	
BAföG	622,00 €	
./.	Grundabsetzbetrag	<u>./.</u> 100,00 €
=	Anrechnungsbetrag auf den SGB II-Bedarf	<u>714,00 €</u>
<b>ALG II-Anspruch von C.</b>		83,50 €

### 15.1. BAföG von Alleinerziehenden

Studenten, die einen eigenen Haushalt führen, sind vom normalen ALG II ausgeschlossen, haben aber einen Anspruch auf „normale SGB II-Leistungen“ nach § 27 Abs. 2 SGB II. Unter 15-jährige Kinder von Studenten sind anspruchsberechtigt auf Sozialgeld. Der Bedarfskatalog des § 27 Abs. 2 SGB II umfasst atypische Mehrbedarfe und die Mehrbedarfe für Schwangere, Alleinerziehende sowie bei kostenaufwändiger Krankenkost. Ein Anspruch auf die Leistungen nach § 27 Abs. 2 SGB II besteht, wenn das BAföG und sonstiges Einkommen nicht ausreicht, den ALG II-Bedarf abzudecken. Anspruch auf Sozialgeld besteht, wenn das Einkommen des Kindes und ggf. bedarfsübersteigendes Einkommen des alleinerziehenden Elternteils nicht ausreicht, den Sozialgeld Bedarf abzudecken.

#### **Beispiel: Anrechnung von BAföG bei Alleinerziehenden, Pauschaler Grundabsetzbetrag 100 €**

<i>Die Studentin M. wohnt mit ihrer 6-jährigen Tochter zusammen. Für die Tochter wird Unterhaltsvorschuss (201 €) gewährt.</i>		
<b>Fiktiver Bedarf der Studentin</b>		<b>Bedarf der Tochter</b>
Regelbedarf	409,00 €	291,00 €
Mehrbedarf für Alleinerziehende	147,24 €	
KdU	<u>234,00 €</u>	<u>234,00 €</u>
SGB II-Bedarf	<b>790,24 €</b>	<b>525,00 €</b>
<b>Einkommen</b>		
BAföG	649,00 €	
Kindergeld		192,00 €
Unterhaltsvorschuss		201,00 €
<b>Einkommensbereinigung</b>	649,00 €	
Grundabsetzbetrag	./ 100,00 €	
<b>Anrechenbares Einkommen</b>	<b><u>549,00 €</u></b>	<b><u>393,00 €</u></b>
<b>SGB II-Leistung</b>	<b>147,24 €</b>	<b>132,00 €</b>
<i>Das anrechenbare Einkommen der Studentin unterschreitet den fiktiven Bedarf Ihr ist der volle Mehrbedarf von 147,24 € anzuerkennen. Die Tochter erhält ergänzendes Sozialgeld in Höhe von 132 €.</i>		

## 16. Pflegegeld nach § 39 Kinder-, Jugendhilfegesetz

Das Pflegegeld nach § 39 SGB VIII setzt sich aus dem Der Aufwendungsersatz für den Unterhaltsbedarf von Kindern und dem Pflegegeld für Kosten der Erziehung (Erziehungsbeitrag) zusammen. Der Aufwendungsersatz ist eine zweckbestimmte Leistung und ist nicht als Einkommen der Pflegeperson anzurechnen. Der Erziehungsbeitrag für das 1. und 2. Pflegekind wird nicht auf den SGB II-Hilfebedarf angerechnet, der Erziehungsbeitrag für das 3. Kind zu 75% und für jedes weitere Kind zu 100%. Kindergeld, das Pflegeeltern erhalten, wird für das 1. Pflegekind in Höhe von 95 €, für das 2. Pflegekind in Höhe von 142,50 €, für das 3. Kind in Höhe von 148,50 € und für jedes weitere Kind in Höhe von 173,50 € angerechnet.<sup>235</sup>

### Arbeitsblatt: Anrechnung Pflegegeld nach § 39 SGB VIII

Vom Pflegegeld wird auf den SGB II-Bedarf der Pflegeperson

- der Aufwendungsersatz nicht angerechnet
- der Erziehungsbeitrag für das
  1. Kind nicht angerechnet
  2. Kind nicht angerechnet
  3. Kind zu 75% angerechnet
  4. und jedes weitere Kind zu 100% angerechnet
- das Kindergeld nach Pflegekinderzahl wie folgt angerechnet
  1. Kind in Höhe von 95 €
  2. Kind in Höhe von 142,50 €
  3. Kind in Höhe von 148,50 €
  4. und jedes weitere Kind in Höhe von 173,50 €.

Zusätzlich zu den privilegierten Freibeträgen können weitere Absetzbeträge nach § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 3-5 und die Erwerbstätigenfreibeträge nicht abgesetzt werden.

---

<sup>235</sup> BA: Fachliche Weisungen, §§ 11-11b SGB II, S. 30 ff.

### Höhe des Pflegegeldes in NRW 2017 <sup>236</sup>

Kinder	Aufwendungsersatz	Erziehungsbeitrag	Pflegegeld Gesamtbetrag
bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	522 €	248 €	770 €
vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	596 €	248 €	844 €
ab dem vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige im Einzelfall	726 €	248 €	974 €

#### **Beispiel: Ehepaar und Anrechnung von Pflegegeld für zwei Kinder**

Das Ehepaar hat für zwei Pflegekinder Anspruch auf Pflegegeld. SGB II-Bedarf des Ehepaares 1.118 €, davon: Regelbedarf 736 € plus KdU 382 € (2/4 von 762 €).

#### **Berechnung der Anrechnungsbeträge auf den Hilfebedarf**

*Pflegegeld Aufwendungsersatz + Erziehungsbeitrag = Pflegegeld*

1. Kind	522 €	248 €	770 €
2. Kind	596 €	248 €	<u>844 €</u>
			1.614 €

*Kindergeld-Anrechnungsbetrag*

1. Kind	95,00 €
2. Kind	<u>142,50 €</u>
	237,50 €

#### **SGB II-Anspruch**

*Bedarf des Ehepaares  
./ Anrechnungsbetrag Kindergeld*

<sup>236</sup> Ministerialblatt (Mbl. NRW) Ausgabe 2016, Nr. 35 vom 30.12.2016, S. 867-878: Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gemäß § 39 SGB VIII.

### **Beispiel: Ehepaar und Anrechnung von Pflegegeld für drei Kinder**

Das Ehepaar hat für drei Pflegekinder Anspruch auf Pflegegeld. SGB II-Bedarf des Ehepaares 1.076 €, davon: Regelbedarf 736 € plus KdU 340 € (2/5 von 850 €).

#### **Berechnung der Anrechnungsbeträge auf den Hilfebedarf**

Pflegegeld Aufwendersersatz + Erziehungsbeitrag = Pflegegeld

1. Kind	522 €	248 €	770 €
2. Kind	596 €	248 €	844 €
3. Kind	596 €	248 €	<u>844 €</u>
			2.458 €

Pflegegeld-Anrechnungsbetrag

75% vom Erziehungsbeitrag für das 3. Kind 186,00 €

Kindergeld-Anrechnungsbetrag

1. Kind	95,00 €
2. Kind	142,50 €
3. Kind	<u>148,50 €</u>
	386,00 €

#### **SGB II-Anspruch**

Bedarf des Ehepaares	1.076,00 €
./. Anrechnungsbetrag Erziehungsbeitrag	./. 186,00 €
./. Anrechnungsbetrag Kindergeld	./. <u>386,00 €</u>
= Höhe der SGB II-Leistungen	<b>504,00 €</b>

#### **Gesamteinkommen des Ehepaares**

Pflegegeld	2.458,00 €
+ SGB II-Leistungen	+ 504,00 €
	<b>2.962,00 €</b>

## **17. Mutterschaftsgeld**

Erwerbstätige und Mütter im ALG I-Bezug erhalten während des Mutterschutzes - in der Regel 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt – Mutterschaftsgeld (MG). Anspruch und Höhe des MG richten sich nach dem Erwerbstätigen- und Versichertenstatus in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung der Mütter (GRV, PKV).

### Arbeitsblatt: Anspruch und Höhe des Mutterschaftsgeldes

Anspruch auf Mutterschaftsgeld haben	Höhe der Leistung
<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; GKV versicherte Arbeitnehmerinnen</li> <li>&gt; GKV versicherte geringfügig beschäftigte Mütter mit einem Verdienst von mehr als 390 €</li> </ul>	MG bis zu 13 € pro Arbeitstag von der Krankenkasse plus Arbeitgeberzuschuss
GKV versicherte geringfügig beschäftigte Mütter mit einem Verdienst unter 391 €	Einmalzahlung des MG bis zu 210 €
GKV versicherte arbeitslose Mütter im ALG I-Bezug oder in einer GKV versicherten Weiterbildung	MG in Höhe des ALG I
GKV versicherte arbeitslose Mütter, deren Arbeitsverhältnis unmittelbar vor Beginn der Schutzfrist endete	MG bis zu 13 € pro Arbeitstag
GKV versicherte arbeitslose Mütter, die zu Beginn der Schutzfrist kein ALG I wegen einer Sperrzeit oder Urlaubsabgeltung erhalten	MG in Höhe des Krankengeldes
GKV versicherte arbeitslose Mütter im ALG II-Bezug ohne Arbeitnehmerstatus	kein MG ALG II wird weiter gezahlt
GKV versicherte Mütter im ALG II-Bezug mit Arbeitnehmerstatus oder einer geringfügigen Beschäftigung von mehr als 390 €	MG bis zu 13 € pro Arbeitstag von der Krankenkasse plus Arbeitgeberzuschuss
GKV versicherte Mütter im ALG II-Bezug mit Arbeitnehmerstatus oder einer geringfügigen Beschäftigung von unter 391 €	Einmalzahlung des MG bis zu 210 €
Familienversicherte Mütter ohne Arbeitnehmerstatus	kein MG
<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; PKV versicherte Arbeitnehmerinnen</li> <li>&gt; PKV familienversicherte Mütter mit geringfügiger Beschäftigung</li> </ul>	Einmalzahlung des MG bis zu 210 € plus Arbeitgeberzuschuss
PKV versicherte Selbständige mit Anspruch auf Krankengeld	kein MG
PKV versicherte Mütter mit ALG I oder ALG II-Bezug	kein MG

### **Anrechnung des Mutterschaftsgeldes (MG)**

Arbeitslose Mütter ohne Erwerbstätigenstatus haben keinen Anspruch auf MG. MG wird auf den Bedarf angerechnet. Ein von der Krankenkasse freiwillig gezahlter Kinderbonus ist privilegiert und bleibt als Zuwendung anrechnungsfrei.

Die Anrechnung richtet sich nach der Art des MG:

- MG, das als Einmalzahlung gezahlt wird, wird als einmaliges Einkommen angerechnet. Sofern neben dem MG kein weiteres Einkommen zufließt, wird das MG um die Versicherungspauschale von 30 € und die Kfz-Versicherung bereinigt.
- MG, das in Höhe des ALG I oder Krankengeldes erhalten, wird als laufendes Einkommen angerechnet. Angerechnet wird das um die Versicherungspauschale von 30 € und die Kfz-Versicherung bereinigte ALG I / Krankengeld.
- MG, das durch den Arbeitsgeberzuschuss bis zum maßgebenden Nettodurchschnittsentgelt aufgestockt wird als laufendes Erwerbseinkommen angerechnet. Der Aufstockungsbetrag wird um die Absetzbeträge bereinigt und Erwerbstätigenfreibeträge gemindert. Das MG wird in voller Höhe angerechnet.

### Arbeitsblatt: Anrechnung von Mutterschaftsgeld (MG)

Art des MG	Einkommensanrechnung
MG als Einmalzahlung	Anrechnung als einmalige Einnahme
MG in Höhe des Krankengeldes oder ALG I	Krankengeld/ALG I minus Versicherungspauschale und Kfz-Vers.
MG und Arbeitgeberzuschuss	Der Arbeitgeberzuschuss wird wie Erwerbseinkommen nach Abzug der Absetz- und Freibeträge angerechnet. Das MG wird in voller Höhe angerechnet.

### Beispiel: Anrechnung einer Mutterschaftsgeld-Einmalzahlung

Die GKV versicherte geringfügig beschäftigte Mutter mit einem Verdienst unter 391 € erhält ein einmalig gezahltes Mutterschaftsgeld von 210 €. Ihr SGB II-Bedarf während der Mutterschutzzeit beträgt: 727 €. Das MG wird in ihrem Fall einmalig auf den Bedarf angerechnet.

<i>Einkommensanrechnung</i>	
Mutterschaftsgeld	210,00 €
./. Versicherungspauschale	./. 30,00 €
./. Kfz-Versicherung	<u>42,87 €</u>
= Anrechnungsbetrag (210 € ./. 72,87 €)	137,13 €

**Beispiel: Anrechnung von Mutterschaftsgeld mit Arbeitgeberzuschuss**

Die Teilzeitbeschäftigte H. verdiente bis zur Mutterschutzfrist brutto 862 €, netto 683 €. Das MG beträgt pro Tag 13 €/Monat 390 €. Der ArbG-Zuschuss pro Tag 9,77 €/Monat 293 €. Der Zuschuss wird wie Erwerbseinkommen angerechnet. Abgezogen wird der Grundfreibetrag von 100 € und der Erwerbstätigenzuschlag von 20% des 100 € übersteigenden ArbG-Zuschusses.

Einkommensbereinigung ArbG-Zuschuss	293,00 €
./.. Freibetrag	./.. 100,00 €
./.. Erwerbstätigenzuschlag: 20% von 193 €	./.. <u>38,60 €</u>
= Anrechnungsbetrag ( 293 € ./.. 138,60 € )	= 154,40 €
Einkommensanrechnung	
Mutterschaftsgeld	210,00 €
+ bereinigter Arbeitgeberzuschuss	<u>154,40 €</u>
= Gesamtanrechnungsbetrag	364,40 €

**Zusammentreffen von Mutterschaftsgeld und Elterngeld**

Trifft Mutterschaftsgeld mit einem Anspruch auf Elterngeld zusammen, werden das Mutterschaftsgeld und der Arbeitgeberzuschuss in voller Höhe auf das Elterngeld angerechnet. Je nach Höhe der Mutterschaftsleistungen wird Erziehungsgeld teilweise gezahlt oder entfällt das Erziehungsgeld vollständig. In diesen Fällen ist von den Mutterschaftsleistungen (und dem ggf. noch zustehende Elterngeld) der nach dem Elterngeldgesetz (BEEG) zustehende Freibetrag abzusetzen. Der Absetzbetrag beträgt maximal 300 €, bei Elterngeld-Plus maximal 150 €.

**Beispiel: Mutterschaftsgeld und Elterngeld-Anspruch**

Eine Mutter hätte nach der Geburt ihres Kind ein Elterngeld-Anspruch von 300 €. Das Mutterschaftsgeld von 390 € wird voll auf das Elterngeld angerechnet. Der nach § 10 Abs. 5 BEEG zustehende Absetzbetrag beträgt 300 €. Auf das ALG II werden von dem Mutterschaftsgeld 90 € angerechnet.

## 18. Erziehungsgeld

Elterngeld ist nur in dem Fall privilegiert, wenn vor der Geburt des Kindes eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde. In diesem Fall wird nicht das volle Elterngeld angerechnet, sondern der den Freibetrag übersteigende Teil des Elterngeldes. Der Freibetrag entspricht dem Einkommen vor der Geburt, höchstens jedoch 300 € (Elterngeld Plus 150 €).<sup>237</sup> Ist vor der Geburt keine Erwerbstätigkeit ausgeübt worden, wird das Elterngeld in voller Höhe auf den SGB II-Bedarf angerechnet.<sup>238</sup>

---

<sup>237</sup> Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, § 10.

<sup>238</sup> BSG, Urteil vom 26.07.2016, B 4 KG 2/14 R.

BSG, Urteil vom 01.12.2016, B 14 AS 28/15 R. In diesem Urteil entschied das BSG, dass die - mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2011 eingeführte - volle Anrechnung von Elterngeld bei Eltern, die vor der Geburt des Kindes keine Erwerbstätigkeit ausübten, nicht gegen das Grundgesetz verstößt.

**Beispiel: Freibetrag und Anrechnungsbetrag beim Erziehungsgeld**

Die Mutter verdiente vor der Geburt ein Durchschnittseinkommen von 650 €. Sie erhält ein Elterngeld von 549 €. Das Mindestelterngeld von 300 € bleibt beim ALG II anrechnungsfrei. Angerechnet werden: 219 €.

Elterngeld	549 €
./. vormaliges Durchschnittseinkommens, höchstens 300 €/150 € Elterngeld Plus	./. 300 €
./. Versicherungspauschale	./. 30 €
= Anrechnungsbetrag auf ALG II	= 219 €

Die Mutter verdiente vor der Geburt im Durchschnitt 250 €. Sie erhält das Mindestelterngeld von 300 €. Vom Elterngeld werden auf das ALG II angerechnet 20 €.

Elterngeld	300 €
./. vormaligen Durchschnittseinkommens, höchstens 300 €/150 € Elterngeld Plus	./. 250 €
./. Versicherungspauschale	./. 30 €
= Anrechnungsbetrag auf ALG II	= 20 €

Die mehrfacharbeitslose T. erhält nach der Geburt ihres Kind das Mindestelterngeld in Höhe von 300 €. Das Elterngeld wird nach Abzug der Versicherungspauschale in voller Höhe (300 € ./. 30 € = 270 €) auf ihren ALG II-Anspruch angerechnet.

## **19. Kindergeld**

Kindergeld wird auf den Hilfebedarf des jeweiligen Kindes angerechnet.<sup>239</sup>

### **Anspruch auf Kindergeld**

Anspruch auf Kindergeld besteht für Kinder

- von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr
- vom 18.-21. Lebensjahr mit abgeschlossener Berufsausbildung ohne Arbeitsplatz
- vom 18.-21. Lebensjahr für arbeitslose Kinder
- vom 18.-25. Lebensjahr
  - in der Ausbildung
  - in der Übergangszeit von bis zu 4 Monaten zwischen Schulabschluss und Beginn der Ausbildung oder eines Freiwilligendienstes
  - in einem freiwilligen sozialen Jahr oder Bundesfreiwilligendienst
- über das 25. Lebensjahr behinderte Kinder, die sich nicht selbst unterhalten können.

### **Höhe des Kindergeldes**

Das Kindergeld beträgt 2017 (2018):

- für das erste Kind: 192 Euro pro Monat (194 €)
- für das zweite Kind: 192 Euro pro Monat (194 €)
- für das dritte Kind: 198 Euro pro Monat (200 €)
- ab dem vierten Kind: 223 Euro pro Monat (225 €).

---

<sup>239</sup> BSG, Urteil vom 01.12.2016, B 14 AS 28/15 R.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die volle Anrechnung des Kindergeldes auf Fürsorgeleistungen zur Existenzsicherung mit dem Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes vereinbar. BVerfG: Entscheidung vom 11.03.2010, 1 BvR 3163/09.

## **Anrechnung des Kindergeldes**

Kindergeld wird zuerst auf den Hilfebedarf des Kindes angerechnet. Ist Kindergeld das einzige Einkommen des Kindes ist es wie folgt zu bereinigen:

- bei minderjährigen Kindern, sofern für die Kinder eine eigene private Versicherung besteht, z.B. *eine Unfallversicherung*.<sup>240</sup>
- bei volljährigen Kindern –ungeachtet, ob eine Versicherung besteht oder nicht- um die Versicherungspauschale von 30 €.

### ***Beispiel: Kindergeld für ein minder-/volljähriges Kind***

*Einziges Einkommen der Alleinerziehenden und ihrer 13-jährigen Tochter ist das Kindergeld. Das Kindergeld wird in voller Höhe (192 €) auf den Sozialgeld-Bedarf der Tochter angerechnet.*

*Gleicher Fall, nur ist die Tochter 18 Jahre alt. Das Kindergeld wird um die Versicherungspauschale von 30 € bereinigt. Auf den Bedarf der Tochter werden vom Kindergeld 162 € angerechnet.*

Erzielt das Kind Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit, z.B. *aus einem Schülerjob, einer Honorar- oder Aushilfstätigkeit*, oder bezieht es BAföG/BAB, so ist das Kindergeld in voller Höhe anzurechnen. In diesen Fällen kann das Kindergeld nicht um Absatzbeträge bereinigt werden.<sup>241</sup>

### ***Beispiel: Kindergeld und Honorar-/Ehrenamtstätigkeit***

*Die 18-jährige R. wohnt bei ihrer Mutter und besucht das Gymnasium. Sie ist im Sportverein engagiert und verdient als „Übungsleiterin“ 150 € im Monat. Das Kindergeld wird in voller Höhe auf ihren ALG II-Bedarf angerechnet. Die 150 € aus der Übungsleitertätigkeit sind anrechnungsfrei.*

---

<sup>240</sup> LSG Baden-Württemberg, Entscheidung vom 17.11.2015, L 13 AS 3773/14; BA: Fachliche Weisungen §§ 11-11b S. 41.

<sup>241</sup> BSG, Urteil vom 05.06.2014, B 4 AS 49/13 R.

Überschreitet das Kindergeld zusammen mit dem sonstigen Einkommen des Kindes (Unterhalt, BAföG, BAB...) dessen Hilfebedarf, wird der den Bedarf übersteigende Kindergeldbetrag auf den Bedarf der Eltern angerechnet. Das den Eltern zugerechnete Kindergeld ist um die Versicherungspauschale von 30 € und gegebenenfalls um eine Kfz-Versicherung zu bereinigen.

**Beispiel: Familie mit ALG I und Kindergeld**

*Einziges Einkommen der 3-köpfigen Familie ist das ALG I des Vaters (729 €) und das Kindergeld für die 9-jährige Tochter. Auf den Bedarf der Tochter wird das Kindergeld in voller Höhe angerechnet. Vom ALG I wird die Versicherungspauschale (VP) von 30 € und die Kfz-Versicherung von 47,80 € abgesetzt. Das ALG I wird in Höhe von 651,20 € angerechnet.*

**Beispiel: Alleinerziehende, Kindergeld und Kindesunterhalt**

*Einziges Einkommen der 2-köpfigen Familie ist der Kindesunterhalt (346 €) und das Kindergeld (192 €) für die 5-jährige Tochter. Die KdU betragen 498 €. Das Gesamteinkommen der Tochter (538 €) übersteigt ihren Bedarf (RB 237 € + KdU 249 € = 486 €) um 52 €. Die 52 € werden dem Einkommen der Mutter zugerechnet. Da die Mutter kein sonstiges Einkommen hat, ist der zugerechnete Kindergeldbetrag um die VP von 30 € und die Kfz-Vers. von 41,20 € zu bereinigen. Vom Ergebnis her bleibt der zugerechnete Kindergeldbetrag anrechnungsfrei. Hätte die Mutter kein Kfz, würden vom zugerechneten Kindergeldbetrag 22 € (52 € - 30 €) auf den Bedarf der Mutter angerechnet werden.*

### **Beispiel: Bedarfsübersteigendes Kindergeld**

*Die Ausbildungsvergütung und das Kindergeld übersteigen den Bedarf des 17-jährigen Sohnes um 85 €. Der übersteigende Kindergeldbetrag wird den Eltern zugeordnet. Sonstiges Einkommen haben die Eltern nicht. Das in diesem Fall zugeordnete Kindergeld von jeweils 42,50 € ist bei der Mutter und beim Vater um die Versicherungspauschale von 30 € und eine Kfz-Vers. zu mindern.*

### **In welchen Fällen wird Kindergeld nicht angerechnet?**

Nicht angerechnet auf den Hilfebedarf der Eltern wird Kindergeld, wenn es an das nicht bei den Eltern wohnende Kind weitergeleitet wird. Wohnt das hilfebedürftige Kind, für das Kindergeld gewährt wird, bei kindergeldberechtigten Großeltern wird das Kindergeld nicht als Einkommen des Kindes angerechnet. Kindergeld, das Pflegeeltern zusteht, wird nicht als Einkommen der Pflegekinder angerechnet.

### **Arbeitsblatt: Nichtanrechnung von Kindergeld**

#### **Erster Fall**

Kindergeld wird von den Eltern an das nicht bei den Eltern wohnende Kind weitergeleitet, z.B. an ein Kind, das in einem Wohnheim für behinderte Menschen untergebracht ist. In diesem Fall darf das Kindergeld nicht auf den Hilfebedarf der Eltern angerechnet werden.<sup>242</sup>

#### **Zweiter Fall**

Das Kind wohnt bei den (kindergeldberechtigten) Großeltern. In diesem Fall ist es kein Einkommen des Kindes und darf nicht auf dessen SGB II-Bedarf angerechnet werden.<sup>243</sup>

#### **Dritter Fall**

Kindergeld für Pflegeeltern wird nicht auf den Bedarf des/der Pflegekinder angerechnet.

<sup>242</sup> BSG, Urteil vom 16.04.2013, B 14 AS 81/12 R.

<sup>243</sup> BSG, Urteil vom 19.10.2016, B 14 AS 53/15 R.

### **Rückforderung der Familienkasse von auf ALG II angerechnetem Kindergeld <sup>244</sup>**

Kindergeld wird auf das ALG II angerechnet. So einfach dieser Grundsatz klingt, er führt immer wieder zu einem Problem. Was ist, wenn das beim ALG II angerechnete Kindergeld rückwirkend von der Familienkasse aufgehoben und zurück gefordert wird, z.B. weil es bei dem erwachsenen Kind an der Arbeitslosenmeldung fehlte?

### **Keine rückwirkende Neuberechnung des ALG II bei Rückforderung von (angerechnetem) Kindergeld**

Im Fall einer Rückforderung von Kindergeld aufgrund einer Meldepflichtverletzung des Kindergeldberechtigten hebt das Jobcenter die Kindergeldanrechnung nicht rückwirkend auf und gewährt rückwirkend nicht das ALG II, das ohne Kindergeld zugestanden hätte. Die Folge ist: Es bleibt bei dem um Kindergeld bedarfsgeminderten ALG II, und die Eltern müssen das Kindergeld an die Familienkasse zurückzahlen. Die Rückzahlungspflicht besteht, soweit keine Unbilligkeit vorliegt.

---

<sup>244</sup> Zum Problem siehe: Sozialrecht Justament Nr. 2-2017, B. Eckhardt, SGB II und Kindergeld.

**Beispiel: Rückforderung von Kindergeld aufgrund einer Verletzung der Mitwirkungspflicht** <sup>245</sup>

*Der Kindergeldberechtigte teilt der Familienkasse nicht mit, dass er im März die Berufsausbildung abgebrochen hat. Nachdem die Familienkasse vom Abbruch der Berufsausbildung erfährt, wird Kindergeld rückwirkend von April-September aufgehoben. Zugleich wird das Kindergeld für April bis Juli zurückgefordert.*

*Der Betroffene beantragt die Rückforderung zu erlassen, weil das Kindergeld bereits auf das ALG II bedarfsmindernd angerechnet wurde und das Jobcenter rückwirkend das ALG II nicht - um das zurückgeforderte Kindergeld – erhöht. Die Rückforderung wird nicht erlassen, weil alleine die Doppelbelastung durch „Anrechnung des rechtswidrig gewährten Kindergeldes auf ALG II“ und die „Rückzahlung des rechtswidrig bezogenen Kindergeldes“ keine Unbilligkeit begründet.*

**Beispiel: Unbilligkeit der Rückforderung von Kindergeld auf-grund langer Bearbeitungszeit der Familienkasse** <sup>246</sup>

*Der Kindergeldberechtigte teilt der Familienkasse im März den Abbruch der Berufsausbildung mit. Die Familienkasse prüft nicht zeitnah, ob weiterhin Kindergeld zusteht und hebt erst im Juli die Kindergeldbewilligung auf. Zugleich wird das Kindergeld für April bis Juli zurückgefordert.*

*Der Betroffene beantragt die Rückforderung wegen Unbilligkeit zu erlassen. Die Familienkasse erlässt daraufhin die Rückforderung.*

---

<sup>245</sup> Bundeszentralamt für Steuern: Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz (DA-KG 2016), S. 98.

<sup>246</sup> Ebenda: S. 98.

**Beispiel: Unbilligkeit der Rückforderung von Kindergeld-Finanzgericht Düsseldorf**<sup>247</sup>

*In dem verhandelten Fall hob die Familienkasse rückwirkend für Nov. 2007 - Nov. 2008 das an den hilfebedürftigen Sohn weitergeleitete Kindergeld in Höhe von 2.002 € auf. Grund für die Rückforderung war: Der 21-jährige war vom Jobcenter aufgrund eines Meldeversäumnisses von der Berufsberatung abgemeldet worden. Über die Abmeldung informierte das Jobcenter die Familienkasse nicht. In dem streitbefangenen Zeitraum wurde der 21-jährige jedoch weiterhin vom Jobcenter im Rahmen von Eingliederungsmaßnahmen betreut. Nicht aufgeklärt werden konnte, ob das Jobcenter den 21-jährigen über die Abmeldung von der Berufsberatung informierte hatte oder nicht.*

*Angesichts dieser besonderen Umstände urteilte das FG Düsseldorf: Unbilligkeit ist kaum zu versagen, wenn*

- *der Kindergeldberechtigte seine Mitwirkungspflichten vollständig erfüllt hat und die Familienkasse die ungerechtfertigte Kindergeldgewährung durch unsorgfältige Bearbeitung mitverursacht hat, z.B. einen gebotenen Hinweis an den Kindergeldberechtigten vergessen, eine sich aufdrängende Rückfrage bei anderen Behörden unterlassen und damit die unberechtigte Kindergeldgewährung an eine unberatene(n) Berechtigten gefördert hat*
- *dem Kindergeldberechtigten die Konsequenzen aus der Beendigung einer Beschäftigung/Berufsausbildung nicht bewusst waren und zudem die Weitergewährung des Kindergeldes und damit die spätere Rückforderung auf fehlende Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden (Familienkasse, Arbeitsamt, Sozialamt) zurückzuführen ist*<sup>248</sup>

---

<sup>247</sup> Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 06.03.2014, Az. 16 K 3046/13 AO

<sup>248</sup> Bundesfinanzhof, Urteil vom 15.03.2007, III R 54/05; BFH, Urteil vom 22.09.2011, Az. III R 78/08.

## 20. Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag ist gegenüber SGB II-Leistungen eine vorrangige Sozialleistung, sofern durch den Kinderzuschlag für mindestens 3 Monate eine SGB II-Hilfebedürftigkeit nach Maßgabe der zustehenden Regelbedarfe und KdU entfällt. Ist diese Voraussetzung erfüllt, besteht kein Anspruch auf SGB II-Leistungen zum Lebensunterhalt und ist der Antrag auf ALG II abzulehnen. Mehrbedarfe und einmalige Bedarfe werden bei dieser Prüfung nicht berücksichtigt. Besteht ein Anspruch auf Mehrbedarfe und/oder einmalige Bedarfe und wird durch den Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit nur ohne Berücksichtigung zustehender Mehrbedarfe und einmaliger Bedarfe vermieden, besteht ein Wahlrecht der Eltern zwischen SGB II-Leistungen und dem Kinderzuschlag. In diesem Fall darf der Antrag auf SGB II-Leistungen nicht abgelehnt werden.<sup>249</sup>

Anspruch auf die Kinderzulage haben (kindergeldberechtigte) Eltern, deren Einkommen/Vermögen zwar ausreicht, ihren eigenen SGB II-Bedarf abzudecken, aber nicht den ihrer Kinder. Durch den Kinderzuschlag soll „Einkommensarmut/SG II-Hilfebedürftigkeit wegen Kinder“ vermieden werden. Zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören auch BAföG förderungsfähige Schüler, Studenten, Auszubildende und Asylbewerber. Kinderzulageberechtigte Familien haben Anspruch auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets für Kinder.

Ausgeschlossen vom Kinderzuschlag sind Alleinerziehende/ Elternpaare mit Kindern, die ALG II, Sozialgeld, Sozialhilfe beziehen und kein weiteres Einkommen haben.

---

<sup>249</sup> BA: Fachliche Weisungen § 12a, Stand 08.02.2017, S. 6.

### **Anspruchsvoraussetzung auf die Kinderzulage**

Anspruchsvoraussetzung ist, dass das Bruttoeinkommen der Eltern sich innerhalb bestimmter Einkommensgrenzen bewegt und das SGB II-Hilfebedürftigkeit durch das Nettoeinkommen der Familie plus dem Kinderzuschlag vermieden wird.

Das Bruttoeinkommen muss die Mindesteinkommensgrenze von 600 € für Alleinerziehende und 900 € für Elternpaare erreichen und darf eine Höchsteinkommensgrenze (HEG) nicht übersteigen. Die HEG ergibt sich aus dem Regelbedarf, dem prozentualen Anteil der Eltern an der Miete und den Heizkosten plus dem nach Kinderzahl zustehendem Kinderzuschlag.<sup>250</sup> Der prozentuale Anteil der Eltern beträgt je nach Kinderzahl:

	bei Alleinerziehenden	bei Elternpaaren
1 Kind	77,25%	83,16%
2 Kinder	62,93%	71,17%
3 Kinder	53,09%	62,20%
4 Kinder	45,92%	55,24%
5 Kinder	40,45%	49,69%

### **Höhe der Kinderzulage**

Der Höchstbetrag der Kinderzulage beträgt für jedes Kind im Haushalt 170 €.

---

<sup>250</sup> BSG, Urteil vom 15.12.2010, AZ B 14 KG 1/09 R; BSG, Urteil vom 07.07.2011, AZ B KG 2/09 R; BSG Urteil vom 09.03.2016, B 14 KG 1/15 R.

**Beispiel: Berechnung der Höchststeinkommensgrenze**

Das Elternpaar hat zwei Kinder. Die KdU betragen 600 €. Das Bruttoeinkommen beträgt 1.258 €.

Regelbedarf des Elternpaares	2 x 368 €	= 736,00 €
+ KdU der Eltern (71,17% von 650 €)		= 462,61 €
+ Kinderzulage	2 x 170 €	= <u>340,00 €</u>
= Höchstgrenze des Einkommens		1.538,61 €

**Beispiel: Überprüfung, ob SGB II-Hilfebedürftigkeit vermieden wird**

Elternpaar mit zwei Kindern. Bruttoeinkommen 2.000 €, Nettoeinkommen 1.298 €. Die KdU betragen 765 €. Kindergeld 384 €.

Regelbedarf des Elternpaares	2 x 368 €	736,00 €
+ Regelbedarf der Kinder	2 x 311	622,00 €
+ KdU der Familie		<u>765,00 €</u>
= SGB II-Bedarf		2.123,00 €

Einkommen der Familie		
Nettoeinkommen		1.298,00 €
+ Kindergeld		384,00 €
= Einkommen		1.682,00 €
+ Kinderzulage	2 x 170 €	<u>340,00 €</u>
		2.022,00 €

In diesem Fall wird SGB II-Hilfebedürftigkeit unter Berücksichtigung eines Wohngeldanspruchs durch die Kinderzulage vermieden.

## 21. Unterhaltsvorschuss und Unterhaltsleistungen für Kinder

Unterhaltsleistungen oder der Unterhaltsvorschuss zählen zum Einkommen des Kindes und werden bedarfsmindernd auf den Hilfebedarf des Kindes angerechnet. Wie beim Kindergeld wird die Versicherungspauschale von 30 € nur berücksichtigt, wenn für das Kind eine eigene Versicherung besteht.

Unterhaltsvorschuss ist eine Sozialleistung für Kinder alleinerziehender Elternteile und wird längstens für insgesamt 72 Monate für Kinder bis zum 12. Lebensjahr gewährt. Die Höhe der Leistungen ist an den Mindestunterhalt nach dem BGB ausgerichtet. Auf die Unterhaltsleistung werden Kindergeld Waisenbezüge angerechnet.

### Arbeitsblatt: Unterhaltsvorschlusses 01.01.2017

<b>Anspruchsberechtigte Kinder</b>	
➤	Kinder bis zum 12. Lebensjahr
<b>Höchstdauer des Anspruchs</b>	
➤	für längstens 72 Monate
<b>Höhe des Unterhaltsvorschlusses</b>	
➤	für Kinder von 0 – 5 Jahre            150 €
➤	für Kinder von 6 – 11 Jahre            201 €

## Neuregelung des Unterhaltsvorschusses ab Juli 2017

Zum 01.07.2017 ist eine Reform des Unterhaltsvorschusses vorgesehen.<sup>251</sup> Die Reform sieht vor:

- die Anspruchsbeschränkung auf Kinder bis zum 12. Lebensjahr soll entfallen
- künftig sollen Kinder vom 12 bis zum 18. Lebensjahr Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben, vorausgesetzt, das Kind ist nicht SGB II hilfebedürftig oder durch den Unterhaltsvorschuss wird SGB II-Hilfebedürftigkeit vermieden oder der alleinerziehende Elternteil bei Bezug von SGB II-Leistungen ein Erwerbseinkommen in Höhe von mindestens 600 € verdient
- die Befristung des Anspruchs auf 6 Jahre soll entfallen.

### Arbeitsblatt: Unterhaltsvorschusses 01.01.2017

<b>Anspruchsberechtigte Kinder</b>	
➤	Kinder bis zum 12. Lebensjahr
➤	Kinder von 12 – 17 Jahren, wenn das Kind nicht SGB II-hilfebedürftig ist oder durch den Unterhaltsvorschuss SGB II-Hilfebedürftigkeit vermieden wird oder der alleinerziehende Elternteil bei Bezug von SGB II-Leistungen mindestens 600 € verdient
<b>Höchstdauer des Anspruchs</b>	
➤	bis zum 18. Lebensjahr
<b>Höhe des Unterhaltsvorschusses</b>	
➤	für Kinder von 0 – 5 Jahre            150 €
➤	für Kinder von 6 – 11 Jahre           201 €
➤	für Kinder von 12 - 17 Jahren        268 €

---

<sup>251</sup> Gesetzentwurf der Bundesregierung: Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020, Art. 23, Drucksache 18/11135, 13.02.2017; S. 158 ff.



## **Anrechnung von ALG I und Nebeneinkommen aus einer Erwerbstätigkeit während des ALG I-Bezuges**

Während des Bezuges von ALG I können Arbeitslose Nebenbeschäftigungen ausüben. Generell sind Nebenverdienste von bis zu 165 € anrechnungsfrei bei ALG I. Übt der Arbeitslose in den letzten 18 Monaten vor dem ALG I-Anspruch mindestens für 12 Monate eine höher vergütete Nebentätigkeit aus, ist der Durchschnittsbetrag der erzielten Nebeneinkünfte beim ALG I anrechnungsfrei. Überschreitet der Nebenverdienst den zustehenden SGB III-Freibetrag, wird das ALG I um den übersteigenden Betrag gemindert.

Übt der ALG I-Empfänger eine bezahlte Nebentätigkeit aus, sind sowohl das um den Nebenverdienst geminderte ALG I als auch der um Erwerbstätigenfreibetrag nach § 11b SGB II bereinigte Nebenverdienst auf den SGB II-Hilfebedarf anzurechnen.

Die Freibetragsgrenze des SGB III von mindestens 165 € gilt nicht für ALG I-Empfänger im SGB II-Bezug.

### ***Beispiel: ALG I-Empfänger mit einem Nebenverdienst von 165 €***

*Der Arbeitslose bezieht ALG I in Höhe von 496 €. In einem Nebenjob verdient er 165 € im Monat. Sein SGB II-Bedarf beträgt 796,20 €.*

ALG I	496,00 €
+ SGB III anrechnungsfreier Nebenverdienst	165,00 €
<b>Einkommensanrechnung SGB II</b>	
ALG I in voller Höhe	496,00 €
+ Nebenverdienst bereinigt nach § 11b SGB II	
165 € $\cdot$ 100 € + 20% von 64 € (13 €)	<u>52,00 €</u>
= anrechenbares Einkommen	548,00 €
<b>Höhe der aufstockenden ALG II-Leistung 248,20 €</b>	
SGB II-Bedarf	796,20 €
$\cdot$ Anrechnungsbetrag aus ALG I + Nebenverdienst	<u>548,00 €</u>
= Höhe der ALG II-Leistung	248,20 €

**Beispiel: ALG I-Empfänger mit einem Nebenverdienst von 250 €**

Der Arbeitslose bezieht ALG I in Höhe von 496 €. In einem Nebenjob verdient er 250 € im Monat. Er arbeitet an 12 Tagen im Monat. Entfernungskilometer zur Arbeitsstätte 12 km. Ein Nebenverdienst wird nach dem SGB III um die Fahrtkosten bereinigt, pro km 0,30 €. Sein SGB II-Bedarf beträgt 796,20 €.

**Minderung des ALG I um den anrechenbaren Nebenverdienst**

Nebenverdienst	250,00 €	
./. Fahrtkosten zur Arbeitsstätte (12 Arbeitstage x 12 km x 0,30 €)		./. 43,20 €
./. SGB III-Freibetrag		./. <u>165,00 €</u>
= Anrechnungsbetrag des Nebenverdienstes auf ALG I		= 41,80 €

**gemindertes ALG I 454,20 €**

ALG I	496,00 €	
./. Anrechnungsbetrag Nebenverdienst		./. <u>41,80 €</u>
= gemindertes ALG I		= 454,20 €

**Einkommensanrechnung SGB II**

Gemindertes ALG I	454,20 €	
+ Nebenverdienst bereinigt nach § 11b SGB II 250 € ./. 100 € + 20% von 150 € (3 €)		<u>120,00 €</u>
= anrechenbares Einkommen		574,20 €

**Höhe der aufstockenden ALG II-Leistung 248,20 €**

SGB II-Bedarf	796,20 €	
./. Anrechnungsbetrag aus ALG I + Nebenverdienst		<u>574,20 €</u>
= Höhe der ALG II-Leistung		222,00 €

### **23. Altersrenten und dauerhaft volle Erwerbsminderungsrenten**

Altersrenten und dauerhaft volle Erwerbsminderungsrenten sind keine privilegierten Einkünfte. Diese Renten werden je nach Haushaltstyp als Verwandten- oder Partnereinkommen angerechnet. Eine Anrechnung unterbleibt generell, wenn die Nettorente unter dem Grundsicherungsbedarf der Sozialhilfe/SGB XII liegt.

In Partner-Haushalten wird nur der den Sozialhilfebedarf übersteigende Betrag der Rente angerechnet. In Verwandten-Haushalten wird nur der vermutete und nicht widerlegte Unterhaltsbeitrag angerechnet.

#### **Faustformel: Anrechnung von Altersrenten und dauerhaft volle Erwerbsminderungsrenten**

##### **Bedarfsgemeinschaften / Partner-Haushalte**

Angerechnet wird der den „fiktiven Sozialhilfebedarf“ übersteigende Betrag der Nettorente minus der Versicherungspauschale von 30 € und einer Kfz-Versicherung.

##### **Haushaltsgemeinschaften / Verwandten-/Verschwägerten-Haushalte**

Anrechenbar von der Nettorente ist der den Doppelten Regelbedarf plus der sonstigen SGB II-Bedarfe (anteilige Kosten der Unterkunft, Mehrbedarfe) übersteigende Betrag.

Vom übersteigenden Betrag wird die Hälfte als vermuteter Unterhaltsbeitrag angerechnet. Die Unterhaltsvermutung kann widerlegt werden.

**Beispiel: Anrechnung einer Altersrente auf den Bedarf des Partners**

*Einziges Einkommen des Ehepaares ist die Altersrente der Ehefrau in Höhe von 942 € netto. Das Ehepaar hat ein Kfz. Die KdU betragen 486 €. Die Ehefrau ist schwerstbehindert und erhält einen „fiktiven Mehrbedarf“ wegen des Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis.*

*Altersrenten sind kein „privilegiertes“ Einkommen und werden um die Versicherungspauschale von 30 € und eine Kfz-Versicherung bereinigt.*

Nettorente	942,00 €
./.. Versicherungspauschale	30,00 €
./.. Kfz-Versicherung	41,20 €
./.. Regelbedarf	368,00 €
./.. Mehrbedarf	128,84 €
./.. hälftige KdU	<u>243,00 €</u>
= Anrechnungsbetrag auf den Bedarf des Ehemannes	130,96 €

**Beispiel: Anrechnung einer Altersrente auf den Bedarf von Verwandten**

*Der Enkel wohnt bei seinen Großeltern. Die Miete beträgt 630 €; Heizkosten 96 €. Einziges Einkommen der Großeltern sind zwei Renten. Die Altersrente des Opas von netto 1.250 € und die kleine Erwerbsminderungsrente der Oma von 426 €.*

*Weil beide Großelternteile eigenes Einkommen erzielen, sind getrennt der Doppelte Regelbedarf und die anteiligen Unterkunftskosten anzusetzen.*

	Opa	Oma
Nettorente	1.250 €	426 €
./.. doppelter Regelbedarf	818 €	818 €
./.. Mietanteil des/der Verwandten	<u>420 €</u>	
= leistungsfähiges Einkommen	12 €	0 €
./.. 50%	./.. 50%	6 €
= vermutete Unterhaltsleistung der Verwandten	6 €	

### 23. Mieteinkünfte

Mieteinkünfte sind anrechenbares Einkommen. Anrechnet werden die Bruttomieteinnahmen minus der abzusetzenden Beträge. Absetzbar sind Steuern, Versicherungen, öffentliche Abgaben, nachgewiesene Ausgaben für die Instandsetzung/ Instandhaltung. Tilgungsraten werden als abzugsfähige Ausgaben nicht anerkannt.

#### Arbeitsblatt: Absetzbeträge bei Mieteinkünften

<p><b>Von Mieteinnahme sind absetzbar</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ anteilige Grund- und Gebäudesteuern</li><li>➤ Beiträge für Versicherungen</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>➤ anteilige Schuldzinsen/Hypothekendarlehen, Altenteillasten aufgrund von Überlassungsverträgen. Tilgungsraten werden als abzugsfähige Ausgaben nicht anerkannt.</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>➤ öffentliche Abgaben, z.B. Müllabfuhr, Straßenreinigung</li></ul>
<p><b>Ausgaben für Instandsetzung und Instandhaltung</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ nachgewiesene Ausgaben, z.B. <i>Einbau einer Zentralheizung, behindertengerechte Wohnraumanpassung</i></li><li>➤ ohne Nachweis werden pauschal anerkannt<ul style="list-style-type: none"><li>&gt; bei Wohnungsgrundstücken<ul style="list-style-type: none"><li>10% der Bruttoeinnahmen</li><li>15% bei Bezugsfertigkeit vor dem 01.01.1925</li></ul></li><li>&gt; bei möblierten Wohnungen<ul style="list-style-type: none"><li>möblierten Zimmer      80% der Mieteinnahmen</li><li>möblierten Zimmer      70% der Mieteinnahmen</li><li>Leerzimmern              90% der Mieteinnahmen.</li></ul></li></ul></li></ul>

## **24. Kapitaleinkünfte**

Einkommen aus Kapitalvermögen (Kapitalerträge) werden als einmalige Einkünfte auf den SGB II-Bedarf angerechnet. Kapitalerträge von kalenderjährlich unter 100 € sind privilegiert und werden als sogenannte Bagatelleinnahmen nicht angerechnet.

Von anrechenbaren Kapitaleinkünften sind absetzbar

- die Kapitalsteuer
- die mit der Erzielung der Kapitaleinnahmen verbundenen Kosten, z.B. Kosten für den Steuerberater.

Nicht absetzbar sind

- der Sparerfreibetrag
- Wertverluste des Kapitalvermögens.

## 25. Erbschaft

### Übersicht: Anrechnung einer Erbschaft

**Ein Erbe, das als Geldvermögen in der Bedarfszeit zufließt, wird als einmaliges Einkommen bewertet und angerechnet.**

- Fließt das geerbte Geldvermögen vor oder nach der Bedarfszeit erst zu, ist es Vermögen.
- Während der Bedarfszeit zufließendes geerbtes Geldvermögen wird als einmaliges Einkommen entweder in voller Höhe auf den Bedarf angerechnet oder in gleichen Teilbeträgen für einen Zeitraum von 6 Monaten (Verteilzeitraum). Es wird voll angerechnet, wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit nicht entfällt. Es wird zu gleichen Teilen angerechnet, wenn durch das geerbte Geldvermögen die Hilfebedürftigkeit für einen Monat entfällt. Nach Ablauf der 6 Monate wandelt sich der Restbetrag des geerbten Geldvermögens in Vermögen um. Entfällt in dem 6-Monat-Zeitraum -ohne Berücksichtigung des Erbes- die Hilfebedürftigkeit, wandelt sich der Restbetrag des geerbten Geldvermögens in Vermögen um.

**Ein Erbe, das als Sachvermögen zufließt, wird als Vermögen bewertet und ist dann als Vermögen anzurechnen, wenn es nicht privilegiert ist und zusammen mit sonstigem Vermögen die Vermögensfreibeträge übersteigt.**

- Einnahmen in Geldeswert sind als Vermögen zu berücksichtigen.
- Eine geerbte Immobilie oder sonstige Sache (Kfz, Hausrat...) wird nicht als Einkommen, sondern Vermögen bewertet.

Die Berücksichtigung einer Erbschaft richtet nach der Art des Erbes und nach dem Zeitpunkt des Zuflusses. Ein geerbtes Sachvermögen, z.B. *eine Immobilie*, wird als Vermögen bewertet.<sup>252</sup> Das gilt auch für ein geerbtes Geldvermögen, das **vor** oder **nach** der SGB II-Bedarfszeit zufließt. Bei Zufluss des geerbten Geldvermögens **während** der Bedarfszeit, wird es als Einkommen bewertet und als einmalige Einnahme auf den Bedarf angerechnet.

***Einfaches Beispiel: Geerbtes Sachvermögen***

*Dem Arbeitslosen O. fließt im Monat des Antrags auf ALG II eine Erbschaft zu. Die Erbschaft besteht aus einer kleinen Eigentumswohnung und einem Kfz mit einem Verkehrswert von 6.850 € zu. O. beabsichtigt, in die Eigentumswohnung umzuziehen.*

*Die Erbschaft (Sachvermögen) wird nicht als Einkommen, sondern als Vermögen bewertet. Das gesamte Schonvermögen ist zudem geschützt. Eine selbst bewohnte selbst bewohnte angemessene Immobilie wird nicht auf den Bedarf angerechnet. Das gilt auch für einen PKW mit einem Verkehrswert unter 7.500 €.*

***Einfaches Beispiel: Geerbtes kleines Geldvermögen fließt während der Bedarfszeit zu***

*Dem Arbeitslosen O. fließt während der Bedarfszeit eine kleine Erbschaft von 450 € zu. Er hat kein sonstiges Einkommen und bezieht ALG II in Höhe von 783 €. Durch das geerbte Geldvermögen fällt seine Hilfebedürftigkeit nicht weg. Das geerbte Geldvermögen wird daher einmalig auf sein ALG II angerechnet. Angerechnet werden 450 € minus der Versicherungspauschale von 30 € und der Kfz-Vers. von 42,80 € (377,20 €).*

---

<sup>252</sup> Bundesregierung: Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des SGB II, Drucksache 18/8041 vom 06.04.2016, S. 31.

**Einfaches Beispiel: Erbschaft (Geldvermögen) fließt während der Bedarfszeit zu**

Dem 55-jährigen Arbeitslosen O. fließt während der Bedarfszeit und zwar im Februar eine große Erbschaft von 10.850 € zu. Sein ALG II beträgt 780 €. Durch das geerbte Geldvermögen fällt seine Hilfebedürftigkeit weg. Das geerbte Geldvermögen wird daher verteilt auf 6 Monate (März-August) zu gleichen Teilbeträgen auf sein ALG II-Anspruch angerechnet. Im August stellt er einen neuen Antrag auf ALG II. Von seinem geerbten Geldvermögen verbrauchte er in den 6 Monaten für die freiwillige Krankenversicherung und zum Lebensunterhalt ca. 6.300 €.

Das Jobcenter bewilligt ALG II. Der Restbetrag seines Geldvermögens (4.550 €) gilt ab September als Vermögen und übersteigt nicht den allgemeinen Vermögensfreibetrag von 150 € x Lebensalter. In seinem Fall von 8.250 €. Weil er kein sonstiges Vermögen hat, ist er hilfebedürftig.

**Einfaches Beispiel: Erbschaft (Geldvermögen) fließt während der Bedarfszeit zu. Aufnahme einer Beschäftigung innerhalb der 6 Monats-Verteilzeitraumes**

Gleicher Fall, nur dass der 55-jährige Arbeitslosen O. im Verteilzeitraum eine bedarfsdeckende und auf zwei Monate befristete Arbeit mit einem Nettoverdienst von 987 € findet.

Zufluss des Geldvermögens (Erbe) im Februar.

Verteilzeitraum: März-August.

Aufnahme der Arbeit im April.

Erneute Antragstellung auf ALG II im Juni.

Restbetrag des Erbes: 8.770 €.

Wegen des Wegfalls der Hilfebedürftigkeit für mindestens einen Monat im Verteilzeitraum wird die im Februar als Einkommen bewertete Erbschaft ab Juni als Vermögen bewertet.

O. ist ab Juni hilfebedürftig. Sein Restbetrag aus dem geerbten Vermögen liegt unterhalb der Schongrenze von  $55 \times 150 \text{ €}$  plus der Anschaffungsrücklage von 750 € = 9.000 €.

## 2. Kapitel: Einmalige Einkünfte und Nachzahlungen

### Übersicht: Anrechnung einmaliger Einkünfte

<p><b>Anrechnung einmaliger Einkünfte</b></p> <p>Einmalige Einkünfte werden in anderer Weise als laufende Einkommen auf den Hilfebedarf angerechnet. Entweder werden einmalige Einnahmen im Bedarfsmonat in voller Höhe angerechnet oder zu gleichen Teilen für 6 Monate (Verteil-Zeitraum).</p>
<p><b>Einmalige Einkünfte</b></p> <p>Einmalige Einkünfte sind einmalig oder in größeren Zeitabständen gezahlte Einkünfte.</p>
<p><b>Grundsatz der Berücksichtigung einmaliger Einnahmen als Einkommen</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Einmalige Einkünfte werden nur dann als Einkommen berücksichtigt/angerechnet, wenn sie während der Bedarfszeit zufließen.</li><li>➤ Fließen einmalige Einkünfte vor oder nach der Bedarfszeit zu, werden sie nicht als Einkommen, sondern Vermögen berücksichtigt.</li></ul>
<p><b>Keine einmaligen Einkünfte sind</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Nachzahlungen von existenzsichernden Leistungen des SGB II, der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt oder des Asylbewerberleistungsgesetzes. Diese Nachzahlungen gehören zum Vermögen.</li><li>➤ Nachzahlungen oder sonstige Einmal-Einkünfte, die vor oder nach der Bedarfszeit zufließen</li><li>➤ Auszahlungen von Vermögen im Bedarfszeitraum.</li></ul>
<p><b>Art und Weise der Anrechnung einmaliger Einnahmen</b></p> <p>Abhängig davon, ob durch die einmalige Einnahme die Hilfebedürftigkeit fortbesteht oder entfällt, wird die einmalige Einnahme wie folgt angerechnet</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ entfällt die Hilfebedürftigkeit im Zufluss- oder im Folgemonat des Zuflusses der einmaligen Einnahme <b>nicht</b>, wird die einmalige Einnahme vollständig auf den Hilfebedarf angerechnet</li><li>➤ entfällt die Hilfebedürftigkeit durch die einmalige Einnahme in einem Monat, wird die einmalige Einnahme gleichmäßig auf einen Zeitraum von 6 Monaten verteilt (Verteil-Zeitraum).</li></ul>

## **Fortsetzung Übersicht: Anrechnung einmaliger Einkünfte**

### **Umwandlung der einmaligen Einnahme in Vermögen durch Zeitablauf (Ablauf des Verteil-Zeitraums)**

- Nach Ablauf des 6-monatigen Verteil--Zeitraums (VZ) wandelt sich der Restbetrag der einmaligen Einnahme in Vermögen um.
- Entfällt in dem 6-Monats-Zeitraum -ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme- die Hilfebedürftigkeit für mindestens einen Monat, endet der VZ vorzeitig und wandelt sich der Restbetrag der Einnahme vorzeitig in Vermögen um, *z.B. im Fall einer Arbeitsaufnahme mit einem existenzsichernden Nettolohn.*

### **Ende des Verteilzeitraums**

- Der VZ endet nach 6 Monaten, früher, wenn die Hilfebedürftigkeit ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme in dem 6-Monat-Zeitraum überwunden wird, *z.B. im durch eine Erwerbstätigkeit mit einem existenzsichernden Nettolohn.*
- Der 6-monatige oder verkürzte VZ endet nicht
  - > mit dem Ende des Bewilligungszeitraums (BWZ)
  - > durch eine Abmeldung vom Leistungsbezug im BWZ
  - > wenn innerhalb des VZ der Bezug von SGB II-Leistungen infolge einer Sanktion entfällt
  - > wenn innerhalb des VZ ein Ausschlussgrund aus dem Anspruch auf SGB II-Leistungen eintritt, *z.B. Inhaftierung, Verletzung der Residenzpflicht, Krankenhausaufenthalt von 6 Monaten oder länger.*

Einmalige Einnahmen sind einmalig oder in größeren Zeitabständen in der Bedarfszeit zufließende Einnahmen, z.B. *Abfindungen*. Zu den einmaligen Einnahmen zählen auch Nachzahlungen von Arbeitsentgelt und Sozialleistungen, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht werden, z.B. *nachgezahlte Lohnerhöhungen, nachgezahltes ALG I nach einem Rechtsstreit, nachgezahltes Kindergeld*. Als einmalige Einnahmen zählen nicht: Nachzahlungen von existenzsichernden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt <sup>253</sup> und Nachzahlungen von SGB II-Leistungen (ALG II/ Sozialgeld).

#### **Kleine Übersicht: Anrechenbare einmalige Einnahmen**

<p><b>Einmalige Einnahmen aus Erwerbstätigkeit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Abfindungen</li> <li>➤ Leistungsprämie</li> <li>➤ einmalig gezahltes Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld</li> </ul>
<p><b>Sonstige einmalige Einnahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Einkommenssteuererstattung</li> <li>➤ Steuerrückerstattungen im Insolvenzverfahren</li> <li>➤ Erbschaft in Geld</li> <li>➤ Glücksspielgewinne</li> <li>➤ Kapitaleinkünfte</li> <li>➤ Jubiläumsszuwendung</li> <li>➤ Krankenkassenprämie, sofern es sich nicht um eine Beitragsrückerstattung handelt</li> <li>➤ Ausbezahlung einer Lebensversicherung im Todesfall des Partners <sup>254</sup></li> <li>➤ Heiz- oder Betriebskostenerstattung.</li> </ul>
<p><b>Nachzahlungen von Arbeitsentgelt, Sozialleistungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Lohnnachzahlungen, nachgezahlte Lohnerhöhung...</li> <li>➤ Nachzahlung von Kindergeld, ALG I, Krankengeld, BAföG, BAB...</li> </ul>

<sup>253</sup> BSG, Urteil vom 09.06.2011, B 8 SO 20/09 R; BSG vom 25.06.2015, B 14 AS 17/14 R.

<sup>254</sup> BA: Wissensdatenbank, WDB-Beitrag Nr. 110108, Stand: 08.02.2017.

**Kleine Übersicht: Nicht als einmalige Einnahmen, sondern als Vermögen zählen**

➤ einmalige Einnahmen in Geld, die vor oder nach der Bedarfszeit zufließen
➤ einmalige Einkünfte in Geldeswert, die in der Bedarfszeit zufließen, z.B. geerbtes Sachvermögen
➤ Nachzahlungen, die vor oder nach der Bedarfszeit zufließen
➤ Nachzahlungen von existenzsichernden Leistungen des AsylbLG oder der Sozialhilfe, die während der Bedarfszeit zufließen
➤ Nachzahlungen von ALG II/Sozialgeld, die während der Bedarfszeit zufließen
➤ Haushaltsstromerstattung
➤ Erstattung von Betriebs- und/oder sonstigen Mietnebenkosten, die auf nicht vom Jobcenter anerkannte und übernommene KdU entfallen
➤ in der Bedarfszeit zur Auszahlung gebrachtes Vermögen, z.B. <i>aus einer Lebensversicherung</i> <sup>255</sup>
➤ der Restbetrag einer als Einkommen angerechneten einmaligen Einnahme nach Ablauf des 6-monatigen oder verkürzten Verteil-Zeitraums.

---

<sup>255</sup> BSG, Urteil vom 30.09.2008, B 4 AS 57/07 R.

## **Bedarfszeit**

Bedarfszeit ist der Antragsmonat auf Leistungen und sind die Bezugsmonate von Leistungen.<sup>256</sup> Die Bedarfszeit endet innerhalb eines Bewilligungszeitraums (BWZ) mit dem Wegfall der Hilfebedürftigkeit. Die Hilfebedürftigkeit endet innerhalb eines BWZ nicht durch eine Totalsanktion oder der Abmeldung vom Leistungsbezug. Nach Ablauf des BWZ beginnt die Bedarfszeit mit dem Antrag auf Weiterbewilligung.<sup>257</sup>

### ***Einfaches Beispiel: Zufluss einer Nachzahlung/einer Steuererstattung***

*Der Arbeitslose L. beantragt im März ALG II. Im Februar floss ihm im Rahmen einer erfolgreichen Kündigungsschutzklage eine Abfindung von 5.100 € zu. Die Abfindung zählt zu seinem Vermögen.*

*Gleicher Fall, nur fließt die Abfindung im Antragsmonat März zu. Die Abfindung wird als Einmaleinkommen auf den SGB II-Bedarf angerechnet.*

*Die Niedriglohnverdienerin wechselt im August aufgrund einer Änderungskündigung des Arbeitgebers von Voll- in Teilzeit (20 Std.). Sie wird nur noch 652 € brutto verdienen, netto 520 €. Sie hat sich vorgenommen, im Juli den Antrag auf ALG II zu stellen. Im Juni fließt ihr eine Einkommenssteuerrückerstattung von 342 € zu. Die Steuererstattung zählt als Vermögen.*

## **Grundsatz der Anrechnung einmaliger Einkünfte**

Einmalige Einnahmen sind auf den Hilfebedarf anzurechnen. Entfällt durch die einmalige Einnahme der Leistungsanspruch nicht, ist die Einnahme entweder im Zuflussmonat oder im Folgemonat in voller Höhe anzurechnen. Die Anrechnung im Folgemonat erfolgt, wenn im Zuflussmonat bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme ge-

---

<sup>256</sup> BSG, Urteil vom 07.05.2009, B 14 AS 4/08 R; BSG, Urteil vom 14.02.2013, B 14 AS 51/12 R.

<sup>257</sup> BA: Fachliche Weisungen § 9, Stand: 20.06.2014, S. 3.

währt worden sind. Entfällt durch die einmalige Einnahme die Hilfebedürftigkeit in einem Monat, so ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von 6 Monaten gleichmäßig zu verteilen und in gleichen Teilbeträgen anzurechnen.

**Beispiel: Zeitpunkt und Zeitraum der Anrechnung einer einmaligen Einnahme**

*Dem Leistungsberechtigten L. fließt im Mai eine Steuererstattung von 96,20 € zu. Sein ALG II-Leistungsanspruch beträgt 498 €. Die Steuererstattung wird -bereinigt um Absetzbeträge- im Juni in voller Höhe angerechnet.*

*Dem Leistungsberechtigten L. fließt im Mai eine Steuererstattung von 996 € zu. Sein ALG II-Leistungsanspruch beträgt 498 €. Die Steuererstattung wird -bereinigt um Absetzbeträge- für den Verteilzeitraum von 6 Monaten, von Juni bis November angerechnet.*

**Anrechnungszeitraum einmaliger Einnahmen**

Der Anrechnungszeitraum einmaliger Einkünfte, die zum Wegfall des Leistungsanspruches in einem Monat führen würden, beträgt 6-Monate. Nach Ablauf des Verteilzeitraums wird der Restbetrag der einmaligen Einnahme dem Vermögen zugerechnet.<sup>258</sup>

**Verkürzter Verteil-/Anrechnungszeitraum**

Der Verteilzeitraum endet früher, wenn im Verteilzeitraum für einen Monat der Leistungsanspruch ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme entfällt, z.B. *durch Aufnahme einer (befristeten) bedarfsdeckenden Erwerbstätigkeit*. In diesem Fall wandelt sich der Restbetrag der einmaligen Einnahme vorzeitig in Vermögen um.<sup>259</sup>

---

<sup>258</sup> BSG, Urteil vom 30.09.2008, B 4 AS 59/07 R.

<sup>259</sup> BSG, Urteil vom 30.08.2009, B 4 AS 29/07 R.

### **Beispiel: Verkürzter Verteilzeitraum wegen Arbeitsaufnahme**

*Der Arbeitslosen H. fließt im Mai während des Bezuges von ALG II eine Abfindung von netto 9.860 € aus einer Kündigungsschutzklage zu. Sein ALG-Anspruch beträgt 729 €. Durch die Abfindung entfällt im Zuflussmonat der ALG II-Leistungsanspruch. Die Abfindung ist auf 6 Monate (Mai – Oktober) zu verteilen. Im Juli findet er eine befristete Arbeit für 6 Wochen. Der monatl. Nettoverdienst beträgt 1.150 €. Im August beantragt er erneut ALG II. Der Verteilzeitraum endet vorzeitig im Juni. Der Restbetrag der Abfindung ist seinem Vermögen zuzuordnen.*

Der Verteilzeitraum verkürzt sich nicht, wenn Leistungen infolge eines Ausschlussgrundes (z.B. *Inhaftierung, Verletzung des Residenzpflicht*) oder einer Sanktion wegfallen oder Hilfebedürftige sich für einen Monat abmelden.

### **Vorzeitiger Verbrauch der einmaligen Einnahme**

Verbrauchen Hilfebedürftige eine einmalige Einnahme vor Ablauf des VZ, z.B. zur *Schuldentilgung*, sind SGB II-Leistungen nach Maßgabe der Hilfebedürftigkeit als Darlehen bis zum Ablauf des VZ zu gewähren.<sup>260</sup> Die vorzeitig verbrauchte einmalige Einnahme darf nicht als „fiktives Einkommen“ berücksichtigt werden.<sup>261</sup> In diesem Fall ist zu prüfen, ob der vorzeitige Verbrauch pflicht- und sozialwidrig erfolgte. Im Fall eines pflichtwidrigen Verhaltens tritt eine Sanktion des ALG II um 30% des Regelbedarfs ein. Im Fall eines sozialwidrigen Verhaltens ein Kostenersatz (Ersatzanspruch) des Jobcenter gegenüber dem Hilfebedürftigen nach § 34 SGB II.<sup>262</sup>

---

<sup>260</sup> BA: Fachliche Weisungen § 24 SGB II, Stand: 08.02.2017, S. 8.

<sup>261</sup> BSG, Urteil vom 30.09.2008, B 4 AS 29/07 R; BSG, Urteil vom 10.09.2013, B 4 AS 89/12 R; BSG, Urteil vom 12.12.2013, B 14 AS 76/12 R; BSG, Urteil vom 19.08.2015, B 14 AS 43/14 R.

<sup>262</sup> BSG, Urteil vom 29.11.2012, B 14 AS 33/12 R.

***Beispiel: Vorzeitiger Verbrauch wegen Schuldentilgung***

*Auf den ALG II-Anspruch des Arbeitslosen Ö. wurde im Februar eine Erbschaft von 8.626 € netto angerechnet. Infolge der Anrechnung der 1/6 Beträge endete sein ALG II-Bezug. Der VZ läuft von Februar-Juli. Im Mai beantragt er erneut ALG II und führt nachweisbar an, sein gesamtes Geldvermögen zur Tilgung hoher Privat- und Konsumkreditschulden sowie zur Anschaffung für verschlissene Möbel, Elektrogeräte, Kleidung und für einen neuen Fernseher eingesetzt zu haben. Wegen des vorzeitigen Verbrauchs des gesamten Vermögens ist ALG II zu bewilligen und zwar als Darlehen bis Juli. Ab August wieder als Zuschuss. Den Einsatz der einmaligen Einnahme zur Schuldentilgung erkennt das Jobcenter nach der dazu ergangenen Rechtsprechung des BSG nicht an. Nach der Rechtsprechung des BSG sind Schulden nicht von einmaligen Einkünften abzusetzen.<sup>263</sup>*

---

<sup>263</sup> BSG, Urteil vom 30.09.2008, B 4 AS 29/07 R.

## 1. Anrechnung einmaligen Einkommens

Die Anrechnung einmaliger Einkünfte erfolgt in mehreren Schritten.

### Arbeitsblatt: Anrechnung einmaligen Einkommens

#### **Erster Schritt: Überprüfung, ob durch die einmalige Einnahme die Hilfebedürftigkeit, der SGB II-Leistungsanspruch entfällt**

- Die einmalige Einnahme ist vorweg um die Absetzbeträge nach § 11b Abs. 1 Nrn. 1, 2, 5, 6 SGB II zu bereinigen
- Absetzbeträge nach § 11b Abs. 1 Nrn. 1, 2, 5, 6 SGB II sind: Die auf die einmalige Einnahme im Bedarfsmonat entfallenden Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und Werbungskosten.  
Ist die einmalige Einnahme Erwerbseinkommen ist der Erwerbstätigenzuschlag abzusetzen. Trifft die einmalige Einnahme mit laufendem Erwerbseinkommen zusammen, ist von der einmaligen Einnahme nur der noch nicht erschöpfte Erwerbstätigenzuschlag abzusetzen.
- Fällt die Hilfebedürftigkeit durch die bereinigte Einnahme nicht weg, ist die bereinigte Einnahme in voller Höhe auf den Leistungsanspruch anzurechnen.

#### **Zweiter Schritt: Verteilung der einmaligen Einnahme bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit**

- Fällt die Hilfebedürftigkeit weg, ist die vorweg bereinigte Einnahme auf 6 Monate zu verteilen und sind die 1/6 Teilbeträge um die Absetzbeträge jeweils nach § 11b Abs. 1 Nrn. 3, 4, 7, 8 SGB II zu bereinigen.
- Absetzbeträge nach § 11b Abs. 1 Nrn. 3, 4, 7, 8 SGB II: Versicherungspauschale von 30 €, Kfz-Vers., Unterhaltungspflichten, beim BAföG/BAB bereits angerechnetes Einkommen

#### **Dritter Schritt: Prüfung, ob bei einem vollständige Wegfall des Leistungsanspruchs ein Hilfebedarf für den Krankenversicherungsschutz besteht**

- In diesem Fall ist ein Zuschuss zu den KV-Beiträgen zu gewähren.<sup>264</sup> Besteht kein KV-Hilfebedarf, sind die KV-Beiträge vom Betroffenen zu tragen.

---

<sup>264</sup> BA: Fachliche Weisungen § 26 SGB II, Stand 01.01.2017, S. 11.

### **Einfaches Beispiel: Anrechnung eines Lottogewinns**

Dem arbeitslosen Hilfebedürftigen J. fließt ein Lottogewinn von 600 € zu. Sein ALG II beträgt 728 €. Vom Lottogewinn wird der um die Vorweg-Absetzbeträge nach § 11 Abs. 1 Nr. 1-5 (Lottoeinsatz (15 €) und um die Versicherungspauschale (30 €) bereinigte Betrag von 555 € angerechnet.

### **Beispiel: Anrechnung einer Abfindung. Hilfebedürftigkeit entfällt teilweise**

Dem arbeitslosen Hilfebedürftigen J. fließt nach einem Arbeitsrechtsstreit im Februar eine Abfindung (Steuererstattung, Lottogewinn) von 3.600 € zu. Sein ALG II beträgt 728 €. Sonstiges Einkommen hat J. nicht. Sein ALG II wird im VZ um 354,66 € gemindert.

Verteilzeitraum (VZ) März-August	
Einkommensanrechnung	
Abfindung	3.600,00 €
./. Vorwegabzug (Kosten des Rechtsstreits)	./. <u>1.000,00 €</u>
= zu verteiler Betrag der Abfindung	= 2.600,00 €
1/6 des Verteilbetrages (2.600 : 6)	= 433,33 €
./. Absetzbeträge (Versicherungspauschale + Kfz Vers.) =	<u>78,67 €</u>
= Anrechnungsbetrag auf das ALG II im VZ	354,66 €

**Beispiel: Anrechnung einer Erbschaft. Hilfebedürftigkeit entfällt vollständig**

Dem 55-jährigen arbeitslosen Hilfebedürftigen J. fließt im Februar eine Erbschaft von 15.600 € zu. ALG II-Leistungssatz 810 €.

Verteilzeitraum (VZ) März-August	
Einkommensanrechnung	
Erbschaft	15.600 €
./. Vorwegabzug (Werbungskosten)	./. 600 €
= zu verteiler Betrag der Abfindung	= 15.000 €
1/6 des Verteilbetrages (18.000 : 6)	= 2.500 €

Für den gesamten VZ besteht keine Hilfebedürftigkeit. Ab September wandelt sich der Restbetrag der Erbschaft in Vermögen um. J. hat sein Leben im VZ so fortgeführt wie vorher. Er erlaubte sich nur, neue Kleidung, einen neuen Kühlschrank, neuen Fernseher und einen Laptop anzuschaffen. Insgesamt verbrauchte er im VZ 6 x 810 €, 6 x den freiwilligen Krankenkassenbeitrag von 120 € und 1.260 € für die Ersatz- und Neuanschaffungen (6.840 €). Der Restbetrag (8.760 €) überschreitet nicht den J. nach seinem Lebensalter zustehenden Freibetrag von 55 x 150 € plus der Anschaffungsrücklage von 750 € = 9.000 €

**Beispiel: Anrechnung einmaligen Weihnachtsgeldes ( Urlaubsgeld, Lohnnachzahlung), das mit einem laufenden Erwerbseinkommen zusammentrifft**

Die geringfügig Beschäftigte N. erhält im November neben ihrem laufenden Lohn von 400 € ein einmaliges Weihnachtsgeld von 150 €. Ihr ALG II-Anspruch beträgt 721 €. In diesem Fall richten sich die Erwerbstätigenfreibeträge nach dem Gesamtbruttoverdienst.

Einkommensanrechnung	
Gesamtbruttoverdienst	550 €
./. Grundfreibetrag	./. 100 €
./. Erwerbstätigenzuschlag 20% von 450 €	./. 90 €
= Anrechnungsbetrag	360 €

Auf den ALG II-Leistungsanspruch sind insgesamt 360 € anzurechnen.

## 2. Anrechnung von Nachzahlungen

Nachzahlungen, sind wie einmalige Einnahmen auf den Leistungsanspruch anzurechnen, z.B. *nachgezahlter Lohn oder nachgezahlte Sozialleistungen (Kindergeld, BAföG, BAB)*.

Nicht anrechenbar sind Nachzahlungen von existenzsichernden Sozialleistungen: Nachzahlungen von Sozialhilfe zum Lebensunterhalt, Asylbewerberleistungen und von ALG II/ Sozialgeld.

### **Anrechnung: Nachgezahlte Honorare (Aufwandsentschädigung aus einem Ehrenamt)**

Im Juni werden dem VHS Dozenten A. die Honorare für März, April ausgezahlt, insgesamt 2 x 240 €. Sein ALG II-Leistungsanspruch beträgt 726 €. In diesem Fall ist für jeden Verdienstmonat eine eigenständige Einkommensbereinigung vorzunehmen.

<i>Einkommensanrechnung</i>	<i>März</i>	<i>April</i>
<i>Bruttoverdienst</i>	240 €	240 €
<i>./. Grundfreibetrag</i>	<i>./. 200 €</i>	200 €
<i>./. Erwerbstätigenzuschlag 20% von 140 €</i>	<i>./. <u>28 €</u></i>	<i><u>28 €</u></i>
<i>= Anrechnungsbetrag</i>	12 €	12 €

Auf den ALG II-Leistungsanspruch sind von der einmaligen Einnahme im Juni 24 € anzurechnen.

### **Anrechnung: Nachgezahlter Lohn**

Der geringfügig Beschäftigten wird im Mai der Lohn für Mai und rückwirkend für März, April ausgezahlt (3 x 400 €). Ihr Hilfebedarf beträgt: 812 € minus dem Anrechnungsbetrag aus dem laufenden 400 €-Job (240 €) = 572 €. Mit den zwei nachgezahlten Löhnen würde für einen Monat der Hilfebedarf wegfallen. Die Lohnnachzahlung ist auf 6 Monate zu verteilen.

<i>Einkommensanrechnung der Lohnnachzahlung</i>		
<i>März</i>	<i>April</i>	
<i>Bruttoverdienst</i>	<i>400 €</i>	<i>400 €</i>
<i>./. Grundfreibetrag</i>	<i>./. 100 €</i>	<i>100 €</i>
<i>./. Erwerbstätigenzuschlag 20% von 300 €</i>	<i>./. 60 €</i>	<i>60 €</i>
<i>= Anrechnungsbetrag</i>	<i>240 €</i>	<i>240 €</i>

*Verteilbetrag für den Verteilzeitraum: Juni-November* 480 €  
*Verteilt auf 6 Monate (480 : 6)* = 80 €

*Auf den ALG II-Leistungsanspruch sind von der Lohnnachzahlung für die Monate des VZ jeweils 80 € anzurechnen.*<sup>265</sup>

---

<sup>265</sup> BSG, Urteil vom 17.07.2014, B 14 AS 25/13 R.

Die BA ist der Auffassung, dass in diesen Fällen (Nachzahlung von Erwerbeinkommen) der Grundbetrag von 100 € (Honorar/Aufwandsentschädigung 200 €) nicht abzusetzen ist, sondern nur der Erwerbstätigenzuschlag. BA: Fachliche Weisungen § 11b, Stand, 18.08.2016, S. 4.

### 3. Anrechnung von Rückzahlungen

Rückzahlungen sind wie einmalige Einnahmen anzurechnen. Nicht anzurechnen sind Rückzahlungen von Haushaltsstromkosten und für nicht anerkannte Miet- und Heizkosten. Rückzahlungen/Guthaben für anerkannte Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) sind einmalig anzurechnen und mindern in voller Höhe die KdU nach dem Monat der Rückzahlung/ Gutschrift.<sup>266</sup>

#### **Anrechnung: Rückzahlung von Betriebs- und Stromkosten**

*Im April erhält die 4-köpfige Dortmunder Familie eine Rückzahlung von Betriebskosten in Höhe von 154,70 € und eine Stromkostentrückzahlung von 52,80 €. Die tatsächliche Miete beträgt 718 €. Vom Jobcenter wurden als Mietkosten anerkannt: 633,65 €.*

*Die Stromkostenerstattung wird nicht angerechnet. Von der Betriebskostenerstattung werden 88% ( $633,65 : 718 = 136,13$  €) angerechnet und im Mai von den KdU-Leistungen abgezogen. Der Familie werden im Mai an KdU für die Miete überwiesen: 497,52 €.*

---

<sup>266</sup> SGB II, § 22 Abs.3.

BSG, Urteil vom 22.03.2010, B 4 AS 62/90 R; BSG, Urteil vom 22.03.2012, B 4 AS 139/11 R.



## **Achte Buch: Anrechnung von Vermögen**

## Übersicht: Berücksichtigung und Anrechnung von Vermögen

<p><b>Grundsatz: Berücksichtigung von Vermögen</b></p> <p>➤ Bei der Bedürftigkeitsprüfung werden neben den Einkommensverhältnissen auch die Vermögensverhältnisse der Mitglieder der Bedarfs- und/oder Haushaltsgemeinschaft überprüft.</p>
<p><b>Welches Vermögen wird angerechnet?</b></p> <p>➤ Es wird nicht das gesamte Vermögen auf den Bedarf angerechnet, sondern nur die zu berücksichtigenden Vermögensgegenstände, sofern diese verwertbar sind und die jeweiligen Freibeträge (Vermögensschongrenzen) übersteigen.</p>
<p><b>Wie und wie lange wird Vermögen angerechnet?</b></p> <p>➤ Dass die jeweiligen Freibeträge übersteigende Vermögen wird dem ALG II/Sozialgeld Bedarf gegenüberstellt. Übersteigt der anzurechnende Vermögensbetrag den Hilfebedarf, besteht keine Hilfebedürftigkeit. Deckt das anzurechnende Vermögen nicht den SGB II-Monatsbedarf, besteht weiterhin Hilfebedürftigkeit und sind die nach Bedürftigkeit zustehenden Leistungen als Zuschüsse zu gewähren.</p> <p>➤ Anzurechnendes Vermögen wird solange angerechnet, wie es vorhanden ist. Im SGB II gibt es keine „fiktive Verbrauchszeit“ des anzurechnenden Vermögens.</p>
<p><b>Darlehen trotz Vermögen</b></p> <p>➤ Ist anzurechnendes Vermögen nicht sofort zu verbrauchen oder nicht sofort verwertbar, sind Leistungen als (zinsloses) Darlehen zu erbringen. Das Darlehen kann abgesichert werden.</p>

## **Fortsetzung Übersicht: Wessen Vermögen wird berücksichtigt/ angerechnet?**

<p><b>Berücksichtigung von Vermögen in Bedarfsgemeinschaften</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ In einer BG wird das eigene Vermögen und das Vermögen des Partner berücksichtigt.</li><li>➤ Bei Kindern werden deren eigenes Vermögen und das Vermögen der Eltern/des Elternteils und dessen (neuen) Partners berücksichtigt.</li><li>➤ Vermögen der Kinder wird nicht auf den ALG II/Sozialgeld Bedarf der Eltern oder anderer Mitglieder der BG angerechnet.</li></ul>
<p>Spezielle Regelung der Berücksichtigung von Vermögen bei <b>schwangeren Kindern</b>, die ei ihren Eltern wohnen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Bei schwangeren Kindern im Haushalt der Eltern wird das Einkommen/Vermögen der Eltern/des Elternteils und des (neuen) Partners des Elternteils weder im Rahmen einer BG noch einer HG berücksichtigt.</li></ul>
<p><b>Berücksichtigung von Vermögen in einer fiktiven BG</b></p> <p>Eine fiktive BG ist eine BG, die aus ALG II leistungsberechtigten Personen und nicht SGB II leistungsberechtigten Personen besteht, z.B. Altersrentner, dauerhaft voll Erwerbsgeminderte.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Die Berücksichtigung richtet sich nach dem Einkommensstatus der nicht leistungsberechtigten Person.</li><li>➤ Bezieht der Partner keine Leistungen der Sozialhilfe, richtet sich der Vermögensschutz der BG nach dem SGB II.</li><li>➤ Bezieht der Partner Leistungen der Sozialhilfe, richtet sich der Vermögensschutz je nach Art des Vermögens nach dem SGB II oder SGB XII.</li></ul>
<p><b>Berücksichtigung von Vermögen in einer Haushaltsgemeinschaft</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ In einer HG gilt nach § 7 Abs.2 ALG II-Verordnung für Verwandte, Verschwägerete mindestens der Vermögensschutz des SGB II.</li></ul>

## Fortsetzung Übersicht: Berücksichtigung und Anrechnung von Vermögen

### Was ist Vermögen?

- Zum Vermögen gehören alle Güter, die zum Zeitpunkt des Antrages auf ALG II (Bedarfszeit) vorhanden sind und zu Geld gemacht (verwertet) werden können. Güter sind Geldvermögen, Geldeswerte, Sachen und Rechte, z.B. *Bargeld, Schecks, Sparbücher, Lebensversicherungen, Wohneigentum, PKW, Nießbrauch, Urheberrechte...*
- Zum Vermögen gehört zählen auch
  - > Einnahmen in Geldeswert, die während der Bedarfszeit zufließen  
*z.B. Erbschaft einer selbst bewohnten Immobilie oder eines Kfz* <sup>267</sup>
  - > Geldgeschenke an Minderjährige anlässlich der Kommunion, Konfirmation oder vergleichbarer religiöser Feste sowie einer Jugendweihe bis zu 3.100 €
  - > der Restbetrag einer angerechneten einmaligen Einnahme nach Ablauf des 6-monatigen oder des verkürzten Verteilzeitraums.

### Was heißt Verwertbarkeit von Vermögen?

Verwertbarkeit heißt, das Vermögen kann entsprechend seiner Art (Geldvermögen oder geldwertes Vermögen) verwendet, veräußert, übertragen, beliehen, vermietet, verpachtet oder sonst wie nutzbar gemacht werden.

### Wonach richtet sich der Wert von Vermögensgegenständen?

Bei der Bedürftigkeitsprüfung wird Vermögen mit seinem Verkehrswert berücksichtigt.

---

<sup>267</sup> Bundesregierung: Gesetzentwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des SGB II, Drucksache 18/8041, 06.04.2016, S. 31.  
SGB II, § 11 Abs.1 Satz 1.

## Fortsetzung Übersicht: Berücksichtigung und Anrechnung von Vermögen

<p><b>Vermögensgegenstände, die nicht zu verwerten oder objektiv nicht verwertbar sind, werden nicht angerechnet</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ nicht zu verwerten sind z.B. <i>eine Rürup-Altersvorsorge, Sachen im Eigentum eines Dritten, Kleingärten...</i></li><li>➤ objektiv nicht verwertbar sind z.B. <i>ein abgetretener Bausparvertrag, ein Grundstück oder eine Immobilie, für sich kein Käufer findet.</i></li></ul>
<p><b>Vermögen ist und bleibt Vermögen</b></p> <p><i>Beispiel: Der Verkaufserlös einer Eigentumswohnung oder eines nicht geschützten Kfz ist kein Einkommen, sondern weiterhin Vermögen.</i> <sup>268</sup> <i>Der ausbezahlte Rückkaufwert einer Lebensversicherung ist als Vermögen zu behandeln.</i> <sup>269</sup></p>
<p><b>Privilegierte Vermögensgegenstände werden bei der Bedürftigkeitsprüfung nicht berücksichtigt und nicht auf das ALG II/Sozialgeld angerechnet.</b></p>
<p><b>Von dem zu berücksichtigenden Vermögen sind Freibeträge (Schonvermögen) abzusetzen.</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Auf den ALG II/Sozialgeld Bedarf wird nur das die jeweiligen Freibeträge übersteigende Vermögen angerechnet.</li><li>➤ Schonvermögen wird auf den ALG II/Sozialgeld Bedarf nicht angerechnet.</li></ul>

---

<sup>268</sup> BA, SGB II Wissensdatenbank: § 12 – Zu berücksichtigendes Vermögen, Erlös aus Immobilienverkauf, WDB-Beitrag Nr. 120037, Stand: 03.02.2017.

<sup>269</sup> Ebenda, WDB-Beitrag Nr. 120043, Stand: 03.02.2017.

## Fortsetzung Übersicht: Berücksichtigung und Anrechnung von Vermögen

**Privilegierte Vermögensgegenstände müssen nicht eingesetzt werden und werden nicht auf den SGB II-Hilfebedarf angerechnet.**

Privilegierte Vermögensgegenstände sind:

- angemessener Hausrat
- ein angemessenes Kfz für jede erwerbsfähige Person der Bedarfsgemeinschaft (BG) mit einem Verkehrswert von bis zu 7.500 €
- ein selbst genutztes Wohneigentum von angemessener Größe: Eigentumswohnung/Familienhaus von 80/90 qm für 1-2 Personen plus 20 qm für jede weitere Person.
- Vermögen, solange es zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks von angemessener Größe für Wohnzwecke behinderter oder pflegebedürftiger Personen dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde
- Vermögensgegenstände, die zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind
- selbst genutztes Wohneigentum von angemessener Größe
- vom Inhaber als für die Altersvorsorge bestimmte Vermögensgegenstände in angemessenem Umfang, wenn die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person oder deren Partner von der Rentenversicherungspflicht befreit ist
- Sachen und Rechte, soweit deren Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde, z.B. *eine Lebensversicherung, deren Rückkaufwert mehr als 10% unter der Summe der einbezahlten Beiträge (Substanzwert) liegt* <sup>270</sup>; *Schmerzensgeld.* <sup>271</sup>

---

<sup>270</sup> Ebenda, WDB-Beitrag Nr. 120014, Stand: 06.02.2017.

<sup>271</sup> BSG, Urteil vom 15.04.2008, B 14/7b AS 60/07 R.

## Fortsetzung: Berücksichtigung und Anrechnung von Vermögen

<p><b>Schonvermögen wird nicht auf das ALG II/Sozialgeld angerechnet.</b></p> <p><b>Umfang des jeweiligen Schonvermögens:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Zweckfreier Grundfreibetrag</li><li>➤ Rücklage für notwendige Anschaffungen</li><li>➤ „Riester-Altersvorsorgevermögen“, soweit es nicht vorzeitig verwendet wird</li><li>➤ Zweckgebundener Freibetrag für Privates Altersvorsorgevermögen, das einen vertraglich vereinbarten Verwertungsausschluss vor dem Eintritt in den Ruhestand vorsieht</li></ul>
<p><b>Höhe: Zweckfreier Grundfreibetrag (Allgemeines Schonvermögen)</b></p> <p>Grundfreibetrag in Höhe von 150 € je vollendetem Lebensjahr für jede <b>volljährige Person</b> der BG und ihrem Partner, mindestens aber jeweils 3.100 €.</p> <p>Das Grundfreibetrag ist begrenzt auf</p> <ul style="list-style-type: none"><li>&gt; 9.750 € für vor dem 01. Januar 1958 geborene Personen</li><li>&gt; 9.900 € für nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 01. Januar 1964 geborene Personen</li><li>&gt; 10.050 € für nach dem 31. Dezember 1963 geborene Personen.</li></ul> <p><b>Übergangsregelung</b> für vor dem 01.01.1948 geborene Personen: Grundfreibetrag von jeweils 520 € je vollendetem Lebensjahr, maximal jeweils 33.800 €. <sup>272</sup></p>
<p><b>Höhe: Grundfreibetrag für minderjährige Kinder</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ 3.100 € für jedes leistungsberechtigte minderjährige Kind</li></ul>
<p><b>Höhe: Rücklagevermögen für notwendige Anschaffungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ 750 € für jedes Mitglied der BG</li></ul>
<p><b>Höhe: Zweckgebundener Freibetrag für Altersvorsorgevermögen mit Verwertungsausschluss (Altersvorsorgeschonvermögen)</b></p> <p>Freibetrag von 750 € je vollendetem Lebensjahr für jede erwerbsfähige leistungsberechtigte Person und deren Partner.</p> <p>Der Altersvorsorgefreibetrag ist begrenzt auf</p> <ul style="list-style-type: none"><li>&gt; 48.750 € für vor dem 01. Januar 1958 geborene Personen</li><li>&gt; 49.500 € für nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 01. Januar 1964 geborene Personen</li><li>&gt; 50.250 € für nach dem 31. Dezember 1963 geborene Personen.</li></ul>

---

<sup>272</sup> SGB II, § 65 Abs.5.

### **Fortsetzung: Berücksichtigung und Anrechnung von Vermögen**

**Privilegierte Vermögensgegenstände und Schonvermögen werden nicht auf ALG II/Sozialgeld Bedarfe angerechnet.**

ALG II und Sozialgeld Bedarfe sind:

- Regelbedarfe
- Mehrbedarfe
- Bedarfe für Unterkunft und Heizung.

**Allgemeines Schonvermögen (zweckfreie Grundbetrag und die Rücklage) werden jedoch bei folgenden SGB II-Bedarfen berücksichtigt und angerechnet:**

- Darlehen für vom Regelbedarf umfasste und nach den Umständen unabweisbare Bedarfe, z.B. Haushaltsstromschulden, Ersatzbeschaffung von Kleidung, Hausrat, Haushaltsgeräte, Möbel...<sup>273</sup>
- Darlehen zur Übernahme von Miet- und/oder Heizkostenschulden
- Ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen (Waren-gutscheine) bei einer Sanktion des ALG II/Sozialgeldes von mehr als 30%.

### **Beispiel: Allgemeines Schonvermögen, Kfz und ALG II/Sozialgeld Bedarf**

*Das Ehepaar J., 39 und 44 Jahre alt, hat ein Sparvermögen von 11.170 € und ein Kfz; Verkaufswert 9.200 €. Im Haushalt leben noch die beiden schulpflichtigen Kinder (9 und 11 Jahre alt).*

*Schonvermögen:  $83 \times 150 \text{ €} = 12.450 \text{ €} + 4 \times 750 \text{ €} = 15.450 \text{ €}$ .*

*Der den Schonbetrag von 7.500 € übersteigende Wert des Kfz wird dem nicht ausgeschöpften Allgemeinen Schonvermögen zugeordnet. Die Familie erhält unabhängig von dem Geldvermögen und Kfz ALG II/Sozialgeld.*

### **Beispiel: Einsatzpflicht des Allgemeinen Schonvermögens bei einmaligen Ersatzausstattungsbedarfen**

*Das Ehepaar M., 43 und 40 Jahre alt, hat ein Geldvermögen von 4.900 €. Es braucht eine „neue Küche“, ein „neues Schlafzimmer“ und neue Sitzmöbel. Gesamtkosten für entsprechende „Second-Hand-Ware“: 1. 200 €. Das Vermögen liegt weit unterhalb der Schongrenze von  $83 \times 150 \text{ €} = 12.450 \text{ €} + \text{Rücklage } 2 \times 750 \text{ €} = 13.950 \text{ €}$ . Von dem Ehepaar wird erwartet, aus dem Schonvermögen den Ausstattungsbedarf zu finanzieren.*

<sup>273</sup> BA: Fachliche Weisungen § 23 SGB II, S. 1.

**Tabelle: Höhe der Freibeträge (Schongrenzen)****Alleinstehender**

<b>Alter</b>	<b>Grund- freibetrag</b>	<b>Anschaffungs- Freibetrag</b>	<b>Freibetrag für ein zusätz- liches privates Altersvor- sorgevermögen</b>
	<b>150 € x Lj.</b>	<b>je Person: 750 €</b>	<b>750 € x Lj. je Partner</b>
30	4.500 €	750 €	22.500 €
35	5.250 €	750 €	26.250 €
40	6.000 €	750 €	30.000 €
50	7.500 €	750 €	37.500 €
55	8.250 €	750 €	41.250 €
60	9.000 €	750 €	45.000 €

**Paare (Ehe-/Lebenspartner/Eheähnliche Partner)**

<b>Alter</b>	<b>Grund- freibetrag</b>	<b>Anschaffungs- Freibetrag</b>	<b>Freibetrag für ein zusätz- liches privates Altersvor- sorgevermögen</b>
	<b>150 € x Lj.</b>	<b>je Person: 750 €</b>	<b>750 € x Lj. je Partner</b>
30 + 30	9.000 €	1.500 €	45.000 €
35 + 40	11.250 €	1.500 €	56.250 €
40 + 40	12.000 €	1.500 €	60.000 €
50 + 50	15.000 €	1.500 €	75.000 €
55 + 60	17.250 €	1.500 €	86.250 €

**Fortsetzung: Berücksichtigung und Anrechnung von Vermögen**  
**Tabelle: Höhe der Freibeträge (Schongrenzen)**

**Alleinerziehendes Elternteil und minderjähriges Kind, unter 15**

<b>Alter des Elternteils</b>	<b>Grund-freibetrag</b>	<b>Anschaffungs-Freibetrag</b>	<b>Freibetrag für ein zusätzliches privates Altersvorsorgevermögen</b>
	<b>150 € x Lj.</b>	<b>je Person: 750 €</b>	<b>750 € x Lj.</b>
25	3.750 € + 3.100 €	1.500 €	30.000 €
30	4.500 € + 3.100 €	1.500 €	33.750 €
35	5.250 € + 3.100 €	1.500 €	37.500 €
40	6.000 € + 3.100 €	1.500 €	41.250 €
45	6.750 € + 3.100 €	1.500 €	45.000 €

**Familie: Ehepaar und unter 15-jähriges Kind**

<b>Alter der Eltern</b>	<b>Grund-freibetrag</b>	<b>Anschaffungs-Freibetrag</b>	<b>Freibetrag für ein zusätzliches privates Altersvorsorgevermögen</b>
	<b>150 € x Lj.</b>	<b>je Person: 750 €</b>	<b>750 € x Lj. je Partner</b>
25 + 30	8.250 € + 3.100 €	2.250 €	41.250 €
35 + 30	9.750 € + 3.100 €	2.250 €	48.750 €
35 + 35	10.500 € + 3.100 €	2.250 €	52.500 €
40 + 40	12.000 € + 3.100 €	2.250 €	60.000 €
45 + 40	12.750 € + 3.100 €	2.250 €	63.750 €

## **Fortsetzung Übersicht: Auskunftspflicht, Sanktionen, Kostenersatz und Vermögensverbrauch**

<p>Sanktionsbewehrter Verbrauch des Vermögens vor dem Leistungsbezug und während des Leistungsbezugs</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Zu berücksichtigendes Vermögen ist angemessen zu verbrauchen. Vor dem Leistungsbezug richtet sich der angemessene Verbrauch nach der bisherigen Lebensführung. Während es Leistungsbezugs ist ein Verbrauch angemessen, der sich an der SGB II-Lebensführung orientiert. Zur SGB II-Lebensführung gehört auch das Halten/die Anschaffung eines angemessenen Kfz, der Einsatz von Vermögen für Bedarfe, für die SGB I-Darlehen erbracht werden.<sup>274</sup></li><li>➤ Mindern Hilfebedürftige vor dem Leistungsbezug oder während des Leistungsbezugs zu berücksichtigendes Vermögen ohne Not und wird dadurch Hilfebedürftigkeit herbeigeführt, tritt wegen pflichtwidrigen Verhaltens eine Sanktion ein, ggf. kann eine Ersatzhaftung von SGB II-Leistungen wegen sozialwidrigen Verhaltens eintreten.</li></ul>
<p><b>Kostenersatz bei sozialwidrigem Verbrauch von Vermögen</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Volljährige, die ihr Vermögen in der Absicht oder gar mit dem Vorsatz verbraucht haben, die Voraussetzungen für die Gewährung von SGB II-Leistungen herbeizuführen, sind zum Ersatz der deswegen erbrachten Leistungen verpflichtet.<sup>275</sup></li></ul>
<p><b>Auskunftspflicht über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Die Auskunftspflicht ist</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Es besteht eine umfassende Auskunftspflicht über vorhandenes und zufließendes Einkommen/Vermögen.</li><li>➤ Bei fehlerhaften Angaben können deswegen überzahlte SGB II-Leistungen rückwirkend aufgehoben und zurückgefordert werden.</li><li>➤ Bei Verschweigen von Einkommen/Vermögen drohen hohe Bußgelder (§ 63 SGB II) und ein Schadensersatz (§ 62 SGB II)</li><li>➤ Bei Verschweigen oder unrichtigen Angaben bei der Antragstellung unterliegen dem Verdacht einer Straftat (versuchter Betrug).<sup>276</sup></li></ul>

---

<sup>274</sup> Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 03.03.2011, 5 C 11.254.

<sup>275</sup> SG Düsseldorf, Entscheidung vom 31.08.2015, S 35 AS 257/15.

<sup>276</sup> BA, Fachliche Weisungen § 63 SGB II, Stand 01.08.2016; Bundesagentur für Arbeit, Das Bußgeldverfahren im SGB II, Stand 20.10.2016.

## 1. Kapitel: Was ist Vermögen?

Auf den ALG II/Sozialgeld-Hilfebedarf wird zu berücksichtigendes Vermögen angerechnet, das zu verwerten und objektiv verwertbar ist. Ist berücksichtigungsfähiges Vermögen nicht sofort zu verbrauchen oder zu verwerten, sind Leistungen als Darlehen zu erbringen. Das gilt auch für den Fall, dass der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde. Bei der Entscheidung, ob Leistungen als Zuschuss oder Darlehen zu gewähren sind, ist auf die Verwertbarkeit des jeweiligen Vermögensgegenstandes innerhalb des Zeitraums des Bewilligungsabschnitts abzustellen.<sup>277</sup>

Zum Vermögen gehören alle Güter, die zur Bedarfszeit vorhanden sind und zu Geld gemacht werden können. Die Bedarfszeit beginnt mit dem Monat des Antrags auf ALG II/Sozialgeld. Zum Vermögen gehören Geld, Sachen und Rechte, z.B. *Bargeld, Sparguthaben, Aktien, Wohneigentum, PKW, Grundstücke, Schmuckstücke, Kunstwerke, wertvolle Möbel, Lebensversicherungen, Sterbegeldversicherungen, verliehene/verschenkte Vermögensgegenstände.*

---

<sup>277</sup> BA: Fachliche Weisungen § 12, Zu berücksichtigendes Vermögen, Stand: 20.05.2014, S. 3 ff.

### ***Beispiele für zu berücksichtigende Vermögensgegenstände***

- *Bargeld*
- *Sparguthaben, Bausparverträge, Prämiensparvertrag*
- *Sparbriefe*
- *Wertpapiere, Aktien, Fondsanteile*
- *Bausparvertrag*
- *Lebensversicherungen*
- *Ausbildungs-, Aussteuerversicherung*
- *Sterbegeldversicherung*
- *Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr*
- *nicht selbstbewohnte angemessene Immobilie*
- *Wohneigentum im Ausland*
- *Grundstücke*
- *wertvolle Möbel*
- *wertvoller Schmuck*
- *Briefmarkensammlung*
- *Kunstwerke*
- *Kfz mit einem Verkaufswert von 7.500 €*
- *Ausbildungsversicherung für Kinder*
- *Rückforderung- und Rückübertragungsansprüche, z.B. verschenkte oder verliehene Vermögensgegenstände*
- *Sonstige Rechte, z.B. Altenteil, Nießbrauch*

### **Auskunftspflicht über die Einkommens-/ Vermögensverhältnisse**

Antragsteller und Leistungsbezieher sind verpflichtet, Auskunft über die gesamten Einkommens-/Vermögensverhältnisse der BG zu erteilen. Die Auskunftspflicht umfasst vorhandenes sowie zufließendes Einkommen/Vermögen.

Die Auskunftspflicht ist bußgeldbewehrt und unterliegt einem Anspruch des Jobcenters auf Schadensersatz. Werden vorhandene oder zufließende Einkünfte/Vermögensgegenstände vorsätzlich oder fahrlässig nicht mitgeteilt, so kann dies als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 € geahndet werden. Der Schadensersatz umfasst die wegen der Verletzung der Anzeigepflicht bezogenen Leistungen.

#### ***Beispiel: Schadensersatz wegen einer vorsätzlichen Verletzung der Auskunftspflicht***

*Der Antragsteller N. besitzt Vermögen, das er bei Antragstellung dem Jobcenter verschwiegen hat. Er und seine Partnerin erhalten volles ALG II. Bei einer Überprüfung seiner Kontoauszüge stellt das Jobcenter einen hohen Zinszufluss fest. Eine Geldbuße in Höhe der verschwiegenen Vermögensgegenstände erscheint angemessen.*

## Was noch zum Vermögen zählt

Zum Vermögen zählen auch

- Einnahmen in Geldeswert, die während der Bedarfszeit zufließen, z.B. *Erbschaft einer Immobilie, von Schmuck, Kunstwerken oder eines Kfz* <sup>278</sup>
- Erbschaft von Geldvermögen bei Tod des Partners, sofern es während der Bedarfszeit schon vorhanden war und unterhalb der (gemeinsamen) Vermögensfreigrenze lag <sup>279</sup>
- Geldgeschenke an Minderjährige zu religiösen Feiern oder einer Jugendweihe oberhalb des dafür vorgesehenen Schonbetrags
- der Restbetrag einer angerechneten einmaligen Einnahme nach Ablauf des 6-monatigen oder verkürzten Verteilzeitraums, z.B. *eines geerbten Geldvermögens oder einer Abfindung*.

Die Bedürftigkeitsprüfung umfasst auch Vermögen, das im Ausland besteht, z.B. *Wohneigentum im Ausland*. Berücksichtigt wird Vermögen mit seinem Verkehrswert. Fiktives Vermögen oder künftige Vermögenswerte werden nicht berücksichtigt. Vermögen ist und bleibt Vermögen, auch wenn sich, z.B. durch Verkauf die Art des Vermögens ändert.

---

<sup>278</sup> Bundesregierung: Gesetzentwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des SGB II, Drucksache 18/8041, 06.04.2016, S. 31.

SGB II, § 11 Abs.1 Satz 1 in der Fassung des Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 26.07.2016.

<sup>279</sup> BA, SGB II Wissensdatenbank: § 12 – Zu berücksichtigendes Vermögen, Erlös aus Immobilienverkauf, WDB-Beitrag Nr. 120045, Stand: 03.02.2017.

**Beispiel: Vermögen ist und bleibt Vermögen / Ausbezahlung einer Lebensversicherung**

Der 55-jährige Minijobber Q. bekommt den Rückkaufwert seiner Lebensversicherung ausbezahlt. Insgesamt 9.000 €. Weitere Vermögenswerte hat er nicht. Der Rückkaufwert ist weiterhin Vermögen. Q. ist und bleibt hilfebedürftig. Der Rückkaufwert ist durch die Freibeträge von  $55 \times 150 \text{ €} = 8.250 \text{ €}$  + Anschaffungsrücklage von 750 € = 9.000 € geschützt.

**Beispiel: Vermögen ist und bleibt Vermögen / Verkaufserlös einer Immobilie**

Der 55-jährige Arbeitslose R. verkauft in der Bedarfszeit die geerbte Eigentumswohnung. Nach Abzug aller Kosten beträgt der Erlös 39.500 €. Der Verkaufserlös ist als Vermögen zu betrachten. R. legt von dem Verkaufserlös 35.000 € in eine Private Altersvorsorge mit Verwertungsausschluss an. Die Freibetragsgrenze für die Private Altersvorsorge beträgt in seinem Fall  $55 \times 750 \text{ €} = 41.250 \text{ €}$ . Er ist bedürftig und erhält weiterhin ALG II als Zuschuss.

**Beispiel: Vermögen ist und bleibt Vermögen / Ausbezahlung einer Lebensversicherung nach dem Tod des Partners, die zuvor durch die Freibeträge geschützt war <sup>280</sup>**

Der 57-jährigen arbeitslosen M. wird nach dem Tod ihres gleichaltrigen Ehemannes die Lebensversicherung ausbezahlt, insgesamt 10.500 €. Die Lebensversicherung war zuvor durch die Freibetragsregelung „Lebensjahr x 150 €“ geschützt. Obwohl das Geld aus der Lebensversicherung während der Bedarfszeit zufließt, ist es in diesem Fall nicht als Einkommen zu behandeln, sondern weiterhin als Vermögen. Gemeinsames Vermögen, das zuvor über die Freibetragsregelungen geschützt war, ist und bleibt Vermögen. Das geerbte Sparvermögen übersteigt jedoch den M. zustehenden Freibetrag von  $57 \times 150 \text{ €} + 750 \text{ €} = 9.300 \text{ €}$ . Der Differenzbetrag von  $10.500 \text{ €} - 9.300 \text{ €} = 1.200 \text{ €}$  ist einzusetzen.

---

<sup>280</sup> Ebenda: WDB-Beitrag Nr. 120041, Stand: 06.02.2017.

**Beispiel: Vermögen wird zu Einkommen / Ausbezahlung einer Lebensversicherung nach dem Tod des Partners, die zuvor wegen „Unwirtschaftlichkeit“ nicht berücksichtigt wurde<sup>281</sup>**

Gleicher Fall: Der 57-jährigen arbeitslosen M. wird nach dem Tod ihres gleichaltrigen Ehemannes die Lebensversicherung ausbezahlt, insgesamt 10.500 €. Die Lebensversicherung wurde zuvor nicht berücksichtigt, weil ihre Verwertung „unwirtschaftlich“ gewesen wäre. Über die Freibetragsregelung war die Lebensversicherung zuvor nicht geschützt.

In diesem Fall ist der Auszahlungsbetrag als Einkommen, genauer: als einmalige Einnahme zu behandeln und für einen Verteilzeitraum von 6 Monaten auf den Bedarf anzurechnen. M. ist nicht hilfebedürftig.

---

<sup>281</sup> Ebenda: Wissensdatenbank: § 11 – Zu berücksichtigendes Einkommen, Lebensversicherung – Ausbezahlung im Todesfall, , WDB-Beitrag Nr. 110108, Stand: 08.02.2017; WDB-Beitrag 120041, Stand: 06.02.2017. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 22.11.2006, L 8 AS 325/06 ER.

## **Grundsatz der Einsatzpflicht und Berücksichtigung von Vermögen**

Einsatzpflichtig und anrechenbar auf den ALG II/Sozialgeld Bedarf ist verwertbares Vermögen, das bei der Bedürftigkeitsprüfung zu berücksichtigen ist und die jeweiligen Freibeträge (Schongrenzen) übersteigt. Freibeträge bestehen getrennt für Vermögen, das der allgemeinen Lebens- und Haushaltsführung dient und für Private Altersvorsorgevermögen, z.B. *Riesterrente, Private Altersvorsorge mit einem vereinbarten Verwertungsausschluss vor dem Eintritt in den Ruhestand.*

Verwertbares Vermögen ist nicht zu berücksichtigen, sofern die Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde, z.B. *eine Lebensversicherung, deren Verkehrswert (Rückkaufwert) mehr als 10% unter der Summe der eingezahlten Beiträge liegt (Substanzwert).*<sup>282</sup>

Nicht angerechnet wird zu berücksichtigendes Vermögen, das nicht zu verwerten oder objektiv nicht verwertbar ist. Nicht zu verwerten sind z.B. *Rürup-Renten, Kleingärten, Anwartschaften auf eine Altersversorgung nach dem Betriebsrentengesetz, Wertgegenstände im Besitz eines Pfandleihers.* Objektiv nicht verwertbares Vermögen sind z.B. Vermögensgegenstände, über die der Inhaber nicht frei verfügen kann, z.B. *bei Insolvenz, Beschlagnahme, Pfändung.* Objektiv nicht verwertbar sind auch Vermögensgegenstände, die sich nicht veräußern lassen, z.B. *ein baufälliges Haus, für das sich kein Käufer findet.*

---

<sup>282</sup> BA: Fachliche Weisungen § 12, Zu berücksichtigendes Vermögen, Stand: 20.05.2014, S. 13; BSG, Urteil vom 06.09.2007, B 14/7b AS 66/06; BSG, Urteil vom 15.04.2008, B 14/7b AS 68/06 R; BSG, Urteil vom 20.02.2014, B 14 AS 10/13 R.

### ***Beispiele: Nicht zu berücksichtigendes und privilegiertes Vermögen***

- *Fiktives Vermögen, z.B. Vermögen, das vor der Bedarfszeit oder während der Bedarfszeit ausgegeben wurde. In diesem Fall ist zu prüfen, ob der Vermögensverbrauch sozialwidrig erfolgte.*
- *Künftige Vermögenswerte*
- *Leibrenten nach § 10 Abs.1 Nr. 2b EStG (Rürup-Rente)*
- *Kleingärten*
- *Anwartschaften auf eine betriebliche Altersversorgung nach dem Betriebsrentengesetz*
- *angemessene Altersvorsorge für von der Rentenversicherungspflicht befreite Personen (Selbständige, Mini-Jobber)*
- *angesparte Vermögen für eine Riester-Altersrente*
- *Vermögen einer angemessenen privaten Altersvorsorge für Selbständige*
- *selbst genutzte angemessene Wohneigentum*
- *Geldvermögen zur kurzfristigen Anschaffung/ Instandsetzung einer barrierefreien Immobilie für behinderte oder pflegebedürftige Menschen*
- *abgetretener Bausparvertrag*<sup>283</sup>
- *Vermögen unter Testamentsvollstreckung, wenn die Verfügungsbeschränkung nicht in einem angemessenen Zeitraum aufgehoben werden kann*<sup>284</sup>
- *Kfz mit einem Verkehrswert von bis zu 7.500 € für jedes erwerbsfähige Mitglied der BG. Übersteigt der Verkehrswert des Kfz den Schonbetrag von 7.500 € kann der übersteigende Betrag auf ein nicht ausgeschöpftes Allgemeines Schonvermögen übertragen werden.*
- *Sachen und Rechte, deren Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde*
- *Zuwendungen aus den Fonds „Heimerziehung“ sowie der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“*

---

<sup>283</sup> BA, SGB II Wissensdatenbank: § 12 – Zu berücksichtigendes Vermögen, Abgetretener Bausparvertrag, WDB-Beitrag Nr. 120033, Sand: 09.02.2017.

<sup>284</sup> BSG, Urteil vom 17.02.2015, B 14 KG 1/14.

**Tabelle: Gründe, warum Vermögensgegenstände nicht zu verwerten sind**

<b>Grund</b>	<b>Beispiele</b>
<b>Privilegiertes Vermögen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; <i>selbstgenutztes Wohneigentum in angemessener Größe</i></li> <li>&gt; <i>angemessenes Kfz</i></li> </ul>
<b>Sachen im Eigentum Dritter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; <i>zur Nutzung überlassenes Kfz, sofern kein „Scheingeschäft“ vorliegt</i></li> <li>&gt; <i>Sparbuch auf den Namen eines Dritten, sofern es sich nicht um ein Scheingeschäft handelt</i></li> </ul>
<b>Rechte, die einem Dritten zustehen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; <i>Lebens-/Sterbeversicherung/Bestattungsvertrag /Bausparvertrag , die ein Dritter zugunsten eines Hilfebedürftigen abgeschlossen hat</i></li> <li>&gt; <i>Treuhandvermögen, sofern kein „Manipulationsgeschäft“ oder die Absicht vorliegt, den SGB II Leistungsträger zu benachteiligen</i></li> </ul>
<b>Abtretung/Übertragung eines Anspruchs</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; <i>abgetreter oder übertragener Bausparvertrag zur Absicherung eines Kredits</i></li> <li>&gt; <i>übertragener Rückkaufwert einer Lebensversicherung</i></li> <li>&gt; <i>übertragenes Miteigentumsanteil</i></li> </ul>
<b>Verfügungsbeschränkung, die der Hilfebedürftige in absehbarer Zeit nicht aufheben kann</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; <i>(Haus-)Grundstücke mit einem belastenden Nießbrauchsrecht oder einem Nießbrauch mit Rückübertragungsklausel bei Hilfebedürftigkeit oder Not des ehemaligen Eigentümers, sofern nicht die Absicht vorliegt, den SGB II Träger zu benachteiligen</i> <sup>285</sup></li> <li>&gt; <i>beschlagnahmtes/ verpfändetes oder der Insolvenz unterliegendes Vermögen</i></li> <li>&gt; <i>angelegte Mietkaution beim Vermieter</i></li> </ul>

---

<sup>285</sup> BSG, Urteil vom 06.12.2007, B 14/7b AS 46/06 R.

**Fortsetzung Tabelle: Gründe, warum Vermögensgegenstände nicht zu verwerten sind**

<b>Grund</b>	<b>Beispiele</b>
<b>Verfügungsbeschränkung</b>	> <i>Vermögen unter Testamentsvollstreckung, wenn die Verfügungsbeschränkung nicht in einem angemessenen Zeitraum aufgehoben werden kann</i>
<b>Gesetzlicher Verwertungsausschluss</b>	<p>&gt; <i>Riester-Altersvorsorge</i></p> <p>&gt; <i>Rürup Altersvorsorge</i></p> <p>&gt; <i>Betriebsrenten auf die vor dem Versorgungsfall kein Zugriff besteht (§§ 2,3 Betriebsrentengesetz), unabhängig vom gewählten Durchführungsweg (Direktzusage, Direktversicherung, Pensionsfonds) und unabhängig davon, ob die Altersversorgung über den Arbeitgeber oder über Entgeltumwandlung finanziert wurde</i></p> <p>&gt; <i>für die Alterssicherung bestimmte Vermögensgegenstände (Geldvermögen, Haus...) bei von der Rentenversicherungspflichten befreiten Personen</i></p> <p>&gt; <i>Kleingärten</i></p>
<b>Unwirtschaftlichkeit der Verwertung</b>	<p>&gt; <i>bei einem offensichtlichen Missverhältnis zwischen dem Substanzwert und dem Verkehrswert des Vermögensgegenstandes</i></p> <p>&gt; <i>bei einer Verlustquote von 18,5% zwischen dem Rückkaufwert und den bereits geleisteten Beiträgen einer Lebensversicherung</i></p>

**Fortsetzung Tabelle: Gründe, warum Vermögensgegenstände nicht zu verwerten sind**

<b>Grund</b>	<b>Beispiele</b>
<b>Härtefall: Objektiv lässt sich der Vermögensgegenstand nicht verwerten</b>	<p><i>Vermögensgegenstände, für die sich in absehbarer Zeit kein Käufer finden lässt, z.B. <sup>286</sup></i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- weil die Vermögensgegenstände nicht (mehr) marktgängig sind</li> <li>- Schrottimmoblie</li> <li>- Haus/Eigentumswohnung mit einem belastenden Nießbrauchrecht</li> </ul> <p><i>&gt; Wertpapiere oder sonstige spekulative Vermögensanlagen, die auf absehbare Zeit nicht auf dem Finanzmarkt gehandelt werden</i></p>
<b>Härtefall: Die Verwertung ist dem Betroffenen subjektiv nicht zuzumuten</b>	<p><i>&gt; Schmerzensgeld aufgrund eines Verkehrsunfalls <sup>287</sup></i></p> <p><i>&gt; Vermögensanlagen für eine würdige Beerdigung, Grabpflege, z.B. Bestattungssparbuch, Treuhandvermögen, Dauerpflegevertrag, Bestattungsvorsorgevertrag</i></p> <p><i>&gt; für die Altersvorsorge bestimmtes Vermögen bei rentennahen Arbeitslosen mit Alterssicherungslücken aufgrund selbständiger Tätigkeit <sup>288</sup></i></p> <p><i>&gt; für die Altersvorsorge und als Notgroschen bestimmtes Vermögen bei prekären Erwerbsbiografien mit Rentenlücken <sup>289</sup></i></p>

<sup>286</sup> BSG, Urteil vom 06.12.2007, B 14/7b AS 46/06 R.

<sup>287</sup> BSG, Urteil vom 15.04.2006, B 14/7b AS 6/07 R.

<sup>288</sup> BSG, Urteil vom 15.04.2008, B 14/7b AS 56/06 R.

<sup>289</sup> BSG, Urteil vom 20.02.2014, B 14 AS 10/13 R; LSG NRW, Entscheidung vom 18.01.2007, L 1 AL 36/06.

## 2. Kapitel: Ermittlung des anzurechnenden Vermögens

Das auf den ALG II/Sozialgeld Bedarf anzurechnende Vermögen ergibt sich, wenn von dem Gesamtvermögen abgezogen werden

- nicht zu verwertende Vermögensgegenstände
- objektiv im Regel-Bewilligungszeitraum nicht verwertbare Vermögensgegenstände<sup>290</sup>
- privilegierte Vermögensgegenstände.

Von dem Geldwert (Verkehrswert) des nach diesem Schritt ermittelten Vermögens sind die Freibeträge (Schonvermögenbeträge) abzusetzen. Die Ermittlung des anzurechnenden Vermögens ist getrennt Paare (Eltern, Elternteile und deren Partner) und minderjährige Kinder durchzuführen.

### Arbeitsblatt: Ermittlung des anzurechnenden Vermögens

<p>Gesamtvermögen</p> <p>./ nicht zu verwertende Vermögensgegenstände</p> <p>./ objektiv nicht verwertbare Vermögensgegenstände</p> <p>./ <u>privilegierte Vermögensgegenstände</u></p> <p>= zu berücksichtigendes Vermögen</p> <p>Verkehrswert des zu berücksichtigenden Vermögens</p> <p>./ Allgemeiner Freibetrag (Grundfreibetrag)</p> <p>./ Anschaffungsrücklage</p> <p>./ zweckgebundener Freibetrag für Altersvorsorgevermögen mit <u>Verwertungsausschluss</u></p> <p>= anzurechnendes Vermögen</p>
--

---

<sup>290</sup> BSG, Urteil vom 06.12.2007, B 14/7b AS 46/06SG, Urteil vom 20.09.2012, B 8 SO 13/11 R.

### **3. Kapitel: Freibeträge für Allgemeines Vermögen und für ein Privates Altersvorsorgevermögen**

Auf den ALG II/Sozialgeld-Hilfebedarf nicht angerechnet werden zu berücksichtigende Vermögensgegenstände, deren Verkehrswert unterhalb absetzbarer Freibeträge liegt. Nur der die Absetzbeträge übersteigende Vermögensbetrag wird auf den Bedarf angerechnet. Folgende Freibeträge bestehen:

- Zweckfreier Grundfreibetrag für volljährige Personen
- Grundfreibetrag für minderjährige Kinder
- Rücklagevermögen für jede Person
- Zweckgebundener Freibetrag für ein Privates Altersvorsorgevermögen mit einem Verwertungsausschluss vor dem Ruhestand.

#### **Höhe des absetzbaren Grundfreibetrages**

Der zweckfreie Grundbetrag ist beschränkt auf volljährige Personen. Er beträgt jeweils 150 € für den volljährigen Hilfebedürftigen und seinen Partner, mindestens jeweils 3.100 €. Der Grundfreibetrag ist zwischen Partnern übertragbar.

Der Grundfreibetrag ist nach Geburtsjahrgängen begrenzt auf

- 9.750 € für vor dem 01. Januar 1958 geborene Personen
- 9.900 € für nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 01. Januar 1964 geborene Personen
- 10.050 € für nach dem 31. Dezember 1963 geborene Personen
- jeweils 520 € je vollendetem Lebensjahr, maximal auf 33.800 € für vor dem 01.01.1948 geborene Personen.

### **Höhe der Anschaffungsrücklage**

Unabhängig vom Grundfreibetrag und dem Freibetrag für eine Altersvorsorge besteht ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen.

Die Anschaffungsrücklage steht jedem Mitglied – neben dem Grundfreibetrag - zu und beträgt 750 € pro Mitglied. Die Anschaffungsrücklage ist zwischen den Personen der BG übertragbar.

### ***Beispiel: Rücklagevermögen für Anschaffungen***

*Das Rücklagevermögen einer vierköpfigen Familie beträgt  $4 \times 750 \text{ €} = 3.000 \text{ €}$ .*

### **Arbeitsblatt: Freibeträge für Allgemeines Vermögen**

#### **Allgemeines Schonvermögen**

- Grundfreibetrag von 3.100 € für minderjährige Kinder (§ 12 Abs. 2 Nr. 1a)
- Grundfreibetrag von 150 € je vollendetem Lebensjahr volljähriger Personen und deren Partner, mindestens aber jeweils 3.100 € (§ 12 Abs. 2 Nr. 1)
- Anschaffungsrücklage von 750 € für jede Person der BG (§ 12 Abs. 2 Nr.4)

**Beispiel: Alleinstehender und dreiköpfige Familie**

Der 34-jährige Arbeitslose H. hat ein Bargeldvermögen von 126 € und ein Sparbuchvermögen von insgesamt 4.500 €.

Sein Gesamtvermögen unterschreitet den maximalen Schonbetrag von  $34 \times 150\text{€} = 5.100 \text{€}$ .

Die Familie hat vier Sparbücher. Zwei Prämiensparbücher für die Eltern mit einem Wert von 12.500 € und ein Sparbücher für die 9-jährige Tochter. Das Sparbuch für die Tochter ist von den Großeltern angelegt worden und hat einen Wert von 3.500 €. Die Eltern sind 35 und 38 Jahre alt.

	Grundfreibetrag + Anschaffungsrücklage = Gesamt		
Eltern (73 Jahre)	10.950 €	2 x 750 € = 1.500 €	12.450 €
Tochter	3.100 €	1 x 750 € = 750 €	3.850 €

Ergebnis: Das Vermögen der Tochter ist geschützt. Die nicht ausgeschöpfte Rücklage von 350 € wird auf den Freibetrag ist auf die Eltern zu übertragen. Durch die Übertragung ist auch das Vermögen der Eltern ( $12.450 \text{€} + 350 \text{€} = 12.800 \text{€}$ ) geschützt. Die Familie erhält in voller Höhe ALG II und Sozialgeld.

## **Fragen und Antworten zum Grundfreibetrag und zur Anschaffungsrücklage**

**Frage:** Ist der Grundfreibetrag zwischen Partnern übertragbar?

Ja, die Grundfreibeträge für volljährige Hilfebedürftige und Partner sind übertragbar. Die Höhe der Grundfreibeträge richtet sich nicht danach, über welches Vermögen die einzelnen Partner verfügen.<sup>291</sup>

### **Beispiel**

Der 40 jähr. Hilfebedürftige N. hat ein Sparguthaben von insgesamt 9.900 €. Der Vermögensbetrag übersteigt mit 3.900 € seinen Grundfreibetrag von  $40 \times 150 = 6000$  €. Seine eheähnliche Partnerin B., 35 Jahre alt, hat ein Sparguthaben von 1.350 €.

Der Grundfreibetrag von B. beträgt  $35 \times 150 = 5.250$  €. Aufgrund der Übertragbarkeit von Vermögen zwischen Partnern in einer BG wird das Vermögen von N. nicht auf den ALG II/Sozialgeld Anspruch angerechnet. Der Grundfreibetrag der Partner beträgt 11.250 €.

**Frage:** Kann die Anschaffungsrücklage auf das Vermögen eines anderen Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft übertragen werden?

Ja, übersteigt das Vermögen eines Mitglieds nicht den maximal zustehenden Freibetrag aus Grundfreibetrag plus Anschaffungsrücklage, wird die von dem Mitglied nicht ausgeschöpfte Anschaffungsrücklage Mitgliedern gutgeschrieben.

### **Beispiel**

Die 38jähr. alleinerziehende Mutter M. hat ein Sparbuchvermögen von 7.100 €. Ihre 12jähr. Tochter hat ein Sparbuchvermögen von 3.150 €.

	Grundfreibetrag + Anschaffungsrücklage = Gesamt		
Mutter (38 Jahre)	5.700 €	750 €	6.450 €
Tochter	3.100 €	750 €	3.850 €

Die Tochter schöpft ihren Freibetrag nicht aus. Die von der Tochter nicht ausgeschöpfte Anschaffungsrücklage von 700 € ist vom Vermögen der Mutter abzusetzen.

### **Fragen und Antworten zum Grundfreibetrag und zur Anschaffungsrücklage**

**Frage:** Kann ein nicht ausgeschöpfter Grundfreibetrag für Kinder (3.100 €) auf die Eltern übertragen werden? Nein, der Grundfreibetrag für Kinder ist nicht auf die Eltern übertragbar. Das gilt auch für den Kinder-Freibetrag für die Private Altersvorsorge.<sup>292</sup>

**Frage:** Kann ein den Grundfreibetrag übersteigendes Vermögen in eine private Altersvorsorge angelegt werden? Ja, Hilfebedürftige können jederzeit ein den Grundfreibetrag übersteigendes Vermögen in eine private Altersvorsorge anlegen. Umgekehrt kann ein den Freibetrag für private Altersvorsorge übersteigendes Vermögen einem nicht ausgeschöpften Grundfreibetrag zugerechnet werden.<sup>293</sup>

**Frage:** Wie hoch ist das Schonvermögen, wenn ein Partner auszieht? Zieht der eheähnliche Partner aus oder trennen sich Ehepartner/ eingetragene Lebenspartner dauerhaft, fällt der übertragbare Schonbetrag weg.

### **Beispiel: Höhe des Schonvermögens nach Auszug des Partner / dauerhafter Trennung von Ehe-/Lebenspartnern**

Das eheähnliche Paar hat ein geschütztes Gesamtvermögen von 11.850 €. Davon gehören dem Partner (42 Jahre) 1.800 € und der Partnerin (43 Jahre) 10.050 €. Die Partnerin zieht aus. In welcher Höhe ist das Vermögen der Partnerin geschützt? Infolge des Auszugs fällt der übertragbare Schonbetrag weg. Der Schonbetrag der Partnerin beträgt  $43 \times 150 \text{ €} = 6.450 \text{ €} + \text{Anschaffungsrücklage } 750 \text{ €} = 7.200 \text{ €}$ . Ergebnis: Die Partnerin ist nicht mehr hilfebedürftig und zwar solange, wie ihr Vermögen den Schonbetrag von 7.200 € übersteigt.<sup>294</sup>

---

<sup>292</sup> BSG, Urteil vom 13.05.2009, B 4 AS 58/08 R.

<sup>293</sup> BSG, Urteil vom 17.03.2005, B 7 a/7 AL 10/04 R;

<sup>294</sup> BSG, Urteil vom 30.07.2008, B 14 AS 14/08 B.

### **Beispiel: Höhe des Schonvermögens**

Die 45-jährige Raumpflegerkraft M. hat ein Sparbuchguthaben von 5.200 € und ein sog. Hartz-IV sicheres Altersvorsorgevermögen von 15.000 €.

Grundfreibetrag für das allgemeine Vermögen:  $45 \times 150 = 6.750 \text{ €}$

Anschaffungsrücklage:  $750 \text{ €}$

Freibetrag für das Altersvorsorgevermögens:  $45 \times 750 = 33.750 \text{ €}$

Ergebnis: Ihr Vermögen wird nicht auf den ALG II-Bedarf angerechnet.

Die 29-jährige Alleinerziehende hat ein Sparbuchguthaben von 5.800 €.

Ihr 5-jähriges Kind hat ein eigenes Sparbuchguthaben von 1.500 €.

Die Differenz von 1.600 € zwischen dem Grundfreibetrag von 3.100

minus 1.500 € für das Kind ist nicht auf die Mutter übertragbar.

Übertragbar ist jedoch die nicht ausgeschöpfte Rücklage von 750 € für

das Kind.

Grundfreibetrag der Mutter:  $29 \times 150 \text{ €} = 4.350 \text{ €}$

Anschaffungsrücklage für die Mutter:  $750 \text{ €}$

Nicht ausgeschöpfte Anschaffungsrücklage für das Kind:  $750 \text{ €}$

Schongrenze für die Mutter:  $5.850 \text{ €}$

Ergebnis: Das Vermögen der Mutter liegt aufgrund der Gutschrift der nicht ausgeschöpften Rücklage der Tochter unterhalb der Schongrenze.

## 4. Kapitel: Privates Altersvorsorgevermögen mit Verwertungsausschluss

### Übersicht: Privates Altersvorsorgevermögen mit Verwertungsausschluss

<p><b>Höhe des zweckgebundener Freibetrages für Altersvorsorgevermögen mit Verwertungsausschluss</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Freibetrag von 750 € je vollendetem Lebensjahr für jede erwerbsfähige leistungsberechtigte Person und deren Partner.</li><li>➤ Der Altersvorsorgefreibetrag ist begrenzt auf<ul style="list-style-type: none"><li>&gt; 48.750 € für vor dem 01. Januar 1958 geborene Personen</li><li>&gt; 49.500 € für nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 01. Januar 1964 geborene Personen</li><li>&gt; 50.250 € für nach dem 31. Dezember 1963 geborene Personen.</li></ul></li></ul>
<p><b>Voraussetzung: Vertragliche Vereinbarung eines unwiderruflichen Verwertungsausschlusses vor dem Altersruhefall</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Absetzbar sind alle Anlageformen, bei denen ein Verwertungsausschluss vor Erreichen des Rentenalters vereinbart ist, z.B. <i>eine Kapitallebensversicherung, Sparbriefe...</i></li><li>➤ Im Vertrag muss vereinbart sein, dass die der Altersvorsorge dienenden geldwerten Ansprüche unwiderruflich nicht vor dem Ruhestandsfall<ul style="list-style-type: none"><li>&gt; ausgezahlt werden können</li><li>&gt; zurück gekauft werden können</li><li>&gt; beleihbar sind.</li></ul></li><li>➤ Fehlt an der Vereinbarung eines „unwiderruflichen Verwertungsausschlusses“, ist das Private Altersvorsorgevermögen dem Allgemeinen Vermögen zuzuordnen und greift der Altersvorsorgefreibetrag nicht.</li></ul>
<p><b>Begünstigter Personenkreis</b></p> <p>Der Freibetrag für die Privaten Altersvorsorge steht zu:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ erwerbsfähigen Hilfebedürftigen</li><li>➤ ihren Partnern (Ehe-, Lebenspartner, eheähnlichen Partner)</li><li>➤ erwerbsfähigen minderjährigen Kindern nach dem 15. Lebensjahr</li></ul>

## **Fortsetzung Übersicht: Privates Altersvorsorgevermögen mit Verwertungsausschluss**

### **Übertragbarkeit des Altersvorsorgefreibetrages**

- Der Altersvorsorgefreibetrag ist zwischen Partnern übertragbar.
- Ein nicht ausgeschöpfter Altersvorsorgefreibetrag der Eltern ist nicht auf Kinder übertragbar.
- Der Altersvorsorgefreibetrag für Kinder ist nicht auf Eltern/das Elternteil und dem (neuen) Partner des Elternteils übertragbar.

### **Allgemeines Vermögen, das den Grundfreibetrag und die Anschaffungsrücklage übersteigt, kann jederzeit in ein geschütztes Altersvorsorgevermögen umgewandelt werden.** <sup>295</sup>

- Allgemeines Vermögen, das die Schongrenze übersteigt, wird nicht dem Freibetrag für die Altersvorsorge zugeordnet.
- Allgemeines Vermögen kann aber jederzeit in ein geschütztes Altersvorsorgevermögen umgewandelt werden.
- Allgemeines Vermögen kann vor der Bedarfszeit und während der Bedarfszeit -auch nach einer Ablehnung des ALG II-Antrages- in ein geschütztes Altersvorsorgevermögen umgewandelt werden. <sup>296</sup>
- Die Umwandlung ist nicht sozialwidrig. <sup>297</sup>
- Ein den Freibetrag übersteigendes Altersvorsorgevermögen wird dem Freibetrag für Allgemeines Vermögen zugerechnet.

---

<sup>295</sup> Anmerkung: Der Altersvorsorgefreibetrag ist mit dem Sozialversicherungs-Stabilisierungsgesetz (SozVersStabG. 2010) von 250 € auf 750 € pro Lebensjahr erhöht worden. In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass eine Umwandlung einer Lebensversicherung in eine geschützte private Altersvorsorge kein sanktionsfähiges oder sozialwidriges Verhalten ist. Siehe: Bundesregierung: Gesetzentwurf SozVersStabG., Bundesrat Drucksache 3/10, 01.01.2010, S. 23.

<sup>296</sup> BSG, Urteil vom 31.10.2007, B 14/11b AS 63/06 R; BA: SGB II-Wissensdatenbank § 12 SGB II, Beitrag: Altersvorsorge – Verwertungsausschluss erst nach Ablehnung vereinbart, erneute Antragstellung, WDB-Beitrag Nr.: 120002, Stand: 03.02.2017; Beitrag: Erlös aus einem Immobilienverkauf, WDB-Beitrag Nr.: 120037, Stand: 03.02.2017.

<sup>297</sup> SG Mainz, Entscheidung vom 13.11.2012, S 4 AS 466/11.

**Beispiel aus der SGB II-Wissensdatenbank: Umwandlung von Vermögen in eine geschützte Private Altersvorsorge**

*Ein Antragsteller besitzt Vermögen, das seine Freibeträge übersteigt. Dazu gehört eine verwertbare Kapitallebensversicherung. Sein Antrag auf Leistungen nach dem SGB II wird wegen fehlender Hilfebedürftigkeit abgelehnt. Für die Kapitallebensversicherung vereinbart der Antragsteller nun einen unwiderruflichen Verwertungsausschluss bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand. Nach Anpassung des Vertrages stellt der Kunde erneut einen Antrag auf SGB II-Leistungen. Ist diesem Antrag nun stattzugeben? Wenn ja, hat diese "vorsätzliche Herbeiführung der Anspruchsvoraussetzungen" Konsequenzen nach § 31 oder § 34?*

*1. Vom Vermögen erwerbsfähiger Leistungsberechtigter und ihrer Partner ist, zusätzlich zu dem Grundfreibetrag, ein altersabhängiger Freibetrag für die Altersvorsorge in Höhe von 750 Euro je vollendetem Lebensjahr abzusetzen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Verwertung dieses Vermögens bis zum Eintritt in den Ruhestand, mindestens aber bis zum 60. Lebensjahr, vertraglich unwiderruflich ausgeschlossen ist. In dem geschilderten Fall erfüllt das vorhandene Vermögen diese Voraussetzung zwar zunächst nicht. Der Antragsteller ist jedoch nicht gehindert, auch nach Antragstellung bzw. Ablehnung seines Antrags, sein Vermögen innerhalb der ihm zustehenden Freibeträge umzuschichten, indem er nachträglich die vorzeitige Verwertung des Vermögens vertraglich unwiderruflich ausschließt. Der Gesetzgeber schützt das Vermögen der Kunden in dem durch § 12 Abs. 2 und 3 festgelegten Rahmen. Leistungsberechtigte können jederzeit innerhalb dieses Rahmens ihr Vermögen (um-)verteilen, bis die vom Gesetzgeber gewährten Freibeträge ausgeschöpft sind. Leistungsberechtigte können nicht dadurch benachteiligt werden, dass sie vor der Antragstellung andere Anlageformen gewählt hatten.*

*2. Da der Antragsteller lediglich die vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellten Freibeträge ausnutzt, liegt kein Tatbestand für eine Sanktion i. S. d. § 31 Abs. 2 Nr. 1 oder für einen Ersatzanspruch nach § 34 vor. Das Vermögen des Kunden wird nicht vermindert, auch handelt er nicht sozialwidrig.<sup>298</sup>*

---

<sup>298</sup> Beispiel: BA SGB II-Wissensdatenbank, § 12 SGB II, WDB-Beitrag Nr. 120002, Stand: 03.02.2017.

Nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II ist neben dem Grundfreibetrag und einer Riester-Altersvorsorge ein Freibetrag für geldwerte Ansprüche absetzbar, die der Privaten Altersvorsorge dienen. Der zweckgebundene Freibetrag ist – im Unterschied zum Grundfreibetrag – nicht auf andere Vermögensgegenstände übertragbar.

Absetzbar sind alle Anlageformen, bei denen ein Verwertungsausschluss vor Erreichen des Rentenalters vereinbart ist, z.B. eine Kapitallebensversicherung, Sparbriefe. Im Vertrag muss vereinbart sein, dass die der Altersvorsorge dienenden geldwerten Ansprüche unwiderruflich nicht vor dem Zugang in die Altersrente ausgezahlt, zurückgekauft werden können oder beleihbar sind.

Im Sozialgesetzbuch II ist eine Rentenaltersgrenze nicht bestimmt. Es reicht daher aus, wenn im Altersvorsorgevertrag eine „Hartz IV-Klausel“ vereinbart ist, aus der hervorgeht, dass das Altersvorsorgevermögen nicht vor dem „Ruhestandsalter“ verwertet werden kann. Fehlt es an der Vereinbarung eines „unwiderruflichen Verwertungsausschlusses vor dem Ruhestand“ handelt es sich nicht um eine privilegierte Altersvorsorge und ist das Altersvorsorgevermögen wie Allgemeines Vermögen zu behandeln.

**Beispiel: Höhe des Schonvermögens**

*Der Antragsteller N. hat eine Kapitallebensversicherung mit einem Verkehrswert von 38.000 €. Die Versicherung dient einmal der Privaten Altersvorsorge und als „Notgroschen“, weswegen auch kein Verwertungsausschluss vereinbart wurde. In diesem Fall liegt keine privilegierte Altersvorsorge vor und ist das für die Altersvorsorge gedachte Vermögen als Allgemeines Vermögen zu behandeln.<sup>299</sup>*

---

<sup>299</sup> LSG NRW, Urteil vom 12.01.2012, L 19 AS 17/11.; LSG NRW, Entscheidung vom 15.05.2014, L 19 AS 703/14 B ER.

### Höhe des Freibetrages zur Privaten Altersvorsorge

Der Freibetrag für Vermögen, das der Altersvorsorge dient, ist beschränkt auf erwerbsfähige Leistungsberechtigte und beträgt 750 € je vollendetes Lebensjahr. Der Altersvorsorgefreibetrag ist zwischen Partner übertragbar.

Der Altersvorsorgefreibetrag ist nach Geburtsjahrgängen beschränkt auf:

- 48.750 € für vor dem 01. Januar 1958 geborene Personen
- 49.500 € für nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 01. Januar 1964 geborene Personen
- 50.250 € für nach dem 31. Dezember 1963 geborene Personen
- jeweils 520 € je vollendetem Lebensjahr, maximal auf 33.800 € für vor dem 01.01.1948 geborene Personen.

### **Beispiel: Übertragbarkeit des Freibetrages für die Private Altersvorsorge (Eheähnliches Paar)**

Die 52jährige Partnerin hat eine vor Jahren zugewandene Erbschaft und eine Abfindung in eine Hartz IV sichere Altersvorsorge angelegt. Insgesamt verfügt das Paar, 45 und 52 Jahre alt, über folgendes Vermögen:

	Partner (45 J.)	Partnerin (52 J.)
Sparbuch	4.890 €	8.650 €
Hartz IV sichere Altersvorsorge	12.800 €	52.500 €

Das eheähnliche Paar ist ALG II hilfebedürftig. Das allgemeine Vermögen übersteigt nicht den Freibetrag von 97 Jahre x 150 € (14.550 €); das Altersvorsorgevermögen von 65.300 € nicht den Freibetrag von 97 x 750 € (72.750 €).

### **Umwandlung von Vermögen in eine Hartz IV sichere Altersvorsorge**

Die Umwandlung von Vermögen in eine über die Altersvorsorgefreibeträge geschützte private Altersvorsorge kann anstandslos auch nach der ALG II Antragstellung oder nach einer Ablehnung des ALG II Antrags mangels Hilfebedürftigkeit aufgrund angerechneten Vermögens. Vermögen, das aus geschütztem Vermögen stammt und nahtlos in ein neues geschütztes Vermögen angelegt wird, bleibt weiterhin geschützt.<sup>300</sup>

#### ***Beispiel: Umwandlung von Vermögen in ein Altersvorsorgevermögen nach Ablehnung des ALG II-Antrages***

*Der 42jährige Hilfebedürftige N. verfügt zum Zeitpunkt der Antragstellung auf ALG II über ein verwertbares Vermögen (Sparguthaben 6.000 € und Lebensversicherung 9.000 €) von 15.000€.*

*Das Vermögen überschreitet das durch den Grundfreibetrag ( $42 \times 150 = 6.300$  €) und die Rücklage (750 €) geschützte Vermögen von 7.050 €.*

*Wegen fehlender Bedürftigkeit lehnt die ARGE den ALG II Antrag ab.*

*Zufällig erfährt N. von dem Privilegschutz geldwerter Ansprüche für eine private Altersvorsorge. Er wandelt seine Lebensversicherung in eine ruhestandsgebundene Altersvorsorge um und stellt einen neuen Antrag auf ALG II. Der Antrag wird bewilligt. Das ruhestandsgebundene Altersvorsorgevermögen seiner Kapitallebensversicherung (9.000 €) liegt im Rahmen der Freibeträge ( $42 \times 750 = 31.500$  €)*

---

<sup>300</sup> Ebenda: BA Wissensdatenbank SGB II, § 12 SGB II, WDB-Beitrag Nr. 120037, Stand: 03.02.2017

**Beispiel: Verkauf einer Eigentumswohnung während der Bedarfszeit / Umwandlung des Verkaufserlöses in ein Altersvorsorgevermögen**

Der 42-jährige Niedrigverdiener T. bezieht ergänzendes ALG II. Er verkauft seine selbst genutzte Eigentumswohnung. Netto beträgt der Erlös: 34.500 €. Sein sonstiges Sparvermögen beläuft sich auf 3.900 €. Mit Blick auf seine Altersrente als Niedrigverdiener investiert er von 31.000 € in eine gebundene Altersvorsorge. Sein Vermögen bleibt geschützt. Die 31.000 € sind durch den Freibetrag von  $42 \times 750 \text{ €} = 31.500 \text{ €}$  geschützt. Das sonstige Vermögen von 6.900 € ist durch den Grundfreibetrag von  $42 \times 150 \text{ €} = 6.300 \text{ €}$  + der Rücklage von 750 € = 7.050 € geschützt.

**Fragen und Antworten zum Altersvorsorgevermögen**

**Frage:** Kann ein den Grundfreibetrag übersteigendes Vermögen zugunsten einer absetzbaren privaten Altersvorsorge umgeschichtet werden?

Ja, Hilfebedürftige können jederzeit ein den Grundfreibetrag übersteigendes Vermögen für eine private Altersvorsorge einsetzen, um die Absatzbeträge auszuschöpfen. Umgekehrt kann ein den zweckgebundenen Altersvorsorgefreibetrag übersteigendes Vermögen einem nicht ausgeschöpften Freibetrag für Allgemeines Vermögen zugerechnet werden.

**Beispiel**

Der 58-jährige Langzeitarbeitslose Ö. hat die geerbte Immobilie verkauft. Verkaufserlös: 50.000 €. Sein sonstiges Vermögen beträgt 3.500 €. Laut Rentenauskunft hat er eine Rente von 725 € zu erwarten. Um im Alter nicht auf Sozialhilfe angewiesen zu sein, legt er von dem Verkaufserlös 45.000 € in eine Hartz IV sichere Kapitallebensversicherung mit Verwertungsausschluss an. Der Wert der Altersvorsorge übersteigt mit 1.500 € den zweckgebundene Freibetrag von  $58 \times 750 \text{ €} = 43.500 \text{ €}$ . Seine Altersvorsorge ist dennoch geschützt. Übersteigt der Wert des Altersvorsorgevermögens den Freibetrag, so kann der übersteigende Betrag von dem nicht ausgeschöpften allgemeinen Freibetrag aufgefangen werden. In seinem Fall beträgt der allgemeine Freibetrag  $58 \times 150 \text{ €} = 8.700 \text{ €} + 750 \text{ €} = 9.450 \text{ €}$ . Erschöpft sind: 3.500 €.

### **Fragen und Antworten zum Grundfreibetrag und zur Anschaffungsrücklage**

**Frage:** Kann ein den Freibetrag übersteigendes privates Altersvorsorgevermögen dem Grundfreibetrag zugerechnet werden?

Ja, der Grundfreibetrag ist zweckfrei und kann daher für jedwedes Vermögen eingesetzt werden, für Altersvorsorgevermögen, ein Kfz mit einem Verkehrswert von über 7.500 €... Überschreitet der Wert der privaten Altersvorsorge den Freibetrag, wird der übersteigende Betrag dem Grundfreibetrag zugerechnet.

#### **Beispiel**

Der 45jährige Hilfebedürftige hat ein privates Altersvorsorgevermögen mit einem Rückkaufwert von 14.000 €. Der Wert übersteigt mit 2.750 € den zustehenden Freibetrag von 11.250 €. Sein sonstiges Sparvermögen beträgt 3.500 €. Der übersteigende Wert seiner Altersvorsorge wird dem nicht ausgeschöpften Grundfreibetrag von 6.750 € zugerechnet.

**Frage:** Besteht der Altersvermögensfreibetrag eigenständig neben einem geschützten „Riester“ und „Rürup“ Altersvorsorgevermögen“?

Ja, der Altersvermögensfreibetrag steht eigenständig zu und ist neben einem „Riester“ und „Rürup“ Altersvorsorgevermögen einzuräumen. Das private Altersvorsorgevermögen wird nicht auf eine Riester- oder Rürup-Rente oder auf eine Betriebsrente angerechnet. Der Vermögenswert einer Riester-Altersvorsorge oder „Rürup-Altersvorsorge“ oder ein Betriebsrentenvermögen wird nicht auf den Grundfreibetrag oder den Altersvermögensfreibetrag angerechnet.

**Frage:** Kann der Altersvorsorgefreibetrag für ALG II leistungsberechtigte 15-jährige und ältere Kinder auf die Eltern übertragen werden?

Nein, der Altersvorsorgefreibetrag für Kinder ist nicht auf die Eltern übertragbar.<sup>301</sup>

---

<sup>301</sup> BSG, Urteil vom 13.05.2009, B 4 AS 58/08 R.

### **Was ist, wenn der Verwertungsausschluss vor dem Eintritt in den Ruhestand ausläuft?**

Für den Schutz der Altersvorsorge reicht ein Verwertungsausschluss vor dem 60. Lebensjahr aus. Was ist, wenn geforderte Verwertungsausschluss vor dem Eintritt in den Ruhestand ausläuft? In diesem Fall ist das Altersvorsorgevermögen nicht mehr über den § 12 Abs.2 Nr.3 SGB II privilegiert. Das Jobcenter kann in diesem Fall verlangen, dass der Verwertungsausschluss verlängert wird oder das Vermögen mit einem unwiderruflichen Verwertungsausschluss neu angelegt wird. Lässt sich das frei gewordene Altersvorsorgevermögen nicht erneut mit einem Verwertungsausschluss anlegen, muss geprüft werden, ob für den Betroffenen eine besondere Härte vorliegt (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr.6 SGB II). Eine besondere Härte liegt vor, wenn die zu erwartende Altersrente nennenswerte Versorgungslücken aufweist oder wenn durch den Einsatz des Altersvorsorgevermögens die Alterseinkünfte unterhalb des Sozialhilfeniveaus fallen. Weitere Voraussetzung für den Schutz frei gewordenen Altersvorsorgevermögens über die Härtefallregelung des § 12 Abs.3 S.1 Nr. 6 SGB II ist, dass eine Anlageform gewählt wird, die eine Verfügbarkeit über das Vermögen vor dem Ruhestandsfall einschränken, z.B. *Anlage auf einem Festgeldkonto*.<sup>302</sup>

---

<sup>302</sup> BA: Fachliche Weisungen § 12 SGB II, Stand: 20.05.2014, S.6 ff.

### **Ist das Jobcenter verpflichtet, über die Anlage von Vermögen in eine geschützte Altersvorsorge aufzuklären?**

Nach der Rechtsprechung des BSG besteht eine umfassende Beratungspflicht darüber, dass ein einsatzpflichtiges allgemeines Vermögen in eine geschützte Altersvorsorge angelegt werden kann. Diese Beratungspflicht besteht schon zum Zeitpunkt der Antragstellung.<sup>303</sup> Das BSG hat jedoch zugleich entschieden, dass eine unterlassene Beratung nicht zur Rechtsfolge hat, dass rückwirkend ein (fiktiver) Verwertungsausschluss hergestellt werden kann. Ein Verwertungsausschluss gilt erst ab dem Zeitpunkt, wo er vereinbart worden ist.<sup>304</sup>

---

<sup>303</sup> BSG, Urteil vom 31.10.2007, B 14/11b AS 63/06 R.

<sup>304</sup> Ebenda.

## 5. Kapitel: Schonvermögen von Kindern

### 1. Vermögen minderjähriger Kinder

Das Grundfreibetrag für minderjährige Kinder beträgt höchstens 3.100 € plus einer Anschaffungsrücklage von 750 €. Erwerbsfähigen Kinder ab dem 15. Lebensjahr steht darüber hinaus der Altersvorsorgefreibetrag von 750 € zu. Für 18-jährige und ältere Kinder beträgt der Grundfreibetrag 150 € pro Lebensjahr, mindestens 3.100 €.

#### Arbeitsblatt: Freibeträge für Kinder

Alter des Kindes	Grundfreibetrag	Rücklage	Altersvorsorge
minderjährige Kinder	3.100 €	750 €	-
erwerbsfähige Kinder 15-18 Jahre	3.100 €	750 €	750 € pro Lebensjahr
volljährige Kinder	150 € x Lebensjahr, mindestens 3.100 €	750 €	750 € pro Lebensjahr

#### Beispiel: Vermögen (Schonvermögen) eines unter 15-jährigen Kindes

Die 9-jährige G. hat ein Sparbuch (3.600 €) und einen durch Kindergeld finanzierten Bausparvertrag (1.460 €). Sozialgeld Bedarf 481 €.

Sparbuch	3.600 €
+ Bausparvertrag	+ <u>1.460 €</u>
	5.060 €
./. Allgemeines Schonvermögen	./. 3.100 €
./. Anschaffungsrücklage	./. <u>750 €</u>
= anzurechnendes Vermögen	1.210 €

Die 9-jährige ist nicht hilfbedürftig und erhält bis zum Verbrauch des anzurechnenden Vermögensbetrages (1.210 €) kein Sozialgeld.

### **Was ist Vermögen eines Kindes?**

Zum Vermögen eines minderjährigen Kindes gehört das eigene Vermögen und das auf den Namen des Kindes angelegte Vermögen, z.B. Sparbücher, Bausparverträge, die Eltern/Verwandte auf den Namen des Kindes angelegt haben.<sup>305</sup> Verwenden die Eltern/Verwandten das auf den Namen des Kindes angelegte Vermögen, z.B. im Notfall, so entfällt die Zuordnung zum Kind und wird das Vermögen den Eltern/Verwandten zugeordnet.

### **Sind die Vermögensschonbeträge eines Kindes auf die Eltern übertragbar?**

Mit Ausnahme der Anschaffungsrücklage ist (nicht ausgeschöpftes) Schonvermögen des Kindes nicht auf die Eltern übertragbar. Das gilt auch umgekehrt. Ein nicht ausgeschöpftes Schonvermögen der Eltern ist nicht auf Kinder übertragbar.<sup>306</sup>

### ***Frage und Antwort: Vermögen (Schonvermögen) eines unter 15-jährigen Kindes***

*Die 12-jährige Tochter F. hat eine Sparvermögen von 4.900 €. Ihre Eltern, 43 und 46 Jahre alt) haben ein allgemeines Vermögen von 10.680 €. Das Vermögen der Eltern unterschreitet das Schonvermögen von  $89 \times 150 \text{ €} = 13.350 \text{ €}$ . Frage: Ist das den Gesamtfreibetrag von  $3.100 \text{ €} + \text{Rücklage von } 750 \text{ €} = 3.850 \text{ €}$  übersteigende Vermögen des Kindes auf den nicht ausgeschöpften Freibetrag der Eltern übertragbar? Nein, überschreitet das Vermögen eines minderjährigen Kindes dessen Gesamtfreibetrag, ist der übersteigende Vermögensbetrag nicht übertragbar.*

---

<sup>305</sup> LSG Niedersachsen, Entscheidung vom 23.02.2011, L 13 AS 155/08.

<sup>306</sup> BSG, Urteil vom 13.05.2009, B 4 AS 58/08 R.

### **Von Großeltern für das Enkelkind mit angelegtes und mit einer Auflage versehenes Vermögen**

Sparbücher, die Großeltern für Enkel angelegt haben, gehören zum berücksichtigungsfähigen Vermögen des Kindes. Haben die Großeltern das Sparbuch mit der Auflage versehen, dass das Enkelkind über das Sparbuch erst ab einem bestimmten Lebensalter verfügen darf und dass es zurückverlangt wird, wenn es vor diesem Lebensalter eingesetzt wird, ist das Sparbuch nicht als Vermögen des Kindes zu werten.<sup>307</sup>

### **Vermögen von minderjährigen Kindern wird weder in einer Bedarfsgemeinschaft noch Haushaltsgemeinschaft auf den Bedarf der Eltern angerechnet**

Übersteigt das Vermögen eines minderjährigen Kindes die zustehenden Freibetragsgrenzen, wird es auf dessen eigenen Bedarf angerechnet. Übersteigendes Vermögen minderjähriger Kinder wird nicht auf den Bedarf der Eltern/des Elternteils und dessen (neuen) Partner angerechnet.

### **Anrechnung des Vermögens der Eltern auf den Bedarf der Kinder**

Im Rahmen einer BG wird übersteigendes Vermögen der Eltern/des Elternteils und eines (neuen) Partners des Elternteils auf den Bedarf von Kindern angerechnet. Leben Eltern und Kinder in einer HG richtet sich die Berücksichtigung des Einkommens/Vermögens nach den Regelungen zur Unterhaltsvermutung.

---

<sup>307</sup> Sozialgericht Karlsruhe, Urteil vom 16.10.2014, S 13 AS 735/14.

## **2. Sonderregelung für schwangere Kinder im Haushalt der Eltern**

Einkommen/Vermögen der Eltern/des Elternteils und des (neuen) Partners des Elternteils werden nicht berücksichtigt bei schwangeren Kindern oder bei Kindern, die ein eigenes Kind unter 6 Jahren erziehen. Dies gilt sowohl im Fall einer BG als auch einer HG zwischen Eltern und (schwangeres oder selbst erziehendes) Kind.

## 6. Kapitel: Privilegierte Vermögensgegenstände

Privilegiert sind folgende Vermögensgegenstände (§ 12 Abs. 3 SGB II):

- angemessener Hausrat
- angemessenes Kraftfahrzeug (Verkehrswert von bis zu 7.500 €)
- selbstgenutzte angemessene Immobilie in angemessener Größe
- Vermögen zur Beschaffung oder Erhaltung einer Immobilie für Wohnzwecke behinderter oder pflegebedürftiger Menschen
- Private Altersvorsorge für von der Rentenversicherungspflicht befreite Personen in angemessener Höhe
- Vermögensgegenstände, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind
- Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist
- Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde.

Das aufgelistete Sachvermögen ist geschützt, soweit es angemessen ist. Maßgebendes Kriterium dafür, ob privilegierte Vermögensgegenstände angemessen sind oder nicht, sind die aktuellen Lebensumstände während des ALG II /Sozialgeldbezugs und nicht der vorherige Lebensstandard.

## **1. Geschützter Hausrat**

Zum Hausrat zählen Gegenstände der Wohnungseinrichtung und Haushaltsführung; Antiquitäten, Möbel, Bilder, Gemälde, Elektrogeräte, Geschirr, Besteck, Kleidung, Wäsche.

In der Kommentarliteratur zum SGB II und zur Sozialhilfe des SGB XII (§ 90 Abs.2) wird die Auffassung vertreten, dass zum geschonten „Hausrat-Vermögen“ alle Gegenstände gehören, die notwendig oder üblich zum Wohnen und zur Haushaltsführung sind. Nach der überwiegend vertretenen Meinung sind als Vermögen nur „Luxusgüter“ einzusetzen, sofern ihre Verwertung für den Betroffenen keine besondere Härte bedeutet.

## 2. Angemessenes Kfz

Für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist ein angemessenes Kraftfahrzeug zu belassen. Als angemessen ist ein Kraftfahrzeug zu betrachten, dessen Verkehrswert abzüglich Kfz-Kreditschulden 7.500 € nicht überschreitet. Im Einzelfall, z.B. bei Kfz für behinderte Menschen, kann auch ein höherer Grenzwert als 7.500 € angemessen sein. Überschreitet der Wert eines Kfz den Grenzbetrag, wird der übersteigende Betrag dem (nicht ausgeschöpften) Grundfreibetrag von 3.100 € oder Lebensjahr x 150 € zugeordnet.<sup>308</sup>

### **Fragen, Antworten und Beispiele zu Kfz**

#### **Beispielfall**

*Vor seiner Entlassung aus der Firma schaffte sich N. -kreditfinanziert - einen neuen PKW an. Die ausstehenden Kreditschulden betragen 5.200 €. Der aktuelle Verkehrswert seines PKW beträgt 11.000 €. Obwohl der Verkehrswert 7.500 € übersteigt, gilt der PKW als angemessen.*

**Frage:** *Steht einem nicht erwerbsfähigen Mitglied ein angemessenes Kraftfahrzeug als Schonvermögen zu? Nein, der Schutz eines angemessenen Kfz ist auf erwerbsfähige Hilfebedürftige beschränkt.*

---

<sup>308</sup> BA, Fachliche Weisungen § 12 SGB II, Stand: 20.05.2014, S. 8.

### **Fragen, Antworten und Beispiele zu Kfz**

**Frage:** Ist ein Sparguthaben zur Anschaffung eines Kfz gesondert geschützt? Oder ist ein solches zweckbestimmtes Sparguthaben nur über den Allgemeinen Freibetrag und der Anschaffungsrücklage geschützt?

Nein, neben dem Grundfreibetrag steht ein zusätzlicher Absetzbetrag zur Anschaffung eines Kfz nicht zu.<sup>309</sup>

**Frage:** Ist der Grenzwert von 7.500 € für ein Kfz auf andere Personen im Haushalt übertragbar?

Nein, der Grenzwert ist nicht übertragbar. Der Grenzwert berechnet sich nicht nach 7.500 € multipliziert mit der Anzahl der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Haushalt.

**Frage:** Wie wird ein unangemessenes Kfz auf den ALG II/Sozialgeld Anspruch angerechnet?

Der den angemessenen Wert von 7.500 € übersteigende Vermögenswert des Kfz ist in einem ersten Schritt dem zweckfreien Grundfreibetrag zuzurechnen. Ist der Grundfreibetrag mit dem Übertrag nicht ausgeschöpft, wird der übersteigende Kfz-Vermögenswert nicht auf den ALG II/Sozialgeld Anspruch angerechnet. Wird der Grundfreibetrag überschritten, ist in einem zweiten Schritt von dem übersteigenden Vermögenswert die Anschaffungsrücklage abzusetzen. Das danach verbleibende übersteigende Vermögen ist auf den ALG II/Sozialgeld Anspruch anzurechnen.

#### **Beispiel**

Das eheähnliche Paar (40 + 35 Jahre alt) hat einen abbezahlten PKW mit einem Verkaufswert von 13.500 €. Der Grenzwert beträgt 7.500 €. Neben einem geschützten Vermögen für eine private Altersvorsorge von 11.200 € gibt es noch einen Sparvertrag mit 6.200 €.

Der übersteigende Vermögenswert des PKW (6.000 €) wird dem nicht ausgeschöpften Grundfreibetrag von 11.250 € plus der Anschaffungsrücklage von 1.500 € zugerechnet.

Ergebnis: Mit dem Übertrag wird der zustehende Vermögensschonbetrag aus Grundfreibetrag plus Anschaffungsrücklage (12.750 €) nicht überschritten. Es erfolgt keine Anrechnung von Vermögen auf den ALG II/Sozialgeld Anspruch des Paares.

---

<sup>309</sup> LSG Sachsen, Entscheidung vom 05.02.2008, L 2 B 553/07 AS-ER.

### 3. Angemessenes Hausgrundstück (Eigentumswohnung)

Geschützt ist im SGB II eine angemessene selbst bewohnte Immobilie (Hausgrundstück, Eigentumswohnung, Dauerwohnrecht). Ein selbst bewohntes Hausgrundstück von angemessener Größe ist als Vermögen anrechnungsfrei. Gleiches gilt für eine Eigentumswohnung. Sinngemäß gilt das auch für ein Dauerwohnrecht und für den Verkaufserlös aus einer selbst bewohnten angemessenen Immobilie, wenn der Verkaufserlös nahtlos zum Erwerb einer neuen selbst bewohnten angemessenen Immobilie eingesetzt wird. Zweck des Privilegs ist nicht der Schutz des Eigentums, der Immobilie, sondern der Wohnung als Lebensmittelpunkt.

Der Schutz einer selbst genutzten Immobilie richtet sich nach § 12 Abs.3 SGB II nicht nach dem Verkehrswert, sondern allein nach der Größe der Immobilie, der Haus-/Wohnungsgröße und der Grundstücksgröße. Nach dem BSG sind folgende – an den öffentlichen Wohnungsbau orientierte – Wohnflächenwerte als angemessen zu betrachten:<sup>310</sup>

<b>Angemessene Wohnflächenwerte für selbst genutztes Wohneigentum nach dem BSG</b>		
<b>Haushalt</b>	<b>Eigenheim</b>	<b>Eigentumswohnung</b>
Eine/ Zwei Personen	90 qm	80 qm
Drei Personen	110 qm	100 qm
Vier Personen	130 qm	120 qm
jede weitere Person	+ 20 qm	+ 20 qm

---

<sup>310</sup> BSG, Urteil vom 07.11.2006, B 7b AS 2/05 R; BSG, Urteil vom 12.10.2016, B 4 AS 4/16 R; Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Grundsicherung für Arbeitsuchende, SGB II, Fragen und Antworten, Stand: Februar 2017, S. 78;

**Beispiel: Angemessene Wohnfläche Alleinstehender und Ehepaare**

*Der alleinstehende 38-jährige Niedriglohnbeschäftigte hat eine Eigentumswohnung von 82 qm. Die Immobilie ist angemessen. Für 1-Personen-Haushalte gilt die Wohnraumfläche eines 2-Personen-Haushalts (80 qm) als angemessen.*

*Das junge Ehepaar G. hat sich ein Haus mit einer Wohnraumfläche von 108 qm und zwei Kinderzimmern angeschafft. Es plant zwei Kinder. Die Wohnraumfläche ist mit Blick auf die Familienplanung angemessen.*

**Beispielsfall**

*Das Ehepaar G. wohnt mit dem jüngsten Kind in einem 143 qm großen Haus. Im Haus wohnten bis vor einem Jahr noch die drei älteren Kinder.*

**Frage:** *Ist das Haus von der Wohnfläche her angemessen?*

**Antwort:** *Nein, es war, solange alle Kinder im Haus wohnten, angemessen. Mit dem Auszug der drei älteren Kinder ist das Haus von der Wohnfläche her unangemessen. Liegen keine sonstigen Schutzgründe vor, müssen die Eltern das Haus verkaufen.<sup>311</sup>*

*Sonstige Schutzgründe könnten z.B. sein: Das Haus ist objektiv auf dem Immobilienmarkt nicht zu verkaufen, für das Ehepaar bedeutet der Verkauf eine subjektive Härte, der Verkauf ist - gemessen am Substanzwert des Hauses - unwirtschaftlich.*

In der Verwaltungspraxis und Rechtsprechung zeichnet sich die Tendenz ab, dass bei einer geringfügigen Überschreitung der Wohn- oder Grundstücksgröße der Schutz des Wohneigentums überwiegt. Als geringfügig wird eine Überschreitung von nicht mehr als 10% angesehen.<sup>312</sup>

---

<sup>311</sup> BSG, Urteil vom 07.11.2006, B 7b AS 2/05 R

<sup>312</sup> BSG, Urteil vom 07.11.2006, B 7b AS 2/05 R; BSG, Urteil vom 24.03.2015, B 8 SO 12/14 R; BA, Fachliche Weisungen § 12 SGB II, Stand: 20.05.2014.

Bei der Grundstücksgröße orientiert sich die BA am Maßstab des öffentlichen Wohnungsbaus. Danach sind im Regelfall als angemessen zu betrachten:

- in der Stadt                    von 500 qm
- auf dem Land                von 800 qm.

Über diese Regelwerte hinaus sind höhere Werte als angemessen anzuerkennen, wenn diese in Bebauungsplänen festgelegt sind.

## Weisungen der Bundesagentur (BA) zum Umgang mit selbstgenutztem Wohneigentum <sup>313</sup>

Nach der BA ist es nicht vertretbar ist, in der überwiegenden Zahl der Fälle die Verwertung einer selbstgenutzten Immobilie zu verlangen. <sup>314</sup>

Nach den Weisungen der BA sind die vom BSG genannten Größen nicht als Grenzwerte zu verstehen, sondern als Richtwerte für den Durchschnittsfall. Im Einzelfall ist eine Überschreitung der vom BSG festgelegten Wohnraumgröße in folgenden Fällen anzuerkennen:

- zusätzlicher Raumbedarf in absehbarer Zeit  
*Beispielsfälle: Familienplanung, Rückkehr des Partners oder eines Kindes, Einzug eines (neuen) Partners...*  
In diesem Fall erkennt die BA einen zusätzlichen Raumbedarf von pauschal 20 qm pro Person an.
- bei kurzzeitiger Dauer der Hilfebedürftigkeit <sup>315</sup>  
*Beispielsfälle: bevorstehender Übergang in eine Altersrente oder in eine existenzsichernde Beschäftigung...*

---

<sup>313</sup> BA, Fachliche Weisungen § 12 SGB II, Stand: 20.05.2014, S. 9-12.

<sup>314</sup> Ebenda, S. 10. Die BA verweist hier auf die Motive des SGB II-Gesetzgebers. Nach den Motiven des Hartz I- IV sollten durch die Reformen der Dienstleistungen am Arbeitsmarkt die Arbeitslosenzahlen reduziert und Langzeitarbeitsarbeitslosigkeit erfolgreich bekämpft werden. Ein weiteres Motiv war, „arbeitsmarktferne Personen“ schnell in Arbeit und Beschäftigung zu integrieren. Diese Motive fasst die BA kurz dahingehend zusammen, dass der Gesetzgeber bei der Konzeption des Gesetzes und damit auch der Bedürftigkeitsprüfung davon ausging, dass Arbeitslosigkeit und Hilfebedürftigkeit nur von kurzer Dauer ein werden.

Zur Konzeption, den Motiven und dem Versprechen des Gesetzgebers siehe: Bericht der Hartz Kommission. Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, Oktober 2002, Hrsg.: Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

<sup>315</sup> Ebenda, S. 13.

## **Verwertung einer nicht geschützten Immobilie**

Eine nicht geschützte Immobilie ist mit ihrem Verkehrswert zu verwerten, sprich: vorrangig zu verkaufen oder zu beleihen. Das gilt auch für eine unangemessen große selbstgenutzte Immobilie. Im Fall einer selbstgenutzten zu großen Immobilie ist nach der BA zunächst zu prüfen, ob sich die Immobilie in mehrere „getrennte Eigentumswohnungen“ umwandeln lässt. Ist dies der Fall, ist zu verlangen, die „abtrennbaren Teile“ zu verwerten. Lässt sich die Immobilie nicht in „getrennte Wohnungen“ aufteilen, ist die Immobilie als Vermögen zu berücksichtigen. In diesem Fall ist jedoch zu prüfen, ob die Verwertung eine besondere Härte bedeuten würde oder offensichtlich unwirtschaftlich wäre.<sup>316</sup>

Lässt sich die Immobilie nicht in „getrennte Wohnungen“ umwandeln, veräußern, nicht durch Aufnahme eines Darlehens belasten, ist zu prüfen, ob ein zimmerweises Untervermieten verlangt werden kann.<sup>317</sup>

### ***Beispiel***

*Der Hilfebedürftige P. ist Eigentümer eines Miethauses und nutzt selber eine Wohnung im Haus. Grundstücksgröße: 400 qm. Seine Wohnung ist 70 qm groß. Die Mietwohnungen lassen sich in Eigentumswohnungen umwandeln. P. ist nach dem SGB II zuzumuten, das Haus zur Erlangung eines Darlehens zu belasten, die Mietwohnungen in Eigentumswohnungen umzuwandeln und ggf. zu verkaufen. Das SGB sieht vor, dass P. seinen Lebensunterhalt von dem Verkaufserlös oder den Darlehensbeträgen bestreitet.*

---

<sup>316</sup> Ebenda, S. 10, 13.

<sup>317</sup> BSG, Urteil vom 16.05.2007, B 11b AS 37/06 R.

### **Fragen und Antworten zu Immobilien**

**Frage:** Von der Verwertung eines selbst bewohnten „zu großen Hauses (Eigentumswohnung)“ ist nach § 12 Abs. 3 Nr. 6 SGB II abzusehen, sofern die Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde. Ist der Verkauf, die Aufnahme eines Darlehens auf das Hausgrundstück oder die Umwandlung in abtrennbare Wohneinheiten schon deswegen eine „besondere Härte“, weil es sich um Wohneigentum handelt und das Hausgrundstück bereits vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit vorhanden war?

**Antwort:** Nein, die Verwertung eines Hausgrundstücks ist nach der Rechtsprechung des BSG nicht schon deswegen eine besondere Härte, weil es bereits vor dem Eintritt der Hilfebedürftigkeit vorhanden war.

<sup>318</sup>

Eine Verwertung ist nicht unwirtschaftlich, wenn der auf dem Markt erzielbare Verkehrswert höher oder geringfügig niedriger als der Gesamtbetrag der Erwerbs- und Erstellungskosten ist.

### **Beispiel: Besondere Härte im Trennungsjahr**

Das Ehepaar F. hat ein kleines Reihenhaus von 98 qm. Der Ehemann bezieht eine kleine Rente, die Ehefrau aufstockendes ALG als Zuschuss. Das Ehepaar will sich scheiden lassen. Im Trennungsjahr zieht der Ehemann aus. Das Jobcenter stellt daraufhin das ALG II für die Ehefrau auf Darlehensbasis um.

**Frage:** Stellt in diesem Fall die Verwertung einer Immobilie im Trennungsjahr eine besondere Härte dar?

**Antwort:** Ja, so das LSG Celle. Nach dem LSG Celle darf ein SGB II-Leistungsberechtigter im Trennungsjahr nicht gedrängt werden, eine für Ehepaare angemessene Immobilie zu veräußern. <sup>319</sup>

---

<sup>318</sup> BSG, Urteil vom 07.11.2006, B 7b AS 2/05 R; BSG, Urteil vom 16.05.2007, B 11b AS 37/06 R.

<sup>319</sup> LSG Celle, Urteil vom 26.06.2017, L 13 AS 105/16.

## **Verkauf einer Immobilie**

Vermögen ist und bleibt Vermögen. Der Verkaufserlös einer Immobilie ist weiterhin als Vermögen anzuerkennen und nach den Freibetragsregelungen für allgemeinen Vermögen und gebundenes Altersvorsorgevermögen zu behandeln. Ausnahme bildet der Verkaufserlös einer selbst bewohnten Immobilie, sofern der Verkaufserlös nahtlos zum Erwerb einer neuen angemessenen Immobilie eingesetzt wird. In diesem Fall wird der Verkaufserlös in Höhe des zum Erwerb der neuen Immobilie eingesetzten Betrags nicht berücksichtigt.<sup>320</sup>

Schulden, die nicht auf den einzusetzenden Vermögensgegenstand lasten, werden nicht wertmindernd berücksichtigt.<sup>321</sup>

### ***Fragen und Antworten zu Immobilien***

**Frage:** Können einem Vermögen Schulden als Abzugsposten gegenüber gestellt werden?

**Antwort:** Nein, von einem einzusetzenden Vermögen können Schulden nicht einfach als Abzugsposten abgesetzt werden.

**Beispiel:** Von dem Verkaufserlös eines Hauses können PKW-Kreditschulden nicht abgezogen werden. Nur Schulden, die den einzusetzenden Vermögensgegenstand selbst belasten, sind vom erzielten Bruttoertrag abzuziehen.

#### **Beispiele**

Die eine Eigentumswohnung belastenden Hypothekenkredite müssen von dem Bruttoverkaufserlös für die Eigentumswohnung abgezogen werden.

---

<sup>320</sup> BA, SGB II Wissensdatenbank: Erlös aus Immobilienverkauf, WDB-Beitrag Nr. 120037, Stand: 03.02.2017.

<sup>321</sup> BSG, Urteil vom 20.02.2014, B 14 AS 10/13 R.

**Beispiel: Schulden, die nicht auf den Vermögensgegenstand lasten, sind nicht absetzbar**

Die 35-jährige Minilohnbeschäftigte R. hat ein Sparguthaben von insgesamt 8.250 €. Das Jobcenter lehnt den ALG II-Antrag wegen fehlender Hilfebedürftigkeit ab. Ihr Vermögen ist nicht durch den Freibetrag von 35 x 150 € plus 750 € Rücklage = 6.000 € geschützt.

R. widerspricht und legt dar, Zweck des angesparten Vermögens sei es, das BAföG-Darlehen abzutragen. Nach der Rechtsprechung des BSG zu der Frage der Absetzbarkeit von Schulden hat ihr Widerspruch keinen Erfolg. Schulden, auch BAföG Schulden, sind prinzipiell vom zu berücksichtigenden Vermögen nicht absetzbar.<sup>322</sup>

**Beispiel: Unterbringung des Verkaufserlöses in die Freibetragsregelungen für allgemeines Vermögen und Altersvorsorgevermögen**

**Grundsatz: Der Verkaufserlös einer Immobilie, der nicht für den Erwerb einer neuen angemessenen Immobilie eingesetzt wird, kann in den Freibetragsregelungen untergebracht werden.**

Der 55jährige Arbeitslose N. und seine 50jähr.Ehefrau verkaufen ihre in eine Eigentumswohnung umgewandelte Mietwohnung. Der Verkaufserlös beträgt nach Abzug der Kreditlasten 40.000 €. Die 40.000 € werden nach den Freibetragsregelungen behandelt.

Das Ehepaar hat ein Sparguthaben mit 4.200 € und ein privates Altersvorsorgevermögen von 6.200 €. Von den 40.000 € kann das Ehepaar auf den nicht ausgeschöpften Grundfreibetrag 11.550 € übertragen, 1.500 € als Anschaffungsfreibetrag einsetzen und 20.050 € auf den nicht ausgeschöpften Altersvermögensfreibetrag übertragen. Nach Übertrag dieser Beträge verbleibt ein anrechenbares Vermögen von 40.000 minus 33.100 = 6.900 €.

---

<sup>322</sup> BSG, Urteil vom 15.04.2008, B 14 AS 27/07 R; BSG, Urteil vom 11.12.2012, B 4 AS 29/19 R; BSG, Urteil vom 20.02.2014, B 14 AS 10/13 R.

### **Beispiel: Immobilienverkauf und Kauf einer neuen Wohnung**

Die 50jährige M. verkauft ihre „zu große Eigentumswohnung“. Der Verkaufserlös beträgt 110.000 €. Vom Verkaufserlös kauft M. eine neue angemessene Wohnung. Kaufpreis und sonstige Kosten für die Eigentumswohnung betragen 98.000 €.

M. hat ein Sparbuch mit 3.500 €. und eine in eine Altersvorsorge umgewandelte Lebensversicherung von 6.000 €.

Von den 12.000 € kann M. 4.000 € auf den Grundfreibetrag, 750 € auf die Anschaffungsrücklage und 6.500 € auf den Altersvorsorgefreibetrag übertragen. Auf den ALG II Anspruch anzurechnen sind: 12.000 € minus 11.250 € = 750 €.

### **Beispiel aus der Wissensdatenbank: Immobilienverkauf und Kauf einer neuen Wohnung**<sup>323</sup>

Ist es möglich, den Erlös aus einem Verkauf (nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleiben z. B. 30.000,- €) einer selbst genutzten und angemessenen Immobilie in neues Wohneigentum zu investieren? Wenn ja, gibt es eine zeitliche Frist, innerhalb derer der Erlös reinvestiert werden muss?

Vermögen, das aus geschütztem Vermögen stammt (Erlös aus Immobilienverkauf o. ä.) und nahtlos in neues geschütztes Vermögen investiert wird, bleibt durchgehend geschützt. Wird daher eine neue selbst bewohnte Immobilie erworben, ist diese als Vermögen geschützt, wenn sie von angemessener Größe ist.

Der Verkaufserlös ist stets als Vermögen zu betrachten, weil die Immobilie bereits vor der Entstehung des Anspruches auf Arbeitslosengeld II vorhanden war. Der Verkauf ändert an der Betrachtung als Vermögen grundsätzlich nichts, weil nur die Form des Vermögens eine andere ist.

**Stand:** 03.02.2017

**WDB-Beitrag Nr.:** 120037

---

<sup>323</sup> BA, Erlös aus Immobilienverkauf, WDB-Beitrag Nr.: 120037, Stand: 03.02.2017

#### **4. Vermögensschutz für Wohnzwecke behinderter oder pflegebedürftiger Menschen**

Geschützt ist ein Vermögen zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung einer Immobilie für Wohnzwecke behinderter oder pflegebedürftiger Menschen. Baldige Beschaffung/Erhaltung bedeutet, dass die entsprechenden Maßnahmen zielgerichtet geplant werden.

Die Beschaffung umfasst:

- den Erwerb eines Hausgrundstücks/ einer Eigentumswohnung
- den Neubau
- den Ausbau oder Anbau von Wohneinheiten
- den Abschluss eines Erbbauvertrages
- den Erwerb eines Dauerwohnrechts.

Die Erhaltung umfasst:

- die Instandsetzung und Instandhaltung des Hausgrundstücks/der Eigentumswohnung.

Der Vermögensschutz für Wohnzwecke ist nicht auf Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft beschränkt. Vermögen für Wohnzwecke behinderter oder pflegebedürftiger Menschen ist auch in den Fällen geschützt, wo es sich um behinderte oder pflegebedürftige Menschen aus dem erweiterten Angehörigenkreis des § 16 Abs. 5 SGB X handelt. Zum erweiterten Angehörigenkreis des § 16 Abs. 5 SGB X gehören:

- Verlobte
- Ehepartner/eingetragene Lebenspartner
- Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie
- Kinder der Geschwister
- Ehepartner der Geschwister und Geschwister der Ehepartner
- Pflegeeltern und Pflegekinder.

Der Vermögensschutz entfällt, wenn der Wohnzweck für die behinderte oder pflegebedürftige Person entfällt, z.B. *durch Aufgabe des Wohnvorhabens oder dauerhaften Umzug in eine vollstationäre Einrichtung.*<sup>324</sup>

---

<sup>324</sup> BA, Fachliche Weisungen § 12 SGB II, Stand: 20.05.2014.

## 5. Private Altersvorsorge zum Ausgleich der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist der erwerbsfähige Hilfebedürftige oder sein Partner von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit, besteht ein privilegierter Vermögensschutz in der privaten Altersvorsorge. Der Privilegschutz besteht darin, dass Vermögensgegenstände, die vom Inhaber als für die angemessene Alterssicherung bestimmt sind, bei der Bedürftigkeitsprüfung nicht als Vermögen berücksichtigt werden.

Vom Privilegschutz umfasst sind: Von der Versicherungspflicht befreite

- Selbständige
- Minilohn-Jobber.

Vom Privilegschutz ausgeschlossen sind:

- von vornherein rentenversicherungsfreie Personen, z.B. *Beamte und Richter*<sup>325</sup>
- Selbständige, Freiberufler mit einer berufsständigen Altersversorgung.

Der Privilegschutz privater Altersvorsorge dient dem Ausgleich von Rentenversorgungslücken in der Alterssicherung. Geschützt sind alle zum Zweck der privaten Altersvorsorge bestimmten Vermögensgegenstände. z.B. Fondsparpläne, Bausparverträge, Aktien, Wertpapiere, Lebensversicherungen. Der Privilegschutz umfasst auch zur Alterssicherung zweckbestimmtes nicht selbst bewohntes Wohneigentum.

---

<sup>325</sup> BSG, Urteil vom 15.04.2008, B 14/7b AS 56/06 R; BSG, Urteil vom 07.05.2009, B 14 AS 35/08 R.

Der Privilegschutz ist auf eine angemessene Altersvorsorge begrenzt. Die Höhe der angemessenen Altersvorsorge richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Das BSG hat in Entscheidungen zum Arbeitslosenhilferecht eine private Altersvorsorge in Höhe der Differenz zwischen dem 70%igen Standardrentenniveau und einer Lebensstandsicherung von 100% für angemessen erachtet. Der Privilegschutz besteht zusätzlich zur „Riester-Altersvorsorge“, einer „Rürup-Altersvorsorge“ und dem zweckgebundenen Altersvermögensfreibetrag von 250 € pro Lebensjahr.

***Fragen und Antworten: Private Altersvorsorge zum Ausgleich der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht***

***Frage:*** Welche Anforderungen werden an den Nachweis gestellt, dass Vermögensgegenstände zur Altersvorsorge zweckbestimmt sind?

***Antwort:*** Die Disposition „zur Alterssicherung bestimmt“ muss sichergestellt und plausibel sein, insbesondere zu den objektiven Lebensumständen des Vermögensinhabers wie Alter, Familiensituation, Sozialstatus, individuelle Ruhestandsplanung und der Anlageform passen.

***Frage:*** Gilt der Privilegschutz in der privaten Altersvorsorge nur für Rentenversicherungs-Befreite oder auch für rentenversicherungsfreie Erwerbstätige?

***Antwort:*** Nein, der Gesetzgeber hat rentenversicherungsfreie Erwerbstätige nicht in den Privilegschutz der privaten Altersvorsorge aufgenommen. Der Privilegschutz, wonach für die private Altersvorsorge zweckbestimmte Vermögensgegenstände nicht als Vermögen berücksichtigt werden, ist auf versicherungsfreie Arbeitnehmer/Selbständige nicht anzuwenden.

**Fragen und Antworten: Private Altersvorsorge zum Ausgleich der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht**

**Frage:** Gilt der Privilegschutz der privaten Altersvorsorge auch für Arbeitnehmer/Selbständige, die aus anderen Gründen als der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht typischerweise Rentenversorgungslücken aufweisen, z.B. für geringfügig Beschäftigte oder Arbeitnehmer im Niedriglohnsektor, die trotz Arbeit nur eine „niedrige Altersrente zu erwarten haben?

Gilt der Privilegschutz für Arbeitnehmer und Arbeitslose, die wegen „Zeitlücken“ oder „niedrig bewerteter Zeiten“ in der Rentenversichertenbiografie nur eine niedrige Altersrente zu erwarten haben.

**Antwort:** Nach der Rechtsprechung des BSG gilt der Privilegschutz nicht für Erwerbstätige, die aus anderen Gründen typischerweise nur Rentenansprüche unterhalb der Standard-Rente“ erwerben. Er gilt auch nicht Erwerbstätige, die wegen einer langjährigen versicherungsfreien geringfügigen Tätigkeit (§ 5 SGB VI) oder wegen Erwerbsarbeit im Niedriglohnsektor oder wegen langer Arbeitslosenzeiten keine lebensstandsichernden Rentenansprüche (Mini-Renten) erworben haben. Das BSG hat offen gelassen, ob der Privilegschutz auf mit rentenversicherungsbefreiten Personen vergleichbare Personen mit langjähriger Erwerbsarbeit ohne Rentenbeitragszahlung angewandt werden kann.<sup>326</sup>

**Hinweis:** In diesen Fällen ist zu prüfen, ob nach § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 SGB II eine „besondere Härte“ vorliegt.<sup>327</sup>

---

<sup>326</sup> BSG, Urteil vom 15.04.2008, B 14/7b AS 56/06 R; BSG, Urteil vom 15.04.2008, B 17/7b AS 52/06 R; BSG, Urteil vom 15.04.2008, B 14 AS 27/07 R.

<sup>327</sup> BSG, Urteil vom 20.02.2014, B 14 AS 10/13 R; LSG NRW, Entscheidung vom 18.01.2007, L 1 AL 36/06.

**Fragen und Antworten: Private Altersvorsorge zum Ausgleich der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht**

**Frage:** Ist der Privilegschutz daran gebunden, dass für den Inhaber des Altersvorsorgevermögens (weiterhin) eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht vorliegt?

**Antwort:** Ja, der Vermögensinhaber muss weiterhin – während des Bezugs von Leistungen des ALG II – von der Rentenversicherungspflicht befreit sein. Im Interesse, den Privilegschutz zu behalten, muss vom Vermögensinhaber die (weitere) Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragt werden. Der Privilegschutz entfällt, wenn der Vermögensinhaber nicht weiter rentenversicherungsbefreit ist.<sup>328</sup>

**Frage:** Ist der Privilegschutz eines zur Altersvorsorge bestimmten Vermögens nur in dem Fall gegeben, dass der Vermögensinhaber selber rentenversicherungsbefreit ist, oder reicht es aus, dass sein Partner (Ehe-, Lebenspartner/ Eheähnliche Partner) rentenversicherungsbefreit ist?

**Antwort:** Der Privilegschutz setzt voraus, dass der Vermögensinhaber selber von der Rentenversicherung befreit ist. Ist der Vermögensinhaber selber nicht von der Rentenversicherung befreit, besteht für das vom Inhaber zur Altersvorsorge bestimmte Vermögen kein Privilegschutz nach § 12 Abs. 3 Nr. 3 SGB II.

---

<sup>328</sup> BA, Fachliche Weisungen § 12 SGB II, Stand: 20.05.2014, S. 8 ff.

## 6. Vermögen, das zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit unentbehrlich ist

Geschützt sind Vermögensgegenstände, die zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind. Dazu gehören *beispielsweise*:

- *Werkzeuge, Maschinen*
- *Bürogeräte, Computer*
- *Kfz eines Taxi-/Umzugsunternehmers.*

### **Fragen und Antworten**

**Frage:** *Zählt eine Ausbildungsversicherung zum Kreis des für die Aufnahme/Fortsetzung einer Berufsausbildung unentbehrlichen Vermögens?*

**Antwort:** *Nein, eine Ausbildungsversicherung wird nicht als ein Vermögen anerkannt, das zur Aufnahme/Fortsetzung einer Berufsausbildung unentbehrlich ist.*

*Übersteigt das insgesamt zu berücksichtigende Vermögen den Grundfreibetrag, ist die Ausbildungsversicherung mit ihrem Verkehrswert auf den ALG II/ Sozialgeld Anspruch anzurechnen.*<sup>329</sup>

---

<sup>329</sup> BA: SGB II Wissensdatenbank, § 12, Ausbildungsversicherung, WDB-Beitrag Nr. 120025, Stand: 09.03.2017.

## **7. Schutz bei offensichtlicher Unwirtschaftlichkeit der Verwertung des Vermögens**

Verwertbares Vermögen, das nicht dadurch geschützt ist, dass es zu den absetzbaren oder privilegierten Vermögensgegenständen zählt, wird nach § 12 Abs. 3 Nr. 6 SGB II nicht berücksichtigt, soweit

- die Verwertung des Vermögens offensichtlich unwirtschaftlich ist oder
- die Verwertung für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde.<sup>330</sup>

Eine offensichtliche Unwirtschaftlichkeit ist gegeben, wenn der zu erwartende Verkaufsnettoerlös (Bruttoerlös minus Verwertungskosten) unter dem „tatsächlichen Wert“ des Vermögensgegenstandes liegt.

Nach der Rechtsprechung des BSG ist eine Vermögensverwertung offensichtlich unwirtschaftlich, wenn der auf dem Markt erzielbare Verkehrswert in einem deutlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Wert des Vermögensgegenstandes steht und ein rational handelnder Marktteilnehmer deshalb eine Verwertung des Vermögens unterlassen würde.<sup>331</sup>

In den Verwaltungsvorschriften der BA heißt es: Die Verwertung von Sachen und Rechten ist nicht offensichtlich unwirtschaftlich, wenn im Ergebnis der Rückkaufwert abzüglich der Verwertungskosten nur geringfügig (bis 10%) unter der Summe der eingezahlten Beiträge (Substanzwert)

---

<sup>330</sup> BSG, Urteil vom 30.08.2010, B 4 AS 70/09 R.

<sup>331</sup> BSG, Urteil vom 15.04.2008, B 14/7b AS 68/06 R; BSG, Urteil vom 20.02.2014, B 14 AS 10/13 R.

liegt. Zukünftige Gewinn-/Renditeaussichten oder Wertsteigerungen werden nicht berücksichtigt.<sup>332</sup>

### **Zumutbarkeit der Verwertung einer Lebensversicherung**

Nach der BA ist die Verwertung einer Lebensversicherung unwirtschaftlich, wenn der Rückkaufwert um wenigstens 10% niedriger als die Summe der eingezahlten Beiträge (Substanzwert) ist. Weiter wird ausgeführt: Eine Prüfung der Verwertung einer Lebensversicherung durch Beleihung ist erst im letzten Fünftel der Laufzeit vorzunehmen.<sup>333</sup>

Nach dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird eine Lebensversicherung nicht als Vermögen berücksichtigt, wenn der Erlös weniger als 90% der eingezahlten Beiträge ausmacht.<sup>334</sup>

Nach der Rechtsprechung des BSG ist die Verwertung einer Lebensversicherung mit einem Rückkaufwert von 87% des Substanzwertes (Verlust von 12,9%) noch nicht als offensichtlich unwirtschaftlich zu betrachten.<sup>335</sup> Unter Berücksichtigung künftiger Renditeerwartungen sieht es das BSG als zweifelhaft an, ob ein Rückkaufwert von 81,5% des Substanzwertes (Verlust 18,5%) noch wirtschaftlich vernünftig ist und zugemutet werden kann.<sup>336</sup>

---

<sup>332</sup> BA, Fachliche Weisungen § 12 SGB II, Stand: 20.05.2014, S. 13.

<sup>333</sup> Ebenda, S. 13.

<sup>334</sup> Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Grundsicherung für Arbeitsuchende, Fragen und Antworten, Stand: Februar 2017, S. 68.

<sup>335</sup> BSG, Urteil vom 06.09.2007, B 14/7b AS 66/06 R.

<sup>336</sup> BSG, Urteil vom 15.04.2008, B 14 AS 27/07 R.

Nach dem BSG ist bei einem ein Missverhältnis von 26,9% zwischen Substanzwert und Rückkaufwert einer Lebensversicherung die Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich.<sup>337</sup>

Nach der Rechtsprechung des BSG ist bei der Frage, welche Verlustquote als zumutbar gilt, die Dauer der Hilfebedürftigkeit zu berücksichtigen. Bei einer kurzzeitigen Dauer der Hilfebedürftigkeit von drei Monaten sieht das BSG eine Verlustquote von 16,71% als unzumutbar an.<sup>338</sup>

---

<sup>337</sup> Ebenda.

<sup>338</sup> BSG, Urteil vom 20.02.2014, B 14 AS 10/13 R.

**Tabelle: Zumutbare Verlustquoten bei Lebensversicherungen nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften der BA und der Rechtsprechung des BSG**

	<b>Zumutbare/Unzumutbare Verlustquote</b>
Fachliche Weisungen der BA <sup>339</sup>	Zumutbar ist eine Verlustquote von 10%.
BSG Urteil vom 06.09.2007 <sup>340</sup>	Zumutbar ist eine Verlustquote von 12,9%.
BSG, Urteil vom 15.04.2008 <sup>341</sup>	Unzumutbar ist eine Verlustquote von 18,5%. Offensichtlich unwirtschaftlich ist eine Verlustquote von 26,9%.
BSG, Urteil vom 20.02.2014 <sup>342</sup>	Bei einer kurzzeitigen Hilfebedürftigkeit von drei Monaten ist eine Verlustquote von 16,71% unzumutbar. Unzumutbar ist eine Verlustquote von 18,5%. Offensichtlich unwirtschaftlich ist eine Verlustquote von 26,9% und 42,7%.

---

<sup>339</sup> BA, Fachliche Weisungen § 12 SGB II, Stand: 20.05.2014, S. 13.

<sup>340</sup> BSG, Urteil vom 06.09.2007, B 14/7b AS 66/06 R.

<sup>341</sup> BSG, Urteil vom 15.04.2008, B 14 AS 27/07 R.

<sup>342</sup> BSG, Urteil vom 15.04.2008, B 14 AS 27/07 R.

**Beispiel aus der Rechtsprechung des BSG**

*BSG, 15.04.2008, B 14/7b AS 52/06 R*

*Der Arbeitslose N. hat eine nicht altersvorsorgegebundene Kapitallebensversicherung, die nicht durch die Freibetragsgrenzen geschützt ist. Er ist auch nicht rentenversicherungsbefreit.*

*Der Substanzwert der Versicherung beträgt 29.400 €; der Rückkaufwert 26.000 €. Der Verlust beträgt:11,5%. Ein Verlust von 11,5% ist nicht als offensichtlich unwirtschaftlich zu betrachten. Die Lebensversicherung ist als Vermögen bei der Bedürftigkeitsprüfung zu berücksichtigen*

**Beispiel aus der Rechtsprechung des BSG**

*BSG, 06.09.2007, B 14/7b AS 66/06 R*

*Der Arbeitslose N. hat eine private Rentenversicherung, die nicht durch die Freibetragsgrenzen geschützt ist. Er ist auch nicht rentenversicherungsbefreit. Der Substanzwert der Versicherung beträgt 12.655 €; der Rückkaufwert 6.557 €, die angestrebte Versicherungsleistung 51.800 €. Der Verlust beträgt:48%. Ein Verlust von 48% ist offensichtlich unwirtschaftlich.*

**Beispiel aus der Rechtsprechung des BSG**

*BSG, 15.04.2008, B 14/7b AS 6/07 R*

*Der Arbeitslose N. hat zwei nicht altersvorsorgegebundene Lebensversicherungen. Der Rückkaufwert der Lebensversicherungen beträgt 9.100 € bei eingezahlten Beiträgen von 12.449 € und 951 € Rückkaufwert bei einem Substanzwert von 1.661 €.*

*Ein Verlust von 26,9% und 42,7% ist offensichtlich unwirtschaftlich.*

**Beispiel aus der Rechtsprechung des BSG**

*BSG, 20.02.2014, B 14 AS 10/13 R*

*Die 43-jährige K. verfügte über eine Girokontoguthaben von 1.870 €, ein Sparkonto von 2.125 €, eine private Rentenversicherung ohne Verwertungsausschluss mit einem Rückkaufwert von 6.493 € zzgl. einer Gewinnbeteiligung von 96,50 € bei bisher geleisteten Beiträgen von 7.911 €. Weiterhin über eine Lebensversicherung ohne Verwertungsausschluss mit einem Rückkaufwert von 1.440 € bei bisher geleisteten Beiträgen von 2.583 €. Das Jobcenter lehnte den Antrag wegen fehlender Hilfebedürftigkeit ab.*

*Das BSG entschied, dass die Verlustquote für die Lebensversicherung (42,7%) offensichtlich unwirtschaftlich ist. Die Verlustquote der privaten Rentenversicherung (16,7%) könnte unter bestimmten Umständen unwirtschaftlich sein. Eine (prognostizierte) kurze Dauer des ALG II von z.B. drei Monaten ist ein Umstand, der für das Vorliegen einer besonderen Härte spricht.*

**Fragen und Antworten: Kann die Berücksichtigung einer Lebensversicherung ohne Verwertungsausschluss bei atypischen Erwerbsbiografien eine „besondere Härte“ sein?**

Prekäre und atypische Erwerbsbiografien sind seit den Arbeitsmarktreformen zur bitteren Realität einer immer größeren Zahl von Beschäftigten geworden. Folge solcher Erwerbsbiografien sind Zeit- und Wertlücken in der Rente (Alterssicherung). Gerade prekär und Niedriglohnbeschäftigte und Minilohn-Beschäftigte müssen Vermögensanlagen wählen, die sowohl der Altersvorsorge dienen als auch im Notfall abrufbar sind.

**Frage:** Stellt die Berücksichtigung nicht Hartz IV sicher angelegten Vermögens (Lebensversicherung, private Rentenversicherung ohne Verwertungsausschluss) unter dem Aspekt von Rentenlücken aufgrund prekärer Erwerbsbiografien eine „besondere Härte“ nach § 12 Abs. 3 Nr. 6 SGB II dar?

**Antwort:** Das BSG sieht allein in prekären Erwerbsbiografien und zukünftigen Rentenlücken keine „besondere Härte“. <sup>343</sup>

---

<sup>343</sup> BSG, 20.02.2014, B 14 AS 10/13 R.

## **8. Vermögensschutz bei „besonderer subjektiver Härte“**

Verwertbares Vermögen, das nicht dadurch geschützt ist, dass es zum Kreis des absetzbaren oder privilegierten Vermögens gehört, wird nach § 12 Abs. 3 Nr. 6 SGB II nicht berücksichtigt, soweit die Verwertung für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde. Die Härtefallregelung stellt auf atypische Fälle ab und kann sich aus den Lebensumständen, der Herkunft und dem Zweck des Vermögensgegenstandes ergeben.

Anknüpfungspunkt für besondere Lebensumstände, bei denen von einer Verwertung des Vermögens abzusehen ist, ist das Sozialhilferecht des SGB XII. Im Sozialhilferecht des SGB XII (§ 90) ist bestimmt, dass von einem Einsatz oder von der Verwertung eines Vermögens bei Hilfebedürftigkeit in folgenden Lebenssituationen abzusehen ist:

### **Übersicht: Besondere Lebensumstände nach dem Sozialhilferecht**

- |  |
|--|
| <ol style="list-style-type: none"><li>1. Hilfen zur Gesundheit<ul style="list-style-type: none"><li>&gt; Vorbeugende Gesundheitshilfe</li><li>&gt; Hilfe bei Krankheit</li><li>&gt; Hilfe zur Familienplanung</li><li>&gt; Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft</li></ul></li><li>2. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen</li><li>3. Hilfe zur Pflege</li><li>4. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten</li><li>5. Hilfe in anderen Lebenslagen<ul style="list-style-type: none"><li>&gt; Hilfe zur Weiterführung des Haushalts</li><li>&gt; Altenhilfe</li><li>&gt; Blindenhilfe</li><li>&gt; Bestattungskosten/Totenfürsorge</li></ul></li></ol> |
|--|

Eine besondere Härte ist nach Maßstäben der Sozialhilfe gegeben, wenn in diesen Hilfsituationen durch den Einsatz

oder die Verwertung des Vermögens eine angemessene Lebensführung oder die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung wesentlich erschwert würde.

Von der **Herkunft** her betrachtet kann ein besonderer Härtefall gegeben sein bei

- besonderen Familien- und Erbstücken
- Vermögen aus dem Verkauf eines selbstgenutzten nicht angemessenen Wohneigentums
- Vermögen, dass von Einkommen abgespart wurde, die bei der Bedürftigkeitsprüfung nicht zu berücksichtigen sind, z.B. Grundrenten, Schmerzensgeld, Erziehungs- oder Elterngeld, Blindengeld, Pflegegeld.

Vom **Anlagezweck** her betrachtet kann ein besonderer Härtefall gegeben sein bei

- Vermögensanlagen für eine würdige Beerdigung, Grabpflege, z.B. *Bestattungssparbuch, Treuhandvermögen, Dauerpflegevertrag, Bestattungsvorsorgevertrag.*

***Beispiel: Subjektiver Härtefall***

*Der erwerbsfähige Hilfebedürftige N. hat sich wegen seiner querschnittsgelähmten Frau einen behindertengerechten PKW angeschafft. Der Verkehrswert beträgt 14.000 €. Obwohl der Verkehrswert den privilegierten Vermögenswert von 7.500 € ist wegen des behindertenspezifischen Zwecks des PKW von einer Verwertung abzusehen.*

*Wegen ihrer stark betreuungsintensiven schwerstpflegebedürftigen und behinderten Tochter hat sich das Ehepaar ein großes Haus (130 qm) angeschafft. Obwohl das Haus den Richtwert übersteigt, ist es wegen der Pflege und Betreuung der Tochter geschützt.*

***Beispiel: Subjektiver Härtefall - Schmerzensgeld***

*Der Arbeitslose N. hat von den Schmerzensgeldzahlungen für einen Verkehrsunfall ein Vermögen von insgesamt 70.000 € angespart. Nach dem BSG ist ein von Schmerzensgeldzahlungen angespartes Vermögen wegen seiner Herkunft insofern privilegiert, als dessen Verwertung für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde.<sup>344</sup>*

---

<sup>344</sup> BSG, 15.04.2008, B 14/7b AS 6/07 R.

## 7. Kapitel: Berücksichtigung verwertbaren Vermögens

Verwertbares Vermögen ist mit seinem Verkehrswert zu berücksichtigen. Maßstab für den Verkehrswert ist der auf dem Markt durch Verkauf erzielbare (Geld-) Wert. Lässt sich das Vermögen nicht verkaufen und ist es dem Hilfebedürftigen zuzumuten, das Vermögen zu belasten, richtet sich der Verkehrswert nach dem auf dem Markt erzielbaren Darlehensbetrag für den Vermögensgegenstand.

Von dem auf dem Markt erzielbaren Wert sind abzusetzen:

- mit der Verwertung des Vermögensgegenstandes verbundene Aufwendungen, z.B. *Gebühren, Steuern, Sachverständigenkosten*
- den Vermögensgegenstand belastenden Verbindlichkeiten, z.B. *Hypotheken, Grundschulden, Schuldzinsen*.

Maßgebender Zeitpunkt für die Ermittlung des Verkehrswertes ist der Tag der Antragstellung auf Leistungen des ALG II oder auf Fortzahlung von ALG II. Wird der Vermögensgegenstand zu einem späteren Zeitpunkt erworben, ist der Zeitpunkt des Erwerbs maßgebend. Wesentliche Änderungen des Verkehrswertes nach dem maßgebenden Zeitpunkt sind zu berücksichtigen. In Kommentaren wird der Standpunkt vertreten, dass eine wesentliche Änderung vorliegt, wenn der aktuelle Verkehrswert um 10% Prozent vom vorher ermittelten Wert abweicht.

### Übersicht: Verkehrswert von Vermögensgegenständen

Vermögensgegenstand	Verkehrswert
Hausgrundstück	Auf dem Markt erzielbarer Marktwert auf der Grundlage des Kaufvertrages oder Verkehrswertgutachten, die nicht älter als 3 Jahre sind. Ist das Hausgrundstück objektiv in absehbarer Zeit nicht zu verkaufen, Aufnahme eines Darlehens bis zu höchstens 70% des Verkehrswertes
Lebensversicherung	Aktueller Rückkaufwert oder der günstigere Verkaufswert auf dem Markt zum Aufkauf von Versicherungspolicen.
Kfz	Der bei Verkauf an Privatleute erzielbare Preis, nicht der „Händlerverkaufspreis“ für das Kfz. <sup>345</sup>

---

<sup>345</sup> BSG, Urteil vom 06.09.2007, B 14/7b 66/06 R.

## **Verwertung von Vermögen zum Zweck des Erzielens von Einkommen**

Bei Vermögen, das nicht verbraucht, verkauft, übertragen oder beliehen werden kann, ist zu prüfen, ob es zum Zweck des Einkommenserwerbs eingesetzt werden kann.

### ***Beispiel***

*Einem Hilfebedürftigen mit einem unangemessen großen Einfamilienhaus ist es vom Grundsatz her zuzumuten, Zimmer unterzuvermieten.*

## 8. Kapitel: Schenkungen

Zum Vermögen gehören auch Rückforderungs- oder Rückübertragungsansprüche (§ 528 BGB). Ein Rückforderungs- oder Rückübertragungsanspruch ist gegeben, wenn mit einer Schenkung von Vermögensgegenständen die Hilfebedürftigkeit herbeigeführt wurde. Eine Schenkung ist das Versprechen einer Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert und sich Schenker und Beschenkter einig sind, dass für die Zuwendung keine Gegenleistung (Geld, Betreuung, Pflege) erfolgt (§ 516 BGB). Zuwendungen können Sachen und Rechte sein, z.B. Immobilien, Wertsachen oder der Verzicht auf ein Wohnrecht.

### **Fragen/Beispiele**

*Der verwitwete 61jähr. N. überschrieb noch zu Beschäftigungszeiten seiner Tochter die Eigentumswohnung (Verkehrswert: 225.000 €). Im notariell beurkundeten Übertragungs- und Betreuungsvertrag ist vereinbart, dass die Tochter im Gegenzug für den Vater bis zu dessen Tod Hilfe-, Pflege- und Betreuungsleistungen übernimmt.*

**Frage:** *Handelt es sich in dem Fall, wo Vermögen gegen eine vereinbarte Gegenleistung übertragen wird, um eine Schenkung?*

**Nein,** *wenn das Verhältnis zwischen der Vermögenszuwendung und der Gegenleistung verhältnismäßig ist – wie im Fall der Übernahme einer Betreuung und Pflege bis zum Tod – liegt keine Schenkung vor. In diesem Fall besteht kein Schenkungsrückgewährungsanspruch des Vaters gegen die Tochter.*

**Ja,** *wenn ein Missverhältnis zwischen der Vermögenszuwendung und der Gegenleistung besteht.*

### **Fragen/Beispiele**

LSG NRW, 30.11.2005, L 12 AL 286/04

Der 41jähr. Arbeitslose D. hat noch in der Zeit des ALG I Bezuges seinen Eltern 74.000 € geschenkt. Mit der Schenkung sollten die Eltern ein sorgenfreies Leben führen können. Nach Ablauf des ALG I beantragt er ALG II. Die ARGE lehnt den Antrag wegen fehlender Bedürftigkeit ab.

**Frage:** Handelt es sich bei dieser Vermögensübertragung um eine Schenkung? Hat D. einen Anspruch auf Rückgewähr des verschenkten Vermögens gegen seine Eltern? Ist die Ablehnung des ALG II Antrags rechtmäßig?

**Ja**, in diesem Fall handelt es sich um eine Schenkung, wenn nicht sogar um ein Scheingeschäft. D. hat gegen seine Eltern einen Anspruch auf Rückgewähr des verschenkten Vermögens.

Die Ablehnung des ALG II Antrages ist rechtmäßig. Ein Rückübertragungsanspruch nach § 528 BGB gehört zum verwertbaren Vermögen. Die Schenkung liegt noch keine 10 Jahre zurück.

SG Stade, 04.04.2007, S 18 AS 107/07)

Die hilfbedürftige M. tritt ihren Anspruch gegen den Ehemann auf Auszahlung ihres Anteils am Hausgrundstück an ihre Mutter ab. M. behauptet, die Abtretung sei eine Rückzahlung für die von der Mutter erbrachten Darlehen zur Hausfinanzierung. Nach der Sachverhaltsaufklärung sieht das SG Stade für die Abtretung keinen nachvollziehbaren Rechtsgrund und betrachtet die Abtretung als Schenkung.

Nach dem SG Stade handelt es sich bei einer Abtretung von Vermögenswerten um eine Schenkung, wenn kein nachvollziehbarer Grund vorliegt, z.B. ein Darlehen. Der Anspruch auf Rückgewähr des abgetretenen (verschenkten) Vermögens gehört zum verwertbaren Vermögen.

Vom Hilfebedürftigen kann in diesem Fall verlangt werden, dass er vom Beschenkten die Rückgewähr des verschenkten Vermögens verlangt oder aber vom verschenkten Vermögen wertteilig Unterhaltsbeträge zurückfordert, die den nach ALG II/Sozialgeld zustehenden Unterhaltsbedarf abdecken.

### **Voraussetzungen für die Rückgewähr einer Schenkung**

Ein Rückgewähranspruch besteht, wenn der Schenker im Zeitraum von 10 Jahren nach der Vermögenszuwendung hilfe-bedürftig wird (verarmt) und für den eigenen Unterhalt auf das verschenkte Vermögen angewiesen wäre. Tritt Hilfebedürftigkeit in diesem Zeitraum ein, hat der Schenker gegen den Beschenkten einen Anspruch auf Rückgabe/ Herausgabe. Der Rückgabeanspruch richtet sich auf das gesamte Geschenk oder Wertteile, die den Unterhaltsbedarf abdecken.

Besteht ein Rückgabeanspruch, wird der Verkehrswert des verschenkten Vermögens nach Maßgabe der Vorschriften über absetzbare und privilegierte Vermögensgegenstände berücksichtigt. Ist der Rückgabeanspruch nicht sofort realisierbar, ist ALG II/Sozialgeld darlehensweise zu gewähren. Das Jobcenter kann nach § 33 SGB II den Herausgabeanspruch auf sich überleiten.

## 9. Kapitel: Einsatz von Vermögen

Einzusetzen für den ALG II/Sozialgeld-Bedarf ist zu berücksichtigendes Vermögen, das die Schongrenzen übersteigt. Übersteigt der Verkehrswert des einzusetzenden Vermögen den zustehenden ALG II/Sozialgeld-Bedarf besteht keine Hilfebedürftigkeit. Entfällt wegen des anzurechnenden Vermögens der Anspruch auf Leistungen des ALG II/Sozialgeldes, sind die Beiträge zur Kranken-/Pflegekasse selber zu tragen. Entfällt wegen des Vermögens der Anspruch nur teilweise, ist ALG /Sozialgeld unter Anrechnung des Vermögens teilweise zu gewähren.

### ***Beispiel: Fehlende Hilfebedürftigkeit wegen einzusetzenden Vermögens***

*M. und G. leben eheähnlich zusammen. Nach Ausschöpfen der Freibeträge (Grund-, Altersvorsorgefreibetrag und Anschaffungsrücklage) verbleibt ein übersteigendes Sparguthaben von 4.200 €. Der ALG II-Bedarf beträgt: 1.150 €. Anspruch auf ALG II besteht wegen fehlender Hilfebedürftigkeit nicht.*

*Die 45-jährige M. hat eine Sparguthaben von 9.800 €. Auf dem Namen ihrer 17-jährigen Tochter hat sie ein Sparguthaben (3.500 €) zu Ausbildungszwecken angelegt. Für Ausbildungszwecke angelegtes Vermögen ist nicht privilegiert.*

*Das Vermögen ihrer Tochter ist durch den Freibetrag von 3.100 € plus 750 € Rücklage geschützt.*

*M. verfügt über ein einzusetzendes Vermögen von 1.950 €.  $9.800 \text{ €} \text{ minus Freibetrag von } 45 \times 150 \text{ € plus } 750 \text{ € Rücklage plus } 350 \text{ € nicht ausgeschöpfte Rücklage der Tochter (7.850 €)} = 1.950 \text{ €}.$*

*Der ALG II/Sozialgeld-Bedarf beträgt 1.050 €.*

*M. und ihre Tochter sind nicht hilfebedürftig.*

**Beispiel: Teilweise Hilfebedürftigkeit wegen Vermögensanrechnung**

Die 31-jährige Arbeitslose L. hat ein zu berücksichtigendes Vermögen von 5.780 €. Das Vermögen übersteigt mit 380 € den Freibetrag von  $31 \times 150 \text{ €}$  plus 750 € Rücklage = 5400 €.

Der ALG II-Bedarf von L. beträgt: Regelbedarf 409 € plus KdU 392 € = 807 €. L. wird der teilweise ALG II-Bedarf von 807 € ./.. 409 € gewährt.

**Beispiel: Fehlende Hilfebedürftigkeit des Kindes wegen einzusetzenden Vermögens**

Die 11jährige S. hat von Verwandten ein Sparvermögen von 8.000 € geschenkt bekommen. Das Vermögen übersteigt den Grundfreibetrag von 3.100 € plus 750 € Rücklage. S. ist nicht hilfbedürftig. Von dem übersteigenden Vermögensbetrag (4.150 €) ist ihr Sozialgeld Bedarf abzudecken.

**Frage:** Sieht das SGB II vor, dass verwertbares Vermögen minderjähriger Kinder auf den ALG II-Bedarf der Eltern angerechnet wird?  
Nein, Einkommen/Vermögen minderjähriger Kinder werden nicht auf den ALG II/Sozialgeld-Bedarf der Eltern angerechnet.

**Beispiel: Fehlende Hilfebedürftigkeit des Kindes wegen Vermögensberücksichtigung**

Die 16-jährige K. hat ein zu berücksichtigendes Vermögen von insgesamt 6.300 €; ihre Eltern (47 + 45 Jahre) von 9.600 €. Die Kosten der Unterkunft (KdU) betragen 516 €. Das Vermögen der Eltern ist durch den Freibetrag von  $92 \times 150 \text{ €}$  geschützt.

Bei der Tochter wird das den zustehenden Freibetrag von 3.100 € + 750 € übersteigende Vermögen (5.750 €) angerechnet. Von den 5.750 € hat die Tochter ihren Regelbedarf und 1/3 der KdU zu tragen. Die Eltern erhalten den zustehenden Regelbedarf von  $2 \times 368 \text{ €}$  und 2/3 der KdU (344 €).

**Beispiel: Fehlende Hilfebedürftigkeit eines unter 25-jährigen Kindes im Haushalt hilfebedürftiger Eltern**

Die 23jährige M. wohnt noch zuhause bei ihren Eltern. M. arbeitet als geringfügig Beschäftigte in einem Warenhaus und wartet auf einen Studienplatz.

M. hat - noch von den Großeltern finanziert - ein Ausbildungssparbuch von 10.200 €. Die Eltern (45 und 40) verfügen über ein Vermögen, das die Absetzbeträge nicht übersteigt; eine Riester-Rente, eine zusätzliche private Altersvorsorge von zusammen 17.500 € und ein Sparbuch von 8.730 €.

Das Vermögen der Tochter übersteigt den zustehenden Grundfreibetrag plus 750 € = 4.200 €. Sie kann/muss mit dem übersteigenden Vermögensbetrag ihren ALG II Bedarf (Regelleistung plus anteilige Wohn- und Heizkosten) abdecken.

**Frage:** Ist das verwertbare Vermögen der Tochter nicht auf den ALG II/Sozialgeld Anspruch der Eltern anzurechnen?

Ja und Nein. Nach § 9 Abs. 5 SGB II ist eine Unterhaltsvermutung anzustellen, wenn unterhaltsleistungsfähige Verwandte (Eltern/volljährige Kinder) in einem gemeinsamen Haushalt leben. Ob Verwandte leistungsfähig sind, richtet sich nach den Vorschriften über den Einsatz von Vermögen hilfebedürftiger Personen.

**Antwort:**

Die Antwort lautet: **Ja**, wenn die Tochter von ihrem Vermögen die Eltern unterhält.

Die Antwort lautet: **Nein**, wenn die Tochter erklärt, das Vermögen für den Unterhalt der Eltern nicht einzusetzen zu wollen, weil es zur Finanzierung des Studentenunterhalts und der Studienkosten eingesetzt werden soll.

### **Dauer der Berücksichtigung übersteigenden Vermögens**

Den ALG II/Sozialgeld-Bedarf übersteigendes Vermögen wird solange angerechnet, wie es vorhanden ist. Eine fiktive Verbrauchszeit/Ablaufzeit von Vermögen – wie im früheren Recht der Arbeitslosenhilfe - gibt es im SGB II nicht.<sup>346</sup> Besteht nach Verbrauch anzurechnenden Vermögens für einen Teilmonat ein ALG II/Sozialgeld-Bedarf, sind Leistungen für den Teilmonat unter Anrechnung des zu berücksichtigenden Vermögens zu gewähren.

#### ***Beispiel: Teilweise Hilfebedürftigkeit nach Verbrauch des Vermögens***

*Der im Januar gestellte ALG II-Antrag des Arbeitslosen R. wurde wegen anzurechnenden Vermögens von 2.060 € abgelehnt. R. ist geringfügig beschäftigt und verdient regelmäßig 300 €. Sein (fiktiver) ALG II-Bedarf beträgt 409 € + KdU 376 € = 785 €. Sein (fiktiver) ALG II-Leistungssatz beträgt: 785 € minus Anrechnungsbetrag aus dem Minijob (160 €) = 625 €. R. setzt sein Vermögen sparsam und nach Maßgabe der SGB II-Lebensführung ein. Er schafft sich im Februar gebrauchte Möbel und Haushaltsgeräte an. Ende April hat er von den 2.060 € noch 398 € übrig. Er stellt im Mai einen Antrag. Der Antrag wird unter Anrechnung des Restvermögens von 398 € bewilligt.*

---

<sup>346</sup> Eine fiktive Verbrauchszeit anzurechnenden Vermögens gab es in dem mit dem Vierten Hartz Gesetz abgeschafften Recht der Arbeitslosenhilfe (Alhi). Das Alhi-Recht sah vor, dass anzurechnendes Vermögen fiktiv abgelaufen ist, wenn die sich nach der Formel „Anrechnungsbetrag geteilt durch Alhi-Leistungssatz“ berechnete Zeit abgelaufen ist. Mit dem durch das Vierte Hartz-Gesetz eingeführten SGB II ist der sozialhilfetypische Grundsatz eingeführt worden: Solange anzurechnendes Vermögen vorhanden ist, wird es auf den Bedarf angerechnet.

## 10. Kapitel: Einsatz von Schonvermögen

Schonvermögen muss nicht eingesetzt werden für ALG II/Sozialgeld-Bedarfe. Das allgemeine Schonvermögen und die Anschaffungsrücklage werden – und das ist die einzige Ausnahme – auf SGB II-Bedarfe angerechnet, für die vom Gesetz her Darlehen zu erbringen sind. Angerechnet wird das allgemeine Schonvermögen und die Rücklage auf folgende Bedarfe:

### Arbeitsblatt: Anrechnung des allgemeinen Schonvermögens und des Rücklagevermögens

<b>Allgemeines Schonvermögen und Rücklagevermögen ist zur Abdeckung folgender Bedarfe einzusetzen</b>
➤ Darlehen zur Instandhaltung und Reparatur der Wohnung (§ 22 Abs. 2 S.2)
➤ Darlehen für die Erbringung der Mietsicherheit (Kautions, § 22 Abs. 6 S. 3)
➤ Darlehen zur Sicherung der Wohnung und Energieversorgung (Übernahme rückständiger Miet-/Energieschulden, § 22 Abs. 8)
➤ Darlehen für vom Regelbedarf umfasste und unabweisbare Bedarfe, z.B. für eine Ersatzausstattung an Kleidung, Mobilien...)
➤ Darlehen bei voraussichtlichem Zufluss von Einkommen (§ 24 Abs. 4)
➤ Darlehen, sofern sich Vermögen nicht sofort verbrauchen oder verwerten lässt (§ 24 Abs. 5)
➤ Darlehen zur Überbrückung des ersten Ausbildungsmonats (§ 27 Abs. 3)

## 11. Kapitel: Darlehensgewährung trotz Vermögen

Nach § 9 Abs. 4 SGB II ist auch derjenige hilfebedürftig, der einzusetzendes Vermögen hat, dem aber der sofortige Verbrauch oder eine sofortige Verwertung des Vermögens nicht möglich ist oder für den dies eine besondere Härte bedeuten würde. In diesem Fall sind ALG II/Sozialgeld als (zinsloses) Darlehen zu gewähren. Die Gewährung eines Darlehens kann vom Jobcenter davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung abgesichert wird, z.B. durch Eintrag einer Grundschuld oder Hypothek.

Anwendungsfälle der Gewährung eines Darlehens, obwohl einzusetzendes Vermögen vorhanden ist, sind:

- *eine einzusetzende Immobilie lässt sich wegen der angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt nicht sofort realisieren*
- *wegen einer objektiv hinausgezögerten Abwicklung eines Kaufvertrages lässt sich das einzusetzende Vermögen nicht sofort zu Geld machen*
- *eine einzusetzende kapitalbildende Lebensversicherung steht kurz vor dem Auszahlungszeitpunkt*<sup>347</sup>
- *die mit einer Verwertung des Vermögensgegenstandes verbundenen Kosten und Wertverluste stehen in keinem Verhältnis zum Hilfebedarf, z.B. bei einer kurzen Dauer oder geringen Höhe des Hilfebedarfs.*<sup>348</sup>

---

<sup>347</sup> Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen: Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, Drucksache 15/1516, S. 53.

<sup>348</sup> BSG, Urteil vom 17.10.1996, 7 RAr 2/96.

## 12. Kapitel: Vermögensverbrauch und Sanktionen

Bei volljährigen Leistungsberechtigten ist der Verbrauch von Vermögen, auch von Schonvermögen, sanktionsbewehrt.

Sanktionsbewehrt ist:

- die Verminderung von Vermögen in dem Wissen und der Absicht, die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen herbeizuführen
- ein unwirtschaftlicher Verbrauch des Vermögens trotz vorheriger Rechtsfolgenbelehrung oder deren Kenntnis.

### Vermögensverbrauch vor dem Leistungsbezug

Sanktionsfrei ist ein Verbrauch des Vermögens entsprechend des früheren Lebensstandards und für wirtschaftlich sinnvolle Ausgaben. Dazu zählen:

- Tilgung von Steuer-, Kredit- oder Miet-/Energieschulden
- Tilgung von Geldstrafen
- Tilgung von Konsumentenkreditschulden zur Abwehr/Regelung einer Privatinsolvenz
- Ausgaben zur Aufrechterhaltung des bisherigen Lebensstandards, z.B. *Ansaffung von Kleidung, Möbel, Elektrogeräten, Renovierung der Wohnung...*
- Kauf einer angemessenen selbstgenutzten Immobilie
- Umwandlung von Vermögen in SGB II geschonte Vermögensanlagen, z.B. *selbstgenutzte angemessene Immobilie, angemessenes Kfz, privilegierte Altersvorsorge...*

Sanktionsbewehrt ist es, ein die Schonbeträge übersteigendes Vermögen mit dem Wissen und der Absicht zu verbrauchen, einen Hilfebedarf/Hilfebedürftigkeit herbeizuführen.

### **Arbeitsblatt: Anwendungsfälle für Sanktionen wegen pflichtwidrigen Vermögensverbrauchs vor dem Leistungsbezug**

Sanktionsbewehrt ist es, Vermögen

- zu vergeuden oder zu verschenken
- für die Aufnahme eines Darlehens abzutreten
- für die Tilgung eines Privatdarlehens von Verwandten/Freunden einzusetzen, obwohl diese eine Rückzahlung (noch) nicht fordern.

### **Vermögensverbrauch im Leistungsbezug**

Während des Leistungsbezugs richtet sich der sanktionsfreie Verbrauch vorhandener oder zufließender Vermögenswerte nach dem durch die SGB II-Leistungen garantierten Lebensniveau.<sup>349</sup> Vermögen kann sanktionsfrei für die Bedarfe eingesetzt werden, für die es ansonsten ein Darlehen geben würde.

### **Art und Umfang der Sanktionen wegen Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit oder unwirtschaftlichen Verhaltens**

Die Sanktionen reichen von einer Kürzung des Regelbedarfs bis hin zum vollständigen Wegfall der Leistungen des ALG II/Sozialgeldes. Die Dauer einer Sanktion beträgt drei Monate.

### **Kostenersatz bei sozialwidriger Herbeiführung der Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen**

Kostenersatzpflichtig sind Volljährige, die sich sozialwidrig verhalten und dadurch objektiv (kausal) sowie vorwerfbar (schuldhaft) die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen herbeiführen.

---

<sup>349</sup> LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 15.10.2014, L 2 SO 2489/14; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 10.12.2014, L 2 SO 1027/14; LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 10.12.2015, L 13 AS 167/14.

## **Arbeitsblatt: Anwendungsfälle für einen Kostenersatz wegen sozialwidrigem Verbrauch des Vermögens**

### **Anwendungsfälle für einen Kostenersatz könnten sein**

- Verkauf eines Vermögensgegenstandes weit unter seinem Verkehrswert
- Unwirtschaftlicher Verbrauch von Vermögen
- Verschwendung/Vergeudung von Vermögen <sup>350</sup>
- Unechte Schenkung von Vermögen <sup>351</sup>

Einen Vermögensverbrauch als sozialwidrig zu bewerten, ist im konkreten Fall äußerst schwierig.

### **Beispiel: Nicht jedes zu missbilligende Verhalten ist sozialwidrig**

*Sozialgericht Düsseldorf* <sup>352</sup>

*B. hat in den letzten 2 Jahren vor dem Antrag auf ALG II 130.000 € verbraucht. Er leidet am Asperger-Syndrom. Das SG urteilte: Nicht-Hilfebedürftige können mit ihrem Vermögen nach eigenen Ermessen umgehen und müssen sich bei ihrem Vermögensverbrauch nicht auf eine SGB II-Lebensführung einstellen. Im vorliegenden Fall ist kein grob fahrlässiges Verhalten zu erkennen.*

---

<sup>350</sup> BA, Fachliche Weisungen § 34, Stand 20.07.2016, S. 2

<sup>351</sup> Ebenda, S. 2.

<sup>352</sup> SG Düsseldorf, Entscheidung vom 31.08.2015, S 35 AS 257/15.





## **Neunte Buch: Sanktionsrecht**

## Übersicht: Sanktionsrecht

### **Grundsatz: Der Bezug von ALG II/Sozialgeld ist sanktionsbewehrt (§§ 31 ff SGB II)**

Der Gesetzgeber fordert und erwartet von Leistungsbeziehern, dass diese sich entsprechend den Wertmaßstäben/ Normen des SGB II verhalten. Dazu gehören insbesondere:

- Arbeitssuche und ein „arbeitsmarktkonformes“ Verhalten
- aktive Teilnahme an Maßnahmen zur (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt
- wirtschaftlicher Umgang mit anrechenbaren Einkommen/Vermögen vor dem Bezug von SGB II-Leistungen
- wirtschaftlicher und zweckentsprechender Umgang mit den erbrachten SGB II-Leistungen.

### **Was sind Sanktionen?**

- Sanktionen sind (zeitweise) Kürzungen der ALG II/Sozialgeld Leistungen.
- Die Kürzungen reichen von der Kürzung des Regelbedarfs bis hin zum (zeitweisen) Wegfall des ALG II/Sozialgeldes (Totalsanktion).
- Ausgenommen von der Kürzung sind als Darlehen erbrachte/zu erbringende Leistungen.

### **Welches Verhalten wird sanktioniert? (Sanktionstatbestände)**

Sanktioniert werden

- Pflichtverletzungen
- Meldeversäumnisse

### **Dauer der Sanktionen**

- Sanktionen dauern jeweils drei Monate
- bei unter 25-jährige können Sanktionen wegen Pflichtverletzungen auf 6 Wochen verkürzt werden.

### **Anspruch auf existenzsichernde Sachleistungen und/oder geldwerte Leistungen bei Kürzungen von mehr als 30%**

- bei einer Kürzung von mehr als 30% des Regelbedarfs können auf Antrag hin Sachleistungen oder geldwerte Leistungen (Gutscheine, Direktüberweisung Stromkosten) erbracht werden
- bei Familien mit minderjährigen Kindern sind bei einer Kürzung von mehr als 30% von Amts wegen Leistungen zu erbringen
- der Bezug von Sachleistungen gilt als ALG II-Bezug und begründet einen Kranken-/Pflegeversicherungsschutz.

## Fortsetzung Sanktionsrecht: Höhe und Umfang der Sanktionen

<p><b>Höhe der Sanktionen bei Meldeversäumnisse</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Meldeversäumnisse werden jeweils mit einer Kürzung um 10% des Regelbedarfs sanktioniert</li></ul>
<p><b>Höhe der Sanktionen wegen Pflichtverletzungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Pflichtverletzungen werden stufenweise gekürzt.</li><li>➤ Die stufenweise Erhöhung der Sanktionen richtet sich nach dem Lebensalter.</li><li>➤ Für unter 25-jährige gelten schärfere Sanktionsregelungen.</li></ul>
<p><b>Pflichtverletzungen: Stufenweise Kürzung bei über 25-jährigen</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Bei einer ersten Pflichtverletzung wird das ALG II um 30% des maßgebenden Regelbedarfs gekürzt.</li><li>➤ Erfolgen innerhalb eines Jahres weitere Pflichtverletzungen, so wird bei der <b>ersten wiederholten</b> Pflichtverletzung das ALG II um 60% des Regelbedarfs gekürzt. Bei einer <b>zweiten wiederholten</b> Pflichtverletzung fällt das ALG I vollständig weg, inklusive der Unterkunftskosten und der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (KV-Beiträge).</li><li>➤ bei Wohlverhalten kann die Totalsanktion auf eine 60%ige Kürzung vom Regelbedarf begrenzt werden. In diesem Fall werden Mehrbedarfe, Unterkunftskosten sowie die KV-Beiträge wieder übernommen.</li></ul>
<p><b>Pflichtverletzungen: Verschärfte stufenweise Kürzung bei unter 25-jährigen</b></p> <p>Bei unter 25-jährigen wird</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ bei einer ersten Pflichtverletzung das ALG II auf die Unterkunftskosten reduziert. Der Regelbedarf fällt zu 100% weg. Ebenso entfallen die Leistungen für Mehrbedarfe.</li><li>➤ bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung entfällt das ALG II vollständig.</li><li>➤ Bei Wohlverhalten kann die Sanktionsdauer auf 6 Wochen verkürzt werden und können bei einer Totalsanktion Unterkunftskosten vorzeitig übernommen werden.</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>➤ <b>Welches Wohlverhalten wird gefordert?</b></li><li>➤ Wohlverhalten besteht darin, dass Betroffene ihre Verpflichtungen nachholen und/oder sich (glaubhaft) bereit erklären, künftig ihren Pflichten nachzukommen.</li></ul>

### **Fortsetzung Sanktionsrecht: Was sind Pflichtverletzungen?**

#### **Erste Fallgruppe: Verletzung der Verpflichtung zur Arbeit und zur aktiven Mitwirkung an Eingliederungsmaßnahmen in den Arbeitsmarkt**

1. Weigerung, die in einer Eingliederungsvereinbarung/einem Verwaltungsakt niedergelegten Pflichten zu erfüllen
2. Weigerung, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, geförderte Arbeit nach § 16 e SGB II oder eine gemeinnützige Arbeit aufzunehmen oder fortzuführen oder Verhinderung des Zustandekommens dieser Beschäftigungen.
3. Nichtantritt oder Abbruch einer zumutbaren Eingliederungsmaßnahme oder verhaltensbedingter Ausschluss aus einer Maßnahme.

#### **Zweite Fallgruppe: Sperrzeitenrecht des SGB III (§ 159): Sanktionen bei versicherungswidrigem Verhalten im Sinne des Arbeitslosenrechts des SGB III**

4. Ruhen oder Erlöschen eines ALG I-Anspruchs wegen Eintritts einer Sperrzeit
5. Sperrzeitenauslösendes Verhalten

#### **Dritte Fallgruppe: Normwidriger Umgang mit Einkommen/Vermögen und unwirtschaftliches Verhalten mit den Leistungen zum Lebensunterhalt**

6. Verminderung von Einkommen/Vermögen – nach Vollendung des 18. Lebensjahres - in der Absicht, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des ALG II herbeizuführen.
7. Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens trotz Rechtsfolgenbelehrung

### **Fortsetzung Sanktionsrecht: Sanktionen für Sozialgeld-Empfänger**

**Die für erwerbsfähige Leistungsberechtigte vorgesehenen Sanktionen gelten auch für nicht erwerbsfähige Angehörige der BG.**

Sanktionen bei Sozialgeld-Leistungsberechtigten treten in folgenden Fällen ein:

- bei Meldepflichtverletzungen
- bei fortgesetztem unwirtschaftlichen Verhalten trotz vorheriger Rechtsfolgebelehrung
- bei Volljährigen, die ihr Einkommen/Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Sozialgeldes herbeizuführen.

### **Fortsetzung Sanktionsrecht: Voraussetzungen für den Eintritt einer Sanktion**

**Fallgruppe: Verletzung der Verpflichtung zur Arbeit und zur aktiven Mitwirkung an Eingliederungsmaßnahmen in den Arbeitsmarkt**

Eine Sanktion tritt ein, wenn der Leistungsberechtigte

- zuvor über die Rechtsfolgen seines pflichtwidrigen Verhaltens schriftlich belehrt wurde oder Kenntnis über die Rechtsfolgen hatte
- für sein Verhalten keine wichtigen Gründe darlegt oder nachweist.

**Fallgruppe: Unwirtschaftliches Verhalten mit den Leistungen zum Lebensunterhalt**

Eine Sanktion tritt ein, wenn der Leistungsberechtigte

- sein unwirtschaftliches Verhalten trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis fortsetzt.

### **Fortsetzung Sanktionsrecht: Sanktionen (Totalsanktion) und Krankenversicherungsschutz**

- Im Fall einer Totalsanktion - eines Wegfalls des Anspruchs auf ALG II/Sozialgeldleistungen – die Leistungen für die KdU und auch der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz. Im Interesse des KV/PV-Schutzes müssen sich Betroffene freiwillig weiterversichern.
- Werden bei einer Totalsanktion auf Antrag hin ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen gewährt, besteht während des Bezuges dieser Leistungen wieder ein Kranken- und Pflegeversicherungsschutz.<sup>353</sup>  
Ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen sind z.B. *Lebensmittelgutscheine, Abschläge für Stromzahlungen, Direktzahlung des Mehrbedarfs für dezentrale Warmwasserzubereitung.*

### **Fortsetzung Sanktionsrecht: Sanktionen (Totalsanktion) und Sozialhilfe**

- Während der Kürzung von ALG II/Sozialgeld oder einer Totalsanktion besteht kein Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe zur Existenzsicherung.<sup>354</sup>

---

<sup>353</sup> BA, Fachliche Weisungen §§ 31, 31a, 31b SGB II, Stand 04.05.2017, S. 17.

<sup>354</sup> Siehe: § 31b Abs. 2 SGB II.

### **Grundsatz: Fördern und Fordern**

Der Grundsatz des SGB II lautet „Fordern und Fördern“: Wem über Steuermittel Fürsorge bei Hilfebedürftigkeit gewährt wird, der ist im Interesse des Steuerzahlers und in seinem eigenen Interesse verpflichtet, Arbeitslosigkeit zu vermeiden und im Fall der Arbeitslosigkeit alles Zumutbare zu unternehmen, um wieder Arbeit zu finden oder in den Arbeitsmarkt integriert werden zu können.<sup>355</sup> Im Interesse des Steuerzahlers wird gefordert:

- sich auf Aufforderung hin beim Jobcenter zu melden
- aktiv auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zumutbare Arbeit zu suchen
- aktiv an Eingliederungsmaßnahmen in den Arbeitsmarkt mitzuwirken
- Arbeitslosigkeit und Hilfebedürftigkeit nicht herbeizuführen, z.B. *durch einen Arbeitsplatzverlust infolge einer Eigenkündigung oder einer verhaltensbedingten Kündigung durch den Arbeitgeber*
- mit den SGB II-Hilfen zur Existenzsicherung wirtschaftlich umzugehen
- Einkommen/Vermögen nicht in der Absicht zu mindern, SGB II-Leistungen zur Existenzsicherung zu erhalten.

### **Grundsatz: Gefordertes Verhalten ist sanktionsbewehrt**

Das geforderte Verhalten gehört zum Pflichtenkatalog für SGB II-Leistungsberechtigte und ist sanktionsbewehrt. Sanktionen sind auf 3 Monate befristete Bestrafungen im Leistungsbezug und reichen von einer Kürzung des Regelbedarfs bis hin zum Wegfall der Leistungen, inklusive der Übernahme der Unterkunftskosten und der Beiträge zur Kranken-/Pflegeversicherung.

---

<sup>355</sup> Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Grundsicherung für Arbeitsuchende, SGB II, Fragen und Antworten, S. 6.

## **Motive, Ziele und Wirkungen des Sanktionsrechts**

Hauptmotiv für die Einführung des Vierten Hartz-Gesetzes und des existenzgefährdenden Sanktionsrechts war es, den sich seit den 1980er Jahren ausweitenden Niedriglohnsektor und prekären Arbeitsmarkt im Dienstleistungssektor im Arbeitslosen- und Fürsorgerecht abzusichern.<sup>356</sup> Durch das Sanktionsrecht sollen Arbeitnehmer und Arbeitslose einen „Anreiz“ erhalten, im Niedriglohnsektor und auf dem prekären Arbeitsmarkt der Leih-, Zeitarbeit und der Mini-/Midijobs eine Arbeit zu suchen und zu verbleiben. Ziel des Sanktionsrechts ist es, einen „Anreiz“ für Leistungsberechtigte zu schaffen, sich dem „modernen Arbeitsmarkt“ anzupassen, sich um zumutbare Arbeit und Ausbildung zu bemühen und mit dem Jobcenter im Hinblick auf ihre Integration in den Arbeitsmarkt zu kooperieren.<sup>357</sup> Beabsichtigte und erzielte Wirkung der Sanktionen war und ist es, Existenz- und Statusangst vor einem Arbeitsplatzverlust und einem Verbleib in der Arbeitslosigkeit zu machen. Im allgemeinen Wissen um „Hartz IV“, dem Sank-

---

<sup>356</sup> Anmerkung: Das Hartz IV-Gesetz schaffte die Arbeitslosenhilfe ersatzlos ab. Die Arbeitslosenhilfe (Alhi) und der für Alhi-Empfänger geltende Zumutbarkeitsschutz im Arbeitslosenrecht des SGB III standen dem Ausbau der Niedriglohnbeschäftigung und der atypischen Beschäftigungsformen (Leiharbeit, befristete Arbeit, 400 €-Job) im Wege. Die Alhi war eine Arbeitslosenunterstützung für Langzeitarbeitslose und Arbeitsmarkteinsteiger. Die Höhe der Alhi richtete sich nach dem zuletzt erzielten Bruttoverdienst (Anschluss-Alhi) oder nach dem unter Berücksichtigung der Berufsqualifikation fiktiv auf dem Arbeitsmarkt erzielbaren Lohn (originäre Alhi). Ziel dieser Bemessung war es, eine unbotmäßige Konkurrenz und einen „Verdrängungswettbewerb“ auf dem Arbeitsmarkt zu vermeiden, unterwertiger Beschäftigung zu vermeiden und Sozialhilfebedürftigkeit infolge Mehrfach- und Dauerarbeitslosigkeit oder am Anfang des Berufslebens oder bei Arbeitsmarktrückkehr zu vermeiden.

<sup>357</sup> Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen: Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, Drucksache 15(1516, 05.09.2003, S. 47.

tionsrecht verbleiben Beschäftigte länger in prekären oder atypischen Beschäftigungen.<sup>358</sup>

### **Sozialstatistik: Sanktionen**

Am häufigsten sind Sanktionen aufgrund Meldepflichtverstöße, sperrzeitauslösendem Verhalten und einer Verletzung der Pflicht, Arbeit zu suchen und aktiv an Eingliederungsmaßnahmen in den Arbeitsmarkt mitzuwirken. Im Jahr 2016 betrug die Anzahl der neu festgestellten Sanktionen 940 Tsd., davon wegen Meldeverstöße 714 Tsd., wegen Sperrzeiten 28 Tsd. und wegen Verletzungen der Verpflichtung, Arbeit zu suchen und aktiv an Eingliederungsmaßnahmen mitzuwirken 185 Tsd. In geringem Maße wurden Sanktionen wegen Verminderung von Einkommen/Vermögen (1.235) und unwirtschaftlichem Verhalten (360) festgestellt.

---

<sup>358</sup> J. Wolff: IAB-Stellungnahme, Sanktionen im SGB II und ihre Wirkungen, IAB-Stellungnahme 2/2014; G. van den Burg, A. Uhlendorff, J. Wulff: Wirkungen von Sanktionen für junge ALG II-Bezieher. Schnellere Arbeitsaufnahme, aber auch Nebenwirkungen. IAB-Kurzbericht 5/2017; WISO-Diskurs: Sanktionen im SGB II. Verfassungsrechtliche Legitimität, ökonomische Wirkungsforschung und Handlungsoptionen, März 2014.

**Tabelle: Anzahl der neu festgestellten Sanktionen 2007-2016** <sup>359</sup>

Sanktionstatbestand	2007	2008	2010	2011	2012	2013	2015	2016
Sanktionen davon wegen	782.996	763.604	814.706	922.203	1.021.921	1.006.489	978.809	939.133
Verletzung der Pflichten der Eingliederungsvereinbarung	136.758	137.574	143.095	149.051	144.766	114.168	100.671	93.921
Weigerung, Aufnahme oder Fortsetzung einer Arbeit, Ausbildung oder Maßnahme	183.430	166.453	133.563	139.957	137.113	126.840	99.462	91.499
Meldeversäumnis beim SGB II-Träger	411.437	407.300	491.132	587.108	694.075	724.662	740.486	713.901
Meldeversäumnis beim ärztlichen oder psychologischen Dienst	7.968	7.284	6.282	8.247	9.345	8.463	8.654	8.039
Verminderung von Einkommen/ Vermögen	3.116	2.801	2.146	1.955	1.685	1.337	1.123	1.235
Fortsetzung unwirtschaftl. Verhaltens	771	599	373	417	367	417	360	357
Eintritt einer Sperrzeit oder Erlöschen des ALG I-Anspruchs nach § 159 SGB III	20.211	19.712	20.026	18.142	8.701	17.943	17.252	16.446
Erfüllung der Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit nach § 159 SGB III	19.306	21.882	18.088	17.325	15.869	12.658	10.80	11.907

Quelle: BA, Sanktionen, Zeitreihe ab 2007.  
Zahlen auf-/abgerundet.

<sup>359</sup> Bundesagentur für Arbeit: Sanktionen, Zeitreihe ab 2007, Tab. 2.

### **Streitfrage: Ist das Sanktionsrecht verfassungsgemäß?**

Die Sanktionen haben existenzgefährdende Wirkungen. Ob das Sanktionsrecht mit dem Sozialstaatsgebot und mit dem Prinzip der Menschenwürde vereinbar ist, ist in der Sozialarbeit weitgehend unstrittig<sup>360</sup> und in der Rechtsprechung umstritten.<sup>361</sup> Bei Bundesverfassungsgericht ist ein Verfahren zu der Frage anhängig, ob das Sanktionsrecht mit dem Sozialstaatsgebot des Art. 20 Grundgesetz (GG) und dem sich daraus ergebenden Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nach Art. 2 GG und mit dem Grundrecht auf freie Berufs-, Arbeitsplatz- und Ausbildungswahl nach Art. 12 GG vereinbar ist.<sup>362</sup>

---

<sup>360</sup> Siehe dazu die Stellungnahmen der Wohlfahrtsverbände zum anhängigen Verfahren beim Bundesverfassungsgericht, 1 BvL 7/16

Caritas: Stellungnahme vom 28.02.2017.

Diakonie: Stellungnahme vom 06.02.2017.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. vom 10.02.2017.

VDK: Stellungnahme vom 13.03.2017.

Tacheles: Stellungnahme vom 25.02.2017.

Der Paritätische Gesamtverband: Stellungnahme vom 21.02.2017.

DGB: Stellungnahme vom 31.03.2017.

<sup>361</sup> Für verfassungsgemäß halten das Sanktionsrecht:

LSG NRW, Beschluss vom 09.09.2009, L 7 B 211/09; LSG NRW, Urteil vom 14.05.2012, L 7 AS 557/12; LSG NRW, Urteil vom 28.01.2016, L 7 AS 2055/15; LSG NRW, Urteil vom 29.02.2016, L 19 AS 1536/15; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 23.04.2012, L 2 AS 5594/11; BSG, Urteil vom 09.11.2010, B 4 AS 27/10 R; BSG, Urteil vom 29.04.2015, B 14 AS 19/14 R; LSG Bayern, Beschluss vom 08.07.2015, L 16 S 381/15; LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 03.04.2017, L 11 AS 19/17.

Für verfassungswidrig halten das Sanktionsrecht:

SG Gotha, Beschluss vom 26.05.2015, S 15 AS 5157/14; SG Gotha, Beschluss vom 02.08.2016, S 15 AS 5157/14.

<sup>362</sup> Bundesverfassungsgericht: Übersicht für das Jahr 207, Nr. 25, 1 BvL 7/16. Zur Rechtsprechung des BVerfG über die Frage, ob das Grundgesetz die Gewährung von bedürftigkeitsunabhängigen, voraussetzungslosen Sozialleistungen gebietet, siehe: BVerfG, Urteil vom 07.07.2010, 1 BvR 2556/09.

## Erste Kapitel: Umfang, Höhe und Dauer von Sanktionen

### 1. Umfang und Höhe der Sanktionen

Sanktionen sind auf 3 Monate befristete Strafen für Meldeversäumnisse und pflichtwidrigem Verhalten. Vom Umfang her reichen Sanktionen von prozentualen Kürzungen des Regelbedarfs bis hin zum vollständigen Wegfall des ALG II, inklusive der Übernahme der Unterkunftskosten (Miete, Heizkosten) und der Beiträge zur Kranken-/Pflegeversicherung.

Nicht umfasst von Sanktionen sind Leistungen für Auszubildende nach § 27 SGB II, Leistungen für Bildungs- und Teilhabebedarfe sowie Leistungen nach § 24 SGB II, z.B. *Einmalige Beihilfen für Erstausstattungsbedarfe, Darlehen für vom Regelbedarf umfasste und den Umständen nach unabweisbare Bedarfe wie Übernahme von Stromgeldschulden, Darlehen zur Notlagenhilfe, ALG II auf Darlehensbasis.*

#### Arbeitsblatt: Umfang der von Sanktionen umfassten Leistungen

Folgende Leistungen des ALG II/Sozialgeld sind von Sanktionen umfasst:

- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld:
  - Regelbedarf
  - Mehrbedarfe
  - Bedarfe für Unterkunft und Heizung
- Beiträge/Zuschüsse zur Kranken-/Pflegeversicherung (§ 26)
- Zuschuss zu den angemessenen Kosten für die Unterkunft und Heizung (§ 27 Absatz 3)

Folgende SGB II-Leistungen werden nicht von Sanktionen umfasst: <sup>363</sup>

- Leistungen nach § 24 SGB II
- Leistungen für Auszubildende nach § 27 SGB II
- Leistungen für Bildungs- und Teilhabebedarfe.

---

<sup>363</sup> BA: Fachliche Weisungen §§ 31, 31a, 31 b SGB II, Stand 04.05.2017, S. 9.

## Höhe der Sanktionen

Sanktioniert werden Meldeversäumnisse und Pflichtverletzungen. Meldeversäumnisse werden jeweils mit einer Kürzung des ALG II um 10% des maßgebenden Regelbedarfs bestraft. Pflichtverletzungen werden schärfer und stufenweise bestraft. Für Leistungsberechtigte unter 25 Jahren (U25) und über 25 Jahre (Ü25) gelten unterschiedliche Stufenregelungen.

Für Ü25 wird bei einer ersten Pflichtverletzung das ALG II um 30% des Regelbedarfs gekürzt, bei einer ersten wiederholten Pflichtverletzung innerhalb eines Zähljahres um 60% des Regelbedarfes und bei einer zweiten wiederholten Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres fällt das ALG II vollständig weg. Für U25 wird bei einer ersten Pflichtverletzung das ALG II auf die Leistungen für die KdU beschränkt und bei einer ersten wiederholten Pflichtverletzung innerhalb eines Zähljahres fällt das ALG II komplett weg.

Zeitgleich laufende Sanktionen wegen Meldeversäumnisse werden addiert. Addiert werden auch zeitgleich laufende Sanktionen wegen Meldeversäumnisse und Pflichtverletzungen.

## Was ist eine wiederholte Pflichtverletzung?

Eine wiederholte Pflichtverletzung ist eine Pflichtverletzung nach Zugang des Sanktionsbescheids für eine vorangegangene Pflichtverletzung.<sup>364</sup> Diese Regelung hat die Konsequenzen zur Folge:

- ist eine zweite Pflichtverletzung vor dem Zugang des Sanktionsbescheids für eine erste Pflichtverletzung begangen

---

<sup>364</sup> BA, Fachliche Weisungen §§ 31, 31a, 31 b SGB II, Stand 04.05.2017, S. 4.; LSG Bayern, Beschluss vom 17.06.2013, L 11 AS 306/13; LSG Hessen, Urteil vom 5. August 2015, L 6 AL 6/13.

worden, liegt keine erste wiederholte Pflichtverletzung vor. Die Sanktionen der nächsthöheren Stufe treten nicht ein. Gleiches gilt für eine dritte Pflichtverletzung, die vor Zugang des Sanktionsbescheids für die erste wiederholte Sanktion liegt.

- bei zwei zeitgleich erfolgten Pflichtverletzungen, z.B. wegen Ablehnung einer zumutbaren Arbeit, treten zwei gleichstufige Sanktionen ein und nicht eine stufenweise verschärfte Sanktion für eine „erste“ und eine „erste wiederholte“ Pflichtverletzung.<sup>365</sup>

### **Zählwirkung/Zähljahr von Sanktionen**

Ein Zähljahr beginnt mit dem Folgemonat des Zugangs des Sanktionsbescheids und läuft kalendermäßig ab. Eine Beendigung des Leistungsbezuges, z.B. durch Aufnahme einer existenzsichernden Beschäftigung verkürzt oder verlängert nicht die Jahresfrist. Jede mit einem Sanktionsbescheid festgestellte Sanktion wegen Pflichtverletzungen löst ein eigenes Zähljahr aus.

---

<sup>365</sup> LSG Hessen, Urteil vom 5. August 2015, L 6 AL 6/13.

### **Beispiel: Zähljahr von Sanktionen wegen Pflichtverletzungen**

*Obwohl dazu in der unterschriebenen Eingliederungsvereinbarung aufgefördert, weigerte sich der 47-jährige Minilohnbeschäftigte, eine Normalbeschäftigung zu suchen und Bewerbungen nachzuweisen. Der Sanktionsbescheid ergeht am 14.04.2016. Im August 2016 lehnte er eine zumutbare Zeitarbeitsstelle ab. Der Sanktionsbescheid ergeht im September. Im März 2017 lehnte er eine zumutbare Fördermaßnahme ab. Die zweite und dritte Pflichtverletzung fällt in die 1-jährige Zählzeit der ersten Sanktion.*

#### **Zählwirkung/Zählzeit**

Zählzeit der erste Sanktion > Mai 2016 - April 2017  
Zählzeit der ersten wiederholten Sanktion > Okt. 2016 – Sept. 2017  
Zählzeit der zweiten wiederholten Sanktion > April 2017 –März 2018

### **Beispiel: Zähljahr bei Sanktionen wegen Pflichtverletzungen**

#### **Erste Pflichtverletzung**

*Der 32-jähr. Arbeitslose K. bricht ohne Angabe von (wichtigen) Gründen, die zugewiesene gemeinnützige Beschäftigung am 14.02.2017 ab. Der Sanktionsbescheid ergeht am 10.03.2017.*

#### **Beginn und Ende des Zähljahres**

Beginn: Folgemonat des Sanktionsbescheids      Ende  
01.04.2017      31.03.2018

#### **Zweite Pflichterletzung im Zähljahr**

*K. lehnt ohne Angabe von wichtigen Gründen Anfang Juni 2017 eine Trainingsmaßnahme ab. Der Sanktionsbescheid ergeht am 25.06.2017.*

#### **Beginn und Ende des neuen Zähljahres**

Beginn: Folgemonat des Sanktionsbescheids      Ende  
01.07.2017      30.06.2018

#### **Höhe der Sanktion**

*Für die erste Pflichtverletzung tritt eine dreimonatige Sanktion um 30% des Regelbedarfs ein. Für die zweite Pflichtverletzung, sprich: erste wiederholte Pflichtverletzung im ausgelösten Zähljahr vom 01.04.2017-31.03.2018 wird das ALG II um 60% des Regelbedarfs gekürzt.*

### **Addition der Sanktionen**

Sanktionen wegen Meldeversäumnisse und Pflichtverletzungen werden addiert. Jedes Meldeversäumnis wird mit einer Kürzung um 10% des maßgebenden Regelbedarfs bestraft. Wird während eines laufenden Sanktionszeitraumes eine weitere Sanktion wegen Meldeversäumnis festgestellt, werden die Prozentsätze für die Dauer der gleichlaufenden Zeiträume addiert.

#### **Beispiel: Addition der Sanktionen wegen Meldeversäumnisse**

##### **Addition der Sanktionen wegen Meldeversäumnisse**

Der 19-jährige Arbeitslose versäumt ohne wichtige Gründe drei Meldetermine. Die Sanktionsbescheide ergehen am 28.03.2017, 14.05.2017 und 26.06.2017.

##### **Laufzeit und Höhe der Sanktion**

	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.
Erstes Meldeversäumnis	10%	10%	10%				
Zweites Meldeversäumnis			10%	10%	10%		
Drittes Meldeversäumnis				10%	10%	10%	
	10%	10%	20%	20%	20%	10%	

In den Monaten Juni – August wird der maßgebende Regelbedarf um 20% gekürzt.

#### **Beispiel: Additive Höhe der Sanktionen**

Der 32-jährige alleinstehende Arbeitslose L. weigert sich im Februar 2017, die in der Eingliederungsvereinbarung (EV) festgelegte Arbeitssuche nachzuweisen. Der Sanktionsbescheid über die Verletzung der Pflichten der EV geht am 11.03.2017 zu. Im März 2017 versäumt L. ohne wichtige Gründe einen Meldetermin. Der Sanktionsbescheid über das Meldeversäumnis geht am 26.03.2017 zu.

**Frage:** Wie hoch und wie lange dauert die Sanktion?

**Antwort:** Die Sanktionszeiträume für das Meldeversäumnis und die Verletzung der Pflichten der EV laufen jeweils für den Zeitraum vom 01. April – 30. Juni. Der maßgebende Regelbedarf von 409 € wird um 40% gekürzt (163,60 €).

## 2. Dauer der Sanktionen

Sanktionen dauern prinzipiell 3 Monate. Eine Sanktion beginnt mit dem Folgemonat des Zugangs des Sanktionsbescheids und läuft kalendermäßig ab. Die Feststellung der Sanktion und der Sanktionsbescheid müssen innerhalb eines Zeitraums von 6 Wochen nach der begangenen Pflichtverletzung erfolgen. Nach Ablauf der 6-Monats-Frist ist die Feststellung einer Sanktion nicht mehr zulässig (§ 31b Abs.1 S. 5 SGB II).<sup>366</sup>

Der 3-monatige Sanktionszeitraum wirkt und läuft unabhängig davon, ob ein Leistungsbezug beendet wird. Der 3-monatige Sanktionszeitraum gilt auch im Fall eines sperrzeitenauslösenden Verhaltens.<sup>367</sup> Keine Sanktion wegen Pflichtverletzung tritt bei Sperrzeiten wegen verspäteter Meldung zur Arbeitsuche ein.<sup>368</sup> Bei U25-jährigen kann im Fall eines Wohlverhaltens die Sanktionsdauer auf 6 Wochen verkürzt werden.

### ***Beispiel: Wirkung und Dauer der Sanktion bei Beendigung des Leistungsbezugs***

*Der „ALG II-Aufstocker“ H. kündigte am 10.02.2017 ohne Angabe von Gründen seine Arbeitsstelle. Zeitgleich meldete er sich beim Jobcenter ab. Am 25.04. meldet er sich beim Jobcenter und beantragt die Wiederbewilligung von ALG II.*

*Das Jobcenter stellt eine Sanktion mit Bescheid vom 23.02. fest. Die Sanktion läuft kalendermäßig vom 01.03.-31.05.2017 und umfasst den Antrag vom 25.04.2017 und damit die ALG II-Leistungen für den Zeitraum vom 01.04.-31.05.2017.*

---

<sup>366</sup> Siehe auch: BA, SGB II Wissensdatenbank, Sanktion bei Beendigung des Leistungsbezugs, WDB-Beitrag Nr. 310024, Stand: 23.01.2017.

<sup>367</sup> LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 03.04.2017, L 11 AS 19/17.

<sup>368</sup> BA, Fachliche Weisungen §§ 31, 31a, 31b SGB II, Stand: 04.05.2017, S.7.

**Beispiel: Dauer der Sanktion wegen Eintritts einer 6-wöchigen Sperrzeit nach § 159 SGB III**

LSG Niedersachsen-Bremen<sup>369</sup>

Wegen einer fristlosen Kündigung im gegenseitige Einvernehmen erhielt die Arbeitslose F. vom Arbeitsamt eine 12-wöchige Sperrzeit. In einem Vergleich vor dem Sozialgericht wurde die 12-wöchige Sperrzeit auf 6 Wochen verkürzt. Das Jobcenter stellte eine Sanktion von 3 Monaten fest. Gegen den Sanktionsbescheid legte F. Widerspruch ein und beantragte, die Sanktionsdauer auf die verkürzte Sperrzeitendauer von 6 Wochen zu reduzieren.

**Frage:** Verkürzt eine Sperrzeit von weniger als 12 Wochen den Sanktionszeitraum? Darf eine Sanktion nicht länger dauern als eine Sperrzeit?

**Antwort:** In diesem Fall entschied das LSG, dass das Sanktionsrecht des SGB II auch bei einer Sperrzeit von 6 Wochen eine starre Sanktionsdauer von 3 Monaten vorsieht. Das höhere Maß der „Bestrafung“ sperrzeitenauslösenden Verhaltens im SGB II verstößt auch nicht gegen das „Übermaßverbot“ des Grundgesetzes.

**Beispiel: Minderung der Totalsanktion bei U25-jährigen bei glaubhafter Erklärung, seinen Verpflichtungen in Zukunft nachzukommen**

Bei dem alleinstehenden U25-jährigen Arbeitslosen B. ist wegen wiederholter Pflichtverletzung eine Totalsanktion eingetreten und zwar für den Zeitraum von 01.01.-31.03.2017. Für diesen Zeitraum erhält B. weder Leistungen für den Regelbedarf noch für Miete- und Heizkosten. Infolge der Totalsanktion ist er auch nicht mehr krankenversichert. Auf seinen Antrag vom 26.01. hin erhält er Lebensmittelgutscheine. Damit ist er auch wieder krankenversichert. Aus Angst, wegen Mietschulden seine Wohnung zu verlieren, erklärt er sich am 16.02. (glaubhaft) bereit, seinen Verpflichtungen in Zukunft nachzukommen. Ab diesem Zeitpunkt (16.02.) kann das Jobcenter wieder Leistungen für die KdU gewähren.

---

<sup>369</sup> LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 03.04.2017, L 11 AS 19/17.

### **3. Höhe der Sanktionen bei Ü25 (über 25jährige)**

Bei einer ersten Pflichtverletzung wird das ALG II um 30% des maßgebenden Regelbedarfs gekürzt. Bei einer ersten wiederholten Pflichtverletzung im Zähljahr um 60% des Regelbedarfs. Bei einer zweiten wiederholten Pflichtverletzung im Zähljahr fällt das ALG II/Sozialgeld vollständig weg (Totalsanktion).

Bei Wohlverhalten kann die Totalsanktion auf eine Kürzung des Regelbedarfs um 60% abgemildert werden. Eine verschärfte Sanktion setzt eine ordnungsgemäße Rechtsfolgebelehrung oder eine Kenntnis der Addition- und/oder Stufenregelung des Sanktionsrechts voraus.<sup>370</sup> Fehlt es an einer ordnungsgemäßen Rechtsfolgebelehrung oder an einer Kenntnis der Rechtsfolgen tritt eine Sanktion wegen Meldeversäumnis oder Pflichtverletzung nicht ein.

#### **Höhe der Sanktion bei Ü25, wenn aufgrund mangelnder Bedürftigkeit nur Leistungen für die KdU gewährt werden**

Sanktionen für Ü25 werde auf der Grundlage des maßgebenden Regelbedarfs berechnet. Aufgrund der Verteilungsregelung von Einkommen/Vermögen auf die ALG II-Bedarfe kann es sein, dass ergänzendes ALG II nur für typische Mehrbedarfe oder für die KdU gewährt werden. In diesem Fall mindert sich das ergänzende ALG II um den berechneten Betrag.

#### **Wohlverhalten und Minderung der Totalsanktion**

Das geforderte Wohlverhalten besteht darin, dass sich der betroffene Leistungsberechtigte (glaubhaft) bereit erklärt, künftig seinen Verpflichtungen in vollem Umfang nachzukommen, z.B. *den Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung, der Pflicht zur Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit...*

---

<sup>370</sup> BA, Fachliche Weisungen §§ 31, 31a,31 b SGB II, Stand 04.05.2017, S. 4.

Bei einer Kürzung des Regelbedarfs um mehr als 30% können auf Antrag des Leistungsberechtigten hin ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbracht werden, z.B. *Lebensmittelscheine*. Leben minderjährige Kinder im Haushalt oder ist eine Totalsanktion festgestellt worden, sind von Amts wegen ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen zu gewähren.<sup>371</sup>

**Beispiel: Zähljahr bei Sanktionen wegen Pflichtverletzungen**

**Erste Pflichtverletzung**

*Der 32-jähr. Arbeitslose K. bricht ohne Angabe von (wichtigen) Gründen, die zugewiesene gemeinnützige Beschäftigung am 14.02.2017 ab. Der Sanktionsbescheid ergeht am 10.03.2017.*

**Erste Pflichtverletzung**

**Beginn und Ende des Zähljahres**

<i>Beginn: Folgemonat des Sanktionsbescheids</i>	<i>Ende</i>
<i>01.04.2017</i>	<i>31.03.2018</i>

**Erste wiederholte Pflichterletzung**

*K. lehnt ohne Angabe von wichtigen Gründen Anfang Juni 2017 eine Trainingsmaßnahme ab. Der Sanktionsbescheid ergeht am 25.06.2017.*

**Zweite wiederholte Pflichtverletzung im Zähljahr**

*K. lehnt ohne Angabe wichtiger Gründe im August 2017 eine zumutbare Arbeit ab. Der Sanktionsbescheid ergeht im September.*

**Höhe und Dauer der Sanktionen**

	<i>Höhe</i>	<i>Dauer</i>
<i>Erste Pflichtverletzung</i>	<i>30%</i>	<i>April-Juni</i>
<i>Erste wiederholte Pflichtverletzung</i>	<i>60%</i>	<i>Juli-Sept.</i>
<i>Zweite wiederholte Pflichtverletzung</i>	<i>100%</i>	<i>Okt.-Dez.</i>

---

<sup>371</sup> BA, Fachliche Weisungen §§ 31, 31a, 31b SGB II, Stand: 04.05.2017, S.14; BSG, Urteil vom 23.05.2013, B 4 AS 67/12 R; LSG NRW, Beschluss vom 09.09.2009, L 7 B 211/09; LSG NRW, Beschluss vom 09.09.2009, L 7 B 211/09; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 21.04.2010, L 16 AS 100/10

#### 4. Höhe der Sanktionen bei U25 (unter 25jährigen)

Junge Erwachsene unter 25 Jahren (U25) werden schärfer und häufiger sanktioniert als Ü25. 2016 betrug die Anzahl von U25 mit mindestens einer Sanktion 30.125; die Sanktionsquote 4,0%. Total sanktioniert wurden 7.305 erwerbsfähige Personen, davon 3.451 U25.

#### Sozialstatistik: Bestand sanktionierter arbeitsloser erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (ELB) im SGB II mit einer Sanktion und mit einer Totalsanktion 2007-2016 <sup>372</sup>

Jahr	ELB mit mindestens einer Sanktion	davon U 25	ELB mit einer Totalsanktion	davon U 25
2016	73.467	12.451	7.305	3.451
2015	74.428	13.109	6.963	3.364
2014	83.088	15.573	7.418	3.876
2013	88.172	17.125	8.797	4.935
2012	92.972	18.116	9.771	5.718
2011	90.080	17.978	10.266	6.464
2010	82.891	17.609	11.279	7.513
2009	77.818	17.521	10.829	7.191
2008	79.687	17.912	12.013	7.669
2007	78.743	20.028	-	-

Quelle: BA, Tabellen. Sanktionen (Zeitreihen Monat- und Jahreszahlen ab 2007)

---

<sup>372</sup> BA Statistik: Sanktionen (Zeitreihen Monats- und Jahreszahlen ab 2007, Erstellungsdatum 11.07.2017, Tabellen 4,5.

Für Jugendliche und junge Erwachsene von 15 bis unter 25 Jahren (U25) bestehen Sonderregelungen, genauer, eine verschärfte Stufenregelung der Höhe von Sanktionen wegen Pflichtverletzungen. Schon bei einer ersten Sanktion wegen Pflichtverletzungen wird das ALG II auf die laufenden Unterkunftsbearbeitungen (KdU) beschränkt. Die Leistungen für Regelbearbeitungen, Mehrbearbeitungen entfallen in der ersten Stufe vollständig. Und schon bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung innerhalb eines Zähljahres entfällt das ALG II vollständig. Aufgrund der verkürzten Stufenfolge führt bei U25 jede wiederholte Pflichtverletzung zum vollständigen Wegfall des ALG II. Bei einer Totalsanktion von U25 hat das Jobcenter zu prüfen, ob zur Abwehr existenzieller Notlagen Sachleistungen oder geldwerte Leistungen zu erbringen sind.<sup>373</sup> Eine verschärfte Sanktion setzt einen vorangegangenen Sanktionsbescheid oder eine entsprechende Kenntnis der jugendspezifischen Stufenregelung des Sanktionsrechts voraus.<sup>374</sup>

---

<sup>373</sup> LSG NRW, Beschluss vom 09.09.2009, L 7 B 211/09; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 21.04.2010, L 16 AS 100/10; LSG Bayern Urteil vom 17.07.2012, L 7 AS 464/11; ; BSG, Urteil vom 09.11.2010, B 4 A 27/10 R.

<sup>374</sup> BA, Fachliche Weisungen §§ 31, 31a,31 b SGB II, Stand 04.05.2017, S. 4.

**Beispiel: Sanktionen bei U25**

Die 21-jährige M. hat ihren Aushilfsjob ohne wichtige Gründe fristlos zum 14.03.2017 gekündigt. Das Jobcenter stellt mit Bescheid vom 24.04.2017 eine Sanktion fest. Im Juni weigert sich M. eine gemeinnützige Beschäftigung anzutreten. Mit Bescheid vom 27. Mai stellt das Jobcenter eine wiederholte Sanktion fest.

	<b>Zähljahr</b>	<b>Höhe der Sanktion</b>
Erste Pflichtverletzung	5/2017- 4/2018	Einschränkung des ALG II auf die KdU
Zweite Pflichtverletzung	7/2017-6/2018	Totalsanktion: Wegfall der Übernahme der KdU und des Krankenvers.-Schutzes.

Bei M. würde bei einer jeden weiteren Pflichtverletzung im Zeitraum des jeweils laufenden Zähljahres eine Totalsanktion eintreten.

## **Milderung von Sanktionen im Einzelfall und bei Wohlverhalten**

Bei U25 kann die Sanktionsdauer und eine Totalsanktion abgemildert werden. Die Sanktionsdauer kann unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls von 3 Monaten auf 6 Wochen verkürzt werden. Dies gilt für die vorgesehene Sanktion bei einer ersten Pflichtverletzung als auch für die Sanktionsdauer einer Totalsanktion.<sup>375</sup> Eine Totalsanktion kann bei Wohlverhalten vorzeitig beendet werden. In diesem Fall werden vom Jobcenter ab dem Tag des Wohlverhaltens wieder Leistungen für die KdU gewährt.<sup>376</sup> Bei einer Totalsanktion hat das Jobcenter von Amts wegen zu prüfen, ob ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen zur Abwehr von Existenznöten und besonderer sozialer Schwierigkeiten wie z.B. *Verlust der Wohnung* zu gewähren sind.<sup>377</sup> Es ist nicht zu prüfen, ob durch eine Totalsanktion die Gefahr einer sozialen Desintegration besteht.<sup>378</sup>

---

<sup>375</sup> Siehe: § 31b Satz 3 SGB II.

<sup>376</sup> Siehe: § 31 Abs.2 Satz 3 SGB II.

<sup>377</sup> LSG Niedersachsen-Bremen, Entscheidung vom 21.04.2010, L 13 AS 100/10; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 18.04.2012, L 2 SO 5276/70.

<sup>378</sup> In der Literatur über das Verhältnis des SGB II zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) wird auf die Gefahr hingewiesen, dass das SGB II, speziell das Sanktionsrecht, dazu führt, dass U25 in informelle Arbeitsmärkte und soziale Schattenexistenzen flüchten. Siehe: Nivorozhkin, Anton; Romeu Gordo, Laura; Schneider, Julia 2010: Job Search Monitoring, Inactivity and Reservation Wage, Deutsches Zentrum für Altersfragen Nr. 50, Berlin; P. Schruth: Zur Leistungskonkurrenz zwischen SGB II und § 13 SGB VIII, Februar 2005; J. Münder und A. Hofmann: Jugendberufshilfe zwischen SGB III, SGB II und SGB VIII, Februar 2017;

Eine Verkürzung der Sanktionsdauer kann in folgenden Fällen vorgenommen werden:

- bei Wohlverhalten, sprich: der U25-jährige erklärt sich bereit, künftig seinen Pflichten nachzukommen, z.B. *eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle zu suchen*
- unter Berücksichtigung der Reife des Jugendlichen/jungen Erwachsenen, z.B. *bei unter 18-jährigen, die sich der Tragweite ihres Verhaltens nicht bewusst sind*
- bei besonderen sozialen Schwierigkeiten *wie finanziellen Schulproblemen, drohender Wohnungslosigkeit, Verlust der Arbeitsstelle.*<sup>379</sup>

### **Höhe der Sanktion bei U25, die mangels Bedürftigkeit keine Leistungen für Regelbedarfe, Mehrbedarfe erhalten**

Meldepflichtverletzungen werden wie bei Ü25 in Höhe von 10% des maßgebenden Regelbedarfs bestraft. Bei Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II sehen die verschärften Sanktionsstufenregelungen für U25 vor, dass bei einer ersten Sanktion das ALG II auf die Leistungen der KdU beschränkt wird. Konsequenz dieser Regelung ist, dass bei U25, die mangels Bedürftigkeit keinen Anspruch auf Leistungen für Regelbedarfe und nur einen Anspruch auf Leistungen für KdU haben, eine erste Sanktion leer ausgeht.

#### ***Beispiel: Leerlaufende erste Sanktionen bei U25 wegen Pflichtverletzung***

*Die 21-jährige M. wohnt bei den Eltern. Ihren Regelbedarf deckt sie durch einen Aushilfsjob und Kindergeld ab. An ALG II erhält sie für ihre anteiligen KdU 221,80 €. Ohne wichtige Gründe lehnt sie eine aus-wärtige Arbeitsstelle ab. Die festgestellte Sanktion für diese erste Pflichtverletzung geht ins Leere.*

---

<sup>379</sup> BA, Fachliche Weisungen §§ 31, 31a, 31b SGB II, Stand: 04.05.2017, S. 20.

**Arbeitsblatt: Sanktionsstufen bei Pflichtverletzungen von Ü25 und U25**

Erste Pflichtverletzung	Erste wiederholte Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres	Zweite wiederholte Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres
<b>Über 25-jährige</b>		
<p>30%ige Kürzung des maßgebenden Regelbedarfs</p>	<p>60%ige Kürzung des maßgebenden Regelbedarfs</p> <p>Auf Antrag hin oder bei Familien vom Amts wegen können existenzsichernde Sachleistungen oder geldwerte Leistungen gewährt werden</p>	<p>Totalsanktion: 100%ige Kürzung des ALG II, inkl. der Leistungen für die KdU und Krankenversicherung</p> <p>Bei Wohlverhalten kann die Totalsanktion auf eine 60%ige Kürzung des Regelbedarfs abgemildert werden</p>
<b>Unter 25 jährige</b>		
<p>Einschränkung des ALG II auf Leistungen für die KdU</p> <p>Direktzahlung der Leistungen für die KdU an den Vermieter/das Versorgungsunternehmen</p> <p>Von Amts wegen können existenzsichernde Sachleistungen oder geldwerte Leistungen gewährt werden</p> <p>Bei Wohlverhalten oder zur Abwehr drohender Notlagen kann der Sanktionszeitraum auf 6 Wochen verkürzt werden.</p>	<p>Totalsanktion: 100%ige Kürzung des ALG II, inkl. der Leistungen für die KdU und Krankenversicherung</p> <p>Von Amts wegen können existenzsichernde Sachleistungen oder geldwerte Leistungen gewährt werden</p> <p>Bei Wohlverhalten können Leistungen für die KdU wieder übernommen werden.</p> <p>Bei Wohlverhalten oder zur Abwehr drohender Notlagen, z.B. drohender Obdachlosigkeit kann der Sanktionszeitraum auf 6 Wochen verkürzt werden.</p>	

## 5. Kinder, Schüler und Sanktionen

Unterliegen Kinder und Schüler den Sanktionsregelungen des SGB II? Nein, unter 15-jährige Kinder sind nicht meldepflichtig und unterliegen auch nicht den Sanktionen für pflichtwidriges Verhalten. Die Sanktionsregelungen greifen aber bei erwerbsfähigen 15-jährigen und unter 18-jährigen Jugendlichen. Schüler, Auszubildende und junge Erwerbstätige oder Arbeitslose sind meldepflichtig<sup>380</sup> und unterliegen als erwerbsfähige Leistungsberechtigte dem sanktionsbewehrten Pflichtenkatalog des SGB II zur Arbeit und Integration in den Arbeitsmarkt.

Für Eltern und Schüler sind mit den Sanktionsregelungen besondere (Verständnis-) Schwierigkeiten und sensible Fragen verbunden. So stellt sich die Fragen: Sind Schüler verpflichtet, ihre Arbeitskraft einzusetzen? Sind Schüler verpflichtet, einen Nebenjob oder in den Ferien eine Ferienjob zu suchen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu mindern? In den Verwaltungsvorschriften der BA heißt es dazu: Nein, Schülern ist neben der Schule und in den Ferien eine Erwerbstätigkeit nicht zuzumuten.<sup>381</sup> Eine weitere allgemeine Frage ist: Sind Schüler zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung verpflichtet? Die Antwort lautet: Nein, der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung ist generell nicht sanktionsbewehrt.<sup>382</sup>

---

<sup>380</sup> BA, Fachliche Weisungen § 59 Meldepflicht, Stand, 04.05.2017, S. 2.

<sup>381</sup> BA, Fachliche Weisungen, § 15, Eingliederungsvereinbarung, Stand: S. 3 ff.

<sup>382</sup>BA, Fachliche Weisungen, § 15, S. 2.; LSG Hamburg, Beschluss vom 22.09.2008, L 5 B 483/07.

## **Meldepflicht-Sanktionen und Schulzeugnisse**

In der Praxis gehen Jobcenter dazu über, Schüler sanktionsbewehrt zu Berufsberatungsgesprächen oder zu einem Nachweis über den (weiteren) Schulbesuch, z.B. *Schulbescheinigungen, Schulzeugnisse* aufzufordern.<sup>383</sup> Diese Verwaltungspraxis löst schnell Ängste und schwierige Fragen auf. Beispielsweise die Fragen:

- Sind Schüler verpflichtet einen geplante Schullaufbahn zugunsten einer Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit aufzugeben? Nach den Verwaltungsvorschriften der BA lautet die Antwort: Nein, erstens hat eine Berufsausbildung generell Vorrang vor einer Erwerbstätigkeit und zweitens, Schüler sind nicht verpflichtet, einen geplanten Schulweg, z.B. *bis zum Abitur*, zugunsten einer Berufsausbildung aufzugeben.<sup>384</sup>
- Ist eine sanktionsbewehrte Meldeaufforderung zu einem Gespräch über die weitere Schullaufplanung oder zur Berufsberatung generell oder nur in begründeten Einzelfällen zulässig, z.B. *nur für „schlechte“ Schüler oder Schüler bei einer „negativen“ Schulerfolgsprognose?*
- Sind Schüler verpflichtet, nicht nur eine Schulbescheinigung vorzulegen, sondern auch ein Zwischen- und/oder Abschlusszeugnis, damit das Jobcenter ein „Integrations-

---

<sup>383</sup> Siehe dazu die Pressemeldungen: Stern: Hartz IV-Irrsinn. Jobcenter droht Schülern mit Sanktionen, 05. Nov. 2013; Sozialleistungen.info: 17-jährige Tochter einer Hartz IV-Empfängerin muss der ARGE Märkischer Kreis ihre Zeugnisse vorlegen, Nachricht vom 11.12.2009 Der Freitag: Sanktionen gegen minderjährige Schüler; Zeit-Online: Kein Datenschutz für Hartz IV-Empfänger. Der Datenschutzbeauftragte hält den Fragebogen nicht für verfassungskonform, 29.09.2010.

<sup>384</sup> Siehe: BA, Fachliche Weisungen § 16 SGB II, Stand 20.12.2016, S. 1.

profil“ erstellen kann, z.B. darüber, ob ein Schulwechsel sinnvoll oder angezeigt ist?<sup>385</sup>

- Ist eine Eingliederungsvereinbarung (EV) zulässig, in der festgelegt ist, dass sich der Schüler verpflichtet, Fehlzeiten, Zwischen-/Abschlusszeugnisse oder eine Empfehlung für die weitere Schullaufbahn vorzulegen? Ist ein Verwaltungsakt rechtmäßig, mit dem ein Schüler zu entsprechenden Nachweisen verpflichtet wird? Wenn ja, müsste das ALG II in der ersten Sanktionsstufe um den Regelbedarf gekürzt werden und in der zweiten Sanktionsstufe um die Leistungen für die KdU.<sup>386</sup>
- Ist eine EV zulässig, in der festgelegt ist, dass sich ein schlechter Schüler zu einer „positiven Einstellung“ zur Schule und zum Lernen verpflichtet, z.B. *nicht die Schule zu schwänzen, aktiv am Unterricht teilzunehmen...* Ist ein Verwaltungsakt mit solchen auferlegten Verpflichtungen rechtmäßig?
- Ist ein negatives Schulverhalten, z.B. *Schulschwänzen, fehlende Lernmotivation*, ein Sanktionsgrund? Verhält sich ein Schüler, der negativ zur Schule und zum Lernen eingestellt ist und deshalb schlechte Noten aufweist, pflichtwidrig in dem Sinne, dass er der Verpflichtung nicht nachkommt,

---

<sup>385</sup> Diese Position vertritt KW. Ahlborn in: Vorlage von Schulzeugnissen im Rahmen der Gewährung von ALG II“, 03.11.2013, veröffentlicht: Datenschutz NIBIS, Bildungsportal des Landes Niedersachsen.

<http://datenschutz.nibis.de/2013/11/03/vorlage-von-schulzeugnissen-im-rahmen-der-gewaehrung-von-arbeitslosengeld-ii/>

<sup>386</sup> Siehe dazu die Pressemeldungen: Der Tagesspiegel, Experten einig: Integration fördern, aber mehr fordern Politiker und Migranten-Vertreter sind dafür, soziale Hilfen zu kürzen, um den Druck zu erhöhen, 07.11.2005; Sozialleistungen.info, Schulschwänzer: CDU-Politikerin will ALG II kürzen, Nachricht vom 24.01.2010; Berliner Morgenpost: CDU will Schulschwänzer-Eltern Hartz IV kürzen, 23.01.2010; Bild.de, Jetzt fordert auch die Union, Weniger Hartz IV für Schulschwänzer, Fraktionschef Volker Kauder: Auch wer Hartz IV bekommt, muss seine Kinder zur Schule schicken, 25.09.2010.

seine Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern und sich aktiv in den Ausbildungs-/Arbeitsmarkt einzugliedern? Ist in einem solchen Fall das ALG II stufenweise zu kürzen oder wegen fehlender Mitwirkung zu versagen?

Die Kommentarliteratur zu diesen Fragen ist dürftig. Die BA beantwortet in der SGB II-Wissensbank die Frage: „Ist die Vorlage von Schulzeugnissen eine sanktionsbewehrte Pflicht in der Eingliederungsvereinbarung?“ mit einem klaren Nein. In dem WDB-Beitrag heißt es: „Die Nichtvorlage von Schulzeugnissen stellt keine Pflichtverletzung im Sinne des § 31 SGB II dar. (...) Sofern die Vorlage von Schulzeugnissen in der EV aufgenommen wird, hat dies nur den Charakter eines „gemeinsamen Fahrplans“, stellt aber keine sanktionsbewehrte Pflicht dar“. <sup>387</sup> Im Hartz IV-Ratgeber des Datenschutzbeauftragten des LDA Brandenburg heißt es: ALG II leistungsberechtigte Schüler sind verpflichtet, den Schulbesuch nachzuweisen. Schulzeugnisse müssen nicht vorgelegt werden. <sup>388</sup>

---

<sup>387</sup> BA Wissensdatenbank SGB II, § 15 Eingliederungsvereinbarung, Vorlage von Schulzeugnissen als Pflicht in der Eingliederungsvereinbarung, WDB-Beitrag Nr. 150007, Stand: 20.01.2017; BA: Ab dem 15. Lebensjahr Schulbescheinigung ans Jobcenter schicken, Presse Info 112-2015 vom 11.1.2015.

<sup>388</sup> LDA Land Brandenburg: Ratgeber zu Hartz IV, Mai 2014, S. 10.

**Beispiel: Sanktionsbewehrte Meldeaufforderung 16-jähriger guter Gymnasialschüler** <sup>389</sup>

Die beiden Söhne der Familie K. sind von den Leistungen her gute Schüler. Die Söhne werden wiederholt aufgefordert, zu einem Beratungsgespräch ins Jobcenter zu kommen und Zeugnisse, einen Lebenslauf, Bewerbungsunterlagen vorzulegen, um über Stellensuche und „integrationsrelevante“ Tatsachen (angestrebten Schulabschluss, Berufsorientierung, Bewerberprofil) zu sprechen. Die Meldeaufforderung enthält eine Rechtsfolgebelehrung über den Eintritt einer Sanktion des Regelbedarfs um 10%, wenn der Meldetermin ohne wichtige Gründe nicht wahrgenommen wird.

**Frage:** Ist die sanktionsbewehrte Meldeaufforderung zulässig?

**Antwort:** Nach der Rechtsauskunft der BA in der SGB II-Wissensdatenbank ist die sanktionsbewehrte Meldeaufforderung rechtsfehlerhaft.

---

<sup>389</sup> Siehe zu dem Fallbeispiel: Spiegel-Online. Hartz IV in der Familie. Jobcenter setzt Schüler unter Druck, 14.11.2013.

## Zweite Kapitel: Totalsanktionen

Eine Totalsanktion umfasst den vollständigen Wegfall des ALG II - des Regelbedarfs, typischer Mehrbedarfe, der Übernahme der Miet- und Heizkosten, des Krankenversicherungsschutzes - und gefährdet im extremen Maße die materielle Existenz. Eine Totalsanktion bewirkt und droht mit Ernährungsnot, Miet- und Energiegeldschulden und mit der Gefahr, die Wohnung, Heizwärme- und Stromversorgung zu verlieren. Eine Abwehr der mit einer Totalsanktion bewirkten und beabsichtigten Existenzgefahren über die Sozialhilfe ist nicht gegeben. Mit Einführung des SGB II ist die Sozialhilfe als Ausfallbürge der Arbeitslosenunterstützung abgeschafft worden.<sup>390</sup> Im SGB II heißt es lapidar: Während der Dauer einer Totalsanktion besteht kein Anspruch auf Sozialhilfe nach dem SGB XII.<sup>391</sup>

---

<sup>390</sup> Eine Gesetzesbegründung für Totalsanktionen und für die Abschaffung der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt als Ausfallbürge der Existenzsicherung ist im gesamten Gesetzgebungsverfahren des SGB II und der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt (HLU) des SGB XII nicht gegeben worden. Es heißt nur: Das Sanktionsrecht konkretisiert den Grundsatz des Forderns und die Verpflichtung, seine Arbeitskraft einzusetzen. Bis zur Einführung des SGB II wurde für Arbeitslose, deren Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung wegen Eintritts einer Sperrzeit ruhte, der notwendige Lebensunterhalt bei Bedürftigkeit durch die Sozialhilfe garantiert. Zum Sanktionsrecht des SGB II siehe: K. Lauterbach: Das Sanktionensystem im SGB II, in: Neue Justiz, 6/2008, S. 241-248. Zur Gesetzesbegründung siehe: Siehe: Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen, Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, Drucksache 15/1546, 05.09.2013, Begründung zu § 31 SGB II, S. 60 ff.; Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen: Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch, Drucksache 15/1514, 05.09.2003. Allgemeine Begründung des Verhältnisses der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt zum SGB II S. 51 ff und Begründung der Ausschlussvorschrift von SGB II-Leistungsberechtigten aus der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt, S. 57.

<sup>391</sup> SGB II, § 31b Abs. 2, und Sozialhilferecht, SGB XII, § 21.

## **1. Milderung einer Totalsanktion bei Wohlverhalten**

Durch Wohlverhalten kann durch das Jobcenter eine Totalsanktion abgemildert werden. Bei Ü25 kann eine Totalsanktion in eine 60%ige Sanktion des Regelbedarfs umgewandelt werden. Und bei U25 kann eine Totalsanktion dahingehend umgewandelt werden, dass Miet- und Energiekosten wieder übernommen werden. Welches Wohlverhalten verlangt das SGB II/der Gesetzgeber? Verlangt wird, dass die verletzte Pflicht nachgeholt wird und/oder erklärt wird, in Zukunft seinen Pflichten nachzukommen, insbesondere der Pflicht, seine Arbeitskraft einzusetzen. Sprich: den Pflichten einer Eingliederungsvereinbarung nachzukommen, Arbeit zu suchen, eine angebotene zumutbar Arbeit, gemeinnützige Beschäftigung oder Integrationsmaßnahme in den Arbeitsmarkt anzunehmen.<sup>392</sup>

---

<sup>392</sup> BA, Fachliche Weisungen, §§ 31, 31a, 31b SGB II, Stand 04.05.207, S. 11; LSG NRW, Urteil vom 09.09.2009, L 7 B 211/09.

## **2. Abwehr der Existenzgefahren einer Totalsanktion ergänzende Leistungen**

Totalsanktion bewirken Existenzgefahren, das ist aber nicht der Gesetzeszweck des Sanktionsrechts und einer Totalsanktion. Gesetzeszweck ist, Leistungsberechtigte in aller Härte dazu anzuhalten, ihrer Pflicht zur Arbeit und Eingliederung in den Arbeitsmarkt nachzukommen. Ab einer Sanktion des ALG II um mehr als einer 30%igen Kürzung des Regelbedarfs ist das Jobcenter gehalten, den Leistungsfall unter Kontrolle zu halten, sprich: zu prüfen, ob infolge der Totalsanktion Existenzgefahren und besondere soziale Schwierigkeiten eintreten und abzuwehren sind.<sup>393</sup> Diese Pflicht gilt allemal bei einer Totalsanktion.<sup>394</sup> Eine Totalsanktion ist auf Antrag hin, aber auch von Amts wegen dahingehend zu kontrollieren, ob nicht zur Abwehr von Ernährungsnot oder eines drohenden Verlustes der Wohnung oder Energieversorgung vom Jobcenter ergänzende Leistungen zu gewähren sind.

### **Arbeitsblatt: Abwehr der Existenzgefahren bei einer Totalsanktion**

Existenzgefahren können vom Jobcenter in folgenden Fällen abgewehrt werden:

- wenn verletzte Pflichten nachgeholt werden oder glaubhaft erklärt wird, in Zukunft seinen Pflichten nachzukommen. In diesem Fall kann eine Totalsanktion abgemildert werden.
- wenn mit einer Totalsanktion materielle Existenzgefahren einzutreten drohen wie Verlust der Wohnung, Heizwärmeversorgung oder eine Stromliefersperre. In diesem Fall können auf Antrag hin ergänzende Leistungen gewährt werden. Bei Familien mit minderjährigen Kindern sind ergänzende Leistungen zu gewähren.

---

<sup>393</sup> BA, Fachliche Weisungen, §§ 31, 31a, 31b, S. 14 ff; BA, Fachliche Weisungen, § 32, S. 4; BA, Fachliche Weisungen, § 59, S. 1; L 7 B 211/09; BSG, Urteil vom 9.4.2015, B 14 AS 19/14.

<sup>394</sup> LSG NRW, Entscheidung vom 09.09.2009.

### 3. Totalsanktion und Kosten der Unterkunft (KdU)

KdU werden kopfteilig berechnet und gleichmäßig auf die Mitglieder einer BG verteilt. Bei einer Totalsanktion hat das Jobcenter zu prüfen, ob die KdU während der Sanktionsdauer neu zu verteilen sind und zwar nur unter den nicht sanktionierten Mitgliedern der BG. Nach der Rechtsprechung des BSG darf es im Fall einer Totalsanktion nicht dazu kommen, dass für die anderen Mitglieder der BG eine Bedarfslücke bei den KdU entsteht und diese für das pflichtwidrige Verhalten der sanktionierten Person haften.<sup>395</sup> Eigenes Einkommen/Vermögen, auch ein ansonsten geschütztes Schonvermögen der sanktionierten Person ist vorrangig einzusetzen. Verfügt die sanktionierte Person über kein Einkommen/Vermögen, sind für die anderen Mitglieder die vollen KdU zu übernehmen.<sup>396</sup>

#### ***Beispiel: Neuberechnung der KdU im Fall einer Totalsanktion. Übernahme der vollen KdU für die anderen Mitglieder der BG***

*Der 19-jährige Sohn der alleinerziehenden Mutter H. ist total sanktioniert worden. Er verfügt über kein sonstiges Einkommen, Vermögen schon gar nicht.*

*Das Jobcenter hat von Amts wegen zu prüfen, ob für die Dauer der Sanktion bei der Mutter die vollen angemessenen KdU anzuerkennen sind. Auf den - nach Zuang des Sanktionsbescheids - gestellten Antrag der Mutter bewilligt das Jobcenter ihr die vollen KdU.*

---

<sup>395</sup> BSG, Urteil vom 23.05.2013, B 4 AS 67/12 R; BSG, Urteil vom 02.12.2014, B 14 AS 50/13 R; LSG Sachsen-Anhalt, Entscheidung vom 30.01.2012, L 5 AS 373/10.

<sup>396</sup> BA, Fachliche Weisungen §§ 31, 31a, 31b SGB II, S. 9 ff.

### **Dritte Kapitel: Sanktionen und Ergänzende Leistungen zur Existenzabsicherung**

Sanktionen machen Angst, bedrohen und gefährden die materielle Existenz. Eine Kürzung des Regelbedarfs um 30%, 40% und mehr Prozent bewirkt immer Ernährungsnot und die Gefahr, dass Schulden gemacht werden oder auflaufen. Ein Wegfall der Leistungen für die KdU (Miete, Heizkosten) birgt die Gefahr, dass die Wohnung wegen Mietschulden gekündigt oder die Strom-/Heizversorgung gesperrt wird. Für diese sozialen Notlagen ist einmal vorgesehen, dass durch Wohlverhalten die Sanktionen gemindert werden können. Vorgesehen ist auch, dass das Jobcenter bei einer Kürzung um mehr als 30% auf Antrag hin und bei Familien von Amts wegen in einem angemessenen Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen kann. Bei einer Totalsanktion muss das Jobcenter von Amts wegen prüfen, ob Existenzgefahren einzutreten drohen, z.B. weil der Betroffene nicht über sonstiges Einkommen oder über Schonvermögen verfügt. In diesem Fall muss das Jobcenter zeitgleich mit der Entscheidung über die Sanktion prüfen und entscheiden, ob das Existenzminimum durch ergänzende Leistungen zu sichern ist<sup>397</sup> und besteht für Jobcenter ein geringer Spielraum, ergänzende Leistungen zu versagen.<sup>398</sup>

Die ergänzenden Leistungen sind als Zuschuss zu erbringen und gelten als ALG II.

---

<sup>397</sup> LSG NRW, Beschluss vom 09.09.2009, L 7 B 211/09 AS ER; LSG Niedersachsen-Bremen, Entscheidung vom 21.04.2010, L 13 AS 100/10 B; LSG Hessen, Beschluss vom 30.09.2011, L 7 AS 614/10 B; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 21.06.2012, L 7 AS 4298/11.

<sup>398</sup> LSG NRW, Beschluss vom 09.09.2009, L 7 B 211/09 AS ER; LSG Bayern, Entscheidung vom 21.12.2012, L 11 AS 850/12.

### **Arbeitsblatt: Wann können/sollen ergänzende Leistungen bei Sanktionen von mehr als 30% des Regelbedarfs gewährt werden?**

- Ergänzende Leistungen können auf Antrag hin gewährt werden und sind bei Familien mit minderjährigen Kindern zu gewähren
- bei Sanktionen von mehr als 30% <sup>399</sup>
  - wenn besondere soziale Schwierigkeiten drohen, z.B. *Ernährungsnot, Kündigung der Wohnung, Verlust der Energieversorgung, Verlust des Krankenversicherungsschutzes, drohende Verschuldung* <sup>400</sup>
  - Verlust der Arbeit

Ergänzende Leistungen sind Zuschüsse in Form von:

- Sachleistungen, z.B. Gutscheine. Im Gutschein sind die Warengruppen zu benennen, die eingekauft werden können. <sup>401</sup>
- Direktzahlung der Stromkosten
- Direktzahlung des Mehrbedarfs für dezentrale Warmwasserzubereitung
- Direktzahlung der Heizkosten bei drohender Sperre der Heizwärmeversorgung
- Direktzahlung der Miete bei drohender Kündigung
- Zuschuss zur Kranken-/Pflegeversicherung.

---

<sup>399</sup> BSG, Urteil vom 29.04.2015, B 14 As 20/14 R.

<sup>400</sup> BA, Fachliche Weisungen §§ 31, 21a, 3b SGB II, Stand 04.05.2017, S. 16 ff; BA, Fachliche Weisungen § 32, Sanktion wegen Meldeversäumnisse, Stand 04.05.2017, S 4.

LSG Berlin-Brandenburg, Entscheidung vom 16.12.2008, L 10 B 2154/08; LSG NRW, Urteil vom 07.09.2012, L 9 AS 1334/12; LSG NRW Urteil vom 18.10.2012, L 7 AS 998/11; LSG Bayern, Entscheidung vom 04.08.2010, L 8 AS 356/10; LSG Bayern, Entscheidung vom 21.12.2012, L 11 AS 850/12.

<sup>401</sup> Ebenda.

## Höhe der ergänzenden Leistungen

Die Höhe der Leistungen richtet sich nach dem Bedarf. Bei Bedarfen der KdU richtet sich die Höhe nach den angemessenen Kosten. Bei vom Regelbedarf umfasste Bedarfe sind nach dem BSG die regelbedarfsspezifischen Verbrauchsausgaben zu berücksichtigen.<sup>402</sup> Nach der BA ist als Orientierungswert ein Bedarfsniveau von 50% des maßgebenden Regelbedarfs anzusetzen: Die gekürzte Regelbedarfsleistung und der Wert der ergänzenden Sachleistung soll mindestens ein Bedarfsniveau von 50% des Regelbedarfs sicherstellen. Zusätzlich können die Abschläge für die Stromkosten gewährt werden, sofern eine Stromliefersperre droht.<sup>403</sup> Bei einer 40%igen Sanktion für Alleinstehende beträgt die ergänzende Sachleistung für Regelbedarfe 21 €.

Der Betrag der ergänzenden Sachleistung wird nach der Formel berechnet: 50% Regelbedarf x (40%-30%). Der nach dieser Formel berechnete Geldwert der Sachleistungen darf zusammen mit dem gekürzten Regelbedarf den hälftigen Regelbedarf übersteigen, aber nicht unterschreiten. Wird der hälftige Regelbedarf unterschritten, ist der berechnete Betrag um die Differenz zum Orientierungswert zu erhöhen.

---

<sup>402</sup> BSG, Urteil vom 29.04.2015, B 14 AS 19/14 R.

<sup>403</sup> BA, Fachliche Weisungen §§ 31, 21a, 3b SGB II, Stand 04.05.2017, S. 15 ff.

**Beispiel: Berechnung der Höhe von Sachleistungen für vom Regelbedarf umfasste Bedarfe**

Aufgrund einer wiederholten Pflichtverletzung wird der Regelbedarf des 32-jährigen Arbeitslosen H. für den Zeitraum von Januar bis März um 60% gekürzt. Zeitgleich läuft eine Sanktion wegen Meldeversäumnis von 10%. Insgesamt wird sein Regelbedarf um 286,30 € ( $409 \text{ €} \times 70\%$ ) auf 122,70 € gekürzt. Er beantragt ergänzende Sachleistungen

Die Höhe der Sachleistungen beträgt  $205 \text{ €} \times 40\% = 82 \text{ €}$ . Der gekürzte Regelbedarf plus die Sachleistungen machen einen Wert von  $122,70 \text{ €} + 82 \text{ €} = 204,70 \text{ €}$ .

Der Arbeitslosen 46-jährigen K. wird zeitgleich das ALG II um 80% sanktioniert, davon wegen zwei Pflichtverletzungen und zwei Meldeversäumnissen.

**Frage:** Wie hoch ist die ergänzende Sachleistung?

**Antwort:**  $205 \text{ €} \times (80\% - 30\%) = 103 \text{ €}$  plus Differenzbetrag der Summe aus verbleibender Regelbedarf plus 103 € zum hälftigen Regelbedarf = 20,20 €.

### Höhe der Kürzung und der ergänzenden Sachleistungen (Gutscheine) <sup>404</sup>

Alleinstehender Ü25-jähriger: Regelbedarf 409 € / Orientierungswert 205 €								
Höhe der Sanktion	30%	40%	50%	60%	70%	80%	90%	Total-sanktion
	122,70 €	163,60	204,50	245,50	286,30	327,20	368,10	409 €
Gekürzter Regelbedarf	286,30 €	245,40	204,50	163,60	122,70	81,80	40,90	0,00
Höhe der Sachleistung	0 €	21	41	62	82	103	123	144
Verfügbare Leistung	286,30 €	217,20	204,50	192,80	180,10	168,40	155,70	144,00
Fehlbetrag zum Orientierungswert	0 €	0,00	8,50	12,20	14,90	36,60	49,30	61,00
Gesamtwert der Sachleistung	0 €	21	50	81	107	140	172	205

Quelle: BA, Fachliche Hinweise §§ 31,31,31b SGB II, Beträge auf volle Euro aufgerundet.

---

<sup>404</sup> BA, Fachliche Weisungen §§ 31, 21a, 3b SGB II, Stand 04.05.2017, Anlage 2 und 3.

### **Dritte Kapitel: Voraussetzungen für den Eintritt einer Sanktion**

Voraussetzungen für den Eintritt einer Sanktion ist, dass

- sich ein Leistungsberechtigter pflichtwidrig verhalten hat (Sanktionstatbestand)
- der Leistungsberechtigte keinen wichtigen Grund für sein pflichtwidriges Verhalten hatte
- eine ordnungsgemäße (vorzeitige) Rechtsfolgebelehrung über das pflichtwidrige Verhalten erfolgte oder der Leistungsberechtigte die Rechtsfolgen kannte.
- Eine verschärfte Sanktion setzt einen vorangegangenen Sanktionsbescheid oder eine Kenntnis der Addition- und/oder Stufenregelung des Sanktionsrechts voraus.<sup>405</sup>

### **Voraussetzung für den Eintritt einer Stufenfolge-Sanktionen**

Voraussetzung für eine Sanktion wegen einer ersten wiederholten Pflichtverletzung ist, dass zuvor ein Sanktionsbescheid über eine vorangegangene Pflichtverletzung ergangen ist. Gleiches gilt für eine Sanktion bei einer zweiten wiederholten Pflichtverletzung. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nur dann vor, wenn bereits zuvor eine Sanktion festgestellt wurde. Für den Eintritt einer Stufenfolge-Sanktion ist ein Sanktionsbescheid für eine vorangegangene Pflichtverletzung konstitutiv.<sup>406</sup>

---

<sup>405</sup> BA, Fachliche Weisungen §§ 31, 31a, 31 b SGB II, Stand 04.05.2017, S. 4.

<sup>406</sup> LG Bayern, Beschluss vom 17.06.2013, L 11 AS 306/13.

Die ordnungsgemäße Rechtsfolgebelehrung umfasst den vom Jobcenter zu erbringenden Nachweis, dass die Meldeaufforderung/der Sanktionsbescheid beim Empfänger eingegangen ist. Der Nachweis gilt bei Meldeaufforderungen/Sanktionsbescheiden per Einschreiben als erbracht.<sup>407</sup>

Liegt ein wichtiger Grund vor, tritt eine Sanktion nicht ein. Ebenso tritt eine Sanktion nicht ein oder ist ein Sanktionsbescheid aufzuheben, wenn eine ordnungsgemäße Rechtsfolgebelehrung nicht erfolgte oder Kenntnis der Rechtsfolgen nicht bestand.

Eine ordnungsgemäße Rechtsfolgebelehrung oder Kenntnis der Rechtsfolgen ist konstitutiv für eine Sanktion.<sup>408</sup>

---

<sup>407</sup> BSG, Urteil vom 03.06.2004, B 11 AL 71/03; LSG Sachsen, Entscheidung vom 16.12.2008, L 7 B 61/08; LSG Baden-Württemberg, Entscheidung vom 14.03.2008, L 8 AS 5579/07.

<sup>408</sup> BA, Fachliche Weisungen §§ 31, 31a, 31 b SGB II, Stand 04.05.2017, S. 3 ff; BSG, Urteil vom 01.06.2006, B 7a AL 26/05 R; BSG, Urteil vom 18.02.2010, B 14 AS 53/08 R; BSG, Urteil vom 15.12.2010, B 14 AS 92/09 R; BSG, Urteil vom 17.12.2009, B 4 AS 30/09 R; LSG Bayern, Urteil vom 18.06.2014, L 16 AS 297/13; LSG Bayern, Urteil vom 23.04.2014, L 11 AS 410/13; SG Dortmund, Beschluss vom 08.04.2015, S 35 AS 594/15; SG Lüneburg, Entscheidung vom 26.07.2007, S 30 AS 919/07.

## 1. Rechtsfolgebelehrung oder Kenntnis der Rechtsfolgen

Nach den Verwaltungsvorschriften der und der Rechtsprechung muss die Rechtsfolgebelehrung vorzeitig, eindeutig, konkret, vollständig sein und entsprechend des Verständnis-horizontes des Leistungsberechtigten individuell abgefasst sein.<sup>409</sup> Eine Rechtsfolgebelehrung hat Warn- und Erziehungsfunktion. Leistungsberechtigte sollen durch eine Rechtsfolgebelehrung vor Sanktionen gewarnt und zugleich dahingehend erzogen werden, sich im eigenen Interesse pflichtgerecht zu verhalten.<sup>410</sup> Die Rechtsfolgebelehrung muss so abgefasst sein, dass auch Personen mit einer einfachen Schulbildung in der Lage sind, die Rechtsfolgebelehrung zu verstehen.<sup>411</sup>

### ***Beispiel: Eine Rechtsfolgebelehrung darf nicht überfordern***

*LSG Sachsen, 24.06.2013, L 5 AS 323<sup>412</sup>*

*Im vorliegenden Fall wurde ein Leistungsberechtigter, der eine Schule für Lernbehinderte besuchte und nachweisbar unbeholfen im Umgang mit Schriftstücken und im Schriftverkehr war, höchst umfangreich und äußerst detailliert über die Rechtsfolgen pflichtwidrigen Verhaltens belehrt. Die Belehrung listete auf mehreren Seiten die sanktionsbewehrten Verpflichtungen, die stufenweise Verschärfung der Sanktionen, die Regelung über Wohlverhaltensminderung von Sanktionen... auf. Das LSG entschied: In diesem Fall überforderte die komplex abgefasste Rechtsfolgebelehrung den Verständnishorizont und Denkvermögen des Leistungsberechtigten. Die Sanktion ist nicht rechtmäßig.*

---

<sup>409</sup> Ebenda.

<sup>410</sup> LSG Sachsen, Beschluss vom 24.06.2013, L 5 AS 323; LSG Bayern, Urteil vom 23.04.2014, L 11 AS 410/13; BA, Fachliche Weisungen, § 15, Eingliederungsvereinbarung, Stand: 20.08.201, S. 11.

<sup>411</sup> LSG Sachsen, Beschluss vom 24.06.2013, L 5 AS 323; LSG Niedersachsen-Bremen, Entscheidung vom 17.06.2013, L z AS 332/13.

<sup>412</sup> LSG Sachsen, Beschluss vom 24.06.2013, L 5 AS 323.

Vorgesehen und zwingend ist nach dem Gesetz die Schriftform und nach der BA die Dokumentation.<sup>413</sup> Ein Abdruck der Gesetzestexte, eine formelhafte Wiedergabe des Gesetzestextes oder ein allgemeiner Hinweis auf die Rechtsfolgen eines pflichtwidrigen Verhaltens reichen nicht aus.<sup>414</sup>

Konkret heißt: Es muss klar vor Augen geführt werden, was die unmittelbaren und konkreten Folgen eines bestimmten pflichtwidrigen Verhaltens sind und welches Verhalten verlangt wird, um eine Sanktion zu vermeiden bzw. abzuwenden.<sup>415</sup>

Umfassend heißt: Der Leistungsberechtigte muss zeitnah über das (komplizierte) Sanktionsrecht aufgeklärt und belehrt werden.<sup>416</sup> Konkret heißt das: Die Rechtsfolgenbelehrung oder die Kenntnis des Leistungsberechtigten über die Rechtsfolgen umfasst:

- Art und Ausmaß der Sanktionen
- den Umfang und die Höhe der Sanktionen (Additions- und Stufenregelung)<sup>417</sup>

---

<sup>413</sup> SGB II, § 31 Abs. 1 Satz 1 und § 32 Abs.1 Satz 1; BA, Fachliche Weisungen §§ 31, 1a, 31b, S. 3.

<sup>414</sup> Ebenda; BSG, Urteil vom 17.12.2009, B 4 AS 30/09 R.

<sup>415</sup> SG Hamburg, Beschluss vom 21.04.2005, S 53 AS 229/05; OVG Bremen, Entscheidung vom 10.10.2008, S 2 B 458/08; SG Dortmund, Beschluss vom 08.04.2015, S 35 AS 594/15; SG Lüneburg, Entscheidung vom 26.07.2007, S 30 AS 919/07.

<sup>416</sup> LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 01.09.2006, L 8 AS 315/06; BSG, Urteil vom 15.12.2010, B 14 AS 92/09 R.

<sup>417</sup> LSG Baden-Württemberg, Entscheidung vom 17.10.2006, L 8 AS 4922/06; LSG Baden-Württemberg, Urteil 08.04.2010, L 7 AS 304/10; LSG Sachsen-Anhalt, Entscheidung vom 24.06.2013, L 5 AS 323/13; LSG Bayern, 23.04.2014, L 11 AS 512/13; SG Dortmund, Entscheidung vom 05.01.2010, S 22 AS 369/09; SG Freiburg, Entscheidung vom 28.09.2007, S 12 AS 3445/05.

- die Direktzahlung der Miete/Stromkosten an die Empfangsberechtigten <sup>418</sup>
- die Folgen einer Totalsanktion (Verlust der Leistungen der KdU und des Krankenversicherungsschutzes <sup>419</sup>
- den Ausschluss aus der Sozialhilfe <sup>420</sup>
- die Wohlverhaltensminderung der Sanktionen
- die Regelungen über ergänzende Leistungen zur Abwehr von Existenzgefahren und Vermeidung besonderer sozialer Schwierigkeiten. <sup>421</sup>

### **Kenntnis der Rechtsfolgen**

Von einer Kenntnis der Rechtsfolgen geht die BA aus, wenn zeitnah zu einer aktuellen Pflichtverletzung wegen einer gleichartigen Pflichtverletzung bereits schon einmal eine Sanktion eingetreten ist.

### **Wer erteilt die Rechtsfolgebelehrung?**

Zuständig für die Rechtsfolgebelehrung ist das Jobcenter. Eine Ausnahme ist: Bei ALG II-Aufstockern ist die Agentur für Arbeit (früher Arbeitsamt) zuständig. <sup>422</sup>

---

<sup>418</sup> LSG Niedersachsen-Bremen, Entscheidung vom 21.04.2010, L 13 AS 100/10.

<sup>419</sup> LSG Niedersachsen-Bremen, Entscheidung vom 06.09.2007, L 7 AS 472/07.

<sup>420</sup> LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 08.10.2010, L 29 AS 1420/10.

<sup>421</sup> LSG Niedersachsen-Bremen, Entscheidung vom 21.04.2010, L 13 AS 100/10.

<sup>422</sup> BA, Fachliche Weisungen §§ 31, 1a, 31b, S. 4.

**Arbeitsblatt: Sanktionstatbestände, die einer Rechtsfolgebelehrung oder Kenntnis der Rechtsfolgen bedürfen**

In folgenden Fällen kann eine Sanktion nur nach vorheriger Rechtsfolgebelehrung oder Kenntnis der Rechtsfolgen eintreten:

- Meldeversäumnis
- Weigerung, die Pflichten aus einer Eingliederungsvereinbarung oder einem ersetzenden Verwaltungsakt zu erfüllen
- Weigerung, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit, geförderte Beschäftigung aufzunehmen, fortzusetzen oder Anlass zu deren Abbruch zu geben
- Weigerung, eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt aufzunehmen, fortzusetzen oder Anlass zu deren Abbruch zu geben
- Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens

In folgenden Fällen bedarf es keiner Rechtsfolgebelehrung oder Kenntnis:

- Verminderung des Einkommens/Vermögens in der Absicht, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung von ALG II herbeizuführen
- Eintritt einer Sperrzeit oder bei einem Verhalten, das eine Sperrzeit auslösen würde (fiktive Sperrzeit)<sup>423</sup>

---

<sup>423</sup> LSG Bayern, Urteil vom 21.07.2011, L 7 AS 565/09.

## 2. Wichtige Gründe

### Keine Sanktion bei Vorliegen wichtiger Gründe

Liegen wichtige Gründe für das pflichtwidrige Verhalten vor, tritt eine Sanktion nicht ein. Ein wichtiger Grund liegt nach der ständigen Rechtsprechung zum Arbeitslosenrecht und zum SGB II vor, wenn dem Leistungsberechtigten unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung seiner Interessen mit den Interessen der Beitrags-/oder Steuerzahler dem Leistungsberechtigten kein anderes Verhalten zugemutet werden kann, z.B. *berufliche Gründe, familiäre Gründe, private Gründe*.<sup>424</sup> Wichtige Gründe sind auch solche, die aufgrund anderer Gesetze höherrangig zu bewerten sind als die im Rechtskreis des SGB II zu berücksichtigenden Interessen des Steuerzahlers, z.B. *das Grundrecht auf Ehe und Familie, Schutz der Religionsfreiheit, Verstoß gegen Arbeitsgesetze oder „gute Sitten“*<sup>425</sup>, *Inanspruchnahme von Elternzeit, Angehörigenpflege, Kindererziehung*.

Wichtige Gründe sind von Amts wegen zu prüfen, ggf. vom Leistungsberechtigten nachzuweisen.<sup>426</sup>

---

<sup>424</sup> BA, Fachliche Weisungen §§ 31, 1a, 31b,, S. 4; BSG, Urteil vom 29.11.1989, 7 Rar 86/77; BA, Fachliche Weisungen, § 10, Stand 20.06.2014, S. 2 ff SGB II; BA, Geschäftsanweisung, Sperrzeit, § 129, Stand: 08/2015, S. 26.g

<sup>425</sup> BA, Fachliche Weisungen, § 10 Zumutbarkeit, Stand: 20.06.2014, S. 9; BA, Umgang mit sittenwidrigen Löhnen im Leistungsbereich der JC, August 2013; SG Dortmund, Urteil vom 02.02.2009, S 3 AS 31/07.

<sup>426</sup> BA, Fachliche Weisungen §§ 31, 1a, 31b, S. 5; BSG, Urteil vom 25.04.2002, B 11 AL 65/01 R; LSG NRW, Entscheidung vom 30.04.2013, L 7 AS 521/13; LSG NRW, Entscheidung vom 16.08.2008, L 7 B 12 1/08.

## Beispiele: Wichtige Gründe

### **Meldeversäumnis**

- *Der Arbeitslose Ö. kann einen Meldetermin nicht wahrnehmen, weil er zum selben Zeitpunkt ein Vorstellungsgespräch/einen unaufschiebbaren Krankenhaustermin hat.*
- *Der psychisch kranke Arbeitslose D. nahm mehrere Meldeaufforderungen zu Gesprächen über konkrete Stellenangebote nicht wahr. Als Grund führte er im Sozialgerichtsverfahren an, er sei aufgrund seiner psychischen Erkrankung ohne Unterstützungsleistungen zur psychischen und sozialen Stabilisierung außerstande, eine Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszuüben. Das SG Dresden entschied: Ist ein Arbeitsloser aufgrund einer psychischen Erkrankung dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht gewachsen, liegt ein wichtiger Grund vor. In einem solchen Fall hätten vorrangig psychosoziale Hilfen nach § 16a SGB II angeboten werden müssen. Eine Meldeaufforderung, die an der subjektiven Verfügbarkeit für den allgemeinen Arbeitsmarkt vorbeigeht, ist unwirksam und nicht sanktionsbewehrt.*

427

### **Eingliederungsvereinbarung/Arbeitsuche**

- *Der Arbeitslose L. weist die in der Eingliederungsvereinbarung (EV) festgelegte Arbeitsuche nicht nach. Als Grund gibt er an, sein Regelbedarf erlaube nicht, die Bewerbung- und Fahrtkosten zu tragen. Nach der EV war er verpflichtet, für jeden Monat Stellengesuche bei Arbeitgeber nachzuweisen. In der EV war keine Übernahme der Bewerbungskosten geregelt.*

428

### **Eigenkündigung einer Arbeitsstelle**

- *Die Arbeitslose H. kündigte nach aufgrund fortgesetzter Anfeindungen durch Kollegen ihre Arbeitsstelle. Bevor sie kündigte unternahm sie mehrere erfolglos gebliebene Anstrengungen, gegen das Mobbing vorzugehen.*

429

---

<sup>427</sup> SG Dresden, Entscheidung vom 16.05.2014, S 12 AS 3729/13; LSG NRW, Urteil vom 23.01.2010, L 1 AS 36/09; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 21.10.2011, L 12 AS 3169/10.

<sup>428</sup> BSG, Urteil vom 23.06.2016, B 14 AS 30/15 R.

<sup>429</sup> LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 26.06.2012, L 3 AS 159/12.

## **Vierte Kapitel: Sanktionsbewehrtes Verhalten**

Die knapp bemessenen Leistungen des ALG II bewirken, sich dem Niedriglohnsektor anzupassen und schlecht geschützte und bezahlte Lohnarbeit zu akzeptieren.<sup>430</sup> Das Sanktionsrecht des SGB II verpflichtet dazu. Im Geist der neoliberalen Agenda 2010 und der Hartz-Gesetze sollen Sanktionen nicht strafen, sondern – wie es modern heißt – ein negativer Anreiz sein, Arbeit zu suchen und sich auf dem Arbeitsmarkt zu bewegen.

<sup>431</sup>

Der Bezug der existenzsichernden Leistungen des ALG II ist in einem hohen Maße sanktionsbewehrt. Der Katalog sanktionsbewehrten Verhaltens ist umfangreich und umfasst Meldeversäumnisse, Verstöße gegen die Verpflichtung zur Arbeit und Integration in den Arbeitsmarkt sowie gegen das Sperrzeitenrecht des Arbeitslosenrechts des SGB III.

---

<sup>430</sup> J. Wolff: Sanktionen im SGB II und ihre Wirkungen, IAB-Stellungnahme 2/2014. A. Ames: Ursachen und Auswirkungen von Sanktionen nach § 31 SGB II, Hrsg.: Hans Böckler Stiftung, 2009.

<sup>431</sup> Regierungserklärung der Agenda 2010 von Bundeskanzler Gerhard Schröder am 14. März 2003; Franz Müntefering: Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen, in: [www.zeit.de](http://www.zeit.de) Artikel „Arbeiten fürs Essen“ vom 10.05.2006, Autor K. Schuler; Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen: Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, Drucksache 15/1516, 05.09.2003, Begründung zu § 30, S. 60 ff.

## 1. Meldeversäumnis

Meldeversäumnisse sind der Hauptgrund für Sanktionen. Der Anteil neu festgestellter Sanktionen wegen Meldeversäumnisse ist von 2007-2016 von 53,6% auf 77% gestiegen. Insgesamt wurden 2016 740 Tsd. nee Sanktionen wegen Meldeversäumnisse festgestellt

Statistik: Neu festgestellte Sanktionen wegen Meldeversäumnisse <sup>432</sup>

Jahr	Neu festgestellte Sanktionen	davon: wegen Meldeversäumnisse	
		absolut	in % aller Sanktionen
2007	782.996	411.437	53,6
2008	763.604	407.300	54,3
2009	725.535	413.083	57,8
2010	814.706	491.132	61,1
2011	922.203	587.108	64,6
2012	1.021.921	694.075	68,8
2013	1.006.489	724.662	72,8
2014	997.572	737.634	74,8
2015	978.809	740.486	76,9
2016	939.133	713.901	77,0

### Sinn und Zweck von Sanktionen wegen Meldeversäumnis

Zweck der Sanktionen ist es, mit Arbeitslosen und anderen erwerbsfähigen Personen sowohl Fragen des Leistungsrechts zu klären und Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt, in Arbeit und Beruf zu klären und vorzubereiten. Gesetzeszweck ist es nicht, durch Sanktionen den Leistungsanspruch zu mindern <sup>433</sup> oder durch eine Häufung von Sanktionen Angst um seine Angst zu machen und zu „erziehen“. <sup>434</sup>

---

<sup>432</sup> BA: Sanktionen (Zeitreihen Monats- und Jahreszahlen ab 2007), Stand: 11.07.2017, Graphik 2 und Tabelle 2.

<sup>433</sup> BA, Fachliche Weisungen, § 59, S. 1.

<sup>434</sup> SG Dortmund, Entscheidung vom 18.09.2007, S 28 AS 361/07.

### **Was ist ein Meldeversäumnis?**

Eine Meldeversäumnis liegt vor, wenn Leistungsberechtigte in der Meldeaufforderung nicht nachkommen. In der Meldeaufforderung müssen Tag, Zeitpunkt und Ort genannt sein. Die Weigerung, am Meldezweck mitzuwirken, stellt kein Meldeversäumnis dar und ist nicht sanktionswürdig.<sup>435</sup>

#### ***Beispiel: Keine Sanktion wegen fehlender Mitwirkung am Meldezweck***<sup>436</sup>

*Der Arbeitslose kommt der Aufforderung zur psychologischen Untersuchung termingerecht wahr. Er weigert sich jedoch, Fragen des Psychologen auf sein Befinden und zur Anamnese zu beantworten. Seine Weigerung, an der Untersuchung mitzuwirken, ist nach dem Sanktionsrecht nicht sanktionswürdig.*

---

<sup>435</sup> BA, Fachliche Weisungen, § 59, S. 3.

<sup>436</sup> BSG, Urteil vom 14.05.2014, B 11 AL 8/13; LSG Schleswig-Holstein, Entscheidung vom 02.08.2011, L 3 AS 130/11; SK Kassel, Urteil vom 31.03.2014, S 6 AS 46/14.

### **Voraussetzungen von Sanktionen wegen Meldeversäumnis**

Das ALG II mindert sich um 10% des maßgebenden Regelbedarfs für jedes Melde- /Terminversäumnis im Bedarfszeitraum ab dem Tag der Antragstellung. Voraussetzung für eine Sanktion wegen Meldeversäumnis ist,<sup>437</sup>

- Meldepflicht des Leistungsberechtigten
- ordnungsgemäße (schriftliche) Rechtsfolgenbelehrung oder Kenntnis des Leistungsberechtigten über die Rechtsfolgen.  
Eine ordnungsgemäße Rechtsfolgenbelehrung oder vergleichbare Kenntnis der Rechtsfolgen ist konstitutiv für eine Sanktion. Einfacher ausgedrückt: Ohne wirksame Rechtsfolgebelehrung/Rechtsfolgekenntnis keine Sanktion.
- fehlender wichtiger Grund des Leistungsberechtigten für das Meldeversäumnis
- Rechtmäßigkeit der Meldeaufforderung, z.B. *die Meldeaufforderung muss ausreichend begründet sein und der Meldezweck muss begründet und sanktionsbewehrt sein.*

***Beispiel: Aufforderung, zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung vorbeizukommen.***

*Der Arbeitslose F. wird aufgefordert, ins Jobcenter wegen einer Eingliederungsvereinbarung vorbeizukommen.  
Die Aufforderung, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, ist kein sanktionsbewehrter Meldezweck/Termin.*<sup>438</sup>

---

<sup>437</sup> BSG, Urteil vom 29.04.2015, B 14 AS 20/14 R; BA, Fachliche Weisungen § 32 SGB II, Stand 04.05.2017; BA, Fachliche Weisungen § 5 SGB II, Stand: 20.12.2016, S.4, BA, Fachliche Weisungen § 16, Stand 20.12.2016, S. 3.

<sup>438</sup> SG Magdeburg, Entscheidung vom 06.12.2005, S 27 AS 702/05.

**Beispiel: Fehlende Begründung der Meldeaufforderung / nicht sanktionswürdige Meldeaufforderung**

Der Arbeitslose H. ist aufgrund einer psychischen Erkrankung subjektiv für den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht verfügbar.<sup>439</sup> Ungeachtet dessen wird er vom Jobcenter immer wieder zu Gesprächen über Stellenangebote eingeladen. Den Aufforderungen liegt jedesmal eine Rechtsfolgebelehrung über Sanktionen bei. Die Meldeaufforderungen sind rechtsfehlerhaft und damit nicht sanktionswürdig.<sup>440</sup>

**Beispiel: Nicht sanktionsbewehrte Meldeaufforderung**

Kurz vor Erschöpfung seines ALG I beantragt der Arbeitslose L. ALG II. Er wird von seinem Sachbearbeiter im Jobcenter unter Androhung einer Sanktion aufgefordert, an einer der nächsten Informationsveranstaltungen des Jobcenters über Rechte und Pflichten im SGB II teilzunehmen.

**Frage:** Handelt es sich in diesem Fall überhaupt um eine sanktionsbewehrte Meldeaufforderung?

**Antwort:** Nein, eine sanktionsbewehrte Meldeaufforderung liegt nicht vor. Sanktionsbewehrt sind nur schriftliche Meldeaufforderungen. Für Arbeitslose oder andere Leistungsberechtigte, die zum ersten Mal ALG II beantragen, muss eine Rechtsfolgebelehrung (zwingend) schriftlich erfolgen. Eine Rechtsfolgebelehrung über Sanktionen wegen Meldeversäumnisse muss in Zusammenhang mit zulässigen und konkret bestimmten Meldezwecken stehen. Informationen über das SGB II sind kein zulässiger Meldezweck. Eine „Erziehung“, Maßregelung von Arbeitslosen mit Angstmachen vor dem Sanktionsrecht sieht das Gesetz nicht vor.<sup>441</sup>

---

<sup>439</sup> Zum Problem einer fehlenden subjektiven Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt siehe: E. v. Kardorff, H. Ohlbrecht, S. Schmidt: Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen, Expertise im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Mai 2013;

<sup>440</sup> SG Dresden, Entscheidung vom 16.05.2014, S 12 AS 3729/13; LSG NRW, Urteil vom 23.01.2010.

<sup>441</sup> BA, Fachliche Weisungen § 59, Stand 04.05.2017, S. 1.

**Beispiel: Fehlende Meldepflicht des Leistungsberechtigten beim Jobcenter**

*Der 23-jährige H. wohnt bei seiner Mutter und bezieht neben ALG I aufstockendes ALG II. Er wird vom Jobcenter schriftlich aufgefordert, zu einem Gespräch über seine Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu erscheinen. Die Meldeaufforderung ist mit einer ordnungsgemäßen Rechtsfolgebelehrung versehen.*

**Frage:** *Handelt es sich in diesem Fall überhaupt um eine sanktionsbewehrte Meldeaufforderung?*

**Antwort:** *Nein, Arbeitslose, die volles oder Teilarbeitslosengeld I beziehen und daneben aufstockendes ALG II sind in Angelegenheiten der Eingliederung in den Arbeitsmarkt nicht beim Jobcenter meldepflichtig. Zuständig für die Eingliederung von ALG I-Empfängern in Arbeit ist seit dem 01.01.2017 die Agentur für Arbeit.*<sup>442</sup>

## **Meldepflichten**

Auf schriftl. Aufforderung des Jobcenters hin sind Leistungsberechtigte verpflichtet, sich beim Jobcenter persönlich zu melden oder zu einer Untersuchung beim Arzt/Psychologen erscheinen (allgemeine Meldepflicht).

---

<sup>442</sup> Durch das Neunte Gesetz zur Änderung des SGB II vom 26.07.2016 ist für die Eingliederung von ALG I-Empfängern in den Arbeitsmarkt die Agentur für Arbeit zuständig. Siehe: Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, Drucksache 1(8041, 06.04.2016, S. 22, 28 ff, 116 ff. In der Gesetzesbegründung heißt es: Die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit des SGB II und die hierfür geltenden Leistungsgrundsätze finden für Bezieher von ALG I/Teilarbeitslosengeld individuell keine Anwendung mehr. S. 29.

## Wer ist meldepflichtig?

Meldepflichtig sind

- erwerbsfähige Leistungsberechtigte, z.B. *Schüler ab dem 15. Lebensjahr, Arbeitslose, Beschäftigte und Selbständige mit aufstockenden ALG II-Leistungen*. Für Erwerbsfähige, die Vertreter der BG sind, umfasst die Meldepflicht auch Angelegenheiten des Leistungsrechts für die anderen Mitglieder der BG.
- Arbeitslose, die neben ALG I aufstockendes ALG II erhalten. Die Meldepflicht ist auf Angelegenheiten des Leistungsrechts beschränkt.
- Sozialgeldbezieher ab dem 15. Lebensjahr. Die Meldepflicht ist auf Meldezwecke beschränkt, die Sozialgeldbezieher selber betreffen, z.B. *Aufforderung zu einer Untersuchung beim Psychologen*.<sup>443</sup>

Generell nicht meldepflichtig sind:

- Kinder unter 15 Jahren.

In der Rechtsprechung ist offen, ob Mitglieder einer BG, deren Einkommen/Vermögen ausreicht, ihren individuellen Bedarf abzudecken, sanktionsbewehrt meldepflichtig sind.<sup>444</sup>

### **Beispiel: Meldepflicht bei existenzsicherndem Verdienst (Einkommen)**

*Die Ehefrau L. ist erwerbstätig und verdient netto 1.069 €. Ihr Einkommen reicht jedoch nicht aus, um den SGB I-Bedarf der 3-köpfigen Familie zu decken. Offen ist nach dem BSG, ob L. sanktionsbewehrt meldepflichtig ist.*

---

<sup>443</sup> BA, Fachliche Weisungen § 59, S. 2.

<sup>444</sup> BSG, Urteil vom 07.11.2006, B 7b AS 8/06 R.

## Meldezwecke

Die Meldeaufforderung umfasst folgende (sanktionsbewehrte) Zwecke:

- Berufsberatung (Berufs-/Weiterbildungsberatung)
- Vermittlung in Arbeit und Beruf
- Vorbereitung oder Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (§ 16 SGB II), z.B. *Gespräche über ein Sofortangebot von Ausbildungs-/Arbeitsstellen, über Integrations- oder berufsbezogene Deutschsprachförderung, Teilhabe am Arbeitsleben, Gruppenveranstaltungen über Stellenangebote*<sup>445</sup>
- Vorbereitung von Entscheidungen im Leistungsverfahren
- Prüfung der Voraussetzungen für den Leistungsanspruch.

### ***Beispiel: Prüfung der Voraussetzungen für den Leistungsanspruch***

*LSG Bayern: „Nestflucht“ von U25 aus dem Elternhaus*<sup>446</sup>

*Die 21-jährige K. beantragt die Zusicherung zum erstmaligen Auszug aus dem Elternhaus. Als Grund führt sie an, es lägen völlig zerrüttete Familienverhältnisse vor. Das Jobcenter bittet K. um ein persönliches Gespräch zwecks Klärung der familiären Konflikte und ihres Leistungsanspruchs.*

**Frage:** *Ist die Aufforderung des Jobcenters zulässig?*

**Antwort:** *Ja, aber ein Verstoß gegen die Meldeaufforderung ist nicht sanktionsbewehrt.*

## Konkrete Angabe des Meldezwecks

Der Meldezweck muss konkret angegeben sein. Der Leistungsberechtigte muss erkennen können, was der Gegenstand (Thema) des Meldetermins ist. Eine allgemein gehaltene Auf-

---

<sup>445</sup> LSG Hamburg, Beschluss vom 13.02.2007, L 5 B 43/07.

<sup>446</sup> LSG Bayern, Beschluss vom 19.03.2014, L 7 AS 234/14.

forderung, zu Fragen des Leistungsfalls zu erscheinen, ist nicht konkret genug und infolgedessen nicht sanktionsbewehrt.<sup>447</sup>

### **Keine zu hohe Dichte der Meldeaufforderungen in derselben Sache**

Nach dem BSG sieht das Gesetz keine „Häufigkeitsgrenze“ für Meldeaufforderungen vor.<sup>448</sup> Es sei nicht zu beanstanden, so das BSG, wenn das Jobcenter in kurzen Abständen zur Meldung auffordere, z.B. *einmal pro Woche*. Zu beanstanden sei jedoch, wenn in ein- und derselben Sache binnen kurzer Zeit mehr als drei Meldeaufforderungen ergehen. In diesem Fall muss das Jobcenter wegen Erreichen der 30%-Kürzung nach alternativen Wegen suchen, den Leistungsberechtigten zu erreichen.

### ***Beispiel: Rechtswidrige Sanktion wegen zu hoher Meldedichte in ein-und derselben Sache***

*BSG: Abfolge von Meldeaufforderungen in ein- und derselben Sache<sup>449</sup>  
Innerhalb von 8 Wochen forderte das Jobcenter den Leistungsbe-  
rechtigten wegen eines Bewerberangebots siebenmal zum Meldeter-  
min auf. Das BSG urteilte: Die nach dem dritten Meldeversäumnis fest-  
gestellte Sanktion ist wegen fehlerhafter Ermessensausübung rechts-  
widrig.*

Nach den Verwaltungsvorschriften der BA ist bei erfolglosen Aufforderungen in derselben Sache ab der vierten Meldeaufforderung in besonderer Weise mit verfahren. Eine bloße Angabe des Meldezwecks reicht nicht aus. Es sind vom Jobcenter die Melde- und Entscheidungsgründe für die Aufforderung

---

<sup>447</sup> LSG Berlin-Brandenburg, Entscheidung vom 20.07.2011, L 14 AS 939/11;  
LSG Baden-Württemberg, Entscheidung vom 18.02.2005, L 8 AL 4106/03;

<sup>448</sup> BSG, Urteil vom 29.04.2015, B 14 AS 19/14 R.

<sup>449</sup> Ebenda.

konkret darzulegen. Ferner ist zu prüfen, ob der Meldezweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann.<sup>450</sup>

### **Kosten der Meldung**

Auf Antrag sind können vom Jobcenter die notwendigen Reisekosten (Fahrtkosten, Kosten für eine Begleitperson) zu übernommen werden. Für die Übernahme gibt es keine Bagatellkosten.<sup>451</sup> Bei völlig mittellosen Leistungsberechtigten hat das Jobcenter beantragte Reisekosten zu erstatten oder im Voraus zu zahlen.<sup>452</sup>

### **Wichtige Gründe für Meldeversäumnisse**

Sanktionen wegen Meldeversäumnisse treten nicht ein, wenn der Leistungsberechtigte für sein Meldeversäumnis wichtige Gründe hat.<sup>453</sup>

#### **Arbeitsblatt: Wichtige Gründe**<sup>454</sup>

- Vorstellungsgespräch bei einem Arbeitgeber zum Meldetermin
- Meldetermin während der Arbeitszeit, wenn der Arbeitgeber keine Freistellung von der Arbeit erteilt
- Beschäftigung in einer Arbeitsgelegenheit, wenn der Träger keine Freistellung erteilt
- Familiäre Gründe, z.B. Hochzeit, Trauerfeier...
- nachgewiesene Arbeitsunfähigkeit, ggf. eine Reiseunfähigkeitsbescheinigung
- sonstige vom Leistungsberechtigten nicht zu vertretende Gründe, z.B. Notfälle, Ausfall öffentlicher Verkehrsmittel...

---

<sup>450</sup> BA, Fachliche Weisungen, § 59, S. 1.

<sup>451</sup> BA, Fachliche Weisungen, § 59, S. 3.

<sup>452</sup> BSG, Urteil vom 06.12.2007, B 14/7b AS 50/06 R; LSG Bayern, Beschluss vom 21.07.2014, L 7 AS 587/13; LSG NRW, Beschluss vom 17.09.2013, L 19 AS 1430/13.

<sup>453</sup> LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 18.12.2013, L 13 AS 161/12;

<sup>454</sup> BA, Fachliche Weisungen, § 32, S. 3 ff.

## **Arbeitsunfähigkeit (AU)**

In den Weisungen der BA heißt es: Eine AU-Bescheinigung ist ein wichtiger Grund für ein Meldeversäumnis.<sup>455</sup> In der Rechtsprechung wird eine AU-Bescheinigung als wichtiger Grund angesehen.<sup>456</sup> In begründeten Einzelfällen ist es zulässig, eine Reiseunfähigkeitsbescheinigung zu verlangen.<sup>457</sup>

## **Umfang und Höhe der Meldepflicht-Sanktionen**

Jede Verletzung einer (sanktionsbewehrten) Meldepflicht führt zu einer Sanktion in Höhe von 10% des maßgebenden Regelbedarfs. Sanktionen wegen Meldeversäumnis werden additiv gezählt. Das heißt: Überschneidet sich eine (neue) Meldepflicht-Sanktion mit bereits laufenden Sanktionen, wird die 10%-ige Sanktion für das neue Meldeversäumnis für die überschneidenden Zeiträume (Monate) hinzugezählt. Gleiches gilt, wenn in die Laufzeit einer Meldepflicht-Sanktion eine Sanktion wegen Pflichtverletzung hineinfällt.

---

<sup>455</sup> BA, Fachliche Weisungen, § 32, S. 3; BSG, Urteil vom 09.11.2010, B 4 AS 289/09.

<sup>456</sup> BSG, Urteil vom 09.11.2010, B 4 AS 289/09; LSG München, Urteil vom 29.03.2012, L 7 AS 967/11; SG Frankfurt am Main, Urteil vom 11.06.2015, S 26 AS 795/13; Bundesregierung: Antwort auf die Kleine Anfrage „Arbeitsunfähigkeitsmeldungen bei Erwerbslosigkeit“, Drucksache 17/13637, 24.05.2013.

<sup>457</sup> LSG Rheinland-Pfalz, Entscheidung vom 23.07.2009, L 5 AS 131/08;

**Beispiel: Additive Erhöhung laufender Meldepflicht-Sanktionen**

Der Arbeitslose P. hat mehrere Meldeaufforderungen zu unterschiedlichen Meldezwecken nicht wahrgenommen. Die Sanktionsbescheide ergehen am 17.01., 02.03, 14.03, 25.04., 13.06.2017.

<i>Sanktionen</i>	<i>Sanktionszeitraum</i>
<i>Erste Sanktion</i>	<i>Februar, März, April</i>
<i>Zweite Sanktion</i>	<i>April, Mai, Juni</i>
<i>Dritte Sanktion</i>	<i>April, Mai, Juni</i>
<i>Vierte Sanktion</i>	<i>Mai, Juni, Juli</i>
<i>Fünfte Sanktion</i>	<i>Juli, Aug., Sep.</i>

**Höhe der Sanktion**

<i>Februar</i>	<i>März</i>	<i>April</i>	<i>Mai</i>	<i>Juni</i>	<i>Juli</i>	<i>August</i>	<i>September</i>
<i>10%</i>	<i>10%</i>	<i>30%</i>	<i>30%</i>	<i>30%</i>	<i>20%</i>	<i>10%</i>	<i>10%</i>

**Beispiel: Additive Erhöhung laufender Sanktionen**

Der Arbeitslose M. ist wegen einer Arbeitsplatzaufgabe mit einer Sperrzeit nach dem SGB III und einer Sanktion um 30% vom Regelbedarf „bestraft“ worden. Laufzeit der Sanktion vom 01.01.-31.03.2017. Wegen eines Meldeversäumnisses tritt mit Bescheid vom 25.01. eine Meldepflicht-Sanktion ein.

**Additive Höhe der Sanktion**

Sein ALG II wird für die Monate Februar-März um 40% vom Regelbedarf gekürzt. M. könnte für diesen Zeitraum ergänzende Leistungen zur Abwehr von Existenzrisiken beantragen.

## 2. Eingliederungsvereinbarung und Sanktionen

Die Weigerung, die Pflichten aus einer Eingliederungsvereinbarung (EV) zu erfüllen, ist sanktionsbewehrt. Gleiches gilt, wenn die in einem Verwaltungsakt festgelegten Eingliederungspflichten (VEV) nicht erfüllt werden. Ein Verwaltungsakt „Eingliederungspflichten“ soll erlassen werden, wenn Leistungsberechtigte eine EV ablehnen. Die Weigerung, eine EV abzuschließen, ist nicht sanktionsbewehrt.<sup>458</sup>

Eine EV ist ein Vertrag zwischen dem Jobcenter und erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zur Eingliederung in Ausbildung und Beruf. Vereinbart werden soll, welche Ermessensleistungen das Jobcenter erbringt und welche zumutbaren Eigenaktivitäten erwerbsfähige Leistungsberechtigte in welcher Häufigkeit unternehmen und in welcher Form nachweisen sollen, um in Arbeit, in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden zu können. Zu den Eigenaktivitäten zählen z.B. *Arbeitsuche auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, Suche nach einem Zweitjob, Antrag beim Arbeitgeber um eine erhöhte Arbeitszeit, Stellensuche bei Zeitarbeitsfirmen oder Saisonbeschäftigter*. Zu den Eigenaktivitäten für Arbeitslose zählt insbesondere, *wie oft Arbeitslose aktiv Arbeitsstellen zu suchen, Initiativbewerbungen zu schreiben und die Stellensuche nachzuweisen haben*.

Die Ermessensleistungen umfassen neben Arbeits- und Berufsfördermaßnahmen auch Soziale Hilfen zur Überwindung von individuellen, familiären und sozialen Arbeitsmarkthindernissen, z.B. *Alkoholsucht, Betreuung von Kindern*. Eine EV soll

---

<sup>458</sup> BA, Fachliche Weisungen, § 15, Stand, 20.10.2016, S. 2.; LSG Hamburg, Beschluss vom 22.09.2008, L 5 B 483/07; LSG München, Beschluss vom 01.08.2007, L 7 B 366/07.

Anmerkung: Bis zum Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) vom 24.03.2011 war die Weigerung, eine Eingliederungsvereinbarung zu unterschreiben, ein eigener Sanktionstatbestand. Durch das RBEG schaffte diese Sanktionsregelung ab.

für eine Dauer von 6 Monaten vereinbart und soll regelmäßig, spätestens jedoch nach Ablauf der 6-Monats-Frist gemeinsam überprüft und fortgeschrieben werden.<sup>459</sup>

**Arbeitsblatt: Ermessensleistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt**

**Ermessensleistungen zur Eingliederung in Ausbildung und Arbeit**

- Leistungen der Arbeits- und Berufsförderung nach dem Arbeitslosenrecht des SGB III, z.B. *Bewerbungskosten, Fahrtkosten, Kosten für die Aufnahme einer Arbeit (Fahrtkosten, Kosten für Arbeitskleidung, Kosten bei getrennter Haushaltsführung, Umzugskosten, Übernahme der Kosten für einen KfZ-, LKW Führerschein und/oder der Kosten für einen PKW, Eingliederungsleistungen für behinderte Menschen)*

➤ **Originäre SGB II-Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung und Beruf**

- Leistungen der Eingliederung in Arbeit, z.B. Trainingsmaßnahmen (§ 16)
- Einstiegs geld (§ 16b) bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit
- Hilfen zur Existenzgründung durch Darlehen und Zuschüsse (§§ 16b, 16c)
- Leistungen der Beschäftigungsförderung, z.B. für Langzeitarbeitslose (§16e)
- Arbeitsgelegenheiten zu Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit für Langzeitarbeitslose oder „arbeitsmarktferne“ Personen, sogenannte Ein-Euro-Jobs (§ 16d)
- Weiterförderung in einer Eingliederungsmaßnahme nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit (§ 16g)
- Förderung zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses (§ 16)
- Förderung schwer zu erreichender junger Erwachsener unter 25 Jahren (§ 16h)

---

<sup>459</sup> BSG, Urteil vom 14.02.2013, B 14 AS 195/11 R.

**Arbeitsblatt: Ermessensleistungen zur Überwindung von Zugangshindernissen auf den Arbeitsmarkt**

- Integrationskurse/Sprachkurse für Personen mit Migrationshintergrund (§ 3)
- Kommunale Ermessensleistungen zur Überwindung von Arbeitsmarkthemmnissen nach § 16a**
- zur Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder
  - zur Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger im Haushalt
  - zur psychosozialen Betreuung
  - zur Suchtberatung
  - zur Schuldner- und Insolvenzberatung

**Pflicht des Jobcenters zum Abschluss einer EV**

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind nicht verpflichtet, eine EV abzuschließen. Verpflichtet sind die Jobcenter. Vom Abschluss einer EV ist abzusehen bei Erwerbstätigen, die ergänzende Leistungen des ALG II beziehen, wenn nicht erwartet werden kann, dass durch eine Änderung der Beschäftigung, einen Stellenwechsel oder eine berufs begleitende Maßnahme die Hilfebedürftigkeit nachhaltig beendet werden kann. Generell muss mit Erwerbsfähigen, denen keine Arbeit nach § 10 SGB II nicht zumutbar ist, keine EV abgeschlossen werden, z.B. wegen Erziehung eines unter 3-jährigen Kindes, Sorge um ein behindertes Kind oder Betreuung/Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen.<sup>460</sup> Für EV mit Arbeitslosen, die neben ALG I aufstockendes ALG II erhalten, ist die Agentur für Arbeit und nicht das Jobcenter zuständig.

Für eine EV zwingend vorgesehen ist die Schrift- und Vertragsform.<sup>461</sup> Einen Anspruch auf eine EV haben Leistungsberechtigte nicht.<sup>462</sup>

---

<sup>460</sup> BA, Fachliche Weisungen, § 15, Stand, 20.10.2016, S. 2ff.

<sup>461</sup> SG Freiburg, Beschluss vom 26.03.2008, S 2 AS 474/08;

<sup>462</sup> BSG, Urteil vom 22.09.2009, B 4 AS 13/09 R.

## **Inhalte einer EV oder eines eine EV ersetzenden Verwaltungsaktes**

Inhalt einer EV sind weder Leistungen zur Existenzsicherung noch die Mitwirkung in Fragen des Leistungsanspruchs auf ALG II oder der Feststellung der Erwerbsfähigkeit.<sup>463</sup> In einer EV sind auf der Grundlage eines Bewerberprofils, einer Potenzialanalyse die Eingliederungsleistungen und arbeitsmarktbezogenen Pflichten des Leistungsberechtigten in einem Integrationsplan eindeutig und genau zu bestimmen.<sup>464</sup> Leistungen und Pflichten müssen ausgewogen verteilt sein. Keine Partei darf übermäßig belastet oder begünstigt werden. Leistungen und Pflichten müssen individuell angemessen sein und dürfen den Leistungsberechtigten nicht unzumutbar belasten.<sup>465</sup>

### **Beispiel für eine unwirksame EV**

*In der unterzeichneten EV wurde vereinbart, dass der Arbeitslose H. einen ärztl. Untersuchungstermin zur Feststellung seiner Erwerbsfähigkeit wahrnimmt. H. kam seiner Pflicht nicht nach. Das Jobcenter stellte eine Sanktion fest.*

**Frage:** *Ist die Prüfung der Erwerbsfähigkeit überhaupt ein zulässiger Inhalt einer EV?*

**Antwort:** *Nein, eine EV bezieht sich auf Pflichten der Eingliederung in Arbeit.*<sup>466</sup>

---

<sup>463</sup> BSG, Urteil vom 02.04.2014, B 4 AS 26/13 R.

<sup>464</sup> BA, Fachliche Weisungen, § 15, Stand, 20.10.2016, S.1; BA, Das arbeitnehmerorientierte Integrationskonzept der Bundesagentur für Arbeit (SGB II und SGB III), Stand, 20.12.2013.

<sup>465</sup> BA, Fachliche Weisungen, § 15, Stand, 20.08.2012, S. 5 ff; BSG, Urteil vom 23.06.2016, B 14 AS 30/15 R; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23.02.2017, L 32 AS 1626/13.

<sup>466</sup> LSG Hessen, Beschluss vom 17.10.2008, L 7 AS 251/08; LSG Rheinland-Pfalz, Entscheidung vom 05.07.2007, L 3 ER 175/07.

## Voraussetzungen für eine Sanktion

Eine EV dient der Integration in Arbeit und Beruf, nicht der Sanktion.<sup>467</sup> Voraussetzungen für eine Sanktion wegen Verletzungen der Pflichten einer EV sind neben einer Rechtsfolgenbelehrung, und dem Fehlen eines wichtigen Grundes

- ein individueller Integrationsplan in Arbeit und Beruf auf der Grundlage des Bewerberprofils
- persönliches Gespräch mit dem Leistungsberechtigten über die individuelle Integrationsstrategie. Die Zusendung einer EV als Vorschlag zur Unterschrift ist nicht zulässig.<sup>468</sup>
- Schriftform der EV<sup>469</sup>
- eindeutig nach Art und Zeitraum benannte Eigenaktivitäten und eindeutig bestimmte Häufigkeit und Form des Nachweises der Eigenaktivitäten<sup>470</sup>
- Zulässigkeit der benannten Eigenaktivitäten<sup>471</sup>
- Ausgewogenes Verhältnis zwischen „Fordern und Fördern“, z.B. *bei der Verpflichtung zur Arbeitsuche die Übernahme der Bewerbungskosten.*

Strittig ist, ob Anzeige- und Nachweispflichten einer Arbeitsunfähigkeit zulässige Inhalte einer EV/eines VEV sind. Nach der BA ist die Aufnahme einer entsprechenden Pflicht als Nebenpflichtverletzung zulässig, wenn dies für die Integration Arbeitsloser oder für die Feststellung der Erwerbsfähigkeit

---

<sup>467</sup> LSG Bayern, Entscheidung vom 08.06.2017, L 16 AS 291/17; LSG Bayern, Entscheidung vom 22.01.2013, L 16 AS 381/11; LSG Thüringen, Urteil vom 17.03.2016, L 9 AS 898/15; LSG Sachsen, Urteil vom 18.04.2013, L 5 AS 90/12.

<sup>468</sup> BA, Fachliche Weisungen, § 15, Stand, 20.10.2016, S.2.

<sup>469</sup> LSG Sachsen, Urteil vom 12.02.2015, L 3 AS 1333/13.

<sup>470</sup> BSG, Urteil vom 31.01.2006, B 11a AL 5/05 R; LSG NRW, Entscheidung vom 25.01.2013, L 7 AS 1508/12;

<sup>471</sup> SG Freiburg, Entscheidung vom 11.09.2015, S 19 AS 4555/15; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 14.07.2015, L 9 AS 609/15.

notwendig ist. Als Hauptpflicht ist eine entsprechende Verpflichtung unzulässig.<sup>472</sup>

Für einen Verwaltungsakt „Eingliederungspflichten“ wird zudem gefordert, dass

- zuvor ein vom Jobcenter versucht wurde, einen Konsens mit dem Leistungsberechtigten über eine EV herbeizuführen
- der Zeitraum der auferlegten Pflichten nicht über den 6-Monats-Zeitraum hinausgeht.<sup>473</sup>

***Beispiel: unzulässig benannte Eigenaktivitäten in einer EV***

*Die in einer EV oder einem VEV bestimmten Leistungen und Eigenaktivitäten/Pflichten müssen einen Bezug zum Arbeitsmarkt haben. Eine EV/ein VEV für einen Obdachlosen zur Wohnungssuche ist unzulässig und nicht sanktionsbewehrt.<sup>474</sup> Unzulässig ist es auch, eine Arbeitsgelegenheit zur Pflicht zu erklären und im Gegenzug als Förderleistung die Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt zu benennen.<sup>475</sup>*

*In dem Verwaltungsakt „Eingliederungspflichten“ wird dem Arbeitslosen T. aufgegeben, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vor Ablauf des 3. Kalendertages vorzulegen, Urlaub und andere Ortsabwesenheiten mitzuteilen.*

*Der Verwaltungsakt ist nichtig. Anzeige- und Mitwirkungspflichten im Leistungsverfahren ALG II sind keine zulässigen Hauptpflichten/Inhalte einer EV/eines VEV.<sup>476</sup>*

---

<sup>472</sup> BA, Fachliche Weisungen, § 15, Stand, 20.10.2016, S. 6 ff; SG Karlsruhe, Urteil vom 20.03.2012, S 16 AS 192/11.

<sup>473</sup> LSG Bayern, Entscheidung vom 13.06.2017, L 16 AS 291/17;

<sup>474</sup> LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 10.05.2016, L 9 AS 5116/15.

<sup>475</sup> BSG, Urteil vom 02.04.2014, B 4 AS 26/13 R; LSG Sachsen, Entscheidung vom 21.08.2009, L 3 AS 62/06; SG Bremen, Entscheidung vom 23.04.2009, in: info also 2009, 279 ff.

<sup>476</sup> LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 14.07.2015, L 9 AS 609/15.

### **Sanktionen nur bei zulässig verlangten Eigenaktivitäten**

Sanktionsbewehrt sind nur die im Gesetz genannten Eigenbemühungen um Arbeit und Integration in den Arbeitsmarkt. Unterlässt ein Leistungsberechtigter die in einer EV/VEV benannten Eigenaktivitäten, wird eine Sanktion festgestellt. Für nicht benannte Eigenaktivitäten oder für ein „passives Arbeitsmarktverhalten“ kann ein Hilfebedürftiger nicht sanktioniert werden.<sup>477</sup> Dass ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger, der von sich aus nichts unternimmt, um Arbeit zu finden oder in den Arbeitsmarkt (wieder) integriert zu werden, ist nicht sanktionsbewehrt.<sup>478</sup> Nicht sanktionswürdig sind auch unzulässig vereinbarte/ auferlegte Eigenaktivitäten, z.B. *Integrationsorientierte Hausaufgaben zu erledigen wie Protokoll über seine Arbeitsuche zu führen, einen Fragebogen über Standortbestimmung und Perspektiven in Arbeit und Beruf zu beantworten*. Ein Zuwiderhandeln gegen unzulässig vereinbarte/ aufgegebenen Eigenbemühungen, rechtfertigt keine Sanktion.<sup>479</sup>

---

<sup>477</sup> LSG Sachsen, Entscheidung vom 21.08.2009, L 3 AS 62/06.

<sup>478</sup> VG Bremen, Entscheidung vom 15.11.2005, S 2 V 2149/05.

<sup>479</sup> SG München, Beschluss vom 23.07.2015, S 8 AS 1505/15.

**Beispiel: Keine Sanktion bei Verletzung von Nebenpflichten, wenn diese Verletzung nicht Ursache für den Abbruch einer Fördermaßnahme ist**

*Der Arbeitslose D. nimmt an einer Trainingsmaßnahme teil. In der EV wurde vereinbart, dass D. eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung unverzüglich vorlegt. D. verstieß wiederholt gegen diese Verpflichtung, was den Maßnahmeträger zu einer Abmahnung, aber nicht zum Abbruch der Teilnahme veranlasste. Nach einer Anhörung, verfügte das Jobcenter eine Sanktion wegen Verletzung der vereinbarten Nebenpflicht.*

*Das SG Karlsruhe urteilte: Eine Nebenpflichtverletzung ist nicht sanktionswürdig, wenn eine vereinbarte Hauptpflicht (Teilnahme an einer Integrationsmaßnahme) dadurch nicht verletzt wird.<sup>480</sup>*

**Beispiel: Angemessene Verpflichtung zur Stellenbewerbung**

**Angemessene EV<sup>481</sup>**

*In der unterschriebenen EV wurde vereinbart, dass der Arbeitslose N., von Beruf Verwaltungsangestellter, ab Februar pro Monat 5 Initiativbewerbungen schreibt. Zudem wurde vereinbart, dass er die Initiativbewerbungen jeweils zum Ende eines Monats in Form von Kopien nachweist, aus denen der Adressat und das Datum hervorgehen. N. weist dem Jobcenter – ohne Angabe wichtiger Gründe – im Februar keine einzige Bewerbung nach. Das Jobcenter stellt eine (erste) Sanktion wegen Zuwiderhandeln der vereinbarten Pflichten aus der EV fest.*

---

<sup>480</sup> SG Karlsruhe, Urteil vom 20.03.2012, S 16 AS 192/11.

<sup>481</sup> LSG München, Beschluss vom 09.01.2017, L 7 AS 913/16; SG München, Beschluss vom 31.05.2017, S 40 AS 1142/17; LSG NRW, Beschluss vom 27.05.2013, L 19 AS 434/13.

### **Beispiel: Unangemessene Verpflichtung zur Stellenbewerbung**

#### **Unangemessene EV**

Obwohl der 53-jährige Arbeitslose W. Analphabet ist, wird er vom Jobcenter verpflichtet, Bewerbungen zu schreiben.<sup>482</sup>

Die Verpflichtung verstößt gegen den Grundsatz, dass eine EV oder ein eine Eingliederungsvereinbarung ersetzender Verwaltungsakt dem individuellen Fall angemessen sein muss und nicht überfordern darf. In diesem Fall ist eine Sanktion rechtswidrig.

### **Beispiel: unwirksame EV wegen eines fehlenden/unstimmigen individuellen Integrationsplans**

LSG Berlin-Brandenburg, 23.02.2017<sup>483</sup>

In einer EV verpflichtet sich der Arbeitslose S. zur Teilnahme an einer Maßnahme mit den Inhalten: Aktuelle Informationen zum Arbeitsmarkt, EDV-gestützte Stellenrecherche, moderne Bewerbungsstrategien. Gleichzeitig verpflichtete S. sich, pro Monat 3 Stellensuche zu schreiben. In einem Aktenvermerk des Jobcenters hieß es zudem: Für S. scheint eine Arbeitsgelegenheit (AGH) sinnvoll. Eine AGH ist für Arbeitslose vorgesehen, die an eine regelmäßige Arbeit gewöhnt werden müssen und dient der Feststellung, ob ein Leistungsberechtigter den Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt gewachsen ist.<sup>484</sup>

S. trat die Maßnahme nicht an, und das Jobcenter stellte eine Sanktion wegen Pflichtverletzung fest.

Das LSG entschied: Die Sanktion ist rechtswidrig, weil der EV kein schlüssiges individuelles Eingliederungskonzept zugrunde liegt. Es widerspricht sich, eine AHG angezeigt zu sehen und gleichzeitig zu verlangen, sich auf dem Arbeitsmarkt zu bewerben.

---

<sup>482</sup> Siehe: Report Mainz, Hartz IV gnadenlos. Wie eine ARGE einen Analphabeten in die Obdachlosigkeit treibt, 19.01.2009.

<https://www.swr.de/report/hartz-iv-gnadenlos-von-einer-arge-in-die-obdachlosigkeit-getrieben/>

<sup>483</sup> LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23.02.2017, L 32 AS 1626/13.

<sup>484</sup> BSG, Urteil vom 16.12.2008, B 4 AS 60/07 R.

***Beispiel: unwirksame EV wegen unzulässiger Verpflichtung***

*SG Oldenburg 04.07.2008*<sup>485</sup>

*Der Erwerbstätige H. arbeitet in einem angelernten Beruf und wird in einer EV verpflichtet, sich auf weitere Stellen zu bewerben, auch auf Stellen für ungelernte Arbeiter. Das SG Oldenburg entschied: Eine Sanktion tritt nicht ein, wenn sich ein ALG II-Aufstocker weigert, Stellen zu suchen, die nicht besser entlohnt werden und keine besseren Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt bieten.*

---

<sup>485</sup> SG Oldenburg, Entscheidung vom 04.07.2008, S 47 AS 1240/08.

### 3. Stellensuche, Bewerbungen und Sanktionen

Sanktionsbewehrt ist nicht, wenn Arbeitslose es unterlassen, Arbeit zu suchen, ohne zur Arbeitssuche vom Jobcenter im Rahmen einer EV/eines VEV verpflichtet worden zu sein. <sup>486</sup>

Gleiches gilt, wenn Arbeitslose keine Stellensuche nachweisen. Nur eine in einer EV/einem VEV geregelte oder aufgegebenen Verpflichtung zur aktiven Arbeitssuche und deren Nachweis ist sanktionsbewehrt. <sup>487</sup>

#### **Beispiel: nichtige, weil unsinnige EV**

*SG Münster 25.06.2003 <sup>488</sup>*

*Ein EV, die einen Langzeitarbeitslosen, der seit mehr als 20 Jahren arbeitslos ist, verpflichtet, innerhalb von drei Wochen 10 Initiativbewerbungen zu schreiben und danach 20 Bewerbungen innerhalb von zwei Wochen, ist unverhältnismäßig.*

#### **Keine Sanktion, wenn eine EV/ein VEV zur Stellensuche verpflichtet und keine Übernahme der Kosten der Stellensuche regelt**

In einer EV soll insbesondere bestimmt werden, wie oft sich Arbeitslose in welchem Zeitraum bewerben sollen und in welcher Form die Bewerbungen nachzuweisen sind. Nach der BA soll die Anzahl der Stellengesuche als Orientierungswert festgelegt werden, der überschritten, aber auch geringfügig unterschritten werden darf. Durch die Festsetzung eines Orientierungswertes soll vermieden und sichergestellt werden, dass ein geringfügiges Unterschreiten zwangsläufig zu einer Sanktion führt. <sup>489</sup> Verpflichtend ist bei EV/eines VEV eine ergänzende Regelung der Kostenerstattung von Bewerbungs- und

---

<sup>486</sup> LSG Bayern, Urteil vom 20.07.2016, L 11 AS 162/16; LSG Berlin-Brandenburg, Entscheidung vom 12.10.2007, L 14 AS 1550/07.

<sup>487</sup> VG Bremen, Entscheidung vom 15.11.2005, S V 2149/05.

<sup>488</sup> SG Münster, Entscheidung vom 25.06.2003, S 3 AL 125/01.

<sup>489</sup> BA, Fachliche Weisungen, § 15, Stand, 20.10.2016, S. 5.

Reisekosten für Vorstellungsgespräche zu treffen.<sup>490</sup> Eine EV/ein VEW, der zu sinnlosen Stellenbewerbungen verpflichtet, ist nichtig. Nach der Rechtsprechung des BSG ist eine EV/ein VEW mit einer Verpflichtung zur Stellensuche nichtig und damit „sanktionsfrei“, die keine Bewerbungskostenübernahme des Jobcenters vorsieht.<sup>491</sup>

### Wie viele Bewerbungsschreiben sind zulässig?

In einer EV/einem VEV soll festgelegt werden, wie oft sich Arbeitslose bewerben sollen. Die Anzahl der Stellengesuche ist individuell auf die Person, die Umstände und den in Betracht kommenden Arbeitsmarkt abzustimmen.<sup>492</sup> In der Rechtsprechung sind zu der Anzahl von Bewerbungen im Monat folgende Urteile ergangen:

#### Kleine Übersicht: Wie viele Bewerbungen sind zulässig?

	Anzahl der Bewerbungen
SG Berlin 12.05.2006 S 37 AS 11713/05	10 im Monat Bewerbungen sind zulässig.
SG Berlin 28.04.2015 S 168 AS 5850/14	10 Bewerbungen im Monat sind zulässig
SG Berlin 09.12.2013 S 87 AS 28359/13	15 Bewerbungen sind unzulässig
LSG NRW 07.11.2012 L 7 AS 40/13 B	8 Bewerbungen im Monat sind zulässig
LSG NRW 12.06.2013 L 7 AS 40/13 B	8 Bewerbungen im Monat sind zulässig
LSG NRW 29.01.2015 L 7 AS 1305/14	5 Bewerbungen im Monat sind zulässig
SG München 31.05.2017 S 40 AS 1124/17	5 Bewerbungen im Monat sind zulässig

<sup>490</sup> BA, Fachliche Weisungen, § 15, Stand, 20.10.2016, S. 5.

<sup>491</sup> LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 01.08.2012, L 15 AS 235/12; BSG, Urteil vom 23.06.2016, B 14 AS 30/15 R.

<sup>492</sup> BA, Fachliche Weisungen, § 15, Stand, 20.10.2016, S. 5.

LSG Rheinland-Pfalz 16.12.2014 L 3 AS 505/13	Auch bei einer Angehörigenpflege sind 2 Bewerbungen pro Woche zumutbar
BSG 20.10.2005 B 7a AL 18/05 R	Einem Arbeitslosen sind 2 Bewerbungen pro Woche generell zuzumuten
SG Karlsruhe 16.03.2015 S 17 AL 3360/14	Auch bei gesundheitl. Einschränkungen sind einer 29-jährigen ledigen Verkäuferin 3 Bewerbungen im Monat zuzumuten
SG Karlsruhe, 10.01.2017 S 13 AS 3611/16	6 Bewerbungen im Monat sind zumutbar
LSG Berlin-Brandenburg, 23.02.2017 L 32 AS 1626/13	3 Bewerbungen im Monat sind nicht zu beanstanden
LSG Hessen 29.09.2006 L 9 AS 179/06	10 Bewerbungen im Monat sind nicht zu beanstanden
SG Detmold 04.09.2014 S 18 AS 433/13	4 Bewerbungen im Monat sind nicht zu beanstanden.
LSG Sachsen 22.12.2016 L 7 AS 1149/16	5 zielorientierte Bewerbungen im Monat sind zuzumuten.

## **Sanktionsbewehrte Initiativbewerbungen und Negativbewerbung**

Sanktionsbewehrt ist auch, wenn Bewerbungen in einer Form abgefasst sind, die erkennen lässt, dass gar kein Interesse an der Arbeit besteht oder potentielle Arbeitgeber abhalten (Negativbewerbung).<sup>493</sup> Gleiches gilt, wenn sich ein Leistungsberechtigter nicht zielorientiert bewirbt<sup>494</sup> und sich in einem Vorstellungsgespräch so verhält, dass Arbeitgeber den Eindruck haben, die Bewerbung erfolgt pro forma.

### **Beispiel: Negativbewerbung**

*SG Duisburg 23.10.2013*<sup>495</sup>

*Die Arbeitslose K. bewirbt sich auf ein Stellenangebot als Raumpflegerin in einem Altenheim. In ihrem Bewerbungsschreiben listet sie auf, welche Tätigkeiten sie nur eingeschränkt ausüben kann. Sie betont in dem Schreiben, dass sie nicht weiß, ob sie den Anforderungen der Stelle gewachsen ist, und bittet den Arbeitgeber um eine Mitteilung und Bestätigung ihrer Stellensuche für das Jobcenter. Das SG Duisburg entschied: Hier liegt eine Negativbewerbung vor. Durch die Negativbewertung vereitelte K. das Zustandekommen eines Arbeitsvertrages.*

Nach der Rechtsprechung liegt eine Negativbewerbung vor, wenn Arbeitslose angeben, sich nur auf „Druck des Jobcenters“ und wegen angedrohter Sanktionen auf die Arbeitsstelle zu bewerben.<sup>496</sup>

---

<sup>493</sup> BSG, Urteil vom 09.12.2003, B 7 AL 106/02 R; LSG Hamburg, Urteil vom 16.06.2011, L 5 AS 357/10; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 13.2.2006, L 18 AS 1191/06; LSG NRW, Beschluss vom 05.12.2011, L 19 AS 1870/11; LSG Hessen, Entscheidung vom 09.03.2005, L 6 AL 1246/03; LSG Rheinland-Pfalz, Entscheidung vom 24.06.2004, L 1 AL 58/03.

<sup>494</sup> LSG Sachsen, Beschluss vom 22.12.2016, L 7 AS 1149/16.

<sup>495</sup> SG Duisburg, Urteil vom 23.10.2013, S 33 AS 4377/12.

<sup>496</sup> LSG Baden-Württemberg, Entscheidung vom 09.12.2004, L 5 AL 2319/04.

#### **4. Ablehnung einer zumutbaren Arbeit**

Sanktionsbewehrt ist die Weigerung, zumutbare Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, z.B. *Teilzeitarbeit, Zeitarbeit, Leiharbeit* und sonstige zumutbare Arbeit zu leisten. Zum Kreis der sonstigen zumutbare Arbeiten zählen z.B. *Mini-Jobs (geringfügige Beschäftigung), Aushilfstätigkeiten unter 15 Wochenstunden, Gelegenheitsarbeiten, Bürgerarbeit, gemeinnützige Arbeit im öffentlichen Interesse gegen Arbeitsentgelt oder eine Mehraufwandsbeschäftigung, so genannte Ein-Euro-Jobs.*

Eine Sanktion tritt ein, wenn der Leistungsberechtigte umfassend rechtsfolgenbelehrt wurde oder Kenntnis von den Rechtsfolgen hatte und für seine Weigerung keine wichtigen Gründe vorlagen, z.B. *die angebotene Stelle verstößt gegen elementare Grundsätze des Arbeitsrechts, gegen die „guten Sitten“, gegen das Mindestlohngesetz oder die Arbeit ist „subjektiv“ nicht zumutbar, weil der Arbeitslose den Anforderungen von seinem Arbeitskraftvermögen her nicht gewachsen.*

Unter Weigerung, eine zumutbare Arbeit zu leisten, fällt eine Vielzahl von Verhaltensweisen. Darunter fallen:

- eine Arbeit nicht anzutreten
- das Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses zu vereiteln
- eine Arbeit nicht fortzusetzen, wozu auch die Reduzierung der Arbeitszeit zählen kann <sup>497</sup>
- Eigenkündigung der Arbeit
- Anlass zu geben, dass die Arbeit verhaltensbedingt, ggf. personenbedingt gekündigt wird.

---

<sup>497</sup> SG Bremen, Entscheidung vom 07.01.2013, S 21 AS 2221/12.

### **Arbeitsblatt: Sanktionsbewehrte Verhaltensweisen der Weigerung, zumutbare Arbeit zu leisten**

- sich auf vom Jobcenter vorgelegte Stellenangebote nicht, nicht unverzüglich zu bewerben <sup>498</sup> oder negativ zu bewerben <sup>499</sup>
- durch sein Verhalten das Zustandekommen eines Arbeitsvertrages zu vereiteln
- eine angebotene Stelle nicht anzutreten, z.B. eine befristete Stelle in der Gastronomie mit Sonntagsarbeit <sup>500</sup>
- eine Arbeit nicht fortzusetzen, z.B. *Eigenkündigung, Verletzung von Arbeitsvertrags- und Nebenpflichten* <sup>501</sup>
- sich vertragswidrig zu verhalten, z.B. *unentschuldigtes und abgemahntes Fernbleiben von der Arbeit*
- oder durch sein Verhalten den Arbeitgeber/Maßnahmeträger zu veranlassen, die Arbeit/Maßnahme abzubrechen. <sup>502</sup>

Die Rechtsfolgenbelehrung muss die Vielzahl der sanktionsbewehrten Verhaltensweisen umfassen. <sup>503</sup>

---

<sup>498</sup> LSG München, Entscheidung vom 06.02.2014, L 11 AS 535/12.

<sup>499</sup> SG Duisburg, Urteil vom 23.10.2013, S 33 AS 4377/12.

<sup>500</sup> BSG, Urteil vom 17.2.2009, B 4 AS 20/09 R; SG Freiburg, Entscheidung vom 26.03.2008, S 2 AS 474/08; LSG München, Entscheidung vom 23.10.2012, L 7 AS 768/11; SG Leipzig, Urteil vom 24.03.2016, S 17 AS 4244/12.

<sup>501</sup> LSG Hamburg, Entscheidung vom 16.07.2009, L 5 AS 20/07; SG Koblenz, Entscheidung vom 20.05.2009, S 2 AS 673/07.

<sup>502</sup> SG Freiburg, Entscheidung vom 26.03.2008, S 2 AS 474/08; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 24.11.2015, L 7 AS 1519/15; LSG Niedersachsen-Bremen, Entscheidung vom 02.10.2006, L 8 AS 478/05; LSG Bayern, Entscheidung vom 14.12.2009, L 7 AS 382/09; LSG Bayern, Entscheidung vom 29.03.2012, L 7 AS 61/12; LSG Sachsen-Anhalt, Entscheidung vom 18.16.2009, L 5 AS 79/08; LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 08.01.2009, L 8 AS 59/06.

<sup>503</sup> LSG München, Urteil vom 23.04.2014, L 11 AS 410/13.

### **Wichtige Gründe für die Ablehnung einer angebotenen Arbeit nach der BA <sup>504</sup> und der Rechtsprechung**

- Kinderbetreuung
- Pflege von Angehörigen
- Lohnwucher
- Sittenwidriger Lohn. Ein sittenwidriger Lohn liegt vor, wenn der Lohn noch nicht einmal 2/3 des Tariflohns für die betreffende Branche ausmacht.
- Unterschreiten des Mindestlohns. Für Langzeitarbeitslose gelten Ausnahmen vom Mindestlohn. <sup>505</sup>
- Verstoß gegen die „guten Sitten“, z.B. Prostitution
- Beschäftigungsverbote
- Verstoß des Stellenangebotes/Arbeitsvertrages gegen elementare Grundsätze des Arbeitsrechts. <sup>506</sup>

### **Fortsetzung: Wichtige Gründe für die Ablehnung einer angebotenen Arbeit nach der BA und der Rechtsprechung**

- Unzumutbarkeit der angebotenen Stelle aus körperl., geistigen oder psychischen Gründen, z.B.
- *Beschäftigung beim früheren Arbeitgeber, wenn die Arbeitsstelle wegen Diskriminierung, sexueller Belästigung aufgegeben wurde*
  - *die Arbeitsstelle liegt in der Nähe des Wohnortes des gewalttätigen Ex-Partners, vor dem die Flucht bei Verwandten oder in einem Frauenhaus gesucht wurde*
  - *bei Alkoholsucht als Barkeeper zu arbeiten*
  - *bei Depressionen in der psychosozialen Betreuung von psychisch kranken Menschen zu arbeiten oder unter hohem Stress.*

---

<sup>504</sup> BA, Fachliche Weisungen, § 10, Zumutbarkeit, Stand: 30.03.2017, S. 4 ff; BA: Das A-Z des wichtigen Grundes, Dezember 2012; BA: Zumutbarkeit und der „wichtige Grund“, Dezember 2012.

<sup>505</sup> Siehe: § 22 Abs.4 S. 1 Mindestlohngesetz; Antworten der Bundesregierung auf Fragen, Drucksache 18/4001, 13.02.2016, Fragen Nr. 72 ff.

<sup>506</sup> SG Gießen, Urteil vom 25.11.2011, S 22 AS 869/09.

Im Unterschied zum Arbeitslosenrecht des SGB III kennt das SGB II keinen Berufsstatus- oder Lohnstatusschutz. Kein wichtiger Grund ist daher *die Arbeit entspricht nicht der Berufsqualifikation oder dem zuletzt erzielten Verdienst, der Verdienst lohnt sich wegen der Anrechnung auf ALG II nicht.*<sup>507</sup> Nach den Zumutbarkeitskriterien des SGB II ist die Zuweisung eines Akademikers in eine gemeinnützige Arbeit gegen eine Aufwandsentschädigung von 1,50 € zumutbar und rechtmäßig.<sup>508</sup>

**Arbeitsblatt: Keine wichtigen Gründe für die Weigerung sind:**<sup>509</sup>

- die Arbeit entspricht nicht der bisherigen Tätigkeit
- die Arbeit ist niedriger entlohnt als bisherige Berufstätigkeiten
- die Arbeit ist im Vergleich zum erworbenen Beruf und der bisherigen Erwerbsbiografie vom Status her geringwertiger
- der Beschäftigungsort ist weiter entfernt als ein früherer Beschäftigungsort
- die Arbeitsbedingungen sind im Vergleich zur bisherigen Beschäftigungen ungünstiger
- die Arbeit begründet keine Normalbeschäftigung
- die Arbeit lohnt sich wegen der Einkommensanrechnung im SGB II nicht

---

<sup>507</sup> LSG München, Urteil vom 18.06.2014, L 16 AS 297/13.

<sup>508</sup> BSG, Urteil vom 13.11.2008, B 14 AS 66/07 R; BSG, Urteil vom 16.12.2008, B 4 AS 60/07 R.

<sup>509</sup> BA, Fachliche Weisungen, § 10, Zumutbarkeit, Stand: 30.03.2017, S. 12 ff.

## 5. Ablehnung einer Arbeitsgelegenheit: Ein-Euro-Job

Zum Kreis der sanktionsbewehrten Pflichten gehören auch zumutbare Arbeitsgelegenheiten gegen eine Mehraufwandsentschädigung, sogenannter Ein-Euro-Job.<sup>510</sup> Ein-Euro-Job sind nachrangige Eingliederungsmaßnahmen und spezielle Fördermaßnahmen für sogenannte „arbeitsmarktferne“ oder der Arbeit entwöhnte Personen, z.B. *Langzeitarbeitslose, Arbeitsmarktrückkehrer, Arbeitslose mit besonderen Wettbewerbsnachteilen auf dem Arbeitsmarkt*. Für sogenannten „arbeitsmarktnahe“ Personen, z.B. *ALG II aufstockende Niedrigverdiener oder ALG I-Bezieher*, ist ein Ein-Euro-Job keine geeignete Maßnahme der Eingliederung in den Arbeitsmarkt.<sup>511</sup>

Ziel eines Ein-Euro-Job ist es nicht, in den allgemeinen Arbeitsmarkt einzugliedern. Ziele sind:

- an den Arbeitsmarkt (wieder) heranzuführen
- an das auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt geforderte Verhalten (Sekundärtugenden) zu gewöhnen
- das Arbeits- und Sozialverhalten stärken
- individuelle Wettbewerbsnachteile auf dem Arbeitsmarkt auszugleichen.<sup>512</sup>

---

<sup>510</sup> BVerwG, Urteil vom 04.06.1992, 5 C 35/88; BSG, Urteil vom 13.11.2008, B 14 AS 66/07 R; BSG, Urteil vom 16.12.2008, B 4 AS 60/07 R; BSG, Urteil vom 18.02.2010, B 14 AS 53/08 R; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 02.10.2006, L 8 AS 478/05; LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 08.01.2009, L 8 AS 59/06; LSG München, Urteil vom 28.06.2012, L 7 AS 985/11; LSG NRW, Beschluss vom 11.11.2005, L 19 B 89/05; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20.10.2009, L 34 AS 130/109; LSG Hamburg, Entscheidung vom 17.04.2007, L 5 B 75/07; SG Berlin, Beschluss vom 09.02.2008, S 119 AS 23189/08.

<sup>511</sup> BA, Fachliche Hinweise, Arbeitsgelegenheiten § 16 d SGB II, Stand, Nov. 2013, S. 20.

<sup>512</sup> BA, Fachliche Hinweise, Arbeitsgelegenheiten § 16 d SGB II, Stand, Nov. 2013, S. 7.

Sanktionsbewehrt ist folgendes Verhalten:

- Nichtantritt eines Ein-Euro-Jobs<sup>513</sup>
- Abbruch des Ein-Euro-Jobs
- dem Maßnahmeträger Anlass zu geben, verhaltensbedingt die weitere Teilnahme abubrechen.

Neben einer Rechtsfolgebelehrung und einem fehlenden wichtigen Grund sind weitere Voraussetzungen für eine Sanktion: Der zugewiesene Ein-Euro-Job

- muss rechtmäßig sein, sprich: es muss sich um zusätzliche, im öffentlichen Interesse liegenden Arbeiten handeln, die wettbewerbsneutral sind und keine „reguläre Arbeit“ verdrängen<sup>514</sup>
- muss zumutbar, zweckmäßig und auf das individuelle „Arbeitsmarktprofil“ zugeschnitten sein. Er muss eine Zugangshilfe zum allgemeinen Arbeitsmarkt sein und darf nicht der „bloßen Erziehung“ dienen.<sup>515</sup>
- muss eindeutig nach Ort, Einsatzzeit, Inhalt, Betreuung und Qualifizierung beschrieben sein und darf den Umfang von 30 Wochenarbeitszeitstunden nicht überschreiten.<sup>516</sup>

---

<sup>513</sup> LSG Sachsen-Anhalt, Entscheidung vom 12.01.2009, L 5 B 94/08; SG Koblenz, Entscheidung vom 20.05.2009, S 2 AS 702/07.

<sup>514</sup> LSG Baden-Württemberg, Entscheidung vom 07.07.2016, L 7 AS 1359/14; SG Bayreuth, Entscheidung vom 15.07.2005, S 4 AS 145/05.

<sup>515</sup> LSG Berlin-Brandenburg, 23.02.2017, L 32 AS 1626/13; LSG Hessen, 12.03.2008, L 9 AS 335/07; SG Berlin, 09.09.2008, S 119 AS 23189/08; SG Berlin, Entscheidung vom 11.04.2014, S 159 AS 6473/14; SG Hamburg, Pressemeldung vom 30.11.2005.

<sup>516</sup> BSG, Urteil vom 16.12.2008, B 4 AS 60/07 R; LSG München, 28.06.2012, L 7 AS 23/15; LSG München, 11.12.2008, L 7 AS 100/08; LSG Rheinland-Pfalz, 18.03.2008, L 3 AS 127/07; LSG Rheinland-Pfalz, 28.04.2015, L 3 AS 99/15; LSG Berlin-Brandenburg, 25.03.2011, L 32 AS 27/10; SG Berlin, 09.09.2008, S 119 AS 23189/08; Sozialgericht Hamburg, Beschluss vom 04.01.2008, S 62 AS 1885/07; SG Detmold, 19.08.2009, S 18 (11,23) AS 212/07.

**Beispiel: Unzulässiger Ein-Euro-Job wegen fehlender Qualifikationen und Erfahrungen im zugewiesenen Tätigkeitsbereich** <sup>517</sup>

*Der Hilfebedürftigen wird ein Ein-Euro-Job zur selbständigen Kinder- und Seniorenbetreuung zugewiesen. Das LSG Rheinland-Pfalz entschied: Einem Leistungsberechtigten darf keine Arbeitsgelegenheit zugewiesen werden, die ihn zur selbständigen Kinder- und Seniorenbetreuung verpflichtet, wenn er nicht über entsprechende Qualifikationen/Kompetenzen oder Erfahrungen verfügt.*

Ein-Euro-Jobs begründen kein Arbeitsverhältnis (Lohnarbeit) im Sinne des Arbeitsrechts, sprich: Beschäftigte in Ein-Euro-Jobs sind keine Arbeitnehmer und unterliegen nicht dem Schutz des Arbeits-, Mitbestimmungs- und Sozialversicherungsrechts. <sup>518</sup> Ein-Euro-Jobber können überprüfen lassen, ob eine arbeitnehmerähnliche Beschäftigung vorliegt. <sup>519</sup>

Keine wichtigen Gründe für die Weigerung, einen Ein-Euro-Job anzutreten, sind:

- dass kein Arbeitnehmerstatus/keine Lohnarbeit begründet wird
- die Auffassung vertreten wird, gemeinnützige Beschäftigungen gegen Mehraufwandsentschädigungen verstoßen gegen das Verbot der Menschenwürde, Zwangsarbeit und Berufsfreiheit. <sup>520</sup>

---

<sup>517</sup> LSG Rheinland-Pfalz, Entscheidung vom 28.04.2015, L 3 AS 99/15.

<sup>518</sup> BVerwG, Urteil vom 21.03.2007, 6 P 4.06; BAG, Urteil vom 26.09.2007, 5 AZR 858/06; BAG, Urteil vom 02.10.2007, 1 ABR 30/06; BAG, Urteil vom 02.10.2007, 1 ABR 60/06; BSG, Urteil vom 13.04.2011, B 14 AS 98/10 R; J. Bruhn-Tripp, G. Tripp: Zusatzjob nach § 16 Abs.3 SGB II und Arbeits-, Personal- und Mitbestimmungsrecht, Stand: Oktober 2007, Hrsg. Arbeitslosenzentrum Dortmund.

<sup>519</sup> ArbG, Entscheidung vom 25.08.2005, 75 Ca 10164/05.

<sup>520</sup> BVerwG, Urteil vom 26.01.2000, 6 P 2.99; LSG München, Urteil vom 14.09.2006, L 7 AS 97/06.

## 6. Maßnahmewidriges Verhalten

Maßnahmewidriges Verhalten ist sanktionsbewehrt. Im Einzelnen umfasst maßnahmewidriges Verhalten: <sup>521</sup>

- Nichtantritt einer Maßnahme <sup>522</sup>
- Abbruch einer Maßnahme durch den Hilfebedürftigen <sup>523</sup>
- Abbruch einer Maßnahme aus verhaltensbedingten Gründen durch den Maßnahmeträger.

### **Abbruch einer Maßnahme durch den Maßnahmeträger**

Beispiele für einen veranlassten Abbruch durch maßnahmewidriges Verhalten sind: *häufiges unentschuldigtes Fehlen, häufiges Zuspätkommen oder häufige Missachtung der Unterrichts- bzw. Betriebsordnung, Alkohol oder Drogen am Arbeitsplatz.* <sup>524</sup> Auf die Frage, was ein maßnahmewidrig veranlasster Abbruch ist, können das Arbeitsrecht und die Rechtsprechung zur gerechtfertigten verhaltensbedingten Kündigung angewandt werden.

Voraussetzung für den Eintritt einer Sanktion bei veranlasstem Abbruch ist, dass das Fehlverhalten beanstandet/abgemahnt wurde und die Ursache für den Abbruch der Maßnahme ist. Erfolgt der Abbruch aus anderen Gründen, z.B. weil sich abzeichnet, dass der Teilnehmer das Maßnahmeziel nicht

---

<sup>521</sup> BSG, Urteil vom 17.12.2009, B 4AS 20/09 R; SG Berlin, 13.11.2007, S 102 AS 24426/07; SG Koblenz, 30.11.2005, S 2 AS 72/05; SG Augsburg, 06.05.2015, S 11 AS 351/15; SG Lüneburg, 15.03.2007, S 24 AS 254/07; LSG Bayern, 08.11.2006, L 7 B 264/06.

BA, Fachliche Weisungen, § 31, 31a, 31b, Stand, 04.05.2017, S. 3.

<sup>522</sup> LSG Niedersachsen-Bremen, 24.11.2015, L 7 AS 1519/15; SG Mannheim, 22.06.2011, S 10 AS 678/11; SG Stade, 17.06.2009, S 28 AS 323/09; SG Duisburg, 12.02.2016, S 5 AS 1356/14.

<sup>523</sup> SG Koblenz, 30.11.2005, S 2 AS 72/05.

<sup>524</sup> BA, Fachliche Weisungen, § 31, 31a, 31b, S. 3; SG Gießen, 15.12.2008, S 27 AS 1387/08.

erreicht, ist auch bei Vorliegen eines Fehlverhaltens eine Sanktion nicht gerechtfertigt.

### **Welche Eingliederungsmaßnahmen sind sanktionsbewehrt?**

Sanktionsbewehrt sind

- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Integration.<sup>525</sup>  
Dazu zählen beispielsweise: Maßnahmen
  - > *Trainingsmaßnahmen*<sup>526</sup>
  - > *zur Heranführung an den Arbeits- und Ausbildungsmarkt*
  - > *zur Feststellung von Arbeitsmarkthemmnissen*
- Maßnahmen der Berufsförderung (§§ 81-87 SGB III)
- Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben.

### **Voraussetzungen für eine Sanktion**

Auch bei maßnahmewidrigem Verhalten ist Voraussetzung für eine Sanktion eine wirksame Rechtsfolgebelehrung, das Fehlen eines wichtigen Grundes, die individuelle Zweckmäßigkeit der Eingliederungsmaßnahme und ein individuell abgestimmter Hilfeplan zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt.<sup>527</sup> Die Weigerung an einer zumutbaren Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen ist unabhängig von einer Eingliederungsvereinbarung sanktionsbewehrt.<sup>528</sup>

---

<sup>525</sup> BA, Fachliche Hinweise zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs.1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III, Stand: Juli 2016.

<sup>526</sup> LSG Bayern, Urteil vom 20.07.2016, L 11 AS 162/16.

<sup>527</sup> LSG Niedersachsen, Beschluss vom 17.06.2013, L 7 AS 332/13; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25.07.2008, S 10 AS 568/08; SG Dresden, Beschluss vom 10.10.2005, S 23 AS 872/05.

<sup>528</sup> LSG Bayern, Urteil vom 29.03.2012, L 7 AS 61/12.

**Beispiel: Individuell nicht geeignete Eingliederungsmaßnahmen sind unzumutbar, ihre Ablehnung führt nicht zu einer Sanktion**

*LSG Berlin-Brandenburg, 25.07.2008, S 10 AS 568/08*

*Der ALG II-Aufstocker B. weigerte sich, die in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarte Maßnahme „Coachingcenter für Hilfebedürftige mit Einkommen“ fortzuführen. Als Grund gab er an, die Maßnahme sei nicht geeignet, seine Arbeitsmarktchancen zu verbessern. Er würde in den Gesprächen nur ganz allgemein über den Arbeitsmarkt informiert werden.*

*Das LSG entschied: Maßnahmen, die sich darin erschöpfen, ganz allgemein über den Arbeitsmarkt zu informieren und Leistungsberechtigte nicht individuell fördern, sind nicht zielführend. Leistungsberechtigte dürfen eine „sinnlose Maßnahme“ abrechnen, ohne dass eine Sanktion eintritt.*

## **7. Sperrzeiten und Sanktionen**

Sperrzeiten sind Rechtsfolgen für versicherungswidriges Verhalten im Rechtskreis des Arbeitslosenrechts des SGB III. Im SGB II ist ein sperrzeitenauslösendes Verhalten als pflichtwidriges Verhalten sanktionsbewehrt. Das gilt auch für Sperrzeiten wegen Meldeversäumnisse.<sup>529</sup> In zwei Fallkonstellationen treten Sanktionen bei einem sperrzeitenauslösenden Verhalten ein:

- wenn die Agentur für Arbeit (Arbeitsamt) den Eintritt einer Sperrzeit festgestellt und deswegen ein Anspruch auf Arbeitslosengeld I ruht oder erloschen ist oder
- wenn das Verhalten des Leistungsberechtigten zu einer Sperrzeit § 159 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III führen würde (fiktive Sperrzeit bei selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit).

### **Sperrzeitenkatalog des SGB III**

Sperrzeiten treten ein, wenn Arbeitnehmer durch Eigenkündigung oder Selbstverschulden ihre Arbeitslosigkeit herbeiführen oder sich unzureichend um Arbeit und Integration in den Arbeitsmarkt bemühen. Voraussetzung für den Eintritt einer Sperrzeit ist, dass Arbeitnehmer für ihr Verhalten keine wichtigen Gründe haben und ihr Verhalten die Ursache der Arbeitslosigkeit ist. Sperrzeiten sind: Ruhen des ALG I-Anspruchs bis zu 12 Wochen, Erlöschen eines ALG I-Anspruchs und Minderung der Anspruchsdauer des ALG I.

---

<sup>529</sup> BSG, Urteil vom 29.04.2015, B 14 AS 20/14 R.

Der Sperrzeitenkatalog ist umfangreich und umfasst:<sup>530</sup>

- Eigenkündigung
- Verhaltensbedingte fristlose oder fristgerechte Kündigung durch den Arbeitgeber
- Kündigung im gegenseitigen Einvernehmen, ohne dass der Arbeitgeber ansonsten gekündigt hätte
- Weigerung, eine zumutbare Arbeit aufzunehmen/fortzusetzen
- Weigerung, an einer Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen
- Abbruch oder Anlassgeben zum Abbruch einer Eingliederungsmaßnahme
- Unzureichende Eigenbemühungen<sup>531</sup>
- Meldeversäumnis
- Verspätete Meldung der Arbeitsuche.

#### **Arbeitsblatt: Sperrzeiten nach § 159 SGB III**

<b>Versicherungswidriges Verhalten</b>	<b>Sperrzeitenfolge</b>
<b>Arbeitsaufgabe</b> (§ 159 Abs.1 Nr. 1) > Eigenkündigung > selbstverschuldete Kündigung > Kündigung im gegenseitigen Einvernehmen	12 Wochen, ggf. Verkürzung auf 3 oder 6 Wochen
<b>Ablehnung einer zumutbaren Arbeit</b> (§ 159 Abs. 1, Nrn. 2, 4, 5) > Ablehnung einer Arbeit > Vereitelung des Zustandekommens einer Arbeit > Ablehnung einer Eingliederungsmaßnahme > Abbruch einer Eingliederungsmaßnahme	Erster und zweiter Verstoß: jeweils 3 Wochen  Dritter Verstoß: 12 Wochen
<b>Unzureichende Eigenbemühungen</b> (§ 159 Abs. 1 Nr. 3)	2 Wochen
<b>Meldeversäumnis</b> (§ 159 Abs. 1 Nrn. 6, 7)	1 Woche
<b>Verspätete Meldung der Arbeitsuche</b> (§ 159 Abs. 7)	1 Woche

<sup>530</sup> BA, Geschäftsanweisung § 159 SGB II, Stand 08/2015, S. 9 ff; Arbeitslosenprojekt Tuwas: Leitfaden für Arbeitslose. Der Rechtsratgeber zum SGB III, 32 Auflage, 2016, S. 248-331; MAGS NRW, Arbeitshilfe, Sanktionen gemäß § 31 SGB II, 3.Auflage, Stand, 01.04.2010.

<sup>531</sup> BSG, Urteil vom 04.04.2017, B 11 AL 5/16 R; BSG, Urteil vom 29.04.2015, B 14 AS 20/14 R.

## Welche Sanktionen folgen auf festgestellte oder fiktive Sperrzeiten? Dauer und Höhe der Sanktionen wegen Sperrzeiten

- Eine Sanktion wegen verspäteter Arbeitsuche führt nicht zu einer Sanktion, ist „sanktionsfrei“. <sup>532</sup>
- Eine Sperrzeit wegen Meldeversäumnis führt zu einer Meldeversäumnissanktion, sprich: zu einer Kürzung des ALG II um 10% vom Regelbedarf für 3 Monate. Eine Stufenfolge-Sanktion tritt bei Sperrzeiten wegen Meldeversäumnis nicht ein. <sup>533</sup>
- Sperrzeiten wegen Arbeitsaufgabe, Ablehnung einer zumutbaren Arbeit/Eingliederungsmaßnahme und wegen unzureichender Eigenbemühungen führen zu einer Stufenfolge-Sanktion von 3 Monaten. <sup>534</sup>

### Arbeitsblatt: Welche Sanktionen folgen auf welche Sperrzeiten?

Sperrzeitentatbestand Dauer der Sperrzeit	Art und Dauer der Sanktion
Arbeitsaufgabe > 12 Wochen, ggf. Verkürzung auf 3 oder 6 Wochen	Stufenfolge-Sanktion Dauer: 3 Monate
Ablehnung einer zumutbaren Arbeit > Erster und zweiter Verstoß jeweils 3 Wochen > Dritter und weiterer Verstoß: 12 Wochen	Stufenfolge-Sanktion Dauer: 3 Monate
Unzureichende Eigenbemühungen um Arbeit > 2 Wochen	Stufenfolge-Sanktion Dauer: 3 Monate
Meldeversäumnis > 1 Woche	Sanktion wegen Meldeversäumnis Dauer: 3 Monate
Verspätete Meldung der Arbeitsuche > 1 Woche	Sanktionsfreie Sperrzeit

<sup>532</sup> SG Aachen, Urteil vom 30.09.2013, S 5 AS 603/13; SG Dortmund, Urteil vom 13.10.2014, S 31 AL 573/12; BA, Fachliche Weisungen, §§ 31, 31a, 31 b SGB II, Stand 04.05.2017, S. 7.

<sup>533</sup> BA, Fachliche Weisungen, §§ 31, 31a, 31 b SGB II, Stand 04.05.2017, S. 7.

<sup>534</sup> Ebenda, S. 7

### **Dauer der Sanktion**

Nach den Verwaltungsvorschriften der BA richtet sich die Dauer einer Sanktion nicht nach der Dauer der Sperrzeit. Auch eine kürzere als 3-monatige Sperrzeit führt zu einer Sanktionsdauer von 3 Monaten.<sup>535</sup> Ob die Sanktionsdauer das Maß einer Sperrzeit nicht überschreiten darf und der Dauer der Sperrzeit folgen muss, ist in der Rechtsprechung noch nicht abschließend entschieden. Zu prüfen ist, ob diese Regelung rechtmäßig ist oder gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit/des Übermaßverbotes verstößt. Das LSG Niedersachsen-Bremen hält die Regelung für verfassungsgemäß und entschied, dass auch im Fall einer auf 6 Wochen verkürzten Sperrzeitendauer wegen selbstverschuldeter Arbeitsaufgabe die Sanktionsdauer 3 Monate beträgt.<sup>536</sup>

### **Feststellung des Eintritts einer Sperrzeit durch die Agentur für Arbeit (AgfA)**

Hat das AgfA eine Sperrzeit festgestellt, die zum Ruhen oder Erlöschen von ALG I führt, tritt eine Sanktion ein. Das Jobcenter ist an die Entscheidung der AgfA gebunden. Wird die Sperrzeit im Widerspruchs- oder Klageverfahren aufgehoben, muss rückwirkend auch die Sanktion aufgehoben werden.<sup>537</sup>

---

<sup>535</sup> Ebenda, S. 7.

<sup>536</sup> LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 03.04.2017, L 11 AS 19/17.

<sup>537</sup> BA, Fachliche Weisungen, §§ 31, 31a, 31 b SGB II, Stand 04.05.2017, S. 7.

## **Fiktive Sperrzeit**

Sanktionsbewehrt ist auch ein Verhalten, das (fiktiv) zu einer Sperrzeit nach § 159 Abs.1 Nr.1 SGB III führen würde. Das ist der Fall, wenn Arbeitslosigkeit grob fahrlässige oder vorsätzlich herbeigeführt wurde durch eine <sup>538</sup>

- Eigenkündigung oder
- gerechtfertigte Kündigung durch den Arbeitgeber aufgrund eines arbeitsvertragswidrigen Verhaltens, z.B. *Kündigung wegen wiederholter abgemahnter Fehlzeiten.* <sup>539</sup>

Eine fiktive Sperrzeit ist bei Beschäftigungen zu prüfen, die vor oder während des Bezuges von ALG II liegen. Führt ein erwerbstätiger ALG II-Aufstocker den Arbeitsplatzverlust schuldhaft herbei, tritt eine fiktive Sperrzeit und die jeweilige Stufen-Sanktion ein. <sup>540</sup>

Voraussetzung für den Eintritt einer fiktiven Sperrzeit nach § 159 Abs. 1 Nr. 1 SGB II und damit einer Sanktion ist, das

- es sich um eine sperrzeitenbewehrte zumutbare Arbeit nach § 140 SGB III handelt. Fiktive Sperrzeiten sind beschränkt auf den Kreis versicherungspflichtiger und zumutbarer Beschäftigungen im SGB III. <sup>541</sup>
- nach dem Sperrzeitenrecht auch eine Sperrzeit eintreten würde
- der Arbeitslose für sein versicherungswidriges Verhalten keinen wichtigen Grund hat. <sup>542</sup>

---

<sup>538</sup> BA, Fachliche Weisungen, §§ 31, 31a, 31 b SGB II, Stand 04.05.2017, S. 7.

<sup>539</sup> SG Lüneburg, 20.02.2007, S 24 AS 42/07

<sup>540</sup> BA, Fachliche Weisungen, §§ 31, 31a, 31 b SGB II, Stand 04.05.2017, S. 7.; BSG, Urteil vom 17.12.2009, B 4 AS 20/09 R.

<sup>541</sup> BA, Fachliche Weisungen, §§ 31, 31a, 31 b SGB II, Stand 04.05.2017, S. 8.

<sup>542</sup> LSG Hamburg, 16.07.2009, L 5 AS 20/07.

Der Eintritt einer Sanktion wegen sperrzeitauslösendem Verhalten bedarf keiner Rechtsfolgebelehrung oder Kenntnis des Sanktionsrechts.<sup>543</sup>

### **Beschränkung fiktiver Sperrzeiten auf den Kreis zumutbarer Beschäftigungen im SGB III**

Das SGB II ist kein Arbeitslosenrecht, und der Kreis zumutbarer Arbeit im Rechtskreis des SGB II geht weit über den Kreis zumutbarer Beschäftigungen im SGB III hinaus. Im SGB III sind im Unterschied zum SGB II folgende Beschäftigungen nicht zumutbar:<sup>544</sup>

- Gelegenheitsarbeiten
- 450 €-Jobs, soweit nicht durch mehrere 450 €-Jobs ein Versichertenstatus begründet wird<sup>545</sup>
- Beschäftigungen mit einer Wochenarbeitszeit von weniger als 15 Stunden
- Beschäftigungen unterhalb individueller Lohngrenzen.  
In der ersten Zeit der Arbeitslosigkeit ist eine Beschäftigung nicht zumutbar, deren Bruttoentgelt mehr als 20% unter dem vormals erzielten Verdienst liegt. Ab dem 7. Monat der Arbeitslosigkeit ist eine Beschäftigung zumutbar, deren Nettoverdienst abzgl. Werbungskosten nicht niedriger als der Leistungssatz des ALG I liegt.

---

<sup>543</sup> LSG Hamburg, 16.07.2009, L 5 AS 20/07.

<sup>544</sup> BA, Fachliche Weisungen Arbeitslosengeld, SGB III, § 140 Zumutbare Beschäftigungen, Stand: 20.07.2017, S. 5 ff.

<sup>545</sup> BA, Geschäftsanweisung Sperrzeit, § 159, Stand 08/2015, S. 14.

### **Beispiel: Eigenkündigung einer geringfügigen Beschäftigung**

*Der Arbeitslose D. kündigt ohne wichtigen Grund seine geringfügige Beschäftigung. Eine Sperrzeit nach § 159 SGB III tritt nicht, weil geringfügige Beschäftigungen nicht sperrzeitenbewehrten Kreis zumutbarer Arbeit gehören.*

*Eine Sanktion wegen sperrzeitenauslösenden Verhaltens kann demgemäß nicht eintreten. In diesem Fall kann jedoch eine Sanktion wegen „Herbeiführung für die Gewährung oder Erhöhung von ALG II“ eintreten.<sup>546</sup>*

---

<sup>546</sup> BA, Fachliche Weisungen, §§ 31, 31a, 31 b SGB II, Stand 04.05.2017, S. 6.

## 8. Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit durch Verminderung von Einkommen und Vermögen

Wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mit Vorsatz die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung von ALG II/Sozialgeld durch Verminderung von Einkommen/Vermögen herbeiführt, verhält sich pflichtwidrig und wird mit einer Sanktion „bestraft“. Vorsatz bedeutet, etwas durch Tun oder Unterlassen gezielt herbeizuführen, sprich: mit Wissen und Wollen, z.B. *eine Arbeit nicht anzutreten oder fortzusetzen, damit ALG II nicht gemindert wird oder anrechenbares Einkommen/Vermögen deshalb auszugeben, um zu einem früheren Zeitpunkt (höhere) Leistungen zu erhalten.*<sup>547</sup>

### Beispiel: Herbeiführung von Hilfebedürftigkeit durch sanktionswürdige Verminderung von Vermögen

*Vor dem Antrag auf ALG II gibt der Arbeitslose G. noch schnell Vermögen oberhalb der Schongrenze aus. Seiner Tochter überschreibt er außerdem ein Geldvermögen von 15.000 €.*

Grobe Fahrlässigkeit oder die billigende Inkaufnahme der Gewährung/Erhöhung von ALG II als Nebenfolge eines aus anderen Gründen erfolgten Handelns ist kein Anwendungsfall dieser Regelung, z.B. *Ablehnung einer Berufsausbildung/Umschulung wohlwissend, dass damit die Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt nicht gerade besser werden.* Keine Sanktion tritt

---

<sup>547</sup> BSG, Urteil vom 02.1.2012, B 4 AS 39/12 R; BSG, Urteil vom 16.04.2013, B 14 AS 55/12 R; BSG, Urteil vom 09.04.2014, B 14 AS 23/13 R; BSG, Urteil vom 08.02.2017, B 14 AS 3/16 R; BVerwG Urteil vom 10.4.2003, 5 C 4.02; LSG Bayern, Urteil vom 21.03.2012, L 16 AS 616/10; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 21.03.2012, L 45 AS 44/12; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 15.10.2014, L 2 SO 2489/14; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 23.03.2017, L 7 AS 758/13; SG Aurich, 06.10.2006, S 15 AS 394/06.

BA, Fachliche Weisungen, § 31, 21a, 31b, Stand 04.05.2017, S. 6.

ein, wenn Einkommen/Vermögen durch ein „erlaubtes Verhalten“ oder durch Sozialgesetze geschütztes Verhalten vermindert worden sind, z.B. bei Inanspruchnahme von Elternzeit,<sup>548</sup> einer gerechtfertigten Eigenkündigung wegen wiederholten Lohnbetrugs oder wegen fortgesetzter und nicht abgestellter Diskriminierung im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.<sup>549</sup>

### **Beispiel: Herbeiführung von Hilfebedürftigkeit durch unterlassene Berufsfördermaßnahmen**

*Der ungelernte Arbeitslose L. lehnt eine Berufsfördermaßnahme ab. Abstrakt könnte L. vorgeworfen werden, dadurch seine Hilfebedürftigkeit zu verfestigen und billig hinzunehmen, dass er länger in Arbeitslosigkeit und im ALG II-Bezug verbleibt. Er müsste doch wissen, mit einer höherwertigen Qualifikation erhöhen sich auch die Chancen auf dem Arbeitsmarkt und mindert sich das Arbeitslosenrisiko.*

**Frage:** *Ist sein Verhalten pflichtwidrig oder sozialwidrig im Sinne des SGB II? Ist die abstrakte oder als Nebenfolge bewirkte längere Dauer des ALG II-Bezuges ein Sanktionsfall?*

**Antwort:** *Nein.*

*Nach der BA liegt in diesem und in vergleichbaren Fällen keine sanktionswürdige oder sozialwidrige Herbeiführung von Hilfebedürftigkeit vor. Selbst verantwortungsloses Verhalten stellt keinen Anwendungsfall dieser Sanktionsregelung dar.<sup>550</sup>*

---

<sup>548</sup> BA, Fachliche Weisungen, § 34, Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten, Stand: 20.07.2016, S. 2.

<sup>549</sup> BA, Fachliche Weisungen, § 34, Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten, Stand: 20.07.2016, S. 2.

<sup>550</sup> BA, Fachliche Weisungen, § 31, 21a, 31b, Stand 04.05.2017, S. 6.

## **Voraussetzungen für eine Sanktion wegen Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit**

Die bloße Herbeiführung von Hilfebedürftigkeit ist kein Anwendungsfall für eine Sanktion nach § 31 SGB II. Voraussetzung ist die sogenannte kausale und finale Herbeiführung des Hilfebedarfs. Im Einzelnen heißt das:

### **Arbeitsblatt: Voraussetzungen für eine Sanktion wegen Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit**

- Der Leistungsberechtigte hat durch sein Verhalten kausal die Voraussetzungen für die Gewährung/ Erhöhung von ALG II/Sozialgeld herbeigeführt
- und zwar dadurch, dass er mit Absicht, sprich: mit Wissen und Wollen sein Vermögen vor dem oder während des Bedarfsfall vermindert hat und
- er für sein Verhalten keinen wichtigen Grund hatte.
- Einer Rechtsfolgebelehrung bedarf es nicht.<sup>551</sup>

---

<sup>551</sup> BA, Fachliche Weisungen, §§ 31, 31a, 31 b SGB II, Stand 04.05.2017, S. 6.

### **Anwendungsfälle dieser Sanktionsvorschrift**

Vorsatz unterstellt, ist ein Anwendungsfall die Herbeiführung der Gewährung oder Erhöhung von ALG II durch Aufgabe/ Verlust einer nicht zumutbaren Arbeit im Rechtskreis des SGB II, z.B.

- *Ablehnung einer Arbeit auf Abruf mit einer geringfügig vereinbarten Wochenarbeitszeit von mindestens 1 Stunde* <sup>552</sup>
- *Eigenkündigung eines 450 €-Job*
- *Kündigung der Arbeit aufgrund grober und ggf. abgemahnter Verletzungen von Arbeitsvertragspflichten wie „Blau machen“, Alkoholmissbrauch* <sup>553</sup>, *Diebstahl.* <sup>554</sup>
- *vorzeitige Verminderung einer angerechneten einmaligen Einnahme, z.B. zur Schuldentilgung* <sup>555</sup>
- *Verminderung von Vermögen bis oder unterhalb der Schongrenzen (Freibeträge).*

### **Beispiel: Nicht sanktionswürdige Verminderung von Vermögen**

*Der Arbeitslose V. wandelt nach Ablehnung des ALG II-Antrages aufgrund fehlender Hilfebedürftigkeit das berücksichtigte Vermögen in eine Kapitallebensversicherung zur Altersvorsorge mit Verwertungsausschluss um. Obwohl durch die Umwandlung Hilfebedürftigkeit herbeigeführt wird, liegt wegen eines „erlaubten Verhaltens“ kein Sanktionsfall vor. Nach der BA-Wissensdatenbank SGB II nutzt V. eine vom Gesetzgeber im SGB II erlaubte Vermögensdisposition. Das Vermögen von V. wird im Sinne des § 31 SGB II nicht vermindert, sondern erlaubtermaßen in eine private Altersvorsorge zum Ausgleich der Renten Kürzungen angelegt. V. handelt auch nicht sozialwidrig.* <sup>556</sup>

---

<sup>552</sup> LSG Sachsen-Anhalt, 07.06.2011, L 5 AS 158/10.

<sup>553</sup> SG Braunschweig, 23.11.2016, S 52 AS 456/16; LSG München, Urteil vom 21.03.2012, L 16 AS 616/10.

<sup>554</sup> SG Kassel, Urteil vom 02.07.2014, S 6 AS 873/12.

<sup>555</sup> BSG, Urteil vom 29.11.2012, B 14 AS 33/12 R.

<sup>556</sup> BA, Wissensdatenbank SGB II, § 12. WDB-Beitrag Nr. 120002, Stans: 03.02.2017; Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit zu dem

### **Beispiel: Nicht sanktionswürdige Verminderung von Vermögen**

*LSG Sachsen, Urteil vom 19.01.2009<sup>557</sup>*

*Nach Ablehnung des Antrages auf ALG II wegen fehlender Hilfebedürftigkeit tritt das Ehepaar M. angerechnete Bausparverträge zur Tilgungssicherung ab. Fristgerecht erhebt es Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid. Im Widerspruchs- und Klageverfahren erklärt die Bank, dass Verfügungen über das Bausparguthaben nur im Rahmen einer vollständigen bzw. teilweisen Rückzahlung ihrer Forderungen zum Ende der Zinsbindungsfrist möglich seien.*

*Das LSG entschied: Das abgetretene Vermögen kann hier nicht wegen "Herbeiführung des Versicherungsfalls" trotz Abtretung angerechnet werden, da der Kläger und dessen Ehefrau unter Zugrundelegung wirtschaftlich vernünftiger Überlegungen zur Tilgung ihrer Darlehensschuld beigetragen haben. Es liegt keine sanktionswürdige Verminderung von Vermögen vor.*

---

Gesetzentwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleitungen am Arbeitsmarkt, Drucksache 15/1749, § 12 SGB II, S. 31; 1.

<sup>557</sup> LSG Sachsen, Urteil vom 19.01.2009, L 7 AS 66/07.

## 9. Unwirtschaftliches Verhalten

Ein nach Rechtsfolgebelehrung fortgesetztes unwirtschaftliches Verhalten mit den Leistungen des ALG II/Sozialgeldes ist sanktionsbewehrt. Konsequenzen eines solchen Verhaltens sind:

- ALG II/Sozialgeld kann bis zur Höhe des Regelbedarfs in voller Höhe oder anteilig in Form von Sachleistungen erbracht werden (§ 24 Abs. 2 SGB II)
- Kosten der Unterkunft können direkt an den Empfangsberechtigten gezahlt werden (§ 22 Abs.7 SGB II)
- ALG II/Sozialgeld wird um eine Stufen-Sanktion gekürzt.

Unwirtschaftlich handelt, wer bei seinen Handlungen jede wirtschaftlich vernünftige Betrachtungsweise vermissen lässt, z.B. vom Regelbedarf fortgesetzt nicht seine Stromgeldpauschale zahlt oder einen extrem hohen Energieverbrauch hat.<sup>558</sup> Die Haltung eines PKW mit Mitteln des SGB II (Regel-, Mehrbedarf oder Schonvermögen) ist im Regelfall nicht als unwirtschaftlich anzusehen. Als unwirtschaftlich ist auch nicht anzusehen, wenn Hilfeempfänger die im Regelbedarf vorgesehenen Ansparbeträge nicht ansparen.

Sanktionen wegen eines fortgesetzten unwirtschaftlichen Verhaltens kommen selten vor. 2016 wurden wegen dieses Verhaltens 348 Sanktionen verhängt.

### **Sozialstatistik: Zahl der neu festgestellten Sanktionen wegen dieses Verhaltens betrug 2007-2016 –absolute Zahlen-**

2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
771	599	421	373	417	367	417	410	360	357

---

<sup>558</sup> LSG NRW, Beschluss vom 13.05.2013, L 2 AS 313/13.

## **10. Sanktionen und Schadensersatz von ALG I wegen Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit**

Sanktionen sind nicht die einzige „Strafe“ für pflichtwidriges Verhalten. Pflichtwidriges Verhalten kann sowohl durch Sanktionen als auch durch ein Schadensersatz „bestraft“ werden. Schadensersatz heißt: Die durch ein sozialwidriges Verhalten herbeigeführten Leistungen des ALG II/Sozialgeldes müssen zurückgezahlt werden. Im Unterschied zu Sanktionen tritt eine Kostenersatzpflicht schon dann ein, wenn grob fahrlässig die Voraussetzungen für die Gewährung/Erhöhung von ALG II/Sozialgeld herbeigeführt werden. Eine Kostenersatzpflicht dauert solange an, wie das sozialwidrige Verhalten die Ursache für den Hilfebedarf ist. Sozialwidrig ist z.B. *Vermögen zu verschweigen, um (höheres oder länger) ALG II zu erhalten oder zugeflossenes Einkommen nicht mitzuteilen, um kein gemindert ALG II zu erhalten*. Der Anwendungsbereich der Kostenersatzpflicht wegen sozialwidrigen Verhaltens ist größer als der des Sanktionsrechts.

### **Welches sanktionsbewehrte Verhalten könnte auch ein sozialwidriges Verhalten sein, das zu einer Kostenersatzpflicht führt?**

Nicht jedes sanktionsbewehrte Verhalten wird von der Vorschrift zum Kostenersatz umfasst. Sozialwidrig kann im konkreten Einzelfall folgendes pflichtwidriges Verhalten sein:

- Verminderung von Einkommen/Vermögen in der Absicht, die Voraussetzungen für die Gewährung/Erhöhung von ALG II/ Sozialgeld herbeizuführen.
- Eigenkündigung einer Arbeit ohne wichtigen Grund
- gerechtfertigte verhaltensbedingte Kündigung durch den Arbeitgeber, z.B. wegen Alkoholgenuss.





## **Zehnte Buch: Kostenersatz bei sozialwidrigem Verhalten**

## Übersicht: Kostenersatz rechtmäßig gewährter Leistungen bei sozialwidrigem Verhalten

<p><b>Grundsatz: Verpflichtung zum Kostenersatz rechtmäßig erbrachter Leistungen bei sozialwidriger Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit nach § 34 SGB II</b></p> <p>Zum Kostenersatz von rechtmäßig erbrachten SGB II-Leistungen (ALG II/Sozialgeld) ist verpflichtet, wer</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ nach Vollendung des 18. Lebensjahres</li><li>➤ sozialwidrig</li><li>➤ vorsätzlich und grob fahrlässig, sprich schuldhaft</li><li>➤ ohne wichtige Gründe seine Hilfebedürftigkeit oder die von Mitgliedern der BG herbeigeführt hat.</li></ul>
<p><b>Was versteht das SGB II unter „Herbeiführen“ der Hilfebedürftigkeit?</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Als Herbeiführung im Sinne des § 34 SGB II gelten: Hilfebedürftigkeit &gt; herbeizuführen &gt; aufrechtzuerhalten &gt; zu erhöhen &gt; nicht zu verringern.</li></ul>
<p><b>Was ist nach § 34 SGB II ein sozialwidriges Verhalten?</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Sozialwidrig verhält sich, wer vorsätzlich, sprich: mit Wissen und Willen durch ein Tun oder Unterlassen die Hilfebedürftigkeit herbeiführt oder billigend in Kauf nimmt.</li><li>➤ Sozialwidrig verhält sich, wer sich grob fahrlässig verhält. Grob fahrlässig verhält sich, wer die im Verkehr übliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt und wem selbst bei einfachsten, nahe liegenden Überlegungen hätte einleuchten müssen, dass sein Verhalten die Hilfebedürftigkeit herbeiführt.</li></ul>
<p><b>Anwendungsfälle</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Verlust der Erwerbstätigkeit/des Erwerbseinkommens ohne wichtige Gründe, z.B. <i>wegen arbeitsvertragswidrigen Verhaltens</i></li><li>➤ Sozialwidriger Verbrauch von Einkommen/Vermögen</li><li>➤ SGB II normwidriges Verhalten</li><li>➤ Sperrzeitauslösendes Verhalten nach dem SGB III</li><li>➤ Sonstiges sozialwidriges Verhalten, z.B. <i>Gewalt in Ehe/Familie mit der Folge der Flucht in ein Frauenhaus oder Kinder-, Jugendschutzstelle</i></li></ul>

**Fortsetzung Übersicht: Kostenersatz rechtmäßig gewährter Leistungen bei sozialwidrigem Verhalten**

<p><b>Wann tritt ein Kostenersatz ein?</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Wenn das sozialwidrig schuldhafte Verhalten die Ursache der Hilfebedürftigkeit ist. Fehlt es an einer Kausalität, tritt keine Kostenersatzpflicht ein.</li><li>➤ Wenn der Betroffene für sein sozialwidriges Verhalten keine wichtigen Gründe hat.</li></ul>
<p><b>Dauer und Höhe des Kostenersatzes: Für welche Dauer und in welcher Höhe sind Leistungen zu erstatten?</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Solange, wie die sozialwidrig herbeigeführte Hilfebedürftigkeit (Hilfebedarf) andauert.</li><li>➤ In Höhe der kausal herbeigeführten Leistung während der Dauer des sozialwidrig herbeigeführten Hilfebedürftigkeit.</li></ul>
<p><b>Wer haftet für den Kostenersatz?</b></p> <p>Für den Kostenersatz haften</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ der Leistungsberechtigte, der die Hilfebedürftigkeit sozialwidrig herbeiführte</li><li>➤ im Todesfall des Kostenersatzpflichtigen seine Erben mit dem Nachlasswert des Erbes.</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>➤ <b>Wer haftet nicht für den Kostenersatz nach § 34 SGB II?</b></li><li>➤ die Mitglieder der BG des Kostenersatzpflichtigen</li><li>➤ Verwandte und Verschwägerte</li></ul>
<p><b>Aufrechnung des Kostenersatzes vom Regelbedarf</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Der Kostenersatz wird mit 30% vom Regelbedarf des Ersatzpflichtigen aufgerechnet.</li></ul>
<p><b>Die Mitglieder der BG des Kostenersatzpflichtigen haften nicht für dessen sozialwidriges Verhalten.</b></p>
<p><b>Erlöschen des Ersatzanspruchs</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Der Ersatzanspruch erlischt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, für das die Leistung erbracht worden ist.</li></ul>

SGB II-Leistungen sind in der Regel Zuschüsse zum Lebensunterhalt und in der Regel auch nicht zurückzuzahlen oder zu erstatten. Ausnahmen sind überzahlte SGB II-Leistungen und rechtswidrig begünstigende Leistungen aufgrund falscher oder unterlassener Auskünfte und Mitteilungen. Weitere Ausnahmen sind: Der Kostenersatz von Doppelleistungen (§ 34b SGB II) und der Kostenersatz von rechtswidrig gewährten Leistungen an Dritte aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von Leistungsberechtigten (§ 34a SGB).

***Beispiel: Kostenersatz rechtswidrig gewährter Leistungen an Dritte nach § 34a SGB II***

*Der Vater als Vertreter der BG verschweigt dem Jobcenter im ALG II-Antrag das Sparvermögen (7.250 €) seines 15-jährigen Sohnes. Dem Vater sind durch einen früheren Bezug von ALG II die Auskunftspflichten und Vermögensregelungen des SGB II bekannt. Durch ein Datenabgleich mit dem Bundeszentralamt für Steuern erfährt das Jobcenter von dem Vermögen. Der Vater kann nach § 34a SGB II zum Kostenersatz der rechtswidrig gewährten Leistungen an seinen Sohn in Höhe des anrechenbaren Vermögensbetrages von 3.400 € herangezogen werden.*

Eine weitere Ausnahme ist die Kostenersatzpflicht rechtmäßig gewährter Leistungen bei „sozialwidrigem“ Verhalten. Sozialwidrig verhält sich, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres seine Hilfebedürftigkeit/ Hilfebedarfe oder die von Mitgliedern seiner BG vorsätzlich oder grob fahrlässig und ohne wichtigen Grund herbeigeführt hat. Unter „herbeigeführt“ versteht das Gesetz abweichend vom normalen Sprachgebrauch: Die Hilfebedürftigkeit herbeigeführt, erhöht, aufrechterhalten oder nicht verringert zu haben.<sup>559</sup>

---

<sup>559</sup> BSG, Urteil vom 08.02.2017, B 14 AS 3/16 R.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren unterliegen nicht der Kostenersatzpflicht bei sozialwidrigem Verhalten. Im einschlägigen Paragraphen (§ 34) heißt es:

„Wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch an sich oder an Personen, die mit ihr oder ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ohne wichtigen Grund herbeigeführt hat, ist zum Ersatz der deswegen erbrachten Geld- und Sachleistungen verpflichtet. Als Herbeiführung im Sinne des Satzes 1 gilt auch, wenn die Hilfebedürftigkeit erhöht, aufrechterhalten oder nicht verringert wurde.“

***Einfaches Beispiel: Sozialwidrige Herbeiführung des Hilfebedarfs***

*Der Solo-Selbständige O. und seine geringfügig beschäftigte Frau beziehen aufstockende ALG II-Leistungen. Wiedeholt schlug er seine Frau „krankenhausreif“. Seine Frau flüchtet vor den Gewaltattacken in ein Frauenhaus. Im Frauenhaus erhält sie nach Maßgabe ihrer Hilfebedürftigkeit SGB II-Leistungen zum Lebensunterhalt. Das Verhalten von O. ist objektiv sozialwidrig. Er kann vom Jobcenter zum Ersatz der SGB II-Leistungen an seine Frau im Frauenhaus heangezogen werden.<sup>560</sup>*

---

<sup>560</sup> Verwaltungsgericht Augsburg, Entscheidung vom 23.09.2003, Au 9 K 03.53; BSG, Urteil vom 23.05.2012, B 14 190/11 R.

## **Sozialwidriges Verhalten, Kostenersatz und Sanktionen**

Ein Kostenersatz wegen sozialwidrigem Verhalten tritt unabhängig davon ein, ob es nach den Sanktionsvorschriften des §§ 31 SGB II zu sanktionieren ist oder nicht. Das Spektrum sozialwidrigen Verhaltens reicht weit über den Katalog des sanktionsbewehrten pflichtwidrigen Verhaltens hinaus. Pflichtwidriges Verhalten nach dem Sanktionskatalog des §§ 31 SGB II kann jedoch zum Spektrum des (ersatzpflichtigen) sozialwidrigen Verhaltens gehören. Konsequenz dieser Regelung ist: Ein pflichtwidriges Verhalten, das nach §§ 31 ff SGB II zu einer Sanktion führt, kann zugleich sozialwidrig sein und zu einem Kostenersatz nach § 34 SGB II führen.<sup>561</sup> Gleiches gilt, für ein sperrzeitenauslösendes Verhalten nach dem Arbeitslosenrecht des SGB III. Ein sperrzeitenauslösendes Verhalten kann zugleich ein pflichtwidriges Verhalten nach den Sanktionsvorschriften und ein sozialwidriges Verhalten nach § 34 SGB II sein.

---

<sup>561</sup> LSG NRW, 22.04.2013, L 9 AS 1303/12; BSG, Urteil vom 02.11.2012, B 4 AS 39/12 R; BSG, Urteil vom 1.04.2013, AS 55/12 R; LSG Niedersachsen, Entscheidung vom 10.12.2015, L 13 AS 167/14.

### **Fragen&Antworten: Sanktion und Kostenersatz**

*Der 52-jährige Langzeitarbeitslose R. lehnt (erstmalig) eine Arbeitsstelle zu 400 € im Minilohn-Sektor mit der Begründung ab, dass es sich als Hartz IV-Empfänger nicht lohnt, eine schlecht bezahlte Arbeit aufzunehmen. Er sei nicht bereit, für 160 € Freibetrag einen 400 €-Job auszuüben. Sein Verhalten ist pflichtwidrig.*

**Frage:** *Ist sein Verhalten sozialwidrig?*

**Antwort:** *Ja, die Ablehnung der Arbeitsstelle ist sowohl pflichtwidrig als auch sozialwidrig. Es tritt eine 3-monatige Sanktion von 30% des Regelbedarfs ein und davon unberührt eine Kostenersatzpflicht wegen sozialwidrigem Verhalten.*

**Frage:** *Wie lange läuft der Kostenersatz?*

**Antwort:** *Solange, wie der durch das sozialwidrige Verhalten herbeigeführte Hilfebedarf fortbesteht?*

**Frage:** *Wie hoch ist der Kostenersatz?*

**Antwort:** *Die Höhe des Kostenersatzes umfasst die aufgrund der abgelehnten geringfügigen Beschäftigung erbrachten Leistungen. Bei einem 400 €-Job sind das je Monat 240 € x Monate des Fortbestehens der sozialwidrig herbeigeführten Hilfebedürftigkeit.*

*Der 47-jährige Arbeitslose bewirbt sich nicht auf ein zumutbares befristetes Stellenangebot. Als Grund gibt er an: „Arbeit lohnt sich nicht.“ Sein Verhalten ist pflichtwidrig und sozialwidrig. Neben einer Sanktion tritt eine Ersatzpflicht ein. Der Kostenersatz umfasst die aufgrund des sozialwidrigen Verhaltens erbrachten Leistungen für den Zeitraum bis zum regulären Ende der befristeten Arbeitsstelle.*

## **1. Kostenersatzpflicht nach § 34**

### **Kostenersatzpflichtiger Personenkreis**

Kostenersatzpflichtig sind Leistungsberechtigte, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres durch sozialwidriges Verhalten und in schuldhafter Weise ihren Hilfebedarf oder den von Angehörigen der BG (kausal) und ohne wichtigen Grund herbeigeführt haben. Die Mitglieder der BG des Kostenersatzpflichtigen haften nicht für die ihnen aufgrund des sozialwidrigen Verhaltens rechtmäßig erbrachten Leistungen. Nicht haftpflichtig nach § 34 SGB II sind Verwandte, Verschwägerete in einer HG.

### **Haftung der Erben**

Im Todesfall des Kostenersatzpflichtigen haften seine Erben. Die Haftung der Erben ist auf den Nachlasswert des Erbes begrenzt.

### **Voraussetzungen für die Kostenersatzpflicht nach § 34**

Fehlt es an einer Kausalität zwischen dem sozialwidrigen Verhalten und dem Bedarf, für den Leistungen gewährt werden, tritt die Kostenersatzpflicht nicht ein. Das sozialwidrige Verhalten des Leistungsberechtigten muss die Ursache für den herbeigeführten Hilfebedarf sein.

### **Beispiel: Kausalität**

*Der 22-jährige S. kündigt während der Probezeit seine Stelle und beantragt ALG II. Gründe für sein Verhalten nennt er nicht. In diesem Fall liegt eine Kausalität zwischen Verhalten und Hilfebedürftigkeit vor.*

*Während des Leistungsbezugs wird dem Leistungsempfänger C. wegen wiederholten Fernbleibens von der Arbeit sein 400 € Job gekündigt. Gründe für sein Verhalten gibt C. nicht an. Durch sein Verhalten hat C. seine Hilfebedürftigkeit erhöht. In diesem Fall liegt eine Kausalität zwischen Verhalten und erhöhten Hilfebedarf vor.*

*Nach der Geburt ihres Kindes weigert sich die 19-jährige Leistungsempfängerin – ohne Angabe von Gründen – den Namen des Kindesvaters und Unterhaltsvorschuss zu beantragen. Es liegt eine Kausalität zwischen Verhalten und nicht verringerten Hilfebedarf vor.*

### **Arbeitsblatt: Voraussetzungen für den Eintritt einer Kostenerstattungspflicht nach § 34 SGB II**

Ersatzpflichtig für rechtmäßig erbrachte Leistungen nach § 34 SGB II ist, wer

- nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- durch sozialwidriges Verhalten
- vorsätzlich oder grob fahrlässig, sprich: schuldhaft
- und ohne wichtigen Grund seine Hilfebedürftigkeit oder die von Personen seiner BG herbeigeführt, erhöht, aufrechterhalten oder nicht verringert hat.

Ist eine der Voraussetzungen nicht erfüllt, tritt eine Kostenersatzpflicht nach § 34 SGB II nicht ein.

### **Wann ein Kostenersatz nicht eintritt**

Voraussetzung für den Einsatz der Kostenersatzpflicht ist, dass das Verhalten objektiv sozialwidrig ist. Ist ein Verhalten, das (kausal) zur Hilfebedürftigkeit führt, nicht objektiv sozialwidrig, tritt eine Ersatzpflicht nicht ein. Eine Ersatzpflicht tritt auch nicht ein, wenn das objektiv sozialwidrige Verhalten zwar kausal Hilfebedürftigkeit herbeiführte, der Betroffene aber nicht mit Wissen und Wollen die Hilfebedürftigkeit herbeiführte oder diese billigend in Kauf nahm. Liegen dem sozialwidrigen Verhalten wichtige (objektive) Gründe zugrunde, tritt ebenfalls keine Ersatzpflicht ein.

### ***Beispiel: Keine Kostenersatzpflicht bei sozialwidrigem Verhalten, für das es einen wichtigen Grund gibt***

*Die 34-jährige R. weigert sich, den Namen des Kindesvaters ihres neugeborenen Kindes zu nennen. Als Grund führt sie (glaubhaft) an, sie sei von dem Kindesvater vergewaltigt worden und müsse mit Gefahren für sich und das Kind rechnen. Obwohl ihr Verhalten sozialwidrig sein könnte, tritt eine Kostenersatzpflicht nicht ein.<sup>562</sup>*

---

<sup>562</sup> BVerwG, Urteil vom 21.11.1991, 5 C 13/87; Verwaltungsgericht Stuttgart, Entscheidung vom 23.02.2006, 13 K 53/06. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 24.03.1998, 1 BvR 131/89.

### **Arbeitsblatt: Wann ein Kostenersatz nach § 34 SGB II nicht eintritt**

Ein Kostenersatz tritt nicht ein,

- wenn es an einer Kausalität zwischen dem sozialwidrigen Verhalten und der Hilfebedürftigkeit/dem Hilfebedarf fehlt  
Nur eine spekulative Kausalität oder ein „abstrakter“ Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten und der Hilfebedürftigkeit reicht nicht aus.<sup>563</sup>
- wenn das Verhalten zwar sozialwidrig ist, dem Betroffenen aber nicht vorgeworfen werden kann, in schuldhafter Weise, sprich: mit Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit die Hilfebedürftigkeit herbeigeführt zu haben<sup>564</sup>
- wenn das Verhalten durch andere Gesetze geschützt, gebilligt oder gefördert wird<sup>565</sup>
- wenn der Betroffene für sein objektiv sozialwidriges Verhalten wichtige Gründe hat
- wenn der Betroffene zum Zeitpunkt der Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit noch nicht volljährig ist.

### **Beispiel: Keine Kostenersatzpflicht bei sozialwidrigem Verhalten, für das es einen wichtigen Grund gibt**

*Die 34-jährige R. weigert sich, den Namen des Kindesvaters ihres neugeborenen Kindes zu nennen. Als Grund führt sie (glaubhaft) an, sie müsse mit Gefahren für sich und das Kind rechnen zu. Obwohl ihr Verhalten sozialwidrig ist, tritt eine Kostenersatzpflicht nicht ein.<sup>566</sup>*

---

<sup>563</sup> SG Düsseldorf, Entscheidung vom 31.08.2015, S 35 AS 257/15; LSG Niedersachsen, Entscheidung vom 10.12.2015, L 13 AS 167/14; LSG Niedersachsen, Entscheidung vom 03.03.2016, L 11 AS 1345/15.

<sup>564</sup> LSG Berlin-Brandenburg, Entscheidung vom 10.07.2007, L 5 B 410/07; SG Düsseldorf, Entscheidung vom 06.11.2009, S 35 AS 206/07; SG Düsseldorf, Entscheidung vom 31.08.2015, S 35 AS 257/15.

<sup>565</sup> BA: Fachliche Weisungen § 34 SGB II, S. 1.

<sup>566</sup> Verwaltungsgericht Stuttgart, Entscheidung vom 23.02.2006, 13 K 53/06; BA, Fachliche Weisungen zu § 34 SGB II, Stand 20.07.2016, S. 3.

**Beispiel: Keine Kostenersatzpflicht bei sozialwidrigem Verhalten wegen fehlender Kausalität**

*Der 34-jährige Langzeitarbeitslose lehnte wiederholt Trainingsmaßnahmen mit der Begründung ab, dadurch würden seine Arbeitsmarktchancen nicht verbessert. Sein Verhalten ist pflichtwidrig, könnte auch als sozialwidrig bewertet werden. Es ist aber nicht die Ursache für seinen Hilfebedarf. Aufgrund der fehlenden Kausalität zwischen seinem Verhalten und dem Hilfebedarf tritt eine Kostenersatzpflicht nicht ein.*

**Beispiel: Keine Kostenersatzpflicht bei sozialwidrigem Verhalten, weil dem Betroffenen kein Verschulden trifft**

*Der suizidgefährdete Arbeitslose hat in Vorbereitung eines geplanten Suizids seine Wohnung aufgelöst und die Wohnungseinrichtung auf dem Sperrmüll entsorgt. Der Suizid scheiterte. Er beantragt nach Entlassung aus der Klinik eine neue Erstausrüstung seiner Wohnung. In diesem Fall ist zwar eine Kausalität zwischen Verhalten und Hilfebedürftigkeit gegeben, für eine Kostenersatzpflicht fehlt es aber an Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.<sup>567</sup>*

*Dem 47-jährigen LKW-Fahrer ist schwer alkoholkrank. Nach mehreren Verkehrsunfällen unter Alkoholeinfluss wird ihm (personenbedingt) gekündigt. Sein ALG I ist so niedrig, dass er aufstockendes ALG II beantragt. Obwohl sein arbeitsvertragswidriges Verhalten der Grund für die Hilfebedürftigkeit ist, tritt eine Kostenersatzpflicht nicht ein. Ihm kann objektiv – wegen Alkoholkrankheit - nicht vorgeworfen werden, vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt zu haben.<sup>568</sup>*

---

<sup>567</sup> SG Düsseldorf, Entscheidung vom 06.11.2009, S 35 AS 206/07.

<sup>568</sup> LSG Berlin-Brandenburg, Entscheidung vom 10.07.2007, L 5 B 410/07; SG Düsseldorf, Entscheidung vom 06.11.2009, S 35 AS 206/07.

**Beispiel: Keine Kostenersatzpflicht, weil dem Betroffenen kein schuldhaftes Verhalten vorzuwerfen ist**

Der 32-jährige N. hat eine Straftat (Drogenhandel) begangen und muss eine Haftstrafe antreten. Infolge der Haftstrafe verliert er seinen Arbeitsplatz. Seine Ehefrau muss ALG II beantragen.

**Frage:** Ist sein Verhalten objektiv sozialwidrig? Ist eine Kostenersatzpflicht gegeben?

**Antwort:** Nein, die Straftat ist zwar objektiv sozialwidrig, es fehlt aber in diesem Fall daran, dass mit Vorsatz oder mit grober Fahrlässigkeit die die Voraussetzungen für die Erbringung von SGB II-Leistungen herbeigeführt wurde.<sup>569</sup>

---

<sup>569</sup> BSG, Urteil vom 02.11.2012, B 4 AS 39/12; BSG, Urteil vom 16.04.2013, B 14 AS 55/12.

**Beispiel: Rückkehr junger Erwachsener ins Elternhaus und Auszug junger Erwachsener**

Vorurteile, schlechte Meinungen gegen Arbeitslose und Niedrig-verdiener gibt es viele. Ebenso auch viele „gute Ratschläge“, wie sich die Betroffenen im eigenen Interesse und im Interesse des Steuerzahlers verhalten sollten. Solche Szenen spielen sich auch in Amtsstuben ab und hat die junge Arbeitslose D. beim Jobcenter B. erlebt. Ihr Sachbearbeiter F. drohte, das ALG II zurückzufordern, wenn sie nicht in die Wohnung der Eltern zurückkehrt. In seinen Augen wäre es sozialwidrig und dem Steuerzahler nicht zuzumuten, einer jungen Arbeitslosen eine eigene Wohnung zu finanzieren. Durch eine Rückkehr könnte sie die Kosten für ihre Arbeitslosigkeit verringern.

**Frage:** Ist der Verbleib einer unter 25-jährigen Arbeitslosen in einer eigenen Wohnung sozialwidrig, weil eine Rückkehr in die Wohnung der Eltern die „Kosten der Arbeitslosigkeit“ billiger machen würde? Ist der Auszug eines jungen unter 25-jährigen Arbeitslosen/Hilfebedürftigen aus dem Elternhaus sozialwidrig?

**Erste Antwort:** Stilblüten wie die in der Amtsstube von F. entbehren jeder Grundlage. Der Verbleib in einer eigenen Wohnung oder irgendein sonstiges Verhalten ist nicht allein deswegen „objektiv sozialwidrig“, weil es – aus Sicht des Steuerzahlers oder aus Sicht des Staates - billigere Alternativen der Lebensführung gibt. Auch der Auszug junger Arbeitsloser ist nicht deswegen sozialwidrig, weil damit die „Kosten des Steuerzahlers“ höher werden.

**Zweite Antwort:** Sozialwidrig könnte ein Auszug unter 25-jähriger aus dem Elternhaus sein, sofern der Auszug zielgerichtet in der Absicht erfolgte, SGB II-Leistungen zu erlangen.<sup>570</sup>

---

<sup>570</sup> LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 21.05.2008, L 10 AS 72/07; LSG Sachsen-Anhalt, Entscheidung vom 03.06.2010, L 5 AS 155/10; LSG Hessen, Entscheidung vom 03.06.2013, L 9 AS 219/13.

**Beispiel: Keine Kostenersatzpflicht, weil das (sozialwidrige) Verhalten durch andere Gesetze gebilligt wird**

Die 35-jährige Niedriglohnbeschäftigte R. macht nach der Geburt ihres Kindes Gebrauch von dem Recht auf Elternzeit und beantragt Elternzeit für drei Jahre. Sie beantragt aufstockendes ALG II.

**Frage:** Ist das Verhalten von R. sozialwidrig?

**Antwort:** Nach Auffassung der BA ist ihr Verhalten nicht sozialwidrig. Würde es als sozialwidrig angesehen, stände einem Kostenersatz das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz entgegen.<sup>571</sup>

Nach 10-jähriger Beschäftigung kündigt der ungelernete Arbeiter N. fristgerecht. Als Gründe führt er beim Arbeitsamt an, dass er der Arbeit einfach nicht mehr gewachsen war. Er wurde mehrfach wegen „depressiver Depression“ krankgeschrieben. Wiederholt zeigte er beim Arbeitgeber auch an, überlastet zu sein. Zuletzt stellte er einen Antrag auf Zuweisung einer anderen Tätigkeit. Den Antrag lehnte der Arbeitgeber ab. Das Arbeitsamt erkennt die Gründe für seine Eigenkündigung an und „verhängt“ keine Sperrzeit. Auf einen Hinweis des Arbeitsamtes hin beantragt N. für sich und seine 4-köpfige Familie ergänzendes ALG II.

**Frage:** Ist das Verhalten von N. sozialwidrig und grob fahrlässig? Er hätte doch wissen müssen, dass er infolge der Eigenkündigung arbeitslos und seine Familie hilfebedürftig wird.

**Antwort:** Eine Eigenkündigung ist vom Grundsatz her sanktionsbewehrt nach dem SGB II. Als sozialwidrig könnte sein Verhalten auch angesehen werden. Er kündigte, ohne einen Anschlussarbeitsplatz zu haben. Seine Eigenkündigung ist die Ursache für den Eintritt der Hilfebedürftigkeit. Gegen eine Sanktion und gegen eine Ersatzpflicht wegen sozialwidrigen Verhaltens steht das Vorliegen eines - nach dem SGB III anerkannten - wichtigen Grundes. Eine Eigenkündigung, die nach dem Arbeitslosenrecht des SGB III keine Sperrzeit auslöst, ist weder pflichtwidrig noch kostenersatzpflichtig.<sup>572</sup>

---

<sup>571</sup> BA, Fachliche Weisungen § 34, Stand 20.07.2016, S. 4.

<sup>572</sup> Ebenda, S. 4.

## 2. Sozialwidriges Verhalten

Nach der BA liegt ein sozialwidriges Verhalten vor, wenn aus Sicht der Steuerzahler in missbilligender Weise die Voraussetzungen für die Gewährung von SGB II-Leistungen herbeiführt worden sind, z.B. *Verschweigen von Vermögen*.<sup>573</sup> In den Verwaltungsvorschriften der BA heißt es mit Verweis auf die Rechtsprechung des BSG:

„Nicht jedes vorwerfbare Verhalten ist als sozialwidrig im Sinne des § 34 einzustufen. Ein Ersatzanspruch besteht nur dann, wenn das Verhalten in seiner Handlungstendenz auf die Herbeiführung von Hilfebedürftigkeit bzw. den Wegfall der Erwerbsfähigkeit oder Erwerbsmöglichkeit gerichtet ist. Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II muss eine spezifische Beziehung oder ein innerer Zusammenhang bestehen. So führt beispielsweise der Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer Inhaftierung nicht in jedem Fall zum Eintritt der Ersatzpflicht, wenn die strafbare Handlung keinen Bezug zu der Erwerbstätigkeit hatte. Auch die Tilgung eigener Schulden sowie riskante Vermögensanlagen, die zur Bedürftigkeit führen, sind nur dann sozialwidrig, wenn eine Handlungstendenz erkennbar ist, die auf die Herbeiführung der Bedürftigkeit abzielt. Nicht sozialwidrig ist ein Verhalten jedenfalls dann, wenn es durch andere Gesetze gebilligt oder gefördert wird.“<sup>574</sup>

Nach dem BVerwG liegt ein sozialwidriges Verhalten vor,

- wenn jemand in missbilligender Weise sich selbst oder seine unterhaltsberechtigten Angehörigen durch ein Tun oder Unterlassen in die Situation gebracht hat, Sozialhilfe in Anspruch nehmen zu müssen.<sup>575</sup>

---

<sup>573</sup> LSG Baden-Württemberg, 12.04.2017, L 7 AS 758/13.

<sup>574</sup> BA, Fachliche Weisungen § 34, Stand 20.07.2016, S. 1.

<sup>575</sup> Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 10.04.2003, 5 C 4.02.

Nach dem BSG ist ein Verhalten sozialwidrig, das

1. mit Wissen und Wollen auf die Einschränkung bzw. den Wegfall der Erwerbsfähigkeit oder der Erwerbsmöglichkeit ausgerichtet ist
2. oder auf die Herbeiführung von Hilfebedürftigkeit bzw. der Leistungserbringung gerichtet ist bzw. hiermit in einem "inneren Zusammenhang" steht oder
3. einen spezifischen Bezug zu anderen - nach den Wertmaßstäben des SGB II - zu missbilligenden Verhaltensweisen aufweist. Nach den Werten des SGB II ist zu missbilligen, wenn mit Wissen und Wollen oder mit billiger Inkaufnahme die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen herbeiführt werden.<sup>576</sup>

### **Anwendungsfälle: Kostenersatz**

Eine Kostenersatzpflicht in folgenden Fällen eintreten:

- Beendigung einer Beschäftigung/Berufsausbildung
- Ablehnung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit
- Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit durch vorzeitigen Verbrauch von Vermögen/Einkommen
- Verletzung der Wertmaßstäbe des SGB II, insbesondere der im Sanktionsrecht festgelegten Pflichten<sup>577</sup>
- Sperrzeitauslösendes Verhalten nach dem Arbeitslosenrecht des SGB III
- Verletzung von Mitwirkungspflichten
- Sonstiges Verhalten, das Hilfebedürftigkeit/Hilfebedarfe objektiv sozialwidrig herbeiführt, z.B. ehe- und familienwidriges Verhalten oder mietvertragswidriges Verhalten.

---

<sup>576</sup> BSG, Urteil vom 02.11.2012, B 4 AS 39/12 R; BSG Urteil vom 16.04.2013, B 14 AS 55/12 R; LSG München, Urteil vom 26.04.2012, L 7 AS 453/10 B. Eckhardt: SGB II/SGB XII und Inhaftierung, Februar 2013; B; Eckhardt: SGB II konkret. Neues aus der Rechtsprechung, November 2014.

<sup>577</sup> BA, Fachliche Weisungen § 34, Stand 20.07.2016, S. 1.

## **Arbeitsblatt Anwendungsbereiche Sozialwidrigen Verhaltens**

<p><b>Beschäftigung und Arbeitslosigkeit</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Beendigung einer Beschäftigung/Aufgabe einer selbständigen Erwerbstätigkeit ohne wichtigen Grund <sup>578</sup></li><li>➤ selbst verschuldeter Verlust der Arbeit</li><li>➤ Ablehnung zumutbarer Erwerbstätigkeiten ohne wichtigen Grund</li><li>➤ Sperrzeitauslösendes Verhalten (§ 159 SGB III) <sup>579</sup></li><li>➤ SGB II normwidriges Verhalten, insbesondere nach dem Sanktionsrecht, den Mitwirkungspflichten und nach der im SGB II normierten bescheidenen Lebensführung</li></ul>
<p><b>SGB II normwidriges Verhalten</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Verschwendung von Vermögen</li><li>➤ vorzeitiger Verbrauch von Vermögen oberhalb der Schongrenzen</li><li>➤ Verzicht auf Einkommen <sup>580</sup></li><li>➤ vorzeitiger Verbrauch einmaliger Einnahmen <sup>581</sup></li><li>➤ unwirtschaftliches Verhalten während des Leistungsbezugs</li></ul>
<p><b>SGB II normwidriges Verhalten</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Verletzung von Mitwirkungspflichten</li><li>➤ Verletzung der Verpflichtung, vorrangige Leistungen (Lohn, Sozialleistungen, Unterhaltsansprüche) zu beantragen, geltend zu machen und Anträge zu stellen <sup>582</sup></li></ul>
<p><b>Sonstiges sozialwidriges Verhalten, z.B.</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Ehe- oder familienwidriges Verhalten</li><li>➤ Straftaten</li></ul>

---

<sup>578</sup> LSG NRW, Urteil vom 2.04.2013, L 19 AS 1303; LSG NRW, Entscheidung vom 19.12.2013, L 19 AS 1769/13 B;

<sup>579</sup> LSG NRW, Entscheidung vom 07.11.2008, L 20 B 135/08; LSG Rheinland-Pfalz, Entscheidung vom 26.06.2012, L 3 AS 159/12. Bayerisches LSG, Entscheidung vom 21.03.2012, L 16 AS 616/10.

<sup>580</sup> BVerwG., Urteil vom 11.10.2012, 5 C 22.11.

<sup>581</sup> BSG, Urteil vom 29.11.2012, B 14 AS 33/12.

<sup>582</sup> SG Dresden, Entscheidung vom 18.06.2013, S 28 AS 3306/13; BA, Fachliche Weisungen zu § 34 SGB II, S. 3.

## **Arbeitsblatt Anwendungsfälle Sozialwidrigen Verhaltens**

### **Fallgruppe: Beschäftigung, SGB III sperrzeitenauslösendes Verhalten, SGB II-Pflichtverletzungen**

- *Eigenkündigung/Kündigung einer Beschäftigung im gegenseitigen Einvernehmen ohne wichtigen Grund, z.B. einer regulären Stelle oder eines Minijobs*<sup>583</sup>
- *Fristlose/fristgerechte Kündigung wegen Betrug oder grob fahrlässiger Verletzung von Arbeitsvertragspflichten*<sup>584</sup>
- *Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen, in bestimmten Fällen auch aus personenbedingten Gründen, z.B. Alkoholmissbrauch*<sup>585</sup>
- *Ablehnung einer zumutbaren Arbeitsstelle ohne wichtigen Grund*
- *Aufgabe einer Ausbildung ohne wichtigen Grund*<sup>586</sup>
- *Aufnahme eines Zweitstudiums/Umschulung, wenn dadurch die Familie hilfebedürftig wird*<sup>587</sup>
- *geschäftswidriges Verhalten, sofern dieses zum Wegfall einer Beschäftigung/Selbständigkeit führt*<sup>588</sup>
- *Verhalten, das eine Sperrzeit nach dem SGB III auslöst oder auslösen würde*<sup>589</sup>

---

<sup>583</sup> BVerwG., Urteil vom 24.06.1976, V C 41.74; BVerwG., Urteil vom 23.09.1999, 5 C 22/99; LSG Berlin-Brandenburg, Entscheidung vom 04.03.2014, L 29 AS 814/11; SG Mainz, Entscheidung vom 09.06.2015, S 14 AS 790/14; SG Karlsruhe, Entscheidung vom 14.12.2015, S 11 AS 1305/15.

<sup>584</sup> LSG NRW, Entscheidung vom 25.09.2013, L 12 AS 283/13; SG Kassel, Urteil vom 02.07.2014, S 6 AS 873/12.

<sup>585</sup> Bayerisches LSG, Urteil vom 21.03.2012, L 16 A 616/10.

<sup>586</sup> LSG NRW, Entscheidung vom 22.04.2013, L 19 AS 1303/12; SG Gießen, Entscheidung vom 30.11.2015, S 27 AS 274/13.

<sup>587</sup> BVerwG., Urteil vom 24.06.1976, V C 41.74; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27.11.1991, 6 S 1220/91; LSG Berlin-Brandenburg, Entscheidung vom 04.03.2014, L 29 AS 814/11; SG Gießen, Urteil vom 30.11.2005, S 27 AS 274/13.

<sup>588</sup> Hessisches LSG, Entscheidung vom 16.03.2012, L 7 AS 314/11.

<sup>589</sup> LSG Rheinland-Pfalz, Entscheidung vom 26.06.2012, L 3 AS 159/12; Bayerisches LSG, Entscheidung vom 21.03.2012, L 16 AS 616/10.

## **Arbeitsblatt Anwendungsfälle Sozialwidriges Verhalten**

### **Fallgruppe: SGB II normwidrige Lebensführung**

- *wiederholte Herbeiführung von Mietschulden durch zweckwidrige Verwendung der SGB II-Leistungen für die KdU* <sup>590</sup>
- *Herbeiführung von Umzugskosten, eines Erstausstattungsbedarf wegen einer Räumungsklage/Zwangsräumung infolge unterlassener Mietzahlungen, obwohl SGB II-Leistungen für KdU gewährt wurden* <sup>591</sup>
- *unwirtschaftliches Verhalten, z.B. Einkommen wird nicht zum Lebensunterhalt eingesetzt* <sup>592</sup>
- *Zerstörung der Wohnungseinrichtung, sofern Erstausstattungsbedarf nach § 24 SGB II* <sup>593</sup>

### **Fallgruppe: SGB II normwidriges Verhalten – Einkommen**

- *Verzicht auf Einkommen, z.B. auf ausstehende Lohnzahlungen, auf vorrangige Sozialleistungen, auf Unterhaltsleistungen...*
- *Verspielen von Einkommen*
- *unwirtschaftlicher Verbrauch einer einmaligen Einnahme, z.B. einer Erbschaft, Steuerrückerstattung* <sup>594</sup>

---

<sup>590</sup> LSG Bayern, Entscheidung vom 17.09.2009, L 48 SO 111/09; LSG Baden-Württemberg, Entscheidung vom 01.03.2011, L 12 622/11; LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 13.03.2013, L 2 AS 842/13.

<sup>591</sup> SG Reutlingen, Entscheidung vom 14.11.2016, S 7 AS 449/16.

<sup>592</sup> BSG Urteil vom 29.11.2012, B 14 AS 33/12 R.

<sup>593</sup> SG Düsseldorf, Entscheidung vom 06.11.2009, S 35 AS 206/07.

<sup>594</sup> LSG Bremen, Entscheidung vom 09.02.2015, L 11 AS 1352/14; BSG, Urteil vom 29.11.2012, B 14 AS 33/12; BSG, Urteil vom 17.10.2013, B 14 AS 38/12 R; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 26.07.2016, L 12 AS 4273/14.

## **Arbeitsblatt Anwendungsfälle Sozialwidrigen Verhaltens**

### **Beispiele: SGB II widriges Verhalten - Vermögensverbrauch**

- Verschwendung von Vermögen <sup>595</sup>
- Verzicht auf Vermögen, z.B. einer Erbschaft
- Verwendung des Vermögens zum Begleichen von Privat- oder Konsumkreditschulden <sup>596</sup>
- Tilgung von Schulden für eine selbst genutzte Immobilie durch anrechenbares Vermögen <sup>597</sup>
- Verschwendung von Schonvermögen <sup>598</sup>

### **Beispiele: SGB II widrige Verletzung von Mitwirkungspflichten**

- Weigerung, den Namen des Kindesvaters zu nennen – ohne Angabe wichtiger Gründe <sup>599</sup>
- Weigerung, vorrangige Sozialleistungen oder Unterhaltsansprüche zu beantragen <sup>600</sup>
- Weigerung, sich „aktiv“ um eine Arbeitsstelle zu bemühen
- Weigerung, einen Lohnsteuerklassenwechsel vorzunehmen

---

<sup>595</sup> SG Braunschweig, Entscheidung vom 23.02.2010, S 25 AS 1128/08; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 15.01.2015, L 2 SO 2489/14; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 21.03.2012, L 15 AS 44/12.

<sup>596</sup> SG Freiburg, Entscheidung vom 09.09.2014, S 7 AS 2007/14; LSG Sachsen, Entscheidung vom 19.01.2009, L 7 AS 66/07; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 26.07.2016, L 12 AS 4273/14.

<sup>597</sup> LSG Niedersachsen, Entscheidung vom 09.02.2015, L 11 AS 1352/2007/14; 14; LSG Berlin-Brandenburg, Entscheidung vom 10.07.2007, L 5 B 410/07; Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen § 34, Stand 20.07.2016, S. 1.

<sup>598</sup> SG Heilbronn, Entscheidung vom 29.07.2014, S 9 AS 27/12.

<sup>599</sup> VG Stuttgart, Entscheidung vom 23.02.2006, 13 K 53/06; VG München, Urteil vom 30.04.2014, M 18 K 13.3247.

<sup>600</sup> SG Dresden, Entscheidung vom 18.06.2013, S 28 AS 3306/13.

## **Arbeitsblatt Anwendungsfälle Sozialwidrigen Verhaltens**

### ***Sonstige Beispiele: Ehwidriges Verhalten, Mietvertragsrecht***

- *Ehe- und/oder familienwidriges Verhalten, z.B. Gewalt, Misshandlung, sofern dadurch ein (neuer) Hilfebedarf herbeigeführt wird, z.B. Auszug, Flucht in ein Frauenhaus, Vertreiben unter 25-jähriger Kinder aus der Elternwohnung*<sup>601</sup>
- *Mietvertragswidriges Verhalten, z.B. Mietrückstände, mietvertragswidrige Nutzung der Wohnung, Gefährdung der Mietsache...*
- *Inhaftierung, sofern damit der Verlust der Existenzgrundlage vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde*<sup>602</sup>

---

<sup>601</sup> Verwaltungsgericht Augsburg, Entscheidung vom 23.09.2003, Au 9 K 03.53; BSG, Urteil vom 23.05.2012, B 14 190/11 R; VGH Mannheim, FEVS 49, S. 101 ff; Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen zu § 34 SGB II, S. 3.

<sup>602</sup> BVerwG. Urteil vom 10.04.2003, 5C 4.02; BSG, Urteil vom 02.11.2012, B 4 AS 39/12 R

### 3. Wichtige Gründe für das sozialwidrige Verhalten

Nicht jedes sozialwidrige Verhalten ist sozialwidrig im Sinne des § 34 SGB II. Und nicht jedes SGB II sozialwidrige Verhalten, das (kausal) Hilfebedürftigkeit herbeiführt, löst eine Ersatzpflicht aus. Eine Ersatzpflicht tritt nur ein, wenn der Betroffene für sein sozialwidriges Verhalten keine objektiv wichtigen Gründe hat. Ob wichtige Gründe vorliegen, ist von Amts wegen zu prüfen. Die Beweislast liegt - mit Ausnahme von Umständen in der Privatsphäre oder dem Verantwortungsbereich des Betroffenen – beim Jobcenter.

Nach der BA liegen wichtige Gründe vor:<sup>603</sup>

- wenn das (sozialwidrige) Verhalten durch andere Gesetze geschützt, gefördert oder gebilligt werden, z.B. *Eltern- und Familiengesetze*<sup>604</sup>
- wenn dem Betroffenen vernünftige und aus der Sicht eines objektiven Dritten nachvollziehbare Erwägungen zu seinem Verhalten bewogen haben.

#### **Beispiel: Wichtiger Grund**

*Wiederholt hat der Arbeitgeber dem Niedrigverdiener S. zu wenig Lohn ausgezahlt und ganze Monatslöhne vorenthalten. Inzwischen sind Miet- und Stromschulden aufgelaufen. Nach einer letzten erfolglosen Vorsprache beim Arbeitgeber kündigt S. fristgerecht. Er beantragt ALG I und ergänzendes ALG II.*

*Seine Kündigung ist nach dem Arbeitsrecht gerechtfertigt. „Lohnbetrug“ des Arbeitgebers ist ein wichtiger Grund. Es tritt keine Sperrzeit nach dem SGB III, keine Sanktion und keine Ersatzpflicht nach § 34 SGB II ein.*

---

<sup>603</sup> Ebenda, S. 4.

<sup>604</sup> LSG Rheinland-Pfalz, Entscheidung vom 26.06.2012, L 3 AS 159/12; Bayerisches LSG, 21.03.2012, AS 1305/15.

#### 4. Sozialwidriger Vermögensverbrauch

Nicht sozialwidrig ist der Einsatz anrechenbaren Vermögens zum Kauf einer angemessenen Eigentumswohnung.<sup>605</sup> Die Umwandlung von Vermögen in eine nach § 12 SGB II geschützte private Altersvorsorge unterliegt generell nicht dem Vorwurf eines sozialwidrigen Verhaltens.<sup>606</sup>

Sozialwidrig und kostenersatzpflichtig könnte die Verschwendung anrechenbaren Vermögens sein.<sup>607</sup> Die Verschwendung von Schonvermögen ist zwar sozialwidrig, führt aber mangels Kausalität nicht zum Kostenersatz.<sup>608</sup>

#### **Beispiel: Nicht jedes zu missbilligende Verhalten ist sozialwidrig**

*Sozialgericht Düsseldorf*<sup>609</sup>

*B. hat in den letzten 2 Jahren vor dem Antrag auf ALG II 130.000 € verbraucht. Er leidet am Asperger-Syndrom. Das SG urteilte: Nicht-Hilfebedürftige können mit ihrem Vermögen nach eigenen Ermessen umgehen und müssen sich bei ihrem Vermögensverbrauch nicht auf eine SGB II-Lebensführung einstellen. Im vorliegenden Fall ist kein grob fahrlässiges Verhalten zu erkennen.*

---

<sup>605</sup> LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10.07.2007, L 5 B 410/07; SG Freiburg, Entscheidung vom 09.09.2014, S 7 AS 2007/14; LSG Sachsen, Entscheidung vom 19.01.2009, L 7 AS 66/07.

<sup>606</sup> LSG Niedersachsen, Entscheidung vom 09.02.2015, L 11 AS 1352/14; LSG Berlin-Brandenburg, Entscheidung vom 10.07.2007, L 5 B 410/07; Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen zu § 34 SGB II, S. 1.

<sup>607</sup> LSG Bremen, Entscheidung vom 09.02.2015, L 11 AS 1352/14; BSG, Urteil vom 29.11.2012, B 14 AS 33/12.

<sup>608</sup> SG Heilbronn, Entscheidung vom 29.07.2014, S 9 As 27/12. LSG Bremen, Entscheidung vom 09.02.2015, L 11 AS 1352/14; BSG, Urteil vom 29.11.2012, B 14 AS 33/12.

<sup>609</sup> SG Düsseldorf, Entscheidung vom 31.08.2015, S 35 AS 257/15.

**Beispiel: Sozialwidriges Verhalten und vorzeitiger Vermögensverbrauch**

Die 50-jährige Arbeitslose H. hat ein Sparvermögen von 14.150 €. Nach Erschöpfen des ALG I-Anspruches beantragt sie ALG II. Der Antrag wird wegen fehlender Bedürftigkeit abgelehnt. Ihr Vermögen überschreitet den Freibetrag von 8.250 € ( $50 \times 150 \text{ €} = 7.500 \text{ €}$  plus Anschaffungsrücklage von 750 €). Um ALG II zu erhalten, begleicht sie ihre Kreditschulden mit einem Einmalbetrag von 7.200 €. Das Jobcenter gewährt ALG II und fordert Kostenersatz wegen sozialwidrigem Vermögensverbrauch des ALG II.

**Beispiel: Umwandlung von Vermögen in eine geschützte Altersvorsorge ist kein sozialwidriges Verhalten**

Der 57-jährige Arbeitslose hat aus einer Abfindung ein Vermögen von 22.170 €. Sein Antrag auf ALG II wird wegen des Vermögens abgelehnt. Nach der Ablehnung erfährt er von den SGB II-Regelungen über geschütztes Altersvorsorgevermögen. Seine Altersrente würde nach der Renteninformation 789 € netto betragen. Um seine Einkommenslage im Alter aufzubessern, stellt er 15.170 € in eine Altersvorsorge mit Verwertungsausschluss an. Er beantragt erneut ALG II. Das Jobcenter bewilligt ALG II, da er durch die Vermögensumwandlung hilfebedürftig geworden ist. Sein Verhalten ist nicht sozialwidrig.  
<sup>610</sup> Im Gegenteil: Er hat nur vollzogen, was der Gesetzgeber mit den Freibeträgen für die Altersvorsorge wollte. Ziel der Freibetragsregelung ist es, die private Altersvorsorge zu fördern.<sup>611</sup>

---

<sup>610</sup> Die BA vertritt die Auffassung, dass die Herbeiführung von Hilfebedürftigkeit durch Umwandlung von Vermögen in eine Altersvorsorge nicht sozialwidrig ist. Siehe dazu: WDB-Beitrag Nr. 120002, „Altersvorsorge – Verwertungsausschluss erst nach Ablehnung vereinbart, erneute Antragstellung“.

<sup>611</sup> Zur Zielrichtung der Freibeträge für Altersvorsorgevermögen siehe: Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit zu dem Gesetzentwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, Drucksache 15/1749, § 12 SGB II, S. 31; Gesetzentwurf der Bundesregierung: Sozialversicherungs-Stabilisierungsgesetz, Drucksache 17/507, § 12 SGB II, S. 1.

## 5. Sozialwidriger Verlust der Arbeit

Vom Grundsatz her ist jedes Verhalten sozialwidrig i. S. d. § 34 SGB II, das pflichtwidrig nach dem Sanktionsrecht ist. Ob ein Arbeitsplatzverlust, der zu einer SGB II-Sanktion führt oder eine Sperrzeit nach dem SGB III auslöst, sozialwidrig ist, ist eigenständig zu prüfen.<sup>612</sup> Nach der BA sind an das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 34 SGB II geringere Anforderungen zu stellen als nach dem Sanktions- und Sperrzeitenrecht des SGB III.<sup>613</sup>

Anwendungsfälle sind: Der Verlust einer Arbeitsstelle – auch eines Minijobs<sup>614</sup> - in den Fällen:

- Eigenkündigung ohne wichtigen Grund
- fristlose Kündigung durch den Arbeitgeber (ArbG)
- verhaltens- und personenbedingte ArbG-Kündigung
- ArbG-Kündigung während der Probezeit
- Kündigung im gegenseitigen Einvernehmen ohne wichtigen Grund.

### ***Beispiel: Sperrzeitenauslösendes und pflichtwidriges Verhalten***

*Die ALG II Empfängerin L. kündigte ihren Minijob fristgerecht. Als Gründe führte sie Belästigungen am Arbeitsplatz (Mobbing) und die SGB II-Einkommensanrechnung an. Gegen das Mobbing unternahm L. nichts. Die Eigenkündigung von L. ist pflichtwidrig und sozialwidrig. Die Einkommensanrechnung im SGB II ist kein wichtiger Grund, eine Arbeit zu kündigen.<sup>615</sup> Hätte es sich bei ihrer Arbeit um eine Normalbeschäftigung gehandelt, wäre nach § 149 SGB III eine Sperrzeit eingetreten. Das Sperrzeitenrecht verlangt, alles Zumutbare zu unternehmen, um den Kündigungsgrund zu beseitigen. Dazu zählt z.B., beim ArbG. um Abhilfe vor Belästigungen nachzusuchen.*

---

<sup>612</sup> LSG Rheinland-Pfalz, Entscheidung vom 26.06.2012, L 3 AS 159/12.

<sup>613</sup> Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen zu § 34 SGB II, S. 4.

<sup>614</sup> LSG München, Urteil vom 18.06.2014, L 16 AS 297/13.

<sup>615</sup> Ebenda.

## 6. Sperrzeitenrecht und Kostenersatz nach § 34 SGB II

Sperrzeitenauslösendes Verhalten nach dem Arbeitslosenrecht des SGB III ist pflichtwidrig und kann sozialwidrig sein.<sup>616</sup> Der Eintritt einer Sperrzeit ist immer ein Indiz für ein sozialwidriges Verhalten führt prinzipiell zu einer Kostenersatzprüfung. Es muss vom Jobcenter eigenständig geprüft werden, ob das sperrzeitenauslösende Verhalten sozialwidrig i.S.d. § 34 SGB II ist und ob es für das Verhalten einen wichtigen Grund gibt. Diese Prüfung muss auch bei bestandskräftig gewordenen Sperrzeitenbescheiden durchgeführt werden.<sup>617</sup>

Ein Verhalten, das nach dem Sperrzeitenrecht des SGB III keine Sperrzeit auslöst oder auslösen würde, führt nicht zu einer Kostenersatzpflicht.<sup>618</sup>

### **Beispiel: Sperrzeitenrecht und Kostenersatz nach § 34 SGB II**

*Bayerisches LSG<sup>619</sup>*

*Dem Arbeitnehmer T. wurde wegen eines leichten Verstoßes gegen das Alkoholverbot und wegen unentschuldigter Fernbleibens von der Arbeit fristlos gekündigt. Nach den Maßstäben des Arbeitsrechts – Kündigungsschutzrecht – war die Kündigung nicht gerechtfertigt. Eine Abmahnung hätte ausgereicht, das arbeitsertragswidrige Verhalten zu sanktionieren und den Arbeitnehmer zum Einhalten seiner Arbeitsvertragspflichten anzuhalten. Ein arbeitsvertragswidriges Verhalten, das eine Kündigung nicht rechtfertigt und deswegen keine Sperrzeit auslöst, ist nicht sozialwidrig.*

---

<sup>616</sup> LSG Rheinland-Pfalz, Entscheidung vom 26.06.2012, L 3 AS 159/12.

<sup>617</sup> Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen zu § 34 SGB II, S. 4.

<sup>618</sup> Bayerisches LSG, Urteil vom 21.03.2012, L 16 AS 616/10.

<sup>619</sup> Ebenda.

## 7. Sozialwidriges Verhalten durch Unterlassen und Verletzung von Mitwirkungspflichten

Festzustellen, ob ein Verhalten sozialwidrig und kostenersatzpflichtig ist, ist alles andere als einfach. Schwierigkeiten beginnen bei der Frage: „Ist das Verhalten objektiv sozialwidrig?“, und reichen von der Frage nach Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und wichtigen Gründen bis hin zu der Kausalitätsfrage. Der Frage: „Ist das sozialwidrige Tun oder Unterlassen die Hauptursache oder nur eine von vielen Ursachen für die Hilfebedürftigkeit?“<sup>620</sup>

Komplizierter wird es, wenn es um die Frage geht: „Ist durch ein Tun oder Unterlassen auf dem Arbeitsmarkt oder auf SGB II-Fördermarkt von Arbeitslosen die Hilfebedürftigkeit aufrechterhalten, erhöht oder nicht verringert worden?“<sup>621</sup>

### **Beispiel: Kausalitätsfragen bei unterlassener Stellensuche**

*Der Langzeitarbeitslose P. unterlässt es, „Initiativbewerbungen“ zu schreiben, obwohl er sich dazu in der Eingliederungsvereinbarung verpflichtet hat. Als Grund gibt er an: „Er weiß nicht, wie man sich bewirbt und er schämt sich einer Unbeholfenheit in diesen Dingen.“ In einem Bewerbertraining ist P. vom Jobcenter nicht nie gefördert worden.*

**Frage:** *Ist sein Verhalten sozialwidrig? Hält er mit einem solchen Verhalten seine Arbeitslosigkeit/Hilfebedürftigkeit (kausal) aufrecht?*

**Antwort:** *Sein Verhalten könnte als sozialwidrig angesehen werden, aber nicht als ersatzpflichtig i.S.d. § 34 SGB II. Würde er wegen der unterlassenen Initiative zu einem Kostenersatz herangezogen werden, wäre zu fragen: Ist das Jobcenter nicht Teilursache dieser so aufrechterhaltenen Hilfebedürftigkeit? Hat das Jobcenter durch die unterlassene Förderung nicht Schuld an der Misere?*

---

<sup>620</sup> BSG, Urteil vom 02.11.2012, B 4 AS 39/12 R; BSG Urteil vom 16.04.2013, B 14 AS 55/12 R; LSG Niedersachsen-Bremen, Entscheidung vom 10.12.2015, L 13 AS 167/14.

<sup>621</sup> BSG, Urteil vom 08.02.2017, B 14 AS 3/16 R.

### **Beispiel: Kausalitätsfragen bei unterlassener Arbeitsuche**

*In der Eingliederungsvereinbarung ist festgelegt worden, dass sich der 32-jährige Arbeitslose G. um Arbeit bemüht und sich auf Stellenanzeigen hin bewirbt. Zugleich wurde vereinbart, dass er 4 Bewerbungen pro Monat nachweist. G. unterlässt es, sich zu bewerben.*

**Frage:** *Sein Verhalten ist pflichtwidrig nach dem Sanktionsrecht, ist es aber auch sozialwidrig? Wenn ja, ist es die Ursache des Verbleibs in der Arbeitslosigkeit/Hilfebedürftigkeit? Wenn ja, in welcher Höhe hält sein Verhalten die Hilfebedürftigkeit aufrecht? In welcher Höhe erhöht es den Hilfebedarf? In welcher Höhe hätte sich seine Hilfebedürftigkeit durch Arbeitsuche verringern können?*

**Antwort:** *Sein Verhalten ist sozialwidrig. Eine Kausalität zwischen seinem Verhalten und seiner Hilfebedürftigkeit besteht jedoch nur spekulativ in dem Sinne: „Wer Arbeit sucht, findet welche.“ Das reicht für eine Kostenersatzpflicht nicht aus.*

### **Verletzung von Mitwirkungspflichten**

Noch komplizierter wird es, wenn es um sozialwidriges Verhalten im Bereich der Verletzung von Mitwirkungspflichten geht. Eine Verletzung von Mitwirkungspflichten kann sozialwidrig sein, z.B. *in dem Fall, dass vorrangige Sozialleistungen oder Unterhaltsansprüche/ Unterhaltersatzansprüche nicht beantragt werden.* Aber löst eine sozialwidrige Verletzung von Mitwirkungspflichten eine Ersatzpflicht nach § 34 SGB II aus? In diesen Fällen hat das Jobcenter das Recht auf ersatzweise Antragstellung auf Sozialleistungen (§ 5 SGB II) und auf Erwirken eines Übergangs von Unterhaltsansprüchen (§ 33 SGB II). Eine Ersatzpflicht dürfte in diesen Fällen nicht eintreten. Bezogen auf die Verpflichtung zur Beantragung vorrangiger Sozialleistungen heißt es bei der BA: *Beantragen Leistungsberechtigte vorrangige Sozialleistungen nicht, tritt eine Ersatzpflicht nicht ein, weil das Jobcenter den Antrag stellen könnte.*<sup>622</sup>

---

<sup>622</sup> BA, Fachliche Weisungen zu § 34 SGB II, S. 3.

## 8. Umfang, Dauer und Höhe der Kostenersatzpflicht

Die Kostenersatzpflicht umfasst alle Geld- und Sachleistungen, die als Zuschuss der betroffenen Person und den Mitgliedern der BG aufgrund des sozialwidrigen Verhaltens gewährt werden. Sachleistungen, auch Gutscheine, sind in Geld zu ersetzen. SGB II-Darlehen unterliegen nicht der Erstattungspflicht nach § 34 SGB II. Die Erstattungspflicht für Leistungen an Angehörige der BG bleibt auch dann bestehen, wenn sich die BG zu einem späteren Zeitpunkt auflöst.<sup>623</sup>

### Arbeitsblatt: Umfang der Kostenersatzpflicht

Die Kostenersatzpflicht umfasst:
➤ Arbeitslosengeld II und Sozialgeld: Regelbedarf Mehrbedarfe Bedarfe für Bildung und Teilhabe Bedarfe für Unterkunft und Heizung
➤ Mehrbedarfe (§ 27 Absatz 2)
➤ Einmalige Leistungen (§ 24 Absatz 3)
➤ Beiträge/Zuschüsse zur Kranken-/Pflegeversicherung (§ 26)
➤ Zuschuss zu den angemessenen Kosten für die Unterkunft und Heizung (§ 27 Absatz 3)
Keine Kostenersatzpflicht besteht für
➤ SGB II-Leistungen, die als Darlehen erbracht werden
➤ ALG II auf Darlehensbasis

---

<sup>623</sup> BSG, Urteil vom 02.11.2012, B 4 AS 39/12 R; BSG Urteil vom 16.04.2013, B 14 AS 55/12 R.

## **9. Dauer und Höhe der Kostenersatzpflicht**

Im Unterschied zu Sanktionen, die auf drei Monate begrenzt sind, ist die Kostenersatzpflicht weder der Höhe noch der Zeit nach begrenzt. Zeit und Höhe der Ersatzpflicht richten sich nach der Zeit und Höhe der Leistungen, die aufgrund des sozialwidrigen Verhaltens nach dem Kausalitätsprinzip (rechtmäßig) erbracht werden. Rechtswidrig erbrachte Leistungen unterliegen nicht dem Kostenersatz nach § 34 SGB II.

## **Arbeitsblatt: Zeitraum für die Berechnung des Kostenersatzes**

### **Vorzeitiger Verbrauch von Vermögen**

- Zeitraum ist die Zeit, für die das nicht durch Schonbeträge geschützte Vermögen bei einer wirtschaftlich vernünftigen Verwendung ausgereicht hätte, den Lebensunterhalt zu bestreiten.<sup>624</sup>

Wirtschaftlich ist auf jeden Fall eine Verwendung, die sich im Rahmen der SGB II bedarfsgedeckten Lebensführung und im Rahmen der im SGB II zulässigen Vermögensdispositionen bewegt.

### **Vorzeitiger Verbrauch einmaliger Einkünfte**

- Zeitraum bis zu der die einmalige Einnahme bei einer wirtschaftlichen Verwendung ausgereicht hätte, den SGB II-Lebensunterhalt zu bestreiten, längstens jedoch für 6 Monate. Nach 6 Monaten wandelt sich eine einmalige Einnahme in Vermögen um.

### **Kündigung einer unbefristeten Arbeitsstelle**

- Zeitraum bis zu der die durch das sozialwidrige Verhalten herbeigeführte, aufrechterhaltene, erhöhte oder nicht geminderte Hilfebedürftigkeit fort dauert.
- Wird die Hilfebedürftigkeit wirksam unterbrochen, z.B. durch Aufnahme einer bedarfsdeckenden (befristeten) Beschäftigung, und wird der Leistungsberechtigte nach einer regulären Beendigung der neuen Beschäftigung wieder hilfebedürftig, liegt ein neuer Leistungsfall vor. Eine neue bedarfsdeckende Beschäftigung unterbricht die Kausalkette.<sup>625</sup>

### **Kündigung einer befristeten Arbeitsstelle**

- Zeitraum bis zum regulären Ende der Arbeitsstelle.

---

<sup>624</sup> LSG Sachsen, Entscheidung vom 19.01.2009, L 7 AS 66/07.

<sup>625</sup> BA, Fachliche Weisungen zu § 34 SGB II, S. 5.

**Beispiel: Begrenzung der Dauer und Höhe des Kostenersatzes nach § 34 SGB II**

K. kündigt – ohne wichtige Gründe – seinen auf 5 Monate befristeten Aushilfsjob nach 3 ½ Monaten. Er verdiente 200 €, wovon 80 € auf ein ALG II angerechnet wurden. Der Kostenersatz ist der Höhe und Zeit nach begrenzt auf 80 € x 1 ½ Monate = 120 €.

**Beispiele: Dauer und Höhe der Kostenersatzpflicht bei sozialwidrigem Verhalten**

Der Leistungsberechtigte A. verbraucht – ohne wichtige Gründe - eine einmalige Einnahme vorzeitig und erhält daraufhin ALG II. Der Ersatzanspruch ist der Höhe nach auf die SGB II-Leistungen begrenzt, die nicht hätten gewährt werden müssen, wenn A. nicht vorzeitig die Einnahme verbraucht hätte.

Das Vermögen des 50-jährigen Leistungsberechtigten B. übersteigt mit 2.850 € den zustehenden Schonbetrag von 50 x 150 € plus 750 € Rücklage = 8.250 €. Sein SGB II-Bedarf beträgt incl. Kranken-/Pflegevers. 950 €. Er hätte sich - nach Maßgabe der SGB II-Lebensführung - mit seinem anrechenbaren Vermögen 3 Monate unterhalten können. Er verbrauchte es – mit und ohne wichtige Gründe - in 1 ½ Monaten.

Der Ersatzanspruch ist der Höhe nach auf den Teil des angerechneten Vermögens begrenzt, der ohne wichtige Gründe vorzeitig ausgegeben wurde.

Der Niedriglohnbeschäftigte beendet – ohne wichtige Gründe – seine befristete Beschäftigung vorzeitig. Er bezog während der Beschäftigung aufstockende ALG II-Leistungen.

Der Ersatzanspruch ist der Zeit und der Höhe nach begrenzt auf das reguläre Ende der befristeten Beschäftigung und auf die SGB II Leistungen, die wegen des deshalb entgangenen Lohnes nicht hätten erbracht werden müssen.

**Beispiele: Kausalität, Dauer und Höhe der Kostenersatzpflicht bei sozialwidrigem Verhalten – Unterbrochene Kausalkette**

**Fallbeispiel:** K. kam seine Eigenkündigung der unbefristeten Beschäftigung teuer zu stehen. Zuerst eine Sperrzeit von 3 Monaten und  $\frac{1}{4}$  Kürzung der Anspruchsdauer beim ALG I. Dann die Sanktion beim ALG II und zuletzt eine Kostenersatzforderung wegen sozialwidrigen Verhaltens.

**Frage:** Wie hoch ist die Kostenersatzpflicht?

**Antwort:** Während der 3-monatigen Sperrzeit in Höhe der ALG II-Leistungen, die wegen der Aufgabe des Arbeitsplatzes gezahlt wurden. Nach Ablauf der Sperrzeit in Höhe der Differenz zwischen dem Lohn und dem ALG I.

**Frage:** Wie lange wird ein Kostenersatz an?

**Antwort:** Solange, wie seine Hilfebedürftigkeit infolge der Eigenkündigung andauert.

K. findet 7 Monate später eine neue zeitbefristete Arbeitsstelle. Sein Nettoverdienst übersteigt den SGB II-Bedarf. Nach fristgerechter Beendigung der Beschäftigung beantragt K. erneut ALG I und aufstockendes ALG II.

**Frage:** Besteht eine Kostenersatzpflicht?

**Antwort:** Nein, es fehlt an einer Kausalität zwischen der erneuten Hilfebedürftigkeit und der früheren Eigenkündigung. Ursache für die erneute Hilfebedürftigkeit ist nicht die frühere Eigenkündigung, sondern der Arbeitsplatzverlust aufgrund des Ablaufs der zeitbefristeten Beschäftigung.

## **10. Kostenersatz wegen sozialwidrigen Verhaltens unter 18-jähriger Kinder**

Ein Kostenersatz wegen sozialwidrigen Verhaltens nach § 34 SGB II ist bei minderjährigen Kindern ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt auch, wenn eine durch das minderjährige Kind sozialwidrig herbeigeführte Hilfebedürftigkeit über das 18. Lebensjahr hinaus fort dauert.

### ***Beispiel: Sozialwidriges Verhalten Minderjähriger***

*Der 17-jährige K. bricht seine Berufsausbildung ohne wichtigen Grund ab und beantragt wegen der dadurch eingetretenen Hilfebedürftigkeit ALG II. Obwohl sein Verhalten sozialwidrig ist, tritt eine Kostenersatzpflicht nicht ein.*

### ***Beispiel: Sozialwidriges Verhalten Minderjähriger***

*Die 17-jährige A. weigert sich ohne Angabe von Gründen, den Namen des Vaters ihres neugeborenen Kindes zu nennen. Ihre Weigerung ist sozialwidrig. Eine Kostenersatzpflicht nach § 34 SGB II tritt wegen ihres Alters nicht ein.*

*Die 17-jährige S. verschweigt dem Jobcenter den Kindesunterhalt für ihre 1-jährige Tochter. Ihr Verhalten ist sozialwidrig. Eine Kostenersatzpflicht nach § 34 SGB II tritt wegen ihres Alters nicht ein. Es greift in diesem Fall die Ersatzpflicht für rechtswidrig erhaltene Leistungen nach § 34a SGB II in Höhe des anrechenbaren Betrages des Kinderunterhalts.<sup>626</sup>*

---

<sup>626</sup> BA, Fachliche Weisungen zu § 34a SGB II, Stand 20.07.2016, S. 3.

### **Ersatzpflicht für rechtswidrig erbrachte Leistungen**

Für Minderjährige ab dem 15. Lebensjahr greift die allgemeine Ersatzpflicht für rechtswidrig erbrachte Leistungen an Dritte nach § 34a SGB II. Zum Ersatz rechtswidrig erbrachter Leistungen ist verpflichtet, wer diese durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten an Dritte herbeigeführt hat.

## **11. Verfahren des Kostenersatzes**

Ob die Voraussetzungen für eine Ersatzpflicht nach § 34 SGB II vorliegen, hat das Jobcenter zu prüfen. Wenn ja, ist ein Kostenersatzbescheid zu erlassen. Vor der Geltendmachung des Kostenersatzbescheids ist von Amts wegen zu prüfen, ob ein Härtefall vorliegt. Im Härtefall ist davon abzusehen, den Kostenersatz gelten zu machen. Ein Härtefall liegt vor,

- wenn die ersatzpflichtige Person durch die Geltendmachung ihre gesamte Altersvorsorge zur Erfüllung der Ersatzpflicht einsetzen müsste oder
- wenn durch die Geltendmachung der Ersatzpflichtige daran gehindert wäre, sich zu resozialisieren oder ein der Menschenwürde entsprechendes Leben zu führen und am normalen soziokulturellen Leben teilzunehmen<sup>627</sup>
- wenn das Einkommen des Einsatzpflichtigen den Bedarf nach dem SGB II nicht übersteigt.

### **Aufrechnung des Kostenersatzes vom Regelbedarf**

Kein Härtefall ist es, bei ersatzpflichtigen Leistungsempfängern den Kostenersatz mit 30% vom Regelbedarf aufzurechnen.

### **Haftung der Erben**

Im Todesfall des Ersatzpflichtigen haften die Erben für den Kostenersatz mit dem Nachlasswert des Erbes zum Zeitpunkt des Erbfalls.

### **Erlöschen des Ersatzanspruches**

Der Ersatzanspruch erlischt jeweils 3 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem Leistungen aufgrund des sozialwidrigen Verhaltens erbracht worden sind. Das Erlöschen des Ersatzanspruches ist von Amts wegen zu prüfen.

---

<sup>627</sup> BA, Fachliche Weisungen § 34 SGB II, Stand , 20.07.2016, S. 6.

***Beispiel: Fristgemäßes Erlöschen des Ersatzanspruches***

*Es besteht ein Ersatzanspruch nach § 34 SGB II für erbrachte Leistungen vom 01.02.2017-30.07.2017. Der Anspruch auf Kostenersatz erlischt fristgemäß mit Ablauf des 31.12.2020.*



**vmDO**

Der Verbund der sozial-  
kulturellen Migrantenvereine  
in Dortmund e. V.